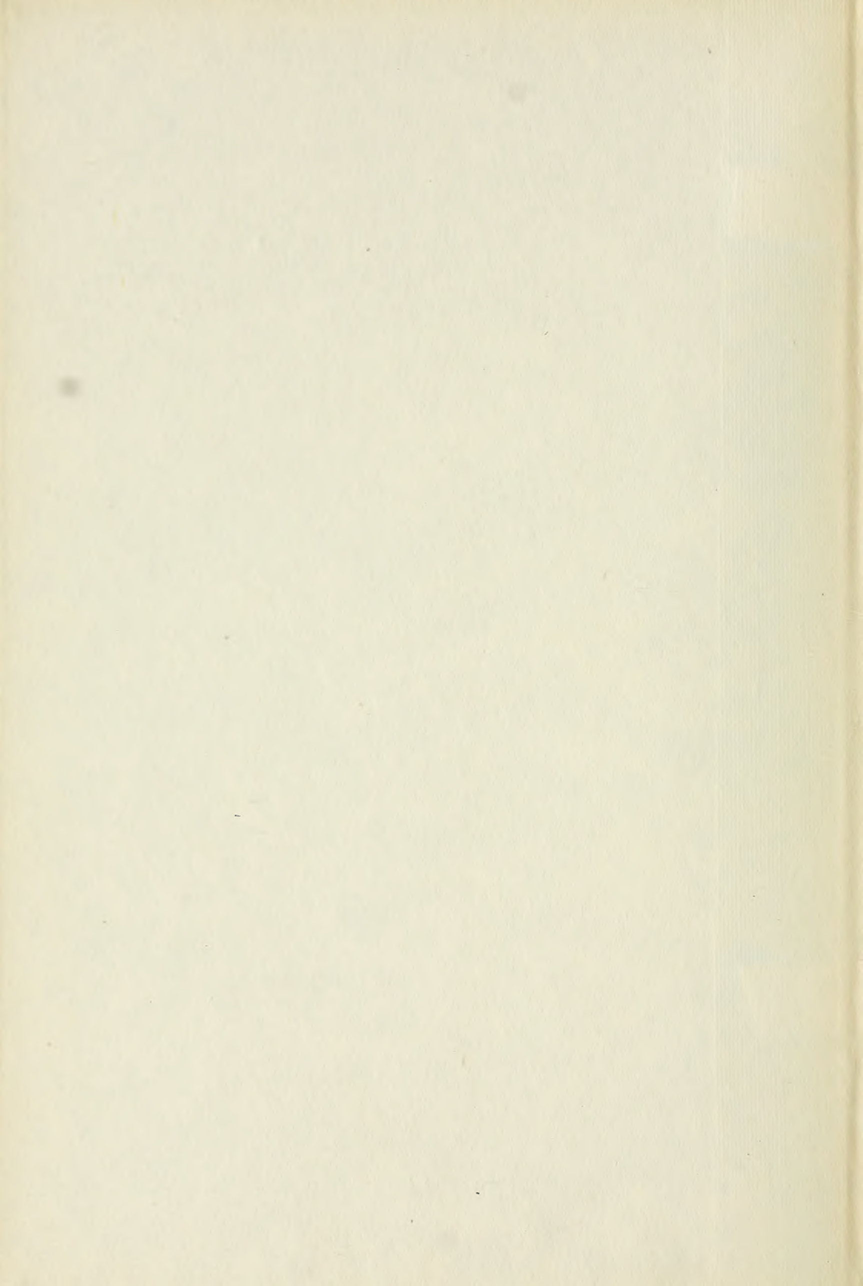
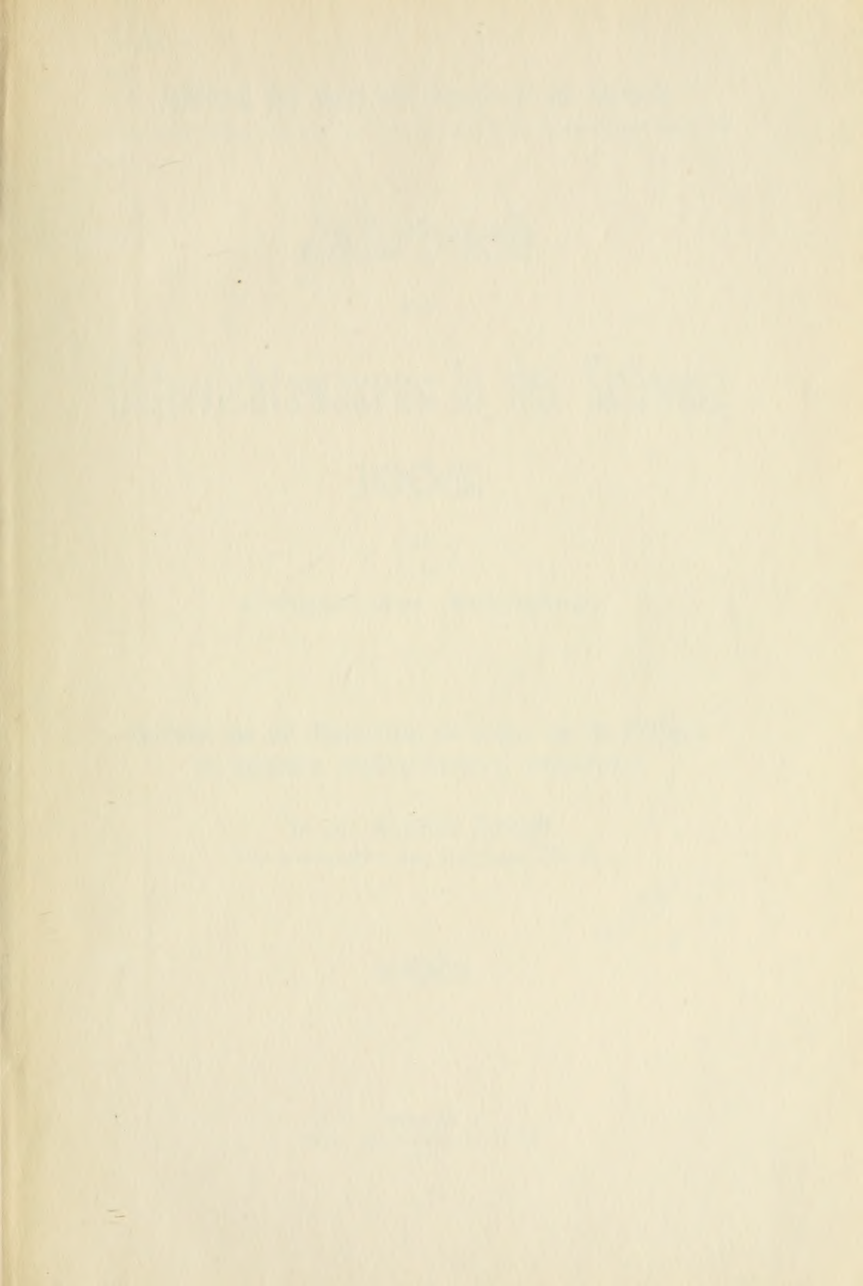
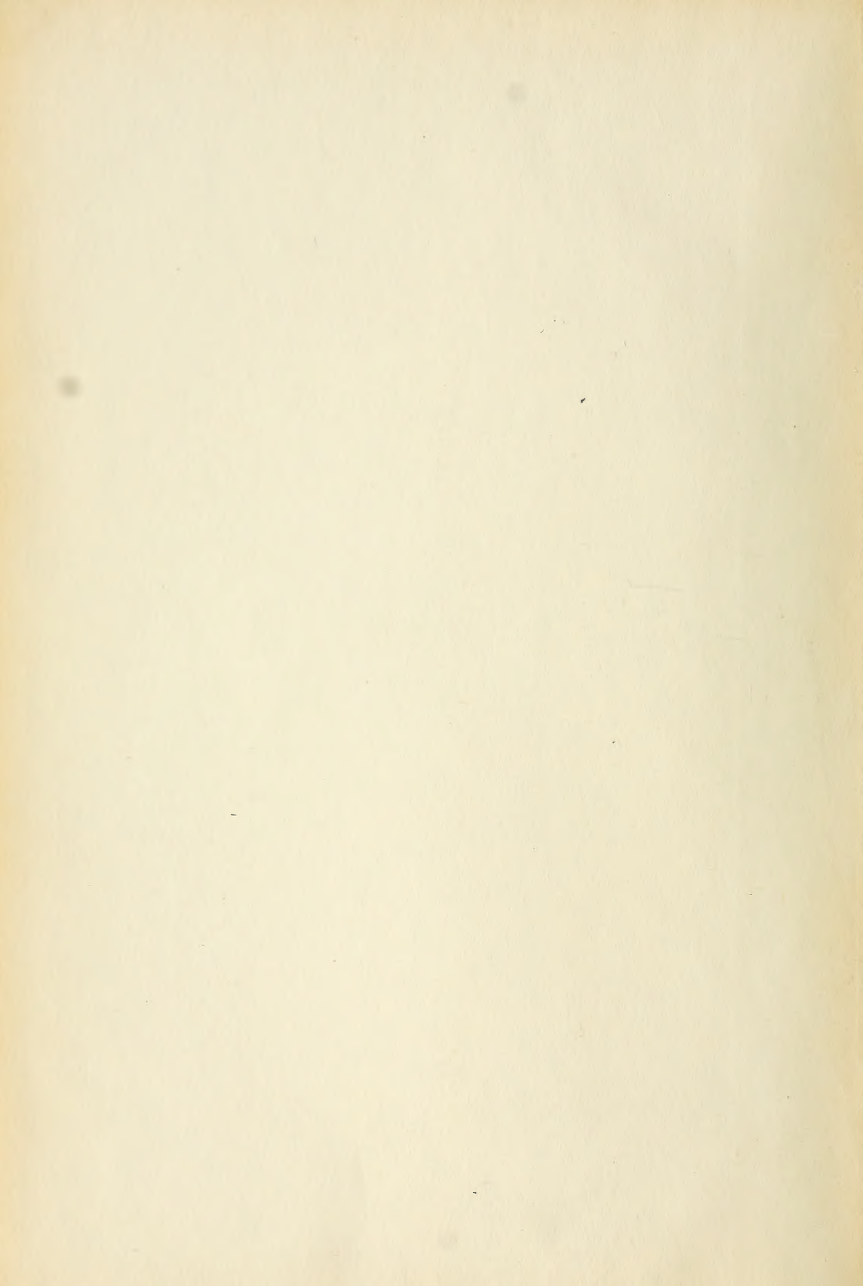

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY







Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1906.

Zwanzigster Jahrgang.

Bearbeitet und mit Unterstützung des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Staatsschreiber des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1908.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Der vorliegende zwanzigste Jahrgang des Werkes enthält gegenüber seinen Vorgängern einige Neuerungen. Zum erstenmal erscheint ein pädagogischer Jahresbericht aus der Feder des Herrn Adolf Lüthi, Lehrer für Pädagogik und Methodik am Lehrerseminar in Küsnacht-Zürich. Der Bericht über „Schulhygiene“ ist vom Redaktor des Jahrbuches der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Herrn Dr. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich, erstattet worden. Beide Berichte bedeuten für das Werk eine wertvolle Bereicherung; sie sollen in der Folge einen integrierenden Bestandteil desselben bilden. Sodann hat der statistische Teil des Jahrbuches an Vollständigkeit und wohl auch an Zuverlässigkeit gewonnen. Es ist dies nur möglich geworden durch die freundliche Beihülfe der kantonalen Erziehungsdirektoren, die in ihrer Konferenz vom 3. September 1907 in Lausanne beschlossen haben, dem Redaktor des Jahrbuches im Interesse einer möglichst rationellen Ausgestaltung der Publikation die notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen. Durch die Konferenz ist ein Fragenschema für die Erhebung der statistischen Angaben festgestellt worden; das Jahrbuch bringt in seinem tabellarischen Teil das Ergebnis dieser im letzten Quartal 1907 für das Berichtsjahr 1906 durchgeführten Enquete. Für diese Mithülfe, sowie auch für die materielle und moralische Unterstützung, deren sich das Werk von seiten der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Bundesbehörden erfreuen darf, spricht der Redaktor des Jahrbuches hier seinen herzlichen Dank aus.

Der vorliegende Band hat, abgesehen von den Ergebnissen offizieller Publikationen, im Abschnitt „Das Unterrichtswesen in den Kantonen“ u. a. auch den statistischen Ergebnissen von zwei durch Vereine durchgeführten Enqueten Raum gegeben, und zwar über

a) den Stand des Knabenhandarbeitsunterrichts in der Schweiz im Schuljahr 1905/06;

b) den Stand der schweizerischen Pflegeanstalten für geistesschwache Kinder im März 1907.

Kurz ist hier auch noch der beiden einleitenden Arbeiten des Jahrbuches zu gedenken. Die Monographie über den „schweizerischen Schulatlas“ (Seite 1—62) dürfte den Erziehungsbehörden und weiteren pädagogischen Kreisen als Kommentar über dieses im Laufe des Jahres 1908 erscheinende wertvolle schweizerische Lehrmittel willkommen sein. Die Arbeit über den Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz (Seite 63—105) faßt all das zusammen, was auf diesem Gebiete zurzeit getan wird. Es war notwendig, dieser Bewegung, die im Laufe der Jahre immer weitere Kreise gezogen hat, einmal auch im Jahrbuch in einläßlicher Weise zu gedenken.

Der Verfasser will an diesem Orte nicht unterlassen, auf eine empfehlenswerte Publikation über schweizerische Schulverhältnisse aufmerksam zu machen, die eine wesentliche Lücke ausfüllt. Es ist das im Jahre 1907 zum drittenmal in vornehmer Ausstattung im Verlage von Paul-Ch. Strœhlin, Editeur in Genf erschienenen Werk „L'Education en Suisse, Annuaire des Ecoles, Universités, Pensionnats, etc.“ (zirka 1000 Seiten). Es enthält eine Übersicht der einzelnen, insbesondere auch der privaten Schulanstalten der Schweiz und ist geeignet, allen Interessenten gute Dienste zu leisten.

Zürich, den 9. Februar 1908.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweiter Teil. **Statistischer Jahresbericht 1906.**

A. *Organisation, Personalverhältnisse.*

Seite

Beilagen. *I. Beilage: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1906.*

Seite

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

III. Fortbildungsschulen.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1906.

Erster Abschnitt.

Der schweizerische Schulatlas
mit Unterstützung des Bundes herausgegeben

von der

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1908.

(Materialien von Dr. **A. Huber,** Redaktor des Jahrbuches und
Prof. Dr. **Aug. Aeppli,** Redaktor des Schulatlas.)

A. Die Grundlagen für die Erstellung des schweizerischen Schulatlasses.

Einleitung.

Das Bestreben, die Frage der Bundessubvention der obligatorischen Primarschule zu fördern, veranlaßte zu Anfang des Jahres 1897 die zürcherische Erziehungsdirektion, die Erziehungsdirektionen aller schweizerischen Kantone zu einer Konferenz auf den 24. Februar 1897 nach Luzern einzuberufen. Das Einladungszirkular trägt die Unterschriften von Erziehungsdirektor J. E. Grob und Erziehungssekretär Dr. A. Huber. Alle Kantone erklärten sich bereit, dem Rufe Folge zu leisten, und schon in der vierten Zusammenkunft des Jahres 1897, am 20. Oktober in Bern, waren alle Teilnehmer der Ansicht, daß, im Interesse eines gegenseitigen Gedankenaustausches zwischen den Vorstehern der kantonalen Erziehungsdepartemente und zur Behandlung von Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, die Institution der Konferenzen fortbestehen sollte. In weiterer Ausführung dieses Gedankens konstituierte sich dann die Erziehungsdirektorenkonferenz in ihrer Versammlung vom 27. Juli 1898 in Freiburg als ständige Einrichtung mit wechselndem Vorort, aber mit einem ständigen Sekretariat. Schon am 18. Mai 1898, also nach kaum fünfvierteljährigem Bestande

der Konferenz, kündigte das Sekretariat als erstes Traktandum für die eben genannte Zusammenkunft in Freiburg die Erstellung eines Schulatlas für die schweizerischen Schulen an. Daß dieses Traktandum einem wirklichen Bedürfnis entsprang, mögen folgende Notizen beweisen.

Bis zum Jahr 1872 war die Schweiz für den Bezug von Schulatlanten vollständig auf das Ausland angewiesen. Mit der Herausgabe des Wettsteinschen Schulatlas schuf der Kanton Zürich ein individuelles Geographielehrmittel, das durch die Einführung in einer ganzen Anzahl von Kantonen rasch die Bedeutung eines schweizerischen Lehrmittels erlangte. Die Publikation dieses Atlas war seinerzeit ein methodisches Ereignis, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Ausland; denn Wettstein war der erste, der einen Schulatlas mit einer guten, wohldurchdachten Einführung in die Kartographie einleitete und hierbei auch auf die Kurvenkarten Rücksicht nahm. In andern Punkten aber wurde dieser Atlas im Laufe der Zeit von ausländischen, besonders deutschen Produkten überholt; es gilt dies ganz besonders von der Darstellung des Terrains, der klimatischen, wirtschaftlichen und auch politischen Verhältnisse. Als es sich dann anfangs der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts für den Kanton Zürich um eine vollständige Neubearbeitung des Wettsteinschen Schulatlas, sowie des Leitfadens für den geographischen Unterricht an Sekundarschulen handelte, da trat in Lehrerkreisen der Gedanke der Erstellung dieser Lehrmittel in Verbindung mit andern deutschsprechenden Kantonen kräftig in den Vordergrund. Es war dann Professor Dr. Aeppli, der demselben in einem fachmännischen Memorial vom 30. April 1898 an die zürcherische Erziehungsdirektion Ausdruck verlieh. Nach einer sachlich eingehenden Kritik des Wettsteinschen Atlas entwickelte Dr. Aeppli seine Vorschläge für die Neubearbeitung desselben. Nach einem detaillierten Programm A für die mittlern und höhern Schulen sollte der Atlas 112 Seiten umfassen; hierbei hatte es die Meinung, daß die sonst nutzlosen leeren Seiten mit Nebenkarten bedeckt werden. Ein Programm B stellte einen Auszug aus Programm A dar und nahm 80 Seiten in Aussicht. Diese Ausgabe sollte den Zwecken der höhern Klassen der Volksschule und der Sekundarschulstufe dienen. Das Memorial verbreitete sich dann über den Inhalt und die Darstellungsweise der einzelnen Blätter und die finanzielle Seite des Unternehmens. Dasselbe schloß mit folgenden Vorschlägen über das weitere Vorgehen:

1. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich sollte so rasch als möglich eine nicht zu zahlreiche, interkantonale Kommission bestellen, welche den Auftrag erhielte, die Revision des Wettsteinschen Schulatlas im oben angeführten Sinne vorzunehmen.

2. Die Erziehungsdirektion sollte sich so bald als möglich auf Grundlage des bereinigten Revisionsprogrammes an die

kantonalen Erziehungsdirektionen wenden, um sich eine Subvention an die einmaligen Kosten der Gravur der Druckplatten zu sichern.

3. Sodann würde auch der Bund um eine Subvention anzugehen sein.

Kaum einen Monat nach Eingang des oben skizzierten Memorials gelangte der Inhaber der topographischen Anstalt Winterthur, J. Schlumpf, mit einer Eingabe an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich für Erstellung eines neuen Schulatlas für die schweizerischen Mittelschulen. Die Eingabe stützte sich zum Teil auf dieselben Gründe, wie sie das Memorial Aeppli entwickelte, und schloß mit der Mitteilung, daß er (Schlumpf) sich bereits damit beschäftige, für die Mittelschulen einen den Anforderungen der Zeit entsprechenden Atlas zu schaffen, er habe sich auch mit bewährten Schulmännern besprochen und sei in der Lage, als Resultat seiner Bemühungen ein Programm vorzulegen.

I. Die administrativen Vorarbeiten.

1. Die einleitenden Schritte der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Seiner ersten Ankündigung des Traktandums „Schweizerischer Schulatlas“ vom 18. Mai 1898 ließ das ständige Sekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz schon am 15. Juni 1898 ein umfassendes Memorial an die kantonalen Erziehungsdirektoren folgen. In demselben werden die Fortschritte erwähnt, die in der Kartographie gemacht worden sind und die zur Folge gehabt haben, daß die vorhandenen schweizerischen Atlanten von ausländischen, vorab deutschen Produkten überholt worden sind. Diese zeigen eine bessere Darstellung des Terrains und der politischen Verhältnisse; sie bringen auch eine Reihe geographischer Erscheinungen und Verhältnisse zur bildlichen Darstellung, wozu bis jetzt nur das gesprochene und geschriebene Wort verwendet wurden.

Am Schlusse des Memorials folgt das detaillierte Programm des neuen Schulatlas (nach Aeppli). Da derselbe ein schweizerisches Lehrmittel werden soll, so sollen schweizerische Verhältnisse durch Einflechten von Detailkarten besonders berücksichtigt werden. Um die zur Verwendung kommenden Kartenblätter voll auszunützen, sind die Rückseiten jeweilen mit Nebenkarten zu bedrucken. Für die komplizierten Hauptkarten sind zwei Darstellungen in Aussicht genommen: eine, welche die physikalischen, und die andere, welche die politischen Verhältnisse darstellt. Wie das detaillierte Programm zeigt, soll der ganze Atlas 112 Seiten umfassen.

Zu den Herstellungskosten bemerkt das Memorial, daß die Gravur der mehr als 500 nötigen Druckplatten einen Kostenaufwand von zirka Fr. 30,000—35,000 bedingen würde; die Kosten für Druck und Papier würden per Exemplar auf Fr. 3. — bis

Fr. 3. 50 zu stehen kommen. Wenn neben der deutschen Ausgabe noch eine französische in Aussicht genommen werde, und das müsse sein, wenn das Lehrmittel ein schweizerisches werden solle, so seien besondere französische Schriftplatten zu erstellen, die auch eine Summe von mindestens Fr. 5000 beanspruchen, so daß die Gravur aller Platten eine mutmaßliche einmalige Ausgabensumme von Fr. 40,000 verursachen werde.

Mit Bezug auf die Deckung der Kosten spricht das Memorial die Erwartung aus, daß der Bund die Kosten für die Gravur im Betrage von zirka Fr. 45,000 übernehmen werde; dann könnte das Exemplar zum Selbstkostenpreis von Fr. 3. — bis Fr. 3. 50 an die Schüler abgegeben werden.

Bezüglich der Art des weiteren Vorgehens wird ausgeführt, daß, wenn die Konferenz die Anregung betreffend die Erstellung eines schweizerischen Schulatlas gutheiße, das Bureau eventuell gemeinsam mit einer aus der Mitte der Erziehungsdirektoren zu bestellenden Subkommission einzuladen wäre, die Fortsetzung der technischen Vorarbeiten zu veranlassen und die Bundesbehörden für die Angelegenheit zu interessieren.

Auf Veranlassung der zürcherischen Erziehungsdirektion hatte die topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur die nötigen Vorarbeiten durch Herstellung einiger Probeabzüge als Muster für die Erziehungsdirektorenkonferenz durchgeführt.

So konnten mit dem Einladungsschreiben vom 30. Juni 1898 zur Konferenz in Freiburg, die auf den 27. Juli 1898 festgesetzt worden war, den Erziehungsdirektionen auch eine Anzahl Probeabzüge zugestellt werden.

An der Konferenz selber fand das Memorial eine günstige Aufnahme. Erziehungsdirektor Dr. Kaiser in St. Gallen sprach sich für Erstellung zweier Ausgaben des Atlas aus, einer einfacheren, in reduziertem Umfange für die Primarschulen, und einer größern Ausgabe für die höhern Stufen, die Sekundar- und die Mittelschulen. Dem gegenüber betonte Staatsrat Gavard in Genf, daß die Westschweiz nur mitmachen könne, wenn ein Atlas für die Mittelstufe (vom 15. Jahre an) geschaffen werde, da die Unterstufe der Kantone Waadt, Neuenburg, Genf in dem Manuel-Atlas von Professor W. Rosier ein vorzügliches Geographielehrmittel besitze.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand schlossen damit, daß die Angelegenheit zur weitern Prüfung einer Kommission übergeben wurde, in welche gewählt wurden: Regierungsrat J. E. Grob in Zürich, Regierungsrat Dr. Gobat in Bern, Schultheiß Jos. Düring in Luzern, Regierungsrat Dr. J. A. Kaiser in St. Gallen, Staatsrat J. Clerc in Neuenburg und der Konferenzsekretär Dr. A. Huber in Zürich. Zugleich wurde in ihr Ermessen gestellt, je nach Bedarf für ihre Beratungen Fachmänner beizuziehen.

Noch ist zu erwähnen, daß eingangs der Verhandlungen über dieses Traktandum von einer Eingabe des Vorstandes des Schweizerischen Lehrervereins, die sich auf die Herausgabe eines geographischen Schulatlas bezieht, Notiz genommen wurde.

Von dem Rechte, Fachmänner zu den Beratungen heranzuziehen, Gebrauch machend, lud das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz und der in Freiburg gewählten Kommission die Professoren W. Rosier in Genf und C. Knapp in Neuenburg, Seminarlehrer G. Stucki in Bern, Dr. Edwin Zollinger in Basel und Professor Dr. A. Aeppli in Zürich, als Experten zu einer Besprechung der ganzen Atlasfrage auf den 11. Februar 1899 nach Zürich ein. Die genannten Herren leisteten der Einladung vollzählig Folge und gaben ein vorläufiges Gutachten ab. Die bezüglichen Verhandlungen mögen hier kurz skizziert werden.

Durch das Gutachten wird in erster Linie die allgemeine Seite der Frage erörtert. Die Experten Rosier und Knapp befürworteten für die untere Stufe (bis zum 15. Jahre) ganz besonders den Manuel-Atlas, der in einem Buche Text, Illustrationen und Karte vereinige, und erklärten, daß es der Westschweiz nur an einem Atlas für die Oberstufe (vom 15. Jahre an) fehle. Seminarlehrer Stucki in Bern bezeichnete als dringendes Bedürfnis einen Atlas für die Mittelstufe (12.—15. Altersjahr) als Ergänzung der Schulwandkarte. Dr. Zollinger in Basel wünschte in erster Linie eine Schülerhandkarte der Schweiz und in zweiter Linie einen Schüleratlas für die Mittelstufe (12.—15. Altersjahr) zum Preise von Fr. 2 bis Fr. 2.50. Von einem größern Atlas sollte in diesem Falle abgesehen werden. Dr. Aeppli war ursprünglich der Meinung, daß es möglich sei, für die Mittelstufe (12.—15. Altersjahr) und für die Oberstufe einen gemeinsamen Atlas zu schaffen. In der Sitzung verließ er diesen Standpunkt und schlug vor, einen Schulatlas für die Obertsufe (vom 15. Jahre an) mit Unterstützung des Bundes zu schaffen. Aus diesem Material könnte dann ein billiger, kleinerer Atlas hergestellt werden. Als Resultat dieser ersten Sitzung ergaben sich folgende einstimmig gefaßten Beschlüsse:

a. Die auf Einladung des Vorsitzenden der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren versammelte Expertenkommission begrüßt den Vorschlag, einen schweizerischen Schulatlas unter Mithülfe des Bundes herzustellen, aufs wärmste.

b. Die Kommission schlägt vor, dabei einen Atlas für die Oberstufe in Aussicht zu nehmen, also für Lehrerseminarien, Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen etc. Dieser Atlas würde gleichzeitig in zwei Ausgaben erscheinen, eine mit deutschem und eine mit französischem Text.

In Beziehung auf die übrigen Fragen war keine Einigung zu erzielen. Die Experten Rosier und Knapp halten für die Mittelstufe den Manuel-Atlas für die beste methodische Lösung; die

übrigen Experten Stucki, Zollinger und Aeppli würden einen Atlas für die Mittelstufe (also nur Karten) als Auszug aus demjenigen für die Oberstufe vorziehen.

Nichtsdestoweniger wurden eine Reihe wichtiger Detailfragen behandelt, wie z. B. Inhalt und allgemeine Anordnung des Atlas, Format, Terraindarstellung etc. Die bezüglichen Ausführungen sind im Protokoll der Expertenkommission vom 11. Februar 1899 niedergelegt.

* * *

In der Erziehungsdirektorenkonferenz in Zürich vom 19. April 1899 referierte Regierungsrat Dr. Gobat sowohl über die Verhandlungen und Anträge der Expertenkommission als auch über diejenigen der in Freiburg niedergesetzten Kommission, die am 18. April 1899 getagt hatte. Aus den gründlichen und klaren Auseinandersetzungen des Referenten ist folgendes hervorzuheben:

Ein allgemeines Bedürfnis liegt zurzeit nur für einen Atlas der Oberstufe vor. Dieses Werk sollten wir erstellen, und zwar so, daß es den besten deutschen Erzeugnissen ebenbürtig wird. Die Subkommission hält dafür, daß die Kantone imstande seien, aus eigenen Mitteln das Unternehmen auszuführen. Auf die Mithülfe des Bundes sollte verzichtet werden, da dadurch leicht eine Verschleppung und Erschwerung der Ausführung entstehen könnte. Der Finanzlage des Bundes wegen hätte ein Subventionsgesuch zurzeit auch wenig Aussicht auf Erfolg. Sodann beleuchtet und empfiehlt der Referent eine Anzahl von Anträgen, die durch die Diskussion lebhaft erörtert und zum Teil ergänzt und erweitert wurden. Die gefaßten Beschlüsse lauten:

a. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren beschließt die Erstellung eines Schulatlas für die Oberstufe, d. h. für den Gebrauch an Lehrerseminarien, Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen etc., eventuell auch an den Hochschulen.

b. Sie ernennt zur Ausführung dieses Beschlusses eine Spezialkommission von 5—7 Mitgliedern, in welcher die Konferenz durch 1—2 Mitglieder vertreten sein soll.

Als Delegierte der Konferenz werden bezeichnet: Regierungsrat Dr. Gobat und der ständige Sekretär Dr. A. Huber.

c. Die übrigen Mitglieder der Spezialkommission sollen durch das Bureau der Konferenz ernannt werden.

d. Aufgabe der Spezialkommission ist, das Inhaltsverzeichnis festzusetzen, Probeblätter ausarbeiten zu lassen und die technischen Fragen in Be-

ziehung auf Format, Terraindarstellung etc. zu lösen.

e. Der Spezialkommission wird für ihre Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 2500 eröffnet, welcher Betrag auf die einzelnen Kantone nach ihrer Wohnbevölkerung repartiert wird.

f. Das Bureau der Konferenz erhält den Auftrag, nach Erstellung der eidgenössischen Schulwandkarte mit den Bundesbehörden in Unterhandlung zu treten betreffend die Herstellung eines Schülerhandkärtchens der Schweiz.

2. Die Arbeiten der Expertenkommission.

In Ausführung des erhaltenen Auftrages bestellte das Bureau der Konferenz die Expertenkommission folgendermaßen:

Professor Dr. A. Aeppli in Zürich,
Professor Dr. Brückner in Bern,
Seminardirektor F. Guex in Lausanne,
Direktor L. Held in Bern,
Professor Ch. Knapp in Neuenburg,
Professor W. Rosier in Genf.

Während des Jahres 1899 tagte diese Kommission zweimal in Bern, nämlich am 12. Juni und 17. November. Den Vorsitz führte Dr. Gobat; zum Vizepräsidenten wurde Dr. A. Huber und zum Aktuar F. Guex ernannt.

In erster Linie wurde beschlossen, auf das Programm eines Atlas für die Sekundarschule (12.—15. Altersjahr) nicht mehr einzutreten, da die Erziehungsdirektorenkonferenz dieses Projekt ebenfalls beiseite gelegt habe. Die Beschlüsse der frühern Expertenkommission, die dahin gehen, die Vorder- und Rückseiten des Atlas zu bedrucken und wichtige oder komplizierte Staatengebilde durch eine physikalische und eine politische Karte darzustellen, werden bestätigt. Am meisten beschäftigte die Frage der hypsometrischen Färbung die Kommission. Sie entschied sich einstimmig für die Darstellung nach dem System Peucker, das auf dem Grundsatze beruht: „Je höher, desto leuchtendere Farben, desto näher gegen das rote Ende des Spektrums“. Als Format wird dasjenige des Atlas von Diercke & Gäbler angenommen (365 × 290 mm), mit dem Unterschied, daß die Breite um 1 cm vergrößert wird. Hierauf wird das detaillierte Programm, das für den Atlas 138 Seiten vorsieht, endgültig zuhanden der Erziehungsdirektorenkonferenz festgestellt. Eine Eingabe des Schweizerischen Gymnasiallehrervereins, die Aufnahme von historischen Karten in den Atlas betreffend, wird in ablehnendem Sinne entschieden.

Mit Bezug auf die Ausführung der Arbeit wurde von der Kommission beschlossen, es sei die Hauptarbeit der bekannten topo-

graphischen Anstalt J. Schlumpf in Winterthur zuzuteilen. Diese Firma hätte die Hauptaufgabe bei der Erstellung des Atlas und natürlich auch den Verlag und den Vertrieb des Werkes zu übernehmen. Da der Atlas in zwei Landessprachen, in deutscher und französischer Sprache, erscheinen soll, so dürfte es sich empfehlen, mit dem Vertrieb des französischen Teils der Atlasauflagen eine Verlegerfirma der französischen Schweiz, das Haus Payot in Lausanne, mit einem Teil der kartographischen Arbeit, d. h. mit der Erstellung der französischen Schriftplatten, das Haus Borel in Neuenburg zu betrauen. Schließlich wurde eine Subkommission, bestehend aus Direktor Held, Prof. Dr. Aeppli und Prof. Rosier, niedergesetzt, mit dem Auftrage, einen Kostenvoranschlag und ein Pflichtenheft aufzustellen.

3. Die Erhebung betreffend den mutmaßlichen Absatz des Schulatlas.

In der Erziehungsdirektorenkonferenz in St. Gallen am 10. Januar 1900 referierte Regierungsrat Dr. Gobat über die eben mitgeteilten Beschlüsse der Expertenkommission. Daran knüpfte er seine Vorschläge über die Beibringung des finanziellen Ausweises. Vom Bund dürfte in dieser Frage abgesehen werden; denn die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft sei zurzeit derart, daß in dieser Sache kaum auf Erfolg gerechnet werden dürfte. Es könne sich nur darum handeln, für die Verleger, die das Risiko zu tragen haben, eine zuverlässige Grundlage für die Übernahme des Werkes zu schaffen. In erster Linie müsse die Höhe der Auflage festgestellt werden. Hierzu sei nötig, daß der Bedarf der einzelnen Kantone annähernd bekannt sei. Der Referent schloß seine Ausführungen mit folgenden Anträgen:

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz möchte dem Programm für die Erstellung eines Schulatlas, wie es von der bestellten Kommission in ihren zwei Sitzungen definitiv aufgestellt worden ist, die Genehmigung erteilen.

2. Die Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragt die Subkommission, die Einführung des Schulatlas zu fördern, in der Meinung, daß sie zunächst ein Pflichtenheft und einen Voranschlag aufstelle und mit den in Aussicht genommenen Kartographen und Verlegern in Verbindung trete.

Eine Eingabe des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins vom 20. November 1899 und eine Bemerkung in einem Schreiben des abwesenden Erziehungsdirektors Bay von Baselland geben Anlaß zu einer reichlich benutzten Diskussion.

Die erstere Zuschrift führte aus, daß von ungleich größerer Notwendigkeit, als ein Atlas für die Oberklassen der Mittelschulen,

die Schaffung eines Schulatlas sei, der den Sekundarschulen, Realschulen, Bezirksschulen, den obersten Klassen der Volksschulen überhaupt diene, daß die Vorbereitungen für diesen Schulatlas von einer Kommission von 5—7 Volksschullehrern getroffen werden sollten, und daß für die Aufstellung von Vorschlägen für diese Kommission der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins begrüßt werde.

Die zweite Zuschrift wünscht ebenfalls, daß die Frage der Erstellung eines Schulatlas mit reduziertem Programm für gehobene Volksschulen schon jetzt ins Auge gefaßt werde, da ein dringendes Bedürfnis nach einem geeigneten und womöglich billigen Atlas vorhanden sei. Speziell Baselland bedürfe des reduzierten und nicht des großen Werkes.

Mit Ausnahme der Westschweiz, die den Manuel-Atlas von Rosier besitzt, wird das Bedürfnis nach einem Werk, das den oben geäußerten Wünschen entspricht, allseitig anerkannt. Der Nachweis aber, daß nach Erstellung des bereits beschlossenen Atlasses sich mit Leichtigkeit ein Atlas mit reduziertem Programm aus dem vorhandenen Material erstellen lasse, hatte die durchschlagende Wirkung, daß die Anträge des Referenten mit großer Mehrheit gutgeheißen wurden.

* * *

Um sich über die Aufnahme des zu erstellenden Atlas in den einzelnen Kantonen Klarheit zu verschaffen, erließ das Bureau der Konferenz unterm 25. Januar 1900 ein Kreisschreiben an die sämtlichen Erziehungsdirektionen mit dem Ersuchen um Mitteilungen darüber, wie viele Exemplare des Atlas in den ersten fünf Jahren nach Erscheinen desselben in den Kantonen abgesetzt werden könnten.

Die Antworten gingen im Verlauf der nächsten Monate ein; danach zeigte sich folgender wahrscheinliche Bedarf:

Zürich 3000, Bern 4200, Luzern 600, Uri 100, Schwyz 200, Obwalden 100, Nidwalden 100, Glarus 60, Zug 100, Freiburg 500, Solothurn 300, Baselstadt 1000, Baselland 50, Schaffhausen 100, Außerrhoden 50, Innerrhoden —, St. Gallen 800, Graubünden 300, Aargau 450, Thurgau 200, Tessin —, Waadt 500, Wallis —, Neuenburg 1000, Genf 3000 Exemplare, total 16,710 Exemplare.

Beziffert man den Absatz an Private nur auf 3000—4000 Exemplare, so ergibt sich, daß mit ziemlicher Sicherheit auf einen Verbrauch von 20,000 Exemplaren während der ersten fünf Jahre gerechnet werden kann.

4. Das Pflichtenheft.

Die Subkommission (Direktor L. Held, Professor W. Rosier und Dr. A. Aeppli), welche den Auftrag erhalten hatte, ein Pflichtenheft für Erstellung eines schweizerischen Schulatlas und einen

Kostenvoranschlag auszuarbeiten, besammelte sich am 11. Juli 1900 in Bern. Direktor Held legte einen eingehenden, alle Verhältnisse berücksichtigenden Entwurf von 37 Paragraphen vor, der durch die Kommission beraten und festgestellt wurde.

Die Vorlage derselben enthält kurz skizziert folgende wesentliche Bestimmungen:

Die Artikel 1 und 2 befassen sich mit den Organen des Unternehmens. Danach soll Herausgeber des Werkes die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sein, welche für dieses Unternehmen die Rechte einer juristischen Person zu erwerben hat. Aus seiner Mitte hat der Verband eine Delegation zu bezeichnen, welcher die Direktion des Unternehmens zusteht. Der Delegation stehen die Redaktionskommission und die Experten für die technische Kontrolle der Arbeiten als besondere Organe zur Seite. Die Firma für die Erstellung und den Unterhalt des Atlas hat einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der in ihrem Namen im Verkehr mit der Delegation kantonaler Erziehungsdirektoren rechtsverbindlich zeichnet. Dieser Vertreter ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Delegation ausgeführt werden.

Die Artikel 3—30 befassen sich mit den technischen Details, wie Umfang des Atlas, Redaktion der Karten, Darstellungsart, Reproduktion, Einband, Abgabe des Atlas und Evidenthaltung desselben.

In den Artikeln 31—33 werden die Eigentumsrechte umschrieben. Hierüber enthält der Entwurf zweierlei Vorschläge, je nachdem der Verband schweizerischer Erziehungsdirektionen oder aber der Übernehmer die Autorschaft und den Verlag übernimmt.

Die Artikel 34—36 beschlagen die finanziellen Verpflichtungen. Danach soll der Verband kantonaler Erziehungsdirektionen die Kosten seiner Delegation, die Redaktionskommission, der technischen Kontrolle bei Ausführung und Fortsetzung des Werkes, sowie eine durch den Vertrag mit dem Übernehmer näher bestimmte Subvention für die erste Erstellung des Atlas übernehmen.

Zu Lasten des Übernehmers fallen die Kosten für die Konstruktionen und die Entwürfe der Karten für die Redaktionskommission und die Zeichnung der Vorlagen für den Stich, die ganze Reproduktion, Plattenbeschaffung, Stich, Korrekturen jeder Art, Probeabzüge, Druck, Papierbeschaffung etc., Einband, Magazinierung, buchhändlerischer Vertrieb, Aufbewahrung, Besorgung und Versicherung der Druckplatten und Originale, Ersatz verdorbener oder zerstörter Platten, Korrekturen und Nachträge, sowie Erstellung und Vertrieb späterer Auflagen. Auf Verlangen des Übernehmers werden à conto-Zahlungen der Subventionssumme bis zum Wert von 70 % der geleisteten Arbeit, welche durch Experten taxiert werden kann, ausgerichtet. Der Schlußartikel sieht vor, daß allfällige Streitigkeiten endgültig schiedsrichterlich auszutragen sind.

In der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 24. Juli 1900 in St. Gallen referierte Regierungsrat Dr. Gobat-Bern über das eben skizzierte Pflichtenheft. Nach allseitiger Beleuchtung der Verhältnisse kam er zu dem Schlusse, es sei für die Ausführung des Werkes am besten, wenn eine Gruppe von Kantonen die Erstellung, den Verlag und die permanente Beaufsichtigung des Werkes im Namen der sämtlichen Erziehungsdirektionen übernehmen würde. Er empfiehlt der Versammlung, die durch das Pflichtenheft bedingten finanziellen Verpflichtungen, wie z. B. die Kosten für die Organe des Unternehmens (Delegation, Redaktionskommission, Experten für die technische Kontrolle) zu übernehmen.

Für den Fall, daß man sich für eine Subventionierung des Atlas entscheiden würde, nimmt der Referent zwei Wege in Aussicht: entweder eine bestimmte Leistung der Kantone an die Erstellung der Platten — oder feste Übernahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren des Atlas durch die Kantone. Der Referent empfahl ferner, unverweilt eine auf schweizerische Firmen beschränkte Konkurrenz zu eröffnen und zum Schlusse seiner Ausführungen beantragte er der Versammlung, das Pflichtenheft mit den durch seinen ersten Antrag bedingten Änderungen zu genehmigen und die für die Durchführung der Arbeit nötigen Organe zu bestimmen. Die Vertreter der Kantone Zürich, Bern und Genf erklärten sich bereit, ihren Regierungen zu empfehlen, die ihnen zugedachten Pflichten der Delegation in dem Atlasunternehmen zu übernehmen. Hierauf faßte die Konferenz folgende Beschlüsse:

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz übernimmt die Erstellung und Herausgabe des Atlas.

2. In ihrem Namen wird das Unternehmen im Einverständnis mit den betreffenden kantonalen Regierungen von den Erziehungsdirektionen der drei Kantone Zürich, Bern und Genf durchgeführt und die Vertreter der drei genannten Erziehungsdepartemente zusammen mit dem Konferenzsekretariate als Delegation der Konferenz bestimmt. Das Präsidium wird Regierungsrat Dr. Gobat übertragen.

3. Die Redaktionskommission für den schweizerischen Schulatlas wird aus sieben Mitgliedern bestellt, wovon fünf durch die Konferenz und je eines durch den schweizerischen Lehrerverein und die Société pédagogique de la Suisse romande bestimmt werden.

4. Die Wahl der fünf von der Konferenz zu bestimmenden Mitglieder fällt auf die folgenden Namen:

Professor Dr. Aug. Aeppli in Zürich,
Direktor Leo Held in Bern,
Seminarlehrer G. Stucki in Bern,
Professor W. Rosier in Genf,
Professor Dr. J. Früh in Zürich.

Die Abgeordneten des schweizerischen Lehrervereins und der Société pédagogique de la Suisse romande ernannten als ihre Vertreter in der Redaktionskommission, ersterer Rektor Dr. Edwin Zollinger in Basel[1]), letztere Seminardirektor François Guex in Lausanne.

5. Die Wahl der Experten für die technische Kommission soll erst später vorgenommen werden.

6. Die vom Vertreter des Kantons Tessin gemachte Anregung, es möchte auch eine italienische Ausgabe des Atlas erstellt werden, wird der bestellten Delegation zur Prüfung überwiesen.

5. Grundlagen für die Konkurrenzausschreibung.

In weiterer Ausführung der eben angeführten Beschlüsse teilte das Konferenzbureau den Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf noch speziell und durch besonderes Zirkular mit, daß die Erstellung des schweizerischen Schulatlas durch die Konferenz selbst an Hand genommen und durchgeführt werden solle und daß sie auch den Verlag übernehme. Mit Rücksicht auf die Frage der Eintragung ins Handelsregister habe die Konferenz sodann die Vertreter der Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf beauftragt, sie möchten die Angelegenheit von sich aus, aber im Auftrag der Konferenz, weiter verfolgen. Abgesehen von der Erledigung einiger formaler Punkte habe diese Schlußnahme die Konsequenz, daß die drei genannten Direktionen die finanzielle Verantwortlichkeit übernehmen und darauf Bedacht zu nehmen haben, die nötigen Mittel für die Durchführung des Werkes beizustellen. Es werde sich zu diesem Ende als notwendig erweisen, daß die Delegation der Konferenz zur Klärung der ganzen Angelegenheit und zur Feststellung der Verantwortlichkeiten, sowie der allfälligen Beitragsquoten sich demnächst zusammenfinde und von ihren Schlußnahmen dem Vororte Kenntnis gebe.

Zur Beratung und Feststellung des weiteren Vorgehens versammelte sich die Delegation am 18. Oktober 1900 in Lausanne und am 4. Dezember des gleichen Jahres in Bern. Es erwies sich in erster Linie als notwendig, daß für den Beginn der Arbeit, insbesondere für die Herstellung der Druck- und Schriftplatten, deren Erstellungskosten seinerzeit auf rund Fr. 50,000—60,000 veranschlagt waren, ein Kredit in diesem Umfange zur Verfügung gestellt werde. Die drei Erziehungsdirektionen einigten sich nun in der Weise, daß jede derselben für einen Betrag von Fr. 20,000 aufzukommen habe. Das ist in der Weise geschehen, daß der Große Rat des Kantons Genf einen Kredit in der angegebenen Höhe bewilligt hat; in Bern hat sich die Erziehungsdirektion mit

[1]) Jetzt Seminardirektor in Küsnacht-Zürich.

Genehmigung des Regierungsrates für Atlaszwecke einen Kontokorrent eröffnen lassen; in Zürich werden die Aufwendungen auf der Spezialrechnung des Lehrmittelverlages durch die Erziehungsdirektion bestritten. Wird für die Erstellung des Atlas eine Periode von drei bis vier Jahren in Aussicht genommen, so ergibt sich für jeden der Delegationskantone während dieser Zeit eine jährliche Ausgabe von Fr. 5—6000.

Die Delegation unterwarf auch das Pflichtenheft einer nochmaligen Durchsicht und nahm am Entwurf alle diejenigen Veränderungen vor, die durch die Beschlüsse der Konferenz in St. Gallen am 24. Juli 1900 notwendig geworden waren. Es sind die Artikel 1—3 (Zweck und Organe des Unternehmens), sodann die Artikel 27—34 (Abgabe des Atlas, Evidenthaltung desselben, Eigentumsrechte, finanzielle Verhältnisse) des Pflichtenheftes, die gegenüber dem ersten Entwurfe der Subkommission eine neue Fassung erhalten mußten.[1] Die Delegation sah sich auch zu dem Antrag veranlaßt, zur Übertragung eines allfälligen finanziellen Risikos wenn möglich auf sämtliche Kantone dem Artikel 32 eine neue Littera *d* zuzufügen, so daß derselbe nun vollständig lautet wie folgt:

„Art. 32. Die Verlegerschaft, nämlich die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf, übernehmen sämtliche Kosten für Erstellung der ersten Auflage des Atlas. Der Übernehmer hat auf Grund des vorstehenden Pflichtenheftes einen Devis auszuarbeiten, der für ihn als verbindlich betrachtet wird.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren übernimmt:

a. Die Kosten der Delegation;
b. die Kosten der Redaktionskommission;
c. die Kosten der angeordneten technischen Kontrolle bei Ausführung und Fortsetzung des Werkes;
d. ein allfälliges aus der Herstellung des Atlas sich ergebendes Defizit; auf der andern Seite wird ihr auch ein bezüglicher Reingewinn zugewiesen."

Mit Zirkular vom 30. Dezember 1900 ersuchte das Konferenzbureau die kantonalen Erziehungsdirektionen, oder, wo es nötig sein sollte, die Regierungen der einzelnen Kantone, der neuen Littera *d* des Artikels 32 ihre Zustimmung zu erteilen. Es wird darin betont, daß aller Voraussicht nach das Unternehmen kein ungünstiges Risiko in sich berge, weil der Absatz des Werkes zum voraus als gesichert bezeichnet werden könne. Die Summe von Fr. 50—60.000, die für die eigentlichen Erstellungskosten (Gravur der Druckplatten etc.) nötig seien, werden von den Delegationskantonen zur Verfügung gestellt. Was dann die Kosten für Papier,

[1]) Das Pflichtenheft ist abgedruckt als Beilage IV der vorliegenden Monographie (s. Seite 57—63).

Druck und Einbinden anbetreffe, so könne ein Teil derselben aus dem Ertrag des Verkaufes des Atlas bestritten werden; der Rest werde durch Vorschüsse der drei Kantone als geschäftliche Anlage zu decken sein. Es sei klar, daß erst die folgenden Auflagen des Atlas, sowie die Herausgabe des reduzierten Atlas mit zirka 80 Seiten es möglich machen werden, die in das Werk gesteckten Summen zu verzinsen und die Kosten der Erstellung der Gravurplatten zu amortisieren, beziehungsweise das ganze Unternehmen auf den richtigen geschäftlichen Boden zu stellen.

Zur weiteren Orientierung über die finanzielle Seite der Angelegenheit verfaßte der ständige Konferenzsekretär ein Exposé, das dem genannten Zirkular beigefügt wurde. Darin wird nachgewiesen, daß mit dem Anwachsen des Atlas von 112 Seiten nach dem ursprünglichen Vorschlag auf 138 Seiten nach dem jetzigen Programm auch die Kosten im gleichen Verhältnis steigen dürften. So käme die erforderliche Gesamtsumme auf rund Fr. 150,000 zu stehen, nämlich zu Fr. 90,000 für Gravur und zu Fr. 60,000 für Papier, Druck und Einbinden bei einer ersten Auflage von 20,000 Exemplaren. Mit Beziehung auf die Deckung der Kosten wird angeführt, daß der ursprünglich in Aussicht genommene Verkaufspreis des Exemplars von Fr. 3 auf Fr. 6 erhöht werden müsse. Diese Erhöhung rechtfertige sich auch mit Rücksicht darauf, daß das in Aussicht stehende Werk wissenschaftlich und technisch vorzüglich ausgestattet werde und daß für entsprechende deutsche Atlanten auch Fr. 6—7 verlangt werden. Mit Sicherheit sei anzunehmen, daß die erste Auflage von 20,000 Exemplaren rasch vergriffen sein werde, denn es werden bei minimaler Schätzung in den ersten fünf Jahren mindestens 15,000 Exemplare nur an die schweizerischen Mittelschulen abgegeben; das Werk werde aber auch eine große Zahl privater Abnehmer im In- und Auslande finden. Dazu komme, daß nach Erstellung der ersten Auflage des Mittelschulatlas eine reduzierte Ausgabe von zirka 70—80 Seiten für Real-, Sekundar-, Bezirksschulen etc. erstellt werde, wozu die Platten ja vorhanden seien. Dieser kleinere Atlas werde fraglos in der Ost-, Nord- und Zentralschweiz eine außerordentliche Verbreitung finden und einen bedeutenden Absatz haben.

Diese kleinere Ausgabe werde geeignet sein, zur Entlastung des Atlaskonto wesentlich beizutragen.

Bis zum 2. April 1901 hatten 18 Kantone den vorgeschlagenen Modifikationen des Pflichtenheftes (Art. 32, Lit. *d*) bedingungslos ihre Zustimmung gegeben. Bis zum 10. September 1901, dem Tage des Zusammentritts der Konferenz in Genf, erklärten weitere drei und im Jahre 1905 noch ein Kanton ihr Einverständnis, so daß nun 22 Kantone an dem Unternehmen verbindlich beteiligt sind, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau,

Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf; die Kantone Uri, Zug und Tessin haben sich aus verschiedenen Gründen dem Unternehmen ferngehalten. Die Zustimmungserklärungen der beteiligten Kantone, ausgenommen die Delegationskantone Zürich, Bern und Genf, die schon vorher die Verbindlichkeit übernommen hatten, lauten wie folgt:

Luzern: „Der Erziehungsrat hat seinerseits, und zwar mit Ermächtigung seitens des Regierungsrates vom 9. dies, die vorgeschlagene Änderung des Art. 32 des besagten Pflichtenheftes genehmigt.“ (10. Januar 1901.)

Obwalden. Im Auftrage des Erziehungsrates teilt die Erziehungskanzlei mit, „daß der Erziehungsrat sich bereit erklärt, dem Pflichtenheft betreffend Erstellung eines schweizerischen Schulatlas, insbesondere auch Art. 32 desselben, handelnd von der Kostendeckung, beizustimmen“. (22. Februar 1901.)

Nidwalden. Der Erziehungsratspräsident teilt mit: „Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald ermächtigt mich, zuhanden der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz mitzuteilen, daß er mit dem Pflichtenheft für die Erstellung des schweizerischen Schulatlas, insbesondere mit Art. 32 desselben einverstanden ist.“ (Ohne Datum.)

Glarus. Namens des Regierungsrates gibt Landammann Blumer die Erklärung ab, „daß wir mit den Bestimmungen des Art. 32 des Pflichtenheftes einverstanden sind“. (24. Januar 1901.)

Freiburg. Der Staatsratspräsident teilt mit, „daß die am 9. Januar 1901 (von seiten des Kantons Freiburg) mit Beziehung auf den zu erstellenden schweizerischen Schulatlas gemachten Vorbehalte, die Haftbarkeit betreffend, aufgehoben seien“. (10. April 1901.)

Solothurn. Das Erziehungsdepartement berichtet: „Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 32 des Pflichtenheftes für die Erstellung eines geographischen Atlas der Erde etc. einverstanden.“ (11. Januar 1901.)

Baselstadt. Das Erziehungsdepartement erklärt, „daß es mit der neuen Fassung des Art. 32 des Pflichtenheftes für die Erstellung eines geographischen Atlas einverstanden und im Sinne des Artikels die allfällig entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen bereit ist“. (4. März 1901.)

Baselland. Die Erziehungsdirektion teilt mit: „Nach Einholung der regierungsrätlichen Ermächtigung erteilen wir unsere Zustimmung zur vorgelegten Fassung des Pflichtenheftes für die Erstellung und den Unterhalt eines geographischen Atlas für den Unterricht in den Mittelschulen.“ (14. Januar 1901.)

Schaffhausen. „Der Regierungsrat ist mit den Vorschlägen betreffend die Erstellung eines Schulatlas einverstanden und daher

bereit, die in Art. 32 des Pflichtenheftes vorgesehene Garantie zu übernehmen." (19. Februar 1901.)

Außerrhoden. Der Regierungsrat beschließt, „es sei die in Art. 32, lit. *d* des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen genehmigten Pflichtenheftes aufgeworfene Verpflichtungsfrage bejaht". (1. Februar 1901.)

Innerrhoden. Die Erziehungsdirektion gibt Kenntnis, „daß die hiesige Landesschulkommisson und mit ihr die kantonale Erziehungsdirektion darauf verzichten, Abänderungen am Pflichtenheft für die Erstellung und den Unterhalt eines geographischen Atlas der Erde etc. zu beantragen und dies um so mehr, als in unserem Kanton keine Mittelschule und erst eine Realschule besteht". (29. März 1901.)

St. Gallen. Der Erziehungsrat teilt mit, „daß er vom Regierungsrat ermächtigt worden sei, dem Pflichtenheft für die Erstellung eines schweizerischen Schulatlas mit den Modifikationen, mit denen es aus der Beratung der Delegiertenkonferenz vom 4. Dezember 1900 hervorgegangen ist, die Zustimmung zu erteilen". (11. Januar 1901.)

Graubünden. Das Erziehungsdepartement berichtet, „daß es vom Kleinen Rat ermächtigt worden sei, seine Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 32 des Pflichtenheftes für den Schulatlas zu erteilen". (9. Februar 1901.)

Aargau. Der Regierungsrat teilt mit: „Nach dem Antrag der Erziehungsdirektion haben wir beschlossen, unsere Zustimmung zu Art. 32 des Pflichtenheft-Entwurfes zu erteilen, sofern die darin der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen überbundenen Verpflichtungen von wenigstens 20 Kantonen übernommen und deren Regierungen bezügliche Erklärungen abgeben werden." (3. Juli 1901.)

Thurgau. Das Erziehungsdepartement berichtet, „daß der Regierungsrat des Kantons Thurgau es ermächtigt habe, auf Grund des Pflichtenheftes, wie es nun vorliegt und uns mitgeteilt worden ist, an dem Unternehmen der Erstellung eines Atlas für die Mittelschulen teilzunehmen. Wir erklären also unsere Zustimmung zu Art. 32 des Pflichtenheftes." (29. Januar 1901.)

Waadt. Der Chef des Erziehungsdepartements teilt mit, „daß der Kanton Waadt dem abgeänderten Pflichtenheft zustimme". (28. Februar 1901.)

Wallis. Dieser Kanton macht ebenfalls keine Einwände gegen das abgeänderte Pflichtenheft und erteilt ihm seine Zustimmung. (2. März 1901.)

Neuenburg. Der Staatsrat dieses Kantons erteilt dem Projekt der Erstellung eines Atlas ebenfalls seine volle Zustimmung. (27. September 1901.)

Schwyz. Der Chef des Erziehungsdepartements macht folgende Mitteilung: „Hiemit diene Ihnen zur Kenntnis, daß mich der Regierungsrat bevollmächtigt hat, die Zustimmung zu Art. 32 des Pflichtenheftes für die Erstellung des geographischen Atlas auszusprechen." (11. September 1905.)

Gewissermaßen außerhalb des Unternehmens stehen also nur die Kantone Uri, Zug und Tessin. Uri berichtet, daß der Erziehungsrat mangels an Kompetenz nicht im Falle sei, eine größere finanzielle Verpflichtung einzugehen. Zug findet, es könne sich in finanzielle Verpflichtungen betreffend Erstellung und Verlag des schweizerischen Schulatlas nicht einlassen, weil genauere Anhaltspunkte über die Tragweite der geforderten Verpflichtungen nicht vorhanden seien. Tessin stellt sich auf den Standpunkt, daß es sich erst verpflichten könne, wenn eine italienische Ausgabe erstellt werde.

6. Die Konkurrenzausschreibung und die Vergebung des Schulatlasses.

Sobald die Zustimmung zu Art. 32, lit. *d* des Pflichtenheftes von Seite der großen Mehrzahl der Kantone eingelangt war, erließ die Delegation die Konkurrenzausschreibung in den verbreitetsten schweizerischen Tagesblättern. Die Konkurrenz wurde auf schweizerische Firmen beschränkt. Die Bewerber wurden eingeladen, auf Grund des einläßlichen Pflichtenheftes und Inhaltsverzeichnisses einen detaillierten und verbindlichen Kostenvoranschlag einzureichen. Als Endtermin der Eingabefrist wurde der 10. August 1901 festgesetzt.

Durch ein besonderes Zirkular wurde dann den in die Redaktionskommission gewählten Mitgliedern Mitteilung von ihrer Wahl gemacht. Zwei derselben konnten die Wahl nicht annehmen, nämlich Professor Dr. Früh am eidgenössischen Polytechnikum und Ingenieur Leo Held, Chef des eidgenössischen topographischen Bureaus in Bern. Letzterer entschuldigte sich mit außerordentlicher amtlicher Inanspruchnahme (Bau des topographischen Instituts, Reorganisation der Abteilung etc.). Das Bureau ersuchte ihn um Zurücknahme seiner Demission; allein er sah sich aus den angegebenen Gründen in der Unmöglichkeit, dem Gesuche zu entsprechen, erklärte sich übrigens bereit, in Fragen technischer Natur mit seinem Rate beizuspringen.

In der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 10. September 1901 in Genf erstattete der Delegationspräsident Dr. Gobat einläßlichen Bericht über die seit der letzten Zusammenkunft unternommenen Schritte. Hierauf wurden für die eine Wahl in die Redaktionskommission ablehnenden L. Held und Professor Früh gewählt Professor F. Becker am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und Professor Dr. Eduard Brückner[1]) an der Hochschule in Bern. Um der Westschweiz eine stärkere Vertretung zu geben, wurde ferner als

[1]) Jetzt in Wien.

achtes Mitglied Professor Ch. Knapp in Neuenburg ernannt. Hierbei hatte es die Meinung, daß den Plenarsitzungen der Kommission der Präsident der Delegation der Erziehungsdirektorenkonferenz, Regierungsrat Dr. Gobat, und der ständige Sekretär der Konferenz, Dr. A. Huber, beizuwohnen hätten, damit das Bureau der Konferenz, beziehungsweise der Delegation, je und je über den Stand der Kommissionsarbeiten auf dem Laufenden erhalten werde. Der erstere würde auch das Präsidium der Redaktionskommission, der letztere das Vizepräsidium und Sekretariat der Kommission übernehmen.

Seit der Konferenz in Genf wurden die Arbeiten, welche den Schulatlas betrafen, sorgfältig weiter gefördert. Die Delegation besprach in zwei Sitzungen alles, was zum weitern Vorgehen notwendig erschien. So wurden die infolge der Konkurrenzausschreibung für die Erstellung des Schulatlas eingelaufenen Offerten geprüft. Es waren deren vier eingegangen, nämlich von der topographischen Anstalt J. Schlumpf in Winterthur, vom Artistischen Institut Orell Füßli in Zürich, von Hofer & Cie., Lithographie, Druckerei und Verlag in Zürich, und von der topographischen Anstalt H. Kümmerly & Frey in Bern. Zwei weitere Eingaben, die sich nur mit dem Einband befaßten, wurden nicht weiter behandelt.

Die Prüfung der eingegangenen Offerten schien der Delegation so wichtig zu sein, daß sie beschloß, das ganze Konkurrenzmaterial einer technischen Expertenkommission zu übermachen, welche ihre Kritik über die Eingaben abzugeben hätte. Die Kommission wurde bestellt aus Professor Becker am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, Leo Held, Direktor des eidgenössischen Amtes für Landestopographie in Bern und Professor Dr. Supan in Gotha, anerkannte Autoritäten in ihrem Fache. Die Delegation hat sodann zwei Vorlagen des Sekretariates beraten, nämlich einen Vertragsentwurf, in welchem die Grundsätze, die bei der Vergebung der Erstellung des Schulatlas maßgebend sein sollten, festgelegt waren, und die Statuten, die der Redaktionskommission als Wegleitung dienen sollten.

An der Erziehungsdirektorenkonferenz in Bern, welche am 14. Juli 1902 stattfand, wurden die von der Delegation getroffenen Maßnahmen gutgeheißen.

Am 1. August 1902 ging das Gutachten der Expertenkommission (Held, Supan und Becker) ein. Dasselbe kam zu folgendem Schlusse:

„Es wird einstimmig beschlossen, die topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur für die Ausführung des Schulatlas zu empfehlen, immerhin unter der Annahme, daß sie sich die Mitwirkung geographisch geschulter Kräfte sichere."

Die Kommission beschloß ferner einstimmig, „daß auch in bezug auf die aufgestellte und als verbindlich bezeichnete Kostenberechnung die topographische Anstalt J. Schlumpf für Erstellung des Schulatlas empfohlen werden könne".

Die Frage der Vergebung der Atlasarbeiten wurde von der Delegation in einer Sitzung vom 29. August 1902 eingehend besprochen und beschlossen, mit der Firma J. Schlumpf in Winterthur in Unterhandlungen einzutreten. In derselben Sitzung wurde der weitere Beschluß gefaßt, nunmehr auch die Redaktionskommission in Funktion treten zu lassen und dieselbe zu einer ersten Sitzung auf den 13. September 1902 nach Solothurn einzuladen. Zur Orientierung über die Haupttraktanden wurden den Mitgliedern das genehmigte Pflichtenheft, sowie die Entwürfe eines Vertrags und eines Reglements für die Redaktionskommission zugestellt.

Aus der Diskussion über den Vertragsentwurf ist herauszuheben, daß dem Übernehmer die Herausgabe eines Schulatlas, der dem im Wurfe liegenden Werke Konkurrenz machen würde, untersagt sein solle.

In der Sitzung der Redaktionskommission vom 1. November 1902 konnte die beruhigende Mitteilung gemacht werden, die topographische Anstalt J. Schlumpf sei folgende Bedingungen eingegangen: Sobald aus dem Atlas der Erziehungsdirektorenkonferenz die vorgesehenen reduzierten Ausgaben der Schulatlanten erscheinen, wird die genannte Anstalt den Verkauf ihrer Atlanten sistieren. Artikel 13 des Vertrages wurde nun in diesem Sinne festgestellt. Auch das Pflichtenheft wurde einer nochmaligen Beratung unterworfen. Eine Anzahl technischer Details gaben Anlaß zu erneuter Diskussion. So wurde z. B. der Umfang des Atlas von 138 Seiten auf 136 reduziert.

Nachdem nun das zum Vertragsabschluß notwendige Material aufs gründlichste vorbereitet war, konnte am 23. November 1902 der Übernahmevertrag mit Herrn Schlumpf definitiv abgeschlossen und unterzeichnet werden. Die Erziehungsdirektorenkonferenz trat hierauf am 29. November in Basel zusammen. Regierungsrat Dr. Gobat erstattete einläßlichen Bericht über alle von der Delegation und der Redaktionskommission ausgeführten Arbeiten, und die Versammlung erklärte sich mit denselben einverstanden.

Hierauf wurden Inhaltsverzeichnis und Arbeitsplan nochmals durchberaten und ebenfalls endgültig festgestellt.

II. Durchführung des Unternehmens auf Grund des Vertrages vom 23. November 1902.

Mit dem Abschluß des Vertrages nahm die topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur ihre Arbeiten mit aller Energie auf, und auch die Erziehungsdirektorenkonferenz tat ihr möglichstes zur Förderung des Werkes.

1. Die Organe des Unternehmens.

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht über die Durchführung des Werkes übt die seit dem Jahre 1897 bestehende

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, d. h. der verantwortlichen Leiter des Unterrichtswesens in den 25 schweizerischen Kantonen und Halbkantonen aus. Die Konferenz besitzt ein ständiges Sekretariat.

Mit der Durchführung des Unternehmens hat die Konferenz dann eine Delegation betraut, die aus den Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern und Genf zusammen mit dem ständigen Sekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz besteht. Zurzeit gehören derselben an:

1. Nationalrat Dr. A. Gobat in Bern, Präsident.
2. Regierungsrat H. Ernst in Zürich [1]).
3. Staatsrat W. Rosier in Genf [2]).
4. Staatsschreiber Dr. A. Huber in Zürich, Sekretär und Rechnungsführer des Unternehmens.

Der Delegation stehen als Organe zur Seite:

Die Redaktionskommission. Sie bestellte für die technische Leitung ihrer Angelegenheiten beziehungsweise die Vorbereitung des Materials für die topographische Anstalt in Winterthur, wie sie sich auf Grund des Pflichtenheftes und des Übernahme-Vertrages ergab, einen eigenen Redaktor, Prof. Dr. Aug. Aeppli in Zürich, der durch das Entgegenkommen der Erziehungsdirektion Zürich von seinen Lehrverpflichtungen an der Kantonsschule während mehrerer Jahre wesentlich entlastet wurde.

Die Redaktionskommission ist im übrigen folgendermaßen Ende 1907 zusammengesetzt:

a. Von Amtes wegen der Präsident und der Sekretär der Delegation:

1. Dr. A. Gobat, Nationalrat, Bern, Präsident.
2. Dr. A. Huber, Staatsschreiber, Zürich, Vizepräsident und Sekretär.

b. Von der Erziehungsdirektorenkonferenz gewählt:

3. Prof. Dr. Aeppli in Zürich, Redaktor des Atlas.
4. Prof. F. Becker, am eidgenössischen Polytechnikum Zürich.
5. Ingenieur Leo Held, Direktor des eidgenössischen Amtes für Landestopographie, Bern. [3])
6. Prof. Charles Knapp an der Akademie in Neuenburg.
7. Erziehungsdirektor (früher Professor) W. Rosier in Genf.
8. Dr. H. Walser, Gymnasiallehrer, Bern. [4])

[1]) Von 1905 an; bis 1905: Erziehungsdirektor Dr. A. Locher.

[2]) Seit 1906; vorher Erziehungsdirektor und Nationalrat Dr. Vincent.

[3]) Für den gesundheitshalber zurücktretenden Seminarlehrer Stucki-Bern.

[4]) Für den infolge seiner Berufung auf Beginn des Wintersemesters 1904/05 an die Universität Halle a. S. zurückgetretenen Prof. Dr. Eduard Brückner in Bern; jetzt an der Universität Wien.

c. Von den schweizerischen Lehrervereinigungen gewählt:

9. Seminardirektor Dr. E. Zollinger in Küsnacht (früher Rektor in Basel).[1])
10. Seminardirektor F. Guex in Lausanne.[2])

Die Redaktionskommission gliedert sich in zwei Subkommissionen, die in wichtigen Fragen die Genehmigung der erstern einzuholen haben:

a. Technische Subkommission für die deutsche Ausgabe.

Sie besteht aus:

1. Staatsschreiber Dr. A. Huber in Zürich, Präsident.
2. Prof. Dr. August Aeppli in Zürich, Aktuar.
3. Prof. F. Becker, am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.
4. Ingenieur L. Held, Direktor des eidgenössischen Amtes für Landestopographie, in Bern.

b. Subkommission für die Feststellung des Textes für die französische Ausgabe.

1. Staatsrat W. Rosier in Genf, Präsident.
2. Staatsschreiber Dr. A. Huber in Zürich.
3. Seminardirektor F. Guex in Lausanne.
4. Prof. Ch. Knapp in Neuenburg.
5. Kartograph Maurice Borel in Neuenburg, Sekretär.

Für die Begutachtung der Eingaben auf die Konkurrenzausschreibung betreffend die Erstellung eines geographischen Atlasses wurde im Jahre 1901 folgende Kommission bestellt, die sich ihrer Aufgabe durch Bericht vom 1. August 1902 entledigte:[3])

1. Prof. F. Becker in Zürich.
2. Direktor L. Held in Bern.
3. Prof. Dr. Supan in Gotha.

Zur Bewältigung besonderer wissenschaftlicher Arbeiten wurden im Laufe der Ausarbeitung des Werkes spezielle Aufträge erteilt:

für geologische und Klima-Karten an Dr. Hans Frey, Seminarlehrer in Küsnacht;
für Bergbau und Industrie an Dr. E. Zollinger in Küsnacht;
für Kulturen, Vegetation etc. an Dr. Aug. Äppli, Zürich;
für Volksdichte-Karten an Dr. H. Walser in Bern;
für ethnographische Karten an Ch. Knapp in Neuenburg;
für Kartenprojektionen an Professor Dr. Brandenberger in Zürich;
für astronomische Erscheinungen an Professor Dr. U. Seiler in Zürich;

[1]) Vom Schweizerischen Lehrerverein abgeordnet.
[2]) Von der Société pédagogique de la Suisse romande abgeordnet.
[3]) Vergl. die Mitteilungen auf Seite 18.

für Kontrolle der gezeichneten Gradnetze an Professor Brückner und nachher an Ingenieur Simonett in Bern.

2. Die Bundessubvention für den Schulatlas.

Das Fortschreiten der Arbeiten am Schulatlas zeigte, daß es notwendig sei, den ursprünglich vorgesehenen Kredit wesentlich zu erhöhen. Einmal sollte der Atlas ein Lehrmittel allerersten Ranges werden, und sodann wurde auch ein besseres Papier, als es ursprünglich in Aussicht genommen war, für notwendig erachtet. So mußte denn die Delegation für den Schulatlas mit einer Gesamtausgabe von rund Fr. 200,000 rechnen, und damit mußte der Preis des einzelnen Exemplares wesentlich erhöht beziehungsweise auf Fr. 7—9 gestellt werden, d. h. auf die nämliche Preishöhe, wie sie zurzeit für die in der Schweiz in bedeutender Anzahl abgesetzten Schulatlanten aus Deutschland besteht. Auch wenn ein Atlas in reduziertem Umfange (60—80 Seiten) erstellt werden wollte, so hätte für denselben noch mit einem Preise von Fr. 4 per Exemplar gerechnet werden müssen.

Das sind aber zu hohe Ansätze für ein Schülerlehrmittel, das auch Gemeingut unseres Volkes werden sollte. Diesem Gefühle konnte sich weder die Delegation der Erziehungsdirektoren-Konferenz, noch diese letztere selbst verschließen. Trotzdem das Atlasunternehmen ursprünglich als ein ausschließliches Unternehmen der Kantone gedacht war, so kam man im Schoße der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wieder auf den schon bei den Vorbereitungen des Werkes geäußerten Gedanken zurück, es möchte der Bund um seine Mithülfe bei der Durchführung des nationalen Werkes angegangen werden.

Auf Grund eines Berichtes des Sekretariates vom 5. Juli 1905 stellte dann die Delegation den Antrag an die Erziehungsdirektorenkonferenz, sie möchte bei den Bundesbehörden um die Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 100,000 an die Erstellung des Schulatlas einkommen, und zwar so zeitig, daß er noch im eidgenössischen Budget pro 1906 berücksichtigt werden könnte. In der Tagung in Solothurn vom 17. Juli 1905 beschloß die Konferenz in diesem Sinne. Die Eingabe an die Bundesbehörden datiert vom 22. Juli 1905. Aus derselben möge folgendes auszugsweise Aufnahme finden:

„Für die Mithülfe des Bundes sprechen verschiedene gewichtige Gründe.

Das Atlasunternehmen ist ein Unternehmen von allgemeinem Interesse und eminent schweizerischer Bedeutung. Kann der Atlas durchgeführt werden, wie er begonnen worden ist, so wird er dem Schweizernamen Ehre machen und wie die neue Schulwandkarte der Schweiz, zu der er eine notwendige und würdige Ergänzung bildet, neuerdings Zeugnis ablegen von der

großen Leistungsfähigkeit der schweizerischen Kartographie. Darüber gibt das Inhaltsverzeichnis für den Schulatlas Auskunft, und es können Ihnen auch bereits erstellte Probeblätter des Werkes zur Einsicht zugestellt werden.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat das Atlasunternehmen begonnen, um einem dringenden Bedürfnis der schweizerischen Mittel- und Sekundarschulen zu entsprechen. Sie wollte nicht nur ein technisch auf der Höhe stehendes schweizerisches Lehrmittel schaffen, sondern sie hoffte es auch zu einem so billigen Preise erstellen zu können, daß seine Verbreitung eine möglichst allgemeine werde. Das kann sie nun ohne eine erhebliche Bundesunterstützung nicht. Könnte dieselbe auf Fr. 100,000 bemessen werden, so wäre die Möglichkeit geschaffen, den Schülern den größern Atlas von 136 Seiten zum Preise von Fr. 4—5 und den kleinern Atlas von 60—80 Seiten zum Preise von Fr. 2—3 in die Hand zu geben und damit einem neuen trefflichen Bildungsmittel Eingang in die Mehrzahl der Familien aller Volksschichten zu verschaffen. Das wäre für den eidgenössischen Gedanken ein Gewinn von weittragender Bedeutung.

Wenn die Erziehungsdirektorenkonferenz bei Ihnen das Gesuch um einen Beitrag von Fr. 100,000 an die zirka Fr. 190,000 bis 200,000 betragenden Kosten der Erstellung des Schulatlas stellt, so leitet sie hierbei lediglich und ausschließlich die Absicht, unseren Schülern ein ganz vorzügliches, aber auch ein möglichst billiges Lehrmittel in die Hand zu geben. Der Bundesbeitrag käme also direkt den Schülern zugute; er wäre ein Geschenk des Bundes an die Schuljugend in allen Gauen unseres Vaterlandes.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wird an ihrem Orte den ihr durch das Pflichtenheft für den Schulatlas zugewiesenen Verpflichtungen nachkommen. Das bedeutet für sie eine fortdauernde finanzielle Inanspruchnahme. Sie hat für die Kosten der Delegation, der Redaktionskommission, der technischen Kommissionen etc. aufzukommen, und vor allem wird sie darauf sehen müssen, den Inhalt des Atlas entsprechend dem Fortschritte der geographischen Wissenschaften und der vervollkommneten Technik in der Topographie und Kartographie auf der Höhe zu erhalten. Dieser Pflicht der Evidenthaltung des Atlas wird sie je und je volles Genüge zu leisten suchen, um den schweizerischen Schulen ein vorzügliches Lehrmittel zu erhalten."

Der Bundesrat hat in besonderer Botschaft vom 17. November 1905 den eidgenössischen Räten die Bewilligung des nachgesuchten Kredites beantragt, zahlbar in zwei Raten von je Fr. 50,000 pro 1906 und 1907 (Bundesblatt 1905, VI, 7). In der Botschaft wird unter anderem folgendes ausgeführt:

„. . . Es handelt sich um die Unterstützung eines Unternehmens das zu demjenigen, welches die Bundesverwaltung auf Grundlage

des Bundesbeschlusses vom 31. März 1894 durchgeführt hat, das heißt, die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz, in einer gewissen Beziehung steht.

Schon bevor die eidgenössische Schulwandkarte erschienen war, und seither noch mehr, wurde in vielen Kreisen der Wunsch laut, es möchte dem Schüler eine gute Karte der Schweiz als Hülfsmittel für den Unterricht in der Landeskunde in die Hände gegeben werden, und es wurden in dieser Richtung schon früher Anträge an die Bundesverwaltung gestellt (vergleiche Bundesblatt 1893, V, 2). Das Bedürfnis des Schülers wird aber durch eine Handkarte der Schweiz allein nicht befriedigt, sondern er bedarf eines guten Atlas; denn der geographische Unterricht an den Sekundar- und höhern Mittelschulen kann sich nicht auf die Schweiz beschränken; er muß auch die übrigen Länder Europas und die andern Erdteile in Behandlung ziehen.

Diesem Bedürfnis wurde, soweit es die französischsprechende Schweiz betrifft, durch die geographischen Publikationen des Herrn Professor W. Rosier in Genf bis zu einem gewissen Grade entsprochen. Von diesem erschien in den Jahren 1891 und 1893 eine „Géographie générale illustrée“ in zwei Bänden, 1892 ein „Manuel-Atlas destiné au degré moyen des écoles primaires“ und 1899 ein „Manuel-Atlas (cours de géographie) destiné au degré supérieur des écoles primaires“. Letztere zwei Werke, Atlas und Lehrbuch zugleich, sind obligatorisch eingeführt in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf. Das erstere, ein mit Karten und Ansichten illustriertes Lesebuch für die höheren Schulanstalten und für das Privatstudium, wurde von einigen romanischen Kantonen und vom Bunde subventioniert. Die Subvention des Bundes bezweckte ausschließlich die Erleichterung der Verbreitung des Werkes.

Für die deutsch- und die italienischsprechende Schweiz fehlt dermalen ein den Anforderungen der Zeit entsprechender Schüleratlas.

Das Werk, für das die Subvention nachgesucht wird, ist bestimmt, diesem Mangel abzuhelfen. Es ist mit großer Sorgfalt durch Fachmänner vorbereitet und stellt sich seinem Wesen nach dar als eine mit Erweiterungen versehene Revision des im Jahre 1872 erschienenen Schulatlas von Dr. H. Wettstein, eines Buches, das, obwohl ursprünglich als kantonal-zürcherisches Geographielehrmittel publiziert, durch die Einführung in einer ganzen Anzahl anderer Kantone rasch die Bedeutung eines schweizerischen Lehrmittels erlangte. . . .

An dem Unternehmen der Ausarbeitung eines schweizerischen Schulatlas beteiligen sich alle Kantone, mit Ausnahme von Uri, Zug und Tessin; der letztere bleibt ihm bloß aus dem Grunde fern, weil bei den nächsten Ausgaben seine Sprache nicht Berück-

sichtigung findet. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß nach dem Erscheinen der ersten Ausgaben ein Ausweg gefunden wird, um dem Mangel abzuhelfen.

Einstweilen glauben wir das Unternehmen, so wie es vorliegt, als einen wertvollen Schritt auf dem Gebiete der Volksbildung begrüßen zu dürfen und Ihnen dessen finanzielle Unterstützung empfehlen zu sollen."

Der Beschlussesantrag des Bundesrates lautete:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1905,

beschließt:

Art. 1. Der Bund gewährt an die Erstellungskosten des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in deutscher und französischer Sprache vorbereiteten Schulatlas, der in einer größern Ausgabe (von 136 Seiten) für die Mittelschulen und höheren Unterrichtsanstalten und in einer reduzierten Ausgabe (60—80 Seiten) für die Sekundarschulen und die Oberklassen der Primarschule erscheinen soll, einen Bundesbeitrag von hunderttausend Franken.

Art. 2. Von dieser Summe wird die erste Hälfte im Jahre 1906 und die zweite im Jahre 1907 ausgerichtet.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft."

Auf Empfehlung der ständerätlichen Kommission[1]) hat der Ständerat am 18. Dezember 1905 dem Bundesrat mit einigen Änderungen des Entwurfes zugestimmt.

Es schien, daß die Frage auch noch durch den Nationalrat in der Dezembersession 1905 der Bundesversammlung erledigt werden könne. Allein in der nationalrätlichen Kommission[2]) wurden Bedenken gegen das Atlasunternehmen laut. Das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz ist dann infolgedessen durch den Bundesrat zur Ergänzung der Akten eingeladen worden und hat unterm 22. Januar 1906 auf die ihm gestellten Fragen folgendermaßen geantwortet:

1. Frage: Zu welchem genauen Preis sollen die große und die kleine Ausgabe des Atlas verkauft werden?

Die Preise in der Botschaft des Bundesrates betreffend den Schulatlas sind mit Fr. 4—5 per Exemplar für die große und Fr. 2—3 für die kleine Ausgabe vorgesehen. Nun ist zu kon-

[1]) Python-Freiburg (Präsident), Hoffmann-St. Gallen, Dr. Locher-Zürich, Lusser-Uri, Schultheß-Aargau, Simen-Tessin, Dr. Wyrsch-Nidwalden.

[2]) Dr. Gobat-Bern (Präsident), Dr. Altherr-Appenzell A.-Rh., Fritschi-Zürich, Kuntschen-Wallis, Lagier-Waadt, Lüthy-Aargau, Muheim-Uri, Odier-Genf, H. Scherrer-St. Gallen.

statieren, daß für die Erstellung der mehr als 600 Druckplatten für den Atlas im Devis kaum Fr. 50,000 in Aussicht genommen sind, für den Einband von 28,000 Exemplaren kaum Fr. 25,000. Die Beschaffung des Atlaspapiers wird ebenfalls mit kaum Fr. 25,000 durchgeführt werden können, so daß also für Gravur, Papier und Einband rund Fr. 100,000 im Maximum beansprucht werden dürften, das heißt, der Betrag, der vom Bunde gewünscht wird. Die Kosten des Schulatlas dürften die Summe von Fr. 180,000 erreichen. Es würden also Fr. 80,000 zur Verfügung stehen für die allerdings erheblichen Druckkosten, Versicherung, Magazinierung etc. Die Druckkosten der ersten Auflage werden nach dem verbindlichen Devis der Firma Schlumpf vom 8. August 1901 Fr. 36,000 für 20,000 Exemplare, also rund Fr. 50,000 für 28,000 Exemplare betragen. Nun soll angenommen werden, daß zum Beispiel die Einbände auf dem Regiewege vergeben werden, und daß eine Vertragsänderung im Sinne der Erhöhung der bezüglichen Ausgabe sich als notwendig erweise. Diese Erhöhung wird aber kaum so bedeutend sein, daß das Gesamterfordernis für Gravur, Papier, Druck und Einband auf Fr. 160,000 ansteigt.

Nun war die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der Meinung, daß nach der Erstellung des großen Atlas von 136 Seiten, der für die Mittel- und höheren Schulen in der Schweiz bestimmt ist, auf Verlangen einzelner Kantone oder Gruppen von Kantonen kleinere Ausgaben veranstaltet werden können und werden sollen, zum Beispiel solche von 60 und 80 Seiten. Nichts hindert daran, Ausgaben mit noch geringerer Seitenzahl zu erstellen. Aber man wollte den Kantonen in dieser Beziehung freie Hand lassen und ihnen eine Gruppierung ermöglichen. Denn es ist anzunehmen, daß die Kantone, die ein ausgebildetes Sekundarschulwesen haben, sich zusammenfinden könnten, um beispielsweise die Erstellung eines Atlas von 80 oder 60 Seiten zu postulieren. Andere werden Konvenienz finden, für die Oberklassen der Primarschule eine reduzierte Ausgabe von zirka 30 Seiten herauszugeben. Es sind übrigens noch weitere Kombinationen möglich; allein es ist unmöglich, im gegenwärtigen Augenblick hierüber etwas Bestimmtes zu sagen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat immerhin nicht unterlassen, den Plan für einen Atlas von 80 Seiten und einen solchen von 64 Seiten auszuarbeiten. Die bezüglichen Programme befinden sich bei den Akten des Bundesrates.

Die Erstellung von Atlanten in reduziertem Umfange ist eine Kleinigkeit und technisch leicht möglich; die Gravurplatten sind ja vorhanden und werden den Kantonen zur Verfügung gehalten. Allfällige Ergänzungen der kleineren Atlanten im Sinne besonderer Wünsche der kompetenten und maßgebenden Schulkreise können durch die Redaktionskommission ohne großen Aufwand an Zeit und Mitteln vorgenommen werden.

Diese Auseinandersetzungen erschienen notwendig, um klar zu machen, daß es bei dieser Sachlage nicht gut möglich ist, auf die gestellte Frage eine bestimmte Auskunft zu erteilen. Darum ist die Bemerkung in der Botschaft des Bundesrates unseres Erachtens richtig, daß der „große" Atlas zum Preise von Fr. 4—5, der „kleine" zum Preise von Fr. 2—3 verkauft werden könne. Die definitive Entscheidung wird von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu fällen sein, nachdem die erste Auflage erschienen sein wird. Auf keinen Fall wird der Preis für den großen Atlas, das dürfte sich aus den vorstehenden Ausführungen ergeben, Fr. 5 per Exemplar übersteigen.

Und was den „kleinen Atlas" anbetrifft, so hängt dessen Preis eben von seinem Umfang ab, ob er zu zirka 80 oder zirka 64 oder zirka 30 Seiten angenommen werde. Nach dem oben Gesagten wird auch die umfangreichste der reduzierten Atlasausgaben niemals über Fr. 3 angesetzt zu werden brauchen, insbesondere weil ja diese Ausgaben sich rasch folgen werden, da sie schlanken Absatz haben. Es sei daran erinnert, daß der Wettsteinsche Atlas seinerzeit innerhalb 20—25 Jahren sechs Auflagen von je zirka 20,000 Exemplaren erlebte. Da die Vorräte an wirklich geeigneten schweizerischen Schulatlanten — die neueste Schlumpfsche Publikation kann nicht als geeignet bezeichnet werden — erschöpft sind, so ist die oben ausgesprochene Erwartung auf raschen Absatz durchaus gerechtfertigt.

Es ist zur Beurteilung der ganzen Frage noch auf ein Moment aufmerksam zu machen. Man hat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Vorwurf gemacht, sie habe nicht gut daran getan, zuerst den „Mittelschulatlas" zu erstellen, statt sofort an den „Volksschulatlas" heranzutreten. Hierauf ist zu erwidern: Als sich die Konferenz mit der aus Lehrerkreisen angeregten Atlasfrage zu beschäftigen begann (1898), war sie sich klar, daß das ganze Unternehmen nur auf allgemein schweizerischen Boden gestellt Aussicht auf Verwirklichung haben könne. Sie hat die meisten Kantone zur Zustimmung für die Durchführung des Unternehmens veranlaßt; zur Stunde haben sich 22 Kantone hierfür verpflichtet. Die französische Schweiz war nur zu haben auf dem Boden eines Programms für einen Mittelschulatlas. Und das Werk sollte ja doch ein nationales sein und Kunde ablegen von schweizerischem Können und Streben. In diesem Gedanken haben sich dann alle gefunden. Wie dargetan worden, ist der Gedanke des „Volksschulatlas" nicht aus der Welt geschafft, sondern er kann nun seine volle, reiche Erfüllung finden. Wäre man von Anfang an an diesen „Volksschulatlas" herangetreten, so wäre die Gefahr nahe gelegen, daß derselbe mehr den Bedürfnissen regionaler Schulorganisationen, sagen wir einmal denjenigen des Sekundarschulwesens der Ost- und Nordschweiz, angepaßt worden wäre und daß ein eigentlicher schweizerischer Schulatlas nicht zustande gekommen wäre. Wir vermuten das.

Wir wollten dartun, daß der Weg zum schweizerischen „Volksschulatlas" notwendigerweise durch den schweizerischen Mittelschulatlas hindurchgehen mußte.

Wenn Sie nun zum Schluß auf die gestellte Frage I eine bestimmte Antwort wünschen sollten, so lautet sie dahin, daß bei einer Subvention des Bundes à fonds perdu von Fr. 100,000 der Preis per Exemplar des „großen Atlas" im Maximum mit Fr. 5, für den „kleinen Atlas" im Maximum mit Fr. 3 per Exemplar angesetzt werden kann.

II. Frage: Soll nach Erschöpfung der ersten Auflage eine zweite auch zum reduzierten Preise angesetzt werden?

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß nach der Herausgabe der ersten Auflage des Atlas in deutscher und französischer Sprache (136 Seiten) die reduzierten Atlasausgaben (von 80, 64 oder 30 Seiten etc.) an die Reihe kommen sollen. Die Notwendigkeit einer zweiten Auflage für den „großen" Atlas dürfte sich also erst etwa fünf Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage fühlbar machen. Die dannzumalige Gesamtausgabe für die zweite Auflage wird, da ja die Gravurplatten erstellt sind, sich im wesentlichen aus den Posten für Papier, Druck und Einband, sodann aus verhältnismäßig kleinen Summen für die Evidenthaltung des Atlas auf jenen Zeitpunkt und für die Amortisation der Platten etc. zusammensetzen. Da ist es selbstverständlich, daß der Preis per Exemplar in keinem Falle höher als der erstmals angesetzte sein wird; wahrscheinlich kann ein wesentlich niedrigerer Preis in Aussicht genommen werden. Damit glauben wir, die zweite Frage, wenn wir sie richtig verstanden, beantwortet zu haben.

III. Frage: Sollte nicht neben der reduzierten Ausgabe eines Atlas von zirka 80 Seiten (nicht Blättern) noch eine solche von zirka 25 Seiten (nicht Blättern) erstellt werden?

Wir können mit Bezug auf diese Frage auf die bei Beantwortung von Frage I gebrachten allgemeinen Ausführungen verweisen. Wenn sich das Bedürfnis für einen Atlas in dem angegebenen Umfange herausstellt, so wird die Redaktionskommission für den Schulatlas sofort bereit sein, einen solchen kleinen Atlas zusammenzustellen, indem sie eine Auswahl von Karten aus dem mittlern Atlas (64 oder 80 Seiten) trifft.

Ob das Bedürfnis hierfür vorhanden ist, wird die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf Grund der Mitteilungen ihrer Mitglieder bestimmen. Wird diese Bedürfnisfrage bejaht, so wird die Konferenz folgende Atlanten erstellen:

Ausgabe A: Atlas von 136 Seiten für Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen, Seminarien etc.

Ausgabe B: Atlas von 60—80 Seiten (der definitive Umfang ist noch festzustellen) für Sekundarschulen, Bezirksschulen etc.

Ausgabe C: Atlas von zirka 25 Seiten für die Oberklassen der Primarschule.

Wir ändern an der Seitenzahl 25 der Ausgabe C nichts. Es wird zwar nicht möglich sein, eine ungerade Seitenzahl in einem Atlas zu bringen. Bei der Aufstellung eines genauen Programms wird sich wohl zeigen, daß man eher 32 als nur 24 Seiten in Aussicht nehmen wird.

Wir fügen bei, daß die Erziehungsdirektorenkonferenz in den Tagungen des Jahres 1906 definitiv die Programme für die reduzierten Atlasausgaben feststellen wird: sie hat diese Vorbereitungsarbeit längst in Aussicht genommen. Sollte die nationalrätliche Kommission wünschen, auch einen Programmentwurf für Ausgabe C zu erhalten, so werden wir die Redaktionskommission für den Schulatlas unverweilt mit dieser Aufgabe betrauen.

Am 28. März 1906 ist dann der Kredit durch die Bundesversammlung endgültig bewilligt worden (O. S. XXII, Seite 149). Der Beschluß lautet folgendermaßen:

Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Kosten der Herausgabe eines schweizerischen Schulatlas. (Vom 28. März 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1905

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, an die Erstellungskosten des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in deutscher und französischer Sprache vorbereiteten Schulatlas einen Bundesbeitrag von hunderttausend Franken zu gewähren.

Art. 2. Von diesem Kredit entfällt die erste Hälfte auf das Jahr 1906 und die zweite auf das Jahr 1907.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Am Protokoll ist dann noch folgender Vormerk enthalten:

„Die Ausrichtung des Bundesbeitrages von Fr. 100,000 an die Herausgabe eines schweizerischen Schulatlasses erfolgt unter der Voraussetzung, daß dem Bunde das Verfügungsrecht über die Platten mit den Originalzeichnungen des Atlasses zustehe.“

„Dabei wird der Wunsch ausgesprochen, daß außer dem Atlas von 136 Seiten (Ausgabe A), der für die höhern Mittelschulen vorgesehen ist, billigere Ausgaben für die Sekundarschule, sowie für die obern Klassen der Primarschule erstellt werden, die in albo (der Sekundarschulatlas von zirka 64—80 Seiten, Aus-

gabe B, zu Fr. 2; der Primarschulatlas von zirka 32—40 Seiten, Ausgabe C, zu Fr. 1) an die Kantone abzugeben sind.

„Die historischen Karten, die im Programm für den Sekundarschulatlas, Ausgabe B, erwähnt sind, sollen auch in den Primarschulatlas aufgenommen werden.“

3. Die Atlasausgaben für die Sekundarschule und die Oberklassen der Primarschule.

(Reduzierte Atlasausgaben.)

Schon zu Beginn der Beratungen über die Erstellung eines schweizerischen Schulatlas wurde eine Atlasausgabe für die Sekundarschulen und eventuell der obern Klassen der Primarschule (7.—9. Schuljahr in Aussicht genommen. Insbesondere war das der Wunsch der Vertreter aus der deutschen Schweiz. Die vorberatenden und die entscheidenden Instanzen haben sich dann auf die Herausgabe eines Schulatlas für die schweizerischen Mittelschulen geeinigt, um dem Werk den nationalen schweizerischen Charakter zu wahren. Das ist deutlich ausgesprochen worden in der Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz an die Bundesbehörden vom 22. Juli 1905, durch welche ein Bundesbeitrag von Fr. 100,000 nachgesucht wurde, sodann auch in den ergänzenden Mitteilungen des Vororts Appenzell A.-Rh. der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 22. Januar 1906 an den Bundesrat (vergl. Seiten 22 ff. hiervor).

Die Bewilligung der Bundessubvention von Fr. 100,000 erfolgte unter der Voraussetzung, daß die Platten den Kantonen für die reduzierten Atlasausgaben zur Verfügung gehalten werden.

Die Frage der reduzierten Atlasausgaben — nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse dürfte es sich bloß um solche von 80 und 40 Seiten[1]) handeln — soll nun nach der Auffassung der Delegation der Erziehungsdirektorenkonferenz in der Weise verfolgt werden, daß eine Konferenz von Schulmännern aus denjenigen Kantonen, welche besondere Ausgaben des Atlas für ihre Sekundarschulen und obern Primarschulklassen wünschen, zusammentrete, einmal um der Lehrerschaft derselben durch Vertreter aus ihren Kreisen Gelegenheit zu geben, sich über die Programme der in Frage stehenden Atlanten vernehmen zu lassen. In die Konferenz hätte jede der interessierten Erziehungsdirektionen aus der Lehrerschaft ihres Kantons einen Vertreter zu bezeichnen.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat in ihrer am 3. September 1907 in Lausanne abgehaltenen Sitzung der von ihr bestellten Atlasdelegation Vollmacht erteilt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Bei den reduzierten Atlasausgaben handelt es sich nur darum, eine Auswahl unter den Karten des großen Atlasses zu treffen;

[1]) Siehe Beilagen II. und III.

dieselben werden unverändert in die kleineren Atlanten hinübergenommen. Damit hat man den Vorteil, daß die beiden reduzierten Ausgaben sofort erscheinen können, weil keine neuen Platten graviert werden müssen; ferner fallen damit die Herstellungskosten für neue Platten weg, so daß also bei diesen kleineren Ausgaben nur die Kosten für Druck und Papier zu berücksichtigen sind.

Was den Umfang betrifft, so sind 80 Seiten für den Sekundarschulatlas (Ausgabe B) nicht zu viel. Enthielt doch der Wettstein'sche Atlas 64 Seiten und zwar nur geographisch-topographischen Inhalts. Wenn nun hier noch einiges über Klima, Produkte, Industrie, Völker etc. aufgenommen wird, ist die Zahl von 80 Seiten erreicht.

Die kleinste Ausgabe (C) mit 40 Seiten wäre für die obersten Klassen der Primarschule bestimmt (7. und 8. eventuell 9. Schuljahr). Wenn man die Schweiz, die umgebenden europäischen Länder und jeden Erdteil berücksichtigt, so kommt man sofort auf diese Seitenzahl.

Das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Kartengruppen in der Seitenzahl reduziert worden sind, ergibt sich aus folgender Tabelle:

	A.	B.	C.
Einleitung und Schweiz	25	17	8
Europa	54	23	12
Asien	12	8	4
Amerika	15	12	6
Australien	5	4	2
Allgemeine Geographie	16	9	4
	136 Seiten	80 Seiten	40 Seiten.

4. Die französische Ausgabe des Atlasses.

In dem Augenblicke, da die Abzüge der ersten Blätter der deutschen Ausgabe vorhanden waren, trat die Redaktionskommission an die Vorbereitungen für die französische Ausgabe heran. In ihren Sitzungen vom 4. November 1905 und 27. Februar 1906 bestellte sie für die Förderung der Arbeit eine Subkommission. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Professor (jetzt Erziehungsdirektor) W. Rosier-Genf als Präsident;
2. Staatsschreiber Dr. A. Huber-Zürich, Vertreter der Erziehungsdirektorenkonferenz;
3. Seminardirektor F. Guex-Lausanne;
4. Professor Charles Knapp-Neuenburg;
5. Kartograph Maurice Borel-Neuenburg, Aktuar.

In ihrer ersten, am 2. September 1907 in Lausanne abgehaltenen Sitzung wurde auf Grund eines einläßlichen Referates

des Vorsitzenden festgesetzt, daß es sich bei der französischen Ausgabe nicht lediglich um eine Übersetzung der deutschen Ausgabe handeln könne, sondern in gewissem Sinne um eine Neugestaltung der geographischen Nomenklatur in Anlehnung an die Bedürfnisse und Forderungen der französischen Methodik und Wissenschaft, also um eine selbständige Übertragung des Werkes ins Französische. (Vergleiche übrigens die Mitteilungen auf Seite 40 hiernach.) Mit der Ausführung der Arbeit wurden Erziehungsdirektor W. Rosier in Genf und Kartograph Maurice Borel in Neuenburg betraut.

5. Der Einband des Atlasses.

Im Vertrag mit der Kartographia Winterthur A.-G. ist festgestellt worden, daß die Firma den Einband des Atlas zu liefern habe. Auf wiederholte Eingaben des Schweizerischen Buchbindermeistervereins an die Erziehungsdirektorenkonferenz hin ist die Delegation für den Schulatlas eingeladen worden, die Frage der Erstellung der Buchbinderarbeiten in Regie einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Das ist dann geschehen, und in der Sitzung vom 8. Mai 1906 hat die Konferenz der Erziehungsdirektoren in ihrer in Bern abgehaltenen Sitzung beschlossen, dem Gesuche zu entsprechen und die daher notwendige Vertragsänderung durch die Delegation vorzunehmen.

Gemäß diesem Beschlusse können nun die Buchbinder sämtlicher Kantone bedacht werden. Die Atlanten sollen den einzelnen Erziehungsdirektoren in albo abgeliefert werden, und es ist denselben freigestellt, die Arbeit in der ihnen gutscheinenden Weise zu vergeben.

Der Umschlag des Werkes soll aber einheitlich sein: es soll durch denselben die Kooperation von Bund und Kantonen bei der Erstellung des Werkes zum Ausdruck gelangen, indem die Wappen des Bundes und der Kantone in künstlerischer Weise gruppiert erscheinen.

B. Der Inhalt des schweizerischen Schulatlasses.

I. Technische und methodische Vorfragen.

Als man an die Ausarbeitung des Planes für einen Atlas ging, waren zunächst eine Reihe von technischen und methodischen Vorfragen zu erledigen, wie z. B. das Format, die Maßstäbe, die Projektionsarten, die Auswahl der Karten etc.

1. Das Format.

Ein Schulatlas muß so groß als möglich gemacht werden; dann kann man im allgemeinen auch größere Maßstäbe anwenden. Mit der Größe des Maßstabes wächst die Klarheit und Deut-

lichkeit der Karte; sie wird für den Schüler besser lesbar. Auf der andern Seite darf ein Schulatlas nicht so groß sein, daß er nicht mehr Platz in der Schultasche findet, oder daß er — aufgeschlagen — mehr Raum beansprucht, als dem Schüler in seiner Bank zur Verfügung steht.

Entscheidend für den schweizerischen Schulatlas war nun die Karte der Schweiz. Für diese mußte man mindestens den Maßstab 1 : 1,000,000 nehmen; das gab eine Länge der Karten von mindestens 350 *mm*. Dagegen hätte der Maßstab 1 : 800,000 schon 437 *mm* erfordert, wäre also zu groß gewesen. Damit dann die Karte nicht allzu knapp im Osten und Westen der Schweiz abschneide, wurde die Länge innerhalb des Kartenrandes auf 385 *mm* festgesetzt. — Die Höhe ergab sich namentlich durch die Erdteilkarten in ähnlicher Weise zu 290 *mm* (Pflichtenheft, Art. 6). Dieses Kartenformat von 385 × 290 *mm* ist allerdings groß, größer als dasjenige der meisten Schulatlanten. Aber damit ist der große Vorteil erreicht, daß man möglichst viele Karten im gleichen Maßstab darstellen kann und die übrigen Maßstäbe damit leicht vergleichbar sind.

2. Vorder- und Rückseiten.

Ein Schulatlas für die Mittelschule muß heutzutage außer den gewöhnlichen geographischen Karten auch eine Menge Spezialdarstellungen enthalten. Um diese unterzubringen, ohne den Umfang des Atlasses ungebührlich zu vergrößern, muß man dazu greifen, außer den Vorderseiten auch die Rückseiten zu benutzen. Wenn also der Atlas auch 136 Seiten zählt — eine Zahl, die nur vom Schulatlas von Diercke und Gäbler erreicht und überschritten wird (156 Seiten) —, so macht das nach alter Zählung doch nur 34 Blätter aus.

Natürlich kann man für die Rückseiten der gebrochenen Blätter nur Karten von ungefähr halber Größe, nämlich 170 × 290 *mm*, verwenden. Man ist also in der Anordnung der Karten nicht ganz frei; denn man muß doch die Nebenkarten eines Gebietes im Zusammenhang mit der oder den Hauptkarten, unmittelbar vor- oder nachher einreihen. Damit erreicht man aber ganz bedeutende Vorteile. Einmal fallen bei den Hauptkarten sämtliche Kartons weg, wie man sie bisher in den leeren Ecken etc. anzubringen pflegte, weil man doch auch einige Spezialdarstellungen, Stadtpläne etc. bringen wollte. Durch Weglassen der Kartons erhalten aber die Hauptkarten ein vornehmeres, ruhigeres Aussehen. Darum ist auch überall die Legende außerhalb des Kartenrandes angebracht worden.

Ferner gewinnt man damit reichlichen Raum für alle Arten von Spezialdarstellungen: typische Landschaften in größern Maßstäben, Stadtpläne, geologische, klimatische, wirtschaftliche, ethnographische und statistische Karten. Alle diese Nebenkarten

kann man planmäßig berücksichtigen, anstatt nur gelegentlich auf einem Karton in der Ecke einer Hauptkarte etwas zu bringen. Wenn man dann diese Spezialdarstellungen auf den Rückseiten noch in aliquoter Teilung anordnet, so bieten auch diese ein ruhiges Bild, statt der früher oft vorkommenden ganz unregelmäßig zusammengesetzten Kartenblätter.

3. Maßstäbe.

Eine der schwierigsten und zeitraubendsten Fragen bei einem Schulatlas ist die Feststellung der Maßstäbe; das Ergebnis hängt natürlich wechselseitig zusammen mit dem Format. Als oberstes Prinzip gilt dabei, so viel als möglich den gleichen Maßstab anzuwenden; wo das nicht angeht, Maßstäbe, die sich leicht miteinander vergleichen lassen. Allerdings läßt sich das nicht immer strenge durchführen; der Raum zwingt unter Umständen zu einer Abweichung, die bei einer Nebenkarte schließlich auch nicht so nachteilig ist. So viel als möglich ist aber die Einheit und Vergleichbarkeit der Maßstäbe gewahrt worden. Man findet im Atlas folgende Maßstäbe verwendet:

a. 1 : 50,000 für 7 schweizerische Städte, nämlich: Bern, Basel, St. Gallen, Luzern, Zürich, Genf, Lausanne.

b. 1 : 125,000 für 6 Landschaftstypen aus der Schweiz, nämlich: Waadtländer Jura, Aargauer Jura, Napfgebiet, Umgebung von St. Gallen, Glärnisch, Jungfrau.

Für diese Karten wäre das Bessere gewesen 1 : 100,000. Damit hätte man aber auf dem gegebenen Raum — je eine Rückseite von 170 × 290 *mm* — das Wesentliche dieser Landschaftstypen nicht zum Ausdruck bringen können; ein kleinerer Maßstab, etwa 1 : 200.000, war ausgeschlossen, weil dadurch die Darstellung als topographische Karte unmöglich geworden wäre.

c. 1 : 200,000 für Stadtpläne europäischer Länder. 18 Städte: Berlin, Hamburg, Wien, Budapest, Konstantinopel, Athen, Rom, Venedig, Genua, Neapel, Paris, Madrid, Barcelona, London, Amsterdam, Kopenhagen, St. Petersburg, Moskau; ferner zwei Landschaftstypen: Aus dem Karst, aus der Puszta.

d. 1 : 500,000 für Städte außer Europa, ferner für Landschaftstypen. 6 Städte: Jerusalem, Peking, Kairo, Chicago, New York. 13 Landschaften: Bocche di Cattaro, Bosporus, Santorin, Albanergebirge, Golf von Neapel, Ätna, Brest, Marseille, Les Landes, Themsemündung, Manchester-Liverpool, Rotterdam, Eremiten-Inseln.

e. 1 : 1,000,000 für die Schweiz, ferner für Landschaftstypen. 2 Karten der Schweiz, physisch und politisch. 22 Spezialkarten: Elbemündung, Frisches Haff, Podelta, Auvergne, Tejomündung, Gibraltar, Kaledonischer Kanal, Ostseeküste bei Stockholm, Sognefjord, Finnische Seen, Odessa und Umgebung,

Bai von Tokio, Oase Siwah, Kapstadt und Umgebung, Pretoria-Johannesburg, Nationalpark, Niagara, Rio de Janeiro, Panama, Jaluit, Christmas-Island.

f. 1 : 2,000,000 für 8 Nebenkarten der Schweiz: Klima, Produkte, Volksdichte, Sprachen, Religion; ferner für: FärÖer, Hawaii, Samoa-Inseln.

g. 1 : 2,500,000 für die Karte des Alpenlandes und die geologische Karte desselben. Hier ließ sich 1 : 2,000,000 nicht mehr verwenden, weil sonst nicht die ganze Alpenkette zur Darstellung gekommen wäre; man wählte also den größten Maßstab, der das noch gestattete.

h. 1 : 4,000,000 für 9 Länderkarten Europas: 2 vom Deutschen Reich, 2 von Österreich-Ungarn, Balkanhalbinsel, Italien, Frankreich, Pyrenäenhalbinsel, Nordseeländer. Für den Vergleich mit der Karte von Europa, 1 : 15,000,000, wäre 1 : 5,000,000 geeigneter gewesen; dann wäre aber außer dem betreffenden Land unverhältnismäßig viel anderes Gebiet auf das Blatt gekommen. Dem gegenüber wurde der größere Maßstab vorgezogen.

i. 1 : 5,000,000 für 9, meist außereuropäische Nebenkarten: Spitzbergen, Neuenglandstaaten, Mississippi-Delta, Mount Elias, Kalifornien, Titicacasee, Westgrönland, Ostgrönland.

k. 1 : 6,000,000 für Skandinavien und Island. Hier wurde dieser Maßstab durch den Raum aufgezwungen; dafür zeigt die Karte von Skandinavien die ganze Ostsee.

l. 1 : 8,000,000 für 11 Karten der Produkte, Volksdichte, Völker von: Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Balkanhalbinsel, Frankreich, Pyrenäenhalbinsel. Diese Kärtchen haben je den halben Maßstab der Hauptkarten des betreffenden Landes.

m. 1 : 10,000,000 für Rußland, ferner für Feuerland, Viktorialand, West-Antarktis. Bei Rußland nötigte die Größe des Gebietes zu dieser Abweichung, die aber immerhin $^2/_3$ vom Maßstab Europas ist.

n. 1 : 15,000,000 für 11 Karten: Europa physisch und politisch, Ostindische Inseln, China, Japan, Vorderasien, Nilländer, Südafrika, Vereinigte Staaten, Südöstliches Asien, Neuseeland.

o. 1 : 22,500,000 für 3 Karten von Europa: Geologie, Völker und Verkehr. Um ganz Europa auf eine Seite zu bringen, mußte der Maßstab $1^1/_2$ mal kleiner genommen werden als für die Hauptkarte von Europa.

p. 1 : 30,000,000 für die 9 Karten der außereuropäischen Erdteile, ferner für die Nord- und Südpolarkarte und für 8 Kärtchen von Europa für Klima, Pflanzen, Völker, Religionen, Volksdichte.

q. 1 : 60,000,000 für Australien und Polynesien, ferner 21 Kärtchen der außereuropäischen Erdteile für Geologie, Klima, Völker, Volksdichte.

r. 1 : 105,000,000 für Planigloben physisch und politisch.

s. 1 : 120,000,000 für die Karte der Meeresströmungen.

t. 1 : 210,000,000 für 12 Kärtchen der Erde: Produkte, Völker, Religionen, Volksdichte etc. (Projektion nach Mollweide.)

u. 1 : 240,000,000 für 10 Kärtchen der Erde in Merkators Projektion: Klima etc.

Wenn man nur die eigentlichen geographischen Karten zusammenfaßt, so ergibt sich folgende Übersicht:

1 : 1,000,000: 2 Karten der Schweiz.
1 : 2,500,000: 2 Karten des Alpenlandes.
1 : 4,000,000: 9 Karten europäischer Länder.
1 : 5,000,000: 13 Karten außereuropäischer Landschaften.
1 : 6,000,000: Skandinavien und Island.
1 : 10,000,000: Rußland.
1 : 15,000,000: 2 Karten von Europa, 9 Karten außereuropäischer Länder.
1 : 30,000,000: 9 Karten der außereuropäischen Erdteile.
1 : 60,000,000: Australien und Polynesien.

4. Projektionen.

Eine wichtige und komplizierte Vorfrage für den Schulatlas — wie für jeden Atlas — war ferner die Auswahl der Projektionsarten. Die Grundsätze, die dafür leitend gewesen sind, wurden aufgestellt von Prof. Dr. E. Brückner, damals in Bern, jetzt in Wien. Es sind folgende:

a. Für Karten in großen Maßstäben, wie z. B. Stadtpläne, Spezialkarten etc., die nur ein kleines Gebiet darstellen, behält man die Projektion der Originalkarten bei, die als Grundlage dienen.

Das gilt auch noch für die Schweiz, in 1 : 1,000,000, die in Bonne'scher Projektion, modifiziert nach Flamsteed, gezeichnet ist, gerade wie die offiziellen eidgenössischen Karten.

b. Bei kleineren Maßstäben wird folgendes Prinzip angewendet: Die Projektion ist so zu wählen, daß sie für das betreffende Gebiet möglichste Flächentreue mit kleinsten Verzerrungen verbindet. Bei sonst gleichen Vorzügen verdient die einfachere Projektion den Vorzug vor der schwierigeren. Daraus ergab sich folgendes:

1. Für Länder, die sich weniger als 20° von N nach S erstrecken, genügt als einfachste Projektion die echte (normale), äquidistante Kegelprojektion mit einem längentreuen Parallelkreis. (Projektion auf den im Mittelparallel

des abzubildenden Gebietes die Erde berührenden Kegelmantel. Vergleiche Atlas Seite 6—7, Figur 9 und 10.) — Bei 5° Abstand nach N oder S vom Mittelparallel, was bei den meisten europäischen Ländern nicht überschritten wird, betragen die Winkelfehler am Rande nicht über 15′, die Strecken- und Flächenfehler höchstens 0,5 %. — Solche Karten sind im Atlas: Deutsches Reich, Österreich, Balkanhalbinsel, Italien, Frankreich, Pyrenäenhalbinsel, Nordseeländer.

Bei Skandinavien, das sich durch 20° von N nach S erstreckt, ist die gleiche Projektion angewendet; da betragen die Winkelfehler am Kartenrande im Maximum 1°, die Strecken- und Flächenfehler höchstens 2 %.

Einen Grenzfall dieser Projektion bildet die Karte der Ostindischen Inseln, Seite 85, wo der die Erde im Äquator berührende Kegel zum Zylinder wird.

2. Wenn ein Land sich mehr als 20° von N nach S erstreckt, so empfiehlt sich statt der vorigen die echte (normale), äquidistante Kegelprojektion mit zwei längentreuen Parallelkreisen (sogenannte de l'Isle'sche Projektion. Vergleiche Atlas Seite 6—7, Figur 11.) — In dieser Projektion sind dargestellt die Karten Rußland und Vereinigte Staaten.

3. Für größere Gebiete — Erdteile oder Halbkugeln — ist weitaus am besten Lamberts flächentreue Azimutalprojektion. Vergleiche Atlas Seite 6—7, Figur 15 und 16. Diese Projektion wird jedesmal konstruiert für den Horizont des Kartenmittelpunktes. Sie verbindet mit Flächentreue möglichst geringe Winkelverzerrung. Darin ist sie der bisher für Erdteilkarten fast immer verwendeten Bonne'schen Projektion weit überlegen. Man halte nur gegen unsere Karten von Europa oder Asien eine von den bisherigen landläufigen Bonne'schen Projektionen und vergleiche die Figuren in den oberen Kartenecken, oder auch die Winkel, unter denen sich Meridiane und Parallelkreise schneiden.

Bei den Halbkugeln vertritt sie mit Vorteil die bisher meist angewendete stereographische Projektion, vor der sie den Vorzug der Flächentreue hat, während sich die Winkelfehler innert mäßigen Grenzen halten.

Im Atlas findet man die Lambertsche Projektion für alle Erdteilkarten, inklusive: Australien und Polynesien, sowie für die beiden Halbkugeln und für die Polarkarten auf Seite 122 und 123 angewendet.

4. Wenn es bei Darstellung der Halbkugeln darauf ankommt, Erscheinungen auf dem gleichen Parallelkreis zu vergleichen, so empfiehlt sich Mollweides homalographische Projektion, weil da die Parallelkreise als Gerade erscheinen. Vergleiche Atlas Seite 6—7, Figur 14. Sie hat vor der folgenden Projektion den großen Vorzug der Flächentreue. Daher ist sie verwendet für die

Kolonialkarte, Seite 130 131, ferner zu den kleinen Erdkarten für wirtschaftliche Verhältnisse, Volksdichte, Völker, Religionen etc.

5. Dagegen ist — im Gegensatz zu den meisten bisherigen Atlanten — die Verwendung von Merkators Projektion (Atlas Seite 6—7, Figur 13) sehr eingeschränkt worden. Sie ist zwar winkeltreu, gibt aber gegen die Pole wachsende Flächenfehler und stellt die Pole selbst gar nicht dar. Einzig wenn es auf Flächentreue weniger ankommt und wenn man die Erdoberfläche als Ganzes, nicht in zwei Halbkugeln haben muß, dann ist sie unentbehrlich. Verwendet ist sie daher für die Karte der Meeresströme (Seite 126—127) und für die kleinen Karten der Isothermen, Isobaren, Regenmenge, Regenzeit etc.

II. Darstellung.

1. Geographische Karten (Hauptkarten).

Bei der Auswahl der Hauptkarten für die Doppelseiten mußte Rücksicht genommen werden auf die methodische Forderung, daß sowohl die physischen, als auch die politischen Verhältnisse zu genügend klarer Darstellung gebracht werden müssen. Bei einfachen Gebieten: Italien, Balkanhalbinsel, Frankreich, Pyrenäenhalbinsel, Nordseeländer, Skandinavien, Rußland etc. — genügte eine Karte, auf welcher die politischen Grenzen einfach durch ein rotes Farbband dargestellt wurden.

In den komplizierteren Fällen dagegen — bei der Schweiz, Deutschland, Österreich-Ungarn, bei allen Erdteilen — wurde neben einer physischen Karte noch eine besondere politische Karte aufgenommen, auf der das Terrain nur in neutralem Unterdruck angedeutet ist, während die politischen Gebiete durch Flächenfarben klar voneinander getrennt sind. Die gleichen Karten boten auch Gelegenheit, die Verkehrsmittel: Eisenbahnen, Schiffskurse, Kabel etc., mehr zu berücksichtigen, als auf den gemeinsamen, physisch-politischen Karten.

Im Atlas finden sich von solchen Hauptkarten: 10 zweiseitige und 1 einseitige physische Karten, 8 zweiseitige und 2 einseitige politische Karten und 10 zweiseitige und 4 einseitige physisch-politische Karten.

Was nun den Inhalt und die Darstellung der Hauptkarten betrifft, so wird die Situation: Umrisse, Flüsse, Seen etc., in der gewöhnlichen Weise in Schwarz gezeichnet. Die Signaturen für Orte, für Sümpfe, Sandwüsten, Wasserfälle etc. sind ebenfalls die gebräuchlichen. Sie finden sich zusammengestellt in der gemeinsamen Legende auf Seite 1. Eisenbahnen werden durch einfache glatte, rote Linien bezeichnet.

Die Schrift konnte wegen der französischen Ausgabe nicht mit dem übrigen Schwarz (Situation) zusammen graviert werden. Sie ist also auf einer besondern Platte. Die Typen der Schrift

wurden mit Rücksicht auf die Schüler so groß genommen, als es möglich war, ohne die Terrainzeichnung wesentlich zu stören. Unvermeidlich war es, daß dadurch sehr dichtbevölkerte Gebiete stark mit Schrift bedeckt wurden (England, Belgien, Deutschland etc.).

Eine schwierige Frage, die nur durch Kompromisse zu lösen war, ist diejenige der Orthographie. Hier gibt es folgende prinzipielle Standpunkte: 1. Alle Namen werden in der Orthographie des betreffenden Landes geschrieben (Jerez, Girgenti, Usica) geschrieben, oder 2. Alle Namen werden nach ihrer Aussprache in deutsche Lautwerte transskribiert (Cheres, Dschirdschenti, Uschitza). Die Beispiele zeigen, daß beides Nachteile haben kann.

Das Ergebnis langer Beratungen führte dazu, im wesentlichen nach den Vorschlägen von Professor Dr. E. Brückner folgende Grundsätze für die deutsche Ausgabe aufzustellen:

1. Wo allgemein gebräuchliche deutsche Namen existieren, werden diese angewendet statt der einheimischen. Also Rom, Neapel, Mailand, Neuenburg, Genf — statt Roma, Napoli, Milano, Neuchâtel, Genève. Das gilt also auch für die Schweiz. — Damit erreicht man, daß die Namen im Atlas so zu finden sind, wie man sie im zusammenhängenden Satze anwendet und wie sie in den Büchern stehen.

2. Abgesehen von den vorigen Fällen, wird in denjenigen Sprachen, die sich des lateinischen Alphabetes bedienen, die offizielle Landesorthographie angewendet. Zum Beispiel: Jerez, Girgenti, Bordeaux, Swansea, Röraas, Kecskemet etc. Das gilt also für Portugiesisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Ungarisch, Englisch, Holländisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch.

In der Vorrede zum Atlas sind die wichtigsten Ausspracheregeln für diese Sprachen zusammengestellt.

Eine Ausnahme davon machen die südslawischen Namen in Österreich-Ungarn, die wir in deutscher Transskription geben, also Bihatsch, Gospitsch, Jurschitsch etc. (statt Bihac, Gospic, Jursic etc.).

3. In den Kolonien der europäischen Länder wird (Regel 1 vorbehalten) die Orthographie des beherrschenden Mutterlandes angewendet. Zum Beispiel: Englisch: Mysore, Karachi, Lucknow; Französisch: Djibouti, Ouargla; Holländisch: Soerabaja, Soembawa.

Die Regeln 2 und 3 geben zusammen den wesentlichen Vorteil, daß der Schüler den Namen so schreiben lernt, wie er ihn für eine Adresse gebraucht. Die ganz genaue Aussprache läßt sich ja in vielen Fällen durch deutsche Transskription nicht exakt wiedergeben und nur durch langen Aufenthalt im Lande selbst lernen.

4. In denjenigen Sprachen, die ein anderes als das lateinische Alphabet anwenden (Griechisch, Russisch, Chinesisch, Japanisch) oder die kein Alphabet haben, wird der Name (die Regeln 1 und 3 vorbehalten) in deutscher Transskription gegeben. Zum Beispiel: Schitomir, Berditschew, Tschifu (nicht englisch Chefoo), Schanghai, Hiroschima etc.

In der Sitzung vom 2. September 1907 hat die spezielle Kommission für die französische Ausgabe des Atlas die Grundsätze aufgestellt, welche sie für die Übersetzung ins Französische anwenden will. In einigen untergeordneten Punkten weichen sie von unsern Regeln ab. Sie lauten:

a. Les noms géographiques des nations qui emploient dans leur écriture des caractères latins seront écrits avec l'orthographe de leur pays d'origine.

b. On conservera néanmoins l'orthographe usitée si elle est consacrée par un long usage: Londres, Edimbourg, Naples, Milan, Barcelone, Ratisbonne, Aix-la-Chapelle. Dans ces deux derniers cas, ainsi que dans quelques autres, on écrira le nom indigène, et entre parenthèses le nom français.

c. Les règles suivantes s'appliqueront aux noms de pays qui n'ont pas d'écriture latine:

1. Les voyelles *a e i o* se prononcent comme en français, en italien, en espagnol, en allemand.

2. La lettre *e* ne sera jamais muette, sauf pour les noms français proprement dits: Toulouse.

3. Le son *u* français sera représenté par *u* sans tréma.

4. Le son *ou* français sera représenté par *ou* (dans les noms allemands, on maintiendra autant que possible l'orthographe indigène).

5. Le son *eu* français sera représenté par le caractère *œ*, comme dans œil.

6. L'allongement d'une voyelle pourra être indiqué par un accent circonflexe.

7. Un arrêt dans l'émission pourra être représenté par une apostrophe.

8. Les consonnes se prononcent comme en français.

9. *g* et *s* auront toujours le son dur français (gamelle, sirop).

10. *ch* s'écrira *sh*, exemple Kashgar.

11. *kh* représentera la gutturale forte, Kérès; *gh* représentera la gutturale douce des Arabes, Ghât.

12. *th* représentera le *th* anglais.

13. *h* sera toujours aspiré.

14. *w* se prononcera comme dans William.

15. *dj*, *tch*, *ts*, etc., seront figurés par des lettres représentant les sons qui les composent: Maïmatchin.

16. *ñ* (surmonté d'une tilde) se prononcera *gn* (seigneur).

Pour la carte de la Suisse, on prendra l'orthographe des cartes fédérales, en particulier de la carte murale scolaire, du Bureau topographique fédéral.

Der wichtigste und schwierigste Punkt in der Ausführung der Karten ist unzweifelhaft die Terraindarstellung. Für die Hauptkarten, um die es sich hier handelt, das heißt, bei den Maßstäben 1 : 1.000.000 (Schweiz), 1 : 4.000,000 (europäische Länder), 1 : 15.000,000 und 1 : 30,000,000 (Erdteile), kann man mit einem Darstellungsmittel keine befriedigende Karte zustande bringen. Schraffen allein geben ein Bild der Böschungsverhältnisse, lassen aber die Höhenlage eines Gebietes nicht erkennen. Farbige Höhenstufen für sich allein zeigen klar die Höhenlage, sagen aber in solch kleinen Maßstäben nichts mehr über die Formen der Oberfläche. Nur eine Verbindung beider Darstellungsmittel kann ein befriedigendes Bild geben; daher sind im Atlas auch beide vereinigt.

Die Schraffen werden also im Atlas angewendet zur Darstellung der Böschungen; sie sind gezeichnet unter Annahme senkrechter Beleuchtung; nur ausnahmsweise, bei größeren Maßstäben, wird die schiefe Beleuchtung verwendet. So ist zum Beispiel für die Schweiz in 1 : 1,000,000 von der Schweizer. Landestopographie in zuvorkommendster Weise der Leuzingersche Gebirgsstich der offiziellen „Übersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten" zur Verfügung gestellt worden. — Für die physischen und physisch-politischen Karten werden die Schraffen braun gedruckt, für die politischen Karten neutral-grau.

Für die Höhenstufen wurden nach vielen Proben und Beratungen folgende Abgrenzungen und Farben gewählt:

Über 4000 *m*: rot;
2500—4000 *m*: rötlich;
1500—2500 *m*: orange;
600—1500 *m*: gelb;
200— 600 *m*: gelblich;
100— 200 *m*: grünlich;
0— 100 *m*: grün;
Depression: grau-grün.

Dazu folgende erläuternde Bemerkungen: Die obige Reihenfolge der Farben hat sich durch eine Reihe von praktischen Versuchen allmählich herausgebildet. Das älteste derartige Bild dürfte eine Karte von Madeira sein, die von Mittermaier anfangs der siebziger Jahre in Darmstadt herausgegeben wurde. Da schon sind von unten nach oben die Farben Blau (für das Meer), Grün, Gelb, Rot verwendet. Sodann hat F. Becker in Zürich für eine Karte des Kantons Glarus (1 : 100.000) 1889 ebenfalls die Reihe Grün bis Rosa verwendet. J. Schlumpf in Winterthur hat auf der Schulwandkarte des Kantons Zürich 1896

(in 1 : 50,000) die Tiefen in Grün, die Höhen in Rosa gehalten, ebenso auf der Schülerhandkarte des Kantons Zürich 1898 (in 1 : 150,000). H. Kümmerly in Bern hat für die Schweizerische Schulwandkarte (1 : 200,000) 1902 die Farbenreihe Grün bis Rosa verwendet. Viele deutsche Schulatlanten wenden teilweise ähnliche Farbenreihen an.

Die Reihenfolge wurde also in einer Skala gewählt, wie sie Peucker[1]) theoretisch begründet hat.

Die Abgrenzung der einzelnen Höhenstufen gegeneinander ist eine Sache für sich. Am wertvollsten wäre theoretisch, lauter gleiche Stufen, zum Beispiel von 100 *m* oder 500 *m*, zu machen. Aber einmal fehlt für alle außereuropäischen Erdteile, ja sogar für manche Länder Europas, das dafür nötige Material. Sodann müßte man die Höhenstufen bei kleinen Maßstäben so groß machen, daß im Flachlande fast nichts mehr zum Ausdruck käme. Gerade die untersten Stufen, zum Beispiel von 0—200 *m*, sind aber geographisch am wichtigsten; denn das ist das Tiefland, der Gegensatz zu allem übrigen. Bei den Maßstäben 1 : 4,000,000 bis 1 : 10,000,000 ist daher hier noch die Teilung bei 100 *m* durchgeführt.

Die obere Grenze für das Hügelland wurde auf 600 *m* angesetzt, anstatt auf 500 *m*, mit Rücksicht auf die Schweiz. So kommt eine größere Zahl schweizerischer Täler weit besser zum Ausdruck.

Die Meerestiefen werden so dargestellt, daß die Flachsee, 0 bis 200 *m*, in Blaßblau, die ganze Tiefsee dagegen in Dunkelblau erscheint, wie es der Natur entspricht. Die übrigen Tiefen werden durch Isobathen von 1000 zu 1000 *m* bezeichnet.

2. Spezialkarten.

Außer den Hauptkarten enthält der Schweizerische Schulatlas auf den Rückseiten eine große Zahl geographischer Spezialdarstellungen in größerem Maßstabe, bei deren Auswahl darauf gesehen wurde, möglichst vollständig alle geographischen Typen zu bringen. So sind unter anderm folgende Landschaftstypen vertreten:

Flachküste, teils mit, teils ohne Dünen, mit Strandseen: Frisches Haff, Les Landes, Amsterdam, Rheinmündungen, Podelta, Venedig, Nildelta.

Steilküste: Marseille, Genua, Gibraltar, Kaledonischer Kanal, Bocche di Cattaro.

[1]) Dr. K. Peucker, „Schattenplastik und Farbenplastik". Wien, Artaria. 1899. Vergleiche auch: Dr. Aug. Aeppli, „Ein schweizerischer Schulatlas". 30. Jahresheft des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer. Aarau. 1900.

Fjordküste: Sognefjord, Island, Fär Öer, Spitzbergen, Feuerland.

Riasküste: Brest und Umgebung.

Limanküste: Odessa und Umgebung.

Meeresstraßen: Bosporus, Gibraltar.

Seen (Bergseen): Glärnisch, Jungfrau, Jura, Kaledonischer Kanal — (Lagunen) Podelta, Venedig, Nildelta — (Seenplatte) Frisches Haff, Finnische Seenplatte.

Gletscher: Jungfrau, Glärnisch, Sognefjord, Spitzbergen, Grönland.

Vulkane: Vesuv, Ätna, Auvergne, Santorin, Hawaii.

Mittelgebirge: Harz, Waadtländer Jura, Aargauer Jura.

Hochgebirge: Glärnisch, Jungfrau.

Delta: Po, Nil, Mississippi.

Ästuarien: Elbemündung, Themsemündung.

Koralleninseln: Samoa (Strandriff), Eremiteninsel (Barrière-Riff), Jaluit und Christmas Island (Atolle).

Polarländer: Island, Spitzbergen, West- und Ost-Grönland, West-Antarktis, Viktorialand.

Steppe: Puszta, Umgebung von Odessa.

Wüste mit Oase: Siwah.

Im ganzen finden sich sechs solcher Spezialkarten aus der Schweiz, 27 aus dem übrigen Europa und 10 aus den übrigen Erdteilen.

Die Darstellung in den geographischen Landschaftstypen lehnt sich auf das engste an die Hauptkarten an. Das Terrain wird ebenfalls durch braune Schraffen unter Annahme senkrechter Beleuchtung dargestellt; die farbigen Höhenschichten sind ebenfalls die gleichen.

Eine Ausnahme davon machen nur die 6 Seiten: Napfgebiet, Umgebung von St. Gallen, Waadtländer Jura, Aargauer Jura, Glärnisch und Jungfrau. — Diese 6 Seiten sind Typen aus dem Gebiete der Schweiz in 1 : 125,000; das Napfgebiet liegt in der horizontalen Molasse und ist ausgezeichnet durch die zahlreichen radial verlaufenden Erosionsschluchten. — Das Gebiet von St. Gallen bis zum Bodensee zeigt die Formen der dislozierten Molasse. — Im Waadtländer Jura finden wir die Formen des einfach gebauten Faltengebirges. — Zwischen Olten und Waldshut zeigen wir im Aargauer Jura die nach Norden überschobenen äußersten Falten des Kettenjuras und unmittelbar daneben der Tafeljura, der dann an die alte Granitmasse des Schwarzwaldes stößt. — Der Glärnisch repräsentiert die Kalkalpen, die Jungfrau die Gneißalpen.

Auf diesen sechs Blättern erlaubt der Maßstab eine andere Terraindarstellung. Die Grundlage bilden hier die aus dem Siegfriedatlas reduzierten Höhenkurven mit einer Äquidistanz von 50 *m*. Die Formen werden dann durch einen violetten Schattenton unter Annahme schiefer Beleuchtung hervorgehoben, und dazu kommen endlich noch die farbigen Höhenschichten.

3. Stadtpläne.

Aus der Schweiz finden sich im Atlas sieben Stadtpläne in 1 : 50,000, nämlich Bern, Basel, St. Gallen, Luzern, Zürich, Lausanne, Genf. Mit Absicht ist bei diesen Stadtplänen so viel als möglich nicht nur die eigentliche Stadt aufgenommen, sondern ein gutes Stück ihrer Umgebung, um zu zeigen, wie sie aus diesen Verhältnissen heraus entstanden ist.

Das gleiche gilt in noch stärkerem Maße für die 18 Stadtpläne aus dem übrigen Europa: Berlin, Hamburg, Wien, Budapest, Konstantinopel, Athen, Rom, Venedig, Genua, Neapel, Paris, Madrid, Barcelona, London, Amsterdam, Kopenhagen, Petersburg, Moskau.

Die vier Stadtpläne aus den außereuropäischen Erdteilen sind im Maßstab 1 : 500,000, nämlich: Peking, Kairo, New York, Chicago.

Die Darstellung aller drei Gruppen ist wesentlich die gleiche: Die farbigen Höhenschichten fallen weg; das Terrain wird nur durch Schraffen angegeben. Das überbaute Gebiet wird mit Rot angegeben, Wälder und Parks grün, Eisenbahnen und Straßenbahnen durch verschiedene rote Linien.

Bedeutende Schwierigkeit machte es oft, das nötige Kartenmaterial für diese Stadtpläne oder für die geographischen Landschaftstypen (unter 2) zu erhalten. Wenn immer möglich, wurde dabei auf die Originalpublikationen der betreffenden Landesvermessungen zurückgegriffen. Aber in manchen Ländern, und zwar auch in europäischen wie Spanien, Türkei etc., existieren solche nur teilweise oder gar nicht. Da mußte man in der Literatur suchen, was unter privaten Publikationen am besten dienen konnte.

4. Geologische Karten.

Viele Schulatlanten enthalten bis jetzt gar keine geologischen Karten, andere etwa eine für das Heimatland. Nicht anders ist es auch mit den großen Handatlanten bestellt. Im Schweizerischen Schulatlas findet sich zum ersten Male die Darstellung der Geologie planmäßig aufgenommen; der Atlas enthält eine geologische Karte für das ganze Alpenland in 1 : 2,500,000, eine für Europa in 1 : 30,000,000 und je eine für die übrigen Erdteile in 1 : 60,000,000. Damit dürfte für das Bedürfnis der Mittelschule, nicht bloß für den geographischen, sondern auch für den geologischen Unterricht genügend gesorgt sein.

Obige Karten wurden von Dr. Hans Frey in Küsnacht gezeichnet auf Grundlage folgenden Materials:

a. Für das Alpenland: Internationale Karte von Europa.

b. Für sämtliche Erdteile: Berghaus, physikalischer Atlas; Sievers, allgemeine Länderkunde.

Die Farben sind so gut als möglich in Anlehnung an die internationale Skala gewählt; Zusammenfassung einzelner Formationsgruppen war geboten durch den kleinen Maßstab.

5. Klimakarten.

Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, die klimatischen Verhältnisse möglichst vollständig in Karten auszudrücken. So enthält denn unser Atlas 21 Klimakarten, die mit wenigen Ausnahmen alle von Dr. Hans Frey in Küsnacht bearbeitet worden sind. Nach Ländern beziehungsweise Gegenden gruppiert finden wir:

a. Für die Schweiz: Mitteltemperaturen des Januar, des Juli, Regenmengen.

Das Material dafür lieferte Dr. Maurer, Direktor der eidgenössischen meteorologischen Zentralanstalt, indem er auf Grundlage der 40jährigen Mittel die Originale zu diesen drei Karten zeichnete. Die Temperaturen des Januar und Juli sind hier in ihrem wahren Betrage, nicht auf Meeresniveau reduziert, angegeben. Die Isobaren sind im Gebirge mangels genügender Beobachtungsorte ergänzt worden. Die Regenkarte wurde für Schulen vervollständigt und außerhalb der Schweiz noch einige Ergänzungen nach Hellmann, Regenkarte von Deutschland, und Angot, Regenkarte von Westeuropa, beigefügt.

b. Für Europa: Isothermen des Januar, des Juli, des Jahres. Regenmengen.

Als Quellen für die drei Isothermenkarten dienten Berghaus, Physikalischer Atlas, und Bartholomew, Meteorological Atlas, für die Regenkarte: Hann, Lehrbuch der Meteorologie; Supan, Regenkarte.

c. Für die übrigen Erdteile: Regenmengen je für Asien, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Australien.

Sämtliche Karten nach Hann, Lehrbuch der Meteorologie; nur Südamerika nach Voß (in Petermanns Mitteilungen 1907).

d. Für die ganze Erde: Isothermen des Januar, des Juli, und des Jahres, Isobaren und Winde im Januar und im Juli, Regenmengen, Regenzeiten, jetzige und frühere Glazialgebiete, Klimatypen.

Die Isothermenkarten sind nach Berghaus und Bartholomew, die Regenmengen nach Hann, die Regenzeiten nach Köppen (ergänzt nach Voß) gezeichnet. Für die Glazialgebiete wurden Berghaus und die internationale geologische Karte

benutzt. Die Karte der Klimatypen wurde nach dem Aufsatze Köppens in der „Geographischen Zeitschrift" 1900 von Dr. Aug. Aeppli mit einigen Vereinfachungen gezeichnet.

In engem Zusammenhange mit den Klimakarten stehen die Karten der Vegetationsformationen, das heißt der Verbreitung von Wald, Steppe, Wüste etc. Für die Schweiz ist eine solche Karte aufgenommen, für Europa ebenfalls. Für die übrigen Erdteile war kein Raum mehr da; um dem abzuhelfen, wurden diese Verhältnisse auf der Karte der Meeresströme für alle Erdteile in genügend großem Maßstabe dargestellt.

Eigentliche pflanzengeographische Karten im floristischen Sinne sind nicht aufgenommen, weil sie für die Schulgeographie zu wenig Bedeutung haben. Dagegen enthalten zwei Kärtchen die Verbreitung von 20 der wichtigsten Kulturpflanzen über die Erde.

Als Quellen für diese Karten dienten Sohr-Berghaus, Handatlas; Lehmann & Petzold, Schulatlas; Scobel, Handelsatlas; für die Schweiz das geographische Lexikon der Schweiz (Neuenburg).

6. Wirtschaftliche Karten.

Von wirtschaftlichen Verhältnissen kommen zum Ausdruck einerseits Landwirtschaft, anderseits Bergbau und Industrie. Die Grundlage dafür bildeten ebenfalls die vorhin genannten Werke, für die Schweiz das geographische Lexikon, für die übrigen Sohr-Berghaus, Lehmann & Petzold, Scobel.

Im einzelnen werden die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte verzeichnet für die Schweiz, Frankreich, Österreich, Deutschland, Italien, Spanien, Rußland und die Union; ferner geben je zwei Kärtchen die Verbreitung der wichtigsten Kulturpflanzen und der wichtigsten Haustiere und Wildtiere an. Dahin gehört auch das lehrreiche Kärtchen der Wirtschaftsstufen (Seite 128).

Bergbau und Industrie kommen zur Darstellung für die Schweiz, Frankreich, Österreich, Deutschland, Italien, Spanien, Rußland, Großbritannien, Union; ferner für die ganze Erde gesondert: Die Rohstoffe der Textilindustrie, die großen Industriegebiete und der Bergbau.

7. Volksdichtekarten.

Die Darstellung der Volksdichte hat Dr. H. Walser in Bern übernommen und durchgeführt. Als Quellen wurden benutzt:

Für die Schweiz das geographische Lexikon (teilweise); für Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Dänemark: Lehmann & Petzold, Schulatlas; Sievers (Philippson), Europa; für Rußland, Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika, Australien und die ganze Erde:

Supan, Bevölkerung der Erde; Sievers, Allgemeine Länderkunde.

Außer der Darstellung der Volksdichte durch Farbtöne enthalten diese Karten noch eine Masse von Ortszeichen, die nach der Größe der Orte abgestuft sind. Das beruht auf: Supan, Bevölkerung der Erde.

8. Verkehrskarten.

Obschon es sich um einen Atlas für alle Mittelschulen — nicht nur für Handelsschulen — handelt, ist doch eine große Sorgfalt auf die Darstellung des Verkehrswesens verwendet worden. Einmal sind die wichtigsten Bahnen und Gebirgspässe auf allen Länderkarten aufgenommen. Ferner enthalten die politischen Karten der Erdteile die Bahnen so vollständig als es der Maßstab erlaubt, außerdem auch die unterseeischen Kabel.

Endlich sind ganz speziell der Darstellung des Verkehrs gewidmet:

a. Eine Karte von Europa, mit Bahnen und mit Schifffahrtslinien und mit Angabe der Fahrzeiten der wichtigsten Orte von Zürich aus. Diese Angaben verdanken wir der Freundlichkeit des „Offiziellen Verkehrsbureaus“ in Zürich.

b. Die Kolonialkarte der Erde. Auf dieser finden sich wieder Bahnen und Schiffahrtslinien, ferner die Angabe der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate (nur in Europa ließen sich die letztern nicht alle aufzeichnen).

c. Eine Karte der Verkehrsarten der Erde. Diese enthält (nach Debes, Handatlas, und Scobel, Handelsatlas) die Verbreitung der verschiedenen Arten des Schiffsverkehrs, Lasttierverkehrs, Fuhrwerkverkehrs etc.

9. Ethnographische Karten.

Die Verbreitung der Völker resp. Sprachen und Religionen wurde von Professor Ch. Knapp in Neuenburg dargestellt. Als Quellen dienten unter anderm für die Völker (Sprachen) in der Schweiz: Das geographische Lexikon; in Österreich und der Balkanhalbinsel: Berghaus, physikalischer Atlas; Debes, Handatlas; Sydow-Wagner, Schulatlas; für Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika, sowie für die ganze Erde: Debes, Handatlas; Lehmann & Petzold, Schulatlas; Sydow-Wagner, Schulatlas. Ein Kärtchen der Erde zeigt endlich noch die Verbreitung der Verkehrssprachen, nach Scobel, Handelsatlas.

Die Religionen beziehungsweise Konfessionen sind nach folgenden Karten bearbeitet: Die Schweiz, nach dem geographischen Lexikon; Europa, nach Lehmann & Petzold, Schul-

atlas; Sydow-Wagner, Schulatlas; Asien, Afrika und die Erde, nach Lehmann, Debes und Sydow-Wagner.

Aus dieser Übersicht über Inhalt und Darstellung des schweizerischen Schulatlas kann man sich allerdings schwer und unvollständig eine Vorstellung von demselben machen. Da hilft nur das Studium des Atlas selbst. Aber es dürfte daraus hervorgehen, daß der Redakteur und die ganze Redaktionskommission sich bestrebt haben, darin die vielen Seiten der geographischen Wissenschaft so vollständig als möglich durch Karten zum Ausdruck zu bringen. Beschränkung war geboten einmal durch die Rücksichtnahme auf den Raum, sodann durch die Bedürfnisse der Mittelschule. Im Atlas ist nun nach allen Seiten reichlich Stoff geboten, mehr als bei der für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit bewältigt werden kann. Aber es ist wohl besser, wenn der Atlas eher zu viel als zu wenig enthält.

Beilage I.

Inhaltsverzeichnis des Atlasses für die Mittelschule (Ausgabe A).

I. Einleitung. Seite 1—7.

1. Einführung in die Terraindarstellung. Eine einfache Bergform und ein Tal: *a.* als Landschaftsbild; — *b.* als kotierte Karte; — *c.* als Karte mit Höhenkurven; — *d.* Legende der im Atlas gewöhnlich verwendeten Signaturen.

2—3. Einführung in die Terraindarstellung. Eine kompliziertere Terrainform (Schwyz und Mythen), dargestellt: *a.* durch zwei Landschaftsbilder von verschiedenen Standpunkten aus; — *b.* als reine Kurvenkarte; — *c.* als Schraffenkarte; — *d.* mit farbigen Höhenschichten; — *e.* als vollständige Karte.

4. Verschiedene Maßstäbe — verschiedene Darstellung. 1. 1 : 10,000, Partie von Bern. 2. 1 : 50,000, Bern. 3. 1 : 125,000, Bern und Umgebung. 4. 1 : 500,000, Bern bis Bieler See. 5. 1 : 1,000,000, Bern bis Brienzer See. 6. 1 : 4,000,000, Schweiz. 7. 1 : 15,000,000, Zentraleuropa. 8. 1 : 30,000,000, Westeuropa.

5. Schweizerische Städte. 1 : 50,000. 1. Basel. 2. St. Gallen. 3. Luzern. 4. Zürich. 5. Genf. 6. Lausanne.

6—7. Die wichtigsten Kartenprojektionen.

a. Orthographische Projektionen: 1. Prinzip. 2. Polarprojektion. 3. Äquatorialprojektion. 4. Horizontalprojektion.

b. Stereographische Projektionen: 1. Prinzip. 2. Polarprojektion. 3. Äquatorialprojektion. 4. Horizontalprojektion.

c. Kegelprojektionen: 1. Prinzip. 2. Wahre Kegelprojektion (mit einem längentreuen Parallelkreis). 3. De l'Isle's Projektion (mit zwei längentreuen Parallelkreisen). 4. Bonne's Projektion.

d. Merkators Projektion.

e. Mollweides Projektion.

f. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion: 1. Prinzip. 2. Beispiel für die Lage der Kartenmitte am Äquator.

Maßstab für sämtliche Darstellungen 1 : 240,000,000. Bei jeder ist das gleiche Gebiet (Westeuropa) ins Netz eingezeichnet.

II. Die Schweiz. Seite 8—25.

8. Schweiz. 1:2,000,000. 1. Mittlere Temperaturen des Januars. 2. Mittlere Temperaturen des Juli.

Die Temperaturen sind nicht auf das Meeresniveau reduziert.

9. Schweiz. 1:2,000,000. 1. Regenmenge. 40jährige Mittel (1867 bis 1906). 2. Bodenkultur und Wald. Inhalt: unproduktiver Boden, Alpweiden, Kulturland, Wald, Weinbau, Tabakbau.

10—11. Geologische Karte des Alpenlandes. 1:2,500,000.

12. Schweiz. 1:2,000,000. 1. Bergbau und Industrie. Inhalt: Kohle, Asphalt, Granit und Gneiß, Schiefer, Eisenerz, Salz, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Nickel, Asbest. — Heilquellen. — Eisenindustrie, Seidenindustrie, Baumwollenindustrie, Stickerei, Wollenindustrie, Uhrenindustrie, Strohflechterei. — Elektrizitätswerke. 2. Volksdichte.

13. Schweiz. 1:2,000,000. 1. Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rhätoromanisch. 2. Religionen: Reformierte, Katholiken, Israeliten.

14—15. Schweiz, physische Karte. 1:1,000,000. Modifizierte Bonne'sche Projektion, wie sie in den offiziellen schweizerischen Kartenwerken angewendet wird.

16. Napfgebiet. 1:125,000. Landschaft aus der horizontalen Molasse.

17. St. Gallen und Umgebung. 1:125,000. Landschaft aus der dislozierten Molasse.

18—19. Schweiz, politische Karte. 1:1,000,000. Gleiche Projektion wie die physische Karte.

20. Partie aus dem Waadtländer Jura. 1:125,000. Regelmäßiger Faltenbau des Jura.

21. Partie aus dem Aargauer Jura. 1:125,000. Grenzgebiet vom Falten- und Tafeljura.

22—23. Das Alpenland. 1:2,500,000. Physische Karte der ganzen Alpenkette vom Mittelmeer bis zur Donau.

24. Glärnischgebiet. 1:125,000. Typus der Kalkalpen.

25. Jungfraugruppe. 1:125,000. Typus der Gneißalpen.

III. Das Deutsche Reich. Seite 26—33.

26. Deutsches Reich, physische Karte. 1:4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 51. Parallelkreis.

27. Deutsches Reich. 1:8,000,000. 1. Bodenkultur: Weizen, Roggen, Hopfen, Wein, Zuckerrüben, Tabak. 2. Bergbau und Industrie: Steinkohle, Braunkohle, Eisenerz und Eisenhütten, Kupfer, Zink, Blei, Gold, Silber, Quecksilber, Salz. — Baumwollenindustrie, Wolle, Leinen, Seidenindustrie, Glas, Töpferei, Uhren, Schiffsbau.

29. Deutsches Reich. 1. Volksdichte. 1:8,000,000. 2. Berlin und Umgebung. 1:200,000.

30—31. Deutsches Reich, politische Karte. 1:4,000,000. Gleiche Projektion wie Seite 26—27.

32. Deutsches Reich. 1. Hamburg und die Elbemündung. 1:1,000,000. 2. Hamburg und Umgebung. 1:200,000.

33. Deutsches Reich. 1. Frisches Haff. 1:1,000,000. 2. Der Harz. 1:1,000,000.

IV. Österreich-Ungarn. Seite 34—40.

34—35. Österreich-Ungarn, physische Karte. 1:4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 46. Parallelkreis.

36. Österreich-Ungarn. 1:8,000,000. 1. Bodenkultur und Industrie: Tabak, Wein, Zuckerrübe, Olive. — Kohle, Eisen, Kupfer, Blei, Gold, Queck-

silber. Salz. Petroleum. — Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide, Glas. 2. Volksdichte. 1 : 8,000,000.

37. Österreich-Ungarn. 1. Wien und Umgebung. 1:200,000. 2. Sprachen. 1:8,000,000. Deutsche, Italiener, Rhätoromanen, Rumänen, Tschechen, Slovaken. Polen. Slovenen. Serben und Kroaten, Bulgaren, Russen und Ruthenen, Albanesen. Magyaren. Türken. 3. Budapest und Umgebung. 1 : 200,000.

38—39. Österreich-Ungarn, politische Karte. 1:4,000,000. Gleiche Projektion wie Seite 34—35.

40. Österreich-Ungarn. 1. Bocche di Cattano. 1:500,000. 2. Karstlandschaft. 1 : 200,000. 3. Partie aus der Puszta. 1:200,000.

V. Balkanhalbinsel. Seite 41—43.

41. Balkanhalbinsel. 1. Konstantinopel. 1 : 200,000. 2. Bosporus. 1:500,000. 3. Völker. 1 : 8,000,000. Italiener, Rumänen, Serben, Bulgaren, Albanesen, Griechen, Osmanen. 4. Athen und Piräus. 1 : 200,000. 5. Santorin. 1 : 500,000.

42—43. Balkanhalbinsel. 1 : 4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 41. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

VI. Italien. Seite 44—47.

44. Italien. 1. Rom. 1 : 200,000. 2. Rom und Albanergebirge. 1 : 500,000. 3. Bodenkultur und Industrie. 1 : 10,000,000. Oliven, Wein, Reis, Tabak. — Kohlen, Eisenerz, Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Zink, Blei, Marmor, Salz, Schwefel. — Baumwollenindustrie, Wolle, Leinen, Seide, Schiffsbau. 4. Volksdichte. 1 : 10,000,000. 5. Golf von Neapel. 1 : 500,000.

45. Italien. 1. Venedig. 1 : 200,000. 2. Genua. 1 : 200,000. 3. Podelta. 1 : 1,000,000. 4. Neapel. 1 : 200,000. 5. Ätna. 1 : 500,000.

46—47. Italien. 1 : 4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 41. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

VII. Frankreich. Seite 48—52.

48. Frankreich. 1. Departements. 1 : 8,000,000. Mit Angabe der Hauptstädte. Bodenkultur, Bergbau und Industrie. 1 : 8,000,000. Wein, Zuckerrüben, Oliven. Reis, Tabak. — Kohlen, Eisenerz, Gold, Silber, Kupfer, Zink, Blei, Salz. — Baumwollindustrie, Wolle, Leinen, Seide, Schiffsbau.

49. Frankreich. 1. Brest und Umgebung. 1 : 500,000. 2. Volksdichte. 1 : 8,000,000. 3. Marseille und Umgebung. 1 : 500,000.

50—51. Frankreich. 1 : 4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 47. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

52. Frankreich. 1. Les Landes. 1 : 500,000. 2. Auvergne. 1 : 1,000,000. 3. Paris und Umgebung. 1 : 200,000.

VIII. Pyrenäenhalbinsel. Seite 53—55.

53. Pyrenäenhalbinsel. 1. Lissabon und Tejomündung. 1 : 1,000,000. 2. Madrid und Umgebung. 1 : 200,000. 3. Bodenkultur, Bergbau und Industrie. 1 : 8,000,000. Oliven, Wein, Reis, Tabak, Halfa. — Kohlen, Eisenerz, Gold, Silber. Quecksilber, Kupfer, Zink, Salz. — Baumwollenindustrie, Wolle, Leinen, Seide. Schiffsbau. 4. Straße von Gibraltar. 1 : 1,000,000. 5. Barcelona. 1 : 200,000.

54—55. Pyrenäenhalbinsel. 1 : 4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 41. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

IX. Nordseeländer. Seite 56—61.

56. Großbritannien und Irland. 1. Kaledonischer Kanal. 1 : 1,000,000. 2. Bergbau. 1 : 10,000,000: Kohlen, Eisenerz, Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Salz. 3. Industrie. 1 : 10,000,000: Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide, Eisen, Glas, Schiffsbau. 4. Volksdichte. 1 : 10,000,000.

57. Großbritannien. 1. Themse von London bis zur Mündung. 1 : 500,000. 2. London. 1 : 200,000. 3. Industriebezirk Liverpool-Manchester. 1 : 500,000.

58—59. Nordseeländer. 1 : 4,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 55. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

60. Belgien und Niederlande. 1. Rotterdam und Umgebung. 1 : 500,000. 2. Bodenkarte. 1 : 4,000,000: Dünen, Marsch, Wiesenmoor, Geest, Tertiär. Kreide etc., paläozoische Sedimente, produktive Steinkohlenformation, Eruptivgesteine. 3. Volksdichte. 1 : 4,000,000. 4. Amsterdam und Umgebung. 1 : 200,000.

61. Dänemark. 1. Island. 1 : 6,000,000. 2. Fär Öer. 1 : 2,000,000. 3. Dänemark. Bodenkarte. 1 : 4,000,000. Düne. Marsch, Heide. Moor, übriges Quartär. Kreide. paläozoische Sedimente. kristalline Gesteine. 4. Dänemark. Volksdichte. 1 : 4,000,000. 5. Kopenhagen und Umgebung. 1 : 200,000.

X. Skandinavien. Seite 62—64.

62—63. Skandinavien. 1 : 6,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 63. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte.

64. Skandinavien. 1. Spitzbergen. 1 : 5,000,000. 2. Ostseeküste bei Stockholm. 1 : 1,000,000. 3. Sognefjord. 1 : 1,000,000.

XI. Rußland. Seite 65—68.

65. Rußland. 1 : 25,000,000. 1. Bodenkultur, Bergbau und Industrie: Tundra. nordische Nadelwälder, gemischte Wälder, Grasland und Steppen, Tschernosem, Wüsten. — Zuckerrüben. Wein. Tabak. — Kohlen, Eisenerz, Gold. Silber. Platin, Kupfer, Zink, Zinn. Blei, Quecksilber, Salz. Petroleum. — Baumwollindustrie, Wolle, Leinen, Seide, Schiffsbau. 2. Volksdichte.

66—67. Rußland. 1 : 10,000,000. De l'Isles Projektion mit zwei längentreuen Parallelkreisen, $47^{1}/_{2}{}^{0}$ und $63\,^{1}/_{2}{}^{0}$. Physisch-politische Karte.

68. Rußland. 1. St. Petersburg und Kronstadt. 1 : 200,000. 2. Finnische Seenplatte. 1 : 1,000,000. 3. Odessa und Umgebung. 1 : 1,000,000. 4. Moskau. 1 : 200,000.

XII. Europa. Seite 69—79.

69. Europa. 1 : 22,500,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion: Kartenmitte 50° N, 20° E. Geologische Karte.

70—71. Europa, physische Karte. 1 : 15,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion; Kartenmitte 50° N, 20° E.

72. Europa. 1 : 30,000,000. 1. Isothermen des Januar. 2. Isothermen des Juli. Beide auf das Meeresniveau reduziert; Temperaturen von 2° zu 2°.

73. Europa. 1 : 30,000,000. 1. Isothermen des Jahres. Auf das Meeresniveau reduziert; Temperaturen von 2° zu 2°. 2. Regenkarte. Angabe der Regenmenge und der Regenzeit, sowie der Hauptwindrichtungen.

74—75. Europa, politische Karte. 1 : 15,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion; Kartenmitte 50° N, 20° E.

76. Europa. 1 : 30,000,000. 1. Vegetationsformationen: Tundra. nordischer Nadelwald. Kulturland und Mischwald der gemäßigten Zone, Gebirgsflora der gemäßigten Zone, Mittelmeerflora. Steppen, Wüstensteppen. Wüsten. Hochgebirgsflora. 2. Volksdichte.

77. Europa. 1 : 30,000,000. 1. Religionen. Christen: protestantische. römisch-katholische, griechisch-orthodoxe, andere; Israeliten: Mohammedaner: Heiden. 2. Bergbau- und Industriegebiete: Kohle, Eisen. übrige Metalle. Petroleum, Salz. — Textilindustrien. Seidenzucht und Seidenindustrie.

78. Europa. 1 : 22,500,000. Gleiche Projektion wie Seite 69. Völkerkarte. — Germanen: Deutsche, Niederländer. Engländer, Skandinavier. Romanen: Spanier, Portugiesen. Franzosen. Italiener, Rumänen. Slaven: West-. Ost- und Südslaven. Letten und Littauer. Kelten, Albanesen; Griechen, Iranier. Basken, Kaukasusvölker. Araber. Berber, Finnen. Magyaren. Türken. Kalmücken.

79. Europa. 1 : 22,500,000. Karte der Hauptverkehrslinien, mit Angabe der Fahrzeiten von Zürich aus.

XIII. Asien. Seite 80—91.

80. Asien. 1 : 60,000,000. 1. Geologische Karte. 2. Regenkarte.

81. Asien. 1. Jerusalem und Jordantal. 1 : 500,000. 2. Volksdichte. 1 : 60,000,000. 3. Peking und Umgebung. 1 : 500,000. 4. Bai von Tokio. 1 : 1,000,000.

82—83. Asien, physische Karte. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 40° N, 90° E.

84. Asien. 1 : 60,000,000. 1. Völker: Indo-Europäer, Semiten, Hamiten, Kaukasusvölker, Eskimo und Beringsvölker, Nordmongolen, ural-altaische Völker, Südostmongolen, Koreaner und Japaner, Malayen, Neger, Dravida, Papua, Australier. 2. Religionen: Christen, Mohammedaner, Brahmanen, Buddhisten, Heiden.

85. Ostindische Inseln. 1 : 15,000,000. Echte Kegelprojektion (Zylinderprojektion) mit längentreuem Äquator. — Physisch-politische Karte.

86—87. Asien, politische Karte. 1 : 30,000,000. Projektion wie Seite 82—83.

88. China. 1 : 15,000,000. Mit der folgenden Seite zusammen als eine Karte konstruiert: Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 27½° N, 125° E. — Physisch-politische Karte.

89. Japan. 1 : 15,000,000. Vergleiche hierzu Seite 88.

90—91. Westasien. 1 : 15,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 27½° N, 60° E. — Physisch-politische Karte.

XIV. Afrika. Seite 92—100.

92. Afrika. 1 : 60,000,000. 1. Geologische Karte. 2. Regenkarte.

93. Afrika. 1. Nildelta. 1 : 4,000,000. 2. Volksdichte. 1 : 60,000,000. 3. Oase Siwah. 1 : 1,000,000. 4. Kairo. 1 : 500,000.

94—95. Afrika, physische Karte. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 0° N, 15° E.

96. Nilländer. 1 : 15,000,000. Physisch-politische Karte.

97. Afrika. 1. Kapstadt und Umgebung. 1 : 1,000,000. 2. Pretoria und Johannesburg. 1 : 1,000,000. 3. Südafrika. 1 : 15,000,000. Physisch-politische Karte.

98—99. Afrika, politische Karte. 1 : 30,000,000. Gleiche Projektion wie Seite 94—95.

100. Afrika. 1 : 60,000,000. 1. Völker: Indo-Europäer, Semiten, Hamiten, Mongolen, Malayen, Neger, Hottentotten, Buschmänner, Akka, Dravida. 2. Religionen: Christen, Mohammedaner, Brahmanen, Buddhisten, Heiden.

XV. Amerika. Seite 101—115.

101. Nordamerika. 1 : 60,000,000. 1. Geologische Karte. 2. Regenkarte.

102—103. Nordamerika, physische Karte. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 100° W, 45° N.

104. Nordamerika. 1 : 60,000,000. 1. Völker: Indo-Europäer, Eskimo, nordamerikanische Indianer, aztekisch-toltekische Indianer, südamerikanische Indianer, Neger. 2. Volksdichte.

105. Nordamerika. 1. Nordöstliche Staaten der Union. 1 : 5,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 41. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte. 2. Mississippi-Delta. 1 : 5,000,000.

106—107. Nordamerika, politische Karte. 1 : 30,000,000. Gleiche Projektion wie Seite 102—103.

108. Nordamerika. 1. Mount Elias. 1 : 5,000,000. 2. Kalifornien. 1 : 5,000,000. 3. Nationalpark. 1 : 1,000,000. 4. Niagara. 1 : 1,000,000. 5. Neger

und Indianer in den Vereinigten Staaten. 1 : 45,000,000. Ferner zwei arktische Gebiete auf Seite 118—119.

109. Vereinigte Staaten. 1. Bodenkultur. 1 : 45,000,000: Hafer, Weizen, Mais, Baumwolle, Reis, Zuckerrüben, Wein, Tabak, Obstbau, Zuckerrohr. 2. Chicago. 1 : 500,000. 3. New York. 1 : 500,000. 4. Bergbau und Industrie. 1 : 45,000,000: Steinkohle, Eisenerz, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Quecksilber. — Textilindustrie.

110—111. Vereinigte Staaten und Mexiko. 1 : 15,000,000. De l'Isle's Kegelprojektion mit zwei längentreuen Parallelkreisen, 45° und 25° N. Physisch-politische Karte.

112. Südamerika. 1 : 60,000,000. 1. Geologische Karte. 2. Regenkarte. 3. Völker: Indo-Europäer, Indianer, Neger. 4. Volksdichte.

113. Südamerika. 1. Rio de Janeiro und Umgebung. 1 : 1,000,000. 2. Titicaca-See. 1 : 5,000,000. 3. Isthmus von Panama. 1 : 1,000,000. 4. Feuerland. 1 : 10,000,000. Ferner auf Seite 118—119: zwei Gebiete aus der Antarktis.

114. Südamerika, physische Karte. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte 60° W, 20° S.

115. Südamerika, politische Karte. 1 : 30,000,000. Gleiche Projektion wie Seite 114.

XVI. Australien. Seite 116—120.

116. Australien. 1 : 60,000,000. 1. Geologische Karte. 2. Regenkarte. 3. Volksdichte.

117. Australien. 1. Hawaii. 1 : 2,000,000. 2. Eremiten-Inseln. 1 : 500,000. 3. Samoa-Inseln. 1 : 2,000,000. 4. Jaluit-Gruppe. 1 : 1,000,000. 5. Christmas-Island. 1 : 1,000,000.

118—119. Australien und Polynesien. 1 : 60,000,000. 1. Halbkugel in Lamberts flächentreuer Azimutalprojektion, Kartenmitte 0° N, 160° W. — Physisch-politische Karte. 2. Aus West-Grönland. 1 : 5,000,000. 3. Aus Ost-Grönland. 1 : 5,000,000. 4. Viktorialand. 1 : 10,000,000. 5. West-Antarktis. 1 : 10,000,000.

120. Australien. 1. Festland und Tasmania. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion; Kartenmitte 25° S, 135° E. — Physisch-politische Karte. 2. Südöstliches Australien. 1 : 15,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem 35. Parallelkreis. — Physisch-politische Karte. 3. Neuseeland. 1 : 15,000,000. Echte Kegelprojektion mit längentreuem Parallelkreis von 42½° S.

XVII. Allgemeine Geographie. Seite 121—136.

121. Klimatische Karten der Erde. 1. Jetzige und frühere Gletschergebiete. 1 : 240,000,000. Zwei Planigloben in Mollweides Projektion. 2. Regenzeiten (nach Köppen). 1 : 270,000,000. Merkators Projektion. Inhalt: A. Regen zu allen Jahreszeiten: — *a.* Maximum im Winter; — *b.* im Sommer. B. Sommerdürre: *a.* Regen im Frühling; — *b.* Regen im Winter. C. Regenarme Gebiete. D. Zenitalregen: *a.* Einmalige; — *b.* doppelte. 3. Klimakarte (nach Köppen). 1 : 270,000,000. Merkators Projektion. Inhalt: Tropisches Urwaldklima, Savannenklima — Wüstenklima, Steppenklima — Camelienklima (subtropisch, Winter warm, Sommer feucht), Maisklima (subtropisch, Winter kalt, Sommer feucht), Mittelmeerklima, mildes, ozeanisches Klima, Hochsavannenklima — Eichenklima, Birkenklima, antarktisches Buchenklima — Polarklima, Hochgebirgsklima.

122—123. Erdkarten in Planigloben. 1. Westliche und östliche Halbkugel. 1 : 100,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion: Kartenmitte 0° N, 70° E und 110° W. — Physische Karte mit Höhenstufen und Meerestiefen. 2. Nord- und Südpolarkarte. 1 : 30,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion, Kartenmitte der Pol; reicht je bis 60° Breite. 3. Land- und Wasserhalbkugel. 1 : 300,000,000. Lamberts flächentreue Azimutalprojektion; Kartenmitte 47° N, 2° W, resp. 43° S, 178° E.

124. Klimatische Karten der Erde. Merkators Projektion in 1 : 270,000,000. 1. Isothermen des Januar. Auf das Meeresniveau reduziert:

von 5° zu 5°. 2. Isothermen des Juli. Ebenso. 3. Isothermen des Jahres. Ebenso.

125. Klimatische Karten der Erde. Merkators Projektion in 1:270,000,000. 1. Luftdruck und Winde im Januar. Die Isobaren von 5 *mm* zu 5 *mm*; auf das Meeresniveau reduziert. 2. Luftdruck und Winde im Juli. Ebenso. 3. Regenkarte.

126—127. Erdkarten. 1. Meeresströme und Vegetationsformationen. Merkators Projektion in 1:120,000,000. Inhalt: Kalte und warme Meeresströme. Packeis. Treibeisgrenze, Eisbodengrenze, Vulkane, Korallenriffe, Vegetationsformationen. Zeitvergleichung, Datumgrenze. 2. Bergbau. Merkators Projektion in 1:300,000,000. Kohlen, Eisen, Gold, Silber, Petroleum. 3. Rohstoffe der Textilindustrie: Wolle, Seide, Baumwolle, Flachs, Hanf.

128. Erdkarten in Planigloben. Mollweides Projektion in 1:210,000,000. 1. Kulturpflanzen: Mitteleuropäische Getreide, Mais, Reis, Zuckerrohr, Zuckerrübe, Brotfruchtbaum, Oliven, Ölpalme, Gewürze, Bananen. 2. Kulturpflanzen: Kartoffeln, Kakao, Wein, Maniok, Kaffee, Tee, Dattelpalme, Kokospalme, Sagopalme. 3. Völker: Indo-Europäer, Semiten, Hamiten, Eskimo und Beringsvölker, Nordmongolen, Ural-altaische Völker, Südostmongolen, Koreaner und Japaner, Sudanneger, Fulbe-Völker, Bantuneger, Malayen, Indianer, Hottentotten, Buschmänner, Dravida, Papua, Australier.

129. Erdkarten in Planigloben. Gleiche Projektion wie Seite 128. 1. Tiere: Pferd, Robben, Sardinen, Maultier, Strauß, Lama, Esel, Elefant, Kamel, Renntier, Kolibri, Badeschwamm. 2. Tiere: Rind, Hering, Kabeljau, Thunfisch, Perlmuschel, Büffel, Yak, Schaf, Seidenraupe, Haushund, Schlittenhund, Affen. 3. Religionen: Christen, Mohammedaner, Brahmanen, Buddhisten, Heiden.

130—131. Erdkarten in Planigloben. 1. Kolonialkarte. Mollweides Projektion in 1:100,000,000. Politische Karte, mit Angaben der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate. 2. Karte der Verkehrsarten. Mollweides Projektion in 1:210,000,000. Inhalt: Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Zugtierverkehr mit Pferd, Ochse, Renntier oder Hund; Lasttierverkehr mit Pferd, Maultier, Kamel, Lama, Yak; Trägerverkehr. 3. Karte der Verkehrssprachen. Gleiche Projektion wie (2.): Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Holländisch, Dänisch, Griechisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch.

132. Erdkarten in Planigloben. Gleiche Projektion wie Seite 128. 1. Karte der Wirtschaftsformen: Gartenbau, Ackerbau, Plantagenbau, Hackbau, Viehwirtschaft, Jagd und Fischerei, Wüsten. 2. Karte der Industriegebiete. 3. Volksdichte.

133. Rotation und Revolution der Erde. 1. Der Horizont. 2. Die Drehkreise der Sterne. 3. Die Tagbogen der Sonne. 4. Bestimmung der Mittagshöhe der Sonne durch Schattenlängen. 5. Die Erde als Rotations-Sphäroid. 6. Lauf der Erde um die Sonne (Ansicht von oben). 7. Lauf der Erde um die Sonne (Ansicht von der Seite). 8. Beleuchtung der Erde zur Zeit der Tag- und Nachtgleichen. 9. Beleuchtung der Erde zur Zeit der Sommersonnenwende.

134—135. Sternhimmel und Sonnensystem. 1. Der nördliche Sternhimmel. 2. Sonne mit Flecken. 3. Sonnenfinsternis mit Korona und Protuberanzen. 4. Sonnenflecken mit Fackeln. 5. Protuberanzen. 6. Sternbild der Plejaden. 7. Sternhaufen. 8. Andromedanebel. 9. Ringnebel. 10. Spiralnebel. 11. Schiefe der einzelnen Planetenbahnen. 12. Das Sonnensystem (inklusive mittlere Entfernung des Planeten von der Sonne und ihre Bahnstrecken während eines Merkurjahres. 13. Komet Holmes (1892). 14. Großer Südkomet (1882). 15. Mars.

136. Der Mond. 1. Mondkarte. 2. Mondlandschaft. 3. Mondphasen. 4. Jahreslauf des Mondes. 5. Mondlauf bei ruhender Erde (Ansicht schräg von oben). Die Knotenlinie nicht auf die Sonne gerichtet. 6. Mondlauf bei ruhender Erde (Ansicht schräg von oben). Die Knotenlinie auf die Sonne gerichtet. 7. Mondfinsternis. 8. Sonnenfinsternis, total für mehrere Punkte der Erde. 9. Sonnenfinsternis, ringförmig.

Beilage II.

Programm für einen Atlas für die Sekundarschule (Ausgabe B, 80 Seiten).

NB. Die Zahlen in Klammern bedeuten die Seiten der Ausgabe A.

I. Einleitung und Schweiz. 17 Seiten.

1. Einführung in die Terraindarstellung (1). — 2—3. Einführung in die Terraindarstellung (2—3). — 4. Reduktion des Maßstabes etc. (4). — 5. Schweizerische Städte (5). — 6—7. Schweiz, physische Karte (14—15). — 8. Isothermen des Januar, des Juli (8). — 9. Regenmenge; Bodenkultur und Wald (9). — 10—11. Schweiz, politische Karte (18—19). — 12. Industrie und Bergbau; Volksdichte (12). — 13. Sprachen; Religionen (13). — 14—15. Alpenländer (22—23). — 16. Waadtländer Jura (20) — 17. Jungfraugruppe (25).

II. Europa. 23 Seiten.

18—19. Deutschland, physisch (26—27). — 20. Berlin; Hamburg (29; 32). — 21. Frisches Haff, Harz (33). — 22—23. Deutschland, politisch (30—31). — 24. Großbritannien (58). — 25. Niederlande und Dänemark (59). Eventuell statt dessen: London; Themsemündung; Liverpool; Manchester (57). — 26—27. Frankreich (50—51). — 28. Paris; Auvergne; Les Landes (52). — 29. Rom; Albanergebirge; Genua; Podelta; Golf von Neapel (44; 45). — 30—31. Italien (46—47). — 32. Osterreich (38). — 33. Ungarn (39). — 34—35. Europa, physisch (70—71). — 36. Isothermen des Januar, id. des Juli (72). — 37. Isothermen des Jahres; Regen (73). — 38—39. Europa, politisch (74—75). — 40. Völker (78).

III. Asien. 8 Seiten.

41. Regen; Völker (80; 84). — 42—43. Asien, physisch (82—83). — 44. China (88). — 45. Japan (89). — 46—47. Asien, politisch (86—87). — 48. Indonesien (85). Eventuell statt dessen: Vorderindien (91) oder. Westasien (90).

IV. Afrika. 7 Seiten.

49. Regen; Völker (92; 100). — 50—51. Afrika, physisch (94—95). — 52. Nilländer (96). — 53. Kapland, Kapstadt; Johannesburg (97). — 54—55. Afrika, politisch (98—99).

V. Australien. 4 Seiten.

56. Inseltypen (117). — 57. Festland; südöstliches Australien; Neuseeland (120). — 58—59. Australien und Polynesien (118—119).

VI. Amerika. 12 Seiten.

60. Nordamerika: Regen; Völker (101; 104). — 61. Nordamerika: Nationalpark; Niagara; Chicago; New York (108; 109). — 62—63. Nordamerika: physisch (102—103). — 64. Neuengland: Mississippi-Delta (105). — 65. Südamerika: Regen; Völker; Titicacasee (112; 113). — 66—67. Nordamerika, politisch (106—107). — 68. Südamerika, physisch (114). — 69. Südamerika, politisch (115). — 70—71. Vereinigte Staaten (110—111).

VII. Allgemeine Geographie. 9 Seiten.

72. Isothermen des Januar, Juli, Jahres (124). — 73. Regenmenge; Regenzeit; Klimatypen (121; 125). — 74—75. Merkatorkarte mit Meeresströmungen (126—127). — 76. Westlicher Planiglob (122). — 77. Östlicher Planiglob (123). — 78—79. Kolonialkarte (130—131). — 80. Völker; Religionen; Volksdichte (128; 129; 132).

Beilage III.

Programm für einen Atlas für die Primarschule (Ausgabe C, 40 Seiten).

I. Schweiz. 8 Seiten.

1—2. Einführung in die Terraindarstellung (2—3). — 3. Reduktion der Maßstäbe, der Flächen etc. (4). — 4. Städte der Schweiz (5). — 5—6. Schweiz, physisch (14—15). — 7—8. Schweiz, politisch (18—19).

II. Europa. 12 Seiten.

9—10. Deutschland, politisch (30—31). — 11—12. Frankreich (50—51). — 13—14. Italien (46—47). — 15—16. Österreich (38—39). — 17—18. Europa, physisch (70—71). — 19—20. Europa, politisch (74—75).

III. Erdteile. 16 Seiten.

21—22. Asien, physisch (82—83). — 23—24. Asien, politisch (86—87). — 25—26. Afrika, physisch (94—95). — 27—28. Afrika, politisch (98—99). — 29 bis 30. Nordamerika, physisch (102—103). — 31—32. Nordamerika, politisch (106—107). — 33. Südamerika, physisch (114). — 34. Südamerika, politisch (115). — 35—36. Australien (Gr. Ozean) (118—119). — 37.—38. Planigloben (122—123). — 39—40. Kolonialkarte (130—131).

Beilage IV.

Pflichtenheft für die Erstellung und den Unterhalt eines geographischen Atlasses der Erde für den Unterricht in den Mittelschulen.

Zweck des Unternehmens.

Art. 1. Die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf sind im Auftrage der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Herausgeber eines geographischen Atlasses für den Unterricht in der Erdkunde an den Mittelschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen, Gewerbeschulen etc.).

Die Erstellung, der Unterhalt und der Vertrieb des Atlasses ist Sache der drei genannten Erziehungsdirektionen.

Organe des Unternehmens.

Art. 2. Die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern und Genf zusammen mit dem ständigen Sekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz bilden die Delegation derselben. Ihr steht die Direktion des Unternehmens zu. Ihr Präsident zusammen mit dem ständigen Sekretär der Konferenz führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Delegation stehen als Organe zur Seite: *a.* die Redaktionskommission; *b.* Experten für die technische Kontrolle der Arbeiten.

Die Befugnisse dieser Organe ergeben sich aus den Bestimmungen des nachfolgenden Pflichtenheftes.

Art. 3. Die Übernehmung für die Erstellung und den Unterhalt des geographischen Atlas hat einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der in ihrem Namen im Verkehr mit der Delegation kantonaler Erziehungsdirektoren rechtsverbindlich zeichnet. Dieser Vertreter ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Delegation durch die Übernehmer ausgeführt werden.

Umfang des Atlas.

Art. 4. Für den Inhalt des Atlas ist als allgemeine Wegleitung das von der Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren genehmigte Programm maßgebend, das dem vorliegenden Pflichtenheft als integrierender Bestandteil beigegeben ist.

Nach demselben umfaßt der Atlas:

Nr.	Gebiet	Doppel-		einfache		Seiten
1.	Einführung in die Kartographie			8 einfache	=	8 Seiten
2.	Schweiz	3 Doppel-	und	11 „		17 „
3.	Pyrenäenhalbinsel	1 „	„	1 „		3 „
4.	Frankreich	1 „	„	3 „		5 „
5.	Italien und Balkan-Halbinsel .	1 „	„	3 „		5 „
6.	Österreich-Ungarn	2 „	„	3 „	=	7 „
7.	Deutsches Reich	2 „	„	4 „	=	8 „
8.	Nordseeländer	1 „	„	6 „		8 „
9.	Skandinavien	1 „	„	1 „		3 „
10.	Rußland	1 „	„	2 „		4 „
11.	Europa	2 „	„	7 „		11 „
				Total Europa		79 Seiten
12.	Afrika	2 Doppel-	und	6 einfache		10 Seiten
13.	Asien	3 „	„	6 „		12 „
14.	Amerika	3 „	„	9 „		15 „
15.	Australien	1 „	„	3 „		5 „
16.	Allgemeine Geographie	3 „	„	5 „		11 „
17.	Himmelskörper	1 „	„	2 „	=	4 „
	Total	29 Doppel-	und	28 einfache	=	136 Seiten

Da die Blätter beidseitig bedruckt werden, so ergibt sich hieraus ein Atlas von 68 Kartenblättern. Hierzu kommen Titel, Inhaltsverzeichnis und eventuell etwas einleitender Text.

Die Verlegerschaft behält sich vor, in bezug auf die Anzahl der Karten, deren Maßstäbe und deren Reihenfolge Änderungen an dem bestehenden Programm vorzunehmen.

Art. 5. Vom Atlas ist eine französische und eine deutsche Ausgabe zu erstellen. Titel, Text, Umschreibung, Legende und Nomenklatur sind für jede dieser Sprachen besonders anzufertigen. Im übrigen bleibt sich der Inhalt der Karten für beide Ausgaben gleich.

Art. 6. Das Format des Atlas bemißt sich nach der Größe des eigentlichen Kartenbildes einer Doppelseite. Dasselbe beträgt, dem innersten Rand nach gemessen, 38,5 *cm* Breite auf 29 *cm* Höhe.

Die Papiergröße einer Doppelseite (beschnitten) wird zirka 44 *cm* × 35 *cm* sein.

Redaktion der Karten.

Art. 7. Der Inhalt der Karten wird von der Redaktionskommission bestimmt und von der Delegation genehmigt. Hierzu gehören: Reihenfolge, Zusammenstellung und Umfang der Karten, Entwurfsart, geographisches Detail und dessen Darstellung, Nomenklatur und Schriftarten, Legende, Titel und Umrandung.

Art. 8. Die Redaktionskommission hat dem Übernehmer vor allem aus die Reihenfolge und die Anordnung der einzelnen Kartenseiten mitzuteilen. Sodann ist der Inhalt der Karten so genau anzugeben, daß der Übernehmer danach eine Skizze anfertigen kann. Die definitive Redaktion ist auf derselben anzubringen und von der Delegation zu genehmigen.

Art. 9. Dem Unternehmer steht es frei, die Reproduktion auf Grund der genehmigten Skizze oder auf Grund einer genau gezeichneten Vorlage, die von der Redaktionskommission als Modell anerkannt wird, vorzunehmen. In jedem Falle hat die Redaktionskommission die reproduzierten Kartenblätter in bezug auf Genauigkeit, Inhalt, Art und Schönheit der Darstellung zu prüfen und zu korrigieren. Ungenügende Platten sind zu ersetzen. Korrekturen oder Ersatz von Platten dürfen vom Unternehmer nicht besonders berechnet werden.

Darstellungsart.

Art. 10. Die Darstellungsart der Karten hat im allgemeinen derjenigen der besten Schulatlanten, z. B. von Diercke und Gäbler, Lehmann und Petzold, zu entsprechen.

Die Redaktionskommission bestimmt hierüber das Nähere für jede Karte, indem sie sich an nachstehende Grundsätze hält.

Art. 11. Umrahmung der Karten. Unmittelbar am Kartenbild liegt das Gradeinteilungsband. 8 *mm* außerhalb demselben folgt der äußere Rand, bestehend aus einer kräftigen und einer feinen Linie.

Zwischen dem innern und äußern Rande werden angeschrieben: die Grade, ihre Lage zu Greenwich, das Projektionssystem, wichtige Orte auf der ihnen zukommenden Breite oder Länge, auf einzelnen geeigneten Karten auch die Größe der vorkommenden Längengrade und die Fläche der Gradnetz-Felder (vergl. Sydow-Wagner, method. Schulatlas).

Bei Karten, welche keine Gradeinteilung erhalten, kann die Umrahmung durch eine einfachere Lineatur gebildet werden.

Ausnahmsweise dürfen einzelne Stellen des Randes unterbrochen werden, um ausstrebenden Teilen des Kartenbildes Platz zu machen.

Umschreibungen. Außerhalb des Kartenrandes sind anzubringen: Titel der Karte; Seitenzahl des Atlas; Kilometermaßstab und soweit möglich das gebräuchliche Wegmaß des dargestellten Landes; Herausgeber und Firma des Erstellers, Jahreszahl.

Die Legende ist je nach Umständen innerhalb des Kartenbildes oder außer dem Rand anzubringen.

Einteilung der Seiten. Innerhalb des Kartenbildes sollen keine Nebenkarten angebracht werden. Eine Ausnahme bildet die Darstellung der Schweiz im Maßstab der Hauptkarte, welche überall anzubringen ist, wo eine Flächenvergleichung zweckmäßig erscheint.

Wird eine Atlasseite in mehrere Kartenfelder zerlegt, so sind dieselben in regelmäßiger, d. h. aliquoter Einteilung anzubringen (vergl. Diercke).

Art. 12. Projektion. Die von der Redaktionskommission gewählten Projektionssysteme sind genau zu konstruieren und in feinen schwarzen Linien zu zeichnen. Die Dichte des Gradnetzes wird ebenfalls von der Redaktionskommission vorgeschrieben.

Art. 13. Terraindarstellung. Auf eine charakteristische, die Hauptformen zusammenfassende Darstellung ist großes Gewicht zu legen. Es kommen dabei zwei Systeme zur Anwendung.

A. Die eigentlichen Gebirgsformen werden durch braune Schraffuren, unter der Annahme einer schiefen Beleuchtung von oben links, gezeichnet. Das Detail ist entsprechend dem Maßstab zu behandeln.

Dieses Schraffenbild wird in den physikalischen wie in den politischen Karten, eventuell unter Modifikation der Farbe, angewendet.

B. In den physikalischen Karten werden zudem die Höhen- und Tiefenstufen in farbigen Tönen, im allgemeinen nach Peuckerschem Prinzip, ausgedrückt, wobei indessen Peuckers intensives Rotbraun für die höchsten Teile durch etwas Besseres zu ersetzen ist.

Die hierfür angenommene Skala ist folgende:

Höhenstufen:	Tiefenstufen:
0 *m* — 100 *m* (auf gewissen Karten)	
0 „ — 200 „	0 *m* — 200 *m*
200 „ — 600 „	200 „ — 2500 „
600 „ — 1500 „	2500 „ — 4000 „
1500 „ — 2500 „	4000 „ — 6000 „
2500 „ — 4000 „	6000 „ — 8000 „
über 4000 *m*	über 8000 *m* Tiefe.

Die Tiefenzonen der Meere werden auf Übersichtskarten der Erde und Erdteile durch einen gleichmäßigen blauen Ton, der von Tiefenstufe zu Tiefenstufe kräftiger wird, ausgedrückt. Auf den Länderkarten genügt die Unterscheidung von Flachsee und Tiefsee durch hell- und dunkelblau; die weiteren Stufen sind nur durch Isobathen anzugeben.

Die Ränder der einzelnen Tiefen- oder Höhenstufen sollen sich deutlich abheben. Wenn nötig, sind sie durch eine feine Linie zu markieren.

Art. 14. Gewässer. Soweit Gletscher zur Darstellung gelangen, sind sie durch lichtblaue, horizontale Linien mit leichter Schattierung darzustellen. Die Region des kompakten Meereises wird weiß gelassen.

Die Flüsse, die Ränder der Seen und Gewässer werden durch schwarze Linien dargestellt.

Die Seen werden, ohne Rücksicht auf ihre Tiefe, durch einen klaren blauen Ton bezeichnet. Die Meerhöhe des Seespiegels und die maximale Tiefe sind durch Zahlen zu bezeichnen.

Schiffbare Kanäle werden durch eine feine schwarze Linie mit leichten Zacken auf der einen Seite ausgedrückt.

Die Grenze der Meerschiffahrt wird an den Flüssen durch einen kräftigen Anker mit Querstab bezeichnet.

Ein leichtes, einfaches Ankerzeichen gibt an, bis wohin die Flußdampfer gelangen können.

Stromschnellen werden durch Querstriche, Wasserfälle durch einen Pfeil bezeichnet. Feine schwarze Punktierung gibt die Sandbänke an. Meeresströmungen werden durch feine Pfeile bezeichnet. Größere Sumpfflächen werden durch die bekannte horizontale Schraffur in feinen schwarzen Linien ausgedrückt.

Art. 15. Ortsbezeichnungen. Es kann keine einheitliche Skala der Signaturen für die Ortsbezeichnungen aufgestellt werden, da die geographischen Verhältnisse zu verschieden sind. Die Redaktionskommission wird hierüber entscheiden unter Anwendung möglichst gleichartiger Zeichen.

Durch die Signaturen sind auszudrücken: Zahl der Bewohner, politische Bedeutung des Ortes, offene Stadt oder Festung, Ruinenstädte, Oasen.

Schlachtfelder sind, außer auf der Karte der Schweiz, nicht zu bezeichnen.

Art. 16. Kommunikationen. Die Signaturen richten sich hier nach dem Maßstab der einzelnen Karten. Sie sind in schwarzer Farbe anzugeben. Um die Karten nicht zu trüben, sind nur die geographisch wichtigsten Kommunikationslinien einzuzeichnen.

Dazu gehören: Die großen unterseeischen Kabel; die bedeutenden Schiffahrtslinien; die Welthandelsbahnen; die Pässe über die großen Gebirgszüge; auf den Polarkarten auch die hauptsächlichsten Durchfahrten in den arktischen Regionen.

Art. 17. Politische Geographie. In den physikalischen Karten werden die politischen Grenzen durch rote Striche, voll oder punktiert, je nach Bedeutung, angegeben.

In den politischen Karten werden die Staaten durch farbige, volle Töne bezeichnet. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kolonien oder Schutzgebiete die gleiche Farbe erhalten, wie das Mutterland.

Die Zugehörigkeit vereinzelter Orte ist durch Unterstreichen des Namens in der betreffenden Farbe anzugeben.

Unbestimmbare Grenzen sind offen zu lassen. Die Karten zur Darstellung der Völkerstämme, der Volksdichte, der Religion, der Sprachen sind ebenfalls mit Flächenkolorit zu versehen.

Art. 18. Physikalische Geographie. Die geologischen Karten sind im allgemeinen nach den international vereinbarten Signaturen zu behandeln.

Die Karten der Regenmengen, der Isothermen erhalten Kurven und Tonabstufungen.

Die Industrien, die Vegetationstypen, der Verkehr werden durch konventionelle Bezeichnungen oder Farben ausgedrückt.

In der Karte der Meeresströmungen sind warme und kalte Strömungen durch Linien verschiedener Farbe darzustellen.

Art. 19. Schrift. Als Schriftarten sind anzuwenden: Römisch, Blockschrift oder Lapidar und Kursiv. Durch die Größe der Schrift wird die geographische Bedeutung der zugehörenden Objekte ausgedrückt. Es ist darauf zu achten, daß eine gleichmäßige Anwendung der Schriftarten stattfindet. Höhen- und Tiefenzahlen geben die Meter, bezogen auf das Meeresniveau, an, ausgenommen bei Seen, bei denen außerdem auch deren Wassertiefe durch eine Zahl mit Strich darüber anzugeben ist [$\overline{142}$]. Bei Depressionen von Landteilen ist der Zahl ein Minuszeichen vorzusetzen.

Alle Schriften und Zahlen sind schwarz anzugeben.

Reproduktion.

Art. 20. Das Verfahren für die Reproduktion der Karten hat folgenden Bedingungen zu genügen: Die Druckplatten müssen scharfe, saubere Abzüge ergeben: Korrekturen und Nachträge sollen darauf leicht vorgenommen werden können. Sie müssen gestatten, bis zu 40,000 Abzüge ohne Schädigung der Qualität zu ziehen.

Unbeschadet der Qualität der Karten soll das Verfahren in erster Linie einen möglichst billigen Druck gestatten.

Das Druckverfahren soll ein genaues Passen der Farben ohne Schwierigkeit ergeben.

Art. 21. Der Übernehmer hat der Verlegerschaft eine genaue Beschreibung des von ihm gewählten Reproduktionsverfahrens einzureichen. Sie kann dasselbe durch Fachmänner begutachten lassen und eventuell Proben des Verfahrens verlangen.

Ergibt sich daraus, daß das vorgeschlagene Verfahren nicht genügt, so kann eine Modifikation oder eine gänzliche Änderung desselben verlangt werden.

Art. 22. Für den Druck dürfen nur dauerhafte Farben verwendet werden. Jeder Zusatz, der die Veränderung oder Zerstörung derselben zur Folge hätte, ist zu vermeiden.

Ein Durchschlagen der Farben oder von Typendruck auf die Rückseite des Papiers ist durchaus unstatthaft.

Art. 23. Für den Druck der Auflage muß eine sehr gute Qualität Lithographiepapier aus reinen Hadern mit wenig Zellulose, wenig Beschwerung, ohne jeden Zusatz von Holzschliff, möglichst chlor-, säure- und eisenfrei, verwendet werden. Die Farbe ist reinweiß zu wählen, die Reißfestigkeit soll wenigstens 4000 sein.

Der Verlegerschaft sind Proben des Papiers zur Untersuchung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Der Druck der Auflage darf erst beginnen, nachdem Probeabdrücke auf dem richtigen Papier von der Delegation als gut erklärt worden sind. Diese Musterdrucke gelten sowohl für die Nuancierung der Farben als für den saubern Druck der ganzen Auflage. Die Verlegerschaft erteilt jeweilen die Erlaubnis zum Druck.

Art. 25. Die Delegation kann die Auflage durch einen Kontrolleur durchsehen lassen. Ungenügende Abdrücke werden ausgeschossen und dürfen nicht verwendet werden. Für solche Ausschüsse wird keinerlei Vergütung geleistet.

Einband.

Art. 26. Der Einband des Atlas muß in allen Teilen solid und sauber ausgeführt sein.

Die Falze für die doppelseitigen Karten aus besonders zähem und dünnem Papier sollen breit genug sein, so daß diese Blätter vollständig flach liegen. Die Füllfalze dagegen sind schmäler zu halten.

Der Atlas muß genäht werden, also nicht mit Draht geheftet. Der Vorsatz soll aus einem Leinwandstreifen bestehen.

Die Decken, aus gutem Karton (nicht Holzkarton), 3/4 steif, sind mit Chagrinpapier von beständiger Farbe zu überziehen. Rücken und Ecken aus Schafleder oder solider Leinwand.

Auf dem Vorderdeckel ist der Titel in Schwarzdruck anzubringen.

Zwei Mustereinbände sind der Verlegerschaft zur Genehmigung einzureichen.

Abgabe des Atlas.

Art. 27. Der Verkauf des Atlas findet durch die Lehrmittelverwaltungen beziehungsweise Lehrmitteldepots der drei beteiligten Kantone statt, eventuell kann derselbe auch den Lehrmitteldepots der übrigen Kantone übertragen werden.

Die Delegation wird vor dem Druck der Auflagen den Bedarf an deutschen und französischen Atlanten während einer beschränkten Zahl von Jahren ermitteln und dem Übernehmer zeitig die Größe der Auflagen mitteilen.

Evidenthaltung des Atlas.

Art. 28. Die Delegation der Erziehungsdirektorenkonferenz übergibt bei einer Neuauflage des Atlasses dem Übernehmer die seit der letzten Auflage nötig gewordenen Änderungen an den Karten zur Ausführung.

Art. 29. Für alle nachträglichen Änderungen an dem Inhalt des Atlas, sowie für die Erstellung von weitern Auflagen sind die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtenheftes maßgebend.

Eigentumsrechte.

Art. 30. Die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf besitzen als Herausgeber des Schulatlas die Autorrechte dieses Werkes und verfügen daher frei über die Originale, Druckplatten etc.

Der Übernehmer kann daher ohne Einwilligung der Verlegerschaft keine Platten des Atlas abgeben oder davon Abdrücke für andere Werke erstellen.

Art. 31. Der Übernehmer hat die Druckplatten für weitere Auflagen sorgfältig aufzubewahren. Gegen Feuerschaden hat er sie zum Erstellungswert zu versichern. Für die Aufbewahrung und Versicherung darf er keine Entschädigung verlangen.

Finanzielle Verpflichtungen.

Art. 32. Die Verlegerschaft, nämlich die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf, übernehmen sämtliche Kosten für Herstellung der ersten Auflage des Atlasses. Der Übernehmer hat auf Grund des vorstehenden Pflichtenheftes einen Devis auszuarbeiten, der für ihn als verbindlich betrachtet wird.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen übernimmt:

a. Die Kosten ihrer Delegation;

b. die Kosten der Redaktionskommission;

c. die Kosten der angeordneten technischen Kontrolle bei Ausführung und Fortsetzung des Werkes;

d. ein allfälliges aus der Herstellung des Atlasses sich ergebendes Defizit; auf der andern Seite wird ihr auch ein bezüglicher Reingewinn zugewiesen.

Art. 33. Der Übernehmer hat nach festgestelltem Devis sodann auf seine Kosten auszuführen:

a. Die Konstruktion und Entwürfe der Karten für die Redaktionskommission und die Zeichnung der Vorlagen für den Stich;

b. die ganze Reproduktion, Plattenbeschaffung, Stich, Korrekturen jeder Art, Probeabzüge in verlangter Anzahl, Druck, Papierbeschaffung und Lagerung etc.;

c. den Einband des Atlas und die Magazinierung;

d. die Aufbewahrung und Besorgung, sowie Versicherung der Druckplatten und Originale, den Ersatz verdorbener oder zerstörter Platten;

e. die Korrekturen und Nachträge für spätere Auflagen und die Einfügung allfällig notwendig werdender neuer Atlasseiten;

f. die Erstellung späterer Auflagen in gleichem Sinne, wie dies bei der ersten Auflage geschehen ist.

Art. 34. Auf Verlangen werden dem Übernehmer à conto-Zahlungen der Devissumme bis zum Wert von 70 % der geleisteten Arbeit, welche durch Experten taxiert werden kann, ausgerichtet.

Streitigkeiten.

Art. 35. In Fällen von Streitigkeiten zwischen der Verlegerschaft und dem Übernehmer entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder einem von ihm bezeichneten Delegierten und je einem von jeder Partei erwählten Vertrauensmann.

Der ordentliche Rechtsweg wird nicht betreten.

Der Kampf gegen den Alkohol

im

Schul- und Erziehungswesen der Schweiz

auf Ende 1907.

(Vom Redaktor des Jahrbuches.)

Im Jahre 1904 sind in der Septembernummer der „Freiheit",[1]) „Blätter zur Bekämpfung des Alkoholgenusses", die Ergebnisse einer Enquete bei den Erziehungsdirektionen der Kantone über die Bestrebungen der Schulen und Schulbehörden im Kampfe gegen den Alkoholismus veröffentlicht worden. Das schweizerische Abstinenzsekretariat, Dr. R. Hercod in Lausanne, hatte damals den kantonalen Erziehungsdirektionen einen Fragebogen mit folgenden Fragen zugestellt:

„1. Gibt es in den Primar- und Sekundarschulen Ihres Kantons einen obligatorischen, im Unterrichtsprogramm vorgesehenen (entweder regelmäßigen oder gelegentlichen) Unterricht zur Bekämpfung der Trunksucht?

2. Wo nicht, haben einzelne Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse einen derartigen Unterricht eingeführt?

3. Hat Ihr Departement über diesen Gegenstand irgendwelche besondere Verordnungen erlassen?

4. Hat Ihr Departement besonderes Schulmaterial zu dem genannten Zwecke angeschafft (Tafeln, graphische Darstellungen, Handbücher, Zeitschriften)? Sind für die Schulbibliotheken oder für die Lehrerschaft Bücher oder Schriften über die Alkoholfrage beschafft worden?

5. Haben die Lehrerkonferenzen sich jemals mit der Frage befaßt? Welches war dabei vorherrschend die Haltung der Lehrerschaft?

6. Hat die gesetzgebende Behörde über die Frage der Bekämpfung der Trunksucht durch den Schulunterricht jemals infolge einer Motion oder sonstwie beraten?"

---

[1]) Die „Freiheit", Blätter zur Bekämpfung des Alkoholgenusses. Offizielles Organ der Landesgruppe Schweiz des Alkoholgegnerbundes (Ligue antialcoolique). Herausgegeben vom Ortsverein Basel.

An die Zusammenstellung der Antworten, die aus sämtlichen Kantonen eingegangen waren, schloß sich folgende Bemerkung des Berichterstatters an:

„Es wird nicht leicht sein, aus diesen Antworten unserer Regierungen weitgehende und sichere Schlüsse zu ziehen. Im ganzen wird man wohl sagen müssen, daß noch herzlich wenig geschehen, aber doch manchenorts ein Anfang gemacht ist. In sieben Kantonen ist noch durchaus nichts geschehen; einige andere geben Antworten, die ungefähr auf dasselbe Geständnis hinauslaufen. Was sich alles unter der dehnbaren Bezeichnung gelegentlicher Belehrung verbirgt, die das Abstinenzsekretariat selbst freundlich den Regierungen zur Deckung ihrer Blöße geboten hat, darüber könnte nur der Augenschein Aufschluß geben. Es kann dabei ernsthaft der Jugend die Wahrheit eingeprägt werden, es kann aber auch sein, daß sich der ganze gelegentliche Unterricht auf einige nichtssagende Bemerkungen beschränkt. In einigen Kantonen scheint die Sache aber doch recht kräftig an die Hand genommen worden zu sein. Wer in der Enthaltsamkeitsbewegung Bescheid weiß, wird erkennen, daß es überall da geschehen ist, wo entweder sehr zahlreiche Enthaltsamkeitsvereine wirken, oder einzelne hervorragende Abstinenten Einfluß haben. Die Hauptsache aber ist, daß, wo die Frage einmal angeregt ist, sie nicht wieder zur Ruhe kommt, wäre es auch nur, indem man das Ungenügende der bereits gemachten Anstrengungen einsehen muß."

Seit dem Jahre 1904 sind nach der Kenntnis des Redaktors des Jahrbuches aber doch eine Reihe ernsthafter Maßnahmen von seiten der Schulbehörden getroffen worden, die das obige Urteil zurzeit nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Tatsache hat denn auch den Anlaß gegeben, in Anlehnung an die Hercodsche Übersicht eine neue Erhebung über den gegenwärtigen Stand der Frage zu veranstalten. Dabei konnte aber nicht bei einer Darstellung der Bestrebungen der Erziehungs- und Schulbehörden Halt gemacht, sondern der Kreis mußte weiter gezogen und auch die Tätigkeit der Lehrerschaft und der Schüler in den schweizerischen Schulen und Anstalten im Kampfe gegen den Alkohol einbezogen werden. Die Frage ist in jeder Beziehung so wichtig und interessant, daß sie eine eingehende Behandlung im „Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens" beanspruchen darf.

A. Die Tätigkeit der kantonalen Erziehungsbehörden.

1. Zürich.

Die Lehrer sind von der Erziehungsdirektion auf die Frage und deren Wichtigkeit aufmerksam gemacht worden. In die Lesebücher des siebenten und des achten Schuljahres sind zwei einschlägige Lesestücke aufgenommen worden. Den Lehrerkonferenzen ist die Beschäftigung mit der Frage empfohlen worden und den

Schulbibliotheken die Anschaffung der Werke von Hoppe und Bergman.

In einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 23. Mai 1906 (Amtliches Schulblatt 1906, Seite 145) an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Volksschullehrerschaft betreffend die Schulreisen ist folgendes bemerkt: . . . „Zugleich möchte der Erziehungsrat, einer Anregung des Schulkapitels Hinwil Folge gebend, daran erinnern, daß der Genuß geistiger Getränke im jugendlichen Alter besonders schädlich auf die physische und geistige Leistungsfähigkeit einwirkt. Er empfiehlt deshalb, auf Schulreisen den Kindern keine alkoholischen Getränke geben zu lassen, sondern den hierfür gewöhnlich aufgewendeten Betrag für die Verabreichung reichlicherer Mahlzeiten zu verwenden."

Im fernern ist zu erwähnen, daß die Militärdirektion auf Veranlassung der Erziehungsdirektion die pädagogischen Rekrutenprüfungen etwas mehr als früher dezentralisiert hat. Dies hat den Vorteil, daß die Rekruten nicht mehr so große Wegstrecken wie früher zurückzulegen haben, um an den Ort zu gelangen, wo die Prüfung abgenommen wird. Damit wurde die Versuchung, vor dem Beginn der Prüfung sich durch den Genuß alkoholischer Getränke zu erfrischen, in erheblichem Maße eingeschränkt.

Endlich ist zu erwähnen, daß der Erziehungsrat durch Beschluß vom 20. November 1907 den Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie den Schulkapiteln zur Anschaffung als allgemeines Lehrmittel für den Unterricht an obern Volksschulklassen und an Fortbildungsschulen und zum Selbststudium die graphischen Tabellen zur Alkoholfrage von Stump und Willenegger empfohlen hat.[1])

2. Bern.

„Gelegentliche Behandlung der Frage im Unterricht. Die Erziehungsdirektion hat den Seminarien die Beschäftigung mit der Frage empfohlen und ihnen die nötige Literatur verschafft. Die Lesebücher enthalten geeignete Lesestücke. Der bernische Erziehungsverein, d. h. seine Abgeordnetenversammlung, hat sich auf Antrag des Lehrers Heymann für den antialkoholischen Unterricht ausgesprochen."

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 1907 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Um den Lehrern und Schulen die Anschaffung des Werkes „Zur Alkoholfrage" (Album oder Wandtabellen) zum Drittel des Ladenpreises zu ermöglichen, vergütet die Direktion des Innern

---

[1]) Graphische Tabellen mit Begleitwort zur Alkoholfrage. Bearbeitet von J. Stump, Lehrer am Seminar Hofwil, und Robert Willenegger, in Zürich, unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter und Fachmänner. Zürich, Druck und Verlag von Robert Willenegger. Geb. 228 Seiten, mit zahlreichen bildlichen und graphischen Darstellungen. Preis zirka Fr. 30.

dem Zentralausschuß der stadtbernischen Abstinenzvereine, als dem Abgeber des Werkes, den Ausfall zwischen dem Selbstkosten- und dem ermäßigten Preis durch einen entsprechenden Beitrag aus dem Alkoholzehntel, IX a, G 2.

2. Die genannte Direktion behält sich vor, die Ausrichtung ihres Beitrages von denjenigen Maßnahmen abhängig zu machen, welche sie zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Vergünstigung als notwendig erachtet."

Im Amtlichen Schulblatt vom 31. Dezember 1906 (Seite 272) ist auf die Verwendung von Löschblättern mit antialkoholischen Texten aufmerksam gemacht.

3. Luzern.

„Die Lehrer schenken der Sache ihre Aufmerksamkeit; bei bevorstehender Neuauflegung der Schulbücher wird der Alkoholfrage Rechnung getragen werden. Der Lehrerschaft ist eine Schrift über die Frage zugestellt worden." So stand die Sache im Jahre 1904; über das seitherige Vorgehen teilt das Erziehungsdepartement unterm 27. Dezember 1907 folgendes mit:

In Beantwortung Ihres Zirkulars vom 16. Dezember 1907 teilen wir Ihnen mit, daß seit dem Jahre 1904 in bezug auf die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule folgende amtliche Verfügungen erlassen worden sind:

„1. In § 64 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 wurde die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder bei Schulspaziergängen direkt verboten. Ebenso ist durch die nämliche Bestimmung den Schulkindern der Besuch von Wirtshäusern ohne Begleitung der Eltern untersagt.

2. Im III. Primarschulbüchlein, dem einzigen seit 1904 gänzlich revidierten Lehrmittel, wurde ein eigenes Lesestück, betitelt: „Die Folgen der Unmäßigkeit", eingereiht.

3. Im Jahre 1905 haben wir als zweite Konferenzaufgabe zur Verarbeitung durch die Lehrerschaft das Thema aufgestellt: „Der Lehrer und das Vereinswesen", in der Absicht, auch dadurch zum Kampfe gegen den Alkoholismus etwas beizutragen. Die uns eingereichten Arbeiten haben denn auch durch besondere Berücksichtigung der Alkoholfrage den Beweis geleistet, daß unsere Absicht richtig verstanden wurde.

4. Die Anschaffung von Veranschaulichungsmitteln und Tabellen zur Alkoholfrage und deren Abgabe an die Schulen ist vom Erziehungsrate beschlossen."

4. Uri.

„Die Kinder werden durch die Lehrerschaft gelegentlich auf die großen sanitären und moralischen Nachteile des Alkoholgenusses aufmerksam gemacht. Schriftenverteilung an die Kinder."

Die stellungspflichtigen Rekrutenschüler, welche der Sektionschef des Wohnortes zum Prüfungsort begleitet, werden am Aushebungstag und speziell vor der Rekrutenprüfung vom Besuch des Wirtshauses beziehungsweise vom Alkoholgenuß abgehalten und es wird ihnen eine nahrhafte Suppe verabreicht.

5. Schwyz.

„Nichts vorgeschrieben; gelegentliche Bemerkungen im Unterricht." Gemäß Beschluß des Erziehungsrates mußte letztes Jahr (1906) in den Lehrerkonferenzen der Alkoholismus behandelt werden. Der Rechenschaftsbericht des Erziehungsdepartements hat zudem wiederholt die Alkoholfrage berührt. Der Regierungsrat bewilligt den Abstinentenvereinen alljährlich Beiträge aus dem Alkoholzehntel.

6. Unterwalden ob dem Wald.

„Das Handbuch von Denis und anderes ist an die Lehrer verteilt worden. Besondere Lesestücke auf fliegenden Blättern sind gedruckt worden und werden gebraucht, um dann in die neuen Auflagen der Lesebücher eingefügt zu werden."

Ferner wurde die Frage in einer Lehrerkonferenz behandelt und es hielt ein Lehrer eine Probelektion über die Alkoholfrage. Die Ortsschulbehörden werden alljährlich gemahnt, bei Schulspaziergängen keine geistigen Getränke zu verabreichen.

7. Unterwalden nid dem Wald.

„Der Staat hat noch nichts getan, wohl aber einzelne Gemeindeschulräte, die unter den Kindern Flugblätter austeilen ließen, um vor dem Alkoholgenuß im Kindesalter zu warnen."

Die Regierung verabfolgt seit mehreren Jahren aus dem Alkoholzehntel jährlich Fr. 1550 an die Schulsuppenanstalten der 16 Schulgemeinden und 1907 an die Bogenschützenvereine — sie bestehen fast ausschließlich aus Schulknaben —, welche während der Schießübungen gar keine geistigen Getränke konsumieren, je Fr. 20 in Form einer Ehrengabe. Die Schulräte ordnen Schülerspaziergänge an und verbieten gleichzeitig den Genuß von Alkoholika, und von Zeit zu Zeit verteilen sie in den Schulen Flugschriften zur Warnung vor dem Genuß geistiger Getränke.

8. Glarus.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus schreibt unterm 24. Dezember 1907:

„In Erledigung Ihres Zirkulars vom 16. ds. betreffend die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß seitens der kantonalen Behörden keine Verfügungen erlassen worden sind, welche auf die Bekämpfung des Alkoholgenusses durch Belehrung der Schüler an den Unter-

richtsanstalten abzielen. Einzelne Gemeindevorsteherschaften und Lehrer unterstützen die erwähnten Bestrebungen dadurch, daß sie bei Jugendfesten und Schulausflügen auf möglichste Beschränkung des Alkoholgenusses hinwirken."

9. Zug.

An die kantonale Lehrerbibliothek ist ein Werk „Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Schule" verabfolgt worden, ferner an die Lehrerseminarien, an die Kantonsschulbibliothek und die kantonale Lehrerbibliothek je ein Exemplar des Werkes „Zur Alkoholfrage" von Stump und Willenegger.

10. Freiburg.

Gelegentliche Einwirkung auf die Schüler. Die unter der Leitung der Schulinspektoren stehenden Bezirks-Lehrerkonferenzen haben sich seit Jahren wiederholt mit der Frage beschäftigt und für gelegentliche Behandlung im Unterricht ausgesprochen. Der gesamten Einwohnerschaft, sämtlichen Schulkommissionen und allen Schülern der oberen Kurse ist je ein Exemplar des Werkes von Mgr. Savoy: „Les trésors de la sainte abstinence" zugestellt worden; ferner soll ein Schriftchen: „Préservons l'enfance" in gleicher Weise unter die Schulen des Kantons verteilt werden.

11. Solothurn.

Solothurn hat in den Lesebüchern, namentlich in der 1907 erschienenen 6. Auflage des Oberklassen-Lesebuches, geeignete Lesestücke aufgenemmen. Im „Fortbildungsschüler", dem amtlichen Lehrmittel für die Fortbildungsschulen, wird den betreffenden Fragen und Gegenständen fachmännische Besprechung gewidmet. Vom Erziehungsdepartement sind die Lehrer aufgefordert worden, bei Schulreisen keine alkoholischen Getränke an die Kinder zu verabreichen.[1]) An der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule

---

[1]) Das Erziehungsdepartement hat am 24. Juni 1901 folgendes Zirkular an sämtliche Primar- und Bezirkslehrer des Kantons Solothurn erlassen:

„Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft hat in ihrer Versammlung am 25. November 1900 in Balsthal das Thema: „Die Alkoholgefahr mit besonderer Berücksichtigung der heranwachsenden Jugend" behandelt.

Über die Wirkung des Alkohols auf Kinder sprachen sich sämtliche Redner dahin aus, daß der Genuß eines jeden geistigen Getränkes für die Kinder von größtem Nachteil sei und daß mit allen Mitteln die Verabreichung an dieselben bekämpft werden müsse. Die Versammlung, von zirka 120 Mitgliedern besucht, beschloß einstimmig, es sei an das Erziehungsdepartement das Gesuch zu stellen, es möchte an sämtliche Schulen des Kantons Solothurn die Aufforderung ergehen lassen, auf Spaziergängen der untern Klassen die alkoholhaltigen Getränke ganz zu verbieten, auf Spaziergängen der obern Klassen den Genuß solcher möglichst einzuschränken.

Unter Hinweis auf die ärztlichen Gutachten über die schädliche Wirkung des Alkohols auf die Kinder, unter Hinweis auf die üblen Erfahrungen, welche

wird seit dem letzten Jahre (1906) einmal jährlich die Alkoholfrage als Aufsatzthema gegeben und bei diesem Anlaß den Schülern die nötige Literatur zur Kenntnis gebracht. Der letzte Aufsatz: „Schule und Alkohol“ (1907) erwies sich wieder als gutes Mittel. Im Sommer 1907 fanden vor den Kantonsschülern, also auch vor den Lehramtskandidaten, zwei Vorträge statt.

12. Baselstadt.

Das Erziehungsdepartement teilt unterm 20. Dezember 1907 mit:

„1. Von Regierungswegen ist noch nichts veranlaßt worden, das bindend gewesen wäre; auch ist nicht anzunehmen, daß bezügliche Verordnungen in nächster Zeit erlassen werden.

2. Das Temperenzhandbuch für Primar- und Sekundarlehrer von Denis, übersetzt von Marthaler, ist an sämtliche Lehrer abgegeben, und zwar schon vor 1900.

3. Den Klassen der Volksschulen Basels werden bei Ausflügen nur mit seltenen Ausnahmen (oberste Klassen) alkoholische Getränke gestattet und auch dann nur unter strenger Kontrolle.

4. In den neuen Auflagen der Lesebücher der Mittelstufe (1., 2., 3., 4., 5. Lesebuch) sind Lesestücke gegen den Alkohol enthalten.

5. Für die Lehrerbibliotheken wird schon seit Jahren auf „Die Freiheit“ abonniert; ebenso wurden andere Werke gleicher Richtung angeschafft.

6. Viele Klassen der Basler Schulen besuchten in diesem Jahre die antialkoholische Ausstellung auf Empfehlung des Erziehungsdepartements.

7. Dieser Tage bestellte das Erziehungsdepartement ein Exemplar „Graphische Tabellen mit Begleittext zur Alkolfrage“ von Stump und Willenegger; es wird den einzelnen Unterrichtsanstalten die Anschaffung dieses Werkes aus den Schulkrediten empfohlen.“

13. Basel-Landschaft.

Das Temperenzhandbuch von Denis ist den Lehrern zum Gebrauch von der vierten Klasse an aufwärts von der Erziehungsdirektion zugestellt worden, mit der Weisung, im Winter dem Gegenstand vier bis sechs Stunden zu widmen.[1]) Die Prüfungs-

viele Lehrer bei Verabreichung von Alkohol an den Kindern schon selbst gemacht haben, und unter Hinweis auf die guten Erfolge, welche diejenigen Lehrer auch anderer Kantone aufweisen können, die von sich aus ihren Kindern den Alkoholgenuß auf Spaziergängen verbieten, erlauben wir uns, Ihnen das Gesuch der gemeinnützigen Gesellschaft ganz angelegentlich zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

[1]) Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 23. Oktober 1895 gemäß Regierungsratsbeschluß vom 12. Oktober 1895; in Erinnerung gerufen am 17. Dezember 1900.

experten haben sich seit 1900 bei den Schlußprüfungen nach der Verwendung des Handbuches zu erkundigen. Im weitern hat die Erziehungsdirektion die ins Deutsche übersetzte Schrift Hercods über: „Die Aufgabe der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus“ zur unentgeltlichen Verteilung an die gesamte Lehrerschaft gelangen lassen.[1])

Anläßlich der Revision der Schulbücher wurden, beziehungsweise werden in die Sammlungen Lesestücke aufgenommen, welche die schädliche Wirkung des Alkohols illustrieren oder der Lehrerschaft Gelegenheit geben, hierüber zu sprechen. Im Frühjahr 1907 ist sodann ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen und die Lehrerschaft des Kantons ergangen, worin dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, bei Schülerreisen und Jugendfesten möchte von der Verabfolgung von Alkohol an die Schüler Umgang genommen werden.[2]) Bei der Einweihung des neuen

[1]) Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 9. Juni 1905.

[2]) Das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 28. Mai 1907 an die Schulpflegen und die Lehrerschaft des Kantons Basel-Landschaft lautet folgendermaßen:

„Von der Erwägung ausgehend, daß unbestrittenermaßen alkoholische Getränke für Kinder schädlich sind und daß deswegen an letztere geistige Getränke nicht sollten verabreicht werden, gelangen wir hiermit an Sie mit dem Ersuchen, bei Schulanlässen, insbesondere bei den bevorstehenden Schülerreisen und Jugendfesten, den Schülern keinen Alkohol verabfolgen zu lassen.

Mit Genugtuung konstatieren wir, daß manche Gemeinden unseres Kantons, zum Teil schon seit Jahren, im gewünschten Sinne vorgehen, und wir sind überzeugt, daß unser obiges Gesuch auch an den übrigen Orten Anklang findet. Den Einwänden gegenüber, daß es vielerorts undurchführbar oder eine Beeinträchtigung der Festfreude wäre, oder daß ausnahmsweise bei einem festlichen Anlasse ein Glas Wein den Kindern nichts schade, ist folgendes zu bemerken:

1. Es sind von Lehrern und Schulbehörden bei uns und anderwärts schon vielfache Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß bei gutem Willen Jugendfeste, Schülerreisen und ähnliche Anlässe sich ganz wohl ohne Alkohol durchführen lassen. Als Ersatz für geistige Getränke ist von maßgebender Seite neben Milchkaffee hauptsächlich Teesirup, ein erfrischendes, durststillendes Getränk, empfohlen worden (das Rezept stellt der Verein für Mäßigkeit und Volkswohl in Basel auf Wunsch gerne zur Verfügung). Allerdings ist es erforderlich, daß die begleitenden Erwachsenen den Kindern mit gutem Beispiel vorangehen.

2. Die Kinder, auch die ältern unter ihnen, bedürfen, um fröhlich zu sein, durchaus nicht des Alkohols.

3. Den Kindern gelegentlich ein Glas Bier oder verdünnten Wein zu verabreichen, mag ja im allgemeinen nicht viel zu bedeuten haben; für viele schließt es gleichwohl eine Gefahr in sich. Bei aller Wachsamkeit ist es nicht zu verhüten, daß einzelne Schüler zu viel trinken, sei es, daß sie förmlich darauf ausgehen, möglichst viel Getränk zu sich zu nehmen, sei es, daß schon die kleine Menge ihnen zusetzt und Unerfahrenheit und böses Beispiel das übrige tun. Daher denn auch oft solche Anlässe nicht ohne Unfälle ablaufen oder allerlei geschieht, was den Lehrern nur Verdruß und den Kindern keine edle Freude bereitet.

Tun Sie also an Ihrer Stelle das möglichste, um die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder zu vermeiden! Sie erweisen damit sich und der Jugend einen Dienst.“

staatlichen Bezirksschulgebäudes in Liestal am 3. Oktober 1907 ist auch seitens der Staatsbehörden danach verfahren und damit ein Beispiel gegeben worden, dem als Präzedenzfall besondere Bedeutung zukommt.

14. Schaffhausen.

Schaffhausen hat von Regierungswegen nichts getan.

15. Appenzell A.-Rh.

„Appenzell A.-Rh. hat keine allgemeinen Verordnungen erlassen. In der Realschule in Herisau wird mit der Gesundheitslehre auch ein Kurs zur Bekämpfung des Alkoholismus verbunden. Die Schrift von Weiß über die Schule im Kampf gegen den Alkoholismus ist an alle Lehrer abgegeben worden. Die Lehrerschaft, soweit sie sich mit der Frage des Antialkoholunterrichts befaßt hat, nahm in der Mehrheit ablehnende Haltung an.“

Der Bericht über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1904/5 enthält über die Frage folgende Ausführungen:

„Nachdem der Landesschulkommission vom schweizerischen Abstinenzsekretariat im Juni 1904 die von Dr. phil. R. Hercod verfaßte und von der Schriftstelle des Akoholgegnerbundes herausgegebene Broschüre: „Die Schule und der Kampf gegen den Alkoholismus“ zugesandt worden war, beschloß die Landesschulkommission, den Vorstand der Kantonalkonferenz einzuladen, sämtlichen Konferenzen die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob in Lehrerkreisen herwärtigen Kantons der Wunsch vorhanden sei, daß Lehrmittel, welche sich über die Wirkung des Alkohols und über den Kampf gegen den Alkoholismus verbreiten, auf Depot genommen werden. Eine Konferenz beantwortete die Frage dahin, daß die Lehrerschaft des betreffenden Bezirkes gerne bereit sei, solche Schriften als Schuleigentum entgegenzunehmen und zu studieren, während die beiden andern Konferenzen sich dahin aussprachen, daß eine Aufdepotnahme dieser Schrift nicht gewünscht werde, mit dem Beifügen, man möchte das bezügliche Geld lieber für etwas anderes verwendet wissen, resp. es werden sich Mittel und Wege zur Verbreitung der Broschüre ohne Inanspruchnahme des Depots finden lassen. Die Kommission, in Würdigung der hohen Bedeutung der vorliegenden Frage, beschloß, jedem Lehrer ein Exemplar gratis als Schuleigentum zuzustellen. Außerdem wurde der Lehrerschaft Kenntnis gegeben von dem im Verlage von Gebrüder Lüdeking in Hamburg erschienenen Werke: „Geschichte der Anti-Alkoholbestrebungen“ von Bergmann-Kraut (Preis: Elegant gebunden 8 Mk.).“

16. Appenzell I.-Rh.

Das Aktuariat der Landesschulkommission teilt unterm 23. Dezember 1907 mit, daß von seiten der Regierung nichts verfügt worden sei. „Die Landesschulkommission dagegen, die größtenteils aus Regierungsmitgliedern besteht, hat in verschiedenen Intervallen

seit 1904 ein Flugblatt und zwei Broschüren zur Bekämpfung des Alkoholismus an die Schüler verteilt hat. Den Lehrern wurde auch das schweizerische Taschenbuch für Alkoholgegner zugestellt. Ferner enthalten die Lesebücher für die obern vier Primarklassen geeignete Lesestücke, welche gute Anhaltspunkte bieten zur Bekämpfung des Alkoholismus."

17. St. Gallen.

Am Seminar Mariaberg wird beim Unterricht in der Physiologie auch die Alkoholfrage behandelt; der betreffende Lehrer ist Abstinent, ebenso der Lehrer für Naturgeschichte an der Kantonsschule. Die Studienkommission des Kantons spricht in ihrem Schreiben an das Abstinenzsekretariat den Wunsch aus, geeignete Lesestücke für die Schulbücher zu erhalten.

Seit dem Jahre 1904 ist noch folgender Tatsachen Erwähnung zu tun:

1. Am 11. Dezember 1905 beschloß der Erziehungsrat die Gratisverteilung der Broschüre „Darf die Jugend geistige Getränke genießen?"[1]) an die Lehrer und Schulräte.

2. Dem amtlichen Schulblatt vom 15. Juli 1906 wurde ein „Alkoholmerkblatt" vom „st. gallischen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" beigelegt und die Lehrer speziell darauf aufmerksam gemacht und ihnen empfohlen, bei Gelegenheit auch der Alkoholfrage in der Schule ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Dem amtlichen Schulblatt vom 15. August 1907 wurde eine Nährwerttabelle von dem sub Ziffer 2 erwähnten Verein beigelegt und der Lehrerschaft abermals empfohlen, in der Schule auch der Alkoholfrage die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Das soeben erschienene 8. Lesebuch für die Primar- und Fortbildungsschule enthält auf Seite 371—377 folgende Artikel über den Alkohol: *a.* Seine Entstehung; *b.* seine Einwirkung auf Körper und Geist; *c.* ein Blick ins Leben; *d.* ein paar Einwände und Zahlen; *e.* der jährliche Alkoholverbrauch in der Schweiz.

5. Der Schulrat der Stadt St. Gallen befaßte sich mit der Frage ernstlich im Hinblick auf das Jugendfest. Auf Grund seiner Anordnungen geht an demselben der Konsum an alkoholhaltigen Getränken Jahr für Jahr zurück. Im Jahr 1907 bekamen an diesem Fest die Primarschüler keinen Alkohol mehr, sondern mittags Wasser mit Zucker, nachmittags Himbeersaft in der Zusammensetzung von 1 : 5. Auch die Mädchensekundarschule erhielt nur mittags Wein, zum Vesperessen Himbeersaft.

---

[1]) Gutachten von Herren Ärzten des Kantons St. Gallen auf eine bezügliche Enquete, vorgenommen durch den st. gallischen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Nebst einem Vorwort und einer Bilderbeigabe. St. Gallen, Buchdruckerei Hermann Honer (J. J. Sondereggers Nachf.) 1905.

6. An der Kantonsschule St. Gallen besteht ein Verein abstinenter Schüler; bei Kadettenausmärschen wird auf solche Schüler besondere Rücksicht genommen. Auch an Nichtabstinenten wird bei Ausmärschen vielfach Tee verabreicht.

18. Graubünden.

Lehrerschaft und Geistlichkeit haben das Handbuch von Denis zugestellt erhalten. Die revidierten Lehrbücher enthalten einige geeignete Stücke. Im fernern sind zwei Vorträge von Pfarrer Berther ins Romanische übersetzt, gedruckt und an die romanischen Schulen verteilt worden. Die kantonale Lehrerkonferenz des Jahres 1905 hat sich in einläßlicher Weise mit dem Thema „Alkohol und Schule" beschäftigt.

19. Aargau.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau machte unterm 24. Dezember 1907 folgende Mitteilung:

„Auf die Anregung der aargauischen Kulturgesellschaft, es möchte zur Bekämpfung des Alkoholgenusses von der Erziehungsbehörde ein Plakat erlassen und an die Schulen abgegeben werden, hat der Erziehungsrat sich bereit erklärt, ihr in fraglicher Sache an die Hand zu gehen, und es wurde der betreffende Vorstand eingeladen, den Entwurf zu einem solchen Plakat zur Prüfung vorzulegen, eventuell sei der Inhalt desselben in die in Revision begriffenen Lehr- und Lesebücher für die 7. und 8. Klasse der aargauischen Schulen aufzunehmen. Dieser Entwurf ist indessen, trotz erfolgter späterer Reklamation, noch nicht eingegangen. Immerhin wird bei der Lesebücherrevision, die noch erst im Werden begriffen ist, auf die Sache Bedacht genommen werden. Sodann hat der Erziehungsrat das vom schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen unterm 27. Februar 1907 an den Regierungsrat gerichtete Gesuch um Bewilligung einer Minimalsumme von Fr. 500 aus dem Alkoholzehntel behufs Deckung des Defizits von Fr. 7300, welches dem Verein infolge Herausgabe eines Schulbuches, betitelt „Aus frischem Quell" zur Bekämpfung des Alkoholismus erwächst, im empfehlenden Sinne begutachtet. Allerdings sprach der Erziehungsrat die Ansicht aus, daß vor Ausrichtung der Beitragsleistung man auch den Inhalt des fraglichen Buches kennen sollte.

Soviel hierseits bekannt, hat der Regierungsrat dem Vorgehen des genannten Vereins alle Anerkennung gezollt und auch der Unterstützung wert erklärt, demselben aber die Mitteilung zukommen lassen, daß eine Unterstützung aus dem Alkoholzehntel nicht wohl möglich sei, indem ein Beitrag von dorther nur auf Unkosten der den aargauischen Vereinen für Förderung der Mäßigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus zugedachten 6 % geschehen müßte, was nicht geschehen dürfe. Das Gesuch wurde vom Regierungsrate in abschlägigem Sinne erledigt."

20. Thurgau.

Thurgau übergibt jedem Lehrer das Handbuch von Denis.

Ende April 1905 hat das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau ein Zirkular an die Schulvorsteherschaften und Lehrer gerichtet, das maßvoll und klar zur Frage Stellung nimmt und hier in extenso folgt:

„Die Aufgabe der Schule, sich der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend in möglichst umfassender Weise anzunehmen, legt ihr die Pflicht auf, jede gesundheitliche Gefährdung der Schüler möglichst zu vermeiden.

Dem an und für sich vollständig berechtigten Bestreben, der Schuljugend neben den Stunden der Arbeit auch solche der Freude, des fröhlichen Lebensgenusses zu verschaffen, ist die Übung entsprungen, Schulreisen und Jugendfeste zu veranstalten; dabei wird aber der Genuß von Wein oder andern alkoholhaltigen Getränken in der Regel als unerläßlicher Teil dieses Genusses betrachtet.

Daß der Genuß alkoholischer Getränke für das Kindesalter schädlich ist, wird von den Ärzten, von Freunden und Gegnern der Alkoholabstinenz, allgemein anerkannt, und als einfache und selbstverständliche Konsequenz dieser Tatsache ergibt sich für die Schule wie für das Elternhaus die Pflicht, den Kindern keine alkoholhaltigen Getränke zu verabfolgen.

Wir möchten hiermit die Schulvorsteherschaften und Lehrer wenigstens zu dem Versuche ermuntern, Schulkindern an Schulreisen und Jugendfesten keine alkoholhaltigen Getränke zu verabreichen. Eingewurzelte Gewohnheit bringt es mit sich, daß dies vielleicht vielerorts als undurchführbar und als eine Beeinträchtigung der Reise- und Festfreude betrachtet wird, oder daß man sagt, es habe nichts auf sich, wenn ausnahmsweise bei festlichem Anlasse auch den Kindern einmal ein Glas Wein geboten werde.

Dem gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Es sind teils von abstinenten Lehrern, teils von Schulbehörden schon vielfache Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß bei gutem Willen Schulfestlichkeiten und Schülerreisen sich nicht allzuschwer ohne alkoholhaltige Getränke durchführen lassen. Als Ersatz der alkoholhaltigen Getränke fallen dabei einstweilen weniger die alkoholfreien Weine und Moste und die Limonaden, als selbstbereiteter Sirup und namentlich Milchkaffee in Betracht. Allerdings dürfen dabei die Leiter der Schulfestlichkeit nicht mit Voreingenommenheit und Widerwillen an die Aufgabe herantreten, und die erwachsene Begleitung sollte den Anlaß nicht als eine Gelegenheit benutzen, sich beim Weine anzuheitern.
2. Die Kinder bedürfen, um fröhlich zu sein, durchaus nicht der Anheiterung durch Alkohol; höchstens ältere Knaben, denen

schon zu Hause der Alkoholgenuß und das Vorurteil der Erwachsenen angewöhnt worden ist, werden vielleicht versuchen, ihre Unzufriedenheit über die Verweigerung des Alkoholgenusses zu demonstrieren.

3. Den Kindern bei Gelegenheit ein Glas verdünnten Wein zu verabreichen, mag ja im allgemeinen nicht viel zu bedeuten haben; für viele schließt es ja gleichwohl eine große Gefahr in sich. Bei aller Umsicht und Wachsamkeit ist es nicht möglich, zu verhüten, daß einzelne Schüler nicht zu viel trinken, sei es, daß dieselben förmlich darauf ausgehen, möglichst viel Getränk zu sich zu nehmen, sei es, daß ihnen schon das kleine Maß zusetzt und die Unerfahrenheit und das Beispiel das Weitere tun. Betrunkene Schüler sind bei Schulfestlichkeiten keine Seltenheit, aber für jeden Freund der Jugend eine bemühende und betrübende Erscheinung. Dieser Punkt allein schon rechtfertigt es, daß wo möglich der Genuß von alkoholhaltigen Getränken vermieden werde.

   Dazu kommt, daß doch manche Eltern bestrebt sind, ihre Kinder den Gefahren des Alkoholgenusses zu entziehen, oder daß alkoholhaltige Getränke in ihrer Haushaltung überhaupt nicht genossen werden. Es ist ein Gebot billiger Rücksichtnahme, daß wenigstens diesen Kindern ein alkoholfreies Getränk geboten werde.

Die thurgauische Schulsynode wird in nächster Versammlung darüber beraten, wie der Alkoholismus durch die Schule bekämpft werden könne. Wir würden es als eine mächtige Förderung dieser Beratung betrachten, wenn recht viele Lehrer im Falle wären, auf Grund eigener Erfahrung über alkoholfreie Schulreisen — die übrigens auch nur in einem Ausflug in näherer oder weiterer Umgebung zu bestehen brauchten — zu bezeugen, daß auch bei Schulanlässen der Alkoholgenuß der Kinder nicht zu billigen sei. Zum mindesten hoffen wir, dieses Postulat werde von den Schulbehörden und der Lehrerschaft mit Ernst geprüft werden, und es werde dieses Zirkular da, wo der Versuch der Vermeidung des Alkohols bei Schulanlässen noch nicht gewagt wird, wenigstens dazu führen, daß Maß gehalten, die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst beseitigt und dabei auch der Wert des guten Beispiels der Erwachsenen beachtet wird."

Es mag hier konstatiert werden, daß dieser Versuch von einer größern Zahl von Schulen tatsächlich gemacht wurde und der Erfolg allgemein sehr befriedigte, so daß zu hoffen ist, er werde bald in weiterem Umfange Nachahmung finden.

Die Jahresversammlung 1905 der thurgauischen Schulsynode fand am 3. Juli in der evangelischen Kirche in Weinfelden statt. Haupttraktandum war das Thema Schule und Alkoholismus, das der Referent, Dr. Max Öttli, Lehrer am Landerziehungsheim Glarisegg, folgenderweise formulierte:

„Wirkt der Alkoholgenuß auf Volk und Schule derart schädigend, daß wir zum systematischen Kampfe gegen denselben übergehen müssen? Wenn ja, wie kann dies geschehen?“

Das Korreferat hielt Lehrer Nater in Aadorf. Die Synode stimmmte folgenden Thesen zu:

1. Die Synode hält die Resultate der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete des Alkoholismus für so bedeutungsvoll, daß sie das Studium derselben den Lehrern angelegentlich empfiehlt.
2. Es ist insbesondere Aufgabe des Seminars, die angehenden Lehrer mit den Forderungen der wissenschaftlichen Alkoholforschung vertraut zu machen.
3. Die Synode betrachtet es als Aufgabe der Schule, geeignete Gelegenheiten in den verschiedenen Fächern zu benützen, um die Jugend auf die Schädlichkeit des Alkohols aufmerksam zu machen.
4. In Übereinstimmung mit dem bezüglichen Zirkular des Erziehungsdepartements (siehe oben) wünscht sie, daß allerorts, und namentlich auch bei Schulanlässen, das Möglichste getan werde, um die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder zu vermeiden.

21. Tessin.

Das Erziehungsdepartement hat einer Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches seine moralische Unterstützung geliehen in der Weise, daß es die Verteilung von Schriften, welche die verheerenden Wirkungen des Alkoholmißbrauches zeigen, gestattete.

22. Waadt.

Das Handbuch von Denis ist der Lehrerschaft zugestellt worden. Im Programm steht unter Naturkunde: Alkoholische und nicht alkoholische Getränke: „Die Lehrer sind angewiesen, dabei auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam zu machen.“ Einige Gemeinden, zum Beispiel Lausanne und Payerne, haben einschlägige Lehrmittel angeschafft. Die Staatsrechnung des Kantons Waadt enthält folgende Post: Conférences sur l’hygiène, contre l’abus des boissons alcooliques et publications y relatives: Ausgabe pro 1906 Fr. 747, 1905 Fr. 999.

23. Wallis.

„Gelegentliche Belehrungen. Einige Gemeinden haben darstellende Tafeln angeschafft, die Schulbibliotheken Schriften und Zeitschriften.“

Wo die Lehrerkonferenzen sich mit der Frage befaßt haben, war deren Haltung der Bewegung gegenüber im allgemeinen günstig.

Seit dem Jahre 1904 hat das Erziehungsdepartement der Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Es gelangten zur Verteilung an die Lehrerschaft verschiedene Schriften, unter anderen: „Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitssache“ von H. Droste und „König Alkohol“ von J. How.

Die Schulinspektoren wurden angehalten, anläßlich der jährlichen Lehrerkonferenzen die Alkoholfrage zum Gegenstand der Diskussion zu machen. In den Gymnasien und Normalschulen wurde die Gründung von Sektionen der Abstinentenliga gestattet und befürwortet. Im fernern ist noch zu erwähnen, daß der Kantonalverband der Abstinentenliga jährlich einen Staatsbeitrag von Fr. 400—500 erhält; endlich darf darauf hingewiesen werden, daß die Schulbibliotheken die ihnen zukommende Subvention teilweise zur Anschaffung von Werken antialkoholischer Tendenz zu verwenden haben. (Auskunft des Erziehungsdepartements vom 23. Dezember 1907.)

24. Neuenburg.

„Gelegentliche Belehrung in allen Schulen. Einige Gemeinden, besonders Cernier, haben einen besondern Unterricht eingeführt. In Locle ist die Lehrerschaft durch einen besondern Kurs in der Alkoholfrage belehrt worden. Das Erziehungsdepartement hat einen besondern Ausschuß mit der Prüfung der Frage beauftragt, und dieser hat die Durchführung des Kampfes auf allen Schulstufen beschlossen. Die Lehrerschaft und die Schulbüchereien sind mit einer Reihe von Büchern und Schriften ausgestattet worden. Der Staatshaushalt stellt dem Erziehungsdepartement Fr. 500 für die Anschaffung des nötigen Materials zur Verfügung.“

Das war der Stand im Jahre 1904. Seitdem ist folgendes zu melden:

1904: Pfarrer Jean Clerc in Cernier ist mit der Abhaltung von drei Vorträgen gegen den Alkoholismus vor der Lehrerschaft von Marin, Rochefort und Noiraigue beauftragt worden. Sodann ist das Werk von Dr. Galtier-Boissière: „L'enseignement antialcoolique“ in den Oberklassen (degré supérieur) der Primarschulen verteilt worden.

1905: Der Lehrerschaft ist das durch das Departement des Innern des Kantons und mit einer Subvention des Erziehungsdepartements herausgegebene Büchlein: „Contre la tuberculose“ zugestellt worden. — In der Novembernummer (Nr. 91) des „Bulletin mensuel“ des Erziehungsdepartements sind drei Zirkulare des ungarischen Unterrichts- und Kultusministeriums an die Schulbehörden des Königreiches betreffend den antialkoholischen Unterricht und den Kampf gegen den Alkoholismus im Lande publiziert worden.

1906: Den Oberklassen der Primarschule wurde das Lehrmittel von Jules Denis und eine Anzahl von Exemplaren von „Pourquoi pas?“ der Lehrerin Guillebert verteilt.

1907: Es wurden 600 Exemplare des Aktionsprogramms der Antialkoholliga, herausgegeben von der Sektion Neuenburg der schweizerischen Liga, und 100,000 Löschblätter mit antialkoholischem Text unter die Primar- und Sekundarschüler durch das kantonale Schulmaterialiendepot verteilt.

Die Staatsrechnung von 1906 weist folgende Ausgabeposten auf: Fr. 5977 „pour le placement d'enfants issus de parents alcooliques“ (Departement des Innern), Fr. 2275 „pour enfants à préserver de l'alcoolisme“ (Justizdepartement).

25. Genf.

„Gelegentliche Belehrung. Im sechsten Schuljahr sieht der Unterrichtsplan eine Belehrung über die schädlichen Wirkungen des Alkohols vor. Auch in den höhern Schulen wird die Alkoholfrage im Unterricht über Gesundheitslehre behandelt. Schon 1893 sind die Volksschulen mit dem Denis'schen Handbuch und mit Tabellen und anatomischen Tafeln ausgestattet worden. 1896 hat sich die Lehrerkonferenz mit der Sache befaßt, wobei Jules Denis Berichterstatter war. Zurzeit geht man mit Einführung eines regelmäßigen antialkoholischen Unterrichts um. Ein Schulbuch soll zu diesem Zwecke hergestellt werden.“

* * *

Die vorstehende Übersicht wäre unvollständig, wenn nicht mit einem Worte dessen gedacht würde, was die einzelnen Kantone durch Unterstützung besonderer Schul- und Erziehungszwecke im Kampfe gegen den Alkohol tun. Die Summen, die zum Beispiel für die Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher, für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien, zur Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung ausgegeben werden, sind ganz bedeutend. Einzig aus dem Alkoholzehntel sind für die genannten Zwecke durch die Kantone im Jahre 1906 verausgabt worden:

1. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher Fr. 232,115
2. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien . . . . „ 16,231
3. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung . . . . „ 24,624

Im fernern sind die Beiträge aus der Primarschul-Subvention des Bundes zu erwähnen, die betragen für:

	1903	1904	1905	1906
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47,136	142,078	163,721	174,288
Erziehung schwachsinniger Kinder	40,665	60,785	46,030	58,928

Dazu kommen schließlich noch die ganz beträchtlichen Aufwendungen, welche die kantonalen Regierungs- oder Erziehungsbehörden aus eigenen kantonalen Mitteln für die genannten Zwecke aussetzen; unter anderem ist hier besonders auch die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder in Rettungsanstalten etc. zu erwähnen, die insbesondere in einigen Kantonen der Westschweiz in ihrer Arbeit für die „Enfance malheureuse et abandonnée" Bedeutendes leistet. Ein genauer Betrag hierfür kann hier nicht ausgesetzt werden; im übrigen mag auf die Mitteilungen über die Schulausgaben der Kantone verwiesen werden.

B. Die Tätigkeit der schweizerischen Lehrerschaft. [1])

1. Im Unterricht.

Will der Lehrer in der Bekämpfung des Alkoholismus etwas tun, so wird das am wirksamsten im Unterricht geschehen. Dabei ist nicht an einen selbständigen Anti-Alkoholunterricht als besonderes Fach gedacht, sondern an gelegentliche Belehrungen, wie man sie fast in allen Unterrichts-Disziplinen ohne besondere Mühe anbringen kann. Auf der Stufe der Volksschule kommen hierbei hauptsächlich nur die obersten Klassen und die Sekundarschule in Betracht. In welcher Weise die einzelnen Schulfächer in einem gewissen Grade dazu Gelegenheit geben können, mögen folgende Ausführungen zeigen:

Im Fach der „Biblischen Geschichte und Sittenlehre" handelt es sich in der Hauptsache darum, den Blick fürs Leben zu schärfen und das Gebot als reife Frucht dem Schüler in den Schoß fallen zu lassen. Wenn die jungen Leute dazu angeleitet werden, in ihrem Handeln sich nach ethischen Beweggründen zu richten, wenn also die Charakterbildung in den Vordergrund gestellt wird, ist die Erreichung dieses Zweckes möglich. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn der Unterricht in anregender, interessanter Weise erteilt wird, wenn die Schüler fühlen, daß die behandelten Fragen sie selbst angehen. Die Jugend kümmert sich zu ihrem Glück im allgemeinen viel weniger um ihren Körper, als manche Erzieher glauben; aber zur Lösung eines sie anregenden, sittlichen Problems sind sie immer zu haben.

Das oben genannte Fach wird gewöhnlich von den Geistlichen erteilt; dafür hat der Lehrer den Unterricht in der Muttersprache in der Hand. In den neueren Lesebüchern beinahe aller Kantone sind nun passende Stücke enthalten, welche im Aufsatzunterricht in geeigneter Weise verwertet werden können, um das

---

[1]) Der Redaktor des Jahrbuches hält sich in diesem Abschnitt im wesentlichen an die gefälligen Mitteilungen, die ihm in dankenswerter Weise durch den Präsidenten der Sektion Zürich des schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer Wilhelm Weiß, in Zürich, dem Verfasser mehrerer antialkoholischer Schriften, zur Verfügung gestellt worden sind.

Interesse der Jugend an der Alkoholfrage zu wecken. Eine reiche Fundgrube passenden Stoffes ist das neue Lehr- und Lesebuch „Aus frischem Quell“, herausgegeben vom schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, erschienen bei G. Grunau, Bern 1908. Behandelt man den Stoff mit dem richtigen Takt, so wird in gar manchen Fällen der Erfolg nicht ausbleiben.

Dem Geschichts- und Geographielehrer sollte es nicht schwer fallen, auf die geschichtliche Entwicklung, die kulturgeschichtliche Bedeutung und geographische Verbreitung des Alkoholismus einzutreten, und gelegentlich den Zusammenhang einzelner historischer Tatsachen mit den Trinksitten klarzulegen. Er wird auch nicht zu erwähnen unterlassen, wie die Regierungen daran sind, den Alkoholgenuß in Heer und Marine einzuschränken oder zu verbannen. Die Enthaltsamkeit und die darauf gegründete Ausdauer des japanischen Soldaten hat wohl im letzten japanisch-russischen Kriege zum Teil den Sieg an Japans Fahnen geheftet. Die Entdeckungsfahrten und die neuern Kolonisationsbestrebungen der Kulturstaaten geben Gelegenheit, über den Alkohol zu sprechen und darzutun, wie er die Naturvölker rascher aufreibt als Krieg und Pestilenz.

Den reichsten Stoff für die Belehrung über den Alkohol bieten die Naturwissenschaften. In der Botanik behandelt man den Weinstock und dessen Bedeutung für die Volkswirtschaft; hierbei darf wohl die Frage des Ersatzes eines großen Teiles unserer Weinberge durch andere Kulturen (Gemüse- und Obstpflanzungen etc.) in die Besprechung einbezogen werden. Bei der Beschreibung des menschlichen Körpers wird auf die physiologischen Wirkungen des Alkohols aufmerksam zu machen sein; an Hand von Modellen und Wandtafeln können die durch Alkoholgenuß hervorgebrachten anatomischen Veränderungen der verschiedenen innern Organe demonstriert werden. In der Physik kann in der Wärmelehre das Experiment ausgeführt werden, welches nachweist, daß in Wein, Bier und Most ein Stoff vorhanden ist, der mit derselben Flamme brennt, wie der Weingeist in der Spirituslampe. Auch die organische Chemie bietet zu solchen Demonstrationen und Besprechungen Anlaß. Es geschieht dies am natürlichsten im Anschluß an die Lehren der Physiologie und an den Gärungsprozeß und die Essigbildung, sowie an die Lehre von den Nahrungs- und Genußmitteln. In dem neuen Tabellenwerk von Stump und Willenegger, „Graphische Tabellen zur Alkoholfrage“ (siehe a. a. O.), besitzt die Schule ein ausgezeichnetes Veranschaulichungsmittel, das in Schulen fast aller Kantone Eingang gefunden hat. Es wird von den Erziehungsbehörden warm empfohlen und dessen Anschaffung durch Subventionen unterstützt.

Außer im Unterricht können die Lehrer als Einzelpersonen gegen den Alkoholismus auch dadurch wirken, daß sie gemäß den Weisungen der Schul- und Erziehungsbehörden Jugendfeste, Aus-

flüge und Schulreisen unter Ausschluß des Alkoholgenusses durchführen.

Die Belehrungen über den Alkohol, welche der Lehrer im Unterricht erteilt, sein ganzes Verhalten in und außerhalb der Schule, seine Stellung zur Alkoholfrage gegenüber den Kollegen und den Schulbehörden haben nur dann Erfolg, wenn der Lehrer eine geschlossene Persönlichkeit, ein achtungswerter Charakter ist, bei dem Wort und Tat sich decken.

2. In der Organisation.

In zielbewußter Weise hat die schweizerische Lehrerschaft gegen den Alkoholismus Stellung genommen mit der Gründung des „Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen", der am 24. September 1898 in Lausanne unter dem Namen „Société suisse des maîtres abstinents" sich konstituierte. Sofort knüpfte er Verbindungen an mit der deutschen Schweiz, und schon in der nächsten Generalversammlung, am 9. Oktober 1899, bei Anlaß des schweizerischen Lehrertages in Bern, gab er sich neue Statuten[2]) und bestellte den Zentralvorstand.[1])

---

[1]) Prof. Biermann in Lausanne, Präsident; Prof. Hercod, damals in Montreux, als Sekretär für die französische Schweiz; Sekundarlehrer Wilh. Weiß in Zürich, als Vizepräsident; den seitdem verstorbenen Reallehrer Volkart in Herisau, als Sekretär für die deutsche Schweiz, und Gertrud Züricher, Sekundarlehrerin, in Bern, als Quästorin.

[2]) Die Statuten des „Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen" vom 9. Oktober 1899 sind durch diejenigen vom 1. Dezember 1907 ersetzt worden. Die letztern haben folgenden Wortlaut:

I. Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1. Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen bezweckt die Bekämpfung des Alkoholismus zur Förderung edlen Menschentums.

Dieses Ziel sucht er zu erreichen:

a. durch Sammlung aller schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen, die den Alkoholgenuß grundsätzlich verurteilen;

b. durch Erstellung und Verbreitung geeigneter Schriften;

c. durch Anlehnung an Vereine mit gleichen oder ähnlichen Zielen;

d. durch Belehrung der breiten Volksschichten über die Schäden des Alkoholismus vorab für die Jugend.

Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen hat weder konfessionellen noch politischen Charakter.

§ 2. Als Sitz des Vereins gilt das Domizil der Vorortssektion. Zur Erwerbung der juristischen Person läßt er sich ins Handelsregister eintragen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Als Mitglieder des Vereins finden Zutritt alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen, die sich jeglicher geistigen Getränke enthalten. Die Mitgliedschaft kann ausnahmsweise auch solchen nicht dem Lehrstande angehörenden abstinenten Personen gewährt werden, die sich um die Erziehung interessieren und am Vereinszweck mitarbeiten wollen.

§ 4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach eingereichter Anmeldung durch die Vorstände der Sektionen oder bei Einzelmitgliedern durch den Zentralvorstand.

Am Lehrertag selbst hatte sich der Verein offiziell betätigt, indem laut Programm der Tagung am Nachmittag des 9. Oktober eine öffentliche Versammlung stattfand zur Behandlung folgender drei Themata: 1. Der Alkohol und das Kind. Referent: Dr. med. E. Jordy in Bern. 2. La préparation du personnel enseignant à la lutte contre l'alcoolisme, par R. Hercod, professeur, à Montreux. 3. Die Stellung des Lehrers zur Alkoholfrage. Referent: Wilh. Weiß, Sekundarlehrer in Zürich. Die zwei letzten Vorträge, sowie das Protokoll über die Versammlung sind in den „Bericht über das 50jährige Jubiläum und den XIX. schweizerischen Lehrertag in Bern" aufgenommen worden.

Die Leitsätze von Professor Hercod lauten: 1. Da die Alkoholfrage in erster Linie eine soziale und nationale Frage ist, so berührt sie auch unsere schweizerische Volksschule. 2. Der Alko-

---

§ 5. Ein Mitglied, das aufhört, abstinent zu sein, oder aus einem andern Grunde seinen Austritt nimmt, hat dies dem Präsidenten seiner Sektion, ein Einzelmitglied dem Zentralpräsidenten anzuzeigen.

§ 6. Die Mitgliedschaft wird vom zuständigen Präsidenten durch eine Mitgliederkarte beurkundet, die beim Austritt zurückzugeben ist.

III. Organisation.

§ 7. Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen besteht aus Sektionen und Einzelmitgliedern. Eine Sektion umfaßt gewöhnlich die Mitglieder eines bestimmten Landesteils, kann aber auch aus Vertretern einer besondern Schulkategorie zusammengesetzt werden, die spezifische Aufgaben lösen wollen.

Einzelmitglieder, die keiner Sektion zugeteilt werden können, unterstehen direkt dem Zentralvorstande.

§ 8. Die Organe des Vereins sind:

a. die Abgeordnetenversammlung;
b. der Zentralvorstand;
c. die Schriftenkommission.

a. Die Abgeordnetenversammlung.

§ 9. Die Abgeordneten werden von den Sektionen ernannt. Diese sind berechtigt, auf je 20 Mitglieder einen Abgeordneten zu stellen. Bruchteile von weniger als 20 Mitgliedern berechtigen ebenfalls zu einem Abgeordneten.

§ 10. Mitglieder, die nicht abgeordnet sind, dürfen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11. Den Abgeordneten werden von der Zentralkasse die Kosten der Eisenbahnfahrt vergütet.

§ 12. Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlicherweise jedes Jahr einmal im Herbst zusammen, außerordentlicherweise so oft, als es der Zentralvorstand für notwendig erachtet. Eine Abgeordnetenversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Hauptversammlung einer Sektion es verlangt oder 30 Mitglieder es schriftlich begehren.

§ 13. Der Abgeordnetenversammlung sind folgende Geschäfte zur Behandlung vorzulegen:

1. Wahlen.

a. Der Vorortssektion, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Dagegen bezeichnet diese ihren Vorstand, sowie den Zentralvorstand selber.
b. Wahl der Schriftenkommission.

holismus kann in der Schule und durch dieselbe auf wirksame Art bekämpft werden. 3. Die Alkoholfrage ist jedoch bei der Mehrzahl unserer Mitbürger vom wissenschaftlichen Standpunkt aus noch viel zu wenig bekannt, als daß von den Behörden jetzt schon ein antialkoholischer Unterricht eingeführt werden könnte. 4. Um aber bis zu diesem Zeitpunkt die Einführung jenes Unterrichts kräftig vorzubereiten, ist es wünschenswert, daß die abstinenten Lehrkräfte der Schweiz sich zu einem festen Verband vereinigen. 5. Dieser Verband fußt grundsätzlich auf der Abstinenz, weil nach dem immer mehr einstimmigen Zeugnis der Ärzte die Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken für die Jugend durchaus geboten ist: Der Lehrer, welcher den Alkoholismus bekämpfen will, muß mit dem eigenen Beispiel vorangehen und — folglich Abstinent sein. 6. Die Vereinigungen abstinenter Lehrkräfte bezwecken:

2. Geschäftliches.

a. Bestimmung des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder an die Zentralkasse;
b. Bestimmung des Jahresbeitrages der Sektionsmitglieder an die Zentralkasse;
c. Genehmigung der Zentralkassenrechnung;
d. Genehmigung der Rechnungsführung der Schriftenkommission.

3. Stellung des Vereins zu prinzipiellen Fragen der Abstinenzbewegung.

b. Der Zentralvorstand.

§ 14. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer. Im Zentralvorstand soll den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung eingeräumt werden.

§ 15. Dem Zentralvorstand steht die geschäftliche Leitung des Vereins zu. Er vertritt diesen nach außen und führt rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 16. Der Zentralpräsident ruft die Sitzungen des Zentralvorstandes zusammen, präsidiert sowohl diese als auch die Abgeordnetenversammlung und leitet den Verkehr mit den Sektionen, den Einzelmitgliedern und der Schriftenkommission. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident. Dem Aktuar liegt die Führung der Protokolle, sowie die Besorgung der Korrespondenz ob. Die Erledigung des Finanziellen ist Sache des Kassiers.

§ 17. Dem Zentralvorstand liegt die geschäftliche Leitung des Vereins ob. Bei einer ordentlich einberufenen Sitzung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Geschäfte untergeordneter Natur können auch durch Rundschreiben erledigt werden.

c. Die Schriftenkommission.

§ 18. Die Schriftenkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweilen auf zwei Jahre gewählt werden. Dem Zentralvorstande steht bei dieser Wahl das Vorschlagsrecht zu.

§ 19. Aufgabe der Schriftenkommission ist hauptsächlich die Förderung der Enthaltsamkeit auf dem Gebiete der Schule und der Lehrerbildung durch das Mittel der Schrift, sowie die Verbreitung erstellter Publikationen. Ihre selbständigen Schriften bedürfen vor der Drucklegung der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Dagegen ist sie in der Benützung der Presse frei.

§ 20. Verträge über die Erstellung von Publikationen werden von der Schriftenkommission vorbereitet, aber vom Zentralvorstande abgeschlossen. Ebenso unterliegen die Jahresrechnungen der Schriftenkommission der Kontrolle des Vorstandes und bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

a. Bei der Lehrerschaft und unter den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten wissenschaftlichere Begriffe über die Natur der alkoholischen Getränke und den Alkoholismus zu verbreiten; *b.* den antialkoholischen Unterricht durch Ausarbeitung von passenden Diktaten, Aufsätzen, Aufgaben u. s. w. praktisch vorzubereiten.

W. Weiß vertrat folgende Thesen: 1. Die Alkoholfrage ist eine soziale und damit auch eine pädagogische Frage. 2. Jeder Lehrer muß daher als Freund und Erzieher des Volkes eine wohlbegründete Stellung zu ihr einnehmen. 3. Sie hat ihren Grund im Alkoholismus, dem gewohnheitsmäßigen Genuß alkoholhaltiger Getränke. 4. Der Alkoholismus beruht auf den Trinksitten, die zu einem eigentlichen Trinkzwang geworden sind. 5. Wer also jenen wirklich bekämpfen will, der muß gegen diese Front machen. 6. Wer im Rahmen der sogenannten Mäßigkeit die Trinksitten mitmacht, der bekämpft sie nicht. 7. Die Abstinenz ist somit das beste Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus. 8. Es ist Pflicht der Schule, die Jugend vor den Gefahren des Alkoholismus zu warnen und sie über den wahren Wert des Alkohols aufzuklären.

---

§ 21. Nötigenfalls kann von der Abgeordnetenversammlung über die Obliegenheiten und die Geschäftsführung der Schriftenkommission eine eigene Verordnung erlassen werden.

IV. Geschäftliches und Sektionen.

§ 22. Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23. Der Zentralvorstand ist bestrebt, die Bildung neuer Sektionen zu fördern, vor allem da, wo enthaltsame Lehrer sich vorfinden. Er zählt dabei auf die tätige Mithülfe bestehender Sektionen, sowie anderer Abstinentenverbindungen. Die Statuten und Reglemente der neuen Sektionen, ebenso wie allfällige Statutenänderungen müssen ihm zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 24. Die Sektionspräsidenten erstatten dem Zentralvorstande am Ende jedes Jahres Bericht über die Vereinstätigkeit, sowie über die Bewegungen im Mitgliederbestande.

§ 25. Ebenso sind die Sektionsbeiträge der Zentralkasse bis Ende Januar für das Vorjahr einzusenden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die Zentralstatuten werden von der Abgeordnetenversammlung aufgestellt. Zu einer Abänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Abänderungsvorschläge sind mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstande einzureichen, und dieser unterbreitet sie einen Monat vor der Hauptversammlung den Sektionen zur Kenntnisnahme.

§ 27. Die Auflösung des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen erfolgt, wenn die Sektionen bis auf eine zusammenschmelzen sollten oder wenn drei Viertel der Abgeordneten und zwei Drittel der Sektionen die Auflösung in einer besonders hierzu einberufenen Versammlung beschließen. Im erstern Falle gehen Vermögen und Inventar an die überbleibende Sektion über, im letztern Falle wird es dem Schweizerischen Abstinenzsekretariate zu gutscheinender Verwendung zugestellt.

Angenommen durch die Abgeordnetenversammlung in Olten, den 1. Dezember 1907.

Der Präsident: G. Wälchli, Seminarlehrer.

Der Sekretär: sig. Dr. Hans Bracher, Sekundarlehrer.

9. Die beiden wichtigsten Mittel hierzu sind die Belehrung und — als Hauptsache — das persönliche Beispiel des abstinenten Lehrers.

Am gleichen Tage schloß sich die Abstinenzsektion des Schweizerischen Lehrerinnenvereins als Sektion dem Schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen an.

Den Besuchern der mit dem Lehrertag verbundenen Ausstellung und den Teilnehmern an der Hauptversammlung im Münster wurde der folgende „Aufruf an die schweizerische Lehrerschaft“ in deutscher und französischer Sprache verteilt:

Schweizerischer Verein abstinenter Lehrer.

Aufruf an die schweizerische Lehrerschaft.

Wertester Herr Kollege!

Werte Kollegin!

Sie kennen so gut wie wir die Verheerungen, welche der Alkoholismus in unserm Volke verursacht. Die Trunksucht hat gegen früher in schrecklichem Maße zugenommen: als primäre oder mitwirkende Ursache tötet sie in der Schweiz je den neunten Mann. Der Alkoholismus bevölkert unsere Strafanstalten, unsere Irrenhäuser, unsere Spitäler und führt zum Ruin Tausender. Er ist als Mitursache fast all des Elendes und der Notstände zu betrachten, unter welchen unser Vaterland seufzt. In früheren Zeiten war die Trunksucht auf bestimmte Kreise und Individuen beschränkt: Der heutige Alkoholismus ist ein nationales Übel, er bedroht die materielle und sittliche Wohlfahrt unseres Volkes.

Im ganzen Schweizerland leidet auch die Schule unter diesen Verhältnissen. Ein verhängnisvolles Gesetz schützt den Mann, auch wenn er Trinker ist, und duldet es, daß er durch Selbstverschulden anormale Kinder. Idioten oder zum mindesten Schwachsinnige in die Welt stellt. Das sind jene bemitleidenswerten Knaben und Mädchen, welche in unseren Klassen die Geduld des Lehrers, der Lehrerin, auf die härteste Probe stellen und den Fortschritten der Mitschüler im Wege stehen. Allein diese Kinder des Trinkers sind nicht das einzige, das in dieser Beziehung den ungestörten Fortgang der Schularbeit hemmt. Der Alkoholismus hat das Wirtshausleben zur Folge. Wir können wohl ohne Übertreibung sagen, daß in einer großen Zahl von Familien der Vater fast jeden Abend im Freundeskreise oder in Vereinen am Wirtshaustische zubringt. Das Familienleben nimmt dadurch Schaden, die ungenügend überwachten Kinder lösen ihre Hausaufgaben schlecht, und trotz der Ausdauer und Hingebung der Lehrerschaft, trotz der großen Geldopfer, welche für die Schule gebracht werden, erreichen wir das Ziel nicht, welches wir zu erhoffen berechtigt sind. Warum? Weil der Alkohol durch seine abstumpfende Wirkung bei alt und jung den Geist der Trägheit und der Gleichgültigkeit pflanzt gegen alles, was Erziehung und Schule heißt. Somit reichen die verderblichen Folgen des Alkoholismus bis in die Schulstube hinein: Jeder Lehrer, der offene Augen und ein warmes Herz hat, wird diese armen Opfer unserer Trinkgewohnheiten auch in den Reihen seiner Schüler bald herausfinden, und er muß sich fragen: Kann denn die Schule in dieser Sache nichts tun?

Oh doch, und zwar sehr viel! Ist doch, neben der lieben Gewohnheit, die allgemeine Unwissenheit über die wahre Natur des Alkohols der letzte Grund unserer unheilvollen Trinksitten. Begünstigt durch Vorurteile und Täuschungen, hat man aus dem Alkohol eine universelle Panazee gemacht, bis er endlich von den Männern der Wissenschaft als Betrüger entlarvt wurde. Trotzdem hält man in unbegreiflicher Zähigkeit an den alten Ansichten fest: Immer noch reichen Mütter in völliger Unwissenheit dessen,

was sie tun, ihren Kindern jeden Tag Most, Wein, Bier oder selbst Schnaps. Sie setzen damit nicht nur die Gesundheit ihrer Kleinen aufs Spiel, sondern erzeugen auf diese Weise künstlich ein Bedürfnis nach Alkohol, das dem Kinde im spätern Leben zum Verderben gereicht.

Wer sollte nun eher als die Schule, deren Aufgabe in erster Linie ist, aus ihren Schülern Menschen und gute Bürger und nicht Rechen- und Schreibmaschinen zu machen, dazu berufen sein, diese gefahrbringende Unwissenheit zu heben? Kann nicht sie gerade dadurch, daß sie die Jugend aufklärt, dem ganzen Volke die Augen öffnen über den wahren Charakter des Alkohols? Andere Nationen haben dies vor uns eingesehen.

So ist in 41 von den 45 Staaten der nordamerikanischen Union durch die Riesenarbeit einer Frau von Geist und Herz, Mary-H. Hunt, von Gesetzes wegen der wissenschaftliche Enthaltsamkeitsunterricht in den niederen und höheren Schulen eingeführt und den Lehrplänen der naturwissenschaftlichen Fächer und der Gesundheitslehre einverleibt worden.[1]) Diese Gesetze sind erst einige Jahre in Kraft und schon ist eine fühlbare Abnahme des Verbrauchs alkoholhaltiger Getränke festgestellt.

Wollen wir damit etwa sagen, daß auch bei uns von heut auf morgen der antialkoholische Unterricht eingeführt werden solle? Nein! Das wäre ein phantastischer Wunsch, der in seiner Ausführung, selbst wenn die Verwirklichung möglich wäre, sich sehr schwierig gestalten würde. Denn die Lehrerschaft teilt in ihrer großen Mehrzahl die falschen Vorstellungen ihrer Mitbürger in bezug auf den Alkohol. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es darum, das Interesse der Lehrerwelt für diese Sache zu wecken, ihr in aller Objektivität die wissenschaftliche Grundlage unserer Bestrebungen vorzuführen, um sie zu befähigen, durch eigenes Urteil die unter all den Vorurteilen und Unwahrheiten viel zu lang vergraben gewesene Wahrheit zu finden.

Zu diesem Zwecke hat sich der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer gebildet. Seine Mitglieder wollen dem auf der ganzen Linie entbrannten Kampfe gegen den Alkohol neue Truppen zuführen, indem sie die Aufmerksamkeit ihrer Kollegen und Kolleginnen auf die vielen Gefahren und besonders auf den entsittlichenden Einfluß des Alkohols unter der Jugend lenken möchten. Aber warum muß dies gerade unter der Fahne der unpopulären Abstinenz geschehen? Könnte man nicht alle diejenigen — ob abstinent oder nicht —, welche den Ernst der Lage einsehen, zu einem großen Kreuzzug aufrufen? Wer es wirklich ernst meint, wer des Erfolges sicher sein will, der wird sich uns anschließen und einsehen, warum wir Abstinenten sind. Der Lehrer, die Lehrerin leuchtet auch in diesem Falle mit dem guten Beispiel voran; von den Ärzten, die sich über diesen Punkt geäußert haben, sprechen sich mit sehr wenigen Ausnahmen alle dafür aus, daß für die Jugend vollständige Enthaltsamkeit durchaus gefordert werden müsse, wie sie sich auch zur Frage der Abstinenz im allgemeinen stellen mögen.

Wir wissen, werter Kollege, werte Kollegin, daß wir nicht umsonst an Ihr Pflichtgefühl, an Ihr pädagogisches Gewissen appellieren, wenn wir Sie inständigst bitten, die Frage des Alkoholismus, die eine Lebensfrage für die Zukunft unseres Landes ist, zu studieren. Benützen Sie dazu aus der reichlich vorhandenen Literatur die unten angegebenen Schriften, die wir Ihnen mit der Unparteilichkeit und der Offenheit ehrlicher Gesinnung angelegentlichst zu empfehlen uns erlauben. Unser gemeinsames Ideal ist die geistige und sittliche Größe unseres Vaterlandes. Was wir anstreben, steht in keiner Weise im Widerspruch mit diesem schönen Ziele. Es wird im Gegenteil viel sicherer erreicht werden. Wir stehen für eine gute Sache ein, die des Kampfes wohl wert ist. Zögern Sie nicht; schließen Sie sich uns an, und unsere vereinigten Anstrengungen werden durch die Schule den Anstoß zu

---

[1]) Dies ist seitdem in allen Staaten der Union geschehen.

einer der tiefstgehenden, sittlichen und sozialen Umwälzung geben, welche die Geschichte je verzeichnet hat!

Dem Aufruf war ein „Auszug aus den Statuten des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer" beigefügt (§§ 1—4) und das Formular für eine „Beitrittserklärung".

Dieser „Aufruf" wurde in den Kantonen Waadt und Zürich an jeden Lehrer und jede Lehrerin verschickt. Die Größe der Auflage hätte dies auch in allen andern Kantonen erlaubt; allein die beschränkten finanziellen Mittel gestatteten die hohen Portoauslagen nicht.

Die Zentralleitung ging sodann an die deutsche Schweiz über, und zwar an Hch. Volkart, Reallehrer in Herisau, und W. Rotach, Lehrer in Herisau. Durch deren Initiative und tüchtige Mitarbeit geschah ein weiterer, kräftiger Vorstoß im Januar 1903, indem der Verein mit Unterstützung von Professoren und Ärzten der Schweiz in deutscher und französischer Sprache eine „Eingabe an den h. Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie die h. Regierungen sämtlicher Kantone der Schweiz" richtete, „behufs Anbahnung einer energischen Bekämpfung des Alkoholismus durch die staatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten". Die Schrift bezeichnet den Alkoholismus als „Erziehungs- und Volksfeind" und bringt eine Statistik des Alkoholkonsums in der Schweiz, wonach sich z. B. der Bierkonsum pro Kopf in den dreißig Jahren von 1870—1900 nahezu verfünffacht hat. Es werden ferner die Beziehungen des Alkoholismus zu den schweizerischen staatlichen Irrenanstalten, den Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten, den Gefängnissen, der obligatorischen Gemeindearmenpflege, zu den Schwachsinnigen, den Militäruntauglichen und der Tuberkulose besprochen. Aus den amtlichen Erlassen und Verfügungen in den Nachbarländern der Schweiz bezüglich Belehrungen über den Alkohol in öffentlichen Lehranstalten werden diejenigen von Belgien (1898), Frankreich (1900), Österreich (1901), Preußen (1902) herausgehoben. Nach der Vorführung dieses reichen Tatsachenmaterials ergeben sich eine ganze Reihe von praktischen Vorschlägen, auf welche Weise in einigen Schulkategorien der Kampf gegen die Trunksucht aufgenommen werden könnte.

An den Verhandlungen des XX. schweizerischen Lehrertages in Zürich, 10. und 11. Juli 1903, nahm der Verein direkten Anteil, indem seine Tagung einen Bestandteil des offiziellen Programms bildete. Wilh. Weiß, Sekundarlehrer in Zürich, sprach im Schwurgerichtssaale über „Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus", wobei er speziell die Ergebnisse des von ihm besuchten Bremer Kongresses gegen den Alkoholismus berücksichtigte. Nach reger Diskussion, an welcher auch ein Mitglied der obersten städtischen Behörde sich beteiligte, wurden folgende Thesen angenommen, die eine Art erweitertes Programm der Vereinsbestrebungen darstellen:

1. Die harmonische Ausbildung der im Menschen angelegten Kräfte nach der physischen, intellektuellen und ästhetisch-moralischen Seite hin und darauf fußend die Charakterbildung sind die Ideale jeder erzieherischen Beeinflussung.

2. Der tatsächlich vorhandene Alkoholismus stellt die Erreichung solch höchster Ziele geradezu in Frage. Denn:

a. Der fortgesetzte oder auch nur gelegentliche Alkoholgenuß zieht bei Kindern schwere funktionelle Störungen und nachweisbare Organveränderungen nach sich; mit dem akuten Alkoholismus der Erzeuger steht der angeborne Schwachsinn der Nachkommen in kausalem Zusammenhang.

b. Der Alkohol bringt vor allem anormale Hirnfunktionen hervor und stört damit die normale geistige Entwicklung.

c. Der in der Vererbung und den Trinksitten begründete Alkoholismus der Jugend fördert die Entstehung des rücksichtslosen Egoismus und des Verbrechens.

d. Die gleichen Faktoren — Vererbung und Trinksitten — vernichten die Grundlage des Charakters, hindern seine Entwicklung und lassen dessen völlige Entfaltung nicht aufkommen.

3. Da somit der Alkoholismus in allen seinen Äußerungen im schärfsten Gegensatz zu jeder erzieherischen Veranstaltung steht, so hat die Erziehung nach ihrem innersten Wesen und im Interesse der Jugend den Alkoholismus mit allen Mitteln zu bekämpfen.

4. Das Ideal der Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule ist ein obligatorischer Unterricht in Hygiene, der zum Verständnis der hygienischen Gesetze von der Physiologie ausgeht und daran anschließend Anweisungen über die Natur und die Wirkungen der alkoholhaltigen Getränke und anderer Reizmittel gibt.

5. Da jedoch der Boden hierfür noch nicht genügend vorbereitet ist, so muß sich die Schule vorläufig auf gelegentliche Belehrungen innerhalb des jetzigen Unterrichtsplanes beschränken, bis das Lehrpersonal vermöge seines Studienganges befähigt ist, einen systematischen Unterricht mit voller Überzeugungskraft in obigem Sinne zu erteilen.

6. Zu diesem Zwecke ist die Einführung eines entsprechenden hygienischen Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten mit besonderer Betonung der erzieherischen Bedeutung der Alkoholfrage energisch anzustreben, bis einst der Lehrer seine Fachbildung an der Hochschule abschließt, welche ihn zum Kampfe gegen den Alkoholismus mit den scharfen Waffen der Wissenschaft ausrüsten wird.

Die Arbeit selbst ist in verkürzter Form als Beilage VII im Bericht über den Lehrertag enthalten. An der mit dem Lehrertag verknüpften Ausstellung nahm die Sektion Zürich mit folgenden

Objekten teil: 1. „Dresdner Bilder“ gegen den Alkohol von Heinicke und Bretschneider. 2. „Präparate für den Unterricht über die Wirkungen der alkoholischen Getränke“ von Prof. Dr. C. Wallis in Stockholm, enthaltend Modelle über Herz, Leber und Nieren, je in normalem und durch Alkoholgenuß degeneriertem Zustande, in natürlicher Größe und Farbengebung. 3. Literatur für Lehrerbibliotheken.

Einen schweren Verlust erlitt der Verein durch den Tod des Zentralpräsidenten, Heinrich Volkart, Reallehrer, in Herisau, am 1. Oktober 1905. Mit ruhiger, sicherer Hand hatte der Genannte das Schifflein durch manche gefährliche Brandung geführt, und sich immer zur Verfügung gestellt, wenn es galt, der guten Sache einen Dienst zu erweisen. In der oben erwähnten „Eingabe“ an die Bundesbehörden und die Kantonsregierungen hat er sich ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Die Sektion Bern übernahm nun die Leitung des Zentralvereins und bestellte den Zentralvorstand aus folgenden Mitgliedern: Präsident: G. Wälchli, Seminarlehrer, Bern; Vizepräsident: J. Stump, Seminarlehrer, Hofwil, Zollikofen; Aktuar: Dr. H. Bracher, Sekundarlehrer, Büren a. A.; Kassiererin: Fräul. Oetliker, Lehrerin, Rüfenacht bei Bern; Beisitzerin: Fräul. Frey, Lehrerin, Bern.

Der Vorstand suchte zunächst ein publizistisches Organ zu finden, das der Vereinsleitung ermöglichte, mit den einzelnen Mitgliedern in Kontakt zu bleiben. Als solches wurde die „Freiheit“ gewählt, die im Verlag von F. Reinhardt in Basel erscheint. Das folgende Zirkular des Zentralvorstandes des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen vom Dezember 1906 gibt darüber näheren Aufschluß.

„Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen ist in der kurzen Zeit seines Bestehens zu höchst erfreulicher Stärke angewachsen. Er berechnet seine Mitgliederzahl schon jetzt auf zirka 400, und noch sind lange nicht alle Gesinnungsgenossen unseres Standes gesammelt. Gerade diesen festeren Zusammenschluß aller abstinenten Lehrer und Lehrerinnen der Schweiz muß sich der Verein als eines seiner vornehmsten Ziele setzen, um mit einer möglichst imponierenden Zahl an die Öffentlichkeit treten zu können.

Aber noch fehlt ihm bis zur Stunde ein publizistisches Organ, das der Vereinsleitung ermöglichte, mit den einzelnen Mitgliedern in stetem und bequemem Kontakt zu sein. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, wie wichtig für die Wirksamkeit des Einzelnen inmitten einer Umgebung Andersgesinnter die beständige Fühlung mit der Abstinenzbewegung und der Rückhalt an einem mächtigen Verein von Gesinnungsgenossen ist.

Aus diesen Gründen und um einem vielgeäußerten Wunsche zu entsprechen, hat der unterzeichnete Vorstand Schritte getan.

dem Verein ein tüchtiges und möglichst billiges Organ zu verschaffen. Der Verlag der „Freiheit“, einer höchst bedeutenden Halbmonatsschrift für die gesamte Abstinenzbewegung, hat uns in entgegenkommender Weise Offerten gestellt, die uns in der „Freiheit“ ein vorzügliches Vereinsorgan sichern würden.

Die Vereinsmitglieder erhielten durch dasselbe die orientierenden Nachrichten über die gesamte Alkoholforschung, sie würden in Kenntnis gesetzt von dem Stand der Antialkoholbewegung in der Schule und erführen die wünschenswerten Vereinsmitteilungen. Was die letztern Punkte anbelangt, so möchten wir hier schon auf das in Bälde erscheinende Lehrbuch für Antialkoholunterricht aufmerksam machen, das durch ein künftiges Vereinsorgan die wünschenswerte Unterstützung für seine Verbreitung in die weitesten Schichten des Volkes erfahren dürfte.

Wir bieten Ihnen hiermit die Gelegenheit, auf die Halbmonatsschrift „Die Freiheit“ zu abonnieren, und zwar möchten wir Sie dringend auffordern, im Hinblick auf die Förderung, die der Gesamtverein durch eine weite Verbreitung des Organs unter seinen Mitgliedern erfährt, der Gelegenheit nicht aus dem Wege zu gehen. Der Verlag hat übrigens eine Reduktion des an sich schon ermäßigten Abonnementspreises von Fr. 2 (Einzelabonnements sonst Fr. 3. 50) von einer gewissen Abonnentenzahl abhängig gemacht. Abonnieren Sie alle, dann dienen Sie zugleich dem Verein und unserer guten Sache, wie auch Ihren Vereinsgenossen und sich selbst.“

Die Beteiligung war eine so schwache, daß der Vertrag nicht zustande kam.

In der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 1907 wurden sodann als Publikationsorgane gewählt: „L'Abstinence“ für die welsche Schweiz und die „Schweizerische Lehrerzeitung“ für die deutsche Schweiz.

Das in diesem Schreiben erwähnte „Lehrbuch für Antialkoholunterricht“ war von langer Hand vorbereitet worden. Große Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung der bedeutenden finanziellen Mittel. Der Vorstand richtete deshalb an alle kantonalen Regierungen ein Schreiben, mit der Bitte um Unterstützung der Herausgabe des geplanten Schulbuches, das den Titel erhielt: „Aus frischem Quell“, Lehr- und Lesebuch für die obern Klassen der Primar- und Mittelschulen, Verlag von Gustav Grunau, Bern. Preis Fr. 1. 20. Das 158 Seiten zählende, hübsch gebundene Werklein zerfällt in vier Abschnitte: I. Die alkoholischen Getränke, bearbeitet von Seminarlehrer Geißbühler, Bern. II. Die Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, von Gymnasiallehrer Dr. Trösch in Biel. III. Die Wirkungen des Alkohols auf das Volksleben, von Fr. Frauchiger, Lehrer, in Bern. IV. Unterhaltendes. Das Geleitwort hat Dr. Fr. W. Förster, Zürich, ge-

schrieben. Der Inhalt ist reichhaltig, und überall zeigt sich die geschickte Hand in der Auswahl des Stoffes, besonders auch in den Erzählungen, Gedichten und Sprüchen des vierten Teiles, dessen Zusammenstellung ein sehr schwieriges Stück Arbeit war. Unterhandlungen für eine französische Ausgabe des Buches sind eingeleitet. Zur Empfehlung gereichen ihm auch die acht beigegebenen farbigen Tafeln aus dem großen Tabellenwerk von Stump & Willenegger: „Graphische Tabellen zur Alkoholfrage".

An dem Zustandekommen dieses letzteren, in seiner Art einzig dastehenden Werkes war der Verein nicht bloß durch Seminarlehrer Stump, sein Vorstandsmitglied, interessiert, sondern auch deshalb, weil die Tabellen in ihrer Mehrzahl zur Aufklärung der Jugend über die Alkoholfrage in den obern Klassen der Volksschule und den höheren Schulen sehr gut verwendet werden können. Es hat darum der Verein in seiner Sektion Bern auch die Eingabe der stadtbernischen Abstinenzvereine an den Regierungsrat des Kantons Bern unterschrieben, um Lehrern und Schulen die Anschaffung von Album und Tabellen zu einem Drittel des offiziellen Preises zu ermöglichen, was die Eingabe auch tatsächlich erreichte (vergl. Seite 65 und 66 hiervor).

Durch die Veröffentlichung des „Lehr- und Lesebuches" und notwendige Veränderungen in der Organisation war eine Umarbeitung der Zentralstatuten zur Notwendigkeit geworden. Diese Revision wurde in der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 1907 in Olten durchgeführt, als deren wichtigste Neuerung die Schaffung einer „Schriftenkommission" zu erwähnen ist.[1])

Damit wäre nun die Bahn zu einer weiteren innern und äußern Entwicklung freigegeben, zu deren Förderung schon früher der Anschluß an den „Schweizerischen Abstinentenverband" erfolgte.

Über das äußere Wachstum des Vereins ist folgendes zu bemerken:

Er zählt mit Ende 1907 sechs Sektionen:

1. Sektion	Vaudoise	gegründet	1899	Mitgliederzahl	148
2. „	Zürich	„	1900	„	36
3. „	Jura Bernois	„	1901	„	25
4. „	Bern	„	1904	„	140
5. „	Basel	„	1905	„	30
6. „	St. Gallen	„	1907	„	18
				Total	397

Nach Erkundigungen existiert sodann eine Sektion der Walliser Lehrer mit Vorstand in Brig. Sobald die neuen Zentralstatuten gedruckt vorliegen, soll die Angliederung dieses Vereins versucht werden. Ferner wird der „Verein abstinenter Lehrer an schweizerischen Mittelschulen" voraussichtlich im Februar 1908 seine

[1]) Die Statuten sind auf Seite 81 ff hiervor abgedruckt.

konstituierende Sitzung abhalten und sich als Sektion dem schweizerischen Verein anschließen. Er beabsichtigt hauptsächlich Bekämpfung des Vereinsunwesens an den schweizerischen Mittelschulen. Die Initiative hat Dr. Matter, Professor an der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld, ergriffen.

Die Hauptzweige der Tätigkeit der einzelnen Sektionen sind folgende:

1. Verteilung aufklärender Schriften an den Lehrkörper der betreffenden Kantone.
2. Behandlung der pädagogischen Bedeutung der Alkoholfrage in Lehrerversammlungen.
3. Sammlung von Bildern, Tabellen, Modellen, Präparaten und Literatur zu einer besonderen Ausstellung, die schon bestehenden, permanenten Schulausstellungen (wie z. B. in Zürich und Bern) angegliedert werden soll. [1])
4. Benutzung von Revisionen bestehender Lese- und Lehrbücher zur Aufnahme von passenden Lesestücken in die neuen Auflagen.
5. Öffentliche Berichterstattung durch Herausgabe gedruckter Jahresberichte (Zürich).
6. Benützung der pädagogischen Presse zur Verbreitung unserer Ziele in der Lehrerwelt.
7. Unterstützung der „Helvetiasektionen" an den Lehrerseminarien und andern Mittelschulen.
8. Erleichterung des Besuches der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus und Verwertung der Resultate derselben für unsere Verhältnisse.
9. Gewinnung der finanziellen Unterstützung von seiten der Kantonsregierungen durch Gewährung von Beiträgen aus dem Alhoholzehntel.
10. Gewinnung der pädagogischen Mitarbeit der Erziehungsbehörden.

C. Die Tätigkeit in den Kreisen der Schülerschaft. [2])

Die Bewegung gegen den Alkohol hat ihre Wellen auch hinübergeworfen in die Kreise der Schüler; sie haben sich zur energischen Förderung ihrer Bestrebungen in Vereinen organisiert.

---

[1]) Siehe Katalog der Zürcher Sammlung des „Pestalozzianums" im Tätigkeitsbericht 1906.

[2]) Der Redaktor des Jahrbuches hält sich in diesem Abschnitt im wesentlichen an die gefälligen Mitteilungen, die ihm in dankenswerter Weise durch stud. jur. Adolf Spörri in Zürich, den derzeitigen Zentralpräsidenten der Abstinentenverbindung „Helvetia", gemacht worden sind.

I. Mittel- und Hochschulen.

1. Helvetia.

Abstinentenverbindung an den schweizerischen Mittelschulen.

Sie ist im Jahre 1892 von St. Galler und Basler Gymnasiasten gegründet und im Laufe der Jahre eine starke Organisation geworden. Ende Dezember 1907 zählte sie, Alt- und beitragende Mitglieder eingerechnet, zirka 900 Mitglieder. Geleitet wird sie von einem dreigliedrigen, gewöhnlich aus Mittelschülern bestehenden Zentralausschuß.

Die „Helvetia“ betrachtet es als ihre Hauptaufgabe, die Schüler und Schülerinnen der schweizerischen Mittelschulen über die hohe Bedeutung der Alkoholfrage zu unterrichten und sie für die Bestrebungen der vollständigen Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken zu gewinnen. Ihr Ziel sucht sie zu erreichen durch Veranstaltung von Vorträgen, Verteilung von Broschüren, Aufrufen etc. Im Auskunftsblatt der „Helvetia“ ist über die Prinzipien des Vereins folgendes gesagt:

„Wir möchten, daß der heutige Schüler der Gesellschaft, in der er später einst wirken will, nicht interesselos gegenübersteht. Da haben wir denn erkannt, daß eine der wichtigsten Fragen unserer Zeit die Alkoholfrage ist. Uns berührt es zwar nicht, ob so und so wenige Kubikzentimeter Alkohol dem menschlichen Körper wirklich schädlich sind oder nicht, uns interessiert nur die Frage: Wie kann unser Schweizer Volk aus dem tiefen Alkoholelend, in welchem so viele Schichten dahinleben, herausgerissen werden? In den letzten 50 Jahren ist der Bierkonsum in der Schweiz von 30,000 *hl* auf zwei Millionen Hektoliter angewachsen und jeder zehnte Mann fällt, laut amtlicher Statistik, dem Alkohol zum Opfer! Wir jungen Schweizer aber möchten mithelfen, daß unser Volk als eines der tüchtigsten in den ersten Reihen der vorwärtsschreitenden Kulturkämpfer stehen kann. Deshalb sind wir mit Freuden dem Ruf gefolgt, den bedeutende Männer aus allen Lagern unseres Landes erhoben haben: Gelehrte wie Forel und v. Bunge, Geistliche wie der verstorbene und der jetzige Bischof von St. Gallen, Staatsmänner wie Professor Hilty und viele andere. Sie alle haben uns die große Macht gezeigt, welche imstande ist, eines der ärgsten Übel der menschlichen Gesellschaft auszurotten: die Macht des persönlichen Beispiels der Enthaltsamkeit.

Die Erfahrung hat uns sodann gezeigt, daß wir ohne geistige Getränke ebenso frisch, ebenso arbeitsfreudig sind, unser Genuß der Jugendfröhlichkeit aber bedeutend gehoben worden ist. Das schönste aber ist für uns das Bewußtsein, daß wir, die studierende Jugend, die wir später an leitenden Stellen des Landes zu sein hoffen, schon jetzt mithelfen dürfen an der sozialen Hebung unseres Volkes.“

Die Organisation der „Helvetia“ wird in erster Linie ausgebaut nach dem Vorbild der nordischen Jugendabstinenzvereine, besonders des S. S. U. H.[1]), des Verbandes der studierenden Jugend Schwedens. In jenen Ländern ist die Abstinenzbewegung weiter fortgeschritten als in der Schweiz, indem z. B. in Schweden jeder fünfte Universitätsstudent und jeder vierte Mittelschüler dem S. S. U. H. angehören. An den Seminarien sind 68 % der Schüler prinzipielle Alkoholgegner. Während im Norden die Abstinenzbewegung eine starke Volksbewegung geworden ist, kommen in der Schweiz auf die 3.300.000 Einwohner 30,000 Abstinenten, also kaum 1 %. An den höhern Schulen der Schweiz sind die Prozentzahlen freilich andere. Genau sind sie nur für die Seminarien anzugeben. Für die Kantonsschulen werden sie auf etwa 4 % ansteigen.

Wir lassen nachstehend die einzelnen Sektionen der „Helvetia“ folgen:

a. *Kantonsschulen, Gymnasien etc.*

1. St. Gallen (Kantonsschule). „Humanitas“, gegründet 1890 als der erste Verein abstinenter Mittelschüler.

2. Basel, „Patria“, Abstinentenverein am obern Gymnasium und an der obern Realschule, gegründet 1892.

3. Winterthur (Kantonsschule), „Humanitas“, gegründet 1892.

4. Aarau (Kantonsschule), „Humanitas“, gegründet 1900.

5. Chur (Kantonsschule), „Curia“, gegründet 1900.

6. Glarisegg (Landerziehungsheim), „Arkadia“, gegründet 1905.

7. Schiers (Evangelische Lehranstalt), „Rätia“, gegründet 1907.

Einzelaktive Mitglieder besitzt die „Helvetia“ an den Kantonsschulen Trogen, Schaffhausen, Solothurn etc.

Ferner bestehen Abstinentenvereine in:

Zürich (Kantonsschule), „Fortschritt“.

Frauenfeld (Kantonsschule), „Firmitas“.

Bern (Gymnasium), „Verein abstinenter Gymnasianer“.

Diese drei Vereine gehören der „Helvetia“ nicht an, weil an den betreffenden Anstalten „Kartellverbote“ bestehen, nach welchen den Vereinen der Zusammenschluß mit solchen anderer Anstalten nicht gestattet ist. Ein Abstinentenverein besteht ferner noch am Freien Gymnasium Bern, die „Patria“.

b. *Lehrerbildungsanstalten.*

Besonders wichtig und fruchtbar ist die Aufklärungsarbeit unter den Seminaristen und Seminaristinnen.

---

[1]) Sveriges Studerande Ungdoms Helnykterhetsförbund.

An folgenden Seminarien bestehen Sektionen:

1. Küsnacht, „Fraternitas“, gegründet 1899, 27 Mitglieder + 5 Einzelabstinenten (16 % der Schüler).

2. Bern, Oberseminar, „Felizitas“, gegründet 1901, 28 Mitglieder + 5 Einzelabstinenten (45 % der Schüler).

3. Zürich, Evangelisches Lehrerseminar, „Turica“, gegründet 1907, 16 Mitglieder + 4 Einzelabstinenten (28 % der Schüler).

4. Lausanne, Ecole normale, „Etoile“, gegründet 1907. 6 Mitglieder + 2 Einzelabstinenten (6 % der Schüler).

Einzelaktive Mitglieder besitzt die „Helvetia“ an folgenden Seminarien:

1. Mariaberg bei Rorschach, 7 Einzelaktivmitglieder 7 Einzelabstinenten (14 % der Schüler).

2. Kreuzlingen, „Abstinentenkränzchen“, 15 Einzelaktivmitglieder (21 % der Schüler).

3. Küsnacht, „Abstinentinnenkränzchen“, 8 Mitglieder, davon 5 in der „Helvetia“ (28 % der Schülerinnen).

c. *Techniken.*

Winterthur, „Industria“, gegründet 1893.
Burgdorf, „Techniker-Abstinentenverein“, gegründet 1897.
Biel, „Stella“, gegründet 1907.
Le Locle, „La Jurassienne“, gegründet 1907.

d. *Andere Anstalten.*

An Gewerbe- und Handelsschulen zählt die „Helvetia“ je eine Sektion, die „Intrepida“ an der Gewerbeschule Basel und die „Berna“ an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Bern; ferner Einzelaktive in Neuchâtel (Ecole de commerce) etc.

* * *

Im letzten Jahr ist auch die Mädchenpropaganda systematisch an Hand genommen worden und eine eigene, fünfgliedrige Kommission ernannt worden. Mädchensektionen bestehen zurzeit 2, beide in Basel, die „Freya“ und die „Äquitas“. An der höhern Töchterschule Zürich ist nur ein Kränzchen, kein eigentlicher Verein gestattet worden. Ferner besteht ein Abstinentinnenkränzchen an der Töchterschule Luzern.

* * *

Eine ganz neue Schöpfung ist die Einrichtung des „Wandervogels“. Sie bezweckt, durch größere Fußwanderungen, deren oberstes Prinzip Einfachheit und Billigkeit ist, die Jugend mit den Schönheiten der Schweiz bekannt zu machen und den Sinn für eine gesunde Körperpflege zu schärfen. Die bis jetzt aus-

geführten „Fahrten" sind alle zur Befriedigung der Teilnehmer ausgefallen. Eingeschriebener „Wandervogel" kann jeder auch nicht abstinente Mittelschüler werden. Gefordert wird bloß die Abstinenz während der Wanderungen. Ein Reglement hierüber wird im April 1908 herauskommen und dann durch die „Helvetia" bezogen werden können.

2. Libertas.

Schweizerischer akademischer Abstinentenverband.

Im Jahre 1893 entstanden in Basel und Zürich die ersten akademischen Abstinentenvereine, welche sich dann im Jahre 1895 zum Zentralverband der schweizerischen akademischen Abstinentenvereine zusammenschlossen. Später kamen Verbindungen in Genf, Lausanne, Bern und Freiburg hinzu, von denen sich die letzte im Jahre 1900 der schweizerischen katholischen Studentenliga angliederte. Inzwischen (1898) hatte sich im genannten „Zentralverband" eine Wandlung im Sinne größerer Zentralisation vollzogen und er hatte sich bei dieser Gelegenheit den allgemeinen Namen „Libertas" beigelegt.

Als obersten Vereinszweck nennen die Zentralstatuten die Mitarbeit zur „Förderung des geistigen und sozialen Fortschritts im Volke". Im speziellen bekämpft die „Libertas" in den studentischen Trinksitten einen Faktor, der nicht nur die Studentenschaft selber tief schädigt, sondern auch, weil sie zum Vorbild der Trinksitten des ganzen übrigen Volkes geworden sind. Der Verband kennt Mitglieder beiderlei Geschlechts. Er zählt gegenwärtig 130 aktive Mitglieder. Diese verteilen sich auf die einzelnen Hochschulen folgendermaßen: Zürich 53, Bern 27, Basel 10, Lausanne 12, Genf 28. Gesamtmitgliederzahl: 280 (Aktive, Altherren und Gönner). Im letzten Vereinsjahre hat die Mitgliederzahl des Vereins um 67 % zugenommen.

* * *

„Libertas" und „Helvetia" geben gemeinsam eine monatlich erscheinende Zeitschrift, das „Korrespondenzblatt", heraus. Neben Aufsätzen belehrender Art enthält es Berichte über Wandervogelfahrten und orientiert regelmäßig über das Leben in den einzelnen Sektionen der beiden Zentralvereine.

3. Katholische Studentenliga.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre bildeten sich die ersten katholischen Abstinentenvereine der Schweiz, darunter solche am Gymnasium in Sarnen, an der Kantonsschule Luzern und an der Mittelschule (Progymnasium) Münster. Im Jahre 1900 schlossen sich die studentischen Abstinentenvereine von Sarnen, Münster, Luzern und Freiburg zu einem Zentralverbande zusammen, der Schweizerischen katholischen Studentenliga, welche zugleich als Zweigverein der Schweizerischen katholischen Abstinentenliga sich

angliederte, die im Jahre 1895 auf die Initiative von Bischof Augustin Egger in St. Gallen und Nationalrat Dr. Ming in Sarnen sich gebildet hatte.

Seit 1900 folgen Jahre ruhiger Entwicklung. Im Jahre 1905 hat die Propaganda auch auf die Westschweiz übergegriffen und besonders im Wallis festen Fuß gefaßt. Außer an den Gymnasien und Seminarien wirkt die katholische Studentenliga auch an Progymnasien, an Universitäten, Privatinstituten und landwirtschaftlichen Schulen. Seit zwei Jahren wurde auch die Propaganda an höhern Mädchenschulen nicht ohne Erfolg aufgenommen.

Auf Neujahr 1908 weist die Studentenliga folgenden Bestand auf:

Kantone	Vereine	Anstalten
Zürich:	Sektion Zürich	Universität.
Bern:	Prosperitas	Delsberg, Progymnasium.
Luzern:	Sektion Hitzkirch	Luzernisches Lehrerseminar.
Schwyz:	Constantia	Schwyz, Kollegium (Gymnasium u. Industrieschule).
	Mythen	Schwyz-Rickenbach, Lehrerseminar.
Obwalden:	Amethyst	Sarnen, Kantonsschule.
Zug:	Veritas	Zuger Gymnasium und Lehrerseminar.
Freiburg:	Salubritas	Freiburg, Universität.
	Securitas	Stäffis a. S., Privatinstitut Renavey.
Wallis:	Simplonia	Brig, Gymnasium.
	Travail	Ecône bei Riddes, landwirtschaftliche Schule.
	Prudentia	St-Maurice, Collège-Lycée.
	Sapientia	Sitten, Collège-Lycée.
	Zukunft	Sitten, Lehrerseminar.
	Dévouement	Sitten, Lehrerinnenseminar.

Ungefährer Prozentsatz der Abstinenten zu der Schülerzahl an den katholischen Lehrerbildungsanstalten: Hitzkirch 10 %; Schwyz-Rickenbach 15 %; Zug 7 %; Sitten (Lehrerseminar) 30 %; Sitten (Lehrerinnenseminar) 60 %; Brig (Lehrerinnenseminar) 25 %.

Mitgliederzahl auf Neujahr 1908:

Alt- und Ehrenmitglieder	78
Aktivmitglieder	108
Summa	186

Dazu 80 Kandidaten und 4 Gönner.

II. Vereinigungen der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend.

1. Jugendwerk des Unabhängigen Ordens der Guttempler, neutral (J. O. G. T. n.).

Allgemeines.

Es ist im Jahre 1897 ins Leben gerufen worden und bildet die Jugendabteilung der Schweizerischen Großloge des J. O. G. T. n. Es ist eine selbständige Organisation der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend; doch werden auch abstinente Erwachsene als Mitglieder aufgenommen. Sowohl von den Jugendlichen wie

den Erwachsenen wird die Abstinenzverpflichtung nur für die Dauer der Zugehörigkeit zum Jugendwerk übernommen.

Das Jugendwerk bezweckt:

1. Die Schweizer Jugend durch ihre Erziehung zur Abstinenz vor dem Gebrauch berauschender Getränke, sowie narkotischer und nikotinhaltiger Substanzen zu bewahren, als den größten Feinden ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung.
2. Die Erziehung der Schweizer Jugend zu sittlich tüchtigen und selbständigen Menschen, um sie zum Kampfe gegen gesellschaftliche Vorurteile aller Art zu befähigen.
3. Die Pflege echter Freundschaft und Geselligkeit, sowie die Veredlung und Steigerung des Lebensgenusses unter der Jugend und ihre Heranbildung zur Guttemplerschaft.
4. Die Einführung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen für seine Mitglieder.

Das Jugendwerk umfaßt:

1. Die Körperschaften der schulpflichtigen Jugend, Jugendbünde genannt.
2. Die Körperschaften der schulentlassenen Jugend. Sie heißen Jugendlogen.
3. Die Distriktsvereinigungen der Jugendbünde und Jugendlogen.

Zurzeit ist das Jugendwerk der ganzen Schweiz in sechs Distrikte oder Kreise eingeteilt. Ende 1907 betrug die Zahl der Jugendvereine 41, die der Mitglieder rund 1500.

Die Jugendbünde werden klassenweise eingerichtet und geleitet. Der Zutritt zu diesen ist den jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts vom schulpflichtigen Alter an gestattet. In größeren Ortschaften werden die Jugendlichen so viel wie möglich nach Altersstufen gegliedert.

Die Jugendbünde werden von einem Jugendvorsteher geleitet, dem eine Jugendwerkkommission von fünf bis sieben Mitgliedern beigegeben ist.

Die Jugendlogen sind logenmäßig eingerichtet. Sie wählen ihre Beamten und Leiter selbst. Aufgenommen werden nur schulentlassene Jugendliche bis zum 20. Altersjahr und Guttempler.

An der Spitze der Distriktsvereinigungen steht ein Distriktsvorsteher. Die unmittelbare oberste Leitung der gesamten Jugendabteilung liegt dem Großvorsteher des Jugendwerks ob, der von der Schweizerischen Großloge gewählt wird.

Jugendzeitschriften.

Die Schweizerische Großloge des J. O. G. T. n. gibt je eine deutsche und eine französische Jugendzeitschrift heraus. Sie heißen „Der Jugend-Templer“ und „Le Jeune Templier“, und erscheinen monatlich. Sie werden an die Mitglieder des Jugendwerks unent-

geltlich abgegeben und auch sonst unter die Jugend verteilt. Die Auflage der deutschen Zeitschrift beträgt zirka 2200, diejenige der französischen zirka 1800 Exemplare.[1])

2. L'Espoir.

Société d'abstinence pour la jeunesse.

Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Westschweiz. Wenn gleich im Geiste des „Blauen Kreuzes", ist er doch in seiner Organisation vollständig unabhängig von demselben.

Die ersten Anstrengungen, die Abstinenzbewegung auch unter die Jugend zu verpflanzen, fallen schon in die 80er Jahre. Aber es waren ihnen keine dauernden Erfolge beschieden. Erst als 1891 in Lausanne durch einen Studenten der Theologie, unter Unterstützung eines ehemaligen Pfarrers, ein Kinderabstinentenverein gegründet wurde, die bestehenden Vereine sich anschlossen und der Verein „Espoir" geschaffen wurde, kam die Bewegung recht in Fluß. In den ersten sechs Jahren seines Bestehens nahm der Bund rasch zu; dann folgte eine Periode ruhiger, beständig fortschreitender Entwicklung. Die zuletzt erschienene Statistik vom 15. März 1907 zeigt folgendes Bild:

	Sektionen	Knaben	Mädchen	Total	Leiter u. Leiterinnen
Genf	37	343	372	715	100
Berner Jura . .	16	278	302	580	40
Neuenburg . .	43	1034	1197	2231	141
Waadt	106	947	1143	2090	235
	202	2602	3014	5616	516

In diesen Zahlen sind die Zuhörer bei den Sitzungen nicht inbegriffen, sondern lediglich die Kinder, die die Verpflichtung zur vollständigen Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken auf sich genommen haben. Mit schriftlicher Erlaubnis ihrer Eltern dürfen schon Kinder von sieben Jahren an in den Bund eintreten. Die Mehrzahl steht jedoch im Alter von 8—12 Jahren. Mit Ausnahme der Sommerferien versammeln sich die Kinder im allgemeinen wöchentlich zu den Sitzungen, in denen neben Belehrungen über den Alkohol auch das sittlich-religiöse Moment berücksichtigt wird.

Da es schwierig wäre, die Kinder länger als bis zum 12. Jahre zu behalten, und um sie nicht zu verlieren, wurden eigene Sektionen für Ältere geschaffen, welche die jungen Leute bis zum Alter von 18 Jahren und bisweilen noch länger vereinigen. In Genf zum Beispiel besteht etwa ein Dutzend solcher Vereinigungen, die gut gedeihen.

Die Vereinsleitung ist einem Zentralkomitee, das alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt wird, überbunden.[2])

[1]) Derzeitiger Redaktor der beiden Zeitschriften ist der Großvorsteher des Jugendwerks, Fallet-Scheurer, Dornacherstraße 145, Basel. — [2]) Die Geschäftsleitung liegt zurzeit in den Händen von Pfarrer Versin in Rolle.

Der Verein gibt drei Zeitschriften heraus, eine für die Leiter und Leiterinnen, die beiden andern für die jüngern und ältern „Espériens“:

1. L'Ancre, organe mensuel du comité central et des directeurs des sections; 2. L'Espoir, journal mensuel de tempérance pour la jeunesse; 3. Nos grands, supplément pour les aînés paraissant six fois par an.

3. Der deutsch-schweizerische Hoffnungsbund.

Jugendabteilung des Blauen Kreuzes.

Er ist der jüngere Bruder des westschweizerischen Bundes „Espoir“ und ihm geistesverwandt.

Auch in der Ostschweiz gehen die ersten Versuche, Kinderabstinenzvereine zu gründen, bis auf die 80er Jahre zurück. Zum Zwecke einer einheitlichen und zielbewußten Förderung des Werks wurde dann im Oktober 1900 in Zürich von Mitgliedern des Blauen Kreuzes der Hoffnungsbund ins Leben gerufen und zum Jugendwerk des Blauen Kreuzes bestimmt, und ihm vor allem die Aufgabe gestellt, „mit Hülfe Gottes und seines Wortes die Jugend vor den Gefahren der berauschenden Getränke und des Wirtshauslebens zu bewahren und die Grundsätze des Blauen Kreuzes unter ihr zu vertreten“.

Dieses Ziel sucht der Bund zu erreichen durch Verteilung von Schriften und Aufrufen, und durch Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen, um das Volk über die besonders schädlichen Wirkungen berauschender Getränke bei Kindern aufzuklären, und durch den Kampf gegen die die Jugend gefährdenden Trinksitten.

Das Werk ist beständig und kräftig gewachsen und nach nur siebenjährigem Bestehen ist der Hoffnungsbund die größte Jugendabstinenzvereinigung geworden. Die Statistik auf 31. März 1907 zeigt folgendes Bild:

	Sektionen	Aktivmitglieder	Anhänger	Total	Knaben	Mädchen	Kinder über 10 Jahr.	Kinder unter 10 Jahr.
1. Kreis: Kantone Bern, Freiburg und Solothurn.								
	44	1434	760	2194	915	1279	1261	933
2. Kreis: Kantone Baselstadt und Baselland.								
	16	607	285	892	443	449	441	451
3. Kreis: Kanton Aargau.								
	15	484	437	921	379	532	489	432
4. Kreis: Kantone Zürich, Schaffhausen und Zug.								
	41	1701	614	2315	1064	1251	1124	1191
5. Kreis: Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus und Graubünden.								
	18	361	467	828	380	448	321	507
Total	134	4587	2563	7150	3191	3959	3636	3514

Anhänger sind nach Art. 5 der Statuten „diejenigen Knaben und Mädchen unter 16 Jahren, welche den Hoffnungsbund probeweise besuchen, sich aller berauschenden Getränken enthalten und hierzu die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder deren Stellvertreter beibringen". Um Mitglied zu werden, muß das Kind:

a. das schulpflichtige Alter angetreten haben;
b. eine Zeitlang, mindestens zwei Monate, treuer Anhänger gewesen sein;
c. den Leiter des Hoffnungsbundes um Aufnahme ersucht;
d. als Anhänger die Zusammenkünfte fleißig besucht haben.

Die für die Anhänger angesetzte Zeit ist also eine Art Probezeit.

Die Zusammenkünfte sind an einzelnen Orten wöchentliche, an andern vierzehntägliche; meist finden sie Sonntags statt. Da der Hoffnungsbund dieselben Grundsätze wie das „Blaue Kreuz" vertritt, sind sie biblischem und antialkoholischem Unterricht gewidmet. Daneben spielt der Gesang eine große Rolle; es werden auch Spiele arrangiert, Rätsel gelöst, im Sommer Spaziergänge gemacht etc.

Wo immer es angeht, werden die Sektionen geteilt, und zwar in erster Linie nach Altersstufen, um den Unterricht dem Verständnis der Kinder eher anpassen zu können.

Die Zentralleitung des ganzen Hoffnungsbundes liegt in den Händen einer aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Hoffnungsbundkommission[1]). Die Kommission versammelt sich jährlich zweimal. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt sie ein aus drei Mitgliedern bestehendes Bureau.

Alle zwei Jahre findet eine zentrale Konferenz der Leiter der Sektionen statt; die andern Jahre sind für Kreiskonferenzen bestimmt. Sie dienen dem gegenseitigen Gedankenaustausch und der Berichterstattung. Sie sind gleichzeitig auch Instruktionskurse, an denen jeweilen Vorträge gehalten werden und praktische Anleitung über antialkoholischen und biblischen Unterricht gegeben wird.

An Zeitschriften gibt der Hoffnungsbund den „Anker" und den illustrierten „Hoffnungsbund" heraus; die erstere ist für die Leiter der Sektionen, die letztere für die Jugend bestimmt. Beide Zeitschriften erscheinen monatlich.

4. Jugendbund der Schweizerischen katholischen Abstinentenliga.

Er zählt Gruppen in der ganzen Schweiz, hauptsächlich in der Westschweiz. Besonders festen Fuß hat der Jugendbund aber im

[1]) Derzeitiger Präsident Ed. Böhm, Zofingen.

Wallis gefaßt, wo Ende Dezember 1906 11 Sektionen bestanden. Aus dem Jahresbericht der katholischen Abstinentenliga vom Jahre 1906, dem letzten, der erschienen ist, ist zu ersehen, daß Ende 1906 zehn deutsche Sektionen mit zusammen 1411 Mitgliedern bestanden, nämlich in Willisau, Stans, Olten, Appenzell, St. Gallen, Rorschach, Goßau, Toggenburg, Oberrheintal und Kaltbrunn. Im ganzen hatten diese zehn Sektionen 72 Versammlungen abgehalten. Das Maximum der Versammlungen mit 15 im Jahr erreichte Willisau, drei Jugendbünde haben sich bloß zweimal im Jahr versammelt. Der St. Galler Jugendbund mit 410 Mitgliedern, die stärkste der zehn deutschen Sektionen, versammelt sich alle zwei Monate; die größern Knaben kommen monatlich zusammen.

Französische Sektionen bestehen zirka 20 mit zusammen zirka 450 Mitgliedern. Über die Zahl der Versammlungen gibt der Jahresbericht keine Auskunft. Die Gesamtmitgliederzahl des Bundes auf Ende 1906 stellte sich auf zirka 1860. Im Jahr 1907 hat sich die Zahl jedoch dem Vernehmen nach bedeutend vermehrt; so ist in Degersheim ein Jugendbund entstanden (mit zirka 50 Mitgliedern).

Mitglieder können alle Schulkinder (Knaben und Mädchen) werden, die mit Erlaubnis der Eltern versprechen, sich (wenigstens drei Monate lang) aller geistigen Getränken zu enthalten. Mit 15 oder 16 Jahren verlassen sie den Jugendbund und treten in die Sektionen der Erwachsenen über.

Das Organ des Jugendbundes ist der „Jugendfreund", der letztes Jahr — sechsmal jährlich erscheinend — in je zirka 2600 Exemplaren verbreitet wurde (separat vom „Volkswohl", dem Organ der katholischen Abstinentenliga, das ihn als Beilage führt).

5. Jugend-Allianz-Abstinentenbund der Methodisten.

Auch er ist ein Jugendwerk, und zwar das jüngste unter den fünf großen Jugendvereinigungen. Ende Dezember 1907 zählte er mit seinen 20 Sektionen zirka 620 Mitglieder. Mit sechs Jahren können die Kinder mit Erlaubnis der Eltern dem Jugendbunde beitreten, und erst mit 16 Jahren scheiden sie aus demselben aus und treten in die Erwachsenengruppen über.

Die Zusammenkünfte finden durchschnittlich alle 14 Tage, gewöhnlich Sonntags, unter der Leitung von Predigerfrauen statt und sind dem Antialkoholunterricht auf streng religiöser Grundlage gewidmet.

Das Organ des Jugendallianz-Abstinentenbundes ist der „Kirchliche Jugendfreund", der jeden Sonntag erscheint.

6. Zusammenfassung.

Es ist eine stattliche Schar von jungen Abstinenten, die sich in der ganzen Schweiz zu Abstinentenvereinigungen zusammen-

geschlossen haben. Wir lassen noch eine Zusammenstellung der ungefähren Mitgliederzahlen, wie sie sich auf März 1907 stellen, folgen:

Helvetia und Einzelabstinentenvereine . .	zirka	350	Mitglieder
Libertas	„	100	„
Katholische Studentenliga	„	150	„
Jugendwerk des S. O. G. T. n.	„	1,500	„
Espoir	„	5,600	„
Hoffnungsbund	„	7,150	„
Jugendwerk der katholisch. Abstinentenliga	„	1,900	„
Jugend-Allianz-Abstinentenbund der Methodisten	„	600	„
	Total zirka	17,350	Mitglieder

Dabei darf nicht vergessen werden, daß diese an sich schon hohe Ziffer in keiner Weise alle jugendlichen Abstinenten darstellt. Sie ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Idee der Enthaltsamkeit unter der schweizerischen Jugend Fuß gefaßt hat. Es ist dies im Interesse der Jugend und einer fruchtbaren Schul- und Erziehungsarbeit zu begrüßen.

III. Jugendwerkzentrale.

Zum Zwecke einheitlicher Maßnahmen haben alle obgenannten Vereinigungen eine Zentrale geschaffen und ihr folgende Aufgabe zugeteilt:

a. Organisation von wissenschaftlichen Kursen für Leiter von Jugendsektionen, Lehrer und sonstige Interessenten, nach dem Muster der Berliner und der schwedischen Kurse.

b. Einwirkung auf das Publikum durch:

1. einen unentgeltlichen Auskunftsdienst;
2. Mitteilungen an die Presse, speziell an die pädagogische Presse, über die Bewegung unter der Jugend (Vereine, Antialkoholunterricht) in der Schweiz und im Ausland. Berichtigungen u. s. w.;
3. Einwirkung auf andere Vereine, die sich mit der Jugend beschäftigen, daß sie unsern Bestrebungen huldigen.

c. Einwirkung auf die Behörden:

1. Förderung des Antialkoholunterrichts, mit Mitwirkung der kantonalen Abstinenzvereine;
2. Ausschluß der alkoholischen Getränke bei den Schülerfesten und -Ausflügen;
3. Verbesserungen der Wirtschaftsgesetze, insofern sie die Kinder berühren;
4. Alkoholverbot in staatlichen Waisenhäusern, Korrektionshäusern, Schülerinternaten etc.;

5. Schutz, insbesondere gesetzlicher Schutz, des Kindes des Alkoholikers.

Als ausführendes Organ der Jugendwerkzentrale ist das Abstinenzsekretariat in Lausanne (Dr. R. Hercod, Avenue Ed. Dapples 24, Lausanne) bestimmt worden.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß auf dem nächsten Abstinententag im Sommer 1908 in Aarau „Jugend und Alkohol“ das Hauptthema der Verhandlungen bilden wird.

D. Schlußbemerkungen.

Die vorstehenden Übersichten zeigen, daß in den letzten Jahren von seiten der Erziehungsbehörden in energischer Weise in der Bekämpfung des Alkoholgenusses vorgegangen worden ist. Überall ist man mit redlichem Willen bestrebt, die Bewegung gegen den Alkohol in den Schulen zu fördern. Das ist ein großer Gewinn für die Weiterführung des Kampfes; denn wer die Schule hat, hat die Zukunft. Im ganzen wird von den kantonalen Schulbehörden in der bezeichneten Richtung noch nicht in einheitlicher Weise gearbeitet; die Maßregeln sind oft mehr gelegentliche, nicht nach einem einheitlichen System durchgeführte. Wirksam können sie erst werden, wenn sich die Erziehungsdirektionen über die Grenzen ihrer Kantone hinaus die Hand reichen zur Bekämpfung des Volksfeindes durch die Schule. Zwar ist das nicht so leicht, wie es sich viele für die Bewegung begeisterte Kämpfer wohl vorstellen. Es darf nicht vergessen werden, daß auch die besten Absichten in der Durchführung auf gar mannigfache Hindernisse stoßen. Und nicht das geringste ist wohl, daß weite Gegenden unseres Landes durch ihre Kulturen (Reben und Obstbäume) auf die Produktion alkoholhaltiger Getränke angewiesen sind und daß jener Besitz und die Einnahmen aus demselben einen namhaften Faktor in der wirtschaftlichen Prosperität großer Teile unseres Landes bilden.

Eine hervorragende Mission im Kampfe gegen den Alkohol kommt der Lehrerschaft aller Stufen zu; doch kann ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die oben gestreifte Tatsache aus naheliegenden Gründen in manchen Gegenden und Gemeinden nur eine beschränkte sein, abgesehen auch davon, daß nicht bei allen die gleiche Lust und Begabung vorhanden ist, für die Förderung der Antialkoholbewegung einzutreten. Ein trefflicher Kenner unseres Volkes und kompetenter Schulmann gibt diesen Gedanken folgenden prägnanten Ausdruck:

„Von einer eigentlichen Vorschrift, einem Zwang, kann nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß in Behörden, in der Lehrerschaft und in der Bevölkerung die Ansichten über die Zulässigkeit und den Umfang der staatlichen Einmischung geteilt sind. Immerhin ist zu konstatieren, daß sich je länger, je mehr

in der Bevölkerung wie unter den Behörden eine Bewegung gegen den unmäßigen, ja sogar gegen den Gebrauch von Alkohol überhaupt, insbesondere gegen die Abgabe desselben an Kinder geltend macht. Diese Bewegung vorsichtig zu unterstützen, wird die Aufgabe der Behörden sein; dem Stürmen der Abstinenten darf hier nicht Raum gegeben werden, wenn man nicht riskieren will, daß gerade das Gegenteil von dem, was bezweckt wird, herauskommt."

Daß aber weite Kreise der Lehrerschaft sich in den Dienst der Antialkoholbewegung stellen und damit eine hohe Mission im Dienste der Schule und des heranwachsenden Geschlechts, der Zukunft unseres Volkes erfüllen, das dürfte der Abschnitt über die Tätigkeit der Lehrerschaft im Kampfe gegen Alkohol dargetan haben.

Immer weitere Kreise zieht im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Erziehungsbehörden und der Lehrerschaft die Bewegung auch in den Kreisen der Schülerschaft. Aber all diese Hingebung an die Idee ist wirkungslos, wenn die Einsicht von der Schädlichkeit des Alkohols nicht in die Familie dringt und diese nicht zur verständnisvollen Mitarbeiterin gemacht wird. Die Aufgabe ist groß und der Weg weit; darum ist eine intensive Propaganda, wie sie durch die Tätigkeit der Guttemplerlogen und anderer Vereinigungen aller Art entfaltet wird, noch auf lange hinaus eine Notwendigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht.

Von **Adolf Lüthi** in **Küsnacht** bei **Zürich**.

I. Pädagogische Strömungen.

Alle Welt will heute „Persönlichkeiten“ erziehen. Wie ist das zu verstehen?

Kant hat das Wort „Persönlichkeit“ geprägt, Goethe hat es in Kurs gebracht und Schiller damit bezahlt; heute geht es als verschliffene Münze von Hand zu Hand. Kant und Schiller bedeutet es „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur“; wahrhaft frei ist ihnen aber nur der Mensch, der sich bedingungslos dem Sittengesetz unterworfen hat. Goethe versteht unter „Persönlichkeit“ oft jene geistige Einheit, die im Wechsel der physischen und psychischen Erscheinungen sich selbst behauptet, „des Gottes eigne Kraft“, die sich in uns, wie in allen Wesen, wählend, richtend und schaffend regt. Dann will er mit dem Worte nur die Kraft und Richtung des menschlichen Willens bezeichnen, der stets auf sittliche Ziele gerichtet ist. Wiederum bezeichnet er damit den Menschen, der sich selbst Gesetze gibt, Rechte und Pflichten hat und erwirbt und sich für sein Tun verantwortlich fühlt. Eine derartige Persönlichkeit läßt sich nie als bloßes Werkzeug für fremde Zwecke gebrauchen.

„Frei gesinnt, sich selbst beschränkend,
Immerfort das Nächste denkend,
Tätig, treu in jedem Kreise,
Still, beharrlich jeder Weise,
Nicht vom Weg, dem graden, weichend,
Und zuletzt das Ziel erreichend“,

so steht der wackere Mann vor dem siebzigjährigen Dichter. Und Goethe ruft ihm zu:

„Bring er Töchter nun und Söhne,
Sittenreich, in holder Schöne,
Vor den Vater alles Guten
In die reinen Himmelsgluten,
Mitgenossen ew'ger Freuden. —
Das erwarten wir bescheiden.“

Damit umschreibt er den Begriff Persönlichkeit im Sinne Kants und Schillers und wohl auch Herbarts, der in der „Charakterstärke der Sittlichkeit oder Tugend" den Zweck der Erziehung fand. Schöner und erbaulicher, als es in den vorstehenden Versen geschehen ist, läßt sich das Ziel der Erziehung, der eigenen wie derjenigen Unmündiger, schwerlich festlegen.

Der Erzogene wird sich also nie äußerem Zwang, sondern nur seiner eigenen Einsicht unterordnen. Was er als das Gute erkannt hat, wird er in wandelloser Treue in die Tat umsetzen. Erst wenn Erkenntnis und Leben sich decken, fühlt er sich sittlich frei. Indem er sich durchsetzt, wenn im eigenen Innern und draußen in der Welt der Widerstand sich regt, wird er zur Persönlichkeit.

Nur ein mündiger, ein reifer Mensch kann eine Persönlichkeit sein, ein Kind nie; es kann eine solche werden. Sie ist der Siegespreis, der nicht beim Eintritt in die Arena zu haben ist. Nur wer durch Versuchungen und Leiden, Hoffnungen und Enttäuschungen hindurchgegangen ist, nur wer gekämpft und gesiegt hat, nur wer durch den Nebeldunst der Zweifel zur Wahrheit hindurchgedrungen ist, nur wer „in eigner Angel schwebend ruht", nur der ist eine Persönlichkeit. Darum sagt Otto v. Leixner[1]): „Der einzige Weg zur Persönlichkeit führt aus der bunten Außenwelt in die Tiefe des Selbsts. Erst wer erkannt hat, daß er in der steten Hingabe an die äußere Welt zu deren Machwerk wird, erst der fühlt die Sehnsucht, sich davon zu befreien. Auch das Begehren des Ichs, das seine Beweggründe von außen empfängt, wird dabei als Unfreiheit gewertet. Als höchstes Ziel schwebt ein Zustand vor, in dem der Mensch Antrieb, Richtung und Zweck seines Handelns aus seinem innersten Wesen her bestimmt, aber zugleich dieses, das Selbst, mit dem Geiste des Alls in Übereinstimmung weiß. Alle Zwecke, die sich nur das Ich setzt, jedes ganz eigensüchtige Handeln, das nur die Befriedigung des Ichs, der Naturtriebe, verlangt, erscheint dann als von außen aufgezwungen. Persönlichkeit sein bedeutet: frei sein im Innern, nicht aber durch Vorstellungen, Begriffe, Gedanken anderer, noch weniger von einer flüchtigen Erscheinung der Außenwelt beherrscht werden."

Und da wagen es Schriftsteller und Schriftstellerinnen immer und immer wieder, von der Persönlichkeit des Kindes zu reden. Ja, was noch schlimmer ist, sie machen aus dem Kinde eine kleine Majestät, vor der sie sich in Ehrfurcht beugen, deren Wünsche ihnen Befehle sind. Mit Rousseau rufen sie: „Nur keine Befehle, nur keinen Gehorsam fordern!" Der Gehorsam schwindet freilich nicht aus der Welt, wenn dieser Weisung nachgelebt wird; nur gehorchen dannzumal die Erzieher ihren Zöglingen. Aber das müßte verhängnisvoll werden, weil es der Selbsterhaltung der Kinder und

[1]) Otto v. Leixner. Fußnoten zu Texten des Tages. Emil Felber. Berlin.

des Volkes zuwiderliefe. Zum Glück finden derartige Forderungen nur bei den Erziehungstheoretikern begeisterte Zustimmung; die praktisch tätigen Erzieher, die Mütter, Väter und Lehrer, treten dem kindlichen Willen hemmend entgegen, sobald er sich auf etwas richtet, das seinem Träger oder andern Schaden bringen müßte. Sofern sie noch etwas „Eisen im Blute“ haben, fordern sie Gehorsam, überzeugt, daß derjenige, der nicht gehorchen kann, weder sich noch andern je zu befehlen vermag. Dank ihnen; sie schaffen eine Grundlage für die gesunde Entwicklung des Einzelnen und der Menschheit!

Nie werden alle Menschen Persönlichkeiten im oben angedeuteten Sinne des Wortes sein können. Zu allen Zeiten hat es Führer und Geführte gegeben. Wenn nur die Führer solche Persönlichkeiten sind, dann mögen sich die Zeitgenossen nach ihnen richten, wie die Schiffer nach der Magnetnadel. Die Massen müssen zum Leben in der und für die Gemeinschaft erzogen werden: man denke an den Heerdienst, die Stellung des Einzelnen in der modernen Arbeitsgemeinschaft und im Staate. Alle müssen sich ein- und unterordnen lernen; wer kein Ganzes sein kann, muß sich einem Ganzen dienend anschließen. Damit aber diese Ein- und Unterordnung den Einzelnen nicht drücke, muß seine Menschenwürde von den mit ihm Verbundenen geachtet werden. Dies wird geschehen, wenn das Band der Liebe alle Glieder eines Volkes umschließt, wenn dieses Volk auf dem Boden einer sittlich-religiösen Weltanschauung steht, wenn die ethischen Forderungen durch eine Geistesgemeinschaft begründet werden, wie sie die Religion lehrt. „Nehmt die Gottheit auf in euern Willen, und sie steigt herab von ihrem Thron.“

Der Erwerb einer solchen Weltanschauung kann und muß durch die Erzieher gefördert werden. Die Mittel, deren sie sich mit Erfolg bedienen, sind neben der Leibespflege: das gute Beispiel: die Betätigung, die gute Gewohnheiten pflanzt; die Aufsicht, Lob und Tadel und Strafen. Im schulpflichtigen Alter tritt der Unterricht hinzu, damit das Kind einsehen lernt, was das Gute ist, warum und wie es getan werden muß. Selbstverständlich stützt sich die Erziehung sowohl auf die angeborenen Anlagen und Fähigkeiten des Zöglings, als auch auf die Erfahrungen beziehungsweise Erinnerungsbilder, die er sich im Laufe der Entwicklung fortwährend erwirbt. Die Summe der angeborenen und erworbenen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Eigenschaften, die einem Menschen eigentümlich ist, heißt man dessen Individualität. Sie soll Ausgangs- und Stützpunkt für jede erzieherische Einwirkung sein. Mit Recht ertönt seit Jahrhunderten immer und immer wieder der Ruf: „Berücksichtigt die Individualität des Kindes!“ Es soll geschehen, aber nicht im Sinne der Neuerer, die für die kindliche Eigenart uneingeschränkte Entwicklung fordern. Das müßte zum Subjektivismus führen. Nur die-

jenigen Anlagen, die die Erhaltung und Vervollkommnung des Individuums sichern, dürfen durch Übung entwickelt werden; die andern sollten infolge Nichtbetätigung absterben. Indem der Erzieher dafür sorgt, daß beides geschieht, dient er dem Einzelnen und der Gemeinschaft; denn diese setzt sich ja aus Individuen zusammen. Sozialismus und Individualismus bedingen sich demnach wechselseitig, und Sozialpädagogik und Individualpädagogik müssen einander ergänzen.

Der Ruf nach „Persönlichkeitspädagogik“ klingt besonders laut über den Rhein herüber, und es fehlen ihm die leidenschaftlichen Unter- und Obertöne nicht.[1]) Warum? Warum hört man ihn in der Schweiz fast gar nicht? Deutsche Schulmänner und Vaterlandsfreunde suchen die Ursache in erster Linie im Bureaukratismus, dem „entarteten Sohn des in der Gegenwart wieder machtvoll auftretenden Staatsgedankens“, wie Robert Rißmann, der Herausgeber der „Deutschen Schule“, sagt. Dr. Rudolf Schubert in Leipzig schreibt:[2]) „Sofern Bureaukratie das System der Verwaltung bedeutet, in der eine schaffensfrohe Beamtenschar zu wirklichem Nutz und Frommen des Volkes arbeitet und eine heilige Verantwortlichkeit vor der Geschichte fühlt, verdient sie nur Dank. Gefährlich und schädlich wird die Bureaukratie erst dann, wenn sie nicht mehr mit dem Volke fühlt und strebt, hofft und zagt, jubelt und weint, nicht mehr in der entwicklungsreichen Gegenwart steht, sondern zurückschauend ihr Tun nach absterbenden Reglementsbestimmungen richtet, nicht mehr die Verantwortung vor dem Geiste, sondern nur noch diejenige vor dem Buchstaben des Gesetzes empfindet. — Das sichtbare, sicherste Merkmal des Bureaukratismus ist die Entfremdung vom Leben. Der Bureaukrat stellt das Idol der abgeschlossenen Bildung auf: durch seine Machtmittel: Revision, Prüfungen, Zensuren, Versetzungen, Berechtigungsscheine zwingt er die Jungmannschaft, ohne nach Individualität und Persönlichkeit zu fragen, in die alten, gewohnten Bahnen. Er verlangt in erster Linie strengste Unterordnung, Uniformität, leicht kontrollierbare Unterrichtsergebnisse, die darum gedächtnismäßig eingeprägt werden müssen, und lenksame Lehrer.“ Kein Wunder, daß sich die Jugend gegen derartige Zumutungen leidenschaftlich auflehnt. Leider richten sich aber ihre Angriffe nicht gegen die Schulbureaukratie, sondern gegen die Schule und deren Träger, die Lehrer. So ruft Walter Vielhaber in der „Jugend“:

„Ein Zuchthaus ist die Schule, kein Haus gesunder Zucht: kein Wunder, daß der Jüngling das Schinderhaus verflucht.“

[1]) Ludwig Gurlitt, Pflege und Entwicklung der Persönlichkeit. Voigtländer, Leipzig. — Ludwig Gurlitt, Erziehung zur Mannhaftigkeit. Concordia (G. Ehbock), Berlin. – Ludwig Gurlitt, Der Deutsche und seine Schule. Wiegand & Grieben, Berlin.

[2]) Dr. Rud. Schubert, Bureaukratismus in der Schule. Neue Bahnen. 17. Jahrgang. 1905/06. Heft 1.

Und doch ist die gehässige Kritik, die in den letzten Jahren von Schülern und Eltern namentlich an den deutschen Mittelschullehrern geübt worden ist, noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer ist das „Schelten, das von gewissen unabhängigen Schriftstellern zurzeit gegen Schule und Lehrer erhoben wird“.[1]) „Oft genießt die Schule die Ehre, von unsern Schriftstellern besprochen zu werden. Aber selten entwickelt sich dabei eine begeisterte Lobrede, eher erwächst aus den Bildern des Dichters eine grimmige Anklage, die unserm Stand beinahe die Existenzberechtigung abspricht.“ sagt Dr. O. Greulich.[2]) „Wie sollen wir uns gegen derartige Erzeugnisse verhalten? Mit verächtlichem Schweigen zur Tagesordnung schreiten? Dieser Standpunkt wäre falsch. Vergessen wir nie, daß die Worte des Poeten in den Herzen von Tausenden ihr Echo finden, die ein passives Verhalten von unserer Seite für Feigheit oder Schuldbewußtsein halten würden.“ Darum unternimmt es Dr. Greulich, an dem Roman Hermann Hesses „Unterm Rad“ nachzuweisen, daß die Verfasser moderner Schulromane, meist in der harmlosen Absicht, unterhaltend zu wirken, im Leser ein ganz falsches Bild der Schule entwerfen, indem sie einige Pedanten und Quälgeister als Typen hinstellen und den Eindruck erwecken: „So sind die Lehrer alle.“ Mit Recht protestiert er dagegen, daß der Lehrerstand nur nach seinen schlechtesten Vertretern beurteilt werde. Er will nicht verschweigen lassen, daß man in Lehrerkreisen individuelle Behandlung der Schüler fordere und durchführe und auf Selbsttätigkeit des Einzelnen dringe.

Doch nicht nur die Jugend, sondern auch der deutsche Lehrer möchte sich wieder einmal „menschlich fassen und nicht immer auf sich trommeln lassen“. Er bekommt es satt, durch Lehrplan, Lehrmittel, Pensenverteilungen, die bis ins Einzelnste gehen, eingeschränkt und durch verschiedene Autoritäten kontrolliert, korrigiert, inspiziert und wieder inspiziert zu werden. Gerade der Erzieher, der von seinem Berufe groß denkt und ihm mit Hingabe lebt, muß sich gegen diese geistige Erdrosselung wehren. Von allen Seiten wird ihm gepredigt, die Individualität des Schülers müsse ihm heilig sein; soll denn er, er allein, darauf verzichten, sein eigenes Leben zu leben? Darf er, kann er seine Überzeugung, seine bessere Einsicht verleugnen, ohne physisch und psychisch zu verkümmern oder gar zu verkommen?

Wenn auch der Bureaukratismus da und dort auf Schweizer Boden spuken sollte, so braucht die Lehrerschaft ihn nicht zu fürchten. Die demokratischen Einrichtungen unseres Landes gewähren ihr hinreichenden Schutz: das Volk gibt sich ja die Ge-

---

[1]) Schweizerische Lehrerzeitung. Jahrgang 1906. Nr. 34, Seite 359. Ein Wort über Schule und Lehrer.

[2]) Schweizerische Lehrerzeitung., Jahrgang 1906. Nr. 40, Seite 427. — Dr. O. Greulich, Die Schule im modernen Roman.

setze selbst; es wählt die vollziehenden Behörden auf kurze Frist; die Preßfreiheit ist gewährleistet; der Lehrer kann alle seine bürgerlichen Rechte ausüben, ohne seine Stellung zu gefährden. Zudem ist die Lehrerschaft von Staats wegen oder freiwillig organisiert und übt bei der Lösung von Schulfragen einen starken, oft ausschlaggebenden Einfluß aus. So wird sie für die herrschenden Schulzustände mitverantwortlich, und darum sind ihre Kritik und ihr Freiheitsdrang weniger leidenschaftlich, als die Emanzipationsbestrebungen der Lehrer in den Nachbarstaaten, vornehmlich in Deutschland.

Ein anderer Grund, der nicht nur den deutschen Lehrer, sondern auch andere Kreise des deutschen Volkes in den Kampf für die geistige Freiheit des Einzelnen treibt, macht sich auch in der Schweiz geltend: Der Umschwung in der Volkswirtschaft. Wie in Deutschland, das in den letzten Jahrzehnten aus einem Agrarstaat zum Industriestaat geworden ist, geht auch in den industriellen Teilen der Schweiz der Einzelne im Großbetrieb unter. Kapital und Maschine scheinen ihn knechten zu wollen. Da wehrt er sich nach Kräften gegen diese Vergewaltigung und sucht, sich als Individuum geltend zu machen. Ob nicht auch deswegen die sozialdemokratische Partei so rasch erstarkt? Indem der Industriearbeiter sich ihr anschließt, indem er mit ihr um die politische Macht kämpft, fühlt er sich wenigstens noch als mitbestimmender Faktor, erobert er einen Teil seiner Menschenwürde zurück, die er im Sausen der Räder zu verlieren fürchtet.

Aus dem Freiheitshunger, der unsere Zeitgenossen quält, erklärt sich zum Teil auch das offensichtliche Erstarken ihres religiösen Fühlens und Denkens und das Wachsen des kirchlichen Einflusses. Die christliche Religion hat von jeher den unendlichen Wert der einzelnen Menschenseele gepredigt und darum die Kinder, die Frauen, die wirtschaftlich Schwachen unter ihren besondern Schutz genommen. Daran erinnern sich die Mühseligen und Beladenen wieder, und die Geknechteten hoffen, daß ihr Glaube sie frei machen werde. Langsam vollzieht sich gegenwärtig ein Wechsel in der Weltanschauung. Der Materialismus ist für einmal überwunden; die Gebildeten haben ihm abgesagt und neigen einem Idealismus zu, der „mit Hülfe der Einzelwissenschaften und durch diese hindurch zu einer umfassenden und zuverlässigen Welt- und Lebensanschauung“ [1]) zu gelangen hofft. Drüben im Lande des Dollars ist der Idealismus Fichtes wieder aufgegriffen worden; mit großer Begeisterung vertritt ihn in volkstümlicher Weise Ralph Waldo Trine. Seine Werke, wie diejenigen Emersons, Thoreaus finden auch in Europa einen stets wachsenden Leserkreis. Gerne greifen die Gebildeten wieder zu den Schriften, die Thomas v. Kempen, Suso, Eckhardt, Angelus

[1]) Oswald Külpe, Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Seite 13. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Silesius hinterlassen haben und — zur Bibel. Den Weg zu diesen Quellen der Erbauung hat neben und mit andern offengehalten: Dr. C. Hilty, Professor des Staatsrechts in Bern. Die schönen pädagogischen Aufsätze, die er in den drei Bänden „Glück" niederlegte, sind von dauernder Bedeutung.

Wenn der Materialismus vor dem Idealismus zurückzutreten beginnt, so darf man sich darüber freuen. Zeiten, in denen der Idealismus seine Schwingen entfaltete, der Glaube die Herzen stärkte, über Raum und Zeit und die Not des Alltags hinaushob, bargen in ihrem Schoße Meisterwerke und große Taten. Sie kannten den Pessimismus nicht, der jede Tatkraft lähmt. Jeder Einzelne war überzeugt, daß das Leben einen Sinn und hohen Wert habe; er glühte mit seinem Volke für Ideale und brachte freudig Opfer für deren Verwirklichung. Er arbeitete und fühlte sich durch die Arbeit beglückt.

Solche Zeiten bringen aber dem Menschen, besonders dem hochbegabten, auch eigenartige Gefahren. Sein Selbstgefühl kann zu stark werden; dann wagt er sich an Aufgaben, die über seine Kraft gehen, und — zerschellt. Oder das Selbstgefühl wächst sich zum hochmütigen Stolze aus, der zur Verachtung der Mitmenschen führt. Um nicht zu weit zurückzugreifen, sei hier nur an die Zeit der Romantik erinnert, die mit der Gegenwart viel Gemeinsames aufweist. Der Romantiker setzte sich leichten Herzens über die Sitten und die Sittengesetze hinweg, die ihm nur für die Dutzendmenschen verpflichtend zu sein schienen. Er wollte sich „ausleben"; wenn es nicht anders ging, auch auf Kosten seines Nächsten. Und die „Übermenschen" unserer Tage?

II. Literarische Erscheinungen pädagogischer Art.

Die pädagogische Presse der Schweiz spiegelt die oben umschriebenen geistigen Strömungen wider. Die Blätter, die auf religiös-christlichem, christlich-kirchlichem Boden stehen, haben immer die Fahne des Idealismus hochgehalten. Es ist hier nicht möglich, sie alle zu berücksichtigen; als maßgebend kamen in Betracht: „Schweizerisches Evangelisches Schulblatt"[1]) und „Pädagogische Blätter".[2]) — „L'Educateur"[3])

[1]) „Schweizerisches Evangelisches Schulblatt." Organ des Evangelischen Schulvereins der Schweiz. Redaktion: J. Howald, Seminarlehrer, Muristalden. Bern. Expedition: Buchdruckerei „Berner Tagblatt", Zeughausgasse 14.

[2]) „Pädagogische Blätter." Organ des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins. Chefredaktion: Cl. Frei, alt Sekundarlehrer, Einsiedeln.

[3]) „L'Educateur." Organe de la Société Pédagogique de la Suisse romande. Rédacteur en chef: François Guex, Directeur des Ecoles normales du canton de Vaud, Professeur de pédagogie à l'Université de Lausanne. Rédacteur de la partie pratique: U. Briod, Maître à l'Ecole d'application annexée aux Ecoles normales vaudoises. Gérant: Abonnements et annonces: Charles Perret, Instituteur, Le Myosotis, Lausanne.

und die „Schweizerische Lehrerzeitung“[1]) vertraten die Weltanschauungen, die sich in den letzten Jahrzehnten ablösten (Materialismus, Positivismus, Monismus), ohne daß der Idealismus je ganz zum Schweigen gekommen wäre; umfaßten doch die „Société pédagogique de la Suisse romande“ wie der „Schweizerische Lehrerverein“ zu allen Zeiten auch rein idealistisch gesinnte Mitglieder. Im Berichtsjahre kommt der Idealismus in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ wiederholt zum Wort. So bringt sie einen bemerkenswerten Aufsatz über „Erziehung zur Frömmigkeit und Religionsunterricht“[2]), und unter der Aufschrift „Verstand und Vernunft“ schreibt ein Mitarbeiter: „Tausend und aber tausend denkende Menschen sprechen heute mit Augustin: „„Gott und die Seele begehre ich zu kennen. Nichts weiter? Durchaus nichts!“ Wenn diese uns fragen: „Was ist denn eigentlich die Seele, von der hier immer gesprochen wird? Woher kommt sie und wohin geht sie?“, so lautet die Antwort leider: „Wir wissen es nicht.“ Ob aber das „Ignoramus“ und „Ignorabimus“ Du Bois-Reymonds das letzte Wort der Wissenschaft sein wird, erscheint wenigstens fraglich. Paulsen und Eucken lassen besseres hoffen. Möge es dem letztern gelingen, „die Tatsache eines weltumfassenden Geisteslebens, das im Menschen durchzubrechen beginnt, bald in überzeugender Weise allen Zeitgenossen nachzuweisen“.“

„L'Educateur“ und die „Schweizerische Lehrerzeitung“ suchen welschen und deutschen Geist miteinander zu vermählen. Das erstere Blatt ist deswegen ganz besonders dazu geeignet, weil sein Chefredakteur die deutsche Pädagogik, namentlich diejenige der Herbart-Zillerschen Schule, während seiner Studienjahre gründlich kennen lernte. Mit Interesse wird jeder lesen, was Lucien Jayet über die „Experimentelle Didaktik,[3]) die in Deutschland um ihr Heimatrecht an der Universität kämpft, im Jahre 1906 zu sagen weiß, wie er deutsche Schulverhältnisse und diejenigen der deutschschweizerischen Kantone beleuchtet. Nicht weniger interessant sind die „Pariser Briefe“ H. Mossiers, die über die Bestrebungen zur Hebung der französischen Lehrerbildung, über die Schulreformen in der großen Nachbarrepublik überhaupt Aufschluß geben. Daneben sorgt U. Briod im praktischen Teil mit seinen Mitarbeitern dafür, daß der Unterricht in der Schule von den Lesern immer zweckentsprechender erteilt werde.

[1]) „Schweizerische Lehrerzeitung.“ Organ des Schweizerischen Lehrervereins und des Pestalozzianums in Zürich. Redaktion: F. Fritschi, Sekundarlehrer, Steinwiesstraße 18, Zürich V; P. Conrad, Seminardirektor, Chur. Druck und Expedition: Artistisches Institut Orell Füßli in Zürich.

[2]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Nr. 23 und 24. P. Häberlin: „Erziehung zur Frömmigkeit und Religionsunterricht.“ — „Schweizerische Lehrerzeitung“, Nr. 28 und 29, ? „Verstand und Vernunft.“

[3]) „L'Educateur“, pages 19—20, 34—37, 193—196, 200—213, 241—246. Lucien Jayet: „Didactique expérimentale.“

Ungemein reichhaltig ist die „Schweizerische Lehrerzeitung“. Indem sie Einsendungen aus der französischen und italienischen Schweiz Raum gibt, frischt sie nicht nur die Sprachkenntnisse ihrer Leser auf, sondern orientiert auch in ausreichender und ansprechender Weise über alles das, was dort die pädagogischen Kreise beschäftigt. Die „Schweizerische Lehrerzeitung“ bringt als Beilagen: „Blätter für Schulgesundheitspflege (Chefredakteur: Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich), „Monatsblätter für das Schulturnen“ (Chefredaktion: J. J. Müller, Neustadt, Zürich I), „Pestalozzianum“, „Zur Praxis der Volksschule“, „Literarische Beilage“ und das Organ des Zürcherischen kantonalen Lehrervereins, betitelt: „Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich“ (Chefredakteur: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster). Fr. Fritschi, der Hauptredakteur der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, gibt gleichzeitig die „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“[1]) heraus, deren gediegener Inhalt sie getrost neben andere pädagogische Zeitschriften Deutschlands stellen läßt.

Leider war es diesmal nicht möglich, die „Amtlichen Schulblätter“ für den spezifisch pädagogischen Jahresbericht zu Rate zu ziehen; dies geschieht übrigens an anderen Stellen des „Jahrbuches“ in ausgiebiger Weise. Ebenso konnten die Preßorgane verschiedener Gesellschaften, die pädagogische Zwecke verfolgen, nicht in wünschbarer Weise berücksichtigt werden, wie z. B. das „Bulletin pédagogique“, Organe de la Société fribourgeoise d'éducation et du Musée pédagogique de Fribourg (rédaction: J. Dessibourg, Directeur de l'Ecole normale de Hauterive); „L'Ecole primaire“, Organe de la Société valaisanne d'éducation (rédaction: P. Pignat, 1er secrétaire du Département de l'Instruction publique, à Sion); „L'Educatore della Svizzera italiana“, Organo della Società degli amici della educazione e di utilità pubblica. — Besser zum Worte kommen sollen in Zukunft auch die Blätter lokaler Lehrervereinigungen, „Aargauer Schulblatt“ (Redaktion: A. Hengherr), „Berner Schulblatt“ (Redaktion: Jost in Matten bei Interlaken), und die Fachblätter besonderer Lehrergruppen, zum Beispiel die „Schweizerischen Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“, Organ des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer (Redaktion: Ulrich Gutersohn, Luzern; Léon Genoud, Directeur, Fribourg), und die „Schweizerischen Blätter für Knabenhandarbeit“, „Le travail manuel scolaire (Redaktion: E. Oertli, Zürich V; A. Grandchamp, Lausanne). Und endlich auch die „Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung“, herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnenverein

[1]) „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift.“ Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerverein unter der Redaktion von F. Fritschi, Sekundarlehrer, Zürich V. Beilage: „Pestalozziblätter“, redigiert von Professor Dr. O. Hunziker in Zürich.

(Redaktion: Fräulein Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin, in Bern), die an ihrem Orte an der Lösung erzieherischer Probleme wacker mitarbeitet.

Wie reich die literarische Produktion auf pädagogischem Gebiete auch in der Schweiz ist, zeigt am deutlichsten die „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Erziehungs- und Unterrichtswesen. Herausgegeben vom Bureau der Zentralkommission für schweizerische Landeskunde. Redigiert von Albert Sichler, Beamter der Schweizerischen Landesbibliothek; I. Band (I. Hälfte). Allgemeine Literatur und Pädagogik. Bern. Verlag von K. J. Wyß. 1906.“ [1])

Es wäre übel angebrachte Bescheidenheit, wenn der Redakteur und Herausgeber dieses Jahrbuches, das er nun zum sechzehnten Male erscheinen läßt, nicht gestattete, das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. Bearbeitet und mit Unterstützung des Bundes und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegeben von Dr. jur. Albert Huber, Staatsschreiber des Kantons Zürich. Zürich. Verlag: Artistisches Institut Orell Füßli“ unter den „Literarischen Erscheinungen pädagogischer Art“ in erster Linie zu nennen. Kein anderes Werk spiegelt das schweizerische Unterrichtswesen mit gleicher Treue wider, kein anderes zeigt, wie durch die Gesetzgebung auf allen Gebieten der Schule Fortschritte erstrebt und verwirklicht werden, kein anderes beleuchtet die Schulverhältnisse im Vaterland, wie das Jahrbuch.

Für alle Personen, die mit der Jugenderziehung in irgendwelcher Beziehung stehen, die Väter und Mütter, die Schulbehörden und Lehrer aller Stufen, die Sanitätsbehörden, Hygieniker und Ärzte, die Baubehörden, Architekten und Bautechniker, sowie alle diejenigen, die sich für die mannigfachen Fragen des Kinderschutzes interessieren, ist eine Quelle reicher Anregung das „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“. VII. Jahrgang. 1906. Redaktion: Dr. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich. Zürich. Druck und Kommissionsverlag von Zürcher & Furrer. 1907.

Aus dem Inhalt des vorliegenden Bandes muß besonders hervorgehoben werden der Bericht, den Sekretär Dr. F. Zollinger an den schweizerischen Bundesrat erstattete über den Kurs für Jugendfürsorge, den die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main im Frühjahr 1906 veranstaltete. Dieser Bericht ist unter dem Titel „Probleme der Jugendfürsorge“ für sich erhältlich.

Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege gibt auch die „Schweizerischen Blätter für Schulgesundheits-

[1]) A. Sichler hat sich dadurch ein besonderes Verdienst um diejenigen erworben, die seine Arbeit benützen, daß er die vollen Namen der Autoren, die in Zeitschriften oft nur mit dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens oder sonst in ganz willkürlicher Art zeichnen, ausfindig zu machen suchte.

pflege und Kinderschutz" heraus. Redaktionskomitee: Stadtrat Dr. Erismann, Stadtbaumeister Geiser, Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich; Dr. H. Wetterwald, Basel; Schulinspektor Henchoz, Lausanne. Druck und Expedition: Artistisches Institut Orell Füßli in Zürich.

Reichen Aufschluß über die Schulverhältnisse der einzelnen Kantone geben die Berichte, welche die Erziehungsdirektionen alljährlich erstatten.

Auch größere Gemeinwesen veröffentlichen „Geschäftsberichte", die sich da und dort zu eigentlichen Monographien über das Schulwesen der betreffenden Stadt auswachsen.

Außer diesen amtlichen Berichten muß noch der Jahresberichte der Lehrervereinigungen gedacht werden. In ihnen zeigt sich, was die Lehrerschaft wünscht und hofft, welchen Fächern sich ihr Interesse vornehmlich zuwendet, wie sie das Lehrverfahren aus- oder umgestalten möchte, welche und was für Lehrmittel sie für nötig hält. An derartigen Publikationen haben dem Berichterstatter vorgelegen:

Der „Bericht über die Verhandlungen der Zürcher Schulsynode von 1906", der ein Referat von Dr. Gubler in Zürich enthält, betitelt: „Der Unterricht in der Mathematik an den zürcherischen Schulen", und ein zweites von K. Keller, Winterthur: „Der mathematische Unterricht auf der Stufe der Sekundarschule."

Der Bericht über die Konferenz der Sekundarlehrer des Kantons Zürich. 1. Diskussionsvorlage. 1906. Buchdruckerei Töß: Walter & Gremminger. Hauptthema: „Zur Begutachtung der Geschichtslehrmittel für die Sekundarschulen des Kantons Zürich." Referate von J. Stelzer, Meilen, E. Hardmeier, Uster, R. Wirz, Winterthur.

„Theorie und Praxis des Sekundarschulunterrichts." Diskussionsvorlagen für die st. gallische Sekundarlehrerkonferenz. Buchdruckerei A. Mæder, Lichtensteig. Sechzehntes Heft. Referate: G. Wiget: „Über Experimentelle Pädagogik im allgemeinen und Lays Experimentelle Didaktik im besondern." Dr. Müller: „Beiträge zur Lehrplantheorie."

Erstes Jahrbuch des Kantonalen Lehrervereins St. Gallen. Herausgegeben von der Kommission des Kantonalen Lehrervereins. Selbstverlag. Druckausführung: Buchdruckerei Zollikofer & Cie. in St. Gallen. Hauptarbeit: Samuel Walt, Heimatkunde von Thal.

Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins. 24. Jahrgang. Herausgegeben vom Vorstand des Vereins. Schiers. Buchdruckerei Walt & Fopp. 1906. Hauptarbeit: Turnlehrer Hauser, „Das Schulturnen im Kanton Graubünden".

Diese Veröffentlichungen enthalten auch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Körperschaften.

* * *

Und nun sei es erlaubt, noch kurz auf einige größere Arbeiten hinzuweisen.

In der Schrift „Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz“, Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füßli, gewährt Rechtsanwalt Dr. Karl Hafner nicht nur einen Einblick in Schule und Kirche der schweizerischen Strafanstalten, sondern schärft auch den Blick für die Pflichten, welche die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse an den Gefangenen zu erfüllen hat.

Nachdem die Glarner Landsgemeinde am 6. Mai 1906 die Totalrevision des Schulgesetzes beschlossen hatte, beauftragte die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Glarus ihr Mitglied K. Auer, das geschichtliche Werden des Sekundarschulwesens in ihrem Kanton und die nötigen Reformen in einer selbständigen Schrift zu beleuchten. Sie liegt vor und führt den Titel: „Das Glarner Sekundarschulwesen. Entwicklung, jetziger Stand und Ausbau. Ein Beitrag zur Totalrevision der Glarner Schulgesetzgebung von K. Auer, Sekundarlehrer, in Schwanden.“ Glarus. Buchdruckerei der „Glarner Nachrichten“.

Einen Versuch, das weite Gebiet der Pädagogik im engen Anschluß an die Psychologie zu bearbeiten, macht Dr. Joh. Erni in Schaffhausen. Sein Buch betitelt sich: „Psychologische Pädagogik.“ Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Interessenten der Erziehungswissenschaft. Schaffhausen. In Kommissionsverlag von C. Schochs Buchhandlung. 1906. — Der Verfasser will nicht neue, himmelstürmende Theorien entwickeln, sondern längst gebahnte Pfade wandeln, die aber sicher zum Ziele führen. Weniger ein Mehrer, als ein Ordner des überreich vorhandenen Stoffes möchte er sein. Während er unser bisheriges Wissen durch systematische Darstellung übersichtlich zu machen und durch Aussprüche hervorragender Pädagogen verschiedener Richtungen und Zeiten zu belegen sucht, stellt sich

P. Conrad, Seminardirektor in Chur, entschieden auf den Boden der Herbart-Zillerschen Schule. Anschaulich und klar entwickelt er sein pädagogisches System. Im Jahre 1903 zum erstenmal erschienen, muß sein Buch: „Grundzüge der Pädagogik und ihrer Hülfswissenschaften in elementarer Darstellung. I. Teil: Psychologie mit Anwendungen auf den Unterrricht und die Erziehung überhaupt.“ Chur. F. Schuler, Verlagsbuchhandlung, im Berichtsjahr in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage herausgegeben werden.

Nicht nur gegen die Zillersche Schule, sondern auch gegen Geistesverwandte des Autors, wie A. W. Lay, Richard Seyfert,

Ernst von Sallwürk, fallen scharfe Hiebe in den „Grundlinien zur Lehre von den Unterrichtsmethoden“ auf logischer und experimenteller Basis nebst kritischen Bemerkungen über die „formalen Stufen“ von Ziller, und der

„Kritik der Lehre von der Unterrichtsmethode“ von Dr. O. Meßmer, Seminarlehrer in Rorschach. Wären die beiden Bücher, die im Verlage von B. G. Teubner erschienen sind, weniger polemisch gehalten, müßten sie raschere Verbreitung finden, als es jetzt der Fall ist. Ihr Inhalt würde es verdienen, obschon er gewiß auch nicht einwandfrei ist. Professor Dr. P. Natorp in Marburg [1]) begrüßt Dr. Meßmer als Parteigänger, weil auch er an die Stelle einer ausschließlich psychologischen eine in erster Linie logische und nur in zweiter Linie auch psychologische Begründung der Didaktik setzen möchte. Aber Natorp macht Meßmer zum Vorwurf, daß er als Schüler Wundts Logik und Psychologie nicht scharf genug voneinander trenne. Wenn nach Meßmer die Psychologie „von der sich selbst überlassenen, Pädagogik dagegen von der durch den Erzieher planvoll geleiteten Entwicklung des kindlichen Geistes handle“, so bleibe gerade nach dieser Unterscheidung die Pädagogik von der Psychologie gänzlich abhängig. „Die pädagogische Betrachtung würde nur eine Einschränkung der psychologischen in der Richtung einer bestimmt begrenzten Anwendung bedeuten; sie wäre so nichts anderes als „angewandte Psychologie“, angewandt auf eine bestimmte geforderte Leistung“, sagt Natorp. Die Pädagogik sei also nicht, wie Meßmer meine, eine normative, sondern eine technische Wissenschaft.

Eine wertvolle Geschichte der Pädagogik veröffentlichte François Guex, Directeur des Ecoles normales du Canton de Vaud, Professeur de pédagogie à l'Université de Lausanne, Rédacteur en chef de l'Educateur, unter dem Titel:

„Histoire de l'instruction et de l'éducation.“ Ouvrage illustré de 110 gravures. Lausanne. Payot & Cie, éditeurs. 1906.

Das Werk zeichnet sich dadurch aus, daß es alles, was tot ist, im Schoß der Zeiten versinken läßt, dafür aber hervorhebt, was heute noch lebt, d. h. Theorie und Praxis unserer Erziehung bestimmt. Folgerichtig behandelt es die Pädagogik des 19. Jahrhunderts besonders ausführlich. Was in Deutschland, England, Nordamerika und Frankreich auf pädagogischem Gebiete geschah und heute geschieht, entgeht dem Verfasser nicht, und geschickt weiß er uns klarzulegen, wie die Wandlungen in den Ansichten der Pädagogen verschiedener Länder sich wechselseitig bedingen. Besondern Dank verdient er, weil er in dem „Aperçu de l'histoire de l'éducation en Suisse, en particulier dans la Suisse romande“ die Entwicklung der schweizerischen Volksschule bis in die neueste Zeit vorführt.

---

[1]) Die Deutsche Schule. X. Jahrgang, 1906. Seite 465 ff. Prof. Dr. C. Natorp, „Über O. Meßmers Theorie der Unterrichtsmethoden“.

Eine andere literarische Gabe pädagogisch-historischer Art ist der „*Société J. J. Rousseau*“ in Genf zu verdanken. Im Berichtsjahr versandte sie an ihre Mitglieder den ersten stattlichen Band ihrer „*Annales*“, der unter der Oberleitung des Präsidenten der Gesellschaft, des bekannten Rousseauforschers Bernard Bouvier, Professor der französischen Literatur an der Universität Genf, zustande kam.

Zum Schlusse dieses Abschnittes seien aus der Menge der Bücher, mit denen der deutsche Buchhandel den Leserkreis überschüttet, zwei Werke deutscher Schriftsteller herausgegriffen: Friedrich Paulsen, „Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung“. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig-Berlin. 1906.

Der Verfasser, der berühmte Professor der Philosophie an der Universität Berlin, wollte seine Aufgabe auf beschränktem Raume so lösen, „daß daraus nicht nur für die Erkenntnis der Vergangenheit, sondern auch für die Einsicht in die Lage der Gegenwart und die Forderungen der Zukunft einige Frucht erwachsen könnte“. Und das ist ihm vorzüglich gelungen.

Das andere Werk verdanken wir Prof. Dr. Paul Natorp in Marburg; es führt den Titel: „Johann Heinrich Pestalozzi.“ (Greßlers Klassiker der Pädagogik. Herausgegeben von Dr. Hans Zimmer. Bd. 33, 34, 35.) Langensalza, Schulbuchhandlung von F. G. L. Greßler.

Wer Pestalozzi nur nach seinem methodischen Wirken und seinen menschenfreundlichen Bestrebungen schätzt, kennt die wahre Größe dieses genialen Mannes noch nicht. Pestalozzi, der Sozialreformer, ist größer als der liebevolle Lehrer Pestalozzi. Die Schule war ihm nur ein Hebel, mit dem er die Menschen wirtschaftlich und sittlich heben wollte, um sie glücklich zu machen. Dabei war er sich ganz klar, daß die sich selbst entwickelnde innere Natur des Menschen, wie die äußeren Verhältnisse und die menschliche Gemeinschaft (Familie, Schule, Kirche, Gesellschaft, Staat) als bildende Kräfte wirken. So sagte er einst: „So viel sah ich bald: die Umstände machen den Menschen; aber ich sah ebenso bald: der Mensch macht die Umstände.“ Auch der „neue Gedanke“, daß alles Lernen mit dem Leben in Beziehung stehen müsse, ist echt pestalozzisch. Wir brauchten nur die Losung Diesterwegs zu befolgen: „Zurück zu Pestalozzi!“ und „Pestalozzi für immer!“ und der Schule wäre geholfen. Das lehrt uns Natorp erkennen.

III. Schulorganisation.

Wie recht und billig, spricht das „Jahrbuch“ unter dem Titel „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“ in erster Linie von der „Eidgenössischen polytechni-

schen Schule in Zürich". Das Polytechnikum ist die einzige Schule, die der Bund gegründet und organisiert hat und bis zur Stunde unterhält. Sie ist weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt.

Für die schweizerischen Universitäten bringt der Bund keine Opfer. Das soll in Zukunft anders werden. Seit Regierungsrat Dr. Albert Locher in einer Monographie (siehe „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz" 1903) die Notwendigkeit einer Bundessubvention der kantonalen Hochschulen nachgewiesen hat, kommt diese Angelegenheit nicht mehr zur Ruhe. Wiederholt hat sich die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit der Frage befaßt und am 11. September 1906 in Heiden nach Antrag der bestellten Kommission [1]) folgendes beschlossen:

„I. Die Erziehungsdirektorenkonferenz erklärt ihre grundsätzliche Zustimmung zur Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.

II. Sie beauftragt das Konferenzbureau, die Frage in besonderer Eingabe auf dem Wege einer allgemeinen Anregung beim Bundesrat für sich und zuhanden der Bundesversammlung. anhängig zu machen."

Die Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz an die Bundesbehörden datiert vom 14. November 1906.

Der Bund übt dadurch auf die Gestaltung des Mittelschulwesens einen maßgebenden Einfluß aus, daß er die Medizinalprüfungen regelte. Indem er die Anforderungen für die Studierenden der Medizin feststellte, veranlaßte er die Kantone, ihre Mittelschulen in entsprechender Weise zu organisieren. Diesem Zwecke dient auch die nach jahrelangen Verhandlungen durch den Bundesrat am 6. Juli 1906 erlassene „Verordnung betreffend den Maturitätsnachweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten". [2])

Was der Bund für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, das landwirtschaftliche Bildungswesen, die kommerzielle Berufsbildung, den Turnunterricht und den militärischen Vorunterricht tut, zeigt das Jahrbuch in den betreffenden Abschnitten hiernach.

In Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1903 unterstützt der Bund die Kantone durch Jahresbeiträge, die nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden dürfen. Das Nötige hierüber ist im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund gesagt. So-

---

[1]) C. Decoppet, Präsident; Dr. A. Burckhardt; Jos. Düring; H. Ernst; Dr. J. A. Kaiser; G. Python; O. Munzinger und Sekretär Dr. A. Huber.

[2]) Siehe „Jahrbuch" 1906, Beilage I, Seite 3—10.

dann ist auf die zwei einleitenden Arbeiten im „Jahrbuch" 1904 zu verweisen, nämlich: *a.* „Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung", Seite 1—34; *b.* „Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund", Seite 35 bis 52, welch letztere Arbeit Erläuterungen und kritische Bemerkungen über die Erlasse enthält.

In die Organisation der Volksschule mischt sich der Bund nicht; sie ist Sache der Kantone. Wie die äußere, bestimmen die Kantone auch die innere Organisation ihrer Volksschulen und es müssen die Fragen pädagogischer Natur auf dem Boden der Kantone zu lösen gesucht werden. Will man den Problemen der äußern Schulorganisation, welche heute die pädagogischen Kreise beschäftigen, die knappste Form geben, so dürften sie sich in die Entscheidungsfragen zusammendrängen lassen:

Konfessionsschule — Simultanschule — oder religionslose Schule?

Koedukation — oder Trennung der Geschlechter?

Lehrer — Lehrerinnen — oder Lehrer und Lehrerinnen?

Staatsschule — Privatschule — oder Schulen, in denen Staat, Familie und Kirche gleichberechtigt sind?

Einheitsschule — oder Schulen, die möglichst früh auf die verschiedenen Berufsarten vorbereiten?

Im Berichtsjahre wurde in England und Preußen leidenschaftlich um die Volksschule gekämpft. Die liberale englische Regierung hatte öffentliche Kontrolle und Leitung der Schule verlangt und den konfessionellen Unterricht auf zwei wöchentliche Stunden beschränkt. Der Lehrer sollte Staatsbeamter werden und seine Anstellung nicht mehr an das religiöse Bekenntnis geknüpft sein. Der Widerstand, den die anglikanische Kirche hervorriet und leitete, brachte das betreffende Gesetz zu Fall. Staat und Gemeinden dürfen förderhin für die Schullasten aufkommen, allein die Leitung der Schulen verbleibt in der Hauptsache der Kirche.

Ähnlich verliefen die Schulkämpfe in Preußen. Das Schulunterhaltungsgesetz, das die Schulunterhaltungspflicht den konfessionellen Verbänden abnahm und den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken, Gesamtschulverbänden) übertrug, stellte die Volksschule gleichzeitig auf konfessionellen Boden. Die Konfessionsschule wird in Preußen künftig die Regel, die Simultanschule die Ausnahme sein. Die große Mehrzahl der Lehrer, die liberalen und fortschrittlichen Parteien bekämpften das Gesetz, aber vergebens.

Diese Entwicklung der Dinge wurde auch in der Schweiz aufmerksam verfolgt. So schrieben die „Pädagogischen Blätter":[1])

[1]) „Pädagogische Blätter", Jahrgang 1906, Seite 36: „Zum preußischen Schulunterhaltungsgesetz".

„In den letzten Wochen hat die katholische Presse in unsern Landen gar viel Rühmliches gewußt von einem neuen preußischen Schulgesetze. Die Redaktion der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ ihrerseits erblickt durch dasselbe — „Volksschule und Lehrer von der Kirche abhängig“ — und schaut „in den einseitig historisch-kirchenregimentlichen Rücksichten“, die das Gesetz nimmt, eine Gefahr für die Entwicklung der Volksschule als einer nationalen Bildungsanstalt.“ (Nr. 52, 1905.) Um diesen Zwiespalt der Ansichten abzuklären, und um keine irrtümlichen Auffassungen sich einnisten zu lassen, geben die „Pädagogischen Blätter“ dem Reichs- und Landtagsabgeordneten Roeren, einem bedeutenden Führer des Zentrums, das Wort. Roeren sagt: „Das preußische Schulunterhaltungsgesetz ist bekanntlich das Produkt des zwischen den konservativen Parteien und der nationalliberalen Partei zustande gekommenen Schulkompromisses vom 13. Mai 1904. War von vornherein aus einer solchen wenig natürlichen Allianz zwischen Freunden und Gegnern der konfessionellen Schule für die gesetzliche Festlegung des konfessionellen Charakters wenig zu erwarten, so hat doch der Entwurf selbst auch den letzten Rest von Hoffnung für die Anhänger der Konfessionsschulen genommen und die vollste Enttäuschung gebracht.“ Roeren ist also mit dem Erreichten nicht zufrieden. Er hofft, daß der Gesetzesentwurf, der im Zeitpunkt der Äußerung vor einer Kommission lag, wesentlich verbessert werde. Er begründet seine Forderung, indem er fortfährt: „Ohne wesentliche Verbesserungen aber wird das Gesetz Zustände auf dem Gebiete des Schulwesens herbeiführen, denen gegenüber die jetzigen bei weitem vorzuziehen sind, allein schon aus dem Grunde, weil jetzt die endgültige Entscheidung über den Charakter der Schule in der Hand des Ministers liegt, der jederzeit im Parlament zur Rechenschaft gezogen werden kann, in Zukunft aber der unverantwortliche Provinzialrat die endgültige Entscheidung zu treffen hat.“

Auch am Feste des „Evangelischen Schulvereins der Schweiz“, das am 14. Oktober 1906 in Bern stattfand, wurde die Konfessionsschule von Rektor Hofstetter-Bader [1]) in Zürich maßvoll und geschickt gefordert und verteidigt. Nach dem Referenten „ist die konfessionslose Schule nicht denkbar, und die religionslose kann uns nicht genügen. Die einzig richtige Lösung finden wir in der konfessionellen Schule, welche eine Übereinstimmung der ganzen Weltanschauung zwischen Schule und Haus bringt. Für unser evangelisches Haus kann nur eine auf Gottes Wort sich gründende evangelische Schule das wirklich Gute sein.“ Damit nähert sich der Sprechende den Pädagogen, die wie Dörpfeld, Trüper, Rein und andere das Recht der Familie auf die Volksschule betonen, um die Schule den politischen Kämpfen zu entrücken.

[1]) „Schweizerisches Evangelisches Schulblatt“, Jahrgang 1906, Seite 597 bis 600, Seite 629—636: „Die freie Schule.“

Im Anschluß an das preußische Schulunterhaltungsgesetz wurde in der „Deutschen Lehrerversammlung in München“ (Pfingsten 1906) die Frage „Simultan- oder Konfessionsschule?“ ebenfalls erörtert. Oberlehrer Gärtner aus München begründete folgende Leitsätze:

1. Unter Simultanschulen sind Bildungsanstalten zu verstehen, in denen Kinder aller Konfessionen gemeinsam unterrichtet werden, den Religionsunterricht jedoch nach Konfessionen getrennt erhalten. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers an einer Simultanschule soll möglichst dem zahlenmäßigen Verhältnis der Konfessionen unter den Schulkindern entsprechen. 2. Die von Gegnern der Simultanschule an ihre Einführung geknüpften Befürchtungen in religiös-sittlicher Beziehung sind durch die Erfahrung widerlegt. Die Simultanschule fördert vielmehr die sittlich-religiöse Erziehung, indem sie ihre Schüler zur Achtung gegenüber fremden Überzeugungen erzieht und so zu einer Pflegstätte der Religion der Liebe und der gegenseitigen Duldung wird. 3. Die Frage der Errichtung von Simultanschulen ist weniger eine religiöse, als eine nationale, soziale und pädagogische. Durch die Simultanschule kommt die nationale Einheit unseres Volkes am treffendsten zum Ausdruck; sie ist das getreue Abbild des paritätischen Staates und der modernen sozialen Gemeinschaften und entspricht daher ihrem Wesen und ihren Anforderungen in erhöhtem Maße. 4. In allen Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung bietet die Simultanschule wesentliche pädagogische Vorteile, indem sie *a.* die Errichtung vollentwickelter Schulsysteme, *b.* eine bessere unterrichtliche Versorgung der Kinder der konfessionellen Minderheit selbst bei geringeren konventionellen Aufwendungen, *c.* die Erfüllung berechtigter Forderungen der Schulhygiene durch den Besuch der nächstgelegenen Schule ermöglicht. 5. Für alle Staaten, in denen die Simultanschule noch nicht durch Gesetz anerkannt ist, ist daher mindestens die Gleichberechtigung der Simultanschule mit der Konfessionsschule zu fordern. 6. Die Voraussetzung der Simultanschule bilden konfessionell gemischte Lehrerbildungsanstalten und eine vom Staate ausgeübte fachmännische Schulaufsicht.

Gegen diese Sätze vermochte der Korreferent, Lehrer Lütgemeier aus Heiden (Lippe), der warm für die Konfessionsschule eintrat, nicht aufzukommen; die Gärtnerschen Leitsätze wurden mit erdrückendem Mehr angenommen.

Noch mehr als dieses zweite erregte das erste Vereinsthema die Geister. Oberlehrer Laube aus Chemnitz legte seinem Vortrage über „Die Lehrerinnenfrage“ folgende Gedanken zugrunde:

1. Für die Anstellung von Lehrerinnen an den Volksschulen darf nicht das Bedürfnis der Frauen nach Erweiterung des Kreises weiblicher Berufstätigkeit, sondern nur das Interesse der Schule bestimmend sein. 2. Die Erziehung der Jugend ist die gemein-

same Aufgabe beider Geschlechter. Da aber in der Familie der weibliche Erziehungseinfluß vorherrscht, so muß die öffentliche Schulerziehung, die eine Ergänzung der Familienerziehung bringen soll — in Knaben- und Mädchenschulen — vornehmlich unter männlichem Einflusse stehen. 3. Die Forderung, an Mädchenschulen nur Lehrerinnen anzustellen, muß überdies aus folgenden Gründen abgelehnt werden: Die Lehrerin kann für sich weder ein tieferes Verständnis der Mädchennatur, noch eine größere Kenntnis des weiblichen Pflichtenkreises beanspruchen, noch verfügt sie als Frau dem Mädchen gegenüber über eine reichere Auswahl wirksamer Erziehungsmittel als der Lehrer. 4. Nach ihrer physischen und psychischen Verfassung, nach ihrer Vorbildung, nach ihren sozialen Verhältnissen sind im allgemeinen die Lehrerinnen nicht in dem Maße für die Arbeit in der Volksschule geeignet wie der Lehrer. Sie können darum in der Volksschultätigkeit die Lehrer nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. 5. In der Verweiblichung des Lehrkörpers der Volksschule liegt eine Gefahr für die Entwicklung der Schule, für ihre Unabhängigkeit und für unser gesamtes Volkstum.

Während der langen und erregten Auseinandersetzungen, die sich dem Vortrage anschlossen, zog der Sprechende seine Leitsätze zugunsten einer Resolution zurück, die dann glänzend angenommen wurde. Sie lautete: „Die Deutsche Lehrerversammlung erkennt es als berechtigt an, daß neben dem männlichen auch das weibliche Geschlecht an dem Werke der Volksschulerziehung betätigt wird; sie weist dagegen aus gewichtigen pädagogischen Gründen alle die Forderungen ab, nach welchen die Mädchenschule ganz oder überwiegend unter den Einfluß von Lehrerinnen gestellt werden soll.“

In den Protestversammlungen der Lehrerinnen und in der Presse zitterte die Erregung noch lange nach, welche diese Verhandlungen wachgerufen hatten. Im „Säemann“ gab Helene Lange zwar zu, daß die Schule keine Versorgungsanstalt für höhere Töchter werden dürfe; „aber“, fuhr sie fort, „bei Betrachtung der Lehrerinnenfrage kann und darf man nicht von Frauenfrage und Frauenbewegung absehen. Die Familie schrumpfte als Produktionsgemeinschaft zusammen und verlor auch als Erziehungsgemeinschaft an Bedeutung, als sie ihre Kinder der Schule übergab. Die Frau mußte daher sehen, wie dabei ihre wirtschaftliche Versorgung und ihre geistige Bedeutung sanken. Sie muß jetzt für ihre Existenz sorgen und sich wieder Geltung verschaffen, und zwar in einem Beruf, der sie wirtschaftlich unabhängig macht und ihr ihren Einfluß auf das werdende Geschlecht wieder sichert. Sie hat das instinktive Bedürfnis, in der neuen Gesellschaft die Gemeinschaft der Arbeit wieder herzustellen, die zwischen den Geschlechtern bestand, als noch die patriarchalische Familie die gesamte Kulturaufgabe in sich schloß.“

Wird die Frau in der Schule produktiv sein? Viele Lehrer sagen nein; die Lehrerin behauptet ja, muß aber den Beweis erst in der Zukunft erbringen. Ob sie sich für den Massenunterricht eignet, bleibt noch zu gewärtigen; daß sie im engen häuslichen Kreise eigenartige Kräfte betätigt, ist ganz sicher. Jetzt will man die Klassen auflösen in Individuen, will jeden einzelnen Schüler mit seinen besondern Ansprüchen, seiner Eindrucks- und Ausdrucksfähigkeit besonders berücksichtigen; da wäre ja die Frau ganz am Platze, meint Helene Lange. Gewiß; aber fraglich ist, ob der Staat die Mittel für eine derartige Schulorganisation aufbrächte.

Wenn die Fragen der Koedukation und der Einheitsschule erörtert werden, weisen Redner und Schriftsteller gerne auf die günstigen Erfahrungen hin, die man in der Schweiz, in Schweden, Norwegen, Dänemark und Amerika mit der gemeinsamen Erziehung beider Geschlechter gemacht habe. Und Dr. C. Schmidt[1]) in Jena, der auf der nationalen Einheitsschule je eine humanistische, realistische und technische Spezialschule aufbauen möchte, um seinen Schulorganismus mit einer wissenschaftlichen und einer technischen Hochschule zu krönen, behauptet, daß sich in seinem Plane spiegele, was man in Amerika, Frankreich, Österreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz, wo man den Menschenwert nicht nach der Herkunft, sondern nach der Leistung bemesse, für die Bildung des Individuums tue. Nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame müsse vorangestellt und gelehrt werden; darum will Dr. Schmidt, daß man, wie in Altona und Frankfurt, erst Französisch und dann erst Lateinisch lehre.

Nun sei versucht, auch die wichtigsten Probleme der innern Schulorganisation auf die kürzeste Weise zu fassen! Da drängen sich die Fragen auf:

Examenwissen — oder harmonische Entwicklung der kindlichen Kräfte und dadurch bewirkte Tüchtigkeit und Lebensfreude?

Verstandes- — oder Gemüts- und Willensbildung?

„Gleichschwebendes vielseitiges Interesse" und damit verbundene Überbürdung und Schulmüdigkeit des Kindes — oder Berücksichtigung der Begabung und Erlaubnis, von einer gewissen Stufe ab nach freier Wahl einzelne Fächer besonders zu pflegen?

Bloße Rezeption — oder Selbsttätigkeit des Schülers?

Selbsttätigkeit, die vielfach nichts ist, als der gute Wille, sich dem Lehrenden anzupassen, — oder Produktivität, das heißt Gestaltung dessen, was wirklich im Schüler lebt?

---

[1]) „Neue Bahnen". Jahrgang 1905/06, Heft Nr. 8. Dr. C. Schmidt: „Deutsche Erziehungspolitik." Eine Studie zur Sozialreform.

Buchstaben, also Schreiben und Lesen, beim Eintritt in die Schule — oder Betätigung im Spiel, Erziehung zum Sehen und Darstellen des Gesehenen durch Wort und Zeichenstift und in Plastilina?

Naturgeschichte des Schulbuches — oder Beobachtungen und Erlebnisse im freien Verkehr mit der Natur?

Schulsammlungen und Schulgarten — oder die Natur selbst?

Systematisch-vollständige Naturlehre — oder Arbeitskunde, die nur berücksichtigt, was mit dem täglichen Leben und mit dem zukünftigen Beruf des Kindes zusammenhängt?

Dogmen — oder Beispiele religiösen Lebens und Lebenskunde, die im engsten Anschluß an die Erfahrungen des Kindes vermittelt werden muß?

Vergangenheit, und darum vorwiegend Geschichtsunterricht, — oder Gegenwart und Arbeitskunde?

Die Antike — oder die gegenwärtige nationale Kultur?

Lehrplanmäßiger Unterricht — oder Gelegenheitsunterricht?

Lehrplan, der dem normal begabten Schüler ein enzyklopädistisches Wissen zuteilt, dadurch leicht der Überbürdung und einer Schulorganisatien ruft, wie sie in Mannheim gegeschaffen worden ist, — oder Lehrplan, der dem Lehrer ermöglicht, diejenigen Stoffe zu vermitteln, die für die Entwicklung seiner Schüler und deren spätere Lebensstellung besonders wertvoll sind?

Schulbücher — oder periodisch erscheinende „Schülerzeitungen“?

Es kann nicht die Aufgabe des „Jahrbuches“ sein, zu diesen Problemen kritisch Stellung zu nehmen. Einige davon werden im Abschnitt „Lehrverfahren“ gestreift. Zudem ist der Chor der „Erzieher“ vielstimmig genug. Otto v. Leixner bedauert, daß sie alle mit gleich lauter Stimme schreien: „der Kurlturfanatiker, der verzückt das Lob des neuen Jahrhunderts anstimmt, und der Kulturhasser, der alles auslöschen möchte bis auf sein Christentum, das seine neuen Menschen gar nicht üben könnten, da sie nach wenig Geschlechtern in Armut und Roheit versinken müßten; der begeisterte Sozialist, der die Einzelnen in der Gedankenmühle einstampft und aus dem Brei gedachte Homunculi mit einem Modell preßt, wie der tolle Anarchist, der lauter einzelne verlangt, die freie Herren sein sollen; der Kunstschwärmer, der nur in Schönheit atmen will, und der Kunsthasser, der mit dumpfem Ingrimm in den Werken der Einbildungskraft nichts sieht als Verderber des Menschengeschlechts; der Weltverneiner, der auf dem geistigen Jahrmarkt seinen Buddha anpreist, und der Weltbejaher, der mit hysterischem Eifer das Evangelium der sich selbst genießenden Kraft predigt“. An Ärzten fehlt es demnach dem heutigen, angeb-

lich kranken Erziehungssystem nicht. Die Heilkünstler kennen insbesondere die Schäden der Schule, die sie oft absichtlich vergrößern, ganz genau; aber wenn sie den Heilprozeß einleiten wollen, versagen ihre Arzneien. Da preist einer sein Allheilmittel an, das seit Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten bekannt ist und angewendet wird; ein anderer braut Tränklein und dreht Pillen, die der praktisch tätige Schulmann längst als unwirksam oder schädlich verworfen hat, und ein dritter gründet seine Schulreform auf eine Schrulle, einen Einfall, den er selbst nicht klar zu erfassen und durchzudenken vermochte. All das nimmt dem Unbefangenen die Lust zum weiteren Studium der Reformvorschläge oder macht ihn zu einem „Zerlesenen“, der den Mut zu einem Entschlusse und zum entschiedenen Vorgehen in der ihm nützlich scheinenden Richtung nicht mehr finden kann. Statt alle diese Stimmen weiter zu berücksichtigen, geben wir besser einem besonnenen schweizerischen Schulmanne das Wort, der, an das Bestehende, geschichtlich Gewordene anknüpfend, den Ausbau unserer Volksschule fördern will.

In der bernischen Schulsynode begründete Schuldirektor Ed. Balsiger[1]) die Notwendigkeit der Schulreform durch den Hinweis auf die zahlreichen Versuche und Neuerungen in Praxis und Theorie der Erziehung und die vielen Krankheitsfälle respektive Gesundheitsstörungen meist nervöser Art, die Blutarmut und andere Schwächezustände, die bei einem unverhältnismäßig großen Teil namentlich der städtischen Schuljugend vorkommen. Er berührte auch die Klagen praktischer, gewissenhaft arbeitender Lehrer und Lehrerinnen, daß Lehrplan und Schulbücher von unsern Kleinen zu viel verlangen. Dann fragte er sich: „Worin soll die Reform gesucht werden?“ Und er antwortete: „Zunächst in einer den Zwecken des Lebens und der Natur gemäßen Sicherung der körperlichen Gesundheit und Bildung der physischen Leistungsfähigkeit. Manches ist in dieser Hinsicht bis jetzt schon getan worden durch verbesserte Hygiene im Bau der Schulhäuser, durch Einrichtung von Schulbädern, durch Verabreichung von Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder, durch vereinzelte Spaziergänge und Ausflüge ins Freie und anderes mehr. Doch dies genügt nicht. Der einzelne junge Mensch ist ein Lebewesen, das nicht nur der verhütenden Pflege, sondern reichlich der frischen Luft und bildender Übung seiner Kräfte bedarf. Dazu reichen die zwei üblichen vereinzelten Turnstunden — die zumeist im geschlossenen Raume erteilt werden und bei weitem nicht immer zu reger Betätigung aller Einzelnen benutzt werden — offenbar nicht aus. Soll eine ersprießliche Wirkung für Gesundheit, Kräftigung, Ausdauer und Gewandtheit erzielt werden, dann sind zwei Halbtage pro Woche zu wenigstens drei Stunden nicht zu viel. Marschieren, Laufen,

[1]) „Pädagogischer Jahresbericht von 1906.“ Herausgegeben von Schulrat Heinrich Scherer. Leipzig. Friedr. Brandstetter. 1907. Seite 157 ff.

Wettlauf und Springen, allfällig Stabturnen und in passendem Wechsel geeignete Turn- und Bewegungsspiele, die alle Beteiligten zugleich beschäftigen, Aufmerksamkeit und Mut in ihnen wecken und bilden: das gibt einen hinreichenden Übungsstoff, der überall, zu Stadt und Land, mit Knaben und Mädchen, durchführbar ist.

Die andere, nicht weniger notwendige und nützliche Seite der körperlichen Ausbildung bietet sich in geeigneter manueller Beschäftigung. Geschickte Hand geht durchs ganze Land — gilt heute mehr als je im Leben eines Volkes, das seine Wohlfahrt richtig versteht. Die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens, in dem der junge Mensch sich zurechtfinden muß, verlangt von ihm Anstelligkeit, Geschick und intelligente Besorgung der ihm zugewiesenen Aufgabe. Eben diese Eigenschaften vermag ein zweckmäßig angelegter Arbeitsunterricht zu bilden. Es ist hierbei nicht nur der bisher fakultativ gestattete Handfertigkeitsunterricht der Knaben und der obligatorische Handarbeitsunterricht der Mädchen gemeint, sondern je nach der Altersstufe für beide Geschlechter in den untern Klassen auch Zeichnen, Modellieren, Bauen, Zusammensetzen, ähnlich der Kindergartenbeschäftigung als Fortsetzung derselben, in den obern Klassen unter Berücksichtigung der lokalen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, für Mädchen der praktische Haushaltungsunterricht, für Mädchen und Knaben Gartenarbeit, für letztere hier Obstbau, dort geeignete industrielle Betätigung. Alle diese Beschäftigungen müssen, soweit möglich, in nahem Zusammenhang stehen mit dem Lehr- und Lernstoff der Schule (Anschauung, Übung im Rechnen und Berechnen, Zeichnen, Darstellung u. s. w.). In dieser Arbeitsschule kommt jede Begabung zum Recht; die individuelle Leistungsfähigkeit bildet sich und gewinnt in dem erzeugten Produkt Ermunterung, Selbstvertrauen und Wertschätzung der Beschäftigung. Gerade darin liegt ihr wahrhaft erzieherischer Wert für jedes einzelne Kind. Hier kann auch das schwächere und langsame schließlich etwas Rechtes leisten und zu seiner Geltung kommen. Wie oft schon hat die Beschäftigung mit den Dingen erst die Intelligenz und das Verständnis geweckt und den Menschen zu einem tüchtigen Glied der Gesellschaft gemacht. Was die vornehmsten Familien ihren Knaben und Mädchen in bestimmter manueller Betätigung als Erziehungsmittel bieten, und was die Not des Lebens dem ärmsten Haushalt in der Herbeiziehung der Kinder zur Erwerbstätigkeit gebietet, das wird dort und hier zum Segen der Jugend. Diesen aller Jugend zu gewähren, heißt sie bewahren vor den Folgen des Müßigganges und der Zuchtlosigkeit. Denn die Arbeit ist, seit die Welt besteht, die große Erzieherin und die Bildnerin gesunder Kultur, Gesittung und wahren Menschenwertes gewesen, und wird es bleiben. Einen so wesentlichen Faktor der Menschenbildung zum Leben darf die Jugenderziehung inskünftig nicht mehr missen. Zwei Halbtage pro Woche zu 2—3 Stunden wenigstens sollten der Arbeit

gewidmet werden. Damit wird die Schule ihren lebendigen und heilsamen Zusammenhang mit dem wirklichen Leben sich sichern."

Sodann fragte sich der Referent: „Wo aber bleibt der Unterricht, die bisherige Schule mit ihren zahlreichen Lehrstunden und Hausaufgaben?" Und er antwortete: „Sie wird ihr gutes Recht behaupten — aber — „„weniger wird mehr sein!"" Weniger früh einsetzen mit Wissenschaften und Künsten im Leben des jungen Kindes, ist nachgerade ein dringliches und gemeinverständliches Gebot geworden. Schuldirektor Balsiger möchte nicht schon im ersten Schuljahr Lesen und Schreiben lehren; er möchte auf die schwere Menge „ausgewählter Stoffe" aus Geographie, Geschichte und Naturkunde verzichten, die schon in der 4.—6. Klasse bewältigt werden muß. Er verwahrt sich dagegen, daß der fremdsprachliche Unterricht nach kaum zurückgelegtem zehnten Altersjahre einsetze, bevor das Kind in seiner Muttersprache, d. h. bei uns in der angelernten Schriftsprache, einige Übung und Sicherheit erlangt hat. Auch rügt er scharf, daß durch den raschen Wechsel der Fächer („vier — nach den neuesten Fortschrittsrezepten sogar ein fünftes —") innerhalb eines halben Tages dem Schüler keine Zeit zur Sammlung und Vertiefung in den Stoff ermöglicht werde. Dabei sei nur ein Auswendiglernen und kein Inwendiglernen möglich: „Hetzjagd im Fächerwechsel der Schule — Hetzjagd im Anlernen zu Hause: Resultat: Überreizung und Ermüdung, Erschlaffung der Kräfte und des Interesses."

Für die Reform des Jugendunterrichts (Stufe der Volksschule) machte der Referent schließlich folgende Vorschläge: „Bei 40 jährlichen Schulwochen pro Woche 6 Halbtage Schule zu 3—4 Schulstunden; 2 Halbtage Arbeitsunterricht; 2 Halbtage Turnen und Bewegungsspiele; die übrigen 2 Halbtage frei oder zu Nachhülfeunterricht. — Im Schulunterricht selbst: Verschiebung des Schreiblesens auf ein späteres Schuljahr, dafür im ersten Schuljahr Zeichnen im Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht; Reduktion der Anforderungen im Rechnen für die jüngsten Schüler; für die größern Schüler grundsätzlich nicht mehr als zwei Fächer pro Halbtag, wovon eines ein Hauptfach, wie Naturkunde, Rechnen, Geschichte, das andere eine Fertigkeit, wie Schreiben, Singen. Endlich Ersatz der Jahresexamen durch vierteljährliche Repetitionstage. Verbindung des Arbeitsunterrichts mit dem Lehrstoff des Fachunterrichts."

Den Weg der praktischen Schulreform hat der Kanton Aargau betreten. Auf ein Gesuch hin, der Schreibunterricht möchte zugunsten des Anschauungsunterrichts aus der ersten Klasse entfernt werden, damit das Kind sich nicht an die geschriebene, sondern an die natürliche Welt halten lerne, beschloß der aargauische Erziehungsrat, daß der Schreibunterricht an der Übungsschule des Seminars Wettingen in der ersten Klasse im Winter anzufangen habe und vom nächsten Frühjahr an in allen Schulen in der ersten Klasse um 1—2 Monate hinausgeschoben werden müsse.

Gymnasium und Industrieschule der Stadt Winterthur machten den Versuch, zum „40-Minutenbetrieb" überzugehen, d. h. auf 4 Zeitstunden 5 Lektionen zu verlegen. Der Versuch fiel so günstig aus, daß der städtische Schulrat auf den einmütigen Vorschlag der Lehrerschaft hin beschloß, den 40-Minutenbetrieb definitiv einzuführen. Immerhin gibt Rektor Dr. R. Keller[1]) zu, daß dessen Durchführung vom Lehrer pünktliches Innehalten der Unterrichtszeit und „methodisch durchdachte Konzentration seines Unterrichtes" fordere. Jedes Sichgehenlassen, jedes zufällige, planlose Abschweifen werde beim 40-Minutenbetrieb das Unterrichtsergebnis mehr benachteiligen, als beim 50-Minutenbetriebe, mit welchem naturgemäß eine weniger intensive Ausnutzung der Zeit verbunden sei. Rektor Keller macht ferner darauf aufmerksam, daß überfüllte Klassen beim neuen System nachteiliger empfunden werden, als beim 50-Minutenbetrieb.

Über eine Frage der Schulorganisation hatten die Bürger der Stadt Zürich zu entscheiden. Mit Mai 1906 wollte der Große Stadtrat in den Klassen 1—3 und mit Mai 1907 in den Klassen 4—6 das Zweiklassensystem durchführen. Gegen diesen Beschluß wurde das Referendum ergriffen und am 13. Mai beschloß die große Mehrheit, daß ein Lehrer seine Schüler in einer und nicht in zwei Klassen nebeneinander zu unterrichten habe. — Dem Beschluß des Großen Stadtrates, sowie der Referendumsabstimmung gingen eifrige Erörterungen der Vorteile und Nachteile des Mannheimer Schulsystems voraus. Wie in St. Gallen, wo Dr. Sickinger in Prof. Hagmann einen eifrigen Gegner gefunden hat, wurde das Bilden der Klassen nach der Begabung der Schüler von den einen begrüßt von den andern bekämpft.

Der Versuch, „alle Unterrichtsgegenstände auf praktischer Anschauung aufzubauen", führte zur Gründung von Landeserziehungsheimen. Die ersten derartigen Anstalten entstanden in England; Deutschland und Frankreich folgten; gegenwärtig zählt die Schweiz drei solcher „neuen Schulen": Glarisegg und Kefikon im Thurgau, und Chailly bei Lausanne.

IV. Die Lehrerbildung.

Wiederholt sind über die Lehrerbildungsanstalten der Schweiz selbständige Monographien erschienen. So veröffentlichte Reallehrer J. J. Schlegel in St. Gallen über den Bestand des Seminarwesens in den Schuljahren 1868/69 und 1871/72 zwei Arbeiten, die in den Jahren 1870 und 1875 erschienen. In der Unterrichtsstatistik für die Schweizerische Landesausstellung im Jahr 1883, die J. C. Grob, der Begründer dieses Jahrbuches, mit Professor

[1]) „Schweizerische Lehrerzeitung", Jahrgang 1906, Nr. 7 und 8, Seite 70, 82: Dr. Robert Keller, „Die Erfahrungen mit der verkürzten Lektionsdauer am Gymnasium und an der Industrieschule in Winterthur".

Dr. Otto Hunziker in Zürich bearbeitete, wurden die Seminarverhältnisse des Schuljahres 1881/82 berücksichtigt. In einer Abhandlung, die das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1890“ eröffnete, beschäftigte sich J. C. Grob wieder mit den Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. Der Verfasser gab dieser Arbeit den Charakter der Vergleichung zwischen den verschiedenen Seminaren und glaubte dadurch, „sowohl den kantonalen Behörden, welche dazu berufen sind, über eine gesunde Weiterentwicklung der Heranbildung ihrer Volksschullehrer zu wachen, sowie den Seminarvorständen, welche Verbesserungen anzuregen und weiterzuleiten haben, einen Dienst zu erweisen“.

Gestützt auf diese Veröffentlichung suchte Rektor J. Suter[1]) in Aarau in einem Vortrag, den er am 11. Oktober 1896 in der Jahresversammlung des „Schweizerischen Seminarlehrervereins“ in Baden hielt, „Das Seminar in seiner Eigenart“ zu kennzeichnen. Er fand auf Grund selbständiger Erhebungen und Überlegungen, daß die Lehrerbildungsanstalt sich von allen Mittelschulen dadurch unterscheide, daß sie in Pädagogik und Methodik unterrichte, die Muttersprache besonders sorgfältig pflege und die Kunstfächer zu ihrem Rechte kommen lasse. Und dann hob er mit allem Nachdrucke hervor, daß „diese Eigenart sich in den sieben letzten Jahrzehnten, während welchen die 37 schweizerischen Seminarien entstanden sind, auf natürliche Weise nach den Bedürfnissen der Volksschule herausgebildet hat“.

Auch heute noch sind die Bedürfnisse der Volksschule in erster Linie maßgebend für die Anlage und Durchführung des Lehrplanes einer Lehrerbildungsanstalt. Da man von einer schweizerischen Volksschule kaum sprechen kann, so ist es selbstverständlich, daß auch die Lehrpläne der schweizerischen Seminarien große Verschiedenheiten aufweisen. Aber überall wird von Behörden, Lehrern und Zöglingen angestrengt gearbeitet, um, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, die heranwachsende Lehrerschaft für ihr verantwortungsvolles Wirken ausreichend vorzubereiten. Da und dort werden Verbesserungen in der Lehrerbildung erstrebt und erprobt, und es ist lebhaft zu begrüßen, daß durch die Konferenz der Erziehungsdirektoren, den Verein der schweizerischen Seminarlehrer und die Presse weitere Kreise davon unterrichtet werden und Vorteil daraus ziehen. Vor allem aus ist man bestrebt, die Bildungszeit des Lehrers zu verlängern, damit er reifer, kenntnisreicher und pädagogisch-methodisch besser geschult vor seine ersten Schüler trete. St. Gallen hat mit Mai 1907 den IV. Seminarkurs in Rorschach eröffnet; leider hat das Thurgauer Volk dem Seminar Kreuzlingen diesen Ausbau versagt. Allein alle Freunde der Volksbildung hoffen, daß es bei der nächsten Gelegenheit gewähre, was

[1]) „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“. VII. Jahrgang. Seite 226 ff.

anderswo erreicht ist, ja schon als unzulänglich hingestellt wird. Wo der Lehrer mit 19 Jahren ins Leben hinaustritt, da spricht man davon, auf die Lehrerbildung ein weiteres Jahr zu verwenden und einen fünften Seminarkurs einzuführen oder sie gar an die Hochschule zu verlegen.

Bahnbrechend geht in dieser Richtung Baselstadt voran. Dort besuchen seit dem Jahre 1892 Abiturienten der obern Realschule und des Gymnasiums „Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern", um sich fürs Lehramt vorzubereiten. Nach den Vorschlägen, die eine Kommission von Fachleuten der Regierung von Baselstadt macht, soll an dieser Einrichtung festgehalten werden, obschon die Realschule um einen Jahreskurs erweitert worden ist. Wer also zukünftig in Basel Primarlehrer werden will, müßte das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der obern Realschule besitzen und während dreier Semester das „Lehrerseminar" besuchen, das mit der Universität verbunden bliebe und auch der Ausbildung der Lehrer für die mittlere und obere Schulstufe zu dienen hätte.

Die Kurse schlössen sich zeitlich an die obere Realschule an, und nähmen darum die Abiturienten des Gymnasiums erst ein Semester nach ihrem Schulaustritt auf. Voraussichtlich würden die Gymnasiasten diese Zwischenzeit zum Besuche einer fremden Universität, zum Aufenthalt in der welschen Schweiz benutzen, oder schon in Basel mit ihren Fachstudien beginnen. Denn selbstverständlich soll der Basler Lehramtskandidat die drei Semester, die das Seminar beansprucht, nicht ausschließlich für die pädagogischen Fächer und diejenigen, die der zukünftige Lehrer einigermaßen beherrschen muß (deutsche Sprache, Schreiben, Zeichnen, Singen, Violinspiel, Turnen, Handfertigkeit [fakultativ]) verwenden, sondern nach freier Wahl seine Studien betreiben.

Auch im Kanton Zürich soll den Abiturienten der Mittelschulen der Weg zum Lehramte erschlossen werden. Erst wiesen die Behörden die Maturanden dem Seminar Küsnacht zu, wo sie sich in zwei oder drei Semestern auf die Ergänzungsprüfung vorzubereiten hatten. Dabei ergaben sich aber verschiedene Übelstände. So wurden die Maturanden für die Zöglinge der obersten Seminarklassen ein Hemmschuh, weil sie dem Unterricht in den pädagogischen Fächern nur schwer folgen konnten; zudem wurde die Gelegenheit zur praktischen Betätigung der Seminaristen in der Übungsschule durch die Neulinge stark eingeschränkt. Darum beabsichtigen die maßgebenden Kreise, die fraglichen Ergänzungskurse in Zukunft an die Universität zu verlegen.

Damit ist aber, wie Seminarlehrer Ad. Lüthi[1]) von der Delegiertenversammlung des zürcherischen kantonalen Lehrer-

---

[1]) „Pädagogischer Beobachter" Beilage zu Nr. 6 der „Schweizerischen Lehrerzeitung" 1906: Ad. Lüthi, „Über die Ausbildung von Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen Zürichs und Winterthurs zu zürcherischen Primarlehrern."

vereins ausführte, die Frage der Lehrerbildung im Kanton Zürich nicht gelöst. Die Lehrerschaft will nicht bloß, daß der Gymnasiast, der Lehrer werden will, alles das lerne, was der Seminarist weiß und kann, noch viel weniger will sie, daß nur einzelne ihrer Glieder durch die Mittelschulen hindurchgehen. Heiß erstrebt sie seit Jahrzehnten, daß die Lehrerbildung überhaupt vertieft werde. Sie denkt dabei weniger an eine Verlängerung der Seminarzeit, als vielmehr daran, alle Lehrer die Mittelschulen (Gymnasium oder Oberrealschule) durchlaufen und ihre wissenschaftliche und berufliche Ausbildung an der Hochschule holen zu lassen. Es ist nicht Unbescheidenheit, die die Lehrerschaft zu dieser Forderung veranlaßt, sondern in erster Linie die Überzeugung, daß der einzelne älter, reifer, kenntnisreicher an sein verantwortungsvolles Amt herantreten sollte, als es heute geschieht. Wenn man dem Techniker, dem Landwirt, dem Tierarzt, dem Handeltreibenden, dem Zahnarzt die Pforten der Hochschule öffnet, so wird man sie auch vor dem Lehrer, dem die Nation ihre Blüte, ihre Kinder, anvertrauen muß, nicht länger verschließen dürfen.

Der Referent wünscht, daß mit der Zürcher Universität ein „pädagogisches Seminar“, eine pädagogische Akademie, ein Lehrerseminar, oder wie man diese Anstalt taufen will, vereinigt werde, an der alle zürcherischen Volksschullehrer gebildet werden sollen. An dieser zukünftigen Lehrerbildungsanstalt hätten die Kandidaten des Lehramtes neben den beruflichen Fächern ein Fach (der angehende Sekundarlehrer würde wenigstens genügend Zeit dazu finden) wissenschaftlich zu studieren; die Ergebnisse der Forschung auf den übrigen Wissensgebieten hätten sie in summarischer Zusammenfassung entgegenzunehmen. Zudem hätten sie die Fertigkeiten, wie das Spielen von Instrumenten, das Singen, das Turnen, das Zeichnen, die Handarbeit erheischen, und die ja, zum Teil wenigstens, auch in den Mittelschulen gelehrt werden, weiter zu pflegen. Ein ganzes System von Übungsklassen, die ja in der Stadt leicht zu finden wären, würde ihnen Gelegenheit geben, die verschiedenen Schulstufen und Schulsysteme kennen zu lernen, sowie sich praktisch zu betätigen. Einen Lehrplan für diese Lehrerbildungsanstalt zu entwerfen, hätte zunächst nur akademischen Wert. Nur so viel sei gesagt: sie müßte den Lehrer zum Anthropologen machen. Hauptfach wäre die Anthropologie, die die Somatologie und die Psychologie umfassen würde. Die Gesundheitslehre, die Ethik, die Logik und in zweiter Linie die Pädagogik und die spezielle Methodik müßten daraus herauswachsen. Daneben wäre Deutsch (für die zukünftigen Sekundarlehrer auch Französisch), Nationalökonomie, Geschichte der Pädagogik und der Philosophie zu lehren, damit die Volksbildner wenigstens die Weltanschauungen der größten Denker kennen lernten.

Daß der Verwirklichung solcher Pläne Vorurteile und begründete Bedenken weiter Volkskreise, namentlich aber die finan-

ziellen Folgen hemmend im Wege stehen, weiß der Referent sehr gut. Trotzdem beantragte er, den Erziehungsrat des Kantons Zürich zu ersuchen:

1. Er möchte bei der Vorberatung des Mittelschulgesetzes das alte Postulat der Lehrerschaft, das die Lehrerbildung den Mittelschulen und der Universität zuweist, zu verwirklichen suchen.

2. Er möchte, bis dieses Ziel erreicht ist, die Abiturienten der Mittelschulen, welche sich auf die Primarlehrerprüfung vorbereiten, zu einem methodisch geordneten Studiengang verpflichten, der mindestens drei Semester umfaßt.

3. Er möchte unter keinen Umständen dulden, daß Abiturienten von Mittelschulen sich zur Prüfung von Sekundarlehrern melden, bevor sie sechs Semester an einer Universität studiert und das zürcherische Primarlehrerpatent erworben haben.

Diese Anträge wurden mit allen gegen eine Stimme gutgeheißen und weitergeleitet.

Derartige Vorschläge zur Hebung der Lehrerbildung liegen gegenwärtig in der Luft. Bekanntlich hat der deutsche Lehrertag in Königsberg (1904) ebenfalls die Universitäten als die geeigneten Stätten zur Bildung von Volksschullehrern bezeichnet, und in Frankreich treten ähnliche Strömungen hervor. So schreibt H. Mossier in einem seiner „Pariser Briefe“:[1]) „Je vous signalai, sans y attacher grande importance, l'idée lancée par M. Massé, rapporteur du budget de l'Instruction Publique, de supprimer les Ecoles normales et de transférer aux Lycées la préparation des instituteurs. Je ne pensais pas alors qu'elle dût recruter beaucoup de partisans. Je me trompais.“ Und er fährt fort:[2]) „„Esprit primaire“, „esprit dogmatique“, ce sont deux expressions synonymes pour les détracteurs de notre enseignement normal. Cet esprit, à les en croire, porte ceux qui en sont imbus à se considérer comme investis d'un „sacerdoce“; il se montre exclusif des méthodes critiques et des bonnes disciplines intellectuelles; bref, il crée une sorte de péril dans la société contemporaine. Il est donc salutaire et urgent de le détruire en démolissant ses sanctuaires, qui sont les Ecoles normales, et en faisant participer les futurs maîtres d'école à la culture large, variée, libérale et „humaine“ que reçoivent au lycée les fils de la bourgeoisie.“

Ähnlichen Vorurteilen gegen den Seminarunterricht begegnen wir auch in der deutschen Literatur. Mit gutem Grunde beklagt K. Muthesius, der Herausgeber der „Pädagogischen Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten“ im „Säemann“[3]), daß die Begriffe „Elementarunterricht“ und „Elementarlehrer“ mit dem

---

[1]) „L'Educateur“, XLII[me] année, page 436.

[2]) „L'Educateur“, XLII[me] année, page 437.

[3]) „Säemann“, II. Jahrgang, 1906, Seite 363.

Nebensinne des Unbedeutenden, Mechanischen, Kleinen, Subalternen behaftet seien. Weil er eine Lehrerbildung anstrebt, die dem eigentlichen Wesen des Lehrerberufes gerecht wird, bekämpft er die einschlägigen Urteile Grimms, Treitschkes und Paulsens. Der Volksschullehrer darf fürderhin in den Augen der Gebildeten nicht mehr als ein Mann dastehen, der in mechanischem, nach feststehender Schablone geübtem Drill einiger Fertigkeiten seine Berufsaufgabe erschöpft. Geschickt knüpft Muthesius an eine Bemerkung Goethes an, die dieser dem Schweizer Soret gegenüber fallen ließ: „Je mehr man sich selbst in eine Materie vertieft, desto besser ist man zum guten Elementarunterricht geeignet.“ Daneben ließe sich ein Ausspruch Pestalozzis stellen: „Zwischen den Anfangspunkten eines jeden Erkenntnisfaches und seinem vollendeten Umriß besteht ein enger Zusammenhang.“ „Was man mit beinahe vulgär gewordenem Ausdruck „Zurückgehen auf die Elemente“ nennt, ist in Wahrheit eine Aufgabe von eminenter Schwierigkeit“, sagt Muthesius. Und da die Methoden der Forschung und des Unterrichts fraglos ihrem Wesen nach zusammenhängen, möchte auch er die Ausbildung der Volksschullehrer an die Universität verlegen. Trotzdem sieht er die nächsten Aufgaben der Lehrerbildung in der Weiterentwicklung des Seminars.

Die weitere Entwicklung des Seminarunterrichts muß nach Muthesius in der Form der Vereinfachung, der Entlastung, der Einschränkung erfolgen. Es muß eine strenge Konzentration auf den eigentlichen Zweck vorgenommen werden; der Seminar-Lehrplan darf nicht mehr nach enzyklopädistischer Vollständigkeit streben, sondern muß ein individuell-heimatliches Gepräge bekommen. Die produktive Arbeit muß den Unterricht beherrschen. Der Wissenserwerb ist wichtiger als das Wissensprodukt. Fraglich ist, ob die berufliche und die wissenschaftliche Bildung getrennt werden dürfen; sicher dagegen, daß im Eifer des Reformierens die Berufsbildung zu kurz gekommen ist. Sie wird freilich in Zukunft nicht bloß die Technik in der Unterrichtserteilung zu fördern haben, sondern vor allem jene pädagogische Grundstimmung zu pflanzen suchen, die aus dem liebevollen Verständnis des Kindes erwächst.

Hören wir noch, in welcher Weise Professor Aulard[1]), der wohlbekannte Geschichtsschreiber der französischen Revolution, die Lehrerbildung ausgestalten möchte. Er billigt die bezüglichen Vorschläge Massés nur zum Teil, indem er sagt:

„Il ne faut pas supprimer les écoles normales primaires, mais les modifier de manière à les adapter aux besoins nouveaux, aux conceptions nouvelles.

Je voudrais que le nombre des écoles normales fût réduit, et qu'il n'y eût plus qu'une école normale dans chaque circonscription académique ou plutôt universitaire.

[1]) L'Educateur, XLIIme année, page 641.

Cela, pour les deux sexes, pour les écoles normales d'instituteurs et pour les écoles normales d'institutrices.

En dépensant pour ces quelques écoles la même somme que pour toutes celles qui existent, on pourrait y avoir un excellent personnel d'enseignement, un personnel d'élite, et puisque M. Massé désire que ce personnel ne soit pas tout entier primaire d'origine, il serait facile de lui donner satisfaction en introduisant dans ces écoles quelques-uns des maîtres les plus distingués de nos lycées et de nos Facultés, comme on le fait actuellement pour les écoles normales de Saint-Cloud et de Fontenay.

Mais si je parle de réduire ainsi le nombre des écoles normales, ce n'est pas uniquement, ni même surtout, pour améliorer sans plus de frais l'enseignement qu'on y donne, d'autant plus que je n'ai aucune raison de croire que cet enseignement soit actuellement aussi médiocre que semble le dire M. Massé.

Ce que je voudrais, c'est que tous nos instituteurs primaires eussent été étudiants d'Université, qu'ils eussent tous participé à la vie universitaire.

Ils choisiraient, librement, dans les diverses facultés, quelques cours qu'ils suivraient, soit cours publics, soit cours fermés, tandis qu'à l'école normale on leur donnerait une instruction plus particulièrement pédagogique, plus particulièrement adaptée à leur future profession.

Les professeurs d'Université auraient là des auditeurs et des auditrices qui à leur public souvent peu nombreux ou, s'il est nombreux, frivole, ajouteraient des éléments sérieux. Ce complément d'auditoire, loin d'abaisser l'enseignement supérieur, le vivifierait, et il serait aussi utile qu'agréable aux professeurs de parler devant les hommes qui se préparent à former des hommes.

Il serait aussi utile qu'agréable aux futurs instituteurs, aux futures institutrices de vivre parmi les étudiants et étudiantes, voués à la science, en vraie fraternité, en apprentissage d'esprit critique, dans la variété encyclopédique des disciplines. Il n'y a que la vie universitaire qui puisse ouvrir et élargir libéralement les intelligences, les cœurs. Il n'y a rien de tel que la vie universitaire pour préserver du sectarisme étroit, de tous les fanatismes, de tous les préjugés haineux."

Also Reformvorschläge in deutschen und welschen Landen, diesseits und jenseits unserer Grenzpfähle! Die Seminare werden kaum bleiben, wie sie gegenwärtig sind; aber sie werden bleiben. Man muß sie erhalten, um den begabten Jünglingen und Töchtern von Stadt und Land, die die gehobene Volksschule (Realschule, Sekundar- oder Bezirksschule) durchlaufen, bevor sie zur Berufswahl schreiten, den Eintritt in den Lehrerstand zu ermöglichen. Man darf das Seminar auch nicht aufheben, weil es einen eigenartigen Typus der Mittelschule darstellt, und zwar einen vortreff-

lichen. Die Zukunft wird Anstalten gehören, die ähnlich eingerichtet sind. Das Seminar pflegt die Muttersprache und die Kunstfächer in hervorragendem Maße, ohne die Naturwissenschaften und die Mathematik zu vernachlässigen. Es fördert die körperliche Entwicklung seiner Zöglinge durch Turnunterricht und könnte, namentlich wenn man die Berufsbildung an die Universität verwiese, in dieser Richtung durch Einführung des militärischen Vorunterrichts, des Handfertigkeitsunterrichts und verschiedener Sportsarten noch viel mehr tun. Weder das Gymnasium, das vorwiegend die klassischen Sprachen lehrt, noch die Oberrealschule, die Mathematik und Naturwissenschaft in erster Linie berücksichtigt, ist, wie das Seminar, insbesondere das der Zukunft, geeignet, die Persönlichkeit des Schülers zu entwickeln.

Und wenn die Seminare in einer höhern Schule irgendwelcher Art aufgehen sollten, so dürfen sie mit Stolz auf ihre Vergangenheit zurückblicken. Sie haben, oft mit sehr bescheidenen Mitteln, Großes geleistet, der Schule tüchtige, für ihr Amt begeisterte Lehrkräfte zugeführt und dadurch der schweizerischen Volksschule zur Blüte und zur Anerkennung im Auslande verholfen. Darum wird es auch niemand mißbilligen, wenn Anstalten, die fünfzig Jahre segensreicher Wirkung hinter sich haben, ihr Jubiläum festlich begehen, wie das kantonale schwyzerische Lehrerseminar in Rickenbach (15. November 1906). [1])

So wichtig wie die Ausbildung, ist die Fortbildung der Lehrer. Auch vom Lehrer gilt das Wort: „Rast' ich, so rost' ich"; auch er vergißt alles das, was er nicht beständig neu lernt. Das geeignetste Mittel, früheres Wissen aufzufrischen, zu vertiefen und zu erweitern, ist der Besuch von Ferienkursen. Solche fanden im Berichtsjahr in Zürich und Genf statt; ihre Programme finden sich im einschlägigen Teil des Jahrbuches. [2]) Nicht nur an den Schlußfeiern, sondern auch in der Presse [3]) wurde den Erziehungsdirektionen von Zürich und Genf aufs wärmste gedankt für die Veranstaltung und Durchführung der Kurse, die reiche Belehrung boten und den Teilnehmern auf Ausflügen ermöglichten, freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und zu pflegen. Auch der Ferienkurs an der Universität Lausanne (19. Juli bis 29. August) war gut besucht.

---

[1]) „Gedenkblätter der 50jährigen Jubiläumsfeier des Lehrerseminars des Kantons Schwyz." Schwyz. 1907. Buchdruckerei von Kaspar Triner.

„Pädagogische Blätter", aahrgang 1906, Seite 805. „Eine Jubelfeier im Kanton Schwyz."

[2]) Dieses Kursverzeichnis ist unvollständig; vergleiche die Zusammenstellung im Abschnitt „Das Unterrichtswesen in den Kantonen".

[3]) „Schweizerische Lehrerzeitung", Nr. 33, Seite 354. Ferienkurs in Genf. Nr. 35 u. ff., Seite 369, 384, 395. Der Ferienkurs für Lehrer an Volks- und Mittelschulen in Zürich. Seite 409. Die Nebenveranstaltungen des Ferienkurses in Zürich. — „L'Educateur", Nr. 34, pag. 497: Les cours de vacances de Genève.

Der Bildungshunger und der Schaffensdrang der schweizerischen Lehrer fanden aber noch bei andern Gelegenheiten Befriedigung. So vereinigte der XXV. eidgenössische Turnkurs Lehrer französischer Zunge während der Zeit vom 16. Juli bis 4. August in St-Imier; die entsprechenden Kurse im deutschen Sprachgebiet wurden in Baden und Schaffhausen abgehalten.

Einen bemerkenswerten Versuch, unser „Alpenpentathlon“ (Laufen, Werfen, Springen, Hosenlüpfen und Fahnenschwingen) zu methodisieren und volkstümlich zu machen, wagte J. J. Müller in Zürich. Der „IV. Kurs für nationale Übungen“ vom 23.—27. Juli 1906, den er auf Rigi-Klösterli leitete, vermochte die 21 Kursteilnehmer für das Steinheben, Steinstoßen, Bergsteigen, Ringen und Schwingen, Armbrustschießen und Gerwerfen wahrhaft zu begeistern. [1])

Am XXI. Schweizerischen Bildungskurs für Knabenhandarbeit [2]), der vom 15. Juli bis 11. August in Olten stattfand, beteiligten sich 63 Lehrer und Lehrerinnen. Neben Hobelbankarbeiten, Kartonnage und Schnitzen wurde in der letzten Kurswoche versuchsweise in Naturholzarbeiten unterrichtet. Während die Arbeitspläne in der Kartonnage und bei der Hobelbank seit den letzten Kursen unverändert geblieben sind, hat sich beim Schnitzen ein Umschwung bemerkbar gemacht, indem der ehemals fast ausschließlich gepflegte Kerbschnitt sozusagen gänzlich aufgegeben wurde, um dem Kurven-, Flach- und Reliefschnitt Platz zu machen. Diese Schnitzarbeiten haben den Vorteil, daß sie sich die Ideen des in neue Bahnen gelenkten Zeichnungsunterrichtes zunutze machen können. Allerdings sollte dem Reliefschnitt das Modellieren in Ton vorangehen, da dieser leichter zu bearbeiten ist, als das zähe Holz. Großen Anklang fanden die Naturholzarbeiten. Da dieser Zweig des Handfertigkeitsunterrichts wenig Auslagen verursacht, ließe er sich vielleicht da und dort am ehesten in die Schule einführen. Ein paar Stäbe aus der Hecke, ein Taschenmesser, ein Hämmerchen und einige Drahtstifte sind alles, was der kleine Künstler braucht, um seine Gegenstände herzustellen.

Der Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen [3]) begann am 19. April in Winterthur und dauerte bis zum 10. August. Er zählte acht Teilnehmer, wovon sechs dem Lehrerstand angehörten, während einer Kunstmaler und einer Lithograph war. Das Lehrprogramm umfaßte: Fachzeichnen und perspektivisches Freihandzeichnen (Lehrer: Architekt Fritschi), Zeichnen nach Gipsmodellen (Prof. Pétua), Stillehre (Prof. Rittmeier), Ornamentik und Methodik (Prof.

[1]) „Monatsblätter für das Schulturnen“, Nr. 9. Beilage zu Nr. 39 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

[2]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Seite 353.

[3]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Jahrgang 1906, Seite 464.

Calame), Projektions- und Schattenlehre (Walker), und Modellieren (Bildhauer Liechti). Alle Teilnehmer bestanden die Diplomprüfung mit Erfolg.

In lokalen Kursen förderten sich hunderte von Lehreru im Turnen, Zeichnen und Singen (vergleiche die Mitteilungen im vierten Abschnitt hiernach). Auch die kantonalen Lehrerkonferenzen suchten ihre Mitglieder im Berufe tüchtiger zu machen.

Eine weitere Anregung zur Fortbildung sind die Preisaufgaben, die die Erziehungsbehörden alljährlich den Volksschullehrern stellen. Im Kanton Zürich längst eingeführt, sind sie auch in die Kantone Aargau und Genf verpflanzt worden. Das Thema, das die zürcherische Lehrerschaft im Berichtsjahr zu bearbeiten hatte, lautete: „Die sozialpädagogischen Forderungen der Gegenwart." Es fand vier Bearbeiter, die mit Preisen bedacht werden konnten; ihre Arbeiten wurden im Pestalozzianum in Zürich ausgestellt. Die Aargauer Lehrer behandelten die Frage: „Ist in der Volksschule Überbürdung vorhanden, und wenn ja, wie kann ihr entgegengearbeitet werden? Zwei Antworten wurden prämiert. Den Genfern wurden zwei geschichtliche Aufgaben gestellt. „L'Educateur" (Nr. 22, pag. 340) schreibt darüber: „Deux concours ont été ouverts, au début de l'année, entre les membres du corps enseignant primaire genevois; l'un se rapporte à l'histoire nationale, l'autre à l'histoire littéraire.

Le concours d'Histoire nationale comporte la rédaction de leçons à faire à l'occasion des quatre dates suivantes: 1er août 1291, 12 décembre 1602, 31 décembre 1813, 1er juin 1814. Une somme de cinq cents francs est mise à la disposition du jury pour récompenser les meilleurs travaux. Ces travaux doivent consister en récits, rédigés en un style clair et compréhensible et destinés aux enfants de dix à douze ans. Il y aura lieu d'éviter que ces récits fassent double emploi avec les manuels d'histoire en usage; ils devront être plus développés, former un tout et être rédigés de telle sorte qu'on puisse en faire la lecture en classe. Le but du concours est de développer l'amour de la patrie parmi notre jeunesse et de faire naître des sentiments analogues chez les nombreux enfants de nationalité étrangère habitant notre pays et fréquentant nos écoles, afin qu'arrivés à l'âge d'homme, ils soient instruits de nos idées et de nos traditions. Le jury sera composé de trois délégués du Département de l'Instruction publique, de deux membres de la Société d'histoire et d'archéologie et de deux représentants de l'Institut national genevois.

L'autre concours a été institué par la Section de littérature de l'Institut national genevois. Le sujet est laissé au choix de chaque candidat, mais doit être tiré de l'Histoire littéraire de la Suisse romande au XVIIIme ou au XIXme siècle. A valeur égale, la préférence sera donnée aux travaux renfermant des documents inédits."

Das Andenken an Heinrich Pestalozzi halten die Pestalozzifeiern wach, die jedes Jahr auf seinen Geburtstag (12. Januar) in Zürich, Bern und Basel veranstaltet werden und weitere Kreise für die Ideen des genialen Pädagogen und Sozialreformers begeistern.

Wahre Schatzkammern für die schweizerische Lehrerschaft sind die „Schweizerischen permanenten Schulausstellungen" (siehe den einschlägigen Abschnitt) in Zürich, Bern, Freiburg, Lausanne, Neuenburg und Luzern. Literarische Neuheiten, Veranschaulichungsmittel jeder Art, Schulmobiliar, Lehrer- und Schülerarbeiten treten hier dem Besucher vors Auge, so daß er sich nicht mehr auf eine oft oberflächliche, wenn nicht gar bestellte Kritik angewiesen sieht, sondern sich ein eigenes Urteil zu bilden vermag. Zudem öffnen diese Institute gerne ihre Bibliotheken oder leihen gar für Unterrichtszwecke einzelne Gegenstände aus.

Was er hier nicht findet, bieten dem Lehrer die Bibliotheken der Lehrervereinigungen oder die öffentlichen Bibliotheken in seinem Heimatkanton, so daß der schmale Beutel ihn nicht entschuldigt, wenn er neben seinem Fachblatt keine Bücher liest.

V. Lehrmittel.

Mit der „Schulwandkarte der Schweiz" von H. Kümmerly hat der Bund den Schweizer Schulen nicht nur ein wundervolles kartographisches Bild der Heimat, sondern auch ein treffliches Lehrmittel geschenkt. Der „Schweizerische Schulatlas", den die Erziehungsdirektoren-Konferenz durch eine von ihr bestellte Kommission bearbeiten läßt und mit Bundesunterstützung in Bälde herausgeben wird (siehe die einleitende Arbeit dieses Jahrbuches), wird sich der Schulwandkarte ebenbürtig an die Seite stellen.

Andere Lehrmittel hat der Bund bis zur Stunde weder bearbeiten lassen, noch herausgegeben. Mit der Frage, ob das Erscheinen einer „Schweizerischen Schülerzeitung" wünschbar sei, hatte sich die Konferenz der Erziehungsdirektoren an ihrer Jahresversammlung in Heiden (11. September 1906) zu befassen. Es lag ihr ein „Gutachten der Jugendschriftenkommission und des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins" über diese Angelegenheit vor. Während die Jugendschriftenkommission dafür hielt, „daß die Einführung einer Zeitschrift im Sinne einer bloßen Fortführung des Lesebuches nicht opportun sei", hielt der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins „eine gut illustrierte, von vaterländischem Geiste getragene und zugleich billige periodisch erscheinende Jugendschrift für wünschenswert und möglich". Die Konferenz faßte dann in ihrer Sitzung vom 3. September 1907 folgenden Beschluß:

„I. Die Herausgabe einer sogenannten „Schweizerischen Schülerzeitung“ ist zurzeit, wenn auch als wünschbar, so doch nicht als ein dringendes Bedürfnis zu bezeichnen.

II. Die Frage der „Schülerzeitung“ wird daher zurzeit von seiten der Gesamtkonferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren nicht weiter verfolgt; die letztere überläßt es den einzelnen kantonalen Erziehungsbehörden, dem Unternehmen einer Schülerzeitung, erscheine sie nun in einem privaten Verlage oder werde sie von einer Lehrervereinignng herausgegeben, alle Förderung angedeihen zu lassen, welche ihnen nach Lage der Verhältnisse als angemessen erscheint.

III. Hiervon ist dem Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins durch besondere Zuschrift Kenntnis zu geben.“

Die Sorge für individuelle Lehrmittel ist ausschließlich Sache der Kantone. Nur wenige Lese-, Rechen-, Gesang-, Naturkund- und Geographiebücher werden in einer Reihe von Kantonen gebraucht, und seit die größern Kantone die Lehrmittel der untern und mittlern Volksschulklassen ihren örtlichen Verhältnissen möglichst eng anzupassen suchen, was im Interesse des Unterrichts durchaus gefordert werden muß, sehen sich auch die kleinern Kantone genötigt, eigene Lesebücher ausarbeiten zu lassen. Diese Aufgabe beschäftigt gegenwärtig die Schulmänner der Kantone Baselland, Schaffhausen und Glarus.[1])

Überall ringt sich die Auffassung durch, daß das Schulbuch nicht alles enthalten dürfe, was zu lehren sei. Mündlicher, auf Grund der Anschauung erteilter Unterricht und Lesebuchstoff müssen sich wechselseitig ergänzen. Ruft der erstere mehr der verstandesmäßigen Erfassung der Außenwelt, so zeigt der letztere, wie diese schöne Welt sich in der Phantasie und im Gemüte des sinnigen Menschen spiegelt. Beides ist im Interesse der harmonischen Aus- und Durchbildung des Schülers nötig. Oder sollte die Natur mit Einschluß des Menschen nur dazu da sein, um von uns erkannt und beherrscht zu werden? Unmöglich, das zu denken. Sie will und kann uns in Schönheit baden, in Liebe verbinden und im Leide trösten; sie predigt, erbaut, richtet den Blick nach oben. Eine solche Quelle muß man ganz ausschöpfen! — Aber auch vom Klugheitsstandpunkte aus ist es vorteilhaft, die gewonnenen Vorstellungen mit starken Gefühlen zu verbinden: Was keinen bleibenden Nachhall im Gemüte weckt, übt keine bildende Macht und wird rasch vergessen. Darum wird die Stoffauswahl für die Lesebücher vorwiegend nach ethisch-ästhetischen Gesichtspunkten getroffen.

Solche Bücher stellen zwar an den Lehrer hohe Anforderungen; aber die schweizerische Lehrerschaft ist ihnen gewachsen oder

[1]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Nr. 49 ff. Dr. E. Hafter: „Zur Lesebuchfrage“.

doch bemüht, es zu werden. Sie weiß sich mit ihren Schülern zu einer Arbeitsgemeinschaft verbunden, deren Glieder gemeinsam mit dem Stoffe ringen, gemeinsam suchen und finden, formen und gestalten.

VI. Lehrverfahren.

Ein normal veranlagtes Kind kann sich langsam zu einer Persönlichkeit entwickeln; nie kann ihm „Persönlichkeit" aufgedrängt werden. Für diese Entwicklung vermag die Schule günstige Bedingungen zu schaffen; der Lehrer kann, dem Gärtner gleich, edle Reiser auf wilde Stämme pfropfen. Wenn aber dem Stämmchen die Lebenskraft fehlte, so wäre seine Kunst verloren. Immer wird das Leben aus dem Innern hervorquellen und sich entfalten, indem es sich betätigt. „Nicht die Wortmumien, die man in den Grüften des Gedächtnisses beisetzt", um mit Herbart zu sprechen, „geben dem Menschen seinen Wert, sondern sein Können, sein Wollen und sein Handeln." „Man muß alles nur wissen um des Tuns willen", sagt Pestalozzi. „Was man nicht nützt, ist eine schwere Last", die abgeworfen werden muß und abgeworfen wird. Früher schwor man auf den Satz: „Wissen ist Macht"; im Hinblick auf das gelehrte Proletariat unserer Tage wird man predigen müssen: „Handle, arbeite, schaffe, gestalte, dein Leben sei die Tat! Betätige deine Kräfte, tue es im eigenen Interesse und in selbstverleugnender Liebe für andere. Deine Kräfte werden dabei wachsen, du wirst immer leistungsfähiger, deine Zukunft, dein Glück werden dadurch gesichert, und andern wirst du ein Segen!" — Nicht der Gelehrte ist heute das Ideal des erzogenen Menschen; jetzt ist es der Künstler, für viele der Techniker, der den Stoff und die Naturkräfte meistert und in seine Dienste spannt.

Derartige Gedankengänge fordern gebieterisch, daß die Schule alte, ausgefahrene Geleise verlasse. Nicht die Masse der erworbenen Kenntnisse, sondern ihre Art und der Weg, auf dem sie erworben werden, sollen wieder über den Wert der Schularbeit entscheiden. Von den Reformern wird im Anschluß an Pestalozzi immer lauter harmonische Aus- und Durchbildung aller menschlichen Kräfte oder formale Schulung gefordert. Dabei ist ja nicht ausgeschlossen, daß der Stoff, durch dessen Erwerb die Entwicklung der Kräfte gefördert werden soll, an und für sich wertvoll sei, als Baustein für eine einheitliche Weltanschauung dienen könne oder die Leistungsfähigkeit des Einzelnen im beruflichen und bürgerlichen Leben zu heben vermöge. Aber der Lehrstoff ist gewissermaßen in erster Linie Turngerät, an dem geübt, Kraft entwickelt werden kann. Damit wird durchaus nichts Neues gefordert. Die alten Unterrichtsgrundsätze: Unterrichte anregend, anschaulich, bildend, gründlich, dauerhaft, und wie sie alle heißen, sagten dasselbe.

Wenn aber diese Forderungen verwirklicht werden wollen, so müssen die Schulklassen kleiner werden. Der Massenbetrieb der heutigen Schule, der viel vom Fabrikbetrieb an sich hat, muß eingeschränkt oder besser eingestellt werden. Nur wo es auf Massenwirkungen ankommt, wie etwa im Turnen und Singen, dürfen, wenigstens zeitweilig, einem Lehrer größere Klassen zugewiesen werden. In allen andern Fächern muß der Lehrer individualisieren können, er muß sich und den Lehrstoff den Anlagen und Neigungen des Kindes, seiner Vergangenheit, seinem Wissen, Fühlen und Wollen anzupassen suchen. Das wird schwer halten, weil die Mittel zur Einrichtung vieler neuen Klassen mit selbständigen Lehrkräften fehlen. Aber Verbesserungen am herkömmlichen Schulbetrieb sind wenigstens möglich. Solche werden fast leidenschaftlich gefordert von den Bremern, die im „Roland“ in erster Linie gegen den herkömmlichen Religionsunterricht kämpfen. Schon ruhiger werben für ihre Ideen die Freunde der Kunsterziehung, die in Hamburg ihr Hauptquartier haben, und die Freunde der Naturerziehung in Charlottenburg und Leipzig.

Die Petition der Bremer Lehrer an ihre Oberbehörde, diese „möge verfügen, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen abgeschafft werde“, erregte in Deutschland das größte Aufsehen. Die weitesten Kreise nahmen für und gegen das Gesuch Partei. In der Presse überwogen die Stimmen, die den Katechismusunterricht abschaffen und den Memoriermaterialismus beseitigen wollen. Beim Memorieren von Kirchenliedern und Bibelsprüchen soll kein Zwang auf die Kinder ausgeübt werden. Der von dogmatischen Gesichtspunkten ausgehende Religionsunterricht wird verworfen; dafür verlangt man „einen inhaltlich allgemeinen, streng undogmatischen Unterricht, für alle gemeinsam, ... einen Unterricht nicht in, sondern über Religion“. (Natorp.)[1])

Wenn nicht über den religiösen, so wurde dafür in der Schweiz um so mehr über den ethischen Unterricht gesprochen. Dr. F. W. Foerster in Zürich brachte durch Vorträge, die er in Lehrerkreisen und vor Geistlichen hielt, sowie durch sein schönes Buch „Jugendlehre“ (1904 bei Georg Reimer in Berlin erschienen) die Diskussion in Fluß. Solange Dr. Foerster nur eine „Lebenskunde“ bieten wollte, die, von den Erfahrungen des Kindes ausgehend, diese zu erweitern und vertiefen hoffte, fand er allgemeine Zustimmung. Wie er aber versuchte, die sittlichen Forderungen zu begründen und zu diesem Zweck auf religiöse Grundanschauungen zurückgriff, ja sogar unumwunden erklärte, daß eine Begründung unserer heutigen Moral ohne Zuhülfenahme der christlichen Religion unmöglich sei, wandten sich viele „Freisinnige“ ernüchtert von ihm ab. Um so begeistertere Zustimmung fand er in den katho-

[1]) Natorp, Leitsätze zum Religionsunterricht, in Rein, „Stimmen zur Reform des Religionsunterricht“. Beyer.

lischen Lehrerkreisen, wie ein Blick in die „Pädagogischen Blätter“ (1906) zeigt. Nicht weniger als sechs größere Aufsätze beschäftigen sich mit dem Zürcher Pädagogen und seinem Buche.

Mit seiner Begründung der Moral wird Dr. Fœrster recht behalten; man wird ihm beipflichten müssen, wenn er verlangt, daß man im Moralunterricht von den Erfahrungen des Kindes ausgehe, alles Neue darauf zurückführe und das Kind die Moral gewissermaßen erleben lasse. Allein es darf auch nicht verschwiegen werden, daß er die Leistungen der heutigen Schule auf sittlichem Gebiete nicht kennt oder doch nicht richtig einschätzt. Er übersieht, wie die Schuldisziplin Lehrer und Schüler zu einer Arbeitsgemeinschaft vereint, wie der Lehrer durch die Zucht und den Unterricht den Schüler sittlich beeinflußt. Auch Dr. Frœsters Unterricht krankt vielfach an Intellektualismus, indem er Einsicht zu vermitteln sucht in das, was sittlich gut ist. Dabei bedient er sich in ausgiebigster Weise des Wortes. „Tun kann aber nur durch Tun erlernt werden“; sicherlich auch das Rechttun. Wie in der Kunst, so ist auch in der Moral Tun alles, Reden nichts. Darum müssen Schule und Haus die Kinder zunächst an die „selbstbezüglichen“ und „sozialen“ Tugenden zu gewöhnen suchen. Später soll zur Gewöhnung die Belehrung hinzutreten, die dem Kinde zeigt, daß das, was es tut, das Gute ist. Aber man überschätze diese Einsicht nicht! Wir alle wissen, was wir tun sollten; allein uns fehlt oft die Kraft, es zu tun. Und woher schöpfen wir diese Kraft, die uns emporhebt über eigene Schwäche, über die Furcht vor den Menschen, vor Not und Tod? Wo sprudelt der Quell, der uns zugunsten des Nächsten freudig entsagen läßt? Ist er im Heiligtum der Kunst zu suchen? Ach, die große, wahre, eigentliche Kunst duldet an ihrem Altare nur wenige auserlesene Priester. Rauscht uns der Bronnen in den Naturwissenschaften? Sie weisen ja die ewigen Gesetze nach, die dem Naturgeschehen und damit auch dem menschlichen Schicksale zugrunde liegen. Aber sie führen uns nur zu einer wehmütigen Resignation. Sind die Sittengesetze Naturgesetze, so werden sie sich ja auch wider den menschlichen Willen durchsetzen! Für den Pflichtbegriff hat die Naturwissenschaft keinen Raum. Sie kennt kein: „Du sollst!“ So, als Herrin, spricht einzig die Religion. Darum mußte Dr. Fœrster seine sittlichen Forderungen so begründen, wie er es tat.

Neben der Frage: „Religionsunterricht oder nicht?“ beschäftigte der Unterricht im Deutschen die pädagogischen Kreise am nachhaltigsten. Alles Herkömmliche wurde bekrittelt und als zwecklos hingestellt; der Unterricht in Grammatik, Orthographie und Etymologie, der Aufsatzunterricht, die Behandlung der Lesestoffe, nichts, aber auch gar nichts fand Gnade vor den Augen der Reformer. Auch in der Schweiz fanden diese da und dort geneigtes Gehör, freilich auch scharfen

Widerspruch. So schrieb die „Schweizerische Lehrerzeitung", Jahrgang 1906, Seite 228, unter dem Titel: „Prüfet alles und behaltet das Beste!":

„Das neueste methodische Steckenpferd ist der deutsche Sprachunterricht. Liest man, was die Neuerer auf diesem Gebiete bereits erreicht haben wollen, so schwindelt einem. Lauter Originalgenies, lauter Stilkünstler, große Denker und Dichter werden wir in ihren Schülern begrüßen. Und wie einfach ist das Mittel, das so außerordentliche Erfolge sichert! Es heißt Produktion. „Laß deine Schüler schreiben, gestalten, was sie erlebt haben, nur das," predigen die neuen Propheten, „und du wirst Wunder erleben. Die sprachlichen Formen ergeben sich dann ganz von selbst; sie schmiegen sich dem Gedanken an wie nasse Kleider dem menschlichen Körper. Orthographie und Grammatik brauchst du nicht zu treiben und die Korrektur kannst du dir schenken. Weg vor allem mit den Übungen zur Einprägung gewisser Sprachformen, die in der Schriftsprache von der Mundart abweichen. Wird nicht der Gedankenausdruck des Schülers nur um so eigenartiger sein, wenn dieser mundartliche Wendungen gebraucht? . . . ."

„Nehmen wir an, diese Vorschläge würden in die Praxis umgesetzt. Wozu müßte das führen? Dazu, daß der mittelmäßig begabte und der schwache Schüler nichts mehr lernten und die Angriffe auf Schule und Lehrer sich mehrten . . . . Der Elementarschüler muß zunächst seine Sinne betätigen, anschauen lernen. Er muß die erworbenen Vorstellungen und Begriffe benennen, deren Beziehungen zu einander sprachrichtig in Urteilen und Schlüssen darstellen können, und zwar erst mündlich und dann schriftlich. Das alles lernt er nur Schritt um Schritt, in der Regel unvollkommen. Ist seine Muttersprache die Mundart, nicht die Schriftsprache, so braucht es ungeheure Mühe, ihn mit dem Wort- und Formenschatz der Fremdsprache — das ist ihm das Schriftdeutsche — vertraut zu machen. Diese Mühe wollte man sich schon sparen. Wäre es geschehen, so hätten die Volksschüler den Zweck des Sprachunterrichts sicher nicht erreicht. Nie hätten sie sich befähigt gesehen, die Gedanken anderer in Wort und Schrift entgegenzunehmen und ihre eigenen Geistesregungen in sprachrichtige, andern verständliche Formen zu kleiden. Es wäre Vermessenheit, die Erfahrungen, die man während eines halben Jahrhunderts in der angedeuteten Richtung gemacht hat, um einiger schöngeistiger Phrasen willen zu mißachten. Üben wir unverdrossen die Einzahl- und Mehrzahlformen der Hauptwörter, deren Fallformen, die Personal-, Zeit- und Modusformen des Tätigkeitswortes, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes u. s. w. ein, indem wir mit den Kleinen „formale Sprachübungen" machen. Um die ergiebigsten Fehlerquellen zu verstopfen, werden wir alle Formen, die in Mundart und Schriftsprache stark voneinander abweichen, ganz besonders eingehend berücksichtigen."

Ablehnend verhält sich der angeführte Aufsatz auch gegenüber dem Vorschlag, den Aufsatzunterricht ganz vom Sachunterricht zu trennen. „Der Schüler soll nur noch das sprachlich gestalten, was er persönlich erlebt hat. Wie einseitig! Gewiß muß der Aufsatzunterricht vorzugsweise die Erlebnisse des Kindes berücksichtigen — er hat es auch von jeher getan; aber warum soll er nicht auch aus den andern Quellen schöpfen, die so reichlich fließen: aus dem Sachunterricht und dem Lesebuche? Sollen etwa nur in den wenigen, vielleicht zwei Aufsatzstunden, die der Stundenplan wöchentlich vorsieht, die Gedanken des Schülers schriftlich festgelegt werden? Ich denke nein; wenn die Alten sagten: „Kein Tag ohne Zeile“, so gehe ich noch weiter und verlange: „Keine Stunde ohne Zeile.“ Jeder Lektion, vorausgesetzt, daß sie der Gedankenbildung diente, muß sich eine Aufsatzübung anschließen. In der Schule, die mehrere Klassen umfaßt, schon der Disziplin wegen, unter allen Umständen, um den vermittelten Stoff einzuprägen. Das braucht ja durchaus nicht in hausbackener Weise zu geschehen. Die Geographie mag in der Form der Reisebeschreibung berücksichtigt werden; im Anschluß an eine Geschichtsstunde wird der Schüler eine Episode weiter ausmalen oder sich als Augenzeugen oder Mithandelnden vorstellen; wie das Leben der Naturkörper der Phantasie und dem Gemüt des Kindes nahegerückt und das Nebeneinander in ein Nacheinander verwandelt werden kann, zeigt jedes Lesebuch.“

Über die Behandlung der Lesebuchstoffe äußert sich der gleiche Mitarbeiter unter dem Titel „Muß die Methodik umkehren?“ [1]) Er verneint die Frage in der Hauptsache, obschon er den Kampf begrüßt, den die „Kunsterzieher“ führen gegen die „Quellengrübler“, die mit den Schülern immer nach den Quellen suchen, aus denen der Dichter geschöpft hat, die „Aufbauarchitekten“, die das Lesestück (mit Vorliebe Gedichte) nach Inhalt und Form mit dem Schüler entwickeln, so daß der Verfasser am Schluß der Lektion bloß noch zusammenfassen darf, die „Seelenriecher“, die das Kind vorzeitig zum gewiegten Menschenkenner machen wollen, die „Schuldschnüffler“ und „Moraltrompeter“, die jedem Lesestoff einen endlosen moralischen Zopf anzuhängen wissen. Der Mitarbeiter der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ wünscht bloß noch, daß man einen Kübel der beißenden Lauge, die man über die Köpfe der Angegriffenen ausgieße, für die „ästhetisierenden Tanten“ aufspare, die gegenwärtig vor ihren Klassen in gemachtem Entzücken ihre wässerigen Äuglein verdrehen.“

Damit betreten wir das Gebiet der „Kunsterziehung“. Was ist darunter zu verstehen? Niemand weiß es genau zu sagen. „Der Name „Kunsterziehung“ ist zum Schlagwort unserer Tage geworden und trägt den Sinn, den der einzelne ihm gibt. Das

---

[1]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Nr. 46 und 47, Jahrgang 1906.

ist nicht zu ändern." [1]) Ein „Kunsterzieher" will das künstlerische Genußvermögen steigern, ein anderer verlangt vom Kinde künstlerische Betätigung, ein dritter will durch die Kunst schlechtweg erziehen. Jede dieser Anschauungen hat ihre Berechtigung und ihre Schranken; allein hier ist nicht der Ort, dies weiter auszuführen. Wenn der erste „Kunsterzieher" verlangt, daß alle Schulräume mit wertvollen Bildern geschmückt werden, daß die Lehrmittel, in erster Linie die Fibeln und Lesebücher, nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach Ausstattung und Bilderschmuck künstlerischen Anforderungen genügen müssen, wenn er weiter verlangt, daß man die Jugend in Gemäldeausstellungen, ins Theater und in den Konzertsaal führe, so behaupten die Gegner, auf diese Weise mache man das heranwachsende Geschlecht begehrlich und blasiert; man müsse es nicht genießen, sondern arbeiten lehren. Meint der zweite, man müsse das Lesen und Schreiben in der Schule (hauptsächlich in den ersten Schuljahren) möglichst vor dem Modellieren, Zeichnen, Malen, Ausschneiden, Dramatisieren alles dessen zurücktreten lassen, was im Schüler lebt, so ist fraglich, ob dieser daneben das Lesen, Rechnen und Schreiben auch noch in ausreichendem Maße lernen kann. Und will der dritte mit Arthur Bonus seinen Zögling an den Künstler „heranführen und ihn dann mit diesem allein lassen", so ist es sehr leicht möglich, daß der Zögling den Künstler bald allein läßt. Nur die kongeniale Natur wird durch das große Werk eines Künstlers ohne weiteres befruchtet, und diese ist selten.

Wie solche Bestrebungen auf den Schulunterricht zurückwirken, hat uns der Sprachunterricht gezeigt, von dem oben gesprochen worden ist. Neben dem Sprach- ist der Zeichenunterricht am stärksten in Mitleidenschaft gezogen worden. Die „Reformer" sehen im Zeichnen weniger ein Mittel, die „Schüler zum bewußten Sehen" zu erziehen, als ein Ausdrucksmittel. Statt nun aber eine Technik, etwa die Bleistiftzeichnung, beherrschen zu lehren, lassen sie die Schüler malen, mit dem Pinsel zeichnen, Silhouetten ausschneiden und aufkleben, sich mit Kohle und farbiger Kreide versuchen, so daß diese schließlich gar nichts können. Die Wiedergabe der Flächen durch Farben tritt auf allen Zeichenausstellungen aufdringlich hervor; der Zeichenunterricht scheint ganz dem Impressionismus zu verfallen. Die korrekte Zeichnung wird vernachlässigt; ohne Vorzeichnung soll schon in den untersten Klassen gemalt werden. Und doch ist und bleibt das Zeichnen für alle Berufsarten, den Maler vielleicht ausgenommen, wichtiger als das Malen. Wohl geht die neue Richtung von der Natur aus; allein mit Vorliebe zeichnet sie unregelmäßige Gebilde, bei denen die Zeichenfehler weniger gut nachgewiesen werden können. Leider sind die Dinge, die von den Schülern gezeichnet werden müssen,

[1]) „Säemann", Jahrgang 1906, Seite 3.

durchaus nicht immer schön, so daß eine Geschmacksverwirrung eintreten muß. Ein Lehrgang, der für eine Schulart verbindlich wäre, ist nicht mehr vorhanden; der Lehrer muß individualisieren und seine Kraft zersplittern, was namentlich in Volksschulen, in denen mehrere Klassen gleichzeitig zu unterrichten sind, verhängnisvoll werden kann. Vorerst hat die Reform wohl sehr viel versprochen, aber wenig gehalten. Nur wenn die Neuerer, von der Natur ausgehend, die Elemente der Formen- und Farbenlehre entwickeln und zeigen, wie diese zur Darstellung unserer Umgebung und Erfahrung verwendet werden können, verpflichten sie sich Mit- und Nachwelt.

Auch das Turnen steht heute im Zeichen der Kunst. Es soll den menschlichen Körper nicht nur gesund, sondern auch schön machen, schön in Ruhe und Bewegung. Der Turnlehrer soll das Verständnis dieser Schönheit wecken, die aber nur am nackten Körper offensichtlich zutage tritt. Darum wurde am III. Kunsterziehungstag in Hamburg[1]) die Forderung erhoben, daß nackt geturnt werde. Durch die Gewöhnung an den Anblick nackter Körper hofft man auch die Sittlichkeit heben zu können. Für keinen Fall darf die herrschende Tracht die Auswahl der Übungen bedingen. Nach Schmidt, Bonn, dienen die Übungen, die den Körper bis dahin im Kampfe ums Dasein geformt haben, der ausschreitende Gang, der schnellende Lauf, der weite Sprung, das Steigen und Klettern, das Heben, Ziehen und Werfen, heute noch am besten dazu, einen heranwachsenden Körper vollkommen auszubilden. Folgerichtig treten neben die Frei- und Geräteübungen Spiele und volkstümliche Übungen: das „Gerätegipfelturnen“ wird verworfen; „mehr Ausdruck, weniger Technik“ (Brückner, Dresden) ist die Losung. Jede Turnstunde muß dem Kinde Gelegenheit geben, sich auszuleben und selbständig zu handeln; darum wird das Kampfspiel besonders gepflegt, das den Schüler nicht dem toten Gerät, sondern dem lebendigen Gegner gegenüber stellt. Aber auch die volkstümlichen Übungen, wie Schwimmen, Rudern, Fechten, Bergsteigen, Eislauf kommen wieder zu Ehren.

Wie zu Rousseaus Zeiten ertönt überall der Ruf: „Rückkehr zur Natur!“, zur Natur des Kindes. Alle Reformer stellen das Kind in den Mittelpunkt ihrer Studien und Versuche, das Kind mit seiner Anschauungsweise, seinem Tätigkeitstrieb und seinem Gefühlsleben. Alle wollen ihm ungehinderte freie Entwicklung sichern; jeder Zwang, der in der Erziehung ausgeübt wird, ist ihnen verhaßt. Offenbar teilen sie den Glauben, daß „das Kind gut aus der Hand des Schöpfers hervorgehe, aber in der Hand des Menschen entarte“. So fällt denn auch der heilsame Zwang

---

[1]) „Kunsterziehung.“ Ergebnisse und Anregungen des III. Kunsterziehungstages in Hamburg am 13., 14., 15. Oktober 1905. Musik und Gymnastik. Voigtländer.

weg, der eingreift, wenn der Wille sich auf etwas Schädliches richtet, und die Jugend wird ungebunden und roh, lernt keine Selbstbeherrschung. Solange der einzelne sich nicht innerlich bindet, ist der äußere Zwang eine gesunde erzieherische Maßnahme. Es wäre darum mehr als heilsam, wenn wieder einmal untersucht und festgestellt würde, wie weit Freiheit und Zwang reichen dürfen.

VII. Lehrervereinigungen.

Die Lehrervereinigungen der Schweiz werden zum Teil durch die kantonalen Gesetze gefordert, zum Teil sind sie freiwillig organisiert worden. In den erstern werden vorzugsweise pädagogisch-methodische Fragen erörtert; in den letztern tritt der Kampf für die rechtliche, gesellschaftliche und materielle Besserstellung der Lehrer, die Fürsorge für deren Witwen und Waisen in den Vordergrund. So suchte der „Lehrerverein Zürich" sein Recht vor dem Richter, als die städtischen Behörden die Gesamtbesoldung der Lehrer nicht erhöhen wollten, obschon das neue Besoldungsgesetz vom 27. November 1904 das Besoldungsminimum der Volksschullehrer um Fr. 200 und die Alterszulage um Fr. 100 hinaufgesetzt hatte. Der Prozeß wurde vor Bezirksgericht gewonnen, aber vor Obergericht verloren. Die Berufung an das Bundesgericht war ohne Erfolg, weil dieses die Kompetenzfrage verneinte; das zürcherische Kassationsgericht wies die Kassationsbeschwerde aus formellen Gründen ab. [1])

Die Zahl derartiger Vereine ist zu groß, als daß alle im „Jahrbuch" aufgeführt und in ihrer Wirksamkeit geschildert werden könnten. Nur diejenigen dürfen hier berücksichtigt werden, die sich aus dem Gebiete der ganzen Schweiz oder doch mehrerer Kantone rekrutieren. Vereine, die unter ihren Mitgliedern eine große Zahl von Nicht-Lehrern zählen, sind der „Evangelische Schulverein der Schweiz" und der „Katholische Erziehungsverein der Schweiz". Der erstere zählte im Berichtsjahre 1100 Mitglieder und tagte unter der Leitung des Zentralpräsidenten J. Geißbühler, Seminarlehrer, am 13. und 14. Oktober in Bern. Rektor Hofstetter-Bader in Zürich sprach bei diesem Anlaß über „Die freie Schule und ihre Begründung". [2]) Ausgehend von der Entstehungsgeschichte des Artikels 27 der Bundesverfassung und von den Kämpfen, welche dessen Ausführung hervorrief, legte er dar, daß die Entwicklung von Artikel 27 sich unzweifelhaft in der Richtung der reinen Staatsschule bewege. Ob die Kämpfe um die Schule definitiv zur Ruhe gelangt sind oder ob die Zentralisten neue Vorstöße unternehmen werden, muß die Zukunft lehren. Großes und Erfreuliches leistet der Staat auf

---

[1]) Jahresbericht des „Lehrervereins Zürich" für das Jahr 1905/06.

[2]) „Schweizerisches Evangelisches Schulblatt", Jahrgang 1906, Nr. 42, Seite 582, Nr. 43, Seite 597, Nr. 44, Seite 613, und Nr. 45, Seite 629.

allen Gebieten der Unterrichtstätigkeit. Alle Bestrebungen, die auf Hebung der Volksbildung abzielen, soll der christliche Lehrer nach Kräften unterstützen, und der verständige christliche Familienvater wird sie begrüßen. Wenn wir nun mit großen Opfern neben den Staatsschulen noch freie Schulen unterhalten, so handelt es sich hier nur um eine Gewissenstat. Die Familie als solche und als Glied der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinschaft besitzt ein erstes Recht an die Schule. Wo ihr dieses Recht verkümmert wird, zeigen sich als bedenkliche Folgeerscheinungen Interesselosigkeit der Eltern, eine Kluft zwischen Schule und Familie, Reibungen und mangelnde Popularität des Lehrers. Die freie Schule erstrebt eine engere Verbindung von Haus und Schule und ein freundliches Verhältnis von Schule und Kirche. Der Staat als solcher kann nicht erziehen; das kann nur eine Persönlichkeit. Eine Persönlichkeit ist aber nicht konfessions- oder religionslos; selbst der Unglaube ist im Grunde eine Konfession. Die neutrale Schule ist in Wirklichkeit unmöglich; die Weltanschauung der Unterrichtenden verschafft sich Geltung nicht bloß im Religionsunterricht, sondern im gesamten Unterricht und auch in der Behandlung der Jugend. Die christliche Familie hat ein Anrecht auf eine christliche Schule für ihre Kinder, und wo die Staatsschule dieses Bedürfnis nicht befriedigt, hat die freie Schulgemeinde in die Lücke zu treten.

Die Delegiertenversammlung des „Katholischen Erziehungsvereins der Schweiz“ fiel mit dem zweiten schweizerischen Katholikentag in Freiburg (22. September) zusammen. Prälat A. Tremp leitet diesen Verein, der 13,654 Mitglieder zählt. Als Referent war Bundesrichter Dr. Schmid gewonnen worden, der über „Familienerziehung und Fürsorge für schulentlassene Kinder“[1]) sprach. Er suchte folgende Fragen zu lösen: „Entspricht die heutige Familienerziehung den Anforderungen des Lebens in religiöser und sozialer Hinsicht, oder bietet sie nicht vielmehr reichlichen Stoff zu ernster Kritik? Wie gestaltet sich diesfalls das Verhältnis zwischen Familie und Schule? Genügt es um die Jugend sich zu bekümmern während der Periode des schulpflichtigen Alters, oder erweist sich nicht eine verständnisvolle Fürsorge auch als notwendig für die Kinder nach deren Entlassung aus der Volksschule, und worin hat diese Fürsorge, diese Aufsicht und Anleitung zu bestehen?“

Wichtig ist dem Referenten vor allem, daß die Familienerziehung auf religiöser Grundlage ruhe. Die Kirche ist die von Gott der Familie an die Seite gesetzte Lehrerin und Erzieherin der Jugend. Der Staat hat die gesellschaftlichen Güter zu schützen und zu fördern; ihm liegt der Rechtsschutz der Kinder ob; er hat die Familie und Kirche in dem wichtigen Werke der Erziehung tat-

[1]) „Pädagogische Blätter“, Jahrgang 1906, Nr. 45, Seite 741; Nr. 46, Seite 757.

kräftig zu fördern. Der Lehrer hat die Pflicht, die in der Familie begonnene Erziehung der Kinder in stetem Einvernehmen mit den Eltern fortzusetzen; die Schule hat die begründeten Wünsche der Familie zu achten; sie darf deren Rechte, namentlich in Hinsicht auf das religiöse Bekenntnis, niemals schmälern und verletzen. Der heutigen christlichen Familie wünscht der Referent mehr sittlichen Ernst, der sie vor Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft schützen und zu besserer Ernährung der heranwachsenden Jugend unter Ausschluß der alkoholischen Getränke treiben soll.

Der „Schweizerische Lehrerverein“ hielt seine Delegierten- und Jahresversammlung am 16. und 17. Juni 1906 in Glarus ab. Dieser Verein zählte Mitte September 1906 6521 Mitglieder. An seiner Spitze steht Nationalrat Friedrich Fritschi, Sekundarlehrer in Zürich. Dem Zentralvorstand sind beigegeben: Die Verwaltungskommission der Schweizerischen Lehrerwaisen-Stiftung, die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen für Lehrer und deren Angehörige, die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins. Das Vermögen der Schweizerischen Lehrerwaisen-Stiftung ist seit der Gründung (1894) bis 30. Juni 1906 auf Fr. 131,421 angewachsen. Aus den Zinserträgnissen wurden im Jahr 1905 die Waisen von 25 verstorbenen Lehrern unterstützt. – Die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen für Lehrer und deren Angehörige sucht der schweizerischen Lehrerschaft die Kenntnis des Vaterlandes und vaterländischer Institutionen dadurch zu erleichtern, daß sie den Inhabern ihrer Ausweiskarte Vergünstigungen bei Verkehrsanstalten, Sehenswürdigkeiten, Erholungs- und Wanderstationen sichert. Sie hat für ein Schweizerisches Lehrerheim und eine Unterstützungskasse für kurbedürftige Lehrer bis zum 30. Juni 1906 Fr. 14,248 gesammelt. — Die Jugendschriftenkommission gibt alljährlich ein Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften heraus.

An der Tagung in Glarus sprach Schulinspektor Dr. Hafter in Glarus über: „Die Wertung der Schüler“.[1]) Nach ihm werden Wissen und Gedächtniskraft heute überschätzt, sittliche Leistungen gar nicht oder nicht gebührend gewürdigt. Wenn die Schule dem Schüler gerecht werden will, so muß sie — unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, seiner Begabung und seiner häuslichen Verhältnisse — seine Leistungen auf physischem, intellektuellem und ethischem Gebiete richtig einzuschätzen suchen; mit andern Worten, das Schulzeugnis muß zur Schülercharakteristik werden. K. Ruckstuhl von Winterthur behandelte das Thema: „Der methodische Gesangunterricht in der Volksschule“[2]); Paul Bœpple von Basel führte in die Gesangsmethode des Genfers Jaques-Dalcroze ein[3]), und Professor John Meier von Basel regte die Sammlung schweizerischer Volkslieder an.[4])

„Schweizerische pädagogische Zeitschrift“. XVI. Jahrgang. [1]) Seite 301. [2]) Seite 313, [3]) Seite 333, [4]) Seite 350.

Die „*Société pédagogique de la Suisse romande* (Président: W. Rosier, professeur, à Genève) et la Section vaudoise“ veranstalteten eine viertägige Reise von Lausanne nach Mailand, die 135 Teilnehmer zählte und den besten Verlauf nahm. „*La Société des instituteurs jurassiens*“ versammelte sich unter dem Vorsitz C. Frossards am 25. August in St-Imier. Die Referenten, Inspektor Gylam und Gerichtspräsident Riat, legten der Versammlung ihre Ansichten über zwei wichtige Fragen gedruckt vor unter den Titeln: „1. L'influence du dualisme des langues sur l'éducation de nos populations et en particulier sur la marche de nos écoles. 2. Conséquences au point de vue de l'instruction publique de la transformation qu'a subie l'industrie dans notre contrée.“[1])

Der „Schweizerische Lehrerinnenverein“ hielt seine Generalversammlung am 24. Juni in St. Gallen ab. Er zählt 868 ordentliche und 130 außerordentliche Mitglieder; Präsidentin ist Fräulein Dr. E. Graf, Bern. Fräulein L. Wohnlich, Lehrerin in St. Gallen, erstattete „Bericht über einen Besuch in Haupt-, Sonder- und Hülfsklassen der Mannheimer Volksschule“. Am besten gefiel es ihr in den Hülfsklassen, weil dort die Eigenart jedes Kindes berücksichtigt werden mußte. Haupt- und Förderklassen zeigten in der Behandlung des Lehrstoffes fast keinen Unterschied; einzig die Stoffmenge, die in den letztern zur Behandlung kam, war etwas geringer. Die Referentin nahm Anstoß daran, daß die Kinder der Begüterten und Reichen nicht in der Volks-, sondern in der Bürgerschule saßen. Sie glaubt, daß sich die Trennung nach der Leistungsfähigkeit in Mannheim nur darum so glatt vollziehe, weil die in Frage kommenden Kinder gesellschaftlich so ziemlich auf der gleichen Stufe stehen.

Die Mitglieder des „Schweizerischen Turnlehrervereins“ sahen sich am 7. Oktober in Baden. Ihre Zahl ist auf 400 gestiegen; den Vorsitz hat U. Matthey-Gentil, Neuenburg, inne. „Über die Anlage einer Turnschule für Mädchen“ referierte Seminarturnlehrer K. Fricker, Aarau. Die Notwendigkeit eines solchen Hülfsmittels wurde allgemein anerkannt; die Auswahl und die Verteilung des Übungsstoffes auf die verschiedenen Turnjahre wird die nächste Jahresversammlung vornehmen.

Der „Schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben“, der zirka 600 Mitglieder zählt und von Ed. Örtli, Zürich V, geleitet wird, hielt im Berichtsjahr keine Sitzung, gab aber die Ergebnisse einer einläßlichen Enquete über den Handfertigkeitsunterricht heraus, deren an anderm Orte gedacht ist.

Der „Schweizerische Armenerzieherverein“ versammelte sich am 7. und 8. Mai in Basel. An Stelle des verstorbenen Präsidenten, Waisenvater Hofer, Zürich, leitete Vorsteher Bachmann

[1]) „L'Educateur“, XLIIme année, pages 503, 530.

auf Sonnenberg die Verhandlungen. Vorträge hielten: Dr. F. W. Foerster: „Über Gesichtspunkte für die ethische Einwirkung auf die heranwachsende Jugend“ und Vorsteher Unger: „Wie erwerben und erhalten sich die Anstalten das Wohlwollen der Bevölkerung?“.

Die Mitglieder des „Schweizerischen Seminarlehrervereins“ trafen sich am 8. Oktober in Baden. Jahrespräsident war Seminardirektor Gut in Unterstraß-Zürich. Über „Die Einführung der Lehramtskandidaten in die praktische Tätigkeit“ sprach Seminarlehrer J. F. Geißbühler, Muristalden-Bern.[1] Die Diskussion zeigte, daß es noch nirgends gelungen ist, die wissenschaftliche und die berufliche Bildung der Lehramtskandidaten gleichzeitig in mustergültiger Weise zu fördern. Um die weitere Besprechung, die aus Mangel an Zeit auf die nächste Jahresversammlung verschoben werden mußte, möglichst fruchtbar zu gestalten, wurde der Vorsitzende ersucht, Erhebungen über den Unterrichtsbetrieb in den schweizerischen Übungsschulen zu machen und diese in einem übersichtlichen Auszug mit dem Referate und dem ersten Votum von A. Lüthi drucken zu lassen.[2]

Die Jahresversammlung des „Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer“ fand am 7. und 8. Oktober in Aarau statt unter Leitung von Professor Dr. Tuchschmid. Professor Dr. Kaeslin, Aarau, führte die Teilnehmer ein in „Neue Strömungen in der zeitgenössischen Literatur der deutschen Schweiz“; Professor Dr. Jaberg, Zürich, referierte über „Sprachgeographie“; Professor Dr. Mühlberg in Aarau gab seine reichen „Erfahrungen und Ansichten betreffend die Schulreisen“ zum besten. — Da ganze Gruppen von Fachlehrern den Jahresversammlungen des „Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer“ fernbleiben, stellte Professor Dr. Fiedler, Zürich, den Antrag, den Verein in dem Sinne zu reorganisieren, daß eine stärkere Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer möglich werde. Daraufhin wurde eine Kommission bestellt, die zu prüfen hat, wie der Verein die Interessen der verschiedenen Fachgruppen unter den Mittelschullehrern besser berücksichtigen könnte.

Die „Vereinigung der Mathematiklehrer an schweizerischen Mittelschulen“ tagte am 20. Oktober in Basel. Den Vorsitz führte Professor Dr. Fehr, Genf. Dr. Otti, Aarau, begründete die Thesen, in denen er die Schlußfolgerungen seiner Abhandlung zusammenfaßte über „Dezimalteilung der Winkel und vierstellige Logarithmentafeln im Mathematikunterricht der Mittelschule“.[3] Kollros, La Chaux-de-Fonds, sprach über „La mathématique pure et l'approximation“. — Auch in dieser Versammlung befürwortete Professor Dr. Fiedler, Zürich, den engern Zusammenschluß der zirka 1200 schweizerischen Mittelschullehrer.

[1] „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“, XVII. Jahrgang, Heft V.
[2] „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“, XVII. Jahrgang, Heft V.
[3] „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“, XVI. Jahrgang, Seite 241 ff.

Die „Schweizerische schulgeschichtliche Vereinigung" hielt unter Leitung von Professor Dr. J. Brunner, Zürich, am 7. Oktober ihre Jahresversammlung in Aarau ab. Professor Dr. M. Guggenheim, Zürich, erfreute die Anwesenden mit einem Vortrag über „Petrus Ramus als Reformator der Wissenschaften".

Der „Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer" tagte am 28. und 29. Juli in Schwyz unter Leitung von L. Genoud, Freiburg. Zunächst kam das „Unterrichtsprogramm für gewerbliche Fortbildungsschulen" zur Sprache. Es wurde beschlossen, daß das Programm den gewerblichen Fortbildungsschulen ein Ratgeber sein, keineswegs aber verbindliche Vorschrift werden dürfe. — Über den „Wert der Ausstellung von Schülerarbeiten" sprach Boos in Schwyz. „Die Stellung der schweizerischen Zeichen- und Gewerbeschullehrer" wurde von Dr. Frauenfelder, Zürich, beleuchtet. Boos-Jegher, Zürich, referierte über die Bestrebungen des „Schweizerischen Gewerbevereins", die dahin zielen, die Handwerker mit der Kalkulation vertraut zu machen. Zum Schlusse erläuterte Houriet, Couvet, eine neue Methode des Skizzierens, nach welcher die Schüler an Hand von parallelperspektivischen Maschinenskizzen solche in Orthogonalprojektionen anfertigen können.

Der „Schweizerische Handelslehrerverein", der am 1. Juli in Langenthal zusammenkam, gab seinem Vorstand (Präsident: E. Berger, Direktor der Handelsschule in Neuenburg) den Auftrag, in Verbindung mit der Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen die Herausgabe eines obligatorischen Vereinsorgans vorzubereiten. Professor Bernet, Zürich, begründete ausführlich die „Wünschbarkeit und Möglichkeit größerer Übereinstimmung in den Programmen der schweizerischen Handelsschulen" und befürwortete das Aufstellen von Normalien für die Diplomprüfungen dieser Schulen.

In der „Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen" (Präsident: Oberst E. Richard, Zürich), die am 25. November in Zürich vereinigt war, trat Prorektor Schurter, Zürich, für die Unterstützung einer schweizerischen Zeitschrift für das kaufmännische Bildungswesen ein. Bodmer-Weber beantragte dagegen die Herausgabe eines Beiblattes zum „Kaufmännischen Zentralblatt". Regierungsrat von Steiger, Bern, sprach über die Erfahrungen mit dem bernischen Lehrlingsgesetz und Regierungsrat Dr. Locher, Zürich, zog einen Vergleich zwischen dem bernischen und dem zürcherischen Lehrlingsgesetz.

Die Jahresversammlung der „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege", die in Neuenburg abgehalten wurde, fiel auf den 23. und 24. Juni. An der Spitze der Gesellschaft steht Dr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes. — Das Erziehungsdepartement des Kantons Neuenburg (Staatsrat Quartier-la-Tente) überraschte die Teil-

nehmer mit einer hübschen, reich illustrierten Festschrift: „L'Hygiène scolaire dans le Canton de Neuchâtel". Über das Thema „Die Überbürdung in den Primarschulen" referierten Dr. med. Perrochet, La Chaux-de-Fonds, und Professor Hillebrand, Neuenburg, der erstere vom medizinischen, der letztere vom pädagogischen Standpunkte aus. Beide kamen zu dem Schlusse, daß von einer eigentlichen Überbürdung der Schüler an unserer Primarschule durch die Schularbeit nicht gesprochen werden könne; wo eine solche bestehe, trage vielfach das Haus die Schuld. — In der zweiten Hauptversammlung wurde die „Überbürdung der Schüler in den Mittelschulen" behandelt. Der Referent, Dr. med. Bourquin, La Chaux-de-Fonds, wies nach, daß die Schüler dieser Schulanstalten mit Unterrichtsstunden überladen sind. Bis zum 14. Altersjahre sollten einem Schüler 28, vom 14.—16. Altersjahre 28—30, im Alter von über 16 Jahren höchstens 32—33 Stunden zugemutet werden.

VIII. Sozialpädagogisches.

Über alles das, was in der Schweiz im Interesse der „Jugendfürsorge" geschieht, spricht das „Jahrbuch" unter andern Titeln. An dieser Stelle kann nur noch auf sozialpädagogische Bestrebungen hingewiesen werden, die da und dort auftauchen, Prüfung und vielleicht Nachahmung verdienen.

Hierher gehört einmal der Versuch, den Zürcher und Thurgauer Lehrer und Lehrerinnen machten, um der Stadtjugend „Einsicht in die Vorzüge des Landlebens zu eröffnen und sie mit ländlicher Arbeit und Lebensweise zu befreunden". Auf eine Auschreibung hin meldeten sich 26 thurgauische Familien, die bereit waren, für die Zeit vom 8.—22. Oktober arme Zürcher Stadtkinder bei sich aufzunehmen, sie beim Viehhüten, Obsteinsammeln, im Haushalt ihren Kräften entsprechend zu betätigen und sie dafür ordentlich zu nähren und wie Familienangehörige zu behandeln. Der Versuch fiel gut aus und soll wiederholt werden.

Wie die Franzosen ihre Schuljugend zur Sparsamkeit zu erziehen suchen und welche Entwicklung die „Schulsparkassen" in Frankreich genommen haben, zeigt F. Guex, der Chefredakteur des „Educateur", auf Seite 369 ff. seines Blattes. Er schreibt:

„Cette institution a pris un prodigieux essor. Comme exemple, sachez qu'à Paris seulement, en moins de quinze ans les versements ont dépassé „cinq millions".

Toutefois, au début, l'institution, à côté de ses grands avantages, avait deux inconvénients sensibles. Le premier, c'est qu'en donnant à l'enfant le goût de l'épargne, elle développait en même temps l'instinct de l'égoïsme. Les enfants n'ont que trop le penchant à ne pas donner. Voyez, quand ils sont petits, comme on a de la peine à desserrer leurs menottes qui gardent avarement soit un joujou, soit une pièce de monnaie. Quant au second, on

pourrait le définir en connaissant le sobriquet appliqué au livret de caisse d'épargne scolaire: „la tire-lire du lundi.“ En effet, le père a le droit de retirer de la caisse d'épargne les sommes inscrites sur le livret de son enfant, et il ne s'en fait pas faute après un dimanche, qui a dévoré dans une partie de plaisir l'argent de la semaine. Pour obvier à cet inconvénient, il eût fallu que la loi ne livrât ni au père, ni à l'enfant, avant sa majorité, la libre disposition des fonds économisés.

Pour parer à cette éventualité, on a résolu le problème de la façon suivante: on a gardé le mécanisme extérieur de la caisse d'épargne scolaire, mais il a été introduit une idée nouvelle, versé une nouvelle âme. Le nom en indiquera tout de suite l'esprit: „Société scolaire de secours mutuels et de retraites.“

Avec l'idée de mutualité pénétrait dans la caisse d'épargne scolaire l'idée d'altruisme. C'est que ces sociétés n'ont point pour but d'assurer à l'enfant qui économise un petit capital. Les fonds recueillis par elles et mis en commun se distribuent de la façon suivante:

Une part est réservée pour donner aux parents, au cas où l'enfant serait malade, une indemnité qui les aide à payer le médecin et les remèdes.

Une autre à solder les frais funéraires en cas de décès.

Une troisième constitue, au profit de la société, un capital de retraite inaliénable.

Une quatrième et dernière part établit, au profit de chacun des sociétaires, les premiers éléments d'un livret personnel de retraite à capital réservé.

Il ne s'agit donc plus maintenant de grossir pour moi tout seul une somme plus au moins forte, qui court le risque d'être dissipée en un jour de caprice. L'enfant apprend qu'il est solidaire des autres, que les économies de chacun peuvent et doivent profiter à tous.

Ajoutons que la „Société pédagogique de la Suisse romande“ mettra cette question à l'étude pour le prochain congrès de Genève en 1907.“

Trotzdem das Sparkassenwesen in der deutschen Schweiz großartig entwickelt ist, dürfte es sich empfehlen, die Frage der Schulsparkassen auch hier besser zu prüfen, als es bis dahin geschehen ist.

Während die Vereine für Verbreitung guter Schriften billigen und gesunden Lesestoff ins Volk werfen, suchen literaturkundige und -freudige Männer (Lehrer, Geistliche, Ärzte, Juristen, Musiker) die weitesten Volkskreise dadurch für literarische Schöpfungen zu interessieren, daß sie literarische Vortragsabende veranstalten. In arbeitsfreien Stunden, etwa am Sonntagabend,

versammeln sich die Teilnehmer in einem öffentlichen Lokal (Turnhalle, Kirche). Der Eintritt ist durchaus frei; zur Bestreitung der Kosten können freiwillige Gaben in Büchsen eingelegt werden. Ist eine Einleitung zum Verständnis des zu Bietenden unbedingt notwendig, so wird sie vorausgeschickt, sonst läßt man ausschließlich den Dichter sprechen. Passende musikalische Einlagen sorgen für Abwechslung. Wo man solche Versuche wagte, hatte man schöne Erfolge.[1])

Ein Mittel, Haus und Schule enger miteinander zu verknüpfen, wären die Elternabende. In Deutschland will man damit die besten Erfahrungen gemacht haben; bei uns wollen sie nicht recht aufkommen. Vielleicht liegt dies an unsern politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die Lehrer und Väter häufiger zusammenführen, als in monarchischen Ländern; vielleicht auch an einer verfehlten Organisation. Nach einer Schablone dürfen sie sicher nicht eingerichtet werden, sondern müssen örtlichen und persönlichen Verhältnissen entspringen und angepaßt werden.

Daß man in der Schweiz weniger von Sexualpädagogik spricht, als jenseits des Rheines, ist jedenfalls kein Unglück. Man kann in dieser Richtung leicht zu viel tun. Es wird Sache der Eltern bleiben, ihre Kinder in taktvoller Weise über geschlechtliche Verhältnisse aufzuklären; nie wird dies die Aufgabe des Lehrers sein, der vor einer Volksschulklasse steht. Volksschüler hören über diese Dinge am besten gar nichts. Lehrer A. Wahrheit[2]) sagt mit Recht: „Es muß, die nebenhergehende Ausbildung zur Charakterstärke, zur Willenskraft vorausgesetzt, die sorgfältige Pflege — und Bewahrung — der Phantasie als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart ins Auge gefaßt werden.“ — Wenn freilich, wie in Braunschweig, ein Arzt den Abiturienten des Seminars und der Mittelschulen, oder ein Militärarzt bei der Rekrutierung allen Stellungspflichtigen über sexuelle Fragen Aufschluß gibt und ihnen dabei besonders Enthaltsamkeit im Alkoholgenuß und ausgiebige Leibesübung empfiehlt, so ist dies sicher nachahmungswert. Denn was nützt alle „Jugendfürsorge“, wenn die Eltern ihren Kindern keinen gesunden Körper mitgeben können?

Totentafel.

Nun möchte das „Jahrbuch“ noch dankbar derer gedenken, die im Jahre 1906 aus den Reihen der Erzieher abgerufen worden sind. Es sind ihrer viele, die leisteten, was wohl „frommet, aber nicht glänzet“ — Ehre und Frieden ihnen allen! — aber nennen

[1]) „Schweizerische Lehrerzeitung“, Jahrgang 1906, Seite 507. Dr. P. Suter: „Literarische Volksabende.“

[2]) A. Wahrheit: „Die Bedeutung der Phantasie im Lichte der Jugendschutzbestrebungen.“ Lentner.

kann das „Jahrbuch" nur wenige Männer, deren Worte, Schriften und Taten für weitere Kreise bedeutungsvoll wurden.

Egg, Joh. Jakob, Sekundarlehrer, in Thalwil, geboren am 25. Oktober 1829, gestorben am 28. März 1906. Nach dem Austritt aus dem Seminar Küsnacht wirkte er in Wangen und Wädenswil als Primar-, von 1863—1901 als Sekundarlehrer in Thalwil. Seine frische, männliche Sinnesart und sein übersprudelnder Humor machten ihn in Schule und Gesellschaft gleich beliebt. Als Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen und des zürcherischen Erziehungsrates, in den er 1869 durch den Kantonsrat gewählt wurde, half er das Schulwesen in demokratischem Sinne ausbauen. Die Hebung des Turnwesens lag ihm ganz besonders am Herzen. Schon 1869 verfaßte er einen Leitfaden für den Turnunterricht in der zürcherischen Volksschule. Zeitlebens war er bemüht, das Turnen von Geziertheit und Pedanterie, von allem Formalismus frei zu halten. Zwanzig Jahre lang war Egg Aktuar oder Präsident des zürcherischen kantonalen Turnvereins, von 1874—1897 Aktuar der eidgenössischen Turnkommission; mit diesem Jahre übernahm er deren Präsidium. Gerne wurden seine Aufsätze in der „Schweizerischen Turnzeitung" und in der „Schweizerischen Lehrerzeitung" gelesen, und wenn seine markige Gestalt an Festen auf der Rednerbühne erschien, jubelten die Scharen ihrem „Turnvater" begeistert zu.

Egger, August, Dr., Bischof von St. Gallen, geboren am 5. August 1833, gestorben am 12. März 1906, tat für die katholische Schule, den katholischen Priesterstand und das katholische Vereinswesen, was er in seiner einflußreichen Stellung tun konnte. Als Schriftsteller ungemein fruchtbar, schrieb er nicht nur religiöse Erbauungsschriften, die sehr starke Verbreitung fanden, sondern behandelte auch anschaulich und klar volkswirtschaftliche und schulpolitische Fragen. Die „Pädagogischen Blätter" wissen nicht weniger als 32 Schriften und Schriftchen aus seiner Feder aufzuzählen.

Landolt, Joh. Friedrich, Dr., Schulinspektor der bernischen Mittelschulen, geboren am 10. Mai 1823, gestorben am 18. Januar 1906. Nachdem er in Bern das obere Gymnasium durchlaufen hatte, wurde er in holländischen Privatschulen Lehrer der französischen und lateinischen Sprache. Zwanzig Jahre leitete er eine solche Schule; dann gründete er in Vianen eine eigene Erziehungsanstalt, die großartige Erfolge hatte. Trotzdem kehrte er 1871 in die Heimat zurück, als er für die Ämter Biel und Neuenstadt zum Primar- und Sekundarschulinspektor gewählt wurde. Die letzten dreißig Jahre seines Lebens war er Sekundarschulinspektor für den alten Kantonsteil Bern. Mitten aus der Arbeit rief ihn der Tod ab. Landolt war ungemein vielseitig; er prüfte geschickt „in Handarbeiten und im Griechischen, im Französischen, Deutschen, Englischen, Italienischen und im Latein, in Geschichte und Geographie, in Naturlehre und Naturgeschichte, in Mathematik,

Zeichnen, Gesang und Religion". Dem Unterrichte suchte er stets die Richtung auf das Praktische zu geben. Auf eidgenössischem Boden machte er sich dadurch verdient, daß er im Verein mit andern in den Jahren 1875—79 die eidgenössischen Rekrutenprüfungen organisieren half.

Martig, Emanuel, Seminardirektor, geboren 1839, gestorben am 19. Februar 1906, war Pfarrer in Münchenbuchsee, als er nach Rüeggs Rücktritt (1880) zum Direktor des bernischen Staatsseminars in Münchenbuchsee gewählt wurde. Unter seiner Leitung übersiedelte das Seminar aus den engen Klosterräumlichkeiten nach Hofwil (1883), wurde die Bildungszeit der Lehrer um ein halbes Jahr (vier Jahre) verlängert, wurde mit dem Seminar eine eigene Übungsschule verbunden (1894) und konnten schließlich die beiden obern Klassen ins „Oberseminar" nach Bern verlegt werden. Für die Volksschule schrieb Martig einen Leitfaden für den Religionsunterricht; seiner Feder entstammt eine Geschichte des Staatsseminars, und seine pädagogischen Fachschriften („Anschauungs-Psychologie", „Lehrbuch der Pädagogik", „Geschichte der Erziehung") haben seinen Namen ins Ausland getragen.

Muoth, Joh. Kaspar, Professor an der Kantonsschule in Chur, geboren 1844 in Brigels, gestorben am 5. Juli 1906, studierte unter großen Entbehrungen in Feldkirch, am Lyzeum in Freiburg und zuletzt an der Hochschule in München, wo er namentlich philologischen und historischen Studien oblag. 1873 wurde er als Lehrer an die Kantonsschule Chur gewählt, und mehr als dreißig Jahre wirkte er hier als Lehrer des Lateinischen und der Geschichte. Seine Einwirkung auf die Schüler beruhte weniger auf dem Unterricht als auf seiner originellen Persönlichkeit. Daneben imponierte er durch sein großes Wissen. Namentlich in der romanischen Philologie besaß er umfassende Kenntnisse; das Romanische war seine Muttersprache, die er liebte, über die und in der er gerne schrieb. Gediegene historische Aufsätze ließ er in den „Annalas" der Rätoromanischen Gesellschaft erscheinen. Er verfaßte auch romanische Lehr- und Lesebücher für die mittlern und obern Klassen der Volksschule, sowie eine romanisch-deutsche Grammatik. Mit bestem Erfolge versuchte er sich als Dichter; seine Gedichte füllen viele Seiten der Decurtinsschen Chrestomathie. Die Bündner Geschichte kannte er wie kein zweiter. Eine Reihe einschlägiger Arbeiten zeugen von seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit und seiner Vaterlandsliebe. Sein unerschöpflicher Humor und geistreicher Witz machten ihn zu einem prächtigen Gesellschafter.

Ritter, Adolf, zuletzt Pfarrer an der Fraumünsterkirche in Zürich, geboren am 11. Januar 1850, gestorben am 18. Oktober 1906, war nicht nur ein geistesgewaltiger Prediger, froher Gesellschafter, Turnfreund und Kampfrichter an Turnfesten, sondern auch ein warmherziger Freund der Armen und Kranken und ein

vorzüglicher Lehrer, der den Ernst mit schalkhaftem Humor zu verbinden wußte. Die Anstalt für Epileptische auf der Rüti in Zürich half er ins Leben rufen und war später das geistige Haupt und der rastlose Förderer dieses menschenfreundlichen Unternehmens.

Treichler, J. J., Dr., Professor der Rechtslehre an der Universität Zürich und am Polytechnikum, geboren am 27. November 1822, gestorben am 7. September 1906, war ein Arbeiterkind und mußte nach dem Austritt aus der Alltagsschule in einer Kattundruckerei arbeiten, bis er 1836 in die neugegründete Sekundarschule Richterswil eintreten konnte. Lehrer geworden, amtete er in Egg und Geroldswil; aber die dortigen mißlichen Schulverhältnisse drückten ihm die Feder in die Hand, und seines Bleibens in den zürcherischen Schulen war nicht mehr. In einem Prozeß, den der zürcherische Erziehungsrat gegen ihn anstrengte, verteidigte er sich selbst. Dieser Prozeß führte ihn der Jurisprudenz zu. Während er den „Boten von Uster“ redigierte, besuchte er von 1844—46 juristische Vorlesungen an der Hochschule. Die Vorträge, die er über Sozialismus hielt, wurden verboten, der Vertrieb eines „Not- und Hülfsblattes“ wegen kommunistischer Umtriebe untersagt, und doch wurde er 1849 Kantonsprokurator, 1851 Kantonsrat, 1852 Nationalrat und von 1856—1869 Mitglied des Regierungsrates. 1856 erschien sein Handbuch des zürcherischen Zivilprozesses. Seiner Anregung entsprangen das Gesetz über das Konkurswesen, ein Gesetz zum Schutz der Fabrikarbeiter und das Gesetz betreffend das Handelsgericht. Infolge der demokratischen Bewegung von 1869 verlor Treichler seine Ämter. Der Kantosnrat wählte ihn aber ins Obergericht, und 1872 übertrug ihm der Regierungsrat eine Professur für Rechtslehre.

Viñcent, A., Dr., Erziehungsdirektor des Kantons Genf, geboren 1850 in Petersburg, gestorben am 5. Juli 1906, durchlief die Genfer Schulen, studierte nachher in Straßburg und Bern Medizin und erhielt von der neugeschaffenen medizinischen Genfer Fakultät das erste Doktordiplom. 1881 wurde er Inspektor des Gesundheitswesens in Genf, 1884 Leiter des kantonalen Gesundheitsamtes. In seinem Buche: „L'hygiène publique à Genève pendant la période décennale 1885—94“ gab er ein Bild der neuen Einrichtungen und ihrer Wirksamkeit. 1889 übernahm er den Lehrstuhl für Hygiene an der Universität. Im Jahre 1880 wurde er in den Großen Rat, 1897 in den Staatsrat gewählt. Seit 1896 saß er auch im Nationalrat, wo er in wichtigen Angelegenheiten, zum Beispiel bei Beratung des Lebensmittelgesetzes, oft und geschickt das Wort ergriff. Wohlwollend und unparteiisch, gewann er die Herzen seiner Mitbürger. Die Armen beweinten ihren Wohltäter wie einen Vater.

Dritter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1906.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.[1])

Die Schule — die einzige dem Bunde gehörende Unterrichtsanstalt — umfaßt folgende Abteilungen:

I.	Architektenschule	mit $3^1/_2$ Jahreskursen.
II.	Ingenieurschule	„ $3^1/_2$ „
III.	Mechanisch-technische Schule	„ $3^1/_2$ „
IV.	Chemisch-technische Schule:	
	A. Technische Sektion	„ $3^1/_2$ „
	B. Pharmazeutische Sektion	„ 2 „
V.	Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:	
	A. Forstschule	„ 3 „
	B. Landwirtschaftliche Schule	„ $2^1/_2$ „
	C. Kulturingenieurschule	„ $2^1/_2$ „
VI.	Fachlehrerabteilung:	
	A. Mathematisch-physikalische Sektion	„ 4 „
	B. Naturwissenschaftliche Sektion	„ 3—4 „
VII.	Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung.	
VIII.	Militärwissenschaftliche Abteilung.	

Über das Studienjahr 1905/06 ist folgendes zu berichten:

1. Studierende. Von den 453 (461) Neuangemeldeten konnten im ganzen 378 (389) aufgenommen werden, und zwar: ohne Prüfung 267 (283), nach bestandener Aufnahmeprüfung 111 (106). Für 56 (42) hatte das Examen nicht den gewünschten Erfolg; 19 (30) zogen ihre Anmeldung wieder zurück.

Auf den I. Kurs entfallen 347 (348), auf höhere Kurse 31 (41), auf die Schweiz 280 = 60% (216 = 56%), auf das Ausland 150 = 40% (173 = 44%).

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das vorangehende Schuljahr.

[1]) Nach dem Jahresbericht des eidgenössischen Departements des Innern 1906.

Die Gesamtfrequenz beträgt:

Neuaufgenommene	378	(389)
Bisherige Studierende	947	(904)
Summa	1325	(1293)

Hierzu kommen noch 879 (735) Zuhörer (zum größten Teil für die VII. Abteilung „Freifächer"), wodurch sich das Total der Besucher auf 2204 (2028) erhöht.

Von den 1325 (1293) regulären Studierenden gehören 803 (798) der Schweiz und 522 (495) dem Auslande an.

Im Laufe des Jahres traten aus 123 (89) Studierende vor Beendigung ihrer Fachstudien; gestorben sind 4 (9) Studierende.

Die Studien absolvierten mit Abgangszeugnis 277 (257). Von den 194 (197) Bewerbern bestanden 153 (151) die Diplomprüfung.

Auf die gestellten Preisaufgaben liefen drei Lösungen ein; zwei betrafen die Aufgabe der Architektenschule, die dritte behandelte das von der Schule für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung festgesetzte Thema. Sämtliche drei Arbeiten konnten mit Preisen bedacht werden (Preise von Fr. 200, Fr. 300 und Fr. 400, nebst silberner Medaille). Im ferneren wurde einem diplomierten Fachlehrer in Anerkennung seiner vorzüglichen Diplomarbeit eine Prämie aus der Kern-Stiftung im Betrage von Fr. 400 nebst der silbernen Medaille zuerkannt.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 26 (28) Bewerbern erhielten 23 (25) Stipendien von je Fr. 200 bis Fr. 400 aus der Châtelain-Stiftung im Gesamtbetrage von Fr. 6300 (6450). Von der Bezahlung des Schulgeldes wurden 54 (61) Gesuchsteller dispensiert. Aus den Erträgnissen der Schnorf-Stiftung wurden 3 (1) Studierende mit Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 600 (300) bedacht.

Aus der Huber-Stiftung und der Escher von der Linth-Stiftung sind Exkursionsteilnehmer zusammen mit Fr. 1055 unterstützt worden.

2. Lehrerschaft. Im Berichtsjahre zählte der Lehrkörper 65 Professoren, 5 Hülfslehrer, 40 Titularprofessoren und Privatdozenten und 76 Assistenten. Lehraufträge wurden erteilt: an Privatdozenten 12 im Winter- und 9 im Sommersemester; an Dozenten und Ingenieure, die außerhalb des Lehrkörpers stehen, je 5 im Winter- und im Sommersemester.

Verschiedene Professoren wurden an auswärtige Kongresse delegiert; ferner unternahmen einzelne Mitglieder des Lehrkörpers Studienreisen ins Ausland.

Gemäß Art. 9 der Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums vom 24. Juni 1899 mußte in diesem Jahre zum erstenmal das für die Rentenleistungen erforderliche Deckungs-

kapital versicherungstechnisch berechnet werden. Gestützt auf einen hierauf bezüglichen Expertenbericht vollzog die Generalversammlung eine Revision der Statuten. Als wesentliche Neuerung ergab sich daraus eine bescheidene Erhöhung der Witwenrente von Fr. 1700 auf Fr. 1900 pro Jahr und dieser entsprechend auch eine Erhöhung der Waisenrente.

3. Organisatorisches. Unterricht. Nennenswerte Neuerungen in den Studienprogrammen sind nicht zu verzeichnen. Änderungen, die sich im Laufe der letzten Zeit als wünschenswert erwiesen haben, bleiben der bevorstehenden allgemeinen Revision der Lehrpläne vorbehalten.

An Vorlesungen, Übungen und Repetitorien wurden angekündigt:

Im Wintersemester 1905/06: 417 (411); davon gehalten 409 (406);
„ Sommersemester 1906: 370 (369); „ „ 364 (364).

4. Anstalten und Laboratorien für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Die Zahl der Praktikanten in den beiden Semestern geht aus nachstehender Tabelle hervor:

	Zahl der Praktikanten im Wintersemester	Zahl der Praktikanten im Sommersemester
Allgemeine Übungslaboratorien des physikalischen Institutes	78 (92)	137 (147)
Elektrotechnische Laboratorien des physikalischen Institutes	127 (133)	78 (82)
Wissenschaftliche Laboratorien des physikalischen Institutes	23 (37)	13 (10)
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	143 (142)	109 (94)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	35 (26)
Technisch-chemisches Laboratorium	129 (137)	101 (90)
Elektro-chemisches und physikalisch-chemisches Laboratorium	22 (22)	19 (19)
Pharmazeutisches Laboratorium	7 (4)	5 (4)
Agrikulturchemisches Laboratorium	17 (14)	26 (27)
Photographisches Laboratorium	28 (30)	29 (31)
Bakteriologisches Laboratorium	17 (9)	18 (13)
Bakteriologisches Laboratorium für Landwirte	17 (20)	8 (12)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	30 (24)	— (—)
Maschinenlaboratorium	203 (201)	107 (84)
Werkstätte der mechanisch-technischen Abteilung	5 (7)	— (5)
Technologisches Praktikum	65 (80)	34 (54)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	20 (16)	8 (9)
Botanisches Praktikum	11 (9)	8 (6)
Zoologisches Praktikum	32 (30)	— (2)
Astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	22 (29)
Pharmakognostische Übungen (neu)	2 (—)	2 (2)
Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (neu)	2 (—)	3 (1)
Thermochemisches Praktikum (neu)	— (—)	4 (7)

Zahlreiche Publikationen zeugen, wie in früheren Jahren, von der erfolgreichen Pflege ernster Forschungsarbeit in den verschiedenen Instituten.

Auf das Gesuch der Gesellschaft schweizerischer Landwirte und mit Zustimmung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes wurde in der Woche vom 12. bis 17. Februar an der landwirtschaftlichen Abteilung ein Zyklus von Vorträgen für praktische Landwirte veranstaltet. Es haben sich dabei 21 Dozenten mit 31 Vorträgen beteiligt. Die Zahl der eingeschriebenen Teilnehmer betrug 110.

5. Finanzielles. Über die Frequenz und die Betriebsausgaben in den letzten Jahrzehnten enthält das letzte „Jahrbuch" auf Seite 79—86 einläßliche Mitteilungen. Die Ausgaben im Jahre 1906 betrugen:

Besoldungen des Lehrpersonals	Fr.	748,047
Assistenten	„	120,674
Unterrichtsmittel, Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten	„	303,454
Beiträge an Vereine etc.	„	1,400
Verwaltung und Beamtung	„	227,103
Einlage in den Schulfonds	„	25,000
Unvorhergesehenes	„	3,229
	Total 1906:	1,428,907
	„ 1905:	1,400,965

Von wesentlicher Bedeutung für die fernere Ausgestaltung des Polytechnikums wird die Lösung der Lokalitätenfrage sein, über die in den Publikationen der früheren Jahre Bericht erstattet worden ist. Der Bundesrat hat am 19. März 1906 eine Botschaft mit Vertrags- und Beschlussesentwurf betreffend die definitive Auseinandersetzung der Eidgenossenschaft mit dem Kanton Zürich in bezug auf die eidgenössische polytechnische Schule erlassen (Bundesblatt 1906, II., 240 ff.).

6. Maturitätsverträge. Mit der Schulkommission des Gymnasiums in Biel wurde ein Vertrag betreffend prüfungsfreien Übergang der Realabiturienten jener Schule an das eidgenössische Polytechnikum abgeschlossen. Damit steigt die Zahl der Vertragsschulen auf 17.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.[1])

Als Geschäfte von allgemeinem Interesse, die im Laufe des Berichtsjahres ihre Erledigung gefunden haben, sind folgende zu erwähnen:

1. Ein Bericht des leitenden Ausschusses an das Departement des Innern über die Ungleichheiten in den Prüfungsauslagen der verschiedenen Prüfungssitze. Derselbe gab Veranlassung zu dem Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1906 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen

[1]) Vergleiche Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1906.

(Erhöhung einzelner Prüfungsgebühren und einige weitere Bestimmungen).[1])

2. Die Begutachtung einer Eingabe der schweizerischen Ärztekommission betreffend intensivere Prüfung der zukünftigen Ärzte in Arzneiverordnungslehre und Dispensierkunde.

Am 6. Juli wurde die Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten erlassen.[2])

Mit dem 31. Dezember 1906 ist der Artikel 88 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899, wonach schweizerischen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat bezeichneten italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiete von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden konnte, außer Kraft getreten. Im Laufe des Jahres wurde noch sieben Tessinern auf Grund dieser Bestimmung das eidgenössische Arztdiplom, einem das eidgenössische Zahnarztdiplom und einem das eidgenössische Apothekerdiplom verliehen.

Im Berichtsjahre haben Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten in Basel (21.—24. März), Lausanne (21.—24. März), Bern (24.—26. September), Neuenburg (24.—27. September) stattgefunden.

	Einheimische	Fremde	Total
Anmeldungen	53	38	91
Die Prüfungen bestanden . . .	30	26	56
Durchgefallen	13	7	20
Vor der Prüfung zurückgetreten	10	5	15

Über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1906 orientiert folgende Übersicht:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	15	5	18	7	12	—	24	8	22	1	6	—	35	9	132	30	162
	anat.-phys.	20	—	14	—	—	—	16	—	9	2	—	—	36	4	95	6	101
	Fachprüfung	20	—	16	2	—	—	13	—	9	4	—	—	42	3	100	9	109
Zahnärztl.	anat.-phys.	3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	10	1	16	1	17
	Fachprüfung	6	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	9	2	18	3	21
Pharmaz.	Gehülfenpr.	15	1	1	—	—	—	—	1	8	—	—	—	6	—	30	2	32
	Fachprüfung	3	1	—	1	—	—	2	—	6	1	—	—	7	—	18	3	21
Veterinär	anat.-phys.	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	6
	Fachprüfung	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	11
Summe jed. Prüf.-Sitzes		82	7	62	10	12	—	59	9	58	9	6	—	147	19	426	54	480
1906 Total		89		72		12		68		67		6		166		480		
		60	11	90	13	12	—	60	8	46	18	3	—	131	22	402	72	474
1905 Total		71		103		12		68		64		3		153		474		

[1]) Beilage I, Seite 10. — [2]) Beilage I, Seiten 3—10.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates bemerkt hierzu:

„Die Zahl von 480 Prüfungen ist etwas größer als diejenige der zwei vorangehenden Jahre (462—474), aber doch noch etwas unter dem letzten fünfjährigen Durchschnitt (485).

Die 162 naturwissenschaftlichen Prüfungen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte übersteigen den fünfjährigen Durchschnitt (154), dagegen bleiben die 210 ärztlichen Prüfungen wesentlich hinter diesem Durchschnitt (232) zurück, was jedenfalls angesichts unserer ohnehin zu großen Ärztezahl nicht zu bedauern ist. Die 38 zahnärztlichen Prüfungen hinwiederum stehen ziemlich über dem Durchschnitt (31) und die Apothekerprüfungen haben sogar eine bis jetzt unerhörte Zahl (53) erreicht und damit den Durchschnitt (33) sehr bedeutend übertroffen.

Einen sehr starken Rückgang aber weisen die tierärztlichen Prüfungen auf. Die Jahre 1901—1903 lieferten deren noch 34—37; der fünfjährige Durchschnitt betrug 33. Aber schon die zwei letzten Jahre zeigten abnehmende Zahlen, und 1906 waren es noch 17! Man wird kaum irregehen, wenn man für diese auffällige Abnahme die viel strengern Zulassungsbedingungen verantwortlich macht, welche auf Betreiben der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte eingeführt worden sind. Es war beinahe vorauszusehen, daß manche junge Leute, welche ursprünglich Veterinäre werden wollten, aber zu diesem Zwecke die gleichen Maturitäts- und naturwissenschaftlichen Prüfungen ablegen müssen, wie die zukünftigen Ärzte, sich nach deren Absolvierung eher dem ärztlichen Beruf zuwenden würden.“

Von den 480 Prüfungen waren erfolglos 55 — 11,5 %.

Darunter waren:

430 erste		Prüfungen,	wovon	erfolglos	42 =	11,6 %
35 zweite		„	„	„	11	30,1 %
15 dritte		„	„	„	2 =	13,3 %
162 naturwissenschaftliche		„	„	„	31 =	19 %
210 ärztliche		„	„	„	15 =	7,1 %
38 zahnärztliche		„	„	„	4 =	10,5 %
53 pharmazeutische		„	„	„	5 =	9,4 %
17 tierärztliche		„	„	„	— =	—
in Basel	89	„	„	„	7 =	8 %
„ Bern	72	„	„	„	10 =	14 %
„ Freiburg	12	„	„	„	— =	—
„ Genf	68	„	„	„	9 =	13,3 %
„ Lausanne	65	„	„	„	10 =	15,4 %
„ Neuenburg	6	„	„	„	—	—
„ Zürich	168	„	„	„	19	11,3 %

oder mit Abzug der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:

in Basel	89	Prüfungen,	wovon	erfolglos	7 =	8 %
„ Bern	59	„	„	„	10 =	17 %
„ Freiburg	12	„	„	„	— =	—
„ Genf	68	„	„	„	9 =	13,3 %
„ Lausanne	65	„	„	„	10 =	15,4 %
„ Neuenburg	6	„	„	„	— =	—
„ Zürich	164	„	„	„	19 =	11,6 %

Die zwei erfolglosen dritten Prüfungen waren naturwissenschaftliche.

Von den Geprüften waren Schweizer: 447, und zwar aus Zürich 54, Bern 67, Luzern 28, Uri 1, Schwyz 8, Obwalden 4, Glarus 3, Zug 1, Freiburg 4, Solothurn 8, Baselstadt 29, Baselland 11, Schaffhausen 8, Appenzell A.-Rh. 4, St. Gallen 35, Graubünden 21, Aargau 28, Thurgau 23, Tessin 8, Waadt 50, Wallis 8, Neuenburg 25, Genf 19.

Ferner waren darunter Ausländer 33, und zwar aus: Preußen 10, Elsaß 3, Württemberg 2, Lothringen 2, Baden 2, Hessen 1, Österreich 3, Italien 3, England 1, Belgien 1, Rußland 4, Nordamerika 1.

Unter den Geprüften befanden sich 19 Damen ($3{,}_{96}$ %), und zwar 11 Schweizerinnen und 8 Ausländerinnen.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.

a. Theoretische Prüfung.

Die Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau über die pädagogischen Rekrutenprüfungen haben sich als ein ganz wesentliches Förderungsmittel des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den Kantonen erwiesen. Das in ihnen gebotene wertvolle Material hat denn auch eine Reihe von Kantonen veranlaßt, die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen von ihrem Standpunkte aus noch weiter bearbeiten zu lassen; so Bern (Reinhardt), Luzern (Professor Brandstetter), Freiburg (kantonales statistisches Bureau), Zug (Zehnder), Schwyz (Zehnder), Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Wallis (de Cocatrix), Solothurn, Aargau (in früheren Jahren), St. Gallen (in früheren Jahren), Graubünden (es ist beschlossen worden, die Bearbeitung gemeindeweise vorzunehmen).

Der Bundesrat hat am 20. August 1906 ein neues „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ erlassen; es trat auf 1. Januar 1907 in Kraft.[1])

Die Kantone Zürich und Bern haben vor Beginn der diesjährigen Aushebung an das Militärdepartement das Gesuch gestellt, es möchten während der Aushebung die Schulausweise ihrer stellungspflichtigen Jünglinge gesammelt und mit der Kontrollnummer und den pädagogischen Noten versehen ihren Erziehungsdirektionen zugestellt werden. Sie beabsichtigen dabei, die lokalen Schulbehörden noch mehr für die Rekrutenprüfungen zu interessieren; sie glauben, daß dies in wirksamer Weise dadurch geschehen könne, daß möglichst bald nach den Prüfungen den Schulkommissionen die Resultate, welche die einzelnen Stellungspflichtigen ihrer Gemeinde in der pädagogischen Prüfung erzielt

[1]) „Jahrbuch“ 1906, Beilage I, Seite 11.

haben, zur Kenntnis gebracht werden. Die Schulbehörden sollen dadurch nicht allein orientiert werden über die Leistungen ihrer Schulbürger, sondern man will damit auch den Stellungspflichtigen des nächsten Jahres einen Ansporn geben, an der Prüfung ihre ganze Kraft aufzubieten, um ein gutes Resultat zu erzielen.

Das Militärdepartement hat diesen Gesuchen entsprochen und den pädagogischen Oberexperten beauftragt, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Nach eingelangten Berichten ist der Versuch gut gelungen, und es ist dem Departement nun die Anregung gemacht worden, das Verfahren auch auf die physische Prüfung aller Stellungspflichtigen und auf alle Kantone auszudehnen.

Die Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus pro 1906[1]) bietet wieder viel wertvolles Material. Derselben entnehmen wir auszugsweise folgende Mitteilungen:

Bei den Rekrutenprüfungen vom Herbste 1906 ist gegenüber früher die Änderung eingetreten, daß in den Prüfungskontrollen und Abschriftlisten nunmehr drei Schulstufen: Primar-, Mittel- und höhere Schule unterschieden sind. Wurden bisher unter den Begriff „höhere Schule" — mit dem Sprachgebrauch sich nicht ganz deckend — auch alle Sekundar-, Bezirks- und ähnliche Schulen eingereiht, so ist jetzt durch die neue Fragestellung der Wunsch zum Ausdruck gekommen, die Besucher solcher mittlern Schulstufen von denen wirklicher höherer Schulen, wie Obergymnasien, Oberrealschulen, Hochschulen, zu unterscheiden. Der früher — aus praktischen Gründen — als Gegensatz zur Primarschule entstandene Begriff der höhern Schule hat also bei den neuesten Prüfungserhebungen eine Einschränkung erfahren, die ihn mit seiner eigentlichen Bedeutung in bessern Einklang bringt.

Das „turnerische Prüfungsblatt" und das „pädagogische Rekrutenprüfungs-Blatt" enthalten übereinstimmend folgende Einteilung der verschiedenen Schulstufen:

a. Primarschule, Gemeindeschule, erweiterte Oberschule, Regionalschule, Anstalt;

b. Sekundar-, Bezirks-, untere Klassen der Kantons-, Real- oder Industrieschule oder unteres Gymnasium;

c. obere Klassen der Gymnasien und Realschulen, Technikum, Seminar, Hochschule;

d. Fortbildungs-, Bürger-, Handwerker- oder Rekrutenschule, Berufsschule.

---

[1]) Vergleiche die 157. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1906. Ausgegeben den 1. August 1907. Kommissionsverlag A. Francke Bern. 1907.

Mit Genugtuung können auch diesmal wieder die erfreulichen Gesamt- und Einzelergebnisse der letztjährigen Prüfungen bekannt gegeben werden. Daß ein Fortschritt gleich in beiden möglichen Richtungen, größere Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen, wie Seltenerwerden der ganz schlechten Leistungen, erzielt wurde, fällt um so mehr ins Gewicht, als schon die letztjährigen Ergebnisse — wenigstens in bezug auf die guten Leistungen — gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Besserung darstellten. Die guten Gesamtleistungen (Note 1 in wenigstens drei Fächern) bilden, auf je 100 Geprüfte berechnet, für die ganze Schweiz eine Verhältniszahl von 36, gegenüber 35 im Vorjahre; 17 Kantone weisen verhältnismäßig mehr, 3 Kantone gleich viele und nur 5 Kantone weniger gute Gesamtleistungen auf, als im Jahre 1905. — Die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen[1]) (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) ist für die Schweiz von 6 % auf 5 % zurückgegangen; in 9 Kantonen erscheint diese Verhältniszahl als gebessert, in ebensovielen Kantonen als verschlechtert und in 7 Kantonen ist sie sich gleich geblieben. — Den gewohnten Rückblick über die zeitliche Entwicklung dieser Hauptergebnisse ermöglicht die folgende Tabelle:

---

[1]) Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern (nach dem Reglement vom 15. Juli 1879):

Lesen. Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe. Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen. Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes. Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt. Note 2: Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern. Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck. Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung. Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben. Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind: Rechnen mit den einfachsten Bruchformen. Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl. Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000. Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung. Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten. Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie. Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde. Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen	Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen
1906	36	5	1893	24	10
1905	35	6	1892	22	11
1904	32	6	1891	22	12
1903	31	7	1890	19	14
1902	32	7	1889	18	15
1901	31	7	1888	19	17
1900	28	8	1887	19	17
1899	29	8	1886	17	21
1898	29	8	1885	17	22
1897	27	9	1884	17	23
1896	25	9	1883	17	24
1895	24	11	1882	17	25
1894	24	11	1881	17	27

Die offensichtliche Besserung im Laufe der Jahre ergibt sich auch aus folgender Zusammenstellung:

Prüfungsjahr	Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte Gesamtleistungen aufwiesen					
	—9	10-19	20-29	30-39	40-49	50—
1906	158	28	—	—	—	—
1905	160	24	3			—
1904	138	45	4	—	—	
1903	137	44	6	—	—	—
1902	141	43	3	—	—	
1901	136	46	5	—	—	—
1900	123	45	12	2	—	—
1899	119	52	11	—	—	—
1898	129	42	10	1	—	—
1897	110	61	8	1	—	—
1896	108	65	7	2	—	—

Prüfungsjahr	Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte Gesamtleistungen aufwiesen					
	—9	10-19	20-29	30-39	40-49	50—
1895	84	85	8	5		—
1894	78	84	17	3	—	—
1893	96	65	20	1	—	
1892	76	86	15	5	—	—
1891	69	92	16	5	—	—
1890	50	88	31	11	—	2
1889	57	75	32	17	1	—
1888	38	83	34	17	9	1
1887	40	85	30	19	8	1
1886	19	70	56	17	16	5

Angesichts der Bestrebungen, die in beinahe allen Kantonen in nachhaltiger Weise auf eine Hebung der Primarschulbildung bei der Jungmannschaft hinzielen, scheint der Zeitpunkt nicht mehr ferne zu liegen, wo ganz schlechte Leistungen bei der Rekrutenprüfung nur noch vereinzelt vorkommen; in vielen Kantonen ist dies ja heute schon der Fall.

Werden nun auch noch die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern mit denen von 1905 verglichen, so ist für die Schweiz im ganzen, in drei Fächern: dem Lesen, dem Aufsatz und der Vaterlandskunde, eine Besserung zu ersehen, während sich im Rechnen die Leistungen gleich geblieben sind.

Die Durchschnittsnote stellt sich für die ganze Schweiz auf $7,_{52}$, gegenüber $7,_{60}$ im Jahre 1905. Für 15 Kantone ergibt sich eine kleinere, also verbesserte, in den übrigen 10 Kantonen eine höhere, also verschlechterte Durchschnittsnote. Die beste (Genf mit $6,_{68}$) und die schlechteste Durchschnittsnote (Appenzell I.-Rh. mit $8,_{98}$) liegen noch um $2,_{30}$ auseinander, was auf jedes der vier Prüfungsfächer einen Unterschied von $0,_{57}$ ausmacht. Die entsprechenden Differenzen des Vorjahres waren $2,_{94}$ im ganzen und

0,73 im Mittel für jedes Fach. Auch aus diesem Vergleiche geht der erzielte Fortschritt hervor.

Durchschnittsnoten.

Kantone	Prüfungsjahre: 1906	1905	1902–1906
Zürich	6,97	7,07	7,28
Bern	7,67	7,68	8,01
Luzern	8,06	7,88	8,26
Uri	8,72	9,06	9,23
Schwyz	8,11	8,80	8,40
Obwalden	6,93	7,23	7,31
Nidwalden	8,59	7,95	8,12
Glarus	7,34	6,96	7,48
Zug	7,77	7,53	7,88
Freiburg	7,55	7,66	7,88
Solothurn	7,54	7,51	7,67
Baselstadt	6,85	6,98	6,74
Baselland	7,66	7,38	7,69
Schaffhausen	7,60	7,21	7,28
Appenzell A.-Rh.	7,52	7,87	8,05
Appenzell I.-Rh.	8,98	9,52	9,62
St. Gallen	7,85	7,97	8,03
Graubünden	8,58	8,54	8,68
Aargau	7,26	7,35	7,45
Thurgau	7,32	7,07	7,18
Tessin	8,19	8,67	8,87
Waadt	7,16	7,36	7,43
Wallis	7,48	7,92	8,01
Neuenburg	6,94	7,44	7,25
Genf	6,68	6,58	6,62
Schweiz	7,52	7,60	7,77

Über die Zahl der im Jahre 1906 geprüften Rekruten gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	27139	7862	Aargau	1859	453
Zürich	2997	1766	Thurgau	980	309
Bern	5772	1041	Tessin	904	193
Luzern	1179	492	Waadt	2196	362
Uri	176	31	Wallis	967	93
Schwyz	528	112	Neuenburg	1050	263
Obwalden	105	7	Genf	541	297
Nidwalden	106	22	Ungeschulte ohne be-		
Glarus	247	88	stimmten Wohnort	1	—
Zug	218	66	Von der Gesamtzahl waren:		
Freiburg	1232	177	Besucher höherer Schulen		7862
Solothurn	963	342	und zwar von:		
Baselstadt	618	278	Sekundar- u. ähnlichen Schulen		5284
Baselland	676	222	Mittlern Fachschulen		1062
Schaffhausen	314	140	Gymnasien u. ähnlichen Schulen		1339
Appenzell A.-Rh.	499	143	Hochschulen		177
Appenzell I.-Rh.	129	15	Überdies mit:		
St. Gallen	2068	639	Ausländischem Primar-		
Graubünden	814	311	schulort	459	154

b. Die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1906.[1]

Die Turnprüfung bei der Rekrutierung wurde im Herbste 1906 in gleicher Weise durchgeführt, wie im Vorjahre. Das Erhebungsformular, das „Turnerische Prüfungsblatt", das, soweit es sich um die Personalien und die Vorbildung handelt, von den Stellungspflichtigen auszufüllen ist, wurde formell etwas abgeändert und dem pädagogischen „Rekruten-Prüfungsblatt" angepaßt, um eine Übereinstimmung der beiden Aufnahmen zu erzielen.[2]

Die eidgenössische Turnkommission hat für dies Jahr statt drei nun fünf Noten für die Taxation der Leistungen aufgestellt, nämlich:

Note	Weitsprung	Heben	Schnellauf
1	$3._{50}$ m und mehr	8 mal	unter 12 Sekunden
2	$3._{00}$ bis $3._{45}$ m	6 oder 7 mal	$12._0$ bis $13._0$ Sekunden
3	$2._{50}$ „ $2._{95}$ m	4 „ 5 „	$13._2$ „ $15._0$ „
4	$2._{00}$ „ $2._{45}$ m	2 „ 3 „	$15._2$ „ $17._0$ „
5	unter $2._{00}$ m	0 „ 1 „	über 17 Sekunden

Wenn auch infolge dieser Änderung die Vergleichbarkeit der vorliegenden Notenergebnisse mit denen des Vorjahres beeinträchtigt wird, so ist der Übelstand kein wesentlicher, da die frühere Erhebung ohnehin bedeutende Mängel aufwies.

Die Grundzahlen der Erhebung von 1906 sind folgende:

Rekrutierungsgebiet	Gesamtzahl der Stellungspflichtigen	Davon haben die Turnprüfung bestanden	nicht bestanden: weil von der pädagogischen Prüfung dispensiert	nicht bestanden: auf Anordnung der sanitarischen Untersuchungskommission oder aus andern Gründen	Von je 100 Stellungspflichtigen haben die Turnprüfung bestanden	nicht bestanden: weil von der pädagogischen Prüfung dispensiert	nicht bestanden: auf Anordnung der sanitarischen Untersuchungskommission oder aus andern Gründen
I. Division	3,988	3,762	73	153	94	2	4
II. „	3,531	3,390	62	79	96	2	2
III. „	3,450	3,268	63	119	95	2	3
IV. „	2,900	2,794	35	71	96	1	3
V. „	3,981	3,757	84	140	94	2	4
VI. „	3,763	3,367	131	265	90	3	7
VII. „	3,735	3,536	98	101	94	3	3
VIII. „	2,900	2,662	104	134	92	3	5
Total	28,248	26,536	650[1]	1062[2]	94	2	4

[1]) Inklusive 72 Mann, für welche keine Prüfungsblätter eingesandt wurden. — [2]) Inklusive 44 Mann, für welche keine Prüfungsblätter eingesandt wurden.

Die Gesamtzahl der Stellungspflichtigen belief sich auf 28,248 Mann. Davon haben die Turnprüfung bestanden 26,536 oder 94%, während 1712 Mann oder 6% der Gesamtzahl gemäß Artikel 2 der Instruktion von der Prüfung dispensiert werden mußten. Etwas auffallend sind die Ergebnisse der einzelnen Divisionen, die ziemlich voneinander abweichen. Die kleinste Zahl von Dispensierten (4%) findet sich bei der zweiten und vierten, die größte (10%) bei der

[1]) Vergleiche Bericht des eidgenössischen statistischen Bureau an das schweizerische Militärdepartement.

[2]) Vergleiche die Mitteilungen auf Seite 168 hiervor.

sechsten Division. Leider war es nicht möglich, die Dispensationsgründe festzustellen, da die Angabe derselben in vielen Fällen fehlte.

Nach der turnerischen Vorbildung verteilen sich die Geprüften wie folgt:

	Rekrutierung 1096 Absolute Zahl	%	Rekrutierung 1906 Absolute Zahl	%
I. Keinerlei körperliche Übungen methodisch gepflegt	6,269	24	7,406	28
II. Nur in der Schule regelmäßig Turnunterricht erhalten	12,852	48	12,029	46
III. Mitglieder von Turn- oder Sportvereinen, Vorunterrichtsteilnehmer	7,415	28	6,842	26
Total	26,536	100	26,277	100

Von der Gesamtzahl der Geprüften (26,536 Mann) haben 6269 (24 %) keinerlei körperliche Übungen methodisch betrieben, 12,852 Mann (48 %) hatten nur in der Schule regelmäßigen Turnunterricht erhalten und 7415 Mann (28 %) waren entweder Mitglieder eines Turn- oder Sportvereins oder Vorunterrichtsteilnehmer. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine erhebliche Abnahme (4 %) der Geprüften ohne jegliche turnerische Ausbildung, während die beiden übrigen Gruppen eine Zunahme von je 2 % aufweisen. Nach den individuellen Angaben der einzelnen Rekruten hatten im ganzen 19,705 (74 %) der Geprüften, gegenüber 69 % im Vorjahre) in der Schule regelmäßig Turnunterricht erhalten; den übrigen 6831 Rekruten (26 % der Geprüften, gegenüber 31 % im Vorjahre) war kein Turnunterricht erteilt worden. Würden diese Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so müßten die Durchschnittsleistungen erheblich bessere sein als im Vorjahre.

Die mittleren Leistungen beider Jahre sind nur im Weitsprung und Schnelllauf annähernd gleich, während sich im Heben sogar ein Rückschritt ergibt. Die prozentuale Abnahme der Zahl der Geprüften ohne jegliche turnerische Ausbildung ist daher eher auf eine andere Auffassung der betreffenden Frage seitens der Geprüften zurückzuführen.

Welchen Einfluß rationell betriebene körperliche Übungen auf die Wehrfähigkeit und Volksgesundheit ausüben, lassen folgende Zahlen einigermaßen erkennen:

Vorbildung der Geprüften	Gesamtzahl der Geprüften		Ergebnis der sanitarischen Untersuchung						Von je 100 Geprüften wurden		
			tauglich		zurückgestellt		untauglich		tauglich erklärt	zurückgestellt	untauglich erklärt
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%			
I. Keinerlei körperliche Übungen methodisch gepflegt	6,269	24	3,004	21	866	25	2399	28	48	14	38
II. Nur in der Schule regelmäßig Turnunterricht erhalt.	12,852	48	6,677	46	1758	50	4417	52	52	14	34
III. Mitglieder v. Turn- od. Sportvereinen, Vorunterrichtsteilnehmer	7,415	28	4,875	33	870	25	1670	20	66	12	22
Total	26,536	100	14,556	100	3494	100	8486	100	55	13	32

Von der Gesamtzahl der Geprüften wurden 55 % als diensttauglich erklärt, 13 % zurückgestellt und 32 % erwiesen sich als dienstuntauglich. Während aber von denjenigen Rekruten, die keine turnerische Ausbildung erhalten hatten, nur 48 % als diensttauglich erklärt werden konnten, beläuft sich das Verhältnis der Diensttauglichen bei den Rekruten, denen in der Schule regelmäßig Turnunterricht erteilt worden war, auf 52 %, und bei der Jungmannschaft, die einem Turn- oder einem Sportverein angehört oder den militärischen Vorunterricht mitgemacht hatte, auf volle 66 %. Sehr bezeichnend ist das Ergebnis der sanitarischen Untersuchung bei den Primarschülern einerseits und den Schülern höherer Lehranstalten anderseits:

Schulbildungsstufe	Gesamtzahl der Geprüften	Körperübungen: keinerlei methodisch gepflegt	nur in der Schule regelmäßig geturnt	in Vereinen gepflegt oder den Vorunterricht mitgemacht	Ergebnis der sanitarischen Untersuchung: tauglich	zurückgestellt	untauglich
Primarschüler . . .	18,862	5624	8,992	4246	9,944	2429	6489
Prozent	*100*	*30*	*48*	*22*	*53*	*13*	*34*
Schüler höherer Lehranstalten	7,674	645	3,860	3169	4,612	1065	1997
Prozent	*100*	*9*	*50*	*41*	*60*	*14*	*26*
Total	26,536	6269	12,852	7415	14,556	3494	8486
Prozent	*100*	*24*	*48*	*28*	*55*	*13*	*32*

Von den 18,862 Geprüften mit bloßer Primarschulbildung wurden 9944 (53 %) als tauglich erklärt, während 6489 (34 %) vom Militärdienst dispensiert werden mußten; die Zahl der Diensttauglichen verhält sich somit zur Zahl der Dienstuntauglichen wie 100 zu 65. Bei den Rekruten mit Sekundar- oder höherer Schulbildung dagegen stellt sich dieses Verhältnis auf 100 zu 43. Von 7674 dieser Geprüften wurden 4612 (60 %) als diensttauglich erklärt, und nur 1997 (26 %) erwiesen sich als dienstuntauglich. Diese auffallenden Resultate erscheinen begreiflich, wenn sich ergibt, daß von den Primarschülern 30 % keinerlei turnerische Ausbildung erhalten und nur 22 % aus freiem Antrieb in Vereinen gymnastische Übungen gepflegt hatten, von den Schülern höherer Lehranstalten dagegen bloß 9 % in keiner Weise vorgebildet, volle 41 % aber Mitglieder von Turn- oder Sportvereinen waren oder den militärischen Vorunterricht mitgemacht hatten.

Die Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung stehen, wie aus allen diesen Zahlen hervorgeht, in sehr enger Beziehung zur physischen Ausbildung.

Nach den Leistungen verteilt sich die Gesamtzahl der 26,536 Geprüften wie folgt:

Übung	Zahl der Geprüften mit Note 1	2	3	4	5
Weitsprung	3,576	7269	8,401	5596	1694
Heben	14,007	2643	3,460	1884	4542
Schnellauf	1,993	8631	12,026	3097	789

Übung	Von je 100 Geprüften hatten die Note 1	2	3	4	5	Durchschnitts-leistung
Weitsprung . .	14	27	32	21	6	$2._{80}$ mal
Heben	53	10	13	7	17	$5._{67}$ mal
Schnellauf . .	8	32	45	12	3	$13._{75}$ Sekunden

Während im Weitsprung und Schnellauf die Zahl der Geprüften mit Note 3 am größten ist (32 % resp. 45 %), wiegen im Heben die sehr guten Leistungen einerseits und sodann die sehr schwachen Leistungen anderseits vor. 14,007 Mann (53 % der Geprüften) erzielten hier die Note 1, 4542 Mann (17 %) dagegen die Note 5. Diese auffällige Erscheinung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß beim Heben vor allem die physische Kraft den Ausschlag gibt. Bei diesem spezifischen Charakter der Übung als Kraftprobe ist es denn auch keineswegs überraschend, daß die Zurückgestellten, die eben körperlich noch nicht voll entwickelt sind, prozentual weitaus am meisten schwache Leistungen aufweisen (38 %).

Ergebnis der sanitarischen Untersuchung	Zahl der Geprüften	Davon erhielten Note 5 im Heben: absolute Zahl	%
Diensttauglich	14,556	910	6
Zurückgestellt	3,494	1324	38
Dienstuntauglich	8,486	2308	27
Total	26,536	4542	17

Dieses Ergebnis ist um so bezeichnender, als von den 3494 Zurückgestellten 25 %, von den 8486 Untauglichen dagegen nur 20 % Mitglieder eines Turn- oder Sportvereins waren oder den militärischen Vorunterricht mitgemacht hatten und sodann die Leistungen im Weitsprung und Schnelllauf in direktem Verhältnis zu den Ergebnissen der sanitarischen Untersuchung stehen. Werden Leistungen mit Note 1 oder 2 als gute, solche mit Note 4 oder 5 dagegen als schwache bezeichnet, so ergibt sich folgendes:

Gute Leistungen erzielten im Weitsprung 50 % der Diensttauglichen, 33 % der Zurückgestellten und 28 % der Dienstuntauglichen, im Schnellauf 49 % der Diensttauglichen, 31 % der Zurückgestellten und 28 % der Dienstuntauglichen. Das Verhältnis der schwachen Leistungen dagegen beläuft sich im Weitsprung bei den Diensttauglichen auf 19 %, bei den Zurückgestellten auf 33 % und bei den Dienstuntauglichen auf 40 %; im Schnellauf erhielten die Note 4 oder 5 von den Diensttauglichen 8 %, von den Zurückgestellten 18 % und von den Dienstuntauglichen 25 %. Natürlich sind die Leistungen der Diensttauglichen weitaus die besten. Die durchschnittliche Notensumme, die bei 3 Übungen mit je 5 Noten im günstigsten Falle 3, im ungünstigsten Falle dagegen 15 beträgt, beläuft sich bei den Diensttauglichen auf $6,_{8}$, bei den Dienstuntauglichen auf $8,_{9}$ und bei den Zurückgestellten (infolge der bedeutenden Anzahl schwacher Leistungen im Heben) auf $9,_{2}$.

Das Verhältnis der Leistungen zur Vorbildung der Geprüften ist folgendes:

Bei sämtlichen Übungen weisen die Rekruten ohne jegliche Vorbildung prozentual am wenigsten (Weitsprung 17 %, Heben 52 %, Schnellauf 23 %), die Turner, Sportsleute und Vorunterrichtsteilnehmer dagegen am meisten (Weitsprung 67 %, Heben 77 %, Schnellauf 62 %) gute Leistungen auf. Bei den schwachen Leistungen ergibt sich das umgekehrte Verhältnis: Von den Geprüften der ersten Gruppe erhielten die Note 4 oder 5: im Weitsprung 48 %, im Heben 34 % und im Schnellauf 26 %, während bei der dritten Gruppe im Weitsprung nur 9 %, im Heben 12 % und im Schnellauf bloß 4 % ungenügende Noten erzielten.

Die durchschnittliche Sprungweite belief sich im ganzen auf $2,_8$ *m*, die Hantel wurde im Durchschnitt $5,_7$mal gehoben (links $2,_6$mal, rechts $3,_1$mal) und der Schnellauf erforderte durchschnittlich $13,_7$ Sekunden. Werden die Noten der drei Übungen zusammengefaßt, so ergibt sich bei sämtlichen Geprüften eine mittlere Notensumme von $7,_8$. Bei der ersten Gruppe beläuft sich diese Gesamtdurchschnittsnote auf $9,_1$, bei der zweiten Gruppe auf $8,_0$ und bei der dritten Gruppe auf $6,_2$.

Daß die Leistungen der Schüler höherer Lehranstalten diejenigen der Primarschüler weit überwiegen, ist begreiflich, da der Turnunterricht in höheren Lehranstalten länger dauert und intensiver gepflegt wird und sodann das prozentuale Verhältnis der Turner, Sportsleute und Vorunterrichtsteilnehmer unter den höher Geschulten wesentlich größer ist als unter den Primarschülern.

Auf Grund der Berichte der pädagogischen Oberexperten konstatiert das eidgenössische Militärdepartement in seinem Bericht pro 1906 folgendes:

1. Auch dieses Jahr haben die Prüfungen beinahe überall einen normalen Verlauf genommen.

2. Der Beginn der pädagogischen Prüfung um 7 Uhr, d. h. eine Stunde vor der sanitarischen Untersuchung, ist die beste Garantie für eine ungestörte Abwicklung des ganzen Aushebungsgeschäftes.

3. Noch erscheinen in einzelnen Rekrutierungskreisen im Prüfungslokal die Rekruten mit dem Dienstbuch, das nicht ausgefüllt ist, entgegen der Vorschrift von § 7 B, Alinea 3, der Verordnung vom 1. Mai 1903.

4. Über das Verhalten der Rekruten ist, einige seltene Ausnahmen abgerechnet, nur Gutes zu berichten. Die Rekruten sind nüchtern, ruhig, willig zur Arbeit und strengen sich an, gute Noten zu erhalten.

5. Zu einer zweiten Prüfung stellten sich dieses Jahr 10 Mann.

6. An einigen Orten der Aushebung entsprachen die Lokalitäten den Vorschriften der Verordnung vom 1. Mai 1903 nicht. Es ist indes zu bemerken, daß beinahe überall guter Wille vorhanden ist, in Zukunft, wenn immer möglich, bessere Lokalitäten mit breiten Tischen und zweckmäßigen Stühlen zur Verfügung zu stellen.

7. Das Prüfungsmaterial, welches die Kantone zu liefern verpflichtet sind, war überall befriedigend.

8. Nicht alle Schulausweise sind vollständig und richtig ausgefüllt.

9. Die Taubstummenanstalten sollten ihren Zöglingen auch Schulausweise mitgeben.

10. Dispensationsgesuche von Schulbehörden und Lehrern sollten rechtzeitig, vollständig und begründet den pädagogischen Kommissionen zugestellt werden.

11. Es kann konstatiert werden, daß dem § 6, Alinea 6, der Verordnung vom 1. Mai 1903 (Verhinderung des Alkoholgenusses am Vorabend und Morgen des Aushebungstages) immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.[1])

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1906 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Jahrbuch) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
1903	301	3889845. 13	2261239. 22	1079974. 20
1904	318	3943327. 73	2253536. 18	1083496. —
1905	327	4008144. 67	2285528. 27	1100133. —
		48834515. 18	28272922. 72	12607508. 23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

[1]) Vergleiche übrigens auch die Mitteilungen auf Seite 63 ff.: „Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz.“)

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		Instruktionskurs am Technikum Winterthur		Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		XX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Olten		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.
Zürich . .	5	850	2	450	4	1000	1	50	16	1200	28	3550
Bern . . .	7	1850	7	970	—	—	3	120	5	315	22	3255
Luzern . .	1	150	—	—	—	—	1	50	5	500	7	700
Schwyz . .	2	350	1	130	—	—	3	235	—	—	6	715
Glarus . .	—	—	—	—	—	—	3	210	1	90	4	300
Zug . . .	1	150	—	—	—	—	1	80	—	—	2	230
Freiburg . .	3	2950	1	75	—	—	—	—	—	—	4	3025
Solothurn . .	—	—	—	—	2	835	2	70	9	770	13	1675
Baselstadt . .	1	200	—	—	—	—	—	—	3	300	4	500
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	2	200
Appenzell A.-Rh.	1	190	—	—	—	—	2	180	1	60	4	430
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50
St. Gallen . .	19	5775	3	200	—	—	1	75	8	800	31	6850
Aargau . .	10	1075	1	90	—	—	9	360	2	180	22	1705
Thurgau . .	—	—	—	—	—	—	1	90	3	300	4	390
Tessin . .	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500
Waadt . .	2	900	—	—	—	—	—	—	—	—	2	900
Neuenburg .	5	2700	1	400	—	—	—	—	5	400	11	3500
Total: 1906	58	17640	16	2315	6	1835	29	1670	59	5015	168	28475
1905	63	20380	7	1470	4	1270	19	1290	72	6077	182	31232[1]

[1] Der Fachkurs am Gewerbemuseum Winterthur (siehe „Jahrbuch" 1905, Seite 100) sind im Berichtsjahre weggefallen.

Bundesbeiträge erhielten folgende besondere Veranstaltungen:

a. 24 Fachkurse in verschiedenen Kantonen	Fr.	3999
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	1630
c. der Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	517
d. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	„	1980
e. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	18000
f. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift . . .	„	2300
g. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1400
h. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1600
Zusammen	Fr.	31426

Von den Verfügungen der Bundesbehörden bezüglich der gewerblichen und industriellen Berufsbildung ist folgendes zu erwähnen:

Ein kantonales Erziehungsdepartement brachte in Erfahrung, daß die Vorsteherschaft einer gewerblichen Fortbildungsschule durch unrichtige Rechnungstellung den Bund im einen Jahr benachteiligt, im folgenden zu benachteiligen versucht hatte. In Wirklichkeit waren nicht die verzeichneten, sondern geringere Beiträge von Dritten eingegangen; die Beiträge von dritter Seite

bilden aber den Maßstab für denjenigen des Bundes. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement beauftragte den Bundesanwalt, die für die Rechnungsführung der Schule verantwortlichen Personen zu verzeigen, und zwar wegen Betruges beziehungweise Betrugsversuches zum Nachteil des Bundesfiskus. Vorläufig liegt eine Verurteilung in erster Instanz vor.

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1906 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Jahrbuch) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1896/1897	114	479216	196458	84087
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
1903	240	975262	451621	211550
1904	275	1057230	495524	236674
1905	300	1198626	553956	263804
		7495683	3478352	1609853

Zur Dekung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 19 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 3490.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Zürich	Fr.	5000
b. die Zuschneide- und Nähkurse des Frauenarbeitsschulvereins von Nidau	„	153
c. die Zuschneide- und Nähkurse der Gemeinnützigen Gesellschaft Biel	„	140
d. die Kochkurse der Kochschulkommission in Meiringen	„	325
e. der Ferienkurs für Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungsschulen in Bern	„	800
f. der Nähkurs für Töchter des allgemeinen Arbeitervereins Perlen und Umgebung	„	35
g. die drei Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„	1340
h. die kantonalen waadtländischen Fachkurse für Schneiderinnen und Weißnäherinnen	„	4379
i. der Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Haushaltungs- und Nähschulen in St. Maurice	„	400
Zusammen	Fr.	12572

Hinsichtlich des Beschlusses vom 3. Juli 1906 betreffend die Veranstaltungen für berufliche Bildung, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, sei auf Bundesblatt 1906, IV, 219 verwiesen. Der im September bei den Räten anhängig gemachte Rekurs bildet den Gegenstand eines Berichtes vom 22. Januar 1907 (Bundesblatt 1907, I, 335).

Ein weiterer bundesrätlicher Entscheid von allgemeiner Bedeutung lautet folgendermaßen:

1. Die Subventionierung obligatorischer Töchter-Fortbildungsschulen seitens des Bundes erfolgt ausschließlich auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, unter der Voraussetzung, daß jene Schulen beruflich, nicht allgemein bildenden Charakter haben.
2. Dem thurgauischen Regierungsrat wird auf seine Eingabe vom 5./12. Oktober geantwortet: Die nach seinem Gesetzesentwurf geplante obligatorische Töchter-Fortbildungsschule kann grundsätzlich, wie bisher die freiwillige, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 seitens des Bundes subventioniert werden, in der Meinung, daß die neue Schule im Sinne der vom Industriedepartement am 10. September 1903 formulierten Voraussetzungen (siehe „Jahrbuch" 1903) ausschließlich einen beruflich bildenden Charakter haben werde, und unter der Bedingung, daß ein Anspruch auf Subventionierung nach Maßgabe der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 (Primarschulsubvention) für die nämliche Schule ausgeschlossen sei. (31. Dezember.)

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.[1])

Die meisten kantonalen Gesetze über das Lehrlingswesen haben das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen als eine Notwendigkeit anerkannt. Die staatliche Ordnung des Lehrlingsprüfungswesens hat die Stellung des Schweizerischen Gewerbevereins zu dieser Frage wesentlich verändert. Die von ihm aufgestellten Prüfungsnormen können mit Rücksicht auf die kantonale Autorität nicht mehr als verbindlich gelten, sofern nicht die Kantone selbst in ihren Gesetzen oder Verordnungen die rechtliche Verbindlichkeit ausdrücklich aussprechen. Eine solche Anerkennung findet sich in den Vorschriften mehrerer Kantone. Einige Kantone der Westschweiz haben jedoch den Bundesrat zu einem Entscheide veranlaßt, welcher für die Zuteilung des Bundesbeitrages und für den Verkehr mit der Zentralleitung des Vereins

[1]) Vergleiche den „Bericht betreffend die Schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1907. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins. Erschienen Mitte Februar 1907".

besondere Regeln aufstellt[1]). Demgemäß beschränken sich dort die Funktionen der Vereinsleitung lediglich auf die Vermittlung des Bundesbeitrages und auf die Berichterstattung.

Der Bundesbeitrag pro 1907 ist mit Rücksicht auf die infolge des gesetzlichen Obligatoriums beträchlich zunehmende Teilnehmerzahl von Fr. 18,000 auf Fr. 25,000 erhöht worden, eine Summe, die nach Maßgabe der bedeutend größern Teilnehmerzahl knapp hinreicht, um den Prüfungskreisen die bisher üblichen Beiträge zu entrichten.

Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen, welche den Stand der Lehrlingsprüfungen mächtig beeinflußt, schreitet stetig, wenn auch nicht besonders rasch vorwärts. Bis Ende 1907 haben folgende 13 Kantone das Lehrlingswesen und damit auch die Lehrlingsprüfungen gesetzlich geordnet (nach der Reihenfolge der Erlasse): Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich, Baselstadt und Schwyz. Das Gesetz des letztgenannten Kantons ist vom Volke am 21. April 1907 angenommen worden und wird erst für die nächstjährigen Prüfungen Geltung haben. Die Prüfungen sind obligatorisch und stehen unter der Leitung einer vom Regierungsrat gewählten Prüfungskommission, welche alljährlich wechseln kann.

Gesetzesentwürfe über das Lehrlingswesen, beziehungsweise die Lehrlingsprüfungen sind in Vorberatung in den Kantonen Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Baselland und Appenzell A.-Rh. Auch in den Kantonen Uri, Graubünden und Schaffhausen sind solche Entwürfe vorbereitet. Somit werden in wenigen Jahren vielleicht nur noch die Kantone Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Tessin (der einzige Kanton, in welchem die Lehrlingsprüfungen noch nicht eingeführt sind) ohne gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens sein.

In den Kantonen Neuenburg, Waadt, Genf und Obwalden sind die gesetzlich geregelten Lehrlingsprüfungen noch fakultativ. Neuenburg, wo im Jahre 1890 das erste kantonale Lehrlingsgesetz erlassen wurde, beschäftigt sich mit der Einführung des Obligatoriums.

Im „Jahrbuch" 1905, Seite 106, ist ein Entscheid des Bundesrates vom 6. Januar 1906 mitgeteilt, wonach die Zulässigkeit kantonaler Bestimmungen über die Arbeit von Lehrlingen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, zu verneinen wäre. Die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins hat im Dezember 1906 den Bundesrat in einer ausführlich motivierten Eingabe ersucht, jenen Entscheid im Interesse einer konsequenten Förderung der gewerblichen Berufsbildung in Wiedererwägung zu ziehen.

Infolge des erwähnten bundesrätlichen Entscheides haben sich mehrere Industrielle des Kantons Zürich geweigert, ihre Lehrlinge an den Prüfungen pro 1907 teilnehmen zu lassen. Die Zahl der infolge dieser Nichtbefolgung des zürcherischen Lehrlingsgesetzes

[1]) Jahrbuch 1905, Seite 101 und 102.

ausgebliebenen Lehrlinge beläuft sich auf zirka 500. Zwei Großindustrielle haben auch gegen einen Entscheid der Zürcher Regierung, wonach die Fabriklehrlinge sich den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes zu unterziehen hätten, an den Bundesrat und an das Bundesgericht rekurriert.

Der Bundesrat hat diejenigen Rechtsfragen, in welchen er und nicht das Bundesgericht kompetent ist, am 29. November 1907 entschieden, während der Entscheid des Bundesgerichts noch aussteht. Die Begehren der beiden Fabrikfirmen, es sei das Zürcher Lehrlingsgesetz überhaupt, oder eventuell mit Ausnahme des Abschnittes Lehrlingsprüfungen, als bundesgesetzwidrig anzuerkennen, sind in der Hauptsache abgewiesen worden. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Lehrlingsprüfungen sind somit auch auf Fabriklehrlinge anwendbar. Gutgeheißen wurde der Rekurs u. a. in bezug auf den obligatorischen Besuch des beruflichen Unterrichts während der Arbeitszeit fü Fabriklehrlinge, die über 16 Jahre alt sind.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat schon vorher entschieden, daß die Fabrikbetriebe dem kantonalen Lehrlingsgesetz unterstellt seien; ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist nicht erfolgt.

Zu begrüßen ist das Vorgehen der Vereinigung der Amtsstellen für die Lehrlingsprüfungen der romanischen Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (Offices cantonaux d'apprentissage de la Suisse romande) zur gemeinsamen Aufstellung von Programmen für die Berufslehre und Werkstattprüfung mehrerer Berufsarten, für die Vereinheitlichung des Verfahrens bei den Schulprüfungen, sowie für andere Arbeiten, welche die Prüfungsmethoden zu vereinheitlichen und zu verbessern geeignet sind.

Prüfungskreise. Das Gebiet, in welchem zurzeit gewerbliche Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, umfaßt, wie im Vorjahre, die gesamte Schweiz, mit Ausnahme des Kantons Tessin. Aber innerhalb dieses Gebietes hat sich, zum Teil schon im Jahre 1906, eine Veränderung der Kreiseinteilung vollzogen in den Kantonen Zürich und Bern. Im Kanton Zürich wurden durch die neue Prüfungsordnung 6 statt 5 Kreise geschaffen, im Kanton Bern 5 statt der bisherigen 8, nebst besonderen Kreisen für die Uhrenindustrie. Alle übrigen Kantone bilden einen einheitlichen Prüfungskreis.

Spezialprüfungen der Berufsverbände. Mehrere schweizerische Berufsverbände (z. B. Buchdrucker, Bäcker, Konditoren, Metzger, Gärtner) führen in selbständiger Weise besondere Lehrlingsprüfungen durch.

Die Spezialprüfungen der Berufsverbände haben, zweckdienliche Organisation und gewissenhafte Leitung vorausgesetzt, ihre

volle Berechtigung. Ein Modus der Verständigung mit den Organen der allgemeinen Prüfungen sollte immerhin gefunden werden.

Die gesetzliche einheitliche Regelung des Prüfungswesens läßt eine allerseits befriedigende Lösung erhoffen. Es sei mit Bezug hierauf auf die Kantone Zürich und Bern verwiesen:

Der § 21 des zürcherischen Lehrlingsgesetzes bestimmt u. a.: „Die Organisation und Leitung der Prüfungen, sowie die Wahl der Sachverständigen kann den Berufsverbänden übertragen werden. Der Regierungsrat ist befugt, die bisher von Berufsverbänden organisierten Lehrlingsprüfungen als den Vorschriften dieses Gesetzes genügend anzuerkennen."

Dementsprechend lautet § 10 der zürcherischen Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen wie folgt: „Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, können durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrages unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weiter geführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen."

Gemäß diesen Bestimmungen hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit einer Anzahl von Berufsverbänden Verträge betreffend die Durchführung der obligatorischen Prüfungen abgeschlossen, die sich gut bewährt haben.

Das Lehrlingsgesetz des Kantons Bern bestimmt in § 18: „Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen."

Nach §§ 16 und 17 der bernischen Verordnung gelten für das Prüfungsverfahren im allgemeinen die Prüfungsreglemente und Ordnungen des Schweizerischen Gewerbevereins. Andere berufliche Verbände, welche die Lehrlinge ihres Berufes nach besonderen Verfahren zu prüfen wünschen, haben die daherigen Prüfungsordnungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Falls durch solche berufliche Spezialprüfungen unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, sind sie durch die betreffenden Berufsverbände zu tragen. Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission kommt das Aufsichtsrecht über diese Spezialprüfungen zu.

Diese Bestimmungen kommen nun, wenn auch anfänglich nicht ohne Mängel und Schwierigkeiten, zur Ausführung. Bereits haben mehrere Berufsverbände ihre besonderen Prüfungsvorschriften genehmigen lassen. Sie können ihre Lehrbriefe oder Arbeitsbücher nebst dem amtlichen Lehrbrief den mit Erfolg geprüften Lehrlingen verabfolgen; es muß aber in den ersten auch der Ausweis über die absolvierte Schulprüfung enthalten sein. Bis jetzt haben die meisten dieser Spezialprüfungen die Schulkenntnisse außer acht

gelassen; die Schulprüfung ist nun auch für die Berufsverbände obligatorisch.

Die Teilnehmerzahl hat wieder bedeutend zugenommen. Sie ist von 2825 im Jahre 1906 auf 4341 gestiegen; der diesmalige Zuwachs von 53,6% ist somit noch größer als der letztjährige von 36%. Damals war die Zunahme einzig und allein der gesetzlichen Einführung des Obligatoriums im Kanton Bern zuzuschreiben, das aber erst bei den Herbstprüfungen 1906 zur Geltung kam. Zur diesmaligen Vermehrung hat das im Betriebsjahre in Kraft getretene Obligatorium des Kantons Zürich ebenfalls beigetragen; in diesem Kanton beträgt der Zuwachs (von 269 auf 1098) = 308%! Er wäre bis auf 400% gestiegen, wenn nicht zirka 500 Fabriklehrlinge infolge des erwähnten Rekurses gegen deren Unterstellung unter das kantonale Lehrlingsgesetz sich den Prüfungen entzogen hätten.

Außer Zürich und Bern (Zuwachs 68,3%) haben noch 11 Kantone eine vermehrte Beteiligung aufzuweisen, nämlich St. Gallen, Aargau, Graubünden, Wallis, Waadt, Zug, Baselstadt, Solothurn, Luzern, Schwyz, Obwalden; gleich geblieben ist sie in Appenzell, abgenommen hat sie in 9 Kantonen, nämlich: Uri, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Neuenburg und Genf. Die Abnahme der Beteiligung bei mehreren freiwilligen Prüfungen beweist besser als jedes andere Argument die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Obligatoriums.

Um zeitgemäßen Vorschlägen für Verbesserung des Prüfungsverfahrens gerecht zu werden, hat der Schweizerische Gewerbeverein zu Beginn des Berichtjahres die vom Oktober 1896 datierende, also 10 Jahre in Kraft bestehende Anleitung gänzlich umgearbeitet. Von prinzipieller Bedeutung sind namentlich folgende Änderungen:

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule erforderlich, wenn eine solche in einer Entfernung von 5 Kilometern vom Wohnort des Lehrlings vorhanden ist.

Für jede Berufsgruppe ist ein Obmann der Fachexperten zu bestellen. Die Bestimmung, wonach wenigstens ein Fachexperte von auswärts berufen werden soll, wird gestrichen.

Bei allfälligen Beschwerden über unrichtige Beurteilung der Leistungen ist eine Nachprüfung durch Oberexperten anzuordnen.

Ein Lehrbrief, mit welchem Mißbrauch getrieben worden, darf nur durch zuständige Amtspersonen konfisziert werden.

Die Bestimmungen betreffend eventuelle Ausführung des Probestückes in einer anderen Werkstätte und betreffend Befragung über Ausführung des Probestückes werden gestrichen.

Fragen über Preise der Rohstoffe und Produkte sind zu vermeiden.

Das Minimum der Prüfungsdauer für die theoretischen und Zeichenfächer wird zusammen auf einen halben Tag festgesetzt.

Allfällige Schulzeichnungen sollen für die Beurteilung außer Betracht fallen.

Der Obmann der Schulexperten soll auf eine gleichmäßige Beurteilung hinwirken.

Die im Frühjahr 1905 teilweise revidierten Normen für die Lehrzeitdauer können immer noch nicht konsequent durchgeführt werden, insbesondere nicht in der romanischen Schweiz. Namentlich wird mancherorts noch die minimale Lehrzeitdauer von 3½ Jahren für Mechaniker als zuweit gehend angesehen.

Die Zentralprüfungskommission hat die Lehrzeitdauer der Köche, gestützt auf das zwischen dem Hotelierverein und dem Verband der Köche vereinbarte Lehrlingsprüfungsregulativ vom 30. Januar 1907, von 3 auf 2 Jahre reduziert; diese Norm gilt auch für Köchinnen. Von einer Aufnahme der Normal-Lehrzeitdauer von 1 Jahr für Kellner in das bezügliche Verzeichnis wurde abgesehen, weil dieser Beruf nicht zu den gewerblichen gezählt wird.

Die Werkstattprüfungen finden fast in allen Prüfungskreisen größere Beachtung als früher. Es wird ihnen mehr Zeit eingeräumt, die Aufgaben werden sorgfältiger ausgewählt, ihre Ausführung besser überwacht, dem Ergebnis bei der Beurteilung mehr Gewicht beilegt.

Die Probestücke, obwohl im schweizerischen Prüfungsreglement als Regel vorgesehen, kommen immer mehr in Wegfall. Durch die neuen Verordnungen der Kantone Zürich und Bern sind sie ebenfalls ausgeschaltet worden; im Kanton Freiburg und andernorts sind sie noch obligatorisch. In einigen Prüfungskreisen z. B. Thurgau werden immer noch größere Schaustücke, wie Divans, Sekretäre, Kochherde, Kassaschränke und dergl. zugelassen. Die Prüfungskommissionen dürften bei der Anmeldung die Lehrlinge beziehungsweise Lehrmeister über die Unzweckmäßigkeit solcher Probestücke belehren und sie zu einer andern Wahl veranlassen. Der mündlichen Prüfung über Berufskenntnisse wird noch mancherorts nicht die wünschbare Beachtung geschenkt und zu kurze Zeit eingeräumt.

Bei den Schulprüfungen werden je länger je höhere Anforderungen an die Teilnehmer gestellt.

Vielfach besteht noch unter den Prüfungsleitern und Experten die irrtümliche Auffassung, daß, wer in irgend einem Fache (z. B. Buchhaltung oder Zeichnen) niemals Unterricht genossen, ohne weiteres von der bezüglichen Prüfung zu dispensieren sei; namentlich wird diese Dispensation bei Lehrtöchtern angewendet. „Das ist eine verfehlte und unbillige Maßregel — unbillig deshalb, weil solche Teilnehmer, die gar nichts können, leicht günstigere Durchschnittsnoten erhalten, als solche, die wenigstens etwas können. Zum mindesten sollten alle Dispensierten für das betreffende Fach die Note „ungenügend“ erhalten. Es ist aber auch in diesem Falle eine Unbilligkeit nicht ausgeschlossen, indem es vorkommen kann, daß angeblich niemals Unterrichtete doch bessere Leistungen aufweisen als Geschulte. Überhaupt sollte man konsequent daran festhalten, jeden Prüfling so weit immer

möglich in allen obligatorischen Fächern zu prüfen, weil, wie vorhin gesagt, die Lehrlingsprüfung die beste Gelegenheit ist, den jungen Leuten die Erkenntnis vom Mangel ihres Wissens und Könnens beizubringen und sie zur Weiterbildung anzuspornen."

Die Lehrlingsprüfungskommission des Kantons Bern hat einheitliche Prüfungsaufgaben für Aufsatz, Rechnen und Buchhaltung mit gutem Erfolg eingeführt. Ebenso haben die Zentralstellen der romanischen Kantone einheitliche Prüfungsaufgaben für Aufsatz und Rechnen vereinbart. Der im Berichtjahre aufgetauchten Tendenz einiger dieser Zentralstellen, die Schulprüfungen in den romanischen Kantonen noch mehr zu reduzieren oder ganz aufzuheben, sollte keine Folge gegeben werden, denn damit würde man den Einfluß der Lehrlingsprüfungen auf das Streben der jungen Leute nach Weiterbildung abschwächen.

Im Kanton Thurgau wird nur in Buchhaltung und Zeichnen geprüft; für die übrigen Schulfächer sind die Zeugnisnoten der obligatorischen Fortbildungsschulen maßgebend.

Die Prüfungsteilnehmer wurden gegen Unfälle versichert in den Kantonen Aargau, Appenzell, Baselstadt und Bern. Entsprechend der geringen Zahl von Unfällen sind die Prämien mäßig. Infolge eines schweren Unfalles, der einem Fachexperten während seinen Funktionen zugestoßen, wird im Kanton Bern die Frage untersucht, ob nicht auch die Experten während der Prüfungsdauer in die Unfallversicherung einbezogen werden sollten.

Die Prämien kommen immer mehr in Wegfall, namentlich da, wo das Obligatorium eingeführt ist.

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen 1877—1907 ist folgende:

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1907	Total 1877—1907
Kanton Zürich	94	155	267	1098	5493
Kanton Bern	13	107	223	1563	5446
" Luzern	—	43	57	42	921
" Uri	—	4	12	7	102
" Schwyz	—	31	—	20	335
" Obwalden	—	—	24	10	69
" Nidwalden	—	—	5	10	80
" Glarus	—	10	24	55	420
" Zug	—	18	8	75	493
" Freiburg	—	54	239	150	2075
" Solothurn	—	23	45	41	631
" Baselstadt	25	54	38	81	1468
" Baselland	3	27	25	34	493
" Schaffhausen	18	18	26	15	568
" Appenzell	—	38	25	33	623
" St. Gallen	—	108	128	130	2092
" Graubünden	—	7	16	35	353
" Aargau	—	48	210	151	2047
" Thurgau	—	71	66	61	1280
" Waadt[1])	—	—	121	138	745
" Wallis	—	—	19	107	346

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1907	Total 1877—1907
„ Neuenburg[1]	–		245	239	1542
„ Genf	—	—	217	236	2591
Diverse Berufsverbände	—	4	3	—	170
Total	153	820	2043	4331	30383

[1]) In den Kantonen Waadt und Neuenburg wurden schon vor 1902 Lehrlingsprüfungen vorgenommen, deren Ergebnis nicht mehr berücksichtigt werden können.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Stipendien kamen im Berichtsjahre an Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, als eidgenössische Stipendien folgende Beträge zur Auszahlung:

Kanton	Schülerstipendien Anzahl	Betrag Fr.
1. Zürich	2	600
2. Bern	6	1300
3. Luzern	2	650
4. Glarus	1	150
5. Solothurn	1	600
6. Thurgau	1	400
7. St. Gallen	5	1275
8. Waadt	1	500
1906:	19	5475
1905:	14	5225

Im fernern wurden für drei Reisestipendien (Bern 2, Wallis 1) aus dem Kredite pro 1906 Fr. 535. 20 ausgerichtet.

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Diesen Schulen sind pro 1906 folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Anstalten	Schülerzahl	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Zürich, Schule Strickhof	41	17350	1650	19000	9500
2. Bern, Schule Rütti	62	23858	5102	28960	14480
3. Wallis, Schule Ecône	25	17080	500	17580	8790
4. Neuenburg, Schule Cernier	34	30859	746	31605	15803
1906:	162	89147	7998	97145	48573
1905:	157	89958	9600	99557	49778

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten dieser Schule bezifferten sich pro 1906 auf Fr. 26,749 (1905: Fr. 26,080), wovon Fr. 26,052 auf Lehrkräfte und Fr. 697 auf Lehrmittel entfallen; der Bundesbeitrag, entsprechend der Hälfte dieser Kosten, belief sich demnach auf Fr. 13,374.

Die Schule zählte 62 Schüler (1905: 47).

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Anstalten	Schüler-zahl	Kantonale Auslagen Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Strickhof u. Winterthur (Zürich) . . .	45	10349	981	10330	5665
2. Rütti (Bern) . . .	89	15044	4042	19086	9543
3. Langenthal (Bern) .	35	3796	1763	5559	2779
4. Pruntrut (Bern) . .	25	6259	861	7120	3560
5. Sursee (Luzern) . .	90	17574	3713	21287	10644
6. Freiburg	40	17025	1017	18042	9021
7. Custerhof (St. Gallen) .	42	15422	2541	17963	8982
8. Plantahof (Graubünden)	55	17898	2843	20741	10370
9. Brugg (Aargau) . .	116	20200	3674	23874	11937
10. Frauenfeld (Thurgau) .	66	12983	3522	16505	8252
11. Lausanne (Waadt) .	44	15055	2065	17120	8560
12. Genf	17	7860	—	7860	3930
1906:	614	159465	27022	186487	93243
1905:	636	142770	29971	172381	86190

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, die pro 1906 Auslagen für die Abhaltung landwirtschaftlicher Wandervorträge und Spezialkurse, für Käserei- und Stalluntersuchungen, Alpinspektionen, sowie Wiesendüngungsversuche gemacht haben, sind diese Auslagen, soweit sie Lehrkräfte und Lehrmittel betreffen, wie bisher zur Hälfte vergütet worden.

Die kantonalen Auslagen, sowie die an diese verabfolgten Bundesbeiträge beliefen sich auf nachstehend zusammengestellte Beträge:

Kanton	Anzahl der Vorträge und Kurse Fr.	Käserei- u. Stalluntersuchungen Fr.	Alpinspektionen Fr.	Wiesendüngungsversuche Fr.	Total Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1. Zürich	6681	160	—	248	7089	3544
2. Bern	17792	3200	—	—	20992	10496
3. Luzern	1677	231	—	—	1908	954
4. Schwyz	1065	—	—	—	1065	532
5. Nidwalden . . .	—	—	—	23	23	11
6. Glarus	—	—	591	261	852	426
7. Freiburg . . .	5199	851	152	—	6202	3101
8. Solothurn . . .	4796	—	—	—	4796	2398
9. Baselland . . .	—	—	—	168	168	84
10. Schaffhausen . .	803	—	—	30	833	416
11. St. Gallen . . .	7723	487	—	916	9126	4563
12. Graubünden . .	1285	—	—	94	1379	690
13. Aargau	6076	250	—	620	6946	3473
14. Tessin	10635	—	—	—	10635	5318
15. Waadt	1730	1040	96	—	2866	1433
16. Wallis	1634	—	—	325	1959	980
17. Neuenburg . . .	—	—	—	201	201	101
18. Genf	7053	—	—	—	7053	3527
1906:	74149	6219	839	2886	84093	42047
1905:					81376	40688

Vom 12.—17. Februar 1906 fand an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums ein Zyklus von 31 Vorträgen für praktische Landwirte statt, der 120 Teilnehmer zählte. Die Auslagen betrugen Fr. 1855. (Siehe auch Seite 164 hiervor.)

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Diesen Anstalten ist auch pro 1906 die Hälfte ihrer für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen, und zwar in nachstehend angegebenen Beträgen vergütet worden:

Anstalten	Kantonale Auslagen			Total	Bundesbeitrag
	Lehrkräfte	Lehrmittel	Versuchswesen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil	16636	637	—	17273	8637
2. Lausanne	—	—	36934	36934	18467
3. Auvernier	16325	1013	9678	27016	13508
4. Lenzburg-Aarau	—	—	145	145	73
5. Zürich	—	—	608	608	304
6. Twann-Bern	—	—	6000	6000	3000
			1906:	87976	43989
			1905:	96060	48030

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs 1905/06 zählte 7, der Gartenbaukurs 10 Schüler.

Ad 2. Im Frühjahr 1906 wurden 677,350 *m* amerikanischen Rebholzes zur Pfropfung verwendet, wovon zirka 145,000 *m* aus kantonalen Rebschulen kamen. Die Station beabsichtigt, diese letztern so viel wie möglich zu entwickeln. Sie vermehrt auch die Anzahl ihrer Musterversuchsrebberge.

Die Untersuchungen über den Kalkgehalt der Böden sind nunmehr zum Abschlusse gelangt.

Versuche mit widerstandsfähigen direkt produzierenden Reben sind im Gange.

Mit gutem Erfolge wurden zur Bekämpfung des Springwicklers arsensaure Salze, gegen die Akariose 4 %-Lysollösungen verwendet.

Die Ergebnisse der Versuche und Untersuchungen gelangen jeweilen in der „Chronique agricole" und in Tagesblättern zur Veröffentlichung.

Ad 3. Die Anstalt in Auvernier hat wie bisher für die Rekonstitution der Rebberge gearbeitet. Es hat sich gezeigt, daß für die dortigen Verhältnisse viele Unterlagen eliminiert werden könnten und daß die folgenden vier Unterlagen für alle Neuenburger Rebberge genügen:

1. Mourvèdre × Rupestris 1202 (bis 60 % Kalk),
2. Aramon × Rupestris 1 (bis 40 % Kalk),
3. Riparia × Rupestris 3309 (bis 35 % Kalk),
4. Solonis × Riparia 1616 (bis 25 % Kalk).

Ausgedehntere Versuche sind auch mit Berlandieri-Hybriden eingeleitet worden.

Ad 4. Die in Lenzburg, Seengen, Klingnau, Ennetbaden, Schinznach, Brugg, Effingen, Villigen und Magden bestehenden Versuchsfelder im Umfange von total $48{,}_7$ Aren wiesen meistens gute Resultate auf.

Im Hinblick auf das Auftreten der Reblaus in Remigen wird die Anlage neuer Versuchsfelder beabsichtigt.

Ad 5. Zu den bisherigen Versuchsparzellen ist eine neue in der Gemeinde Pfungen hinzugekommen. Die in das Jahr 1902 zurückdatierenden Anpflanzungen von Versuchsreben in Regensberg und Dielsdorf haben bis jetzt den weitestgehenden Erwartungen entsprochen.

Ad 6. Im Frühjahr 1906 konnten 29,245 gepfropfte Reben abgegeben werden.

Die Versuchsparzellen haben sich auf 483 vermehrt (1905: 349).

Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Nachstehende Zusammenstellung gibt hierüber Auskunft.

Anstalten	Auf den Feldern Zahl der Parzellen	Versuche Im Garten	In Töpfen	Untersuchungen (Einsendungen)	Ausgaben Fr.
a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme	—	—	—	—	55855
b. Agrikulturchemische Anstalten:					
1. Zürich	1141	—	—	5956	65203
2. Bern	1347	—	497	7192	71615
3. Lausanne	1001	—	—	2770	23105
c. Samenuntersuchungsanstalten:					
1. Zürich	400	15578	1158	9480	55562
2. Lausanne	1550	9868	163	419	24192
d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt	—	—	—	9	18908
e. Bakteriologisches Laboratorium	28	—	—	18	19382
				1906:	333822
				1905:	308991

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Pro 1906 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr.	35825
2. Bureaukosten und Drucksachen	„	1208
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„	3819
4. Betriebskosten	„	33641
5. Verschiedenes	„	1169
6. Landankauf	„	12013
1906:	Fr.	87675
1905:	„	79992

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren. Hefeabgabe . . .	Fr.	1742
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	12450
3. Kurzzeitige Kurse	„	1745
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	„	1940
5. Rückvergütung der Konkordatskantone .	„	1500
6. Verschiedenes	„	19
1906:	Fr.	19396
1905:	„	18158

In der pflanzenphysiologischen und -pathologischen Abteilung sind eine Reihe früher eingeleiteter Versuche fortgesetzt worden.

Die bakteriologische und gärungstechnische Abteilung untersuchte die neben der Hefe in den Obst- und Traubensäften vorkommenden und bei deren Gärung und Entwicklung mitwirkenden Organismen, unter denen namentlich gewissen Milchsäurebakterien eine große Bedeutung zukommt.

Die Abgabe reingezüchteter Hefe dehnte sich im Berichtsjahre auf 847 Flaschen aus.

Die chemische Abteilung untersuchte die Vorgänge bei der Abnahme des Gerbstoffs im Birnenbrei, die Stickstoffformen in Obst- und Traubensäften, den Einfluß des Kochsalzes auf die Haltbarkeit der Bordeauxbrühe, verschiedene Pflanzenschutzmittel und Kellereigeheimmittel.

Die technische Abteilung für Weinbau und Weinbehandlung setzte eine Reihe bereits früher begonnener Versuche fort, ebenso die technische Abteilung für Obstbau und Obstverwertung. Letzterer wurden in 214 Sendungen 891 Obstsorten zur Bestimmung eingeschickt. Die zum Verkauf bei ihr angemeldete Obstmenge betrug 127,250 *q*.

An der Versuchsanstalt wurden im Berichtsjahr 8 Kurse abgehalten, die im ganzen 390 Teilnehmer zählten.

Molkereischulen.

Die folgenden Bundesbeiträge sind pro 1906 zur Auszahlung gelangt:

Anstalten	Schülerzahl	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Fr.
Bern, Schule Rütti . . .	28	22245	3154	25399	12699
Freiburg, Schule Pérolles .	19	16730	632	17362	8000
Waadt, Schule Moudon .	27	10377	233	10610	5305
1906:	74	49352	4019	53371	26004
1905:	65	46325	4887	51412	25341

VIII. Kommerzielles Bildungswesen.[1])

(Vergleiche auch den statistischen Teil.)

Die Entwicklung der vom Bunde subventionierten kommerziellen Bildungsanstalten hat im Berichtsjahre einen normalen Verlauf genommen.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1906: Fr. 35,977). Seit dem Wintersemester 1906/07 wird der Handelshochschulunterricht in der Schweiz nicht mehr bloß durch die zwei bisher subventionierten Anstalten erteilt (Handelsabteilung der Hochschule Zürich und Handelsakademie St. Gallen), sondern auch durch die neu errichtete Handelsabteilung der Universität Freiburg. Die letztere ist die erste Anstalt dieser Art in der welschen Schweiz. Die diplomierten Schüler der höhern Handelsschule werden dort als reguläre Studenten zugelassen wie in Zürich und St. Gallen.

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge 1906: Fr. 303,387). Durch die Aufnahme der beiden Töchterhandelsschulen von Biel und Freiburg unter diese Kategorie ist die Zahl der vom Bunde unterstützten höhern Handelsschulen im Jahre 1906 auf 22 angewachsen. Im Jahre 1907 werden es deren 24 sein, indem zwei neue Handelsschulen gegründet worden sind, welche die vom Bunde für die Subventionierung aufgestellten Bedingungen erfüllen: eine in Chur für Töchter und eine in St. Immer für beide Geschlechter. In den meisten dieser Schulen ist die Schülerzahl in bemerkenswerter Zunahme begriffen.

Zwei bisher nur für das männliche Geschlecht zugängliche Anstalten werden künftig auch Töchter aufnehmen: die Handelsschulen von Bellinzona und Lausanne.

Zahlreiche Stipendien sind an Schüler der obern Klassen ausgerichtet worden, um sie zur Verlängerung ihrer Studien und zur Ablegung der Abgangsprüfung zu bestimmen, die zum Diplom berechtigt.

Die meisten Handelsschulen sind mit andern Anstalten (Gymnasien, obere Realschulen) verbunden. Unabhängig sind die Handelsschulen von Bellinzona, Chaux-de-Fonds, Freiburg (Töchter), Genf (Knaben), Lausanne, Neuenburg und Zürich (Knaben).[2])

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1906: Fr. 175,802). Der Bund hat im Jahre 1906 63 Schulen (1905: 66) der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und 20 solche anderer Gesellschaften oder von Gemeinden unterstützt (1905: 20).

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1906 (Handelsdepartement).

[2]) Vergleiche die statistischen Übersichten betreffend die Mittelschulen.

Die Tageskurse für Lehrlinge werden immer allgemeiner, namentlich in der deutschen Schweiz, wo die Lehrlingsgesetze dadurch, daß diese Kurse obligatorisch erklärt wurden, die in dieser Hinsicht durch die Privatinitiative erlangten Ergebnisse gefördert haben. In vielen Schulen werden indessen ausschließlich Abendkurse erteilt, bei denen die Schüler nach langer Tagesarbeit nicht mehr die erforderliche Empfänglichkeit haben. Das schweizerische Handelsdepartement hat daher seinen Einfluß bei den kantonalen Behörden und den Vereinen geltend gemacht, um die Einrichtung von Tageskursen durchzusetzen. Im bundesrätlichen Geschäftsbericht ist darüber bemerkt: „Vielleicht wird man sich veranlaßt sehen, um einem Wunsche der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates gerecht zu werden, die Beiträge an die Vereine, die nur Abendkurse abhalten, zu suspendieren; denn es steht außer Zweifel, daß für die jungen Lehrlinge dieser Unterricht nicht alle die Früchte trägt, die er tragen könnte, und daß diese nicht im Verhältnis zu den gebrachten Opfern stehen."

Die Bundesbeiträge für die von den Vereinen eingerichteten Fortbildungskurse sind beträchtlich. Während die Leistungen des Bundes an die Handelsschulen und die von den Behörden abhängigen Fortbildungskurse, nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung vom 17. November 1900, noch nicht die Hälfte der von anderer Seite geleisteten Beiträge erreichen, betragen sie reichlich so viel wie die Subventionen, die den Vereinskursen von Kantonen, Gemeinden, Handelshäusern und Korporationen gewährt werden. Der bundesrätliche Geschäftsbericht bemerkt hierzu: „Das rührt von einer gewissen Vernachlässigung dieser, eine unerläßliche Ergänzung der praktischen Lehre bildenden Kurse durch Kantone und Gemeinden her, und es wäre dringend zu wünschen, daß die Vereine sich um wirksamere Unterstützung an diese zunächst beteiligten Behörden wenden möchten. Dank der Entwicklung, deren sich der Schweizerische Kaufmännische Verein erfreut, werden sich übrigens die Bundesbeiträge noch erhöhen; sind doch mehrere Sektionen erst gegründet worden, welche die Errichtung von Fortbildungskursen beabsichtigen, so in Couvet, Goßau, Interlaken, Kreuzlingen, Laufen, Stäfa, Teufen, Lyon und Mailand."

Zentralsekretariat des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins; Konferenzen und Bibliotheken. Abgesehen von dem Fr. 8000 jährlich ausmachenden Beitrag für das Zentralsekretariat des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, hat der Bund im Jahre 1906 noch Beiträge an die von den Sektionen dieses Vereins organisierten Konferenzen, sowie an die Bibliotheken geleistet.

Das vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannte Preisgericht hat drei Konkurrenzarbeiten er-

halten, von denen zwei prämiiert werden konnten (Bundesbeitrag 1906: Fr. 169).

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1906: Fr. 6282). Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein veranstalteten Lehrlingsprüfungen haben in 20 Kreisen stattgefunden. Von den 445 Kandidaten (1905: 341) wurden 393 diplomiert. Die große Zunahme der Kandidatenzahl ist besonders der Inkraftsetzung des neuen kantonal-bernischen Lehrlingsgesetzes zuzuschreiben, das eine obligatorische Prüfung vorschreibt. Diese begrüßenswerte Erscheinung wird sich wohl noch während einiger Jahre wiederholen, da gegenwärtig mehrere Kantone mit der Aufstellung von Gesetzen über diesen Gegenstand beschäftigt sind.

Stipendien. (Bundesbeiträge 1906: Fr. 12,165.) Im Jahre 1906 wurden 88 Stipendien zuerkannt (1905: 81). Von den Stipendiaten widmeten sich 10 höhern kaufmännischen Studien, um sich als Handelslehrer auszubilden; 13 Lehrer an Handels- oder Fortbildungsschulen erhielten Beiträge an Studienreisen nach Italien, Belgien, Deutschland und England; die 65 übrigen Stipendiaten waren Schüler an Oberklassen von Handelsschulen.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein hat dem Handelsdepartement ein Gesuch um Subventionierung solcher junger Kaufleute eingereicht, welche die kaufmännische Lehrlingsprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, damit sie in den Stand gesetzt würden, sich ins Ausland zu begeben und dort Anstellung zu suchen. Die Angelegenheit harrt noch der Erledigung, da das Departement vorerst die nötigen Erkundigungen sowohl im Lande selbst als bei den Schweizern im Auslande einziehen will, bevor es die Auswanderung einer Elite junger Leute zu begünstigen sich entschließt.

IX. Förderung des militärischen Turnunterrichtes und des Vorunterrichtes.[1])

Ein Auszug aus dem Berichte des eidgenössischen statistischen Bureaus über die Turnprüfungen bei der Rekrutierung von 1906 findet sich im Abschnitt „Eidgenössische Rekrutenprüfungen“ hiervor.

Der Bildungskurs des Schweizerischen Turnlehrervereins für Mädchen-Turnlehrer war ursprünglich für die französische Schweiz berechnet, konnte dann aber wegen Erkrankung eines Kursleiters nicht dort abgehalten werden; dafür fand wieder ein Kurs für die deutsche Schweiz vom 1. bis 20. Oktober in Rheinfelden statt.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1906 (Militärdepartement).

Dieser Kurs (der 16.) war von 27 männlichen und 12 weiblichen Teilnehmern besucht, die sich folgendermaßen auf die Kantone verteilen: Aargau 10, Appenzell 3, Baselland 1, Baselstadt 3, Bern 5, Solothurn 4, St. Gallen 4, Thurgau 3, Zürich 5; Ausland: Säckingen (Baden) 1; total 39. Die Kosten des Kurses beliefen sich auf Fr. 2315. 50. Jedem der schweizerischen Teilnehmer wurden Fr. 34 (Fr. 1. 70 per Tag) aus der Vereinskasse vergütet.

Eine weitere Aufgabe des Vereins bildet dermalen die Schaffung einer Turnschule für Mädchen, und der Vorstand hofft damit bald zum Ziele zu kommen.

Unter der Leitung des Schweizerischen Turnvereins fanden drei eidgenössische Turnlehrerbildungskurse statt, einer für französischsprechende Lehrer in St. Immer und zwei, in Baden und Schaffhausen, für Lehrer der deutschen Schweiz. Alle drei Kurse waren durch Lehrer und Lehramtskandidaten aus 15 Kantonen besucht. Die Regierungen dieser Kantone wendeten den Kursteilnehmern Subventionen zu, wodurch diesen die Teilnahme an den drei Wochen dauernden Kursen erleichtert wurde. In verschiedenen Kantonen fanden überdies für Lehrer und Lehrerinnen Fortbildungskurse im Turnen von mehrtägiger Dauer statt. Für Errichtung und Verbesserung von Turnplätzen und Turnhallen, für Anschaffung von Turngeräten wurden in vielen Kantonen den Gemeinden namhafte Subventionen ausgerichtet.

Auch im abgelaufenen Jahre erhielten durch Gemeinde, Kanton und Bnnd zwei Lehrer Beiträge zu Studienreisen, um die schwedische Gymnastik an Ort und Stelle näher kennen zu lernen. Die durch die Stipendiaten abgegebenen Berichte lassen erwarten, daß diese Studien geeignet sind, fördernd auf die Entwicklung unseres Turnwesens einzuwirken.

Sehr erfreulich ist die Tätigkeit der in verschiedenen Landesteilen bestehenden Lehrerturnvereine und des Schweizerischen Turnlehrervereins, welche sich zur Aufgabe stellen, ihre Mitglieder in theoretischer und praktischer Hinsicht für Erteilung eines rationellen Turnunterrichts in den Schulen vorzubereiten.

Wie diese Vereine für Verbesserung des Schulturnens, so arbeiten ebenso rührig und erfolgreich der Schweizerische Turnverein und der Schweizerische Grütliturnverein für die Förderung und Ausbreitung des Turnens unter der Jungmannschaft des nachschulpflichtigen Alters. Seit der Bund durch seine finanzielle Unterstützung wesentlich zur Heranbildung tüchtiger Ober- und Vorturner beiträgt, haben sich diese beiden Turnervereinigungen mächtig entwickelt. Solange aber nur 11% der zur Rekrutenaushebung erscheinenden Jünglinge bis zum 19. Altersjahre regelmäßig turnerischen Übungen obliegen, haben die Turnvereine noch ein weites Feld der Tätigkeit zu kultivieren.

An den Kursen des freiwilligen militärischen Vorunterrichts III. Stufe nahmen im Berichtsjahre als Schüler teil:

			Am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses
1.	Kanton	Zürich, in drei Verbänden und in drei außer dieser Verbände stehenden Kursen	1729	1636
2.	Kanton	Bern	2191	1815
3.	„	Luzern, Stadt und Umgebung	152	144
4.	„	Glarus	91	82
5.	„	Solothurn	775	691
6.	„	Baselland	404	351
7.	„	Baselstadt	269	246
8.	„	Appenzell A.-Rh.	110	53
9.	„	St. Gallen	209	146
10.	„	Graubünden	23	17
11.	„	Aargau	1440	1273
12.	„	Thurgau	119	107
13.	„	Waadt	142	129
14.	„	Neuenburg	119	105
		Total 1906	7273	6795
		„ 1905	6800	6093
		Vermehrung	973	702

In die Reihe der Kantone mit militärischem Vorunterricht tritt erstmals der Kanton Glarus, wo der kantonale Unteroffiziersverein einen Kurs organisierte und mit Hülfe einiger Offiziere mit gutem Erfolg durchführte. Im Kanton St. Gallen, wo sich Offiziere und Unteroffiziere für die freiwillige Arbeit auf diesem Gebiete offenbar nicht finden lassen, wurde mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements der turnerische Teil des militärischen Vorunterrichts vom Vorstand des kantonalen Turnverbandes an die Hand genommen und in besonderen Vorunterrichtsriegen durchgeführt. Im Kanton Graubünden wurde zum erstenmal in Maienfeld ein Kurs durchgeführt. Im Kanton Thurgau nahmen zwei Sektionen, Weinfelden und Bischofszell, die Arbeit auf. Im Kanton Waadt, wo 1905 die Versuche zur Gründung von Sektionen erfolglos blieben, gelang die Bildung einer Sektion in Morges und Umgebung. Das Gymnasium Lausanne schoß mit einem Teil seiner Schüler das Programm für das Bedingungsschießen durch. Der Unteroffiziersverein Neuenburg, der im Jahre 1905 durch das schweizerische Unteroffiziersfest von der Arbeit abgehalten worden war, begann seine Tätigkeit neuerdings und führte mit Hülfe und unter Aufsicht einer Anzahl Offiziere den Unterricht durch. Im Kanton Unterwalden, wo im Jahre 1905 eine Sektion mit großem Eifer arbeitete, wurde der Unterricht nach der Versetzung des dem Brünigbahnpersonal angehörenden, leitenden Unteroffiziers nicht fortgesetzt. Dieser erste Versuch hat immerhin gezeigt, daß sich auch in den Gebirgsgegenden die Jungmannschaft für den freiwilligen militärischen Vorunterricht finden läßt, wenn Offiziere und Unteroffiziere denselben an die Hand nehmen.

Am 28. Juli 1906 genehmigte das schweizerische Militärdepartement ein abgeändertes Programm für den militärischen Vorunterricht. Ohne die bisherige Organisation, die sich bewährt und eingelebt hat, zu ändern, legt dasselbe noch mehr Gewicht als das von 1898 auf die gymnastische Ausbildung der Jungmannschaft. Es enthält auch ein abgeändertes Schießprogramm mit einem auf vier Übungen abgekürzten Bedingungsschießen. Sodann ermöglicht es auch, daß in Zukunft die Turnvereine den turnerischen Teil des militärischen Vorunterrichts in besonders zu bildenden Vorunterrichtsriegen durchführen, wie es dieses Jahr bereits versuchsweise in den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.-Rh. geschehen ist.

Die Inspektionen der militärischen Vorunterrichtskurse wurden beinahe überall von Truppenkommandanten gemacht. Deren Berichte lauten im allgemeinen recht günstig, machen aber immer wieder auf die großen Unterschiede in den Unterrichtsergebnissen aufmerksam, welche eine Folge sind der sehr verschiedenen Qualität der Kadres und deren Eignung für den oft ganz selbständig zu leitenden Unterricht.

Es ist erfreulich, daß der militärische Vorunterricht dieses Jahr in einzelnen Kantonen neu eingeführt wurde und daß die Schülerzahl in stetem Zunehmen begriffen ist.

Kadettenkorps. Im Jahr 1906 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton Zürich	11	Kadettenkorps	mit	864	Kadetten.
„ Bern	9	„	„	1900	„
„ Luzern	1	„	„	116	„
„ Glarus	1	„	„	93	„
„ Solothurn	2	„	„	304	„
„ Baselstadt	1	„	„	242	„
„ Schaffhausen	1	„	„	112	„
„ Appenzell A.-Rh.	2	„	„	254	„
„ St. Gallen	2	„	„	815	„
„ Graubünden	1	„	„	363	„
„ Aargau	21	„	„	1702	„
„ Thurgau	1	„	„	128	„
„ Waadt	1	„	„	155	„
Total pro 1906	54	Kadettenkorps	mit	7057	Kadetten.
Total pro 1905	53	„	„	6838	„
Vermehrung pro 1906	1	Kadettenkorps	mit	219	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1906	1905
I. Schießklasse	1924 Kadetten	1785 Kadetten.
II. „	1028 „	996 „
III. „	463 „	427 „
Total	3415 Kadetten	3208 Kadetten.
Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett =	Fr. 17075	Fr. 16040

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Über das Statistische dieser Anstalten gibt folgende Übersicht Auskunft:

1906	Zürich Fr.	Bern Fr.	Freiburg Fr.	Neuenburg Fr.	Lausanne Fr.
Kantons- und Gemeindebeiträge	9008.—	7000.—	4147.20	2100.—	2001.—
Bundesbeitrag	3900.—	3967.—	2500.—	2500.—	2000.—
Einnahmen	15898.90	13592.40	6650.15	4600.—	4001.19
Ausgaben	15923.95	14943.22	7508.71	4830.49	4001.19
Saldo	—25.05	-1350.82	—658.56	—230.49	—
Inventarwert	102164.66	92297.20	83358.55	34074.—	39800.—
Besuche	9681	2559	3128	263	520
Ausgeliehene Gegenstände . .	2985	27195	590	1419	1277

Über den Gang der einzelnen Anstalten ist folgendes zu bemerken:

Schulausstellung (Pestalozzianum) in Zürich. Der Besuch der Anstalt hat sich neuerdings vermehrt; der Geschäftsverkehr bewegte sich mit einigen Schwankungen im bisherigen Umfang. Im Lesezimmer der Ausstellung liegen 178 Zeitschriften pädagogischen und gewerblichen Inhalts auf. Als Veröffentlichungen des Pestalozzianums erschienen: Supplement 3 des Bibliothekkataloges, 30 Seiten; Supplement 7 des Sammlungskataloges, 38 Seiten; Mitteilungen des Pestalozzianums, 144 Seiten (Auflage 5300) und Jahrgang 27 der Pestalozziblätter, 48 Seiten. Nebstdem sind als besondere Veranstaltungen anzuführen eine Reihe von kleinen Spezialausstellungen von Schülerarbeiten verschiedener Unterrichtsfächer.

Schulausstellung in Bern. Da die Ausstellungsräume in keiner Weise mehr genügten, hat die bernische Regierung einen an die bisherigen Räume anschließenden Neubau mit einem Kostenaufwande von Fr. 20,000 (Wert des Bauplatzes nicht eingerechnet) erstellen lassen, dessen Möblierung auf Fr. 5000 berechnet ist. Infolge dieser Neubaute war die Ausstellung vorübergehend zur Dislozierung und Verschiebung ihrer Sammlungen genötigt.

Schulausstellung in Freiburg. Diese fuhr, soweit es ihre Mittel erlaubten, fort in der Anschaffung pädagogischer Werke und Tabellen, welch letztere den Schulen für den Anschauungsunterricht geliehen werden. Ebenso wurde die Sammlung von Dokumenten über den Pater Girard fortgesetzt. Die Direktion hat über die Feier, welche im Jahre 1905 zur Erinnerung an diesen Pädagogen stattfand, einen kurzen Bericht veröffentlicht.

Den Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder die alten umbauen, leiht die Anstalt Modelle zu Schultischen, um es ihnen zu ermöglichen, eine gute Auswahl zu treffen; eine Anzahl derartiger Modelle sind daher stets in Zirkulation. Endlich hat

die Schulausstellung einer Anzahl (63) Schulen die Anschaffung des Tabellenwerkes Deyrolles zu günstigsten Bedingungen vermittelt.

Schulausstellung in Neuenburg. Die Direktion dieser Anstalt hat eine Revision der Bestände der Ausstellung und des Kataloges vorgenommen und dabei ein gewisses Maß ältern, abgebrauchten oder schadhaft gewordenen Materials, das sie nicht aufbewahren konnte, durch Vermittlung der Schulinspektoren an dis Schulen, die es weiter zu gebrauchen wünschten, abgegeben. Die Kollektionen, sowie die Bibliothek der Ausstellung haben sich während des Berichtjahres bedeutend bereichert und erfreuen sich stets einer lebhaften Benutzung.

Schulmuseum in Lausanne. Mit der Erwerbung von Bildern für den Anschauungsunterricht, von Ansichten und Laternen für Vorträge mit Projektionen wurde fortgefahren. Dieses Material wurde den Lehrern und Schulbehörden zur Verfügung gestellt und die Ziffer der so in Zirkulation gesetzten Gegenstände erreichte eine bedeutende Höhe. Die Anstalt erhielt von der Jugendschriftenkommission der Lehrergesellschaft der romanischen Schweiz eine Sammlung von 150 rezensierten Jugend- und Volksschriften geschenkt, welche vom 1. bis 25. Dezember unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Schulbehörden ausgestellt wurde. Die Benutzung der Bibliothek und der übrigen Bestände der Schulausstellung war eine verhältnismäßig lebhafte. Als besondere Bereicherung ist zu verzeichnen die Anschaffung eines Reliefs des Kantons Waadt im Maßstab von 1 : 100,000 nach dem großen Relief der Schweiz von C. Perron in Genf.

* * *

Über die Geschichte der Subventionierung der Schulausstellungen durch den Bund enthält der Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1906 (Departement des Innern) folgende Mitteilungen:

Die Unterstützung dieser Anstalten nahm ihren Anfang im Jahre 1879 mit der Bewilligung einer Subvention von Fr. 1000 an Zürich. Im folgenden Jahre wurde Bern ebenfalls mit Fr. 1000 bedacht; im gleichen Jahre (23. November) unterbreitete der Bundesrat den Räten eine Botschaft betreffend die Beteiligung des Bundes an den permanenten Schulausstellungen (Bundesblatt 1880, IV, 440), von der die Räte in zustimmendem Sinne Vormerk nahmen. Entsprechend den in dieser Botschaft enthaltenen Ausführungen wurde die Subventionierung fortgesetzt. 1886 erhielt die Schulausstellung von Freiburg Fr. 1000 zugesichert. Mit 1888 kam Neuenburg an die Reihe, dem ebenfalls ein Beitrag von Fr. 1000 zugesichert wurde. Von diesem Zeitpunkt an geht die Unterstützung der vier Ausstellungen mit alljährlich je Fr. 1000 bis 1894. Bei der Aufstellung des Budgets für dieses Jahr wurde der Beitrag an die Schulausstellung in Zürich „im Hinblick auf die große Ausdehnung, welche die Anstalt genommen, und die da-

mit verknüpften Ausgaben, sowie namentlich auch im Hinblick auf ihre sehr ersprießliche Tätigkeit nach allen Richtungen der Unterrichtspflege“ auf Fr. 2000 erhöht. 1897 erfolgte wieder eine Erhöhung, für Zürich auf Fr. 3000 und für die übrigen drei Ausstellungen auf je Fr. 2000, und zwar „in Betracht des stetigen Wachstums der Anstalten, der von ihnen ausgehenden Förderung des Schulwesens und der durch ihre Erweiterung bedingten Zunahme ihrer Geldbedürfnisse“. 1898 endlich trat die Schulausstellung in Lausanne auf den Plan und erhielt einen Beitrag von Fr. 1000 zugesichert; bei der Budgetberatung für das nämliche Jahr wurde zudem der Ansatz für die Schulausstellung in Bern, in Abänderung des bundesrätlichen Vorschlages, auf Fr. 3000 erhöht. 1899 brachte die Erhöhung des Beitrages für Freiburg auf Fr. 2500. Für 1900 kamen dann auch die beiden jüngsten Schulausstellungen, diejenigen von Neuenburg uud Lausanne, um eine Aufbesserung ihrer Beiträge ein, und es wurde ihnen durch eine Erhöhung von je Fr. 500 entsprochen. Nach diesen Aufbesserungen bezogen nun Zürich und Bern je Fr. 3000, Freiburg und Neuenburg je Fr. 2500 und Lausanne Fr. 1500. Für 1901 endlich erhielt die letztgenannte nochmals eine Erhöhung von Fr. 500, das heißt auf Fr. 2000. Damit war die derzeitige Stufenleiter der eidgenössischen Unterstützung permanenter Schulausstellungen geschaffen. Diese Stufenleiter entstand entsprechend der Erweiterung der Anstalten und dem damit Hand in Hand gehenden Wachsen ihrer Bedürfnisse.

Schulausstellungen kleineren Umfangs bestehen noch in Luzern und Solothurn.

XI. Berset-Müller-Stiftung.

Im Bestand der Pfleglinge sind einige Veränderungen zu verzeichnen. Deren Zahl betrug am Jahresschluß 12. Ihr Gesundheitszustand war im Laufe des Jahres häufig ein ungünstiger; oft lagen mehrere zugleich danieder, so daß das Anstaltspersonal, namentlich die Verwalterin, Frau Scheidegger-Friedli, außerordentlich in Anspruch genommen war. Letztere sah ihre Gesundheit im Frühjahr so angegriffen, daß sie selbst um Urlaub zu einem längeren Badaufenthalt einkommen mußte. Dieser verschaffte ihr die gewünschte Erholung, so daß sie mit neuer Arbeitskraft in ihre Stelle zurückkehren mochte.

Die Ausgaben für das Lehrerasyl, welche auf Fr. 17,300 budgetiert waren, sind auf Fr. 15,798. 34 gestiegen.

XII. Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Für die Prüfung der Verwendung der Primarschulsubvention für 1905 kam die am 17. Januar 1906 erlassene Vollziehungs-

verordnung[1]) zum Subventionsgesetz noch nicht in Betracht, sondern die Prüfung geschah unmittelbar an Hand des Gesetzes; erst für die Beiträge pro 1906 wird die Verordnung angewendet. Die Ausrichtung erfolgte an sämtliche Kantone ohne Abzug, das heißt in dem durch das Gesetz vorgesehenen Betrage; immerhin wurde bei sieben Kantonen an die Auszahlung die Bedingung des nachträglichen Ausweises über die Minimalleistung des Staates und der Gemeinden für die Primarschule geknüpft, bei vier Kantonen eine nachträgliche andere Verwendung ungesetzmäßig verausgabter Summen verlangt und bei einem eine spätere Ergänzung der ungenügenden Ausweise gefordert. Über die Verwendung der Bundesbeiträge in den Jahren 1903—1906 nach den in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Zweckbestimmungen für die einzelnen Kantone gibt die nachstehende Übersicht (Seite 202, 203 und 204) Auskunft.

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild:

	1903 Fr.	1904 Fr.	1905 Fr.	1906 Fr.
1. Errichtung neuer Lehrstellen .	4578. —	37190. 44	44111. 95	113656. 90
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern . . .	1047577. 23	511286. 73	461032. 58	398750. 94
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	35880. 67	21855. 05	17240. 48	28967. 26
4. Ausbildung von Lehrkräften: Bau von Lehrerseminarien .	54288. 39	108428. —	93898. 15	107042. 91
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen: Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten .	727408. —	1046623. 81	1113026. 05	1080417. 10
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	88150. 77	117790. 40	77773. 83	59839. 81
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28695. 04	37471. 17	67333. 29	62247. 40
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47136. 30	142077. 78	163720. 52	174287. 77
9. Erziehung schwachsinn. Kinder	40665. —	60785. 45	46030. 95	58927. 71
Unbestimmt	9788. 40	—	—	
Total	2084167. 80	2083508. 83	2084167. 80	2084137. 80

Bei der Kontrolle der Verwendung der Bundessubvention pro 1906 mußte vom Bundesrate beziehungsweise vom eidgenössischen Departement des Innern darauf aufmerksam gemacht werden, daß die eidgenössische Schulsubvention den Charakter einer Rückvergütung von Vorschüssen habe, die die Kantone je im vorhergehenden Jahre für ihre Primarschulen zu leisten haben. Im Jahre 1907 sind also die Vorschüsse zurückerstattet worden, die die Kantone für die vierte Schulsubventionsquote (1906) leisteten. Die

[1]) „Jahrbuch" 1905, Beilage I, Seite 1—6.

Die nachstehende Übersicht orientiert über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes, in den Jahren 1903—1906, geordnet nach den Zweckbestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und auf Grund der von den Kantonen eingereichten und vom Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise.

Kantone		Gesamt-subvention	Errichtung neuer Lehrstellen	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmitteln an Schulkinder	Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Erziehung schwachsinniger Kinder	Unbestimmt
		Fr.	(1) Fr.	(2) Fr.	(3) Fr.	(4) Fr.	(5) Fr.	(6) Fr.	(7) Fr.	(8) Fr.	(9) Fr.	Fr.
1. Zürich	1903	258621. 60	—.—	258521. 60	.—	—.—	—.	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		10000. —	78000. —	2000.	—.—	168621. 60	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1905		10000. —	77412. —	—.	—.—	161209. 60	—.—	—.—	9000. —	1000. —	—.—
	1906		20000. —	28000. —	9000. —	—.—	192291. 60	.—	—.—	9330. —	—.—	—.—
2. Bern	1903	353659. 80	—.—	99615. 51	—.—	33489. 29	161810. —	—.—	—.—	28745. —	30000. —	—.—
	1904		2240. —	12281. 90	1060. —	60000. —	180754. —	11650. —	2550. —	82893. 90	230. —	—.—
	1905		1690. —	5116. —	497. 50	60000. —	189222. 35	13931. 30	2877. 60	80205. 05	120. —	—.—
	1906	[1] 353629. 80	360. —	6880. —	797. —	60000. —	191628. 35	9633. 65	3571. 85	80638. 95	120. —	.—
3. Luzern	1903	87911. 40	—.—	55000. —	.—	9000. —	23911. 40	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
	1904		3497. 69	27000. —	—.—	11300. —	15401. 06	2712. 65	—.—	3000. —	25000. —	—.—
	1905		1136. 40	17000. —	.	—.—	38775.	3000. —	—.—	3000. —	25000. —	—.—
	1906		3000. —	17000. —	—.—	—.—	39941. 40	—.—	—.—	2970. —	25000. —	—.—
4. Uri	1903	15760. —	—.—	3940. —	—.—	—.—	3940. —	—.—	—.—	—.—	—.—	7880. —
	1904		470. —	5095. —	.—	—.—	6405. —	2225. —	619. —	821. —	125. —	—.—
	1905		—.—	4934. 80	.—	—.	7075. —	2656. 70	272. 30	821. 20	—.—	—.—
	1906		58. —	4469. 20	543. 74	—.—	7050. 40	1848. 76	953. 70	836. 20	—.—	—.—
5. Schwyz	1903	44308. —	2354. —	11310. 18	2205. 78	3799. 10	17613. —	5629. 28	558. 94	672. 72	165. —	—.—
	1904	[2] 43831. 60	1612. —	9966. 33	1757. 25	3800. —	19486. 55	4559. 55	1026. 79	1493. 13	130. —	—.—
	1905	44308. —	4029. —	10397. 50	1100. —	1800. —	21256. —	2547. 10	1589. 58	1588. 82	—.—	—.—
	1906		5859. 30	6447. 50	66. —	4300. —	22042. 20	2247. 88	1792. 48	1552. 64	—.—	—.—
6. Obwalden	1903	12208. —	—.—	3224. 36	—.	—.—	6810. —	1441. 88	—.—	731. 76	—.—	—.—
	1904		200. —	2862. —	1200. —	944. —	5246. 40	1695. 60	—.—	—.—	60. —	—.—
	1905		287. 40	1462. —	826. 25	1210. 40	6814. 80	1023. 15	—.—	274. —	310. —	—.—
	1906		485. —	1187. —	500. —	950. 50	8156. 20	110. 40	260. 40	459. —	100. —	—.—
7. Nidwalden	1903	10456. —	724. —	5105. 30	2032. 15	—.—	1000. —	1025. 75	85. 50	483. 30	.—	—.—
	1904		1756. 90	5642. 15	11. 60	—.—	1150. —	856. 75	50. —	988. 60	—.—	—.—
	1905		1380. —	5714. 50	—.—	.—	1740. —	783. 50	—.—	838. —	—.—	—.—
	1906		2940. 50	3825. 80	130. —	.—	2501. —	543. 70	67. —	448. —	—.—	.—
8. Glarus	1903	19409. 40	—.—	4197. 20	6000. —	.—	3100.	2800. —	2312. 20	—.—	1000. —	—.—
	1904		—.—	.—	410. —	—.—	11200. —	2095. 20	5704. 20	—.—	—.—	—.—
	1905		—.—	—.	—.—	—.—	16050. —	—.—	3359. 40	—.—	—.—	—.—
	1906		—.—	—.—	—.—	—.—	16018. —	—.—	3391. 40	—.—	—.—	—.—

9. Zug	1903	15055. 80	—. —	480. —	—. —	—. —	14133. 40	360. 80	—. —	81. 60	—. —	—. —
	1904		—. —	5132. 05	1208. 60	—. —	3070. 30	1242. 30	2110. 65	1887. —	404. 90	—. —
	1905		—. —	579. 85	1553. 73	—. —	6290. —	1164. 71	1728. 96	2953. 55	785. —	—. —
	1906		350. —	922. 08	1865. 60	40. —	5762. 50	844. 96	1854. 26	2722. 14	694. 26	—. —
10. Freiburg	1903	76770. 60	—. —	37590. —	—. —	4000. —	31680. 60	3500. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—. —	37053. 25	—. —	2882. —	33371. 35	1894. —	70. —	—. —	1500. —	—. —
	1905		—. —	38703. 90	—. —	2600. —	31685. 25	1090. 80	653. 55	—. —	2037. 10	—. —
	1906		—. —	66384. 15	—. —	2350. —	4300. —	274. —	862. 45	—. —	2600. —	—. —
11. Solothurn	1903	60457. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	60457. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		2663. 85	3893. 70	2608. 25	—. —	28119. 65	10879. 85	—. —	12034. 80	257. 10	—. —
	1905		5239. 15	1583. 80	2696. 80	—. —	29605. 55	9497. 95	—. —	11756. 65	77. 30	—. —
	1906		2655. 35	1917. 60	2171. 85	—. —	33165. 30	8513. 40	—. —	11845. 70	188. —	—. —
12. Baselstadt	1903	67336. 20	—. —	67336. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—. —	348. 20	—. —	1800. —	45120. —	—. —	—. —	17068. —	3000. —	—. —
	1905		—. —	—. —	—. —	1800. —	39700. 20	—. —	—. —	22836. —	3000. —	—. —
	1906		—. —	—. —	—. —	2000. —	39900. —	—. —	—. —	25436. 20	—. —	—. —
13. Baselland	1903	41098. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	41098. 20	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		8275. —	2000. —	—. —	—. —	24655. 70	—. —	—. —	6167. 50	—. —	—. —
	1905		2150. —	7200. —	—. —	—. —	25583. 50	—. —	—. —	6164. 70	—. —	—. —
	1906		4800. —	5000. —	—. —	—. —	25150. 20	—. —	—. —	6148. —	—. —	—. —
14. Schaffhausen	1903	24908. 40	—. —	15000. —	—. —	—. —	4000. —	—. —	—. —	4000. —	—. —	1908. 40
	1904		—. —	5000. —	—. —	—. —	19908. 40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1905		—. —	—. —	—. —	400. —	24105. 60	—. —	—. —	—. —	402. 80	—. —
	1906		—. —	500. —	—. —	1433. 30	15975. 10	—. —	—. —	—. —	7000. —	—. —
15. Appenzell A.-Rh.	1903	33168. 60	—. —	4000. —	—. —	—. —	11168. 60	16000. —	—. —	—. —	2000. —	—. —
	1904		—. —	14902. —	938. —	—. —	9505. 60	2109. —	3049. —	300. —	2365. —	—. —
	1905		—. —	15207. —	498. —	1837. 50	5958. 60	3683. 50	2941. —	607. —	2436. —	—. —
	1906		1000. —	13000. —	506. —	3150. —	5587. 80	2819. 80	3692. —	869. —	2544. —	—. —
16. Appenzell I.-Rh.	1903	10799. 20	1500. —	—. —	—. —	—. —	5600. —	49. 20	2000. —	—. —	2000. —	—. —
	1904	[3]) 10718. 63	—. —	1150. —	—. —	—. —	5600. —	49. 20	1919. 43	—. —	2000. —	—. —
	1905	10799. 20	900. —	1599. 20	1000. —	—. —	6300. —	200. —	800. —	—. —	—. —	—. —
	1906		650. —	—. —	25. —	300. —	5400. —	1100. —	—. —	—. —	3324. 20	—. —
17. St. Gallen	1903	150171. —	—. —	48081. 40	—. —	—. —	101889. 60	200. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904	[4]) 150069. —	6200. —	73390. —	—. —	10512. —	30034. —	7598. —	3900. —	3906. 75	14528. 25	—. —
	1905	150171. —	4050. —	78998. 25	—. —	10512. —	45051. —	—. —	4176. —	—. —	7383. 75	—. —
	1906		8309. 25	54492. 50	1375. —	10512. —	52061. 50	1695. —	3000. —	4910. —	13815. 75	—. —
18. Graubünden	1903	83616. —	—. —	52750. 08	642. 74	—. —	—. —	8193. 06	13188. —	8842. 12	—. —	—. —
	1904		—. —	11051. —	200. —	150. —	52886. 90	13605. 30	568. —	5154. 80	—. —	—. —
	1905		—. —	11421. 60	387. 20	1438. 25	53422. 75	3609. 20	8207. —	5130. —	—. —	—. —
	1906		—. —	9400. —	2800. —	1367. 15	53333. 85	3615. —	8100. —	5000. —	—. —	—. —

[1]) Fr. 30 nicht verausgabt. [2]) Fr. 476. 40 konnten, da deren Verwendung den Bestimmungen des Art. 6, Absatz 2, des Subventionsgesetzes nicht entsprach, nicht ausgerichtet werden. — [3]) Fr. 80. 57 konnten, weil überhaupt nicht verwendet, nicht ausbezahlt werden. — [4]) Fr. 102 konnten, weil überhaupt nicht verwendet, nicht ausbezahlt werden.

Kantone	Jahr	Gesamt-subvention	Errichtung neuer Lehrstellen	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmitteln an Schulkinder	Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Erziehung schwachsinniger Kinder	Unbestimmt
		Fr.	(1) Fr.	(2) Fr.	(3) Fr.	(4) Fr.	(5) Fr.	(6) Fr.	(7) Fr.	(8) Fr.	(9) Fr.	Fr
19. Aargau	1903	123898. 80	—.—	45000. —	15000. —	—.—	30000.—	17000. —	1000.	3398. 80	3500. —	—. —
	1904		275.—	53623. —	5586. —	8550. —	17697.—	14049. 30	14571. —	4362. 30	5185. 20	—. —
	1905		—.—	50230. 55	7941. —	700. —	25965.—	13294. 30	16293. 40	5995. 55	3479. —	—. —
	1906		87.50	52481. 10	6816. 70	1202. 50	26907.50	12197. 50	14835. —	5957. 50	3413. 50	—. —
20. Thurgau	1903	67932. 60	—.—	67932. 60	—. —	—. —	—.—	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—.—	18900. —	—. —	4000. —	28200.—	15499. 50	1333. 10	—. —	—. —	—. —
	1905		800.—	29200. —	—. —	—. —	19830.—	—. —	18102. 60	—. —	—. —	—. —
	1906		1900.—	27200. —	—. —	—. —	18930.—	—. —	16534. 30	3329. 30	39. —	—. —
21. Tessin	1903	110910. 40	—.—	—. —	—. —	—. —	110910.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—.—	—. —	—. —	—. —	110910.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1905		—.—	—. —	—. —	—. —	110910.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1906		—.—	—. —	—. —	—. —	110910.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
22. Waadt	1903	168827. 40	—.—	168827. 40	—. —	—. —	—.—	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—.—	—. —	—. —	—. —	168827.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1905		—.—	—. —	—. —	—. —	168827.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1906		—.—	—. —	—. —	—. —	168827.40	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
23. Wallis	1903	91550. 40	—.—	20000. —	10000. —	4000. —	27000.—	30000. —	550. 40	—. —	—. —	—. —
	1904		—.—	36648. 35	1380. 35	3000. —	25452.50	25069. 20	—. —	—. —	—. —	—. —
	1905		—.—	26745. 48	—. —	3000. —	34181.40	21291. 62	6331. 90	—. —	—. —	—. —
	1906		1585.65	32267. 61	2370. 37	1191. 91	34576.40	14395. 76	3332. 56	1741. 14	89. —	—. —
24. Neuenburg	1903	75767. 40	—.—	—. —	—. —	—. —	72235.40	—. —	—. —	3532. —	—. —	—. —
	1904		—.—	33567. 40	—. —	1200. —	35000.—	—. —	—. —	—. —	6000. —	—. —
	1905		—.—	14360. 75	—. —	8390. —	43466.65	—. —	—. —	9550. —	—. —	—. —
	1906		—.—	54376. 40	—. —	13297. —	—.—	—. —	—. —	8094. —	—. —	—. —
25. Genf	1903	79565. 40	—.—	79565. 40	—. —	—. —	—.—	—. —	—. —	—. —	—. —	—. —
	1904		—.—	73780. 40	3495. —	290. —	—.—	—. —	—. —	2000. —	—. —	—. —
	1905		12450.—	63165. 40	740. —	210. —	—.—	—. —	—. —	3000. —	—. —	—. —
	1906		59616.35	13000. —	—. —	4949. 05	—.—	—. —	—. —	2000. —	—. —	—. —
Total	1903	2084167. 80	4578.—	1047577. 23	35880. 67	54288. 39	727408.—	88150. 77	28695. 04	47136. 30	40665. —	9788. 40
	1904	2083508. 83	37190.44	511286. 73	21855. 05	108428. —	1046623.81	117790. 40	37471. 17	142077. 78	60785. 45	—. —
	1905	2084167. 80	44111.95	461032. 58	17240. 48	93898. 15	1153026.05	77773. 83	67333. 29	163720. 52	46030. 95	—. —
	1906	2084137. 80	113656.90	398750. 94	28967. 26	107042. 91	1080417.10	59839. 81	62247. 40	174287. 77	58927. 71	—. —

durch das Gesetz und die Verordnung verlangten Ausweise hatten sich also auf die Verwendungen für das Jahr 1906 zu beziehen.

Im einzelnen mögen noch folgende Entscheide Platz finden, welche für die kantonalen Erziehungsbehörden von Wert sein können.

In einem Spezialfalle hat sich der Bundesrat bei Anwendung von Artikel 33 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulsubventionsgesetz (Verwendung der Bundesbeiträge zur Amortisation von Schulhausbauschulden) im wesentlichen folgendermaßen ausgesprochen:

Aus den Berichten geht hervor, daß es sich in allen Fällen, wo Amortisationsbeiträge geleistet wurden, um Gemeinden mit besonders hohen Schulsteuern handelte. Es liegt nun im Interesse der Entwicklung des Schulwesens, daß diesen Gemeinden gerade mit Hülfe der Schulsubvention die drückenden Lasten abgenommen uud sie in den Stand gesetzt werden, ihre Mittel mit der Zeit wieder andern Aufgaben auf dem Gebiete des Primarschulwesens, vor allem der Erhöhung der Lehrerbesoldungen, zuzuwenden. Sodann muß es vom Standpunkte des Kantons (Thurgau) aus als eine Unbilligkeit angesehen werden, daß die fortschrittlicheren Gemeinden, die schon vor dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 Schulhäuser gebaut haben, sich dafür nun nicht an der Schulsubvention etwas erholen können, während andere Gemeinden, die sich erst seitdem zum Schulhausbau entschlossen haben, — gemäß Artikel 11 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung — jährliche Teilzahlungen an die Bauten erhalten. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß in den vorhergehenden Jahren diese Amortisationsbeiträge in einzelnen Fällen gutgeheißen worden sind.

Dem Erziehungsdepartement des Kantons Tessin ist auf eine bezügliche Anfrage hin durch Beschluß des Bundesrates vom 2. Dezember 1907 mitgeteilt worden, daß gegen die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention zugunsten von Lehrerunterstützungskassen, denen auch Lehrer von Privatschulen als Mitglieder angehören, keine Einwendung erhoben werde, insofern allseitig Sorge dafür getragen sei, daß des Bundesbeitrages nur die Primarlehrer teilhaftig werden. Das tessinische Erziehungsdepartement habe im Falle der Beanspruchung der Schulsubvention für die erwähnte Lehrerunterstützungskasse alle auf diese Kasse bezüglichen Dokumente dem eidgenössischen Departement des Innern zur Einsichtnahme einzusenden.

Betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Errichtung von Schulbibliotheken hat das eidgenössische Departement des Innern am 14. August 1907 geantwortet (Wallis), daß eine derartige Verwendung als statthaft erachtet werde gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes, in welchem die Be-

schaffung von Schulmaterialien und allgemeinen Lehrmitteln vorgesehen ist. Hierbei werde vorausgesetzt, daß die erworbenen Werke nur solchen Bibliotheken einverleibt werden, die ausschließlich zum Gebrauche durch Primarschulen angelegt sind.

XIII. Verschiedenes.

Die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins hat auf Ostern ihr 29. Heft „Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände“ in der Stärke von 10 Bogen, 8⁰, veröffentlicht. Nebstdem war sie tätig bei der Herausgabe einer von einem ihrer Mitglieder zusammengestellten Jugendschrift „Frühlicht, Wort und Bild für die junge Welt“. Trotz dem Anklange, den ihre Mitteilungen über Jugendschriften finden, hat sie mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihr den Wunsch nach größerer Unterstützung von Seite des Bundes nahe legen.

Die Jugendschriftenkommission der Lehrergesellschaft der romanischen Schweiz veröffentlichte den 5. Faszikel ihres bibliographischen Bulletins gegen drei Bogen stark. Um dieses herausgeben zu können, war sie genötigt, einen beträchtlichen Teil der neuerscheinenden Jugendliteratur anzukaufen, was ihre finanziellen Mittel in hohem Maße in Anspruch nahm. Der Faszikel wurde in 2300 Exemplaren abgezogen und an die Abonnenten des Organs der Gesellschaft, sowie durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdepartemente an die Vorstände der Volksbibliotheken gratis verteilt. Endlich wurde auch eine Ausstellung der im Bulletin besprochenen Schriften im kantonalen Schulmuseum in Lausanne veranstaltet, die von Eltern und Lehrern gut besucht wurde.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Mit dem Jahr 1906 hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren das zehnte Jahr seit ihrer Gründung zurückgelegt. Es verlohnt sich, hier mit einigen Worten dieser Tatsache zu gedenken, um so mehr als im Berichtjahre zwei Fragen von Bedeutung zu einem befriedigenden Abschluß gebracht worden sind, an deren Lösung die Konferenz hervorragenden Anteil genommen hat. Am 17. Januar 1906 ist durch den Bundesrat die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 erlassen und damit die Gesetzgebung über die Primarschulsubvention des Bundes vorläufig abgeschlossen worden.

Im Berichtjahre ist ein zweites von der Konferenz unternommenes weitausschauendes Werk, die Erstellung eines schwei-

zerischen Schulatlasses, durch die Beschlußfassung der eidgenössischen Räte gesichert worden.[1])

Als weitere Frage von bedeutender Tragweite ist die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund zu erwähnen, die durch eine Eingabe der Konferenz vom 14. November 1906 bei den Bundesbehörden angeregt und in die Wege geleitet worden ist.

Im fernern ist aus dem Berichtjahr noch folgendes zu melden: Zwei Mitglieder der Konferenz sind im Laufe des Jahres aus dem Leben geschieden: Staatsratspräsident Dr. Vincent, Nationalrat, in Genf, und Landammann J. C. Sonderegger, Nationalrat, in Appenzell.

Im Jahre 1906 hat die Konferenz unter dem Vorsitz des Landammann A. Eugster in Speicher am 8. Mai in Bern und am 11. September in Heiden getagt. In den beiden Sitzungen sind eine ganze Reihe von Geschäften zum Teil in abschließender Weise behandelt worden, wie bereits oben erwähnt.

Neben den regelmäßigen Jahresgeschäften (Bericht, Rechnung, Kanzleikredit, Bestellung des Vorortsbureaus) sind vor allem zu erwähnen die Schulatlasfrage. Endlich hat sich die Konferenz entsprechend einer Anregung von Staatsrat Garbani-Nerini grundsätzlich für eine größere Einheitlichkeit in der Berichterstattung der kantonalen Erziehungsdirektionen ausgesprochen und im Zusammenhang damit für die Erweiterung des Jahrbuches des schweizerischen Unterrichtswesens einen jährlichen Beitrag bewilligt und den nämlichen Beitrag auch bei den Bundesbehörden nachgesucht.

Von weiteren Geschäften sind noch zu nennen: Neuer Kurs für Lehrer an Spezialklassen, Wandschmuck in den Schulen, Revision des Reglementes betreffend die eidgenössischen Rekrutenprüfungen, Enquete betreffend das Mädchenturnen in der Schweiz, Anschauungsmittel für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie, Bundesreisestipendien für Mittelschullehrer, obligatorische Austrittsprüfungen aus der Primarschule, Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten etc.

Das Konferenzbureau bestand pro 1906 aus Nationalrat A. Eugster-Speicher als Präsident (Vorort: Appenzell A.-Rh.), Nationalrat C. Decoppet-Lausanne und Nationalrat Dr. Ming als Beisitzer. Ständiger Sekretär der Konferenz ist seit 1897 Staatsschreiber Dr. A. Huber-Zürich.

[1]) Vergleiche darüber Jahrbuch 1906, pag. 132, und über die Atlasfrage im besondern die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, Seite 1—62.)

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1906.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Laut den ziemlich vollständig vorliegenden Erhebungen existieren in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf), hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire“ (siehe unten). Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 die Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin

überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamento per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

Im Berichtsjahre wurde für die Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen des Kantons Tessin ein methodischer Kurs veranstaltet.[1]) Er dauerte drei Monate und erstreckte sich außer auf die Erziehungslehre auch auf die Hygiene, den Gesang und das Turnen. 44 Teilnehmerinnen bestanden die Schlußprüfung mit Erfolg. Vom Schuljahr 1906/07 an soll der Staatsbeitrag in der Regel nur noch an solche Schulen ausgerichtet werden, bei deren Leitung eine mit Diplom versehene Lehrerin beteiligt ist.

Das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Waadt[2]) verpflichtet die Gemeinden, die nicht bereits eine Kleinkinderschule besitzen, zur Errichtung einer solchen, falls die Eltern von 20 Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren dies verlangen.

An den Examen, die dem Übertritt aus den Ecoles enfantines des Kantons Genf in die I. Klasse der Primarschule vorausgehen, nahmen 1704 Kinder teil. Von diesen konnten 1423 in die erste Klasse aufgenommen werden, 267 wurden den Vorbereitungsklassen und 14 der Spezialklasse für Schwachbegabte überwiesen. Diese beiden Einrichtungen sind für diejenigen Kinder bestimmt, die zwar das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, aber nicht genügend vorbereitet sind, um dem Unterricht in der ersten Primarschulklasse zu folgen.

II. Primarschulen.

A. Allgemeines. Organisation.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt in den einen Kantonen mit dem zurückgelegten 6. Altersjahre, in den andern erst mit dem zurückgelegten 7. Jahre. Das Ende derselben ist viel weniger einheitlich. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 136.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 21.

In vielen Kantonen gewährt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die obersten Klassen der Primarschule innert gewissen Grenzen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dies erhöht natürlich die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Behandlung der Organisation des Primarschulwesens in der Schweiz ganz wesentlich.

In der nachfolgenden Darstellung der Organisation der Primarschule in den einzelnen Kantonen ist das Fortbildungsschulwesen unberücksichtigt gelassen. Es findet dieses seine Darstellung im Abschnitt Fortbildungsschule. Dagegen sind die Ergänzungsschulen und ähnliche Ergänzungsgebilde der eigentlichen Primarschule für die unerwachsene Jugend mit den Primarschulen zusammen behandelt.[1])

1. Kanton Zürich.

Eintrittsalter: 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Acht Schuljahre zu 43 Wochen. Im I.—III. Schuljahr 20—24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Anmerkung. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Von 5696 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1905/06 besuchten 3983 die Ganzjahralltagschule und 1713 die Winteralltagschule.

2. Kanton Bern.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr vor 1. Januar zurückgelegt.[2])

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre mit mindestens je 34 Schulwochen; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 Schulwochen einführen. Minimum der Schulstunden bei neunjähriger Schulzeit: I.—III. Schuljahr 800, IV.—IX. Schuljahr 900.

Bei neunjähriger Schulzeit können Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des VIII. Schuljahres entlassen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten (die sich von der Sekundarschule einzelner anderer Kantone nicht unterscheidet) mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Im Jahre 1906 bestanden solche in 44 Gemeinden mit 53 Abteilungen.

---

[1]) Eine eingehendere Darstellung des Schulwesens der Kantone, alle Schulstufen umfassend, findet sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1897.

[2]) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die erst am 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben.

3. Kanton Luzern.

Eintrittsalter: 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt. Ausnahmen statthaft für Kinder, die dann $6^3/_4$ Jahre alt sind. Sechs Schuljahre von 40 Wochen zu $25^1/_2$—29 Stunden, mindestens 385 Schulhalbtage. In gewissen Fällen kann der Unterricht in zwei Abteilungen gegeben werden, doch muß jede Abteilung per Woche mindestens 20 Unterrichtsstunden haben. Die zwei letzten Jahre können für in landwirtschaftlichen Gegenden gelegene Schulen mit guten Leistungen unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Sommer- oder nur Winterkurse mit wenigstens 22 Schulwochen abgehalten werden.

Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten. Im Jahre 1905 bestund in 7 Gemeinden ein siebenter Winterkurs der Primarschule. Für die Knaben schließen an die Primarschule 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit je 60 Halbtagen zu 3 Stunden an. Die Mädchen sind zum weiteren Besuch des Arbeitsunterrichtes verpflichtet bis zum erfüllten 16. Jahre, wöchentlich, oder 2 Halbtage je im Winterhalbjahre. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen.

4. Kanton Uri.

Eintrittsalter: 7 Jahre mit 1. Januar, also $6^3/_4$ Jahre beim Schulbeginn (1. Oktober).

6 Primarklassen mit mindestens 30 Wochen (1. Oktober bis 1. Mai) und mindestens 600 Schulstunden oder 7 Klassen mit mindestens 520 Schulstunden. Entlassungsprüfung. Nach der Primarschule bis zum erfüllten 15. Jahre. Repetierschule mit mindestens 60 Stunden jährlich. Wo Ganztagjahrschulen bestehen, kann die Repetierschule wegfallen.

5. Kanton Schwyz.

Eintrittsalter: 7. Jahr, zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. 7 Schuljahre von 42 Wochen. I. mit 15, II. mit 20, III. und IV. mit 25, V.—VI. mit 30 Wochenstunden.

6. Kanton Obwalden.

Eintrittsalter: 7. Jahr auf 1. April zurückgelegt. 6 Schuljahre von 42 Wochen zu mindestens 20 Stunden. Daran anschließend 2 Jahre „Fortbildungsschule“ (Ergänzungsschule) von je 120 Stunden. Die Fortbildungsschule kann durch einen 7. Winter-Alltagsschulkurs ersetzt werden. Von den 7 Gemeinden haben 4 diesen 7. Kurs eingeführt.

7. Kanton Nidwalden.

Eintrittsalter: $6^{1}/_{2}$—7 Jahre.

I.—VI. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, VII. und VIII. Schuljahr (nur für Knaben obligatorisch) je 96 Stunden (Wiederholungsschule), soweit möglich im Wintersemester.

8. Kanton Glarus.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt auf 1. Mai.

7 Jahre Alltagsschule. I. und II. Schuljahr 42 Wochen zu 22 Stunden, III. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, IV.—VII. Schuljahr 46 Wochen zu 33 Stunden.

2 Jahre Repetierschule. Je 46 Wochen zu 6 Stunden.

9. Kanton Zug.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres.

7 Jahre Alltagsschule zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 18—21 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 26—27 Wochenstunden, VII. Schuljahr im Sommer 21, im Winter 28 Wochenstunden.

10. Kanton Freiburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im (Kalender-) Jahr des Eintritts.

9 Schuljahre (für Mädchen 8) zu 40—42 Wochen.

I.—VI. Schuljahr 25, VII.—IX. 25—30 Wochenstunden.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;

b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die Schule noch während eines ferneren Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten, und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

11. Kanton Solothurn.

Eintrittsalter: 7. Jahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres.

8 Schuljahre (für Mädchen 7) zu 44 Wochen.

I. und II. Schuljahr 24 Stunden, III. und IV. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden, V.—VIII. Schuljahr, im Sommer 12, im Winter 30 Stunden.

12. Kanton Baselstadt.

Eintrittsalter: 6. Jahr, vollendet vor 1. Mai.

4 Jahre Primarschule von 42 Wochen zu 20—26 Stunden.

4 Jahre obligatorische Sekundarschule von 41 Wochen zu 29 bis 30 Stunden. (Siehe auch Sekundarschulen.)

13. Kanton Baselland.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet mit 1. Mai.

6 Jahre Alltagsschule von 44 Wochen zu 25 Stunden.

3 Jahre Repetierschule von 44 Wochen zu 6 Stunden. Im Jahre 1905/6 bestanden in 34 von 69 Gemeinden an Stelle der Repetierschulen Halbtagschulen; in dreien davon wird im Winterhalbjahr die Schule zur Ganztagschule. In drei andern Gemeinden ist die Repetierschule in eine Ganztagschule für das ganze Jahr umgewandelt worden. 1906: 1073 Halbtag- und 741 Repetierschüler.

14. Kanton Schaffhausen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai.

Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule (Primarschule) acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

a. 8 ganze Schuljahre zu 42 Wochen.

I.—III. Schuljahr 24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

b. 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre.

I. und II. Schuljahr 20, III. 24, IV. 26, V. 30 Wochenstunden; VI. im Sommer 24, im Winter 30; VII. und VIII. im Sommer 7, im Winter 33; IX. nur von Anfang November bis Anfang Februar (13 Wochen) 12 Stunden per Woche.

Die Schuleinrichtung *b* ist die Regel.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 30. April.

7 Primarschuljahre von zirka 48 Wochen zu 18—20 Stunden (Halbtagschulen die Regel).

2 Jahre „Übungsschule" (Repetierschule) von zirka 48 Wochen zu 6 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter.

Drei Gemeinden haben die Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr ersetzt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Januar.

7 Jahre Primarschule. Im Sommer 18 Wochen zu 15 Stunden, im Winter 24 Wochen zu 10 Stunden.

Die anschließenden obligatorischen drei Jahre Fortbildungsschule mit 20 Wochen zu 4 Stunden könnten als Ergänzungsschule aufgefaßt werden; für ihre Zuteilung zu den Fortbildungsschulen (s. dort) war maßgebend, daß sie nur für Knaben obligatorisch sind und über das 15. Jahr hinausreichen.

17. Kanton St. Gallen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt am 7. Mai.

7 Jahre Alltagschule, 2 Jahre Ergänzungsschule zu 42 Wochen (vergleiche Anmerkungen).

I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 20, III. 24, IV.—VII. 27, VIII. und IX. 6 Wochenstunden.

In 33 Gemeinden ist die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder durch zwei Winterkurse der Alltagschule ersetzt.

Anmerkungen. 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1905: 397, 1906: 405) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmit-

tag Unterricht; Minimum unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen 340 Halbtage. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1905: 60, 1906: 60) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten; Minimum 320 Halbtage.

In der teilweisen Jahrschule (1905: 63, 1906: 62) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtag- oder Halbjahrschule; Minimum 340 beziehungsweise 250 Halbtage.

In den Halbtagjahrschulen (1905: 57, 1906: 57) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags; Minimum 220 Halbtage.

Geteilte Jahrschulen (1905: 9, 1906: 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird; Minimum 220 Halbtage.

An den Halbjahrschulen (1905: 38, 1906: 38) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Minimum 220 Halbtage. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

18. Kanton Graubünden.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr.

8 Jahre Primarschule zu mindestens 28 Wochen.

I. und II. Schuljahr 28 Wochenstunden, III.—VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen zu mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

19. Kanton Aargau.

Eintrittsalter: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. November. 8 Jahre Alltagschule (Gemeindeschule) mit 42 Schulwochen (im Sommerhalbjahr 18, im Winterhalbjahr 24). Im Sommer, I. Schuljahr 15 Wochenstunden, II.—IV. 18, V. und VI. 21, VII. und VIII.

18 Wochenstunden. Im Winter: I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 21, III. und IV. 24, V.—VIII. 27 Wochenstunden.

(Die „Fortbildungsschule“, eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch, schließt an das V. oder VI. Schuljahr an, je nachdem sie 3 oder 2 Jahreskurse zählt. Siehe Sekundarschulen. Neben 273 Gemeindeschulen bestehen 41 Fortbildungsschulen.)

20. Kanton Thurgau.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor 1. April. 9 Schuljahre von 41 Schulwochen (Sommer 21, Winter 20 Wochen). I. Schuljahr 18—20 Wochenstunden, II.—VI. 27—30; VII.—IX. im Sommer 4, im Winter 30 Wochenstunden.

Dazu V.—IX. Schuljahr wöchentlich 1 Stunde Singschule.

Die Mädchen sind nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen, haben aber die Singschule und die Arbeitschule noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

21. Kanton Tessin.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. 8 Schuljahre von mindestens 6 Schulmonaten mit täglich 5 Schulstunden.

Von 625 Schulabteilungen hatten im Jahre 1906 232 eine Schuldauer von 6 Monaten, 19 eine solche von 7, 76 von 8, 72 von 9. 226 von 10 Monaten.

22. Kanton Waadt.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr[1]), 8—9 Schuljahre von 42 Schulwochen zu 28 Stunden auf der Unterstufe und 33 Stunden auf der Mittel- und Oberstufe.

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, für die Dauer des Sommersemesters vom Nachmittagsunterricht zu befreien, vorausgesetzt, daß sie vom 1. Juni bis 1. November jeden Morgen die Schule mindestens zwei Stunden besuchen.

3. Für Schüler vom 12. Jahre an können die Gemeinden die Classes primaires supérieures einrichten mit 32 Stunden pro Woche (Lehrplan siehe Beilage I, Seite 77).

---

[1]) Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Eintritt auch ein Jahr früher gestattet werden.

4. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.

5. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

23. Kanton Wallis.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

8 Schuljahre mit mindestens 26 Schulwochen zu 21 Stunden für das I. und II. Schuljahr und 30 Stunden für die übrigen Schuljahre.

Anmerkung. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatigen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatiger Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

24. Kanton Neuenburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt mindestens ein Jahr lang die Kleinkinderschule besucht haben oder sich über die darin zu erwerbenden Vorkenntnisse ausweisen.

6 Jahre Alltagschule von 44 Schulwochen zu 24—30 Stunden. 2 Winterkurse (cours de répétition) von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden.

Anmerkungen. 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis 1. November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert, das heißt sie haben die Primarschule weiter zu besuchen.

25. Kanton Genf.

Eintrittsalter: 7. Jahr. Der Eintritt geschieht auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben; der mindestens einjährige Besuch der Kleinkinderschule ist vorausgesetzt.

6 Jahre Primarschule mit 43 Wochen zu 34—31 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule zu 40 Wochen mit 12 Stunden.

* * *

Im Jahrbuch 1902, Seite 12—22, ist versucht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden (Minimum) während der ganzen obligatorischen Schulzeit, also mit Inbegriff der obligatorischen Fortbildungsschule und Rekrutenvorbereitungskurse, für jeden einzelnen Kanton festzustellen. Die Ergebnisse sind auf Seite 263 der Beilage des genannten Jahrbuches graphisch dargestellt.

B. Jahresbericht pro 1906.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Von den im Jahrbuch 1905 erwähnten 11 Kantonen, die sich mit einer mehr oder weniger umfassenden Revision ihrer Schulgesetzgebung beschäftigten, brachten zwei ihre Bestrebungen im Berichtsjahr zu einem Abschluß, Uri und Waadt.

Die neue Schulordnung für den Kanton Uri[1]) umfaßt das gesamte Schulwesen. Sie erhöht das Minimum der jährlichen Stundenzahl für die sechsklassige Primarschule von 540 auf 600, läßt aber den Gemeinden die Möglichkeit auch sieben Klassen mit mindestens 520 Stunden einzurichten. Die Entlassung aus der obersten Klasse erfolgt nach einer Prüfung durch den Schulinspektor. Die Verordnung empfiehlt bei Schultrennung die Trennung nach den Geschlechtern; das Schülermaximum ist auf 60 angesetzt.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 13.

Durch das am 15. Mai 1906 vom Großen Rat des Kantons Waadt angenommene Gesetz über das Primarschulwesen[1]) wurde dasjenige vom 9. Mai 1889 ersetzt. Als neuer Grundsatz wurde die Pflicht des Staates und der Gemeinden, für den Spezialunterricht der schwachbegabten und der anormalen Kinder zu sorgen, aufgenommen. Ferner brachte es einen Fortschritt in bezug auf die Schulzeit im Sommersemester und in bezug auf die Organisation der obern Klassen der Primarschule.[2]) Infolge des neuen Gesetzes, das auf 1. Januar 1907 in Kraft trat, wurde die Revision einer Reihe von Reglementen nötig; ihre Erledigung fällt in das Jahr 1907. Das Schülermaximum ist auf 50 festgesetzt; die Trennung soll nach Altersstufen, nicht nach dem Geschlecht erfolgen. Die Gemeinden haben die Kompetenz, höhere Primarklassenzu schaffen, die von genügend befähigten Schülern mit mindestens 12 Jahren besucht werden, und im Sommer mindestens 18, im Winter mindestens 30 Unterrichtsstunden haben. Der Lehrplan dieser „Classes primaires supérieures“ enthält unter anderem die Fächer Deutsch, Algebra, Physik. Zum Unterricht auf dieser Stufe berechtigt ein besonderes Diplom[3]); die Lehrerbesoldung ist mindestens 400 Fr. höher als diejenige auf der untern Stufe (vergleiche Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 8). Das Schülermaximum beträgt 35.

Über den Stand der Revisionsarbeit in anderen Kantonen ist folgendes zu berichten:

Im Kanton Schwyz fand die Beratung des neuen Schulgesetzes eine wesentliche Förderung. Seine Annahme durch den Kantonsrat (21. März 1907) fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus legte im November der Regierung einen Entwurf zu einem neuen Schulgesetze vor. Die Beratung wurde bis nach Eingang der Wünsche und Ansichten von Schulbehörden, Lehrerschaft und der gemeinnützigen Gesellschaft verschoben. Für diese Eingaben ist eine Frist bis zum 31. Oktober 1907 angesetzt worden. Eine im Hinblick auf die Revision des Gesetzes verfaßte Arbeit von Sekundarlehrer Auer in Schwanden über das glarnerische Sekundarschulwesen wurde auf Kosten des Kantons gedruckt.

In Baselstadt begannen die ersten Vorbereitungen für eine Gesamtrevision; in Baselland gelangte der Entwurf für ein das ganze Schulwesen umfassendes Gesetz im Dezember 1906 zur ersten Lesung vor dem Landrat.

Im Kanton Schaffhausen wurden die Beratungen durch Krankheit und Tod von zwei Mitgliedern der vorberatenden Behörde verzögert.

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 21.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 77.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 137.

Die Annahme eines neuen Primarschulgesetzes im Kanton Wallis fällt nicht mehr in das Berichtsjahr; dagegen wurde am 24. November 1906 ein Dekret betreffend die Gründung einer Pensionskasse für die Lehrerschaft an den Primarschulen und Seminarien des Kantons Wallis[1]) erlassen.

Von den zahlreichen Erlassen der Behörden, die ein kleineres Gebiet des Schulwesens betreffen, ist ein Teil in den nachfolgenden Abschnitten erwähnt. An dieser Stelle seien folgende genannt:

Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das zürcherische Volksschulwesen vom 31. Juli 1906[2]) bestimmt, daß der Staat an den dritten Drittel der Lehrerbesoldung (zwei Drittel und die Alterszulagen hat er nach dem Gesetz vom 27. November 1904 ohne weiteres zu tragen) Beiträge leistet, die sich nach dem Gesamtsteuerfuß der Gemeinden richten. Ebenso leistet er Beiträge an die freiwilligen Zulagen. Die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen und bei regelmäßigem Militärdienst übernimmt der Staat. Ferner gewährt er in besonderen Fällen Zulagen von Fr. 200—500 („staatliche Besoldungszulagen"), um an schwierigen Stellen tüchtige Kräfte festzuhalten.

Durch Beschluß vom 21. Mai 1906 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich die Frage der Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule geregelt[3]) und hierbei insbesondere den sozialen Fürsorgezwecken größere Berücksichtigung angedeihen lassen.

In einem Kreisschreiben[4]) ersucht der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Lehrer und Schulbehörden, die Ziele der Schulreisen so zu wählen, daß die Fußwanderung zu ihrem Rechte kommt; ferner empfiehlt sie, der Anregung eines Schulkapitels folgend, den Schülern keine alkoholischen Getränke zu verabreichen. (Vergleiche darüber die zweite der einleitenden Arbeiten, Seite 63 ff.)

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Nidwalden wurde revidiert.

Durch eine einmalige einheitlich durchgeführte Inspektion sämtlicher Primar- und Sekundarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. im Laufe eines Jahres verschaffte sich die Landesschulkommission einen Einblick in den Stand des Schulwesens. Auch die Turnklassen und die Mädchenarbeitsschulen sollen inspiziert werden. Diese Inspektion hat die Notwendigkeit der Revision des aus dem Jahr 1878 stammenden Lehrplans für die Primarschulen erwiesen. Eine weitere Folge ist die Anbahnung einer Vereinheitlichung der Lehrmittel auf der Sekundarschulstufe. Für

[1]) Siehe Beilage I, Seite 142.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 33.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 44.

[4]) Siehe Beilage I, Seite 44.

die Primarschule sind neue Lesebücher mit besonderer Berücksichtigung der Landeskunde von Appenzell a. Rh. in Vorbereitung.

Die Landesschulkommission von Appenzell A. Rh. sah sich veranlaßt, die Lehrerschaft zum Aufsehen zu mahnen wegen des Vertriebes von Reklame-Schokolade unter der Schuljugend.[1]) Dasselbe ist übrigens auch von seiten einer größeren Zahl von Ortsschulbehörden in der Schweiz zu berichten.

Im Kanton St. Gallen bewilligte der Große Rat einen jährlichen Kredit von Fr. 3800 für die Unterstützung von Schulbibliotheken. Nach der Verordnung vom 9. März 1906[2]) erfolgt die staatliche Unterstützung durch unentgeltliche Abgabe von empfehlenswerten Jugendschriften. Im Berichtsjahr meldeten sich 93 Schulen zum Bezuge von solchen. Die Bezirksschulräte haben auch über den Stand der Schulbibliotheken zu wachen.

In weiterer Ausgestaltung des Gemeindeschullehrplans für den Kanton Aargau hat der Erziehungsrat beschlossen, es sei in den ersten zwei Monaten der I. Klasse unter Ausschluß von Schreibübungen ausschließlich Anschauungsunterricht mit malendem Zeichnen zu betreiben; vergleiche darüber auch die Ausführungen im pädagogischen Jahresbericht hiervor.

Der Entwurf eines neuen Lehrplans für die Primarschulen des Kantons Thurgau, von der Schulsynode zur provisorischen Einführung empfohlen, bildet nicht in erster Linie eine bloße Revision hinsichtlich der Jahrespensen in den einzelnen Schulfächern, er versucht unter Betonung der erzieherischen Zwecke des Volksschulunterrichtes die Unterrichtsweise und Unterrichtsziele in der Richtung größerer Bewegungsfreiheit des Lehrers umzugestalten. Er gibt demgemäß nebst allgemeinen Bestimmungen über die Gestaltung des Unterrichts die Zielpunkte für den Unterricht der einzelnen Schuljahre und eine Wegleitung, wie dieselben zu erreichen gestrebt werden soll, während der zu behandelnde Stoff für die einzelnen Unterrichtsfächer weniger einläßlich und bestimmt normiert ist.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin sah sich veranlaßt, durch ein Zirkular gegen die Verteilung von Schriften zum Teil tendenziösen Inhalts an Schulkinder einzuschreiten.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin läßt Erhebungen über die zugunsten des Schulwesens in den Gemeinden gemachten Legate vornehmen, um in Zukunft eine genauere Kontrolle über deren Verwaltung zu ermöglichen; nach den bisherigen Ergebnissen bestehen 45 Legate im Betrage von Fr. 299.785.

In welch erfolgreicher Weise die Behörden des Kantons Tessin für Errichtung von geeigneten Schullokalitäten sich be-

[1]) Siehe Beilage I, Seite 74.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 74.

mühen, geht daraus hervor, daß innert der letzten 10 Jahre 58 neue Gemeindeschulhäuser im Werte von mehr als einer Million Franken erstellt wurden. An die Schulbibliotheken wurde eine erste Sendung von Büchern ausgeteilt.

Durch fortgesetzte Inspektion des Turnunterrichts veranlaßt das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt die Gemeinden, die Turnlokale und Geräte in gutem Stande zu halten.

Der Erziehungsrat des Kantons Wallis beauftragte die Schulinspektoren, dem Unterrichte in Gesang, Zeichnen und Turnen ein ganz besonderes Augenmerk zu widmen.

Mit Ende Juni 1906 beendigten die écoles complémentaires (zwei Jahre im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule) in Genf das 20. Jahr ihres Bestehens. Mit Befriedigung erwähnt das Erziehungsdepartement, daß innert dieser Zeit auch auf dieser Schulstufe in bezug auf Disziplin und Unterrichtserfolg große Fortschritte erzielt worden seien.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1900/1901	472,607	1903/04	492,768
1901/1902	476,832	1904/05	502,181
1902/1903	484,500	1905/06	517,057

Die obligatorische Schulpflicht in den einzelnen Kantonen fand ihre Darstellung im ersten Abschnitte (Seite 209 ff.). Es ist bei der Beurteilung nicht zu übersehen, daß in fast allen Kantonen eine große Zahl von Gemeinden die Schulpflicht über das gesetzliche Minimum hinaus erweitern. Dem Absenzenwesen wird so ziemlich überall die nötige Aufmerksamkeit von Seite der Behörden zuteil. Die neue Schulordnung des Kantons Uri [1]) und das Gesetz über das Primarschulwesen des Kantons Waadt [2]) enthalten sehr scharfe Bestimmungen gegen unentschuldigte Absenzen.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern hat festgesetzt, daß Lehrerinnen, die zugleich Arbeitsunterricht erteilen, den eigentlichen Schulunterricht auf neun Halbtage per Woche beschränken dürfen, daß sie aber für den Arbeitsunterricht nur auf Besoldung Anspruch haben, soweit infolge desselben ihre gesamte wöchentliche Schulzeit auf mehr als 10 Halbtage steigt. [3]) Die gleiche Behörde erließ ein Kreisschreiben betreffend die Zählung der Absenzen infolge Krankheit. [4])

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 13.
[2]) Siehe Beilage I, Seite 21.
[3]) Siehe Beilage I, Seite 45.
[4]) Siehe Beilage I, Seite 68.

In einem Kreisschreiben macht der Erziehungsrat von Nidwalden unter anderem darauf aufmerksam, daß der Eintritt in die Schule nur ganz ausnahmsweise vor dem gesetzlich festgesetzten Alter (6½ Jahre) geschehen darf und daß auch die Bestimmungen über die Entlassung aus der Primarschule im Interesse der Kinder streng beobachtet werden müssen.[1]

Die Schulferienordnung von Baselstadt[2] regelt die Verteilung der gesetzlichen Ferien, 10 Wochen an den untern und mittleren Schulen, 11 Wochen an den oberen Schulen.

Die Ferienverordnung des Kantons Baselland vom 15. März 1897 wurde dahin interpretiert, daß für die Konferenz- und andere in § 2 aufgeführten Frei-Tage, welche in die Ferien oder auf Feiertage fallen, nicht andere Schultage ausfallen dürfen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen fordert von Schulbehörden und Lehrern ein sorgfältigeres Vorgehen bei der Promotion.[3] Anläßlich eines konkreten Falles beschloß die genannte Behörde, die Gemeindebehörden sollen in Zukunft an Kinder, die das Elternhaus verlassen, um in außerkantonale Dienstverhältnisse zu treten, nur dann Ausweisschriften verabfolgen, wenn diese Kinder an ihrem neuen Wohnorte ihrer Schulpflicht nach den Bestimmungen ihres Heimatortes Genüge leisten.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen sah sich veranlaßt, über die verschieden gehaltene Einbeziehung der auf den Religionsunterricht verwendeten Schulhalbtage in die pflichtige Primarschulzeit eine allgemeine Weisung zu erlassen. Der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 gemäß dürfen nur zwei Stunden Religionsunterricht per Schulwoche als Schulzeit gezählt werden, und nur wo es die Schulverhältnisse nicht anders gestatten, kann ausnahmsweise auch ein voller dreistündiger Schulhalbtag dem Religionsunterricht überlassen werden. Der Religionsunterricht für die Ergänzungsschüler muß in jedem Fall außer die für sie bestimmten Schulstunden verlegt werden.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

In den beiden vorhergehenden Bänden des Jahrbuches wurde erwähnt, daß die Bundessubvention an die Primarschule einigen Kantonen die Möglichkeit gibt, die Lehrerbesoldungen mit den Forderungen der Zeit in bessere Übereinstimmung zu bringen und auch für invalide Lehrer besser als bisher zu sorgen. Es sind auch für 1906 einige hierher gehörende Neuerungen aufzuführen. Die Bestrebungen der Lehrerschaft nach finanzieller Besserstellung

[1]) Siehe Beilage I, Seite 69.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 72.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 73.

werden durch den aus den meisten Kantonen gemeldeten Mangel an Lehrkräften in sehr wirksamer Weise unterstützt.

Zur Vorbereitung eines neuen Besoldungsgesetzes der Primarlehrer des Kantons Bern veranstaltete die Erziehungsdirektion eine Erhebung über die ökonomische Lage der bernischen Primarlehrerschaft, und auch der kantonale Lehrerverein hat seine Wünsche eingereicht. Auf Grund eines umfangreichen Materials hat Lehrer Mürset in Bern eine Monographie über die ökonomische Stellung der Lehrerschaft des Kantons Bern und ihre Erwartungen für die Zukunft erscheinen lassen.

Die neue Schulordnung des Kantons Uri[1]) setzt das Minimum der Besoldung für einen weltlichen Primarlehrer bei 30wöchiger Schuldauer auf Fr. 1000, bei 40 jährlichen Schulwochen auf Fr. 1300 fest; „hierbei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet". Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer religiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrpersonal beziehungsweise der Genossenschaft.

Der Besuch der alljährlichen Lehrerkonferenz ist obligatorisch; die Teilnehmer erhalten Fr. 4 Taggeld und Reiseentschädigung.

Im Kanton Solothurn wurde für die Roth-Stiftung (Lehrerpensionskasse) ein neues Reglement erlassen.[2])

Einer Einladung des Kantonsrates Folge leistend, hat der Erziehungsrat von Schaffhausen einen Entwurf für ein neues Lehrerbesoldungsgesetz ausgearbeitet.

In Berücksichtigung einer Petition des kantonalen Lehrervereins beschloß der st. gallische Erziehungsrat, den Gemeinden, voraus solchen, welche dem Lehrer nur den gesetzlichen Gehalt verabfolgen, dringend eine Verbesserung des Lehrereinkommens in dieser oder jener Form zu empfehlen.

Die durchschnittliche Besoldung der Primarlehrer des Kantons Graubünden ist im Zeitraum von fünf Jahren um Fr. 150 gestiegen; sie beträgt jetzt Fr. 1070.

Im Kanton Tessin herrscht empfindlicher Mangel an Lehrkräften; die Seminarien gaben auf den Beginn des Schuljahres 1906/07 nur 20 ab, während gegen 60 Stellen an Primarschulen frei waren. Die Erziehungsdirektion weist in ihrem Geschäftsbericht darauf hin, daß diesem unhaltbaren Zustand nur durch bessere Besoldung der Lehrerschaft abgeholfen werden könne.

Durch das Gesetz vom 20. November 1906,[3]) welches dasjenige vom 15. Februar 1897 abändert, wird im Kanton Waadt

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 13.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 135.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 138.

der Rücktrittsgehalt nach 30jährigem Schuldienste auf Fr. 900 für Lehrer und auf Fr. 720 für Lehrerinnen festgesetzt. Das Règlement sur les pensions de retraite[1]) enthält auch Bestimmungen über die Bezüge der Witwen und Waisen.

Im Kanton Wallis trat mit dem 1. Januar 1907 ein Dekret über die Pensionskasse der Lehrer in Kraft.[2]) Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für die nach Erlaß des Dekretes patentierten weltlichen Lehrer. Der Jahresbeitrag ist Fr. 30, 40, 50 oder 60, je nach Wahl. Soviel wie ein Mitglied, zahlt auch der Staat. Die jährliche Pension beträgt nach 25 Jahren 25 %, nach 30 Jahren 28 % und nach 35 Jahren 30 % der gesamten Einzahlungen.

Das neue Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn[3]) sieht als Prüfungsfach auch kantonale Schulkunde vor. Der Mangel an Primarlehrern führte in diesem Kanton zu folgenden Beschlüssen (vom 3. Dezember 1906):

a. Einem von einem Primarlehrer gestellten Urlaubsgesuche wird vom Regierungsrat nur dann entsprochen, wenn zwingende Gründe vorhanden sind.

b. Der Regierungsrat wird einem Primarlehrer, der vorübergehend den Schuldienst zu verlassen wünscht, um sich zum Bezirkslehrer auszubilden, nur dann Urlaub gewähren, wenn derselbe wenigstens drei Jahre an einer Primarschule des Kantons Solothurn gewirkt, sowie als Schüler der pädagogischen Abteilung der solothurnischen Kantonsschule und als Primarlehrer gute Erfolge erzielt hat. Der Regierungsrat kann auch dann die Urlaubsbewilligung verweigern, wenn ein Bedürfnis nach Bezirkslehrern im Kanton Solothurn nicht vorhanden ist.

c. Ein Urlaub wird nur auf bestimmte Zeit erteilt.

d. Wird ein Primarlehrer beurlaubt, so wird vom Regierungsrate seine dem Staate Solothurn gegenüber bestehende finanzielle Verbindlichkeit festgestellt. Diese wird fällig, wenn der Beurlaubte aus dem solothurnischen Lehrerstande austritt oder es unterläßt, nach Verfluß des Urlaubs in den solothurnischen Schuldienst wieder einzutreten.

Auch die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau sah sich durch Lehrermangel veranlaßt, einigen Lehrern den Urlaub zum Zwecke der weiteren Ausbildung zu verweigern.

Um die Ausgaben für Vikariate etwas einzuschränken, beschloß der Große Rat von Baselland, daß für kürzer dauernde Abwesenheit, wie Militärdienst bis zu drei Wochen, in Zukunft kein Vikariat bewilligt werde.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 139.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 142.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 130.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat eine Gemeinde angehalten, die Stellvertretungskosten bei Militärdienst des Lehrers zu übernehmen. Lehrermangel wird auch aus diesem Kanton gemeldet.

Durch das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt[1]) wird in bezug auf die Stellvertretung bestimmt, daß diese während eines halben Jahres auf Kosten der Gemeinde zu geschehen habe, sofern sie durch Krankheit oder durch andere vom Willen des Betreffenden unabhängige Ursachen nötig wird.

Veranlaßt durch eine Eingabe der Lehrerschaft hat die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau die Schulvorsteherschaften angewiesen, die Rechte der Lehrer betreffend Teilnahme an den Beratungen der Behörde in richtiger Weise zu beachten (§ 64 des Unterrichtsgesetzes) und ihnen empfohlen, die Lehrer zu sämtlichen Beratungen beizuziehen, soweit es sich nicht um persönliche Verhältnisse derselben handle.

Wie schon im Jahre 1905 war auch im Berichtsjahr die Waisenstiftung des schweizerischen Lehrervereins in der Lage, an Unterstützungen Fr. 4500 auszuzahlen.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11188	6990	62,5	4193	37,5
1905/1906	11500	7177	62,4	4323	37,6

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die seit 1903 veranstalteten Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen[2]) fanden im Jahre 1906 an den Universitäten von Zürich und Genf statt. An demjenigen von Zürich, 23. Juli bis 4. August 1906, beteiligten sich 102 Teilnehmer, 89 Schweizer und 13 Ausländer.

Gegenüber dem ersten Kurse, der im Jahre 1903 stattfand, trat in der Organisation die Änderung ein, daß die allgemeinen Kurse auf den Vormittag, die Spezialkurse auf den Nachmittag verlegt waren; auf den Abend waren jeweilen Nebenveranstaltungen belehrender und unterhaltender Art angesetzt.

Die Kurse beschlagen folgende Gebiete:

[1]) Siehe Beilage I, Seite 21.

[2]) Siehe Jahrbuch 1903, Seite 120, 1904, Seite 98, 1905, Seite 151.

I. Allgemeine Kurse (je 12 Stunden).

1. Psychologie der intellektuellen Vorgänge. Prof. Dr. Schumann. 82 Teilnehmer.

2. Über das Wesen und die Verhütung der Krankheiten in der Schule. Prof. Dr. Silberschmidt, 93 Teilnehmer.

3. Urgeschichte der Schweiz. Privatdozent Dr. Heierli, 76 Teilnehmer.

4. Die pathologischen Erscheinungen im Geistesleben mit besonderer Berücksichtigung des kindlichen Alters. Prof. Dr. v. Monakow, 77 Teilnehmer.

II. Spezialkurse.

A. Naturwissenschaftliche Sektionen (30 Stunden für jede Sektion).

1. Botanik: Die Pflanzenwelt, vom Standpunkte der Biologie aus betrachtet. Prof. Dr. Hans Schinz, 20 Teilnehmer.

2. Zoologie: Erste Woche: Zootomischer Kurs und Präparierübungen. Prof. Dr. Hescheler, 12 Teilnehmer. Zweite Woche: Anweisung über Aufzucht der Insekten mit Berücksichtigung der experimentellen Entomologie, sowie Übungen in der Präparation der verschiedenen Insektenstadien. Prof. Dr. Standfuß, 12 Teilnehmer.

3. Physik: Die Technik des physikalischen Schulexperiments unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulstufe und des neuen Apparates der zürcherischen Sekundarschule. Professor Dr. Seiler, 14 Teilnehmer.

4. Chemie: Die Technik des chemischen Schulexperiments, unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulstufe und der neuen Apparate der zürcherischen Sekundarschule. Prof. Dr. K. Egli, 13 Teilnehmer.

B. Sprachlich-historische Sektionen.

a) Für Deutschsprechende.

Französische Sprache und Literatur. Prof. Dr. Bovet, 13 Teilnehmer.

Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der englischen Literatur. Prof. Dr. Vetter, 12 Teilnehmer.

b) Fremdsprachliche.

Deutsche Sprache. Seminarlehrer Dr. P. Suter, 13 Teilnehmer.

c) Für beide Sektionen.

Historische Demonstrationen im Landesmuseum. Privatdozent Dr. Heierli, 46 Teilnehmer.

An freien Veranstaltungen wurden angeordnet:

a) Projektionsabende mit Vortrag im Kantonsratssaal. 1. Über Heimatschutz. Prof. Dr. Paul Ganz, Basel. 2. Ein Gang durch das alte Athen. Prof. Dr. O. Schultheß.

b) Diskussionsabende. 1. Die Organisation der Lehrerbildung der Stadt Basel. Referent: Seminardirektor Dr. Edwin Zollinger, Küsnacht (26. Juli). 2. Über Volksunterhaltungsabende. Referent: Seminarlehrer Dr. P. Suter, Küsnacht (2. August).

Die Cours de vacances an der Universität Genf, vom 23. Juli bis 4. August 1906, mit 180 Teilnehmern, hatten folgendes Programm:

COURS SPÉCIAUX.

1. Cours de français pour participants de langue allemande. M. H. Bard, professeur. — Tous les jours, de 8 à 10 heures. *a) Lecture.* Daudet, Zola, Maupassant, Loti. — Manuel: C. Glauser et A. Graz. Pages choisies du roman français au XIXme siècle. 3me série: Les romanciers naturalistes. Neusprachliche Reformbibliothek N° 28, Leipzig (Rossberg), 2 fr. *b) Exercices de composition* sur des sujets proposés par le professeur ou par les participants aux cours. *c) Exercices de conversation.* — Un cours spécial de *français pour participants de langue italienne* aura lieu aux mêmes heures si le nombre des auditeurs est suffisant.

2. Allemand. M. Hässig, prof. — Tous les jours, de 8 à 10 heures. *a) Lecture.* Otto Ludwig. Zwischen Himmel und Erde. Ed. Reclam, N° 3494/05 fr. 0,60. — Hebbel. Gyges und sein Ring. Ed. Reclam, N° 3199, fr. 0,30. *b) Exercices de composition et de conversation* sur des sujets proposés par le professeur ou par les participants aux cours. *c) Causeries littéraires* (en allemand) sur quelques auteurs modernes: Ludwig, Hebbel, Sudermann, Hauptmann.

3. Cours supérieur de français. M. A. François, D^r^ d'Université. — Tous les jours, de 10 à 11 heures. *a) Lecture analytique.* Etude des idées, des procédés, du style et de la langue de quelques auteurs français modernes. — Manuel Petit de Julleville. Morceaux choisis des auteurs français (dix-huitième et dix-neuvième siècles), 9me édition. Paris, Masson, 2 fr. *b) Exercices de composition et de style.* Travaux écrits.

4. Zoologie pratique. M. le professeur Emile Yung. *a)* Le microscope composé, son maniement et son application à la zoologie. Montage d'insectes en préparations microscopiques. (Au laboratoire de zoologie.) Lundi 23 juillet, de 2 à 5 heures. *b)* La méthode de dissection sous l'eau avec application à un animal vertébré. (Au laboratoire de zoologie.) Mardi 24 juillet, de 2 à 5 heures. *c)* La méthode des coupes et les microtomes. Application à un animal invertébré. (Au laboratoire de zoologie.) Mercredi 25 juillet, de 2 à 5 heures. *d)* Conférence sur les plus récentes découvertes paléontologiques en Europe et en Amérique, avec de nombreuses projections. (Salle 30.) Jeudi 26 juillet, de 2 à 4 heures. *e)* Visite au Musée zoologique et à la Collection de la faune suisse au Palais Eynard. Vendredi 27 juillet, de 2 à 5 heures.

5. Biologie végétale. M. le professeur R. Chodat. — Du lundi 30 juillet au vendredi 3 août, chaque jour de 2 à 5 heures, au laboratoire de botanique. *a)* La cellule, les tissus, les fonctions vitales élémentaires. *b)* Nutrition des végétaux; structure et fonction des racines et des feuilles. *c)* Fleurs; organes sexuels: fleurs et insectes. *d)* La fécondation: phénomènes qui se passent dans l'ovule. La sexualité en général. *e)* Origine, développement et dissémination des fruits et des graines.

6. Dessin. M. C. von Ziegler, professeur. — Tous les jours, sauf le samedi, de 2 à 5 heures; le jeudi 26 juillet, de 2 à 4 heures seulement. *L'enseignement du dessin à l'école primaire.* — Exposé de la méthode. — Applications; exercices.

N. B. Au cas où la demande en serait faite, des *groupes de conversation française* pourront être organisés pour ceux des participants qui ne suivraient pas les exercices de zoologie, de botanique ou de dessin.

COURS GÉNÉRAUX.

1. Pédagogie. M. le professeur François Guex, directeur des Ecoles normales du canton de Vaud. — Cinq conférences. Du lundi 30 juillet au vendredi 3 août, chaque jour de 11 heures à midi. *a)* L'enseignement par les choses et l'enseignement par les mots. *b)* L'horaire des leçons et le problème de la fatigue intellectuelle. *c)* La didactique de la langue maternelle et des langues vivantes, considérée du point de vue de la psychologie expérimentale. *d)* La préparation professionnelle des candidats à l'enseignement secondaire.

2. La psychologie expérimentale appliquée à la pédagogie. M. le Dr E. Claparède, privat-docent. — Trois conférences, jeudi 26 juillet, de 5 à 6 heures; samedi 28 juillet, de 11 heures à midi; mardi 31 juillet, de 5 à 6 heures.

3. La poésie de Victor Hugo. M. le professeur Bernard Bouvier. — Quatre conférences, lundi 23, mercredi 25, vendredi 27, lundi 30 juillet, de 5 à 6 heures.

4. De la prononciation française et des études phonétiques. M. le professeur L. Zbinden. — Quatre conférences, mardi 24, mercredi 25, jeudi 26, vendredi 27 juillet, de 11 heures à midi. Comment s'est formée la prononciation française. — L'étude empirique. — L'étude scientifique.

5. Lecture et récitation de fragments de prose et de poésie modernes. M. A. Schneegans, professeur. — Deux séances, lundi 23 juillet, de 11 à midi, et mardi 24, de 5 à 6 heures.

6. Géographie. M. le professeur W. Rosier. — Une conférence, jeudi 26 juillet, de 4 à 5 heures. L'œuvre d'Elisée Reclus et de Ratzel, considérée du point de vue de l'enseignement.

7. Les microbes et l'hygiène scolaire. M. le professeur H. Cristiani. — Quatre conférences, mercredi 1er, jeudi 2, vendredi 3 août, de 5 à 6 heures, et samedi 4 août, de 11 heures à midi.

RÉUNIONS ET EXCURSIONS. Une soirée de discussion par semaine. — Samedi 28 juillet, après midi. Promenade géologique au Salève, avec arrêt aux Voûtes, à la Petite-Gorge et aux Rochers de Faverges. Conférence en plein air, par M. le professeur E. Yung, sur l'époque glaciaire. — Dimanche 29 juillet. Excursion à Chamonix. — Samedi 4 août, après midi. Promenade en bateau offerte par le Conseil d'État de Genève. Tour du Petit-Lac.

Von den zahlreichen andern Kursen, die zur weitern Ausbildung in einzelnen Fächern veranstaltet wurden, gibt die nachfolgende Zusammenstellung ein Bild, wenn auch kein vollständiges.

1. Schweizerische Kurse.

XXI. Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit vom 16. Juli bis 11. August in Olten. (Elementarkurs, Kartonarbeit, Holzarbeit, Schnitzen.) Teilnehmer: 76 Lehrer und 5 Lehrerinnen.

XI. Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Unterrichtsanstalten am Gewerbemuseum in Aarau.

XXV. Turnlehrerbildungskurs vom 16. Juli bis 4. August in Lausanne.

XVI. Bildungskurs für Mädchenturnlehrer vom 1.—20. Oktober in Rheinfelden.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum in Winterthur vom 19. April bis 10. August. 8 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen.

Turnkurs in Thun vom 2.—6. April.

Kurs für Zeichnen und Gesang in Schwyz vom 16.—25. August, 41 Teilnehmer.

Turnlehrerbildungskurs vom 8.—27. Oktober in Schaffhausen.

Zeichnungskurs in Schmerikon (St. Gallen) vom 23.—28. April, 20 Teilnehmer.

Zeichnungskurs in Goßau (St. Gallen) vom 23.—28. April, 17 Teilnehmer.

Kantonaler Turnkurs in Appenzell vom 3.—6. Juli.

Kantonaler Fortbildungskurs in Graubünden vom 14. Mai bis 2. Juni, 18 Teilnehmer. Fächer: Vaterlandskunde, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Zwei Lehrer des italienischen Kantonsteils erhielten Stipendien von je Fr. 300 für weitere Ausbildung in der Muttersprache. Beide besuchten Vorlesungen der Universität Pisa.

Zeichnungskurs für thurgauische Sekundarlehrer vom 8.–20. Oktober 1906 in Kreuzlingen, 24 Teilnehmer.

Repetitionskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Tessin in Locarno vom 1.—31. Juli.[1])

Kurs für Mädchenturnen vom 27. August bis 1. September in Locarno, 19 Teilnehmer.

Kurs für Knabenturnen vom 3.—7. September in Locarno, 19 Teilnehmer.

Kantonaler Turnkurs in Payerne vom 16.—21. April, 36 Teilnehmer; in Montreux vom 15.—20. Oktober, 30 Teilnehmer.

Die Kantone unterstützten nicht nur die Teilnahme an diesen Kursen; viele leisteten auch Beiträge an Lehrer für Studienreisen und für Teilnahme an Kursen im Ausland.

Über die Fortbildung der Lehrer in ihren Vereinigungen siehe im pädagogischen Jahresbericht.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die Frage der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und Lehrmittel hat in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches pro 1905 eine erschöpfende Darstellung erfahren. Da diese Arbeit die Situation am Ende des Jahres 1906 schildert, ist an dieser Stelle noch keine Ergänzung anzubringen.

Über die Erstellung von Lehrmitteln etc. ist den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Eine vom Erziehungsrate des Kantons Zürich eingesetzte Kommission hat eine Mustersammlung der obligatorisch und fakul-

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 137.

tativ anzuschaffenden Apparate für den Unterricht in Physik und Chemie in der VII. und VIII. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule zusammengestellt. Auch wurde eine Inspektion der in den Sekundarschulen bereits vorhandenen Apparate angeordnet.

Die Schulen des Kantons Glarus erhielten eine neue Karte des Heimatkantons. Ein Schulrelief ist der Vollendung nahe.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat die neue Schulwandkarte als obligatorisches Lehrmittel für die fünfte Klasse erklärt. Zum Preise von Fr. 25 erhält jede Schule außer der aufgezogenen Karte ein Paar Aufhängehaken und eine stumme Karte als Gratisbeilage.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. [1]) verabfolgt das Lehrmitteldepot die allgemeinen Lehrmittel (Wandkarten, Bilderwerke, Zählrahmen etc.) den Gemeinden zum halben Preise.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen bestellte eine Kommission zur Erstellung eines Gesanglehrmittels für die untern Primarklassen.

In 11, zum Teil großen Schulgemeinden wurde im Frühjahr 1906 die seit Jahren im ganzen Kanton übliche Zurückziehung und Wiederausgabe der gebrauchten und noch weiter brauchbaren Lesebücher der Primarschule auf Weisung des Erziehungsrates unterlassen, um eine allfällige Verschleppung der Pockenkrankheit, die damals aufgetreten war, möglichst zu verhindern.

Von fünf Schulgemeinden, die beschlossen haben, jeweilen allen Schülern jährlich neue Lesebüchlein zu verabfolgen, wurden dem Staat für diesen Mehrbezug zusammen Fr. 373.46 vergütet.

Durch das kantonale Schulmuseum in Lausanne wurden im Jahre 1906 unter anderem an 40 Schulen Projektionsapparate ausgeliehen. (Vergleiche Bericht über die permanenten Schulausstellungen, Seite 199.)

Die Kommission der Schulausstellung von Neuenburg hat anläßlich einer Revision des Inventars eine Reihe von Anschauungsmaterial, Karten, Tabellen, Vorlagen gratis an Schulen abgetreten.

Der schweizerische Schulatlas, der im Auftrage der Konferenz der Erziehungsdirektoren von einer Spezialkommission dieser Vereinigung herausgegeben wird, erhält eine Bundessubvention von Fr. 100,000. [2]) Über die Erstellung des Atlas enthält die erste der einleitenden Arbeiten des vorliegenden Jahrbuches alle nötigen Angaben.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Die vermehrten Leistungen der Kantone auf diesem Gebiete, wie sie durch die Bundessubvention an die Primarschulen ermög-

[1]) Siehe Beilage I, Seite 74. — [2]) Siehe Beilage I, Seite 12.

licht wurden, haben in den vorhergehenden Bänden des Jahrbuches die verdiente Beachtung gefunden (vrgl. Jahrbuch 1905, Seite 129).

Aus der Primarschulsubvention des Bundes wird durch die Kantone ein bedeutender Teil für diesen Zweck ausgeschieden (vrgl. Seite 200 hiervor).

Aus den Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols haben einzelne Kantone laut der Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. Oktober 1907 folgende Summen für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und für Horte und Ferienkolonien verwendet:

Zürich	3500	St. Gallen	4500
Bern	1500	Graubünden	150
Luzern	3795	Thurgau	180
Uri	1708	Tessin	450
Nidwalden	1515	Wallis	30
Zug	120	Genf	3283
Baselstadt	500	Total	21131

Was im Nachstehenden aus dem zur Verfügung stehenden Material benutzt ist, bildet nur einen sehr kleinen Teil dessen, was besondere Erhebungen über die eigenen Leistungen von Kantonen und Gemeinden zutage fördern würden. Solche Erhebungen sind für einen nächsten Band des Jahrbuches in Aussicht genommen.

Gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich [1]) unterstützt der Kanton die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, die Ferienkolonien, Erholungshäuser, Jugendhorte, gibt Beiträge an die Versorgung von bedürftigen Kindern in Erziehungsanstalten für Anormale.

Zu den neu eingeführten Jugendspielen während der Ferien meldeten sich in Luzern 720 Knaben und 560 Mädchen.

Im Kanton Nidwalden wurden für Mittagssuppe Fr. 5281, für Bekleidung Fr. 1472, total Fr. 6753 ausgegeben.

An der Leitung der mit Anfang März zu Ende gegangenen Winter-Kinderhorte der Primarschulen in Basel, abends von 4 bis 6 Uhr, beteiligten sich 33 Lehrer und 47 Lehrerinnen, 37 Abteilungen zu je 30—35 Kindern. An den Spielabenden des Sommersemesters nahmen 3374 Kinder unter 98 Spielleitern teil.

Die Classes gardiennes in Lausanne zählten in 8 Abteilungen 200 Knaben und 195 Mädchen.

Die Classes gardiennes in Genf, von 11—1½ Uhr, von 4—6 Uhr und in zwei Schulhäusern auch von 6—8 Uhr, weisen eine Tagesfrequenz von 1332 Knaben und 1064 Mädchen auf. Die Classes gardiennes de vacances zählten in acht Schulen durchschnittlich 120 Knaben und 148 Mädchen.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 33.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Nach dem 2. Jahresbericht des Schweizerischen Vereins für das Blindenwesen bestehen in der Schweiz 5 Anstalten für blinde Kinder mit 137 Plätzen, von denen 96 besetzt sind. (Ecublens, Fribourg, Lausanne, Köniz, Zürich.) Daneben gibt es 4 Beschäftigungsanstalten für Blinde (Basel, Bern, Lausanne, Zürich) mit 125 Insassen.

Dem Berichte, den der Präsident der Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen an der VI. Versammlung in Solothurn über den Stand der Sorge für geistesschwache Kinder in der Schweiz abgab, ist die statistische Tabelle, Seiten 234/5, entnommen. Aus dem genannten Berichte geht hervor, daß seit dem Jahre 1905 zu den damals vorhandenen 26 Erziehungs- und Pflegeanstalten 3 neue Anstalten mit Raum für 180—200 Zöglinge hinzugekommen sind. Es sind dies die Friederika-Stiftung in Walkringen (Kanton Bern) mit vorläufig 12 Zöglingen; die kantonale luzernische Anstalt in Hohenrain, eröffnet am 11. November 1906, als erste staatliche Anstalt für Geistesschwache in der Schweiz, mit 50 Zöglingen; die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, eröffnet am 2. April 1907, mit vorläufig 20 Kindern. Die 110 Gemeinden, die sich zur Gründung der letztgenannten Anstalt zu einer Genossenschaft zusammentaten (vergleiche Jahrbuch 1905, Seite 160), verpflichteten sich zu einem einmaligen Beitrag von 30 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung an die Bau- und Einrichtungskosten, und zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag von 5 Rp. an die Betriebskosten beziehungsweise zu einer einmaligen Einkaufssumme von Fr. 1 per Kopf an den Betriebsfonds der Anstalt.

Die Gesamtzahl der Zöglinge aller 29 Anstalten betrug im März des Jahres 1907 1172. Seit ihrer Eröffnung haben die schweizerischen Anstalten 4047 Zöglinge aufgenommen, 2152 männliche und 1895 weibliche.

In den nächsten Jahren werden 4 weitere Anstalten eröffnet werden. Für die mit Staatshülfe zu errichtende Anstalt der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen ist ein Bauplatz in Marbach (Rheintal) ausgewählt worden. Im Kanton Schaffhausen hat die gemeinnützige Gesellschaft bereits einen Fonds im Betrage von Fr. 110,000 zur Gründung einer solchen Anstalt gesammelt. Mit Rücksicht darauf, daß aus der eidgenössischen Schulsubvention nur staatliche Anstalten unterstützt werden dürfen, will die Gesellschaft ihre Mittel dem Staate abtreten, und der Regierungsrat hat bereits einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, laut welchem eine staatliche Bildungsanstalt für etwa 30 schwachsinnige Kinder in der Nähe der Stadt erstellt werden soll. Auch im Kanton Glarus besteht infolge der Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft bereits ein Fonds von Fr. 145,000 für die Errichtung einer Anstalt für zirka 40 Zöglinge. Auch im Berner Oberland, in Appen-

Die schweizerischen Erziehungs- und

Bestand im März 1907. Zusammengestellt

№	Anstalt		
	Ort und Kanton	Name	Charakter
1	Goldbach b. Küsnacht, Kt. Zürich *a*	Keller'sche Anstalt für schwachsinnige Mädchen	rein privat, öffentl. wohltätig
2	Riehen bei Basel *a*	Anstalt z. Hoffnung für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w.
3	Stadt Bern *a*	Anstalt Weißenheim	privat, ö. w.
4	Wädenswil, Kt. Zürich *b*	Kinderasyl auf dem Bühl	rein privat
5	Etoy, Ct. de Vaud *b*	Asile de l'Espérance	privat, ö. w. m. staatl. Unterst.
6	Regensberg, Kt. Zürich *a*	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
7	Bremgarten, Kt. Aargau *b*	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	privat, ö. w. m. st. U.
8	Biberstein, Kt. Aargau *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein, bei Aarau	privat, ö. w. m. st. U.
9	Weinfelden, Kt. Thurgau *a*	Erziehungsanstalt Friedheim	rein privat
10	Kriegstetten, Kt. Solothurn *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
11	Erlenbach, Kt. Zürich *a*	Martinstiftung in der Mariahalde	rein privat, ö. w.
12	Mauren, Kt. Thurgau *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
13	Stadt Bern, Enge, Reichenbachstr. 15 *a*	Privatanstalt zur Hoffnung	rein privat
14	Gelterkinden, Kt. Baselland *a*	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	privat, ö. w. m. st. U.
15	Masans-Chur, Kt. Graubünden *a*	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
16	Walzenhausen, Kt. Appenz. A.-Rh. *c*	Asyl Schutz	rein privat
17	Ecublens près Lausanne *b*	Le Foyer, institution romande	privat, ö. w.
18	Pfäffikon, Kt. Zürich *a*	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	privat, ö. w. m. st. U.
19	Regensberg, Kt. Zürich *a*	Schulsanatorium Rosengarten	rein privat
20	Stein, Kt. St. Gallen *a*	Heim für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
21	Seedorf bei Freiburg *a*	Institution de Notre Dame de Compassion	privat, ö. w. m. st. U.
22	Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen *a*	Johanneum, Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
23	Oftringen, Kt. Aargau *a*	Privatinstitut Straumann	rein privat
24	Uster, Kt. Zürich *c*	Zürcher Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
25	Turbental, Kt. Zürich *a*	Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
26	Erlenbach, Kt. Zürich *d*	Asyl der Martinstiftung für erwachsene Schwachsinnige	rein privat, ö. w.
27	Walkringen, Kt. Bern *a*	Friederikastiftung	privat, ö. w. m. st. U.
28	Hohenrain, Kt. Luzern *a*	Kantonale Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	staatlich
29	Burgdorf, Kt. Bern *a*	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.

Anmerkung. Die 22 mit *a* bezeichneten Anstalten sind Erziehungsanstalten, die 4 mit *b* be
die mit *d* bezeichnete Anstalt ist eine Beschäftigungsanstalt. — Nur eine Anstalt, nämlich die luzernische
25, 27) sind wohltätige Stiftungen, 7 Anstalten (4, 9, 13, 16, 19, 20, 23) sind das Eigentum der gegenwärtigen
als auch von der Gemeinnützigkeit unterstützt und stehen unter staatlicher Aufsicht. Nur 3 dieser Anstalten

Pflegeanstalten für Geistesschwache.

von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

№	Gründungsjahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1907													
					Geschlecht		Konfession			Alter		Bildungsfähigkeit		Hauptgebrechen				Zusammen
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	evangelisch	katholisch	andere Konfession	unter 16 Jahren	über 16 Jahren	bildungsfähig	bildungsunfähig	geistesschwach	taubstumm	blind	epileptisch	
1	1849	29	254	283	—	20	19	1	—	12	8	17	3	20	—	—		20
2	1857	147	78	225	17	11	25	1	2	21	7	28	—	28	—	—	—	28
3	1868	79	148	227	13	21	33	1	—	30	4	34	—	34	—	—	—	34
4	1870	251	289	540	26	28	54	—	—	37	17	39	15	54	[2]	—	[4]	54
5	1872	152	130	282	38	48	86	—	—	55	31	56	30	85	—	—	1	86
6	1883	350	87	437	53	19	71	1	—	63	9	72	—	72	—	—	—	72
7	1889	412	324	736	127	114	27	209	5	155	86	111	130	150	64	4	23	241
8	1889	113	92	205	30	25	51	4	—	10	5	51	4	55	—	—	—	55
9	1892	48	24	72	15	6	20	1	—	13	8	20	1	21	—	—	—	21
10	1894	103	76	179	39	29	32	36	—	60	8	66	2	67	1	—	—	68
11	1894	20	41	61	6	14	20	—	—	20	-	20	—	20	—	—	—	20
12	1895	61	61	122	21	23	39	5	—	21	3	42	2	44	—	—	—	44
13	1896	8	17	25	3	8	11	—	—	9	2	11	—	11	—	—	—	11
14	1899	20	19	39	10	8	18	—	—	17	1	18	—	18	—	—	[1]	18
15	1899	43	41	84	19	11	22	8	—	30	—	30	—	30	—	—		30
16	1901	45	16	61	11	9	18	2	—	15	5	—	20	12	6	1	1	20
17	1900	13	6	19	10	6	12	4	—	9	7	5	11	16	[4]	[16]	[2]	16
18	1900	25	21	46	12	14	26	—	—	25	1	26	—	26	—	—	—	26
19	1901	19	2	21	5	2	7	—	—	6	1	6	1	7	—	—	—	7
20	1902	5	10	15	3	3	4	1	1	6	—	6	—	6	—	—	—	6
21	1902	5	3	8	22	10	—	32	—	32	—	32	—	32	—	—	—	32
22	1902	76	59	135	45	25	4	66	—	69	1	67	3	69	1	—	—	70
23	1903	12	9	21	5	7	9	2	1	10	2	12	—	12	—	—		12
24	1904	30	17	47	30	17	45	2	—	39	8	8	39	35	1	2	9	47
25	1905	24	16	40	19	13	30	2	—	32	—	29	3	32	[32]	—	—	32
26	1905	15	16	31	11	11	19	2	1	—	22	22	—	22	—	—		22
27	1906	6	6	12	6	6	12	—	—	12	—	12	—	11	1	—	—	12
28	1906	31	24	55	29	20		49	—	48	1	49	—	49	—	—		49
29	1907	10	9	19	10	9	19	—	—	19	—	16	3	18	—	—	1	19
		2152	1895	4047	635	537	733	429	10	875	237	905	267	1056	74 [38]	7 [16]	35 [7]	1172

zeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 2 mit bezeichneten sind Pflegeanstalten. n Hohenrain, ist staatlich. Von den 28 Privatanstalten sind 9 rein privat; 4 dieser Anstalten 1. 11. Leiter. — 19 Privatanstalten sind öffentlich wohltätig; in der Regel werden sie sowohl vom Staate. (2. 3. 17) erhalten keine staatlichen Beiträge.

zell A.-Rh. und in Neuenburg sind Bestrebungen für Gründung von Anstalten für Schwachsinnige im Gange.

Über den Stand der Spezialklassen für schwachbegabte Kinder orientiert die nachstehende, ebenfalls für die VI. Konferenz für das Idiotenwesen zusammengestellte Tabelle:

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1907.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, Zürich V.

Ort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
1. Basel	1888	9	1	8	74	103	177
2. Zürich	1889	15	8	7	191	167	358
3. St. Gallen	1890	4	2	2	46	29	75
4. Bern	1892	5	—	5	38	42	80
5. Winterthur	1893	2	2	—	19	21	40
6. Schaffhausen	1893	1	1*)	1	10	16	26
7. Herisau	1893	1	—	1	16	17	33
8. Chur	1894	1	—	1	7	14	21
9. Burgdorf	1894	2	—	2	28	18	46
10. Richterswil	1895	1	1	—	21	13	34
11. Lausanne	1896	1	—	1	10	5	15
12. Genf	1898	7	—	7	77	57	134
13. Luzern	1899	2	1	1	31	24	55
14. Thun	1899	1	—	1	6	14	20
15. Freiburg	1900	1	—	1	11	15	26
16. Langnau	1901	1	—	1	10	8	18
17. Steffisburg	1902	1	—	1	12	6	18
18. Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	8	8	16
19. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	8	7	15
20. Töß	1903	1	1	—	15	8	23
21. Solothurn	1903	1	—	1	7	12	19
22. Rorschach	1903	1	—	1	11	14	25
23. Olten	1904	1	—	1	7	11	18
24. Kath. Altstätten	1906	1	—	1	18	7	25
25. Morges	1906	1	—	1	15	8	23
26. Wil (St. Gallen)	1906	1	—	1	6	12	18
27. Appenzell	1906	1	—	1	20	—	20
28. Murten	1906	1	—	1	8	5	13
29. Heiden	1906	1	—	1	13	11	24
Zusammen	1907	67	19	49	743	672	1415
	1905	61	16	48	632	604	1236
	Zuwachs	6	3	1	111	68	179

*) 1 Hülfslehrer.

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.

Danach bestanden am 1. März 1907 in 29 größeren Gemeinden der Schweiz 67 Spezialklassen mit 1415 Schülern unter 19 Lehrern und 49 Lehrerinnen.

In den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. wurde im Jahre 1906 Nachhülfeunterricht an schwachbefähigte Kinder erteilt:

	Kinder	Lehrer	Lehrerinnen	Staatsbeitrag
St. Gallen	267	32	8	Fr. 1236 (75 Rp. per Stunde)
Appenzell A.-Rh.	150	20	—	„ 2544[1])
Appenzell I.-Rh.	206	9	11	„ 3000[1])

[1]) Für Spezialklasse und Nachhülfenunterricht zusammen.

Für die kantonale Taubstummenanstalt Hohenrain im Kanton Luzern wurde ein neues Reglement erlassen.[1]) Für Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber gesund und bildungsfähig sind, ist der Besuch der Anstalt obligatorisch. Ebenso müssen schwachsinnige, bildungsfähige Kinder der gleichfalls in Hohenrain befindlichen Anstalt für Schwachsinnige übergeben werden.[2]) Für den Unterricht wurde ein eingehender Lehrplan aufgestellt.[3])

In Basel wurde im Schuljahr 1906/7 ein Versuch mit Förderklassen für solche Schüler gemacht, die in der Normalklasse hätten zurückbleiben müssen. Schulinspektor Tuchschmid hat folgenden Bericht erstattet:

„Im Frühjahr 1906 machten wir einen Versuch mit der Einrichtung von zwei Förderklassen (oder Wiederholungsklassen) des ersten Schuljahres. Kinder, welche nach Ablauf des ersten Schuljahres aus verschiedenen Gründen das Lehrziel nicht erreicht hatten (wegen Krankheit, Zuzug von auswärts, mangelnder Begabung etc.), und welche deshalb, anstatt mit ihrer Klasse aufwärts zu schreiten, zum Sitzenbleiben verurteilt waren, wurden aus ihrer Klasse herausgenommen und in besonderen Abteilungen, Förderklassen genannt, vereinigt. Die eine dieser Förderklassen zählte am 15. Mai 1906 27, die andere 31 Mädchen. Durchschnittszahl 29. Diese Abteilungen wurden Lehrerinnen anvertraut, welche nach Erfahrung und Neigung für diese Aufgabe besonders geeignet schienen. In 14 wöchentlichen Stunden sind sämtliche Kinder vereinigt; in je sechs Stunden erhalten sie Abteilungsunterricht, d. h. die Lehrerin hat nur diejenige Hälfte der Kinder vor sich, welche im Sprachfach auffallend zurückgeblieben, oder die andere Gruppe, welche wegen mangelhafter Leistungen im Rechnen nicht folgen konnte. Als neues Fach wurde der Handarbeitsunterricht eingeführt, allerdings nur mit wöchentlich einer Stunde. Mithin ist das Kind pro Woche mit 20, die Lehrerin mit 26 Stunden belastet. Man gab den Mädchen nicht die gewohnte, sondern eine neue, andere Fibel in die Hand und suchte ihnen überhaupt auf eine vom gewohnten Schulbetrieb abweichende, freiere Behandlung beizukommen. Der Erfolg ist ein sehr günstiger. Die Kleinen sind erwacht, sind ebenso lebendig und regsam und arbeitslustig als die Schülerinnen der Normalklassen.

Auf Ende des Schuljahres teilt nun jede Lehrerin ihre Klasse in drei Gruppen:

1. Solche, die das Lehrziel des ersten Schuljahres vollständig erreicht, wenn nicht überschritten haben, und nun als gute

[1]) Siehe Beilage I, Seite 46.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 51.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 54.

Schülerinnen in die zweite Normalklasse zurücktreten; das sind 17 + 17 Mädchen;

2. solche, die in einer zweiten Klasse nur fortkommen unter den gleich günstigen Unterrichtsbedingungen, die sie genossen im Schuljahre 1906/7: Kleine Schülerzahl und Abteilungsunterricht (10 + 8);
3. solche, die auch in der Förderklasse nichts leisteten und welche nun der Spezialklasse übergeben werden (1 + 2).

Im kommenden Schuljahr 1907/8 werden wir nun die angefangene Einrichtung weiterführen und bilden drei Förderklassen I. Stufe, zwei Förderklassen II. Stufe, total fünf Förderklassen.

Hoffentlich werden uns in Zukunft die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt, um das sehr wohltätige System der Förderklassen weiter auszubilden, in die Breite und in die Höhe."

Laut den Berichten der Kantone an den Bundesrat sind im Jahre 1906 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher" verwendet worden:

Zürich	Fr.	16,547	Schaffhausen	Fr.	2,150
Bern	„	14,243	Außerrhoden	„	1,878
Luzern	„	14,781	Innerrhoden	„	805
Uri	„	1,550	St. Gallen	„	29,050
Schwyz	„	2,220	Graubünden	„	12,311
Obwalden	„	984	Aargau	„	28,220
Nidwalden	„	50	Thurgau	„	7,955
Glarus	„	2,800	Tessin	„	4,050
Zug	„	545	Waadt	„	22,703
Freiburg	„	11,000	Wallis	„	5,000
Solothurn	„	15,270	Neuenburg	„	8,253
Baselstadt	„	6,023	Genf	„	13,974
Baselland	„	9,753	Total	Fr.	232,115

Über die speziellen Zuwendungen der Kantone für die Versorgung schwachsinniger verwahrloster Kinder etc. sei auf die Tabelle über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes (Seite 202 ff) verwiesen, sodann auf die bezügliche zusammenfassende Tabelle im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

a. Mädchenarbeitsschulen.

In den Kantonen Glarus und Zug wurden neue Bestimmungen über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellt.[1]) Das Erlernen des Maschinennähens ist in Glarus in die

[1]) Siehe Beilage I, Seite 70 und 72.

III. Klasse verlegt.[1]) Der Lehrplan für die Classes primaires supérieures des Kantons Waadt[2]) enthält dieses Fach ebenfalls.

Über die Ausbildung von Arbeits- (und Hauswirtschafts-) Lehrerinnen ist den kantonalen Berichten folgendes zu entnehmen

Im Kanton Zürich begann im Januar 1906 ein kantonaler Kurs von 1¼ Jahren. (Vergleiche Jahrbuch 1905, Seite 162.)

Ein Bildungskurs in Burgdorf, 5. Juli bis 13. September, endigte mit der Patentierung von 48 Teilnehmerinnen.

In Liestal fand vom 1.—27. Oktober ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen statt.

Im Kanton Solothurn fand ein vier Wochen dauernder Vorkurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen statt. 45 Teilnehmerinnen erhielten durch Unterricht in den Schulfächern und in den weiblichen Handarbeiten die nötige Vorbildung, um dann in den für 1907 vorgesehenen Hauptkurs einzutreten.

An der Frauenarbeitsschule St. Gallen gehen verschiedene Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen nebeneinander parallel:

a. zweijähriger Kurs mit Patentierung für Sekundar- und Fortbildungsschulen (1906 11);

b. einjähriger Kurs mit Patentierung für Primarschulen (1906 8);

c. 20wöchige Bildungskurse (1906 zwei Kurse mit zusammen 19 Pat.);

d. Ergänzungskurse von sechs Wochen für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen an Primarschulen zur Erlangung des Patentes für den Unterricht an Fortbildungsschulen (1906 11).

Vom 6.—25. August und vom 1.—27. Oktober fanden an der Haushaltungsschule in St. Gallen die ersten zwei kantonalen Kurse für Haushaltungskunde statt mit je 12 Teilnehmerinnen, worunter 7 Lehrerinnen und 17 Arbeitslehrerinnen. Sie sollten damit befähigt werden, die Haushaltungskunde in Mädchenfortbildungsschulen zu lehren. Es wurde ihnen ein Taggeld von Fr. 2 ausgerichtet.

Ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen in Poschiavo vom 12. März bis 2. Juni vereinigte 29 Teilnehmerinnen. Der Unterricht wurde in deutscher und italienischer Sprache erteilt. Im ganzen Kanton Graubünden unterrichten 314 Arbeitslehrerinnen in 392 Abteilungen 6581 Schülerinnen. 15 Gemeinden sind ohne Arbeitsschule. Die Besoldungsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen wurden durch eine Verordnung geregelt, die vorschreibt, daß für keine Arbeitsschule weniger als Fr. 60 ausgerichtet werden

[1]) Siehe Beilage I, Seite 107.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 17.

darf. Es ist bei diesem Ansatz zu beachten, daß manche Arbeitsschule nicht über fünf Schülerinnen zählt.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat in Bestätigung einer früheren Anordnung definitiv festgesetzt, daß in Zukunft an Arbeitsschulprüfungen nur solche Schülerarbeiten vorgelegt werden dürfen, die in der Schule selbst angefertigt worden sind.

In Zofingen fand ein 22wöchiger Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen mit 26 Teilnehmerinnen statt.

In Vérolliez (Wallis) wurde ein Fortbildungskurs für Lehrerinnen der Handarbeiten an weiblichen Fortbildungsschulen abgehalten.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Im Auftrage des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Knabenhandarbeitsunterrichtes hat Ed. Örtli in Zürich eine Statistik über den Knabenhandarbeitsunterricht in der Schweiz im Schuljahr 1905/06 bearbeitet. Wir entnehmen derselben die nachfolgende Zusammenstellung:

Zusammenstellung 1905/1906:

Kantone	Schulen	Gründungsjahr	Schülerzahlen und Fächer							Zahl der Abteilungen	Dauer der Kurse in Wochen	Stunden per Woche und Klasse	Zahl der	
			Kartonnage	Hobelbank	Schnitzen	Modellieren	Eisenarbeiten	Elementarklassen	Total				Lehrer	Handwerker
Zürich	35	1884	3341	1211	458	550	240	86	5886	269	15—42	2—4	247	6
Bern	17	1885	724	335	129	28	25	91	1356	103	20—42	1—6	54	
Luzern	3	1892	112	77	12		—	—	201	17	22—42	3—4	13	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—		—				—	—	..	—	—	—	-
Unterwalden	*			—	—	—	—		—	—	—	—		—
Glarus	4	1890	65	78	31	33	—	—	207	21	20—23	2—4	9	—
Zug	1	1901	15		16	—	—	—	21	3	40	2	2	—
Freiburg	1	1891	16	8	3	—	–	—	27	4	22	4	1	
Solothurn	5	1892	106	18	25	—	—	—	159	13	20—42	2—3	6	2
Basel	6	1883	1072	702	26	37	15	38	1890	102	20—42	2—6	70	1
Schaffhausen	1	1885	89	28	19	--	—	—	136	10	20	2	4	—
Appenzell	2	1898	70	22	--		—	—	92	8	24	2—4	4	—
St. Gallen	13	1883	122	167	106	32	—	74	801	75	18—42	2—8	44	3
Graubünden	3	1883	50	54	11	—		39	154	14	20—36	2—3	7	—
Aargau	4	1886	98	43	·	—		—	141	7	21—23	2—4	2	3
Thurgau	18	1885	286	66	157	8	24	80	591	46	20—42	2—6	24	3
Tessin	3	1899	90	—		—	—	98	188	13	40	1—2	?	?
Waadt	5	1888	236	289	—	30	—	—	555	31	22—40	2—4	23	1
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	13	1870	1047	631	—	43	—	627	2348	111	25—42	2—4	78	—
Genf	49	1885	za. 2400	—	—	—	—	za. 3000	za. 5400	190	43	1	190	—
	183		10239	3729	993	761	304	4133	20163	1037	15—42	1—8	778	19
1896 97	94		7007	2550	312	95	20	—	11061	557	17—44	2—4	399	—
Differenz:	+89		+3232	+1179	+681	+666	+284	+4133	+9102	+480	—	—	+379	+19

Zusammenstellung 1905/1906:

Kantone	Schulen	Gründungsjahr	Einnahmen: Schulgeld per Schüler	Einnahmen: Beitrag der Gemeinden	Einnahmen: Beitrag des Staates	Einnahmen: Beitrag von Privaten	Einnahmen: Total	Ausgaben: Honorar der Lehrer per Klasse	Ausgaben: Material und Werkzeuge	Ausgaben: Total
Zürich	35	1884	0—4	Defizit	9362	394	45864	60—150	16667	59642
Bern	17	1885	1,5—3	7462	3530	536	11878	80—300	3100	12137
Luzern	[illegible]	1892	0	2700	—	—	2700	170	855	2700
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	4	1890	1,5—3	2364	900	—	2395	50—100	547	2472
Zug	1	1901	—	240	—		240	160	40	360
Freiburg	1	1891	—	270	100	230	610	60	110	610
Solothurn	5	1892	0—3,5	795	—	250	595	30—140	271	991
Basel	6	1883	0—3,5	24673		1317	34083	80—320	11425	34898
Schaffhausen	1	1885	3—5	100	—	300	1192	110	270	1167
Appenzell	2	1898	5—10	300	—	294	1190	0—150	312	1149
St. Gallen	13	1883	0—10	Meist. Defizit	Pr. Std. 0,65	2511	11113	90—175	3650	11361
Graubünden	3	1883	0,7—2	600	—	175	802	60—70	197	797
Aargau	4	1886	2—3	150	602	50	1038	60—110	100	1132
Thurgau	18	1885	0,6—8	523	1716	66	3214	Pr. Std. 1,5—2,5	1429	3326
Tessin	3	1899	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	5	1888	0	4635	4953		9588	160—230	2118	9588
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	13	1870	0	15871	5792	—	21663	50—370	5478	21663
Genf	49	1885	—	—	—	—	—	—	—	—
	183		0—10	36310	51628	9123	148165	0—370	46569	164593
1896 97	94		0—10	24209	35474	7635	79319	—	20189	79550
Differenz:	+89			+12101	+16154	+1488	+68846	—	+26380	+85043

In 10 Kantonen leistet der Staat einen Beitrag an den Unterricht. Andere Einnahmen bilden die Beiträge von Gemeinden — bald ein Fixum, bald ein Zuschlag zur Deckung des Defizites —, die Schulgelder und Beiträge von Privaten. Einzelne Schulen verschaffen sich eine kleine Einnahme durch Verlosung und Verkauf der Arbeiten; der Erlös wird meist zur Anschaffung von Material verwendet.

Außer den oben genannten Fächern kommen vereinzelt vor: Drechseln, Fröbelarbeiten, Naturholzarbeiten, Flechten, Korbmachen (Anstaltsschulen), Baumpflege, Gartenarbeit, Ausbessern von Kleidern (letzteres in der Taubstummenanstalt St. Gallen).

7. Schulhygiene.[1])

(Von Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär des Kantons Zürich.)

Es gibt wohl kaum ein zweites Gebiet der öffentlichen Unterrichtsverwaltung, das derart in der Entwicklung begriffen ist, auch bei uns derart die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich zieht, die in der Nähe oder Ferne ein Interesse am Werdegang der Jugenderziehung nehmen, wie die Schulhygiene; einzig die Ausbildung in beruflicher Hinsicht tritt zurzeit mit der Schulhygiene insofern in Konkurrenz, als auch sie als eine der Fragen

[1]) Die Ausführungen berühren sich da und dort mit einigen Teilen des pädagogischen Jahresberichtes.

zur Abklärung der Ertüchtigung des jungen Geschlechts im Vordergrund der allgemeinen Interessen steht.

Die Schulhygiene umfaßt in erster Linie alle jene Maßnahmen der Prophylaxis, die die Voraussetzung der gesundheitlichen Entwicklung der Jugend sind in der Zeit, während welcher die Jugend den Bildungsinstituten der Öffentlichkeit anvertraut ist. Die Schule ist kein Sanatorium; die Schule ist vielmehr, wie Professor Albrecht Burckhardt, Basel, sich einmal ausgedrückt hat, ein Gewerbe: Wie mit jedem Gewerbe, so sind auch mit der Schule gewisse Schädigungen verbunden; Zweck der Schulhygiene ist es aber, durch Maßnahmen der Prophylaxis diese Schädigungen auf ein Minimum zu reduzieren. So gibt es denn fast keine Frage des Schulhausbaues, der Schulorganisation, des Unterrichts, der sozialpädagogischen Fürsorgebestrebungen, der Förderung des Wohles der Schüler und der Lehrer überhaupt, die nicht im ureigensten Sinne eine Frage der Schulhygiene wäre.

Die gesteigerte Einsicht in die Bedeutung der Fragen der Schulhygiene hat zunächst einer geeigneten Ausbildung der Lehrer in der Schulhygiene gerufen.

Die Schulhygiene ist bereits in einer Anzahl Lehrerseminarien als besonderes Fach eingeführt und figuriert auch im Prüfungsplan. Das Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer (vom 11. Oktober 1906) sieht als Fächer, die für alle Kandidaten obligatorisch sind, neben einem wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet, Pädagogik und Schulhygiene vor, und es wird in diesem Fache eine besondere Prüfungsnote erteilt. Ferner wurde durch Beschluß des Regierungsrates auf Beginn des Sommersemesters 1906 an der Universität Zürich ein Extraordinariat für die Hülfsfächer der Hygiene mit Einschluß der Schulhygiene geschaffen und dem Vorstand der bakteriologischen Abteilung übertragen. Am schweizerischen Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen, der vom 23. Juli bis 4. August an der Universität Zürich stattfand, war das Gebiet der Schulhygiene unter den allgemeinen Kursen für alle Teilnehmer mit einem Vortragszyklus: „Über das Wesen und die Verbreitung der Krankheiten in der Schule“ vertreten.

Aber auch die praktische Hygiene macht sich geltend in der Lehrerbildung. So beginnen einzelne Kantone bei der Aufnahme der Kandidaten in die Lehrerbildungsanstalt, einen Gesundheitsausweis zu verlangen, wie Zürich und die Waadt; ja, in der Waadt wird eine eigentliche sanitarische Musterung der Kandidaten veranstaltet. Gewiß liegt hier noch ein wichtiges Moment der Hygiene des Lehrkörpers, welchen Gegenstand die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu ihrer besondern Aufgabe gemacht und hierfür in der Versammlung in Neuenburg eine

Kommission bestellt hat, die über die einschlägigen Fragen die nötigen Erhebungen machen wird.

In der Schularztfrage wandte sich die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege an die Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone und ersuchte um Einführung und Förderung schulärztlicher Einrichtungen. Die Hygiene des Schulhauses und seiner Einrichtungen, die Hygiene des Schulkindes, namentlich im Sinne eingehender Untersuchung der Schulrekruten und Führung individueller Gesundheitsscheine der einzelnen Schulkinder, die Hygiene des Unterrichts und der Lehrmittel sollten die hauptsächlichsten Tätigkeitsgebiete des Schularztes sein. In der Ausführung gestaltet sich der schulärztliche Dienst naturgemäß verschieden für ein städtisches Gemeinwesen und für ländliche Gegenden. Viel ist schon erreicht, wenn die im Jahre 1897 vom Bunde begonnene, jährlich wiederkehrende Erhebung über das Vorhandensein von Anomalien der Schulkinder beim Beginn der Schulpflicht in allen Kantonen durchgeführt und wenn überall die Untersuchung in die Hand eines Arztes gelegt wird. In kleinern Gemeinden mag diese Untersuchung durch einen, der Schulkommission angehörenden Arzt geschehen; für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anstellung von Schulärzten. Man hat, wie in Deutschland, so auch bei uns, erst damit begonnen, in größern Gemeinden einer Mehrzahl von Ärzten den schulärztlichen Dienst im Nebenamt zu übertragen; in den letzten Jahren scheint aber die Ansicht die Oberhand zu gewinnen, daß für Städte mit ausreichender Betätigung die Anstellung eines beamteten Arztes für den gesamten schulärztlichen Dienst, also ein Berufsarzt, vorzuziehen sei. So hat zum Beispiel die Stadt Zürich einen besondern Schularzt angestellt, dem für die Spezialuntersuchungen der Augen und Ohren der Schüler Spezialisten zur Seite stehen. In diesem Sinne spricht sich auch Prof. Albrecht Burckhardt in Basel in einem Gutachten an den Erziehungsrat aus.

Im Schulhausbau werden sowohl vom architektonischen wie vom hygienischen Standpunkte aus auch bei uns bemerkenswerte Fortschritte angebahnt. Man kommt davon ab, das Schulhaus als monumentalen symmetrischen Steinbau ohne Rücksicht auf den Charakter der Umgebung in das Dorf oder die Stadt zu stellen, und findet dafür eine Anpassung an die Umgebung als den ästhetischen Bedürfnissen entsprechend. Diese Anpassung wurde, wenigstens vom Zürichsee aus gesehen, recht zweckmäßig bei dem neuen Schulhaus in Rapperswil erzielt; neuestens hat auch Greifensee ein Schulhaus für eine Gesamtschule mit Lehrerwohnung erhalten, das in recht hübscher Weise an den Charakter des alten Landstädtchens angepaßt ist. In der Stadt Zürich beschäftigten sich Bau- und Schulbehörden mit der Frage der Erstellung einer größern Schulhausgruppe an der Ämtlerstraße nach dem Pavillonsystem. So empfehlenswert diese Art des Schulhausbaues

vom Standpunkte der Schule aus ist, so kommt die wesentliche Verteuerung des Baues und vermehrte Beanspruchung des Bauterrains erschwerend in Betracht. Diese Momente waren denn auch ausschlaggebend, daß vom beabsichtigten Pavillonbau in Zürich abgegangen und wiederum zum Korridorbau geschritten wurde; immerhin wußte der Architekt eine Lösung zu finden, daß das kasernenartige Schulhaus sich in seiner innern Gliederung in besondere Ganze auflöst, die durch die Korridore miteinander verbunden sind.

Am 2. internationalen Kongreß für Wohnungshygiene, September 1906 in Genf, waren die Fragen des Schulhausbaues ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen. Architekt Henry Baudin, Genf, der Herausgeber des splendid ausgestatteten, trefflichen Buches: „Les constructions scolaires en Suisse“, sprach über die Schulen der Schweiz vom hygienischen Standpunkte aus. Baudin fordert für Plazierung der Schulgebäude zu Stadt und zu Land die besten und schönstgelegenen Plätze, die zudem ermöglichen, das Schulhaus mit schönen Anlagen zu umgeben. Beim Bau und bei der innern Einrichtung sollen die ästhetischen Gesichtspunkte den Forderungen der Hygiene untergeordnet werden. Als Fußbodenbelag wird Linoleum empfohlen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Fenster und zum Lüften sollen einfach, praktisch und leicht zu handhaben sein. Die Heizkörper der Zentralheizung sollen freistehend und isoliert angeordnet werden. Den Öl-Urinoirs wird der Vorzug vor jenen mit Wasserspülung gegeben. Für die Douchenräume ist eine Ausführungsart zu wählen, bei welcher jeder Schüler für sich abgeschlossen ist. Zur leichtern Reinigung der Schulzimmer wird empfohlen, die Schulbänke auf Schienen zu setzen, wodurch ein Zusammenschieben der Bänke ermöglicht wird.

Der im Schulhausbau vorteilhaft bekannte Professor Hinträger, Gries, bezeichnete es in seinem Referate über: „Vergleichende Studien über neuzeitliche Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern mit Berücksichtigung der schulhygienischen Verhältnisse“ als eine Pflicht des Staates, daß er minderbegüterte Gemeinden beim Bau und bei der Einrichtung der öffentlichen Volks- und Unterrichtsstätten durch Geldmittel unterstütze. Ferner soll der Staat Musterzeichnungen für zwekmäßige Landschulhäuser samt ausführlichen Erläuterungen und Kostenvoranschlägen herausgeben und durch gesetzliche Bestimmungen die Forderungen genau feststellen, die von pädagogischer, technischer und hygienischer Seite als notwendig erkannt werden. Die Maximalschülerzahl für ein Lehrzimmer soll 50 nicht überschreiten. Die Zahl der Lehrzimmer soll auf dem Lande 6, in kleineren Städten 12 und in großen Städten 24 nicht übersteigen. Bei genügender Größe des Grundstückes gibt Hinträger dem Pavillonsystem den Vorzug vor dem Korridorsystem. Als allgemeine Forderungen beim Entwurf eines

Schulhausplanes stellt er auf: Allseitiger Zutritt von Luft und Licht, Übersichtlichkeit und Einfachheit. Jedes Schulzimmer soll während eines Teiles des Tages, jedoch wo möglich nicht während der Unterrichtszeit, durchsonnt werden. Als Normalmaß eines Schulzimmers für 50 Schulkinder wird $9_{,60}$ *m* Länge, $6_{,25}$ *m* Breite und $4_{,01}$ *m* Höhe angenommen, oder per Schüler $1_{,7}$ m^2 Bodenfläche oder $4_{,8}$ m^3 Luftraum. Als Minimalbreite des Korridors sind $2_{,50}$ *m* angenommen. Für je 300 Kinder wird ein Eingang und eine Treppenanlage verlangt. Die Ablage der Überkleider, Hüte, Schirme u. s. w. hat entweder in besondern Räumen neben jedem Schulzimmer oder in gemeinsamen, zentral gelegenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Die Wände von Vorhallen und entsprechend breiten Korridoren können ebenfalls hierfür verwendet werden. Neben den Eingängen sind Warteräume für die vor Schulbeginn eintreffenden Kinder und für abholende Verwandte anzuordnen. Ferner sollen entsprechend große, offene Erholungs- und Spielplätze und für schlechtes Wetter gedeckte Erholungsräume bei jeder Schule verhanden sein. Die Aborte sollen in zweckmäßig gelegenen Anbauten beim Schulgebäude untergebracht werden. Schulbäder, und zwar Brausebadeanlagen, sollen auch in kleinern Schulen auf dem Lande hergestellt werden. Schulfremde Räume dürfen im Schulhaus nicht untergebracht werden. Nur bei kleinern Schulhäusern darf Schule und Lehrerwohnung unter ein Dach gebracht werden.

Ein drittes Referat, von Professor Dr. Chassevant, behandelte die Verschlechterung der Luft in öffentlichen und privaten Schulen und die Mittel zur Hebung. Der Referent verlangt ein Luftminimum pro Schüler von 7 m^3 bis zu 30, von 8 m^3 bei über 30 Schülern. In jeder Klasse soll eine kontinuierliche Ventilation eingeführt werden, die automatisch durch Luftströmung funktioniert. Jede Stunde soll ein starker Luftwechsel während der Zeit von 10 Minuten durch Öffnen der Fenster und Türen herbeigeführt werden. Ferner soll Sorge getragen werden für eine rasche und gründliche Entfernung der etwa durch die Beleuchtung gebildeten Gase. Überall, wo es möglich ist, soll eine Warmwasserheizung eingerichtet werden. Die chemische Beschaffenheit der Luft soll öfters, und zwar am Ende der Lehrstunden, analysiert werden.

Die Hygiene des Unterrichts bildete insofern den Hauptverhandlungsgegenstand der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Neuenburg (23. bis 24. Juni 1906), als die Frage der Überbürdung der Schüler in den Primar- und in den Mittelschulen zur eingehenden Behandlung kam.

Aus dem Spezialgebiet der Hygiene des Unterrichts an Mittelschulen ist zu erwähnen, daß am Gymnasium und an der Industrieschule in Winterthur der Vierzigminuten-Unterrichtsbetrieb nach vorheriger provisorischer Einführung definitiv eingeführt worden ist.

Als Vorzüge des Systems werden angeführt: Die Stundenverteilung gestattet ohne Modifikation des Lehrplanes eine starke Entlastung des Nachmittags. Vor allem muß der Unterricht nur selten über 4 Uhr ausgedehnt werden: ebenso selten sind drei aufeinanderfolgende Lektionen auf den Nachmittag zu verlegen. Die örtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu, den ganzen wissenschaftlichen Unterricht auf den Nachmittag zu konzentrieren, da es nicht möglich ist, alle, körperlichen Übungen dienenden Lektionen, den ganzen Zeichnungs-, Schreib-, Stenographie- und Gesangsunterricht und die chemischen Übungen auf den Nachmittag zu verlegen. In den untern Klassen sind die Vorteile des neuen Unterrichtsbetriebes besonders groß. Mit der geringeren Ermüdung der Schüler geht eine größere Aufmerksamkeit Hand in Hand. In den obern Klassen werden die Vorteile der geistigen Entlastung der Schüler ebenfalls durchaus anerkannt. Etwelche Beschränkungen waren notwendig in der Lektüre der klassischen und modernen Sprachen, im mathematischen Unterricht und in der Geschichte, speziell in der Quellenlektüre. Die Beschränkungen bezogen sich aber nur auf den das Gedächtnis belastenden Stoff. Weder der Umfang der experimentellen Vorführungen, noch Erörterungen grundsätzlicher Natur, wurden von ihnen betroffen.

Im Freisinnigen Schulverein in Basel sprach Rektor Dr. Flatt über: „Die Neugestaltung des Unterrichtes an unserer Schule“. Er kam dabei zu dem Schlusse, daß unser jetziges Erziehungssystem zu einseitig auf die intellektuelle Ausbildung gerichtet sei, die körperliche Entwicklung vernachlässige und zu wenig der Charakter- und Gemütsbildung diene. Die Stundenverteilung sei unrationell. Von der Einführung der ungeteilten Unterrichtszeit mit fünf vollständigen Lektionen zu 50 Minuten unter voller Freigabe aller Nachmittage wird im Hinblick auf die hiesigen bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf pädagogische Bedenken abgeraten. Dafür wird empfohlen, es möchte an der obern Realschule in Basel ein Versuch mit der Reduktion der Lektionsdauer auf 40 Minuten mit möglichster Konzentration des wissenschaftlichen Unterrichtes auf den Vormittag durchgeführt werden, unter weitgehender Verlegung geeigneter Unterrichtsfächer am Nachmittag ins Freie.

Die Frage der physischen Erziehung der Jugend hat im Berichtsjahre neue Förderung erfahren. In seinem Referat an der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal über: „Die Erziehung der schweizerischen Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten“ bezeichnete a. Bundesrat E. Frey die körperliche Ausbildung der Jugend durch einen obligatorischen Turnunterricht als eine wahrhaft vaterländische Pflicht. Heinrich Zschokke verlangte in einem Referat in der Versammlung der jungfreisinnigen Partei in Basel, daß die physische Erziehung beider Geschlechter in ununterbrochener Weise

vom ersten Schuljahre an während der ganzen Schulzeit, für die männliche Jugend bis zum Eintritt ins wehrfähige Alter durchgeführt werde. Ebenso postulierte die st. gallische Kantonallehrerkonferenz in ihrer Jahresversammlung in Wattwil vermehrte Pflege der Leibesübungen in der Schule. Der Schweizerische Turnlehrerverein behandelte die von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege aufgeworfene Frage der Erstellung einer eidgenössischen Turnschule für Mädchen. Von besonderm Wert für die vorwürfige Frage ist aber die vom Bunde eingeführte physische Prüfung bei Anlaß der Rekrutierung; diese Prüfung zeigt, wie notwendig vermehrte Beachtung der physischen Ausbildung der Jugend ist, und zwar bezieht sich diese Notwendigkeit nicht allein auf die Knaben, sondern ganz besonders auch auf die Mädchen, die künftigen Mütter der Verteidiger des Vaterlandes.

Der Handarbeitsunterricht als schulhygienische Einrichtung macht dank der Einsicht der Behörden und der Arbeit des Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit erfreuliche Fortschritte. Seinen Zweck wird er namentlich dann erreichen, wenn er im Unterrichtsbetriebe nicht bloß als Fach, sondern als Prinzip in die Linie tritt. In einem Vortrag im „Freisinnigen Schulverein“ Basel stellte Robert Seidel das Postulat auf, daß in der Schule der Zukunft der Handarbeitsunterricht der Mittel- und Ausgangspunkt allen Unterrichtes sein werde.

Die Hygiene des Schulkindes findet ihren besondern Ausdruck in der gegenwärtigen sozialpädagogischen Zeitströmung, die ihrerseits nichts anderes als eine letzte Konsequenz des gesetzlich festgelegten Schulzwangs ist. Der Umstand, daß eine beträchtliche Zahl von Schulkindern als unterernährt zu bezeichnen ist, insbesondere in industriellen Ortschaften, hat die Notwendigkeit der Nachhülfe in der Ernährung bedürftiger Schulkinder durch die Schule zur Winterszeit ergeben. Die Erziehungsdirektion Bern empfiehlt diese Seite öffentlicher Wohltätigkeitseinrichtungen der besondern Beachtung der Schulkommissionen. In der Stadt Zürich hat man nach eingehender Prüfung gefunden, daß mit Abgabe von Suppe allein als Mittagsmahlzeit die Ernährung nicht ausreichend sei, weshalb dreimal in der Woche eine Beilage, bestehend aus Fleisch, Wurst, Käse, gewährt wird. Winterthur macht mit der Abgabe von Milch in der Pause in der Mitte des Vormittags gute Erfahrungen.

Die Ferienkolonien haben ihre Entwicklung nun auch nach der Richtung gefunden, daß sie auf ländliche Schulverhältnisse ausgedehnt werden, sei es, daß größere Ortschaften eigene Kolonien einrichten, sei es, daß die Kolonien bezirksweise organisiert werden, wie dies im Kanton Zürich in einigen Bezirken geschehen ist.

Eine ebenso erfreuliche Entwicklung zeigen die Jugendhorte, die als ein hervorragendes Mittel zu bezeichnen sind, der sittlichen Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend vorzubeugen. In

Zürich hat man zu den Jugendhorten, die mit ihrer Tätigkeit mit Schluß der täglichen Schulzeit einsetzen, auch die Ferienhorte eingeführt, die den Kindern dienen, denen nicht vergönnt ist, einen Ferienaufenthalt auf dem Lande zu nehmen. Als recht verdienstlich ist zu bezeichnen, daß sich eine Anzahl Lehrkräfte zusammengetan hat, um die Unterbringung von Kindern bei Bauernfamilien auf dem Lande während der Ferien zu erwirken. Der Zweck dieser Versorgung soll nicht bloße Auffütterung sein, sondern es handelt sich dabei namentlich auch um Bewegung und Betätigung in freier Luft.

Über den Umfang der Gewerbearbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft eine interessante Erhebung gemacht, an der sich 12 Kantone mit 279,551 Schulkindern beteiligten.[1]) Wenn man auch den segensreichen Einfluß geregelter Arbeit nicht verkennen darf, so hat doch die Erhebung ergeben, daß vielfach eine Ausnützung schulpflichtiger Kinder in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft konstatiert ist, die nicht fördernd auf die Gesundheit der Kinder einwirken kann.

Die Einrichtungen der sozialen Fürsorge zur Förderung des gesundheitlichen Wohls der Kinder, wie die Schule sich anschickt, sie in ihren Pflichtenkreis zu ziehen, stehen mit den bereits getroffenen Maßnahmen erst im Anfang ihrer Entwickelung. Die Schule hat ein ganz besonderes Interesse daran, daß die Kinder, wenn sie ihr zur Zeit des Beginnes der Schulpflicht übergeben werden, physisch, intellektuell und moralisch so weit entwickelt sind, daß ein erfolgreiches Wirken der öffentlichen Schule möglich erscheint, soweit nicht Anomalien besondern Einrichtungen rufen. Die öffentliche Fürsorge für die gedeihliche Entwickelung der Jugend beschränkt sich daher bereits jetzt schon nicht auf das schulpflichtige Alter, sondern sie nimmt ein lebhaftes Interesse an der Entwickelung des Kindes und den Verhältnissen, in denen sich diese vollzieht, schon von der Geburt des Kindes an.

Es ist auch ein Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Schule, wenn sie neben den Organen der öffentlichen Gesundheitspflege ihr Interesse allen jenen sozialpädagogischen Veranstaltungen zuwendet, die im vorschulpflichtigen Alter sich abspielen: auf die Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutzbestrebungen, auf die Säuglingsfürsorge, auf Kinderkrippen und Kindergärten, auf die besondere Fürsorge für uneheliche Kinder, dann aber auch auf die Kinderschutzbestrebungen, soweit Ausbeutung und Mißhandlung der Kinder in Frage stehen.

Landesgerichtsrat Dr. A. Simonson hat in einer Versammlung des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnützung und Mißhandlung in Berlin 1899 ein wahres Wort gesprochen:

„Was die Regierungen zur Rettung der Jugend ausgeben, das sparen sie sich an Zuchthäusern und Strafanstalten!“

[1]) Vergl. Jahrbuch 1905, Seite 157—159.

8. Verschiedenes.

Die im Jahrbuch 1904, Seite 93, erwähnte Anregung der Société vaudoise des forestiers betreffend Anlage von Baumschulen für Waldpflanzen bei den Schulhäusern hatte die Wirkung, daß 24 Gemeinden einen Versuch machten, die meisten mit schönem Erfolg.

Im Schloß Kefikon im Kanton Thurgau wurde eine Erziehungsanstalt für Knaben vom 9.–13. Altersjahre nach Art der Landerziehungsheime errichtet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin beschäftigt sich mit der Frage der Errichtung einer permanenten Schulausstellung in Locarno.

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der Fortbildungsschulen, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1905.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen.[1]) Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 166). Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen vom 31. Januar 1906 (1906, Beilage I, 82).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung; auch 3 und 4 Kurse, die Gemeinde bestimmt die Zahl. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage I, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Das Gesetz vom 13. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre macht den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen obligatorisch für Lehrlinge, sofern die nächste Schule nicht mehr als 3 *km* vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule" ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar

[1]) Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche der bestehenden Fortbildungsschulen.

vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56). Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Für die Schüler des 3. Jahrganges noch ein besonderer Kurs von 20 Stunden vor der Rekrutenprüfung. Schulordnung vom 26. November 1906 (1906, Beilage I, 13).

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahre an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter, an dessen Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrkurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70).] Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 90 Stunden. (Inspektoratsbericht 1904/05, Seite 29.)

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule[1]). Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167); Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1898, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg[2]). Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Berücksichtigung der Landwirtschaft durch Einführung von Vorträgen eines Wanderlehrers. (Siehe Jahrbuch 1904, Seite 116.) Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. In der Stadt freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung,

---

[1]) Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

[2]) Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61). Règlement du 10 juin 1905 (1905, Beilage I, 63).

1894, Beilage I, 96). In den 2 Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen. (Die Erziehungsdirektion bezeichnet beide als Rekrutenvorbereitungskurse.)

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895 1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891. Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1898 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-Rh. Obligatorische Fortbildungsschule)[1]), anschließend an die 7kursige Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20). Vorprüfung für Stellungspflichtige und eventuell nochmaliger Besuch eines Kurses. [Bekanntmachung der Landesschulkommission vom 7. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66).]

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären.[2]) Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens 50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Verordnung vom 13. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66). Kreisschreiben vom 11. Dezember 1905 (1905, Beilage I, 70). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-) schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetierschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschluß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetierschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschluß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom

[1]) Reicht in bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

[2]) Von 208 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1906 131 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172). Kreisschreiben betreffend Dispensationen vom 2. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 74).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, 10 Wochen zu 6 Stunden. Gesetz vom 15. Mai 1906 (1906, Beilage I, 21); Programm vom Jahre 1899 (1899, Beilage I, 173). Zirkular vom 10. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 77). Für die „recrues illettrées" ein Kurs von 20 Unterrichtsstunden, vormittags von 6—8 oder 10—12 Uhr an 10 aufeinanderfolgenden Tagen. Zirkular vom 15. Juni 1905 (1905, Beilage I, 79).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen bestehen in 18 Kantonen, und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden), in Baselstadt bestehen in den zwei Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Der Besuch von beruflichen Fortbildungsschulen ist für Lehrlinge obligatorisch in 3 Kantonen (Zürich, Bern, Glarus).

b. Jahresbericht.

1. *Knabenfortbildungsschulen.*

In einem Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend die Resultate der Rekrutenprüfungen werden die Primar- und Sekundarschulpflegen eingeladen:

1. An die Rekrutenprüfungen, soweit ihre Gemeinde in Betracht kommt, eine Abordnung zu delegieren unter Zuziehung einer Vertretung der Lehrerschaft, die der Schulbehörde nach Beendigung

der Prüfung über die dabei gemachten Beobachtungen Bericht erstattet;

2. in gemeinsamer Beratung mit den Lehrern diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Hebung der nächstjährigen Resultate insbesondere in der Vaterlandskunde unter Benutzung der gegenwärtigen Schuleinrichtungen (Fortbildungsschulen, Handwerker- und Gewerbeschulen) dienen, und sofern diese nicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit den Schulvorständen sich ins Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise die Gründung weiterer Schulen in Anregung zu bringen;

3. sowohl über die bei den Rekrutenprüfungen gemachten Beobachtungen, als auch über die für das nächste Winterhalbjahr vorgesehenen Anordnungen bis spätestens 1. Oktober der Bezirksschulpflege Bericht zu machen, welche der Erziehungsdirektion bis 1. November einen zusammenfassenden Bericht einzureichen hat.

Das zürcherische Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge, auch die Lehrtöchter, zum Besuche der Fortbildungsschule. Die Meister haben hierfür mindestens vier Stunden wöchentlich innert der Arbeitszeit einzuräumen.

Durch die Schulordnung für den Kanton Uri[1]) wird unter anderem bestimmt, daß unmittelbar vor der Rekrutenprüfung von den Stellungspflichtigen noch ein Kurs von 20 Stunden zu besuchen sei, daß aber diese Zeit nicht an den pflichtigen 40 Stunden der obligatorischen Fortbildungsschule mit ihren drei Jahreskursen abgerechnet werden dürfe. Die Gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf, gegründet 1882, seit 1885 vom Bunde subventioniert, mit drei Klassen zu 6—7 Wochenstunden und 9 Schulmonaten per Jahr, hat im Berichtsjahr einen Buchhaltungskurs für Töchter eingeführt, der von 30 Teilnehmerinnen besucht war.

Gemäß dem Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn[2]) bezahlt der Staat pro Jahreskurs und Klasse der allgemeinen Fortbildungsschule (mit 80 Lehrstunden) Fr. 104, pro Jahreskurs und Klasse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule (mit 120 Lehrstunden) Fr. 156.

In Baselstadt finden seit Jahren handelswissenschaftliche Kurse statt in Form von Vorträgen, die jedermann zugänglich sind. Bei den Vorträgen im IV. Quartal des Berichtsjahres wurde nun der Versuch gemacht, die Teilnehmer am Schlusse zu einer freiwilligen Prüfung zu veranlassen und denen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden, darüber ein Zeugnis auszustellen.

In einem Kreisschreiben empfiehlt der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen den Schulbehörden kleiner Gemeinden.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 13. — [2]) Siehe Beilage I, Seite 134.

die zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichteten Jünglinge einer Nachbargemeinde zuzuweisen, falls die Zahl in der Gemeinde selbst zur Bildung einer Schule nicht genügt. [1])

Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen hat jedem Lehrer den Entwurf eines Lehrplanes für die Fortbildungsschule für Jünglinge zur Einsicht unterbreitet und zur Einreichung von Abänderungsvorschlägen eingeladen.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen allgemeinen Fortbildungsschulen im Kanton St. Gallen beträgt gemäß der neuen Verordnung vom 13. Oktober 1905 (siehe Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 66) 75 Rp. pro Stunde nebst 20 Rp. Zuschlag für die vor abends 6 Uhr erteilte Stunde; für die obligatorischen Fortbildungsschulen beträgt er Fr. 1 beziehungsweise Fr. 1. 25.

Im Kanton Graubünden wurde ein von der Erziehungskommission und dem Kleinen Rate durchberatener Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen auf Wunsch der kantonalen Lehrerkonferenz zurückgezogen; dafür hat diese eine Petition für die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule in Aussicht genommen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau empfiehlt den gewerblichen Fortbildungsschulen, der Rechnungs- und Buchführung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.[2])

Die Einrichtung der Cattedra ambulante di Agricoltura im Kanton Tessin erweist sich fortgesetzt als sehr wertvoll. Der Wanderlehrer leitete eine Reihe von kurzen Kursen und hielt Vorträge in den verschiedensten Gemeinden.

Die Namen der Rekruten des Kantons Tessin, die bei der Prüfung die Noten 4 und 5 erhalten, sollen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die betreffenden Jünglinge haben einen 14tägigen Nachkurs in Bellinzona zu bestehen; die Kosten haben sie selbst oder die Gemeinde zu tragen.

Das Gesetz über das Primarschulwesen des Kantons Waadt[3]) bestätigt im allgemeinen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Fortbildungsschule. Sie ist obligatorisch und kann nach Bedürfnis als gewerbliche, landwirtschaftliche oder allgemeine organisiert werden.

2. *Mädchenfortbildungsschulen.*

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich erließ eine Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen, [4]) welche eine Verteilung der Unterrichtsgegenstände Flicken, Weiß-

[1]) Siehe Beilage I, Seite 83.
[2]) Siehe Beilage I, Seite 85.
[3]) Siehe Beilage I, Seite 21.
[4]) Siehe Beilage I, Seite 82.

nähen und Kleidermachen auf 5 Halbjahre zu zirka 80 Unterrichtsstunden vorsieht. In einem Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Vorstände von gemeinnützigen Vereinen stellte die genannte Behörde das Ansuchen, es sollte dem hauswirtschaftlichen Unterricht auch in den Landgemeinden vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden, nachdem die nötigen Lehrkräfte nun in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Es bestehen übrigens schon in 10 Landgemeinden Schulküchen.

Über den hauswirtschaftlichen Unterricht im Kanton Freiburg, wo in Ausführung des Nachtragsgesetzes vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, Seite 2) bereits 23 Schulen für die Pflege dieses Faches tätig sind, entnehmen wir dem Bericht der Erziehungsdirektion folgende Stelle:

Im allgemeinen haben sich die Haushaltungsschulen zur Befriedigung der Behörden und Familien betätigt. Ungefähr 1000 Mädchen ist ein praktischer Unterricht zuteil geworden, den vor kurzem nur die Kinder wohlhabender Eltern genießen konnten. Die Vorschrift des obligatorischen Besuches, wie sie in das Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 aufgenommen worden ist, hat bereits treffliche Früchte gezeitigt. Durch diese Einrichtung werden die Mädchen mit den Mitteln vertraut gemacht, sich in rationeller Weise auf die Erfüllung der mannigfachen Pflichten des praktischen Lebens vorzubereiten.

Man hatte sich auf die Schwierigkeiten, auf welche die Anwendung dieser Vorschrift stoßen würde, gefaßt gemacht. Eine vierjährige Erfahrung hat aber zur Genüge gelehrt, daß die Organisation der Haushaltungsschulen, wie sie im Kanton zur Anwendung gelangt, ihren Gang und ihre Fortschritte sichert, ohne die Schülerinnen und ihre Familien allzu schwer zu belasten. Außerdem wurde festgestellt, daß der Besuch der Haushaltungsschule das dienstliche Verhältnis nicht ausschließt. Die Fälle sind häufig, wo Mädchen eine Stelle antreten oder eine Lehre durchmachen und von ihren Meistern oder Prinzipalen zum Besuch der Fortbildungsschule ermächtigt werden. Die Hausfrau sieht ihren Vorteil in der stufenmäßigen Heranbildung des Mädchens, das sehr häufig bei ihr eintritt, ohne auch nur den geringsten Begriff von den Hausarbeiten zu besitzen.

Nachdem der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen bereits im Jahre 1905 ein Normalstatut für die allgemeine Fortbildungsschule aufgestellt hatte, erließ er im Berichtsjahre auch ein solches für die freiwillige Mädchenfortbildungsschule.[1])

In den Schulgesetzentwurf des Kantons Aargau, der einer Beratungskommission des Großen Rates übergeben wurde, soll die Forderung der obligatorischen Haushaltungsschule für die Mädchen aufgenommen werden.

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 84.

Der von der Bezirkskulturgesellschaft Aarau vorgelegte Entwurf eines Lehrplanes für hauswirtschaftliche Bildungskurse für Lehrerinnen wurde vom Erziehungsrat des Kantons Aargau zur provisorischen Einführung zugelassen, jedoch unter der Bedingung, daß sich die Teilnehmerinnen solcher Kurse zu verpflichten haben, alle drei vorgesehenen Kurse zu besuchen.

Im Kanton Tessin wurden die Vorarbeiten für die Eröffnung einer Scuola professionale femminile in Lugano getroffen.[1] In den 3 von der kantonalen Wanderlehrerin erteilten Haushaltungskursen von je zwei Monaten waren die verfügbaren 12 Plätze beständig besetzt.

Der Staatsrat des Kantons Genf hat die Gesuche um Aufnahme von Töchtern in die Cours agricoles abschlägig beantwortet, indessen ohne diesen Beschluß als einen grundsätzlichen zu bezeichnen.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Der Begriff „Sekundarschule" ist ein recht schwankender. Abgesehen von Baselstadt, wo die Sekundarschule obligatorisch ist und schon an die 4. Klasse anschließt, und so gewissermaßen die vier obern Kurse der Primarschule darstellt, besitzen alle Kantone eine fakultative Schulart, die mit ihrer ersten Klasse an die oberste Klasse der Primarschule (Alltagschule) anschließt, oder deren erste Klassen mit den obersten Klassen der Primarschule parallel gehen. Diese Schulart hat den Zweck, die allgemeine Bildung auch in praktischer Richtung weiter zu führen, als dies in der obligatorischen Primarschule möglich ist, und daneben auch für den Eintritt in die Lehrerseminarien und Kantonsschulen vorzubereiten. So findet denn der fremdsprachliche Unterricht in diesen Anstalten weitgehende Berücksichtigung.

Im nachstehenden ist versucht worden, eine Übersicht über die Organisation dieser Schulstufe zu geben, und es ist zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind (vergleiche Generalregister am Schlusse des Bandes 1905). Als Ausgangspunkt für die Zusammenstellung diente Band V der Schulstatistik 1894/95.

1. Kanton Zürich.

3 Jahreskurse (12.—15. Altersjahr) im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (43 Wochen mit 34 Stunden).

Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899. 3. Abschnitt (1899, Beilage I, 60). Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 (1900, Beilage I, 18). Ver-

[1]) Siehe Beilage I, Seite 109.

ordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 36). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 27. April 1892 (1892, Beilage I, 29). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (Primar- und Sekundarschule) vom 15. Februar 1905 (1905, Beilage I, Seite 7).

2. Kanton Bern.

4—6 Jahreskurse im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule, beziehungsweise nach zurückgelegtem 10. Altersjahr, 42 Wochen zu 33 Stunden.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 12. Juli 1866. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen vom 2. Dezember 1904 (1904, Beilage I, 68). Catalogue de moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois (1897, Beilage I, 85). Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern vom 12. Juni 1899 (1899, Beilage I, 179).

3. Kanton Luzern.

2—4 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40 Wochen.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit Abänderungen vom 29. November 1898 (1898, Beilage I, 8). Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 (1904, Beilage I, 14). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 6. Februar 1901 (1901, Beilage I, 113).

4. Kanton Uri.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 30 Schulwochen. Schulordnung vom 26. November 1906 (1906, Beilage I, 13).

5. Kanton Schwyz.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 33 Stunden.

Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 (1887, Beilage I, 47).

6. Kanton Obwalden.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (Es besteht nur eine Mädchensekundarschule und eine gemischte Sekundarschule.)

7. Kanton Nidwalden.

Die (4) Sekundarschulen sind private beziehungsweise kommunale Gründungen und werden vom Kanton nicht unterstützt.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

8. Kanton Glarus.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 44 Wochen zu 30—35 Stunden.[1])

Beschluß der Landsgemeinde betreffend Reorganisation der Sekundarschulen vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 142). Lehrplan (provisorisch für 3 Jahre in Kraft erklärt) vom 24. März 1904 (1904, Beilage I, 85).

9. Kanton Zug.

Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 30 Stunden.

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 32). Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 73). Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 (1883—1885, Beilage I. 85).

10. Kanton Freiburg.

a. Regionalschulen: 2 Jahreskurse mit 1000 Unterrichtsstunden im Anschluß an die 5. oder 6. Klasse der Primarschule; obligatorisch für diejenigen, welche das Pensum der Primarschule vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr beendet haben.

b. Sekundarschulen: mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895 (1895/6, Beilage I, 11). Programme des écoles régionales (1899, Beilage I, 203).

11. Kanton Solothurn.

Mindestens zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 40 Schulwochen.

Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875. Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 146).

12. Kanton Baselstadt.

4 Jahreskurse (obligatorisch) im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 26—30 Stunden. An die 4. Klasse schließt ein fakultativer Jahreskurs (Fortbildungsklasse) an. Die vier Sekundarklassen sind im statistischen Teil zu den Primarschulen gezählt, entsprechend der Auffassung der Erziehungsdirektion von Baselstadt, die ihrerseits die untere Realschule und die untere Töchterschule als eigentliche Sekundarschulstufe bezeichnet.

Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880, mit Einfügung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891

---

[1]) Die „Höhere Stadtschule" in Glarus hat 4 Jahresabteilungen und ist in eine Mädchen-, eine Real- und eine Gymnasialabteilung (diese letzte auch mit Mädchen) gegliedert, hat aber Progymnasialcharakter und bereitet zum Eintritt in die drittoberste Klasse einer ostschweizerischen Kantonsschule vor.

(1891, Beilage I, 13). Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Januar 1904 (1904, Beilage I, 21).

13. Kanton Baselland.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Bezirksschulen und Sekundarschulen).

Lehrplan für den Unterricht an den Bezirksschulen vom 26. März 1902 (1902, Beilage I, 41). Lehrplan für die Mädchensekundarschulen vom 4. April 1896 (1895—1896, Beilage I, 148). Lehrplan für die gemischten Sekundarschulen vom 10. Februar 1900 (1900, Beilage I, 225). Beschluß des Regierungsrates betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen vom 28. Februar 1903 (1903, Beilage I, 56).

14. Kanton Schaffhausen.

3 Jahreskurse (Realschule) im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Die Gemeinden können den Anschluß an die 6. Klasse beschließen. 42 Wochen zu 30—34 Stunden. Durch die fakultative Einführung der Lateinschule bereiten sie auch zum Übertritt an die I. Klasse der humanistischen Abteilung der Kantonsschule vor, die 2 Jahre Lateinunterricht voraussetzt.

Schulgesetz vom 24. September 1879. Lehrplan vom 7. März 1900 (1900, Beilage I, 262).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 2. April 1878.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4). Lehrplan für die Realschule in Appenzell vom 9. Februar 1884.

17. Kanton St. Gallen.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen mit 30—33 Stunden.

Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Änderungen.

18. Kanton Graubünden.

3 Kurse von mindestens 26 Wochen oder 2 Kurse von mindestens 36 Wochen zu 33 Stunden im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901 (1901, Beilage I, 143).

19. Kanton Aargau.

Bezirksschule: 4 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. An den Bezirksschulen wird Latein-Unterricht erteilt; sie sind Anstalten progymnasialen Charakters.

Fortbildungs- (Sekundar-) Schule: 3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. oder 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Schulwochen mit zirka 24 Stunden.

Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876. Lehrplan vom 15. März 1902 (1902, Beilage I, 77).

Reglement über die Organisation der Fortbildungsschulen vom 23. April 1869. Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895 (1895—1896, Beilage I, 118).

20. Kanton Thurgau.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861. Lehrplan 1875.

21. Kanton Tessin.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule (Eintrittsalter mindestens 10 Jahre). Knaben- und Mädchensekundarschulen. 9—10 Monate per Jahr, 28 Stunden per Woche.

Legge sul riordinamento generale degli studi. 14 maggio 1879/4 maggio 1882 / con riforma parziale del 10 maggio 1893 (1893, Beilage I, 5). Programma analitico, esperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del 10 novembre 1895 (1895 bis 1896, Beilage I, 153).

22. Kanton Waadt.

Ecoles secondaires, collèges communaux im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Ecoles supérieures de jeunes filles im Anschluß an die 5. Klasse.[1])

„23 établissements secondaires du degré inférieur, dont 3 à Lausanne (Collège cantonal, Ecole industrielle cantonale, Ecole supérieure des jeunes filles) et 20 dans les principales localités du canton (16 collèges communaux et 4 écoles secondaires proprement dites). Ces écoles préparent en 3 ou 4 années d'études (11—15 ans) leurs élèves à entrer au Gymnase scientifique cantonal. Treize de ces collèges ont aussi une section classique comprenant 4—6 années d'études préparatoires au Gymnase classique cantonal ou à la 1re ou 2me classe du Collège cantonal."

„Dans 8 des localités possédant un établissement d'instruction publique secondaire, il existe, à côté du Collège, une Ecole supérieure de jeunes filles (4—6 années d'études). Dans les 12 autres

[1]) Die Gemeinden sind ziemlich selbständig in der Festsetzung des Eintrittsalters; sie machen ein Reglement, für das die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.

localités, les Collèges ou Ecoles secondaires sont des établissements mixtes." (Auskunft der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt, 7. Januar 1907.)

Loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892 (1892, Beilage I, 10). Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire (1897, Beilage I, 142), (vrgl. auch Classes primaires supérieures [Lehrplan 1906, Beilage I, 77].)

23. Kanton Wallis.

2 Jahreskurse von mindestens 9 Monaten unter dem Namen Fortbildungsschulen (auch écoles moyennes) im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule (13.—15. Altersjahr).[1] Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

24. Kanton Neuenburg.

Ecoles secondaires et industrielles. Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 28 juin 1872.

25. Kanton Genf.

Ecoles secondaires rurales. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Alter der Schüler 13—15 Jahre). Jährlich 35—42 Schulwochen mit 12—18 Unterrichtsstunden. Der Lehrer erteilt am Vormittag den Knaben, am Nachmittag den Mädchen Unterricht. Die Anforderungen der Praxis, speziell der Landwirtschaft, finden im Unterricht weitgehende Berücksichtigung. Der erste und zweite Kurs ist obligatorisch an Stelle der Ergänzungsschulen.

Ecoles professionnelles. 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Schüler von 13—15 Jahren). Die Ecole professionnelle de Genève (Knaben) geht parallel mit der 6. und 5. Klasse des Collège; an Stelle des Latein sind namentlich Mathematik und Zeichnen Hauptfächer. Der Unterricht hat allgemein bildenden Charakter und bereitet für den Handels- und Gewerbestand vor. Die Ecoles professionnelles et ménagères von Genf und Carouge pflegen in ihren beiden ersten Jahreskursen neben der Handarbeit auch allgemein bildende Fächer mit einer

[1]) Über die tatsächlichen Verhältnisse, wenigstens soweit das Unterwallis in Betracht kommt, mögen nachstehende Notizen orientieren, die zum Teil einem Inspektoratsbericht vom Jahre 1905 entnommen sind. Martigny-Combe, 16 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 6 Monate; Martigny-Bourg, 1 Lehrer, Dauer 7 Monate; Bagnes, 31 Knaben, 4 Lehrer, Dauer 8 Monate; Martigny-Ville, 22 Knaben, 1 Lehrer; Martigny-Ville [école moyenne tenue par les Frères de Marie (école moyenne du collège)], 14 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 9 Monate; Monthey, école moyenne des filles tenue par les Sœurs, 8 Mädchen, Dauer 8 Monate; Monthey (garçons), tenue par les Frères de Marie, 10 Knaben; Salvan (garçons); Sion, école secondaire des filles.

ziemlich großen Stundenzahl. Ein dritter Jahreskurs mit verschiedenen Abteilungen bereitet speziell auf einzelne Berufe vor.[1])

Ecoles secondaire et supérieure des jeunes filles. Die unterste Klasse schließt an das fünfte Jahr der Primarschule an (11. Altersjahr zurückgelegt). Untere Abteilung mit 3 Jahreskursen; obere Abteilung in der literarischen und pädagogischen Abteilung 4, in der Handelsabteilung 3 Jahreskurse. Spezialklassen für fremdsprachige Schülerinnen.[2])

Loi portant création d'une école professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève (1897, Beilage I, 16). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève (1897, Beilage I, 81). Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève (1898, Beilage I, 150). Règlement organique de l'école secondaire et supérieure de jeunes filles, du 23 octobre 1903 (1903, Beilage I, 93). Programme de l'école professionnelle et ménagère de Carouge (1897, Beilage I, 79). Règlement organique de l'école professionnelle du 20 janvier 1893 (1893, Beilage I, 68). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle (1905, Beilage I, 129). Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales (1895—1896, Beilage I, 179).

b. Jahresbericht.

Bei der Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer[3]) stellte sich der Erziehungsrat grundsätzlich auf den Boden, daß eine Scheidung der Ausbildung der Sekundarlehrer nach der sprachlich-historischen und nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erfolgen müsse. In diesem Sinne wurde auch eine neue Studienordnung[4]) für die Kandidaten des Sekundarlehramts aufgestellt. Beiden Richtungen gemeinsam bleibt die Prüfung in Pädagogik und Schulhygiene und ein fünfmonatiger Aufenthalt in französischem Sprachgebiet.

Im Kanton Bern beschäftigt man sich mit der Frage: Ist eine fachmännische Beaufsichtigung der Sekundar- und Mittelschulen beizubehalten, und wenn ja, auf welcher Grundlage? Die Lehrerschaft wünscht, daß die Aufsicht den Schulkommissionen übertragen werde; die Schulkommissionen haben sich mit großer Mehrheit für fachmännische Inspektoren ausgesprochen. Der Entscheid der Staatsbehörden ist noch nicht getroffen.

Die neue Schulordnung des Kantons Uri[5]) sieht zur Förderung des Sekundarschulwesens einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 300—500 für jede Schule vor.

---

[1]) Vergl. Berufsschulen im statistischen Teil.
[2]) Siehe Mittelschulen.
[3]) Siehe Beilage I, Seite 121.
[4]) Siehe Beilage I, Seite 154.
[5]) Siehe Beilage I, Seite 13.

Für die Sekundarschulen des Kantons Nidwalden wurde ein einheitlicher Lehrplan ausgearbeitet.

In jedem der fünf Knabensekundarschulhäuser von Baselstadt fanden mehrmals wöchentlich Straf- und freiwillige Arbeitsklassen statt, die mit 1—4 freiwilligen und 13—35 Strafschülern besetzt waren. Den begabtesten Schülerinnen der V. Klasse der Mädchensekundarschule wurde Gelegenheit geboten, sich durch Erlernen des Maschinenschreibens und der Stenographie auf den Bureaudienst vorzubereiten.

Für 24 stotternde Schüler der Sekundarschule Baselstadt wurde ein Sprachheilkurs eingerichtet.

Auf 1. Mai 1906 erfolgte die Aufhebung der Mädchensekundarschule Olten beziehungsweise ihre Vereinigung mit der Bezirksschule.

An die Lateinkurse, die an 20 Landsekundarschulen des Kantons St. Gallen gegeben wurden, leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 4900.

Die Mädchensekundarschule in Chur wurde durch Schaffung einer Handelsabteilung erweitert.

Die thurgauische Erziehungsdirektion erinnert die Sekundarlehrer daran, daß ein Supplement zum obligatorischen Lehrplan der Sekundarschule besteht, das unter anderem fordert, daß die Mädchen jeweilen durch einen besonderen Kurs in anschaulich elementarer Weise in die geometrische Formenlehre eingeführt werden.

Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau einigte sich auf zwei Entwürfe zu einem detaillierten Lehrgang in Mineralogie und Chemie.

In der Absicht, einen für die Reform der Scuole maggiori des Kantons Tessin bedeutungsvollen Versuch zu machen, wurden die Scuola maggiore maschile und die Scuola di disegno in Vira-Gambarogno zu einer Scuola professionale verschmolzen. Sie umfaßt drei Jahresklassen mit je 10 Monaten Schulzeit. An die drei Scuole maggiori femminili von Mendrisio, Faido und Airolo wurde von der Erziehungsdirektion je eine Nähmaschine abgegeben, so daß jetzt fast sämtliche Schulen dieser Art mit solchen Maschinen versehen sind.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Mit dem Beginn des Schuljahres 1906/07 trat der neue Lehrplan des Realgymnasiums der Kantonsschule Zürich in Kraft.[1]) Am 1. Dezember 1906 wurde auch ein neuer Lehrplan für das Literargymnasium erlassen.[2]) Die ersten zwei Klassen sind für

[1]) Jahrbuch 1905, Seite 179.
[2]) Siehe Beilage I, Seite 85.

beide Abteilungen gemeinsam. Das Französische beginnt daher auch für die Schüler des Literargymnasiums mit der 2. Klasse; das Griechisch setzt mit der 3. Klasse ein, ohne daß indessen das Lehrziel gegenüber früher herabgesetzt wäre. Das Zeichnen, bisher nur in den ersten drei Klassen obligatorisch, wird auf 4 1/2 Jahre ausgedehnt.

Die am 17. Juni von der Gemeinde angenommene Organisation der höheren Stadtschulen von Winterthur hält an dem provisorisch eingeführten 40 Minutenbetrieb der Lektionen fest, gewährt den Schülerinnen Zutritt zu allen Klassen, bezeichnet als Zweck der Industrieschule auch die Vorbereitung für die Berufsbildung der Lehrer und nennt unter den fakultativen Fächern auch die Handarbeit. Die Minimalbesoldung der definitiv angestellten Lehrer ist bei höchstens 25 Stunden per Woche auf Fr. 4200 angesetzt. Überstunden werden mit Fr. 165 per Jahr vergütet. Die Alterszulagen erreichen mit 20 Dienstjahren Fr. 1600.

Durch eine Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen des höheren Lehramts im Kanton Bern wurden die Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.[1])

Am 4. Mai 1902 nahm die Landsgemeinde von Uri ein Gesetz betreffend die Gründung eines Kollegiums in Altdorf an (siehe Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 12). Die im Gesetz vorgesehene Betriebsgesellschaft zeichnete ein Aktienkapital von Fr. 161,800, verteilt in Aktien von Fr. 200. Für die geistliche Leitung wurden die Benediktiner von Mariastein (Bregenz) gewonnen. Am 1. Oktober 1906 wurde das Kollegium Karl Borromäus eingeweiht. Es zerfällt in drei Abteilungen: einen deutschen und einen fremdsprachlichen Vorkurs, eine Realschule mit drei Klassen, ein Gymnasium mit sechs Klassen. Die Maturitätsberechtigung wird durch Angliederung von Lyzealkursen angestrebt.

Das Kollegium St. Fidelis in Stans soll gemäß Beschluß der Obern der schweizerischen Kapuzinerprovinz erweitert werden, indem an die bestehenden sechs Klassen zwei Lyzealkurse angefügt werden.

Das neue Reglement für die Patentprüfung von Bezirkslehrern im Kanton Solothurn vom 5. Januar 1906[2]) stellt gegenüber demjenigen vom 20. Januar 1901 wesentlich erhöhte Anforderungen: Vier Studiensemester an Universität oder technischer Hochschule, für Lehrer des Französischen mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Aufenthalt in französischem Sprachgebiet; 22. Altersjahr zurückgelegt.

Durch das am 18. März 1906 vom Volke angenommene Gesetz wurden die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Solothurn von Fr. 3200 auf Fr. 3800 erhöht.[3])

---

[1]) Siehe Beilage I. Seite 125. — [2]) Siehe Beilage I, Seite 125. — [3]) Siehe Beilage I, Seite 135.

Am 28. November 1906 bewilligte der Kantonsrat von Solothurn die Mittel zum Bau eines kleinen astronomischen Observatoriums auf dem Kantonsschulgebäude. Der juristische Kurs bildet mit wöchentlich vier Stunden einen Annex der Kantonsschule; er wird durch Verwaltungs- und Gerichtsbeamte und -Angestellte besucht.

Die Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen erhielt einen neuen Lehrplan und ein Maturitätsreglement. Zu den bisherigen sechs Gymnasialklassen kam eine siebente. Damit ist diese Schule in die Reihe derjenigen gerückt, deren Maturitätszeugnisse von den eidgenössischen Behörden anerkannt werden.

Die Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule St. Gallen wurde revidiert.[1]) Bei Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Bestandes der Anstalt (4. Januar 1907) wurde von ehemaligen Schülern ein Reisefonds von mehr als Fr. 16,000 gestiftet.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Chur erhielt einen neuen Lehrplan.[2]) Maschinenschreiben und Stenographie wurden als obligatorische Fächer aufgenommen.

Die Schüler und Lehrer der aargauischen Kantonsschule und der beiden Seminarien wurden gegen Unfall versichert; die Kosten trägt der Staat. Die Regierung studiert die Frage der Gründung eines aargauischen Technikums.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin versuchte die Gleichberechtigung des Lyzeums von Lugano mit denjenigen Italiens zu erwirken; der Wortlaut der italienischen Gesetze machte indessen diese Bemühungen erfolglos.

Im Collège cantonal in Lausanne wurden versuchsweise die Schüler, welche eine genügende Mittelnote erreicht hatten, von einzelnen Stunden dispensiert, nämlich von je einer Stunde der Fächer, denen per Woche mehr als vier Stunden zugeteilt sind. Für die schweizerischen Schüler des Gymnase scientifique wurden Schießübungen eingeführt.

Die mit dem Kollegium in Brig verbundene Realschule, gegründet 1905, zählt drei Jahreskurse. Ihr Programm ist so berechnet, daß die am Ende des dritten Jahres austretenden Zöglinge entweder in ein Technikum übertreten oder ihre Studien am Lyzeum von Sitten fortsetzen und nach weiteren drei Jahren an das eidgenössische Polytechnikum übertreten können.

In Genf erhielt zum ersten Male eine Schülerin die Bewilligung, einem Kurs der division supérieure des Collège zu folgen.

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 110.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 113.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Zöglinge der 4. Klasse des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht werden in besonderen Übungen mit den Bestimmungen des Schulgesetzes bekannt gemacht und in den schriftlichen Verkehr mit den Behörden, ebenso in die Methode der Schüleruntersuchungen eingeführt.

Aus dem Bericht der Sektion Zürich des Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen geht hervor, daß im Jahre 1906 durch Verteilung von Broschüren an die im Frühjahr austretenden Abiturienten ostschweizerischer Lehrerseminare und durch Abhaltung von Vorträgen über das Thema: „Der abstinente Lehrer in der Praxis" vor Zöglingen der Seminarien in Rorschach, Zürich-Unterstraß und Küsnacht, tätig für die Antialkoholbewegung gewirkt wurde. (Vergleiche auch die zweite einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches.)

Der Unterrichtsplan des deutschen Lehrerinnenseminars des Kantons Bern vom 31. Januar 1906[1]) setzt im I. und II. Jahreskurse vier Wochenstunden für Übung und Methodik der Handarbeiten an, ebenso im Sommersemester der III. Klasse. Im Wintersemester des dritten Jahres sind zwei Stunden für Haushaltungskunde bestimmt.

Das Lehrerseminar in Schwyz feierte seinen 50jährigen Bestand.

Der Staatsrat von Freiburg beschloß, am Lehrerseminar in Hauterive einen Parallelkurs mit deutscher Unterrichtssprache einzuführen und an der Universität eine Lehramtsschule, sowie eine Professur für Hygiene zu schaffen.

Während am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen, in Rorschach, im Berichtsjahre ein vierter Jahreskurs eröffnet wurde, in Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai 1904,[2]) wurde im Kanton Thurgau eine Gesetzesvorlage vom Volke verworfen, welche die Ausdehnung der Lehrerbildung auf vier Seminarjahre zum Ziele hatte.

Die Lehrerschaft der Kantonsschule Chur wünschte in einer Petition die Vermehrung der Seminarkurse; in Beachtung dieser Anregung erteilte die Regierung der Erziehungsdirektion den Auftrag, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten.

Am Lehrerinnenseminar in Lausanne ist die „Méthode de gymnastique rythmique" (nach Jaques-Dalcroze) eingeführt worden. Während früher das Modellieren am Lehrerseminar im zweiten und dritten Jahre geübt wurde, ist es nun dem letzten Studienjahr

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 103.

[2]) Vergleiche Jahrbuch 1903, einleitende Arbeit, Seite 58.

zugeteilt. In der Übungsschule wurden einzelne Versuche mit Lektionen im Freien gemacht.

Für die Ecole normale cantonale in Neuenburg wurde ein neues Programm erlassen.[1]) In demselben sind dem Handfertigkeitsunterricht in jedem der drei Jahreskurse zwei Stunden pro Woche zugedacht; die weiblichen Zöglinge haben zudem wöchentlich zwei Stunden Nadelarbeiten und in den ersten zwei Jahren eine Stunde Haushaltungskunde.

Die Stagiaires des écoles primaires des Kantons Genf sind zum Besuch einer Anzahl Stunden verpflichtet, die das Erziehungsdepartement zu ihrer Fortbildung organisiert.[2])

Der Kanton Baselland gab auf Grund des Gesetzes über Verabfolgung von Staatsstipendien vom 8. Februar 1904 folgende Summen aus: Für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in 41 Fällen (30 Lehrer, 11 Lehrerinnen) Fr. 8480; für Ausbildung von Lehrkräften an der Bezirks- und Sekundarschule in 22 Fällen (21 Lehrer, 1 Lehrerin) Fr. 5015; für Ausbildung von Pfarrern in vier Fällen Fr. 1010.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Wie im Jahrbuche 1905, so ist auch im statistischen Teil des vorliegenden versucht worden, die beständig an Zahl und Bedeutung wachsenden Anstalten in verschiedene Gruppen zu gliedern. Die Zusammenstellung gibt zugleich eine knappe Auskunft über die Organisation der betreffenden Schulen.

Für die städtische Kunstgewerbeschule in Zürich wurde ein neues Reglement und ein neuer Lehrplan aufgestellt. Das erstere sieht folgende Fachschulen an der Anstalt vor: 1. Fachschule für Graphische Kunst (Typographie, Lithographie, Buchbinderei). 2. Fachschule für Keramik (Töpferei, Fliesen, polychromierte Plastik). 3. Fachschule für Innenarchitektur (Möbel und andere Gegenstände). 4. Fachschule für dekorative Malerei (Farbabstimmung, Raum- und Flächenkunst, schablonierte Malerei). 5. Fachschule für dekorative Plastik (Modellieren von Gebrauchs- und sonstigen Gegenständen, Bearbeitung verschiedener Materialien). 6. Fachschule für textile Kunst (Musterzeichnen und Patronieren für Seiden- und Möbelstoffe, Knüpfteppiche, Gobelins, Batikarbeiten, Weberei, Spitzenarbeiten, Stickerei). Daneben werden besondere Abendkurse für Graphiker, Schreiner, Dekorationsmaler etc. und periodisch ein einjähriger Zeichenlehrerkurs für Absolventen der Kunstgewerbeschule geführt. Die Kurse der Fachschulen dauern in der Regel drei Jahre, wovon ein Jahr auf die

[1]) Siehe Beilage I, Seite 118.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 146.

allgemeine Klasse, zwei auf die Fachschulen entfallen. Das Haftgeld wurde für Schüler von Fr. 5 auf Fr. 20, für Hospitanten auf Fr. 10 erhöht. Der Lehrplan faßt vor allem die praktisch-fachliche Ausbildung der Schüler ins Auge; der Unterricht soll die Handfertigkeit des Schülers entwickeln und sein technisches Können im Gebiete seines Berufes künstlerisch vertiefen und veredeln. Die theoretischen Erörterungen beschränken sich auf das Notwendigste. Das Hauptgewicht legt die Schule vor allem auf den praktischen Werkstattunterricht, zu welchem Zwecke an den Fachschulen Werkstätten bestehen, die mit den nötigsten Geräten, Werkzeugen und Materialien ausgerüstet sind und dem Schüler einen Einblick in die Technik gewähren.

Die Regierung des Kantons Baselland hat auf Anregung des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins einen Gesetzesentwurf für Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule ausgearbeitet. Seit dem Jahre 1897 unterstützte der Kanton 82 junge Landwirte mit Fr. 11,413 für den Besuch von Landwirtschaftsschulen.

An der städtischen Handelsakademie in St. Gallen wurde der Unterricht in den technologischen Fächern durch Errichtung einer neuen Lehrstelle erweitert, ebenso die Versicherungsabteilung, die nun inklusive Seminar und Übungen mit 16—18 Stunden pro Woche bedacht ist. Neben den praktischen Übungen in Buchhaltung, kaufmännischem Rechnen und Kontorarbeiten, besteht nun auch ein besonderes handelswissenschaftliches Seminar. Als reguläre Studierende werden nur solche Bewerber aufgenommen, die eine mittlere Handelsschule (oder eine andere Mittelschule) absolviert haben, oder aber durch eine Aufnahmsprüfung eine gleichwertige Vorbildung und genügende geistige Reife nachweisen. Auch der Übertritt aus dem der Anstalt angefügten Vorkurs von zwei Semestern in die Akademie ist an die Ablegung einer Prüfung gebunden. Die Anstalt zählte im Wintersemester 1906/07 19 Vorkursschüler, 60 Studierende, 33 Hospitanten = 112, dazu 413 Hörer von Vorträgen.

Anläßlich des 25jährigen Bestandes der toggenburgischen Webschule in Wattwil erschien eine Chronik dieser Anstalt.

Die thurgauische landwirtschaftliche Winterschule wird aus den provisorischen Lokalen in der Kaserne Frauenfeld auf das Schloßgut Arenenberg verlegt, welches die ehemalige französische Kaiserin Eugenie dem Kanton geschenkt hat.

An der kantonalen Handelsschule in Bellinzona wurde ein Spezialkurs für Verwaltungsbeamte organisiert. Dieser Corso di Amministrazione umfaßt 2 Jahresklassen.[1])

Die Scuola di disegno professionale in Lugano wurde durch Anfügung eines Corso tecnico professionale von 3 Jahreskursen

[1]) Siehe Beilage I, Seite 109.

erweitert, mit dem Zwecke, für Geometer und Techniker eine theoretisch-praktische Ausbildung zu bieten.[1])

Die Ecole de commerce in Lausanne erfuhr eine Reorganisation in dem Sinne, daß die Stunden für Deutsch, Französisch und Handelsrecht vermehrt und die Kontorbeiten in den Lehrplan der 1., 2. und 3. Klasse aufgenommen wurden. Zugleich wurde der Stundenplan für die fremden Sprachen so eingerichtet, daß jeder Schüler die Stunden der Stufe besuchen kann, die seinen Fähigkeiten entspricht, ohne Rücksicht auf das Schuljahr, in dem er sich befindet.

Auch die Ecole d'Administration et de chemins de fer wurde reorganisiert. Um eine Hebung der Allgemeinbildung zu ermöglichen, soll das Lehrprogramm vom Frühjahr 1907 an auf zwei statt auf drei Jahre verteilt werden. Dafür wird der Eintritt in die erste Klasse schon vom 14. Jahre an gestattet.

Seit dem 1. Oktober 1906 werden auch Mädchen in die Schule aufgenommen.

An dem Ferienkurs der Schule beteiligten sich 71 Personen, 57 Schweizer, 14 Ausländer.

Im Kanton Neuenburg wurde ein Dekret erlassen, das in teilweiser Änderung des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen vom 21. November 1898 die Beiträge des Kantons neu regelt. Der Kanton zahlt in Zukunft 35 % an die Ausgaben für Lehrerbesoldungen und 20 % an die Kosten für Unterrichtsmaterial.

An der Ecole des métiers (Lehrwerkstätten für Baugewerbe) in Genf wurden die Stunden für einige Zweige des theoretischen Unterrichts so angesetzt, daß sie auch von jungen Leuten, die schon in der Praxis stehen, besucht werden können.

Am Technikum wurde ein Cours d'automobiles von zwei Monaten abgehalten, in welchem junge Leute mit den nötigen praktischen Vorkenntnissen einen speziellen Unterricht erhielten.

VIII. Hochschulen,

inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

A. Die Rektorenkonferenzen der schweizerischen Hochschulen.[2])

Die große Verschiedenheit mancher Einrichtungen an den schweizerischen Hochschulen, deren größere Einheitlichkeit schon im Interesse der von einer Anstalt an die andere übergehenden Studierenden wünschenswert schien, führte auf den Gedanken, regelmäßige Konferenzen ins Leben zu rufen, auf denen derartige Fragen besprochen und geordnet werden könnten. Auf Anregung

[1]) Siehe Beilage I, Seite 110.

[2]) Nach gefälligen Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Schmiedel in Zürich.

des damaligen Rektors der Universität Lausanne, Professor Grenier, trat die konstituierende Versammlung der Rektoren am 23. Dezember 1903 in Bern zusammen. Die Direktion des eidgenössischen Polytechnikums verzichtete, wie auch später, auf die Beteiligung, weil dessen Interessen durch die Beratungsgegenstände der Konferenz wenig oder nicht berührt werden.

Aus den Berner Beschlüssen sei folgendes hervorgehoben:

1. Die Vertreter der Universitäten Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg, des Polytechnikums in Zürich und der Akademie in Neuenburg versammeln sich alljährlich zur gemeinschaftlichen Besprechung von aktuellen Hochschulfragen und zur Anbahnung eines gemeinsamen Vorgehens.

2. Jede Anstalt wird durch eine im Maximum aus fünf Delegierten bestehende Abordnung vertreten. Bei Abstimmungen kommt jeder Anstalt nur *eine* Stimme zu.

3. Die Beschlüsse der Konferenz werden ad referendum gefaßt: sie dienen zur Orientierung, binden die verschiedenen Anstalten aber nicht.

4. Jede Hochschule ist berechtigt, für die nächste Konferenz irgend eine Angelegenheit zur Diskussion vorzuschlagen.

Die *erste* ordentliche Konferenz formulierte am 28. Mai 1904 zu Basel in 15 Paragraphen Vorschläge für einheitliche Immatrikulationsbedingungen, die Rektor Grenier von Lausanne unter dem Gesichtspunkt aufgestellt hatte, daß die Möglichkeit wegfallen solle, strengere Anforderungen einer Universität auf dem Umwege über eine andere zu umgehen.

Auf der *zweiten* ordentlichen Konferenz, die am 27. Mai 1905 in Genf stattfand, konnte in der Behandlung dieses Gegenstandes nicht fortgefahren werden, weil nicht alle Universitäten ihre Vertreter mit authentischen Aufträgen für ihre Stellungnahme zu den Basler Beschlüssen versehen hatten. Die Versammlung fand jedoch vollauf Arbeit an der Beratung eines Entwurfes von Professor Naville in Genf über die Bedingungen der Zulassung zu den verschiedenen Examina, die an den Universitäten abgenommen werden und zur Erteilung von Diplomen oder von akademischen Graden (Doktor, Lizentiat) führen.

Die am 26. Mai 1906 in Zürich abgehaltene *dritte* ordentliche Konferenz trug dem § 3 der Berner Beschlüsse dadurch genauer Rechnung, daß sie ihren Aufstellungen nicht mehr die Form eines den verschiedenen Anstalten zur Annahme zu empfehlenden Reglements, sondern die einer deskriptiv-statistischen Darstellung der geltenden Vorschriften gab, immerhin in der Meinung, daß denjenigen Hochschulen, welche starke Abweichungen von den gemeinsamen Bestimmungen aufweisen, Gelegenheit gegeben sein solle, sich letzteren mehr anzupassen. Den Haupt-

gegenstand der Verhandlungen bildeten diesmal wieder die Immatrikulationsbedingungen, und es wurde die Grundlage einer später zu veröffentlichenden Wiedergabe der bestehenden Bestimmungen mit deutlicher Unterscheidung der für alle oder mehrere Anstalten gemeinsamen und der abweichenden geschaffen.

Die vierte ordentliche Konferenz fand am 8. Juni 1907 in Lausanne statt. Den weitaus wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete die Zulassung russischer Studierender zur Immatrikulation. Allgemein wurde die Notwendigkeit anerkannt, die Bedingungen hierfür zu präzisieren und womöglich zu verschärfen. Da man nun in Erfahrung gebracht hatte, daß in Rußland selbst eine Verschärfung insbesondere für das Studium an der medizinischen Frauenhochschule in St. Petersburg eingetreten sei,[1]) wurde das Rektorat von Lausanne beauftragt, durch den schweizerischen Minister in Petersburg genaue Erkundigungen einzuziehen und danach den definitiven Text der Konferenzbeschlüsse so zu fixieren, daß er auf keinen Fall hinter diesen höchsten russischen Anforderungen zurückbleibe. Diese Formulierung ist durch eine Kommission der Konferenz inzwischen ausgeführt worden. Schon vorher, sofort nach der Rektorenkonferenz, hat übrigens die zürcherische Erziehungsbehörde die Komplementärprüfung für russische Studentinnen festgestellt.

Im übrigen wurde zu Lausanne noch beschlossen, die schon mehrfach auf der Tagesordnung gewesene, von Freiburg angeregte Frage der Herausgabe eines schweizerischen Universitätskalenders zurzeit nicht weiter zu verfolgen.

Wenn die Rektorenkonferenzen bisher noch nicht viel greifbare Resultate aufzuweisen haben, so erklärt sich dies aus ihrem Mangel an Kompetenz zur Fassung bindender Beschlüsse. Die kantonalen Bestimmungen bestehen in ihrer Verschiedenheit weiter, ja, sie erfahren nicht selten Änderungen, und manchmal geradezu in einer der Vereinheitlichung entgegengesetzten Richtung. Trotzdem ist die Bedeutung der Konferenzen durchaus nicht gering anzuschlagen. Schon an sich läßt sich die so wünschenswerte Ausgleichung der Verschiedenheiten einzig durch solche Konferenzen anbahnen. Es hat sich aber auch tatsächlich bereits eine fühlbare Annäherung der Beteiligten vollzogen. Immer wieder ist der gute Wille bekundet worden, den Schwesteruniversitäten keine ungerechte Konkurrenz zu bereiten. Man lernt erst in gegenseitiger Aussprache fremde Einrichtungen recht verstehen und ihre Anwendbarkeit auf die heimischen Verhältnisse prüfen. Insbesondere dürften die schwebenden Verhandlungen mit Deutschland über die Bedingungen der Zulassung zu den Doktorprüfungen einen Gegen-

[1]) In Lausanne, Genf, Zürich und Bern besteht ein großer Teil der Ausländer aus weiblichen Studierenden; an der Hochschule Freiburg werden keine weiblichen Studierenden immatrikuliert; Basel immatrikuliert nur solche, welche die Maturität eines schweizerischen Gymnasiums besitzen.

stand bilden, bei dem die Rektorenkonferenzen eine fördernde Tätigkeit zu entfalten berufen sind.

B. Jahresbericht pro 1906.

Universität Zürich.

Die Aufnahmebedingungen wurden im allgemeinen verschärft;[1]) ferner wurde die Kanzleigebühr für studierende Ausländer und für ausländische Auditoren mit Überstunden auf Fr. 50 erhöht. (Schweizer Fr. 5.) Fremde Auditoren, die seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, zahlen Fr. 25. Der Semesterbeitrag an die Kranken- und Sterbekasse wurde von Fr. 2.50 auf Fr. 5 für Schweizer und Fr. 15 für Ausländer erhöht. Die letztgenannte Erhöhung tritt nicht ein gegenüber Ausländern, die in der Schweiz schon bisher niedergelassen waren. In das Vorlesungsverzeichnis wird künftig folgender Passus aufgenommen:

„Für schweizerische Studenten wird in den Auditorien und Laboratorien der medizinischen Fakultät, sowie der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät eine genügende Anzahl von Plätzen reserviert, für die sie sich spätestens zum offiziellen Semesterbeginn schriftlich oder mündlich zu melden haben, und zwar für die Auditorien bei der Kasse der Universität, für die Laboratorien bei den betreffenden Vorständen. Nach dem offiziellen Semesterbeginn kann den schweizerischen Studierenden kein Vorzugsrecht mehr eingeräumt werden.“

An der I. Sektion der philosophischen Fakultät wurde versuchsweise zunächst für ein Jahr ein Elementarkurs in Latein eingerichtet, ausschließlich für immatrikulierte Studierende.

Durch das Organisationsstatut vom 17. Mai 1906[2]) wurde die kantonale zahnärztliche Schule als Hülfsanstalt der medizinischen Fakultät angegliedert. Als Fachabteilungen bestehen an der Schule: Abteilung für konservierende Zahnheilkunde, die zahnärztliche Poliklinik und das technische Laboratorium.

Für die Kranken- und Unfallkasse wurde ein neues Reglement erlassen[3]) und ein Vertrag mit der Direktion des Gesundheitswesens über die Verpflegung kranker Studierender abgeschlossen.[4])

Universität Bern.

Die veterinärmedizinische Fakultät feierte durch eine Festschrift den hundertjährigen Bestand der der Hochschule voll eingegliederten tierärztlichen Lehranstalt zu Bern.

---

[1]) Siehe Beilage I, Seite 147 und 148.

[2]) Siehe Beilage I, Seite 149.

[3]) Siehe Beilage I, Seite 156.

[4]) Siehe Beilage I, Seite 158.

Die Frequenz der Lehramtsschule, für welche ein neuer Studienplan aufgestellt wurde[1]), betrug im Wintersemester 1906/07 119, darunter 29 Damen und 90 Herren. Der Bericht erwähnt, daß seit einigen Semestern auffallend viele Abiturienten von Gymnasien in die Lehramtsschule eintreten, die keine pädagogische Vorbildung mitbringen und dann doch nach nur $1^1/_2$jährigem Hochschulstudium eine Sekundarschulklasse leiten sollen.

Universität Freiburg.

Die in den letzten Jahren erfolgten Bestrebungen zur Hebung des Handelsunterrichtes auf der Mittelschulstufe haben in Freiburg ihren Abschluß gefunden durch Errichtung eines Lehrstuhles und eines Seminars für Handelswissenschaften an der Universität.

Nachdem im Jahre 1905 die Immatrikulationsbedingungen für Töchter als Studierende an der Universität festgelegt worden sind, wurde durch einen Beschluß der Regierung des Kantons Freiburg bestimmt, daß die regulären weiblichen Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, Kost und Logis in einem von der Erziehungsdirektion genehmigten Pensionat zu nehmen haben. Mit Rücksicht auf die Zweisprachigkeit des Kantons wurde das Prüfungsreglement der juristischen Fakultät durch eine speziell auf die freiburgischen Studierenden sich beziehende Vorschrift ergänzt. Diese lautet dahin, „daß die freiburgischen Studierenden, um zur dritten teilweisen Prüfung zugelassen zu werden, den Beweis zu erbringen haben, daß sie während eines Semesters ein Fach auf deutsch gehört haben, wenn es sich um Studierende handelt, die ihre juristischen Studien in französischer Sprache gemacht haben, und umgekehrt ein Fach auf französisch, wenn deutsche Studierende in Frage kommen.“

Die Universität beteiligte sich an der Ausstellung in Mailand und erhielt mit ihrer Sammlung die höchste Auszeichnung.

Der Lehrkörper zählt 53 ordentliche, 21 außerordentliche Professoren und 4 Privatdozenten.

Universität Basel.

Nach einem Abkommen mit der Versicherungsgesellschaft „Zürich“ werden diejenigen Universitätslehrer, die experimentelle Kurse abhalten, in gleicher Weise gegen Unfall versichert, wie bisher die Assistenten.

Universität Lausanne.

Um den allzugroßen Andrang zum medizinischen Studium etwas zu hemmen, wurde die Bestimmung aufgestellt, daß die russischen Studierenden einen Ausweis über eine Prüfung in Latein vorweisen müssen, bevor sie zu den Examen zugelassen werden.

[1]) Siehe Beilage I, Seite 161.

Vom Sommersemester 1907 an muß dieses Zeugnis schon bei der Immatrikulation vorgewiesen werden. Zu den Kursen und Laboratorien für Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie haben ohne weiteres Zutritt: 1. Die Kandidaten für das eidgenössische Staatsexamen; 2. die Doktoranden, welche mit Erfolg das Examen in den Naturwissenschaften abgelegt haben. Alle anderen werden nur zugelassen, sofern Plätze frei sind.

An der Anstalt lehren: 28 ordentliche Professoren, 51 außerordentliche Professoren und 23 Privatdozenten.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1906.

I. Kleinkinderschulen 1906.

Kantone		Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt pro Lehrerin
Zürich[1]	öffentliche	65	1391	1313	2704	67	40
	private	68	1858	1913	3771	87	43
Bern[2]		70	1400	1424	2824	67	42
Luzern	öffentliche	1	74	58	132	3	44
	private	4	201	206	407	9	45
Uri	öffentliche	1	27	23	50	2	25
	private	1	23	39	62	1	62
Schwyz	private	6	181	200	381	7	54
Obwalden	öffentliche	2	30	54	84	2	42
Nidwalden	private	1	22	26	48	1	48
Glarus	öffentliche	7	204	213	417	16[3])	26
	private	4	61	85	146	4	36
Zug		4	70	107	177	5	35
Freiburg[2])		10	369	410	779	14	55
Solothurn	öffentliche	1	18	21	39	1	39
	private[4])	7	199	197	396	8	49
Baselstadt	öffentliche	1	1614	1599	3213	74[5])	43
	private	20	403	433	836	16	52
Baselland	öffentliche	2	51	49	100	2	50
	private	21[6])	701	704	1405	28	50
Schaffhausen[2])		27	800	800	za. 1600	31	51
Appenzell A.-Rh.	öffentliche	4	78	87	165	4	41
	private	10	252	311	563	14[7])	40
Appenzell I.-Rh.	private	1	18	44	62	1	62
St. Gallen	private	37	1142	1308	2450	53[8])	46
Graubünden		2	25	35	60	2	28
Aargau	öffentliche	8	226	237	463	10	46
	private	5	170	177	347	8	43
Thurgau	öffentliche	4	140	141	281	6	46
	private	8	197	208	405	8	50
Tessin	öffentliche	7	164	164	328	14[9])	23
	private	46	1086	1167	2253	51[10])	46
Waadt	öffentliche	159[11])	2287	2293	4580	167	27
	private	84	963	1307	2270	97[12])	23
Wallis	öffentliche	50	1202	1289	2491	53[13])	47
Neuenburg	öffentliche	99[14])	1165	1310	2475	99	25
Genf	öffentliche	81[15])	2769	2573	5342	194[16])	27
1906:		928	21581	22525	44106	1226	35

[1]) In der Stadt Zürich 46 städtische und 19 private. — [2]) Weil keine neuen Angaben vorliegen, müssen frühere reproduziert werden. — [3]) Inklusive 4 Gehülfinnen. — [4]) In 5 Gemeinden. — [5]) Inklusive 32 Gehülfinnen. — [6]) Von den 21 Privatanstalten sind 7 von Gemeinden unterstützt. — [7]) Inklusive 3 Gehülfinnen. — [8]) Inklusive 2 Gehülfinen. — [9]) Inklusive 4 Gehülfinnen. — [10]) Inklusive 32 Gehülfinnen. — [11]) In 124 Gemeinden. — [12]) Inklusive 7 Gehülfinnen. — [13]) Inklusive 3 Gehülfinnen. — [14]) In 62 Gemeinden. — [15]) In 47 Gemeinden. Angaben über die privaten Schulen fehlen. — [16]) Inklusive 45 Gehülfinnen.

II. Primarschulen 1906.

a. Schulgemeinden, Schulorte, Schulabteilungen.

Kantone	Schulgemeinden	Schulorte	Schulabteilungen Total	davon sind gemischte Abteilungen	Knabenabteilungen	Mädchenabteilungen
Zürich	332	358	1140	1097	21	22
Bern	580	834	2310[1])	—	—	—
Luzern	103	170	389	291	47	51
Uri	20	25	64	34	15	15
Schwyz	31	35	167	86	40	41
Obwalden	7	13	139	42	48	49
Nidwalden	16	18	53	32	10	11
Glarus	30	32	95	95	—	—
Zug	11	22	83	27	28	28
Freiburg	228	270	528[2])	246	144	138
Solothurn	123	128	339	324	6	9
Baselstadt	1	3[3])	388	8	185	195
Baselland	69	71	280	280	—	—
Schaffhausen	36	36	146	114	16	16
Appenzell A.-Rh.	20	73	132	132	—	—
Appenzell I.-Rh.	15	16	41	20	11	10
St. Gallen	207	295	652	549	50	53
Graubünden	215	277	507	493	7	7
Aargau	236	269	627	581	24	22
Thurgau	186	187	325	325	—	—
Tessin	259	643	1859	914	470	475
Waadt	384	388	1113	906	104	103
Wallis	169	281	605	208	200	197
Neuenburg	62	130	459	253	80	126
Genf	48	73	379	122	127	130
1906:	3388	4647	12820	7179	1633	1698
1905:	3443	4362				
Differenz:	—51	+285				

[1]) Besondere Knaben- und Mädchenabteilungen bestehen in Bern, Biel, Delsberg, Pruntrut, St. Immer. — [2]) 393 französische und 135 deutsche. — [3]) Basel, Riehen, Bettingen.

b. Schüler und Lehrer.

Kantone	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schüler p. Lehrer
Zürich	29321	30444	59765[1]	949	191	1140	52
Bern [2]	52763	52694	105457	1300	1081	2381	45
Luzern	10148	9892	20040[3]	303	86	389	51
Uri	1573	1576	3149[4]	27	37	64	49
Schwyz	4450	4264	8714	63	104	167	52
Obwalden . . .	1014	976	1990[5]	12	36	48	41
Nidwalden . . .	929	936	1865[6]	10	43	53	35
Glarus	2173	2132	4305[7]	95	—	95	45
Zug	1689	1711	3400	30	51	81	42
Freiburg . . .	11947	11016	22963	274	266	540[8]	42
Solothurn . . .	9621	8491	18112	296	43	339	52
Baselstadt . . .	7859	8384	16243	224	149	373	43
Baselland . . .	5703	5706	11409[10]	165	36	201	56
Schaffhausen . .	3029	3261	6290	120	14	134	46
Appenzell A.-Rh.	4459	4714	9173[11]	129	3	132	69
Appenzell I.-Rh.	1098	1141	2239	20	21	41	54
St. Gallen . . .	18334	18680	37014[12]	578	74	652	56
Graubünden . .	7284	7348	14632	455	52	507	28
Aargau	16403	16869	33272	473	154	627	53
Thurgau . . .	9163	9904	19067	304	21	325	58
Tessin	10263	10106	20369	189	454	643	31
Waadt	22721	22795	45516[13]	546	567	1113	40
Wallis	10485	10148	20633	338	267	605	34
Neuenburg . .	10220	10365	20585	154	305	459	44
Genf	5491	5724	11215[14]	123	268	391	28
1906:	258140	259277	517417	7177	4323	11500	45
1905:	250151	252060	502211	6990	4193	11183	45
Differenz:	+7989	+7217	+15206	+187	+130	+317	—

[1]) Inkl. 1714 Winter-Alltagschüler und 483 Schüler in Spezialklassen. — [2]) Angaben reproduziert. — [3]) Dazu 1065 + 2050 3115 Repetierschüler. [4]) Dazu 177 Repetierschüler, 81 Knaben, 96 Mädchen. — [5]) Dazu 47 + 37 = 84 Wiederholungsschüler. — [6]) Dazu 130 Wiederholungsschüler. — [7]) Dazu 317 + 438 = 755 Repetierschüler. — [8]) Zahl der Lehrkräfte reproduziert. [9]) 4 Primar- und 4 obligatorische Sekundarklassen. — [10]) Dazu 945 + 876 = 1821 Repetierschüler. — [11]) Inkl. 582 + 760 = 1342 Schüler der Übungsschulen. — [12]) Dazu 1350 + 1563 2913 Repetierschüler. [13]) Y compris les élèves de 5 et 6 ans qui fréquentent les écoles semi-enfantines. Non compris 146 élèves des classes du soir à Lausanne. — [14]) Dazu in 16 écoles complémentaires 390 Knaben und 443 Mädchen.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	59765	685539	21426	706965	11,4	0,3	11,7
Bern[1]	105457	1083530	418728	1502258	10,2	3,9	14,1
Luzern	20040	232930	24576	257506	11,6	1,2	12,8
Uri	3149	27281[2]	1298	28579	8,6	0,3	8,9
Schwyz	8714	83740[3]	8382	92122	9,6	0,9	10,5
Obwalden	1990	17520	373	17893	8,8	0,1	8,9
Nidwalden	1865	10984[4]	230	11214	5,8	0,1	5,9
Glarus	4305	38205	4314	42519	8,8	1	9,8
Zug	3400	24014[5]	547	24561	7,0	0,2	7,2
Freiburg	22963	285859	19515	305374	13,0	0,9	13,9
Solothurn	17752	159536	30570	190106	8,9	1,7	10,6
Baselstadt	16243	292209	9465	301674	17,9	0,5	18,4
Baselland	11409	98429	34079	132508	8,6	2,9	11,5
Schaffhausen	6290	62648	1494	64142	9,9	0,2	10,1
Appenzell A.-Rh.	9173	59196	7599	66795	6,4	0,8	7,2
Appenzell I.-Rh.	2239	15591	1298	16889	6,6	0,5	7,1
St. Gallen	37014	395480	10908	406388	10,6	0,4	11,0
Graubünden	14632	101308	6295	107603	6,7	0,4	7,1
Aargau	33272	207329	28058	235387	6,0	0,8	6,8
Thurgau	19067	171826	26544	198370	9,0	1,3	10,3
Tessin	20369	264078	33008	297086	13	1,6	14,6
Waadt	45516	996709[6]	58802	1055511	21,8	1,2	23
Wallis	20633	162009	21068	183077	7,8	1,0	8,8
Neuenburg	20585	54765[7]	3618	58383	2,6	0,1	2,7
Genf	11215	179981	39747	219728	16,0	3,5	19,5
1906:	517057	5710696	811942	6522638	11,0	1,5	12,5
1905:	502211	5254529	745455	5999984	10,4	1,4	11,8
Differenz:	+14846	+456167	+66487	+522654	÷ 0,6	+ 0,1	+ 0,7

[1]) Angaben reproduziert. — [2]) Inbegriffen 15768 wegen Krankheit. An einer Schule mit 115 Kindern und total 3735 Absenzen sind 2801 durch Unwetter veranlaßt. — [3]) Davon durch Krankheit entschuldigt 57661. — [4]) Davon 9578 durch Krankheit entschuldigt. — [5]) Davon 20799 durch Krankheit verursacht. — [6]) Inkl. 633617 durch Krankheit verursachte Absenzen. — [7]) Die durch Krankheit verursachten Absenzen sind nicht inbegriffen.

III. Sekundarschulen 1906.

Kantone	Schulen	Schulabteilungen				Schüler			Lehrerschaft		
		Total	Gemischte Abteilungen	Knaben-Abteilungen	Mädchen-Abteilungen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	100	280	244	20	16	4985	4139	9124	279	1	280[1]
Bern	89[2]	345	218	35	92	4446	5245	9691	340	86	426
Luzern	36	51	29	9	13	769	607	1376	43	8	51[3]
Uri	6	10	7	—	3	29	70	99	4	4	8[4]
Schwyz	11	11	6	2	3	209	150	359	8	3	11[5]
Obwalden	2	4	2	—	2	5	35	40	1	1	2[6]
Nidwalden[7]	4	4	2	1	1	62	38	100	3	1	4
Glarus	11[8]	28	22	3	3	292	156	448	25	1[9]	26
Zug	7	14	10	2	2	147	97	244	7	3	10[10]
Freiburg écoles sec.	8	29	3	16	10	235	127	362	36	4	40
Freiburg „ régional.	10	10	1	9	—	208	14	222	10	—	10
Solothurn (Bezirks-Sch.)	18	48	48	—	—	725	372	1097	46	2	48[12]
Baselstadt[13]	3	64	—	40	24	1500	1040	2540[14]	66	23	89[15]
Baselland Sek.-Sch.	11	15	8	—	7	167	374	541	10	5	15[16]
Baselland Bez.-Sch.	4	16	—	16	—	426	—	426	16	—	16
Schaffhausen	10	41	23	9	9	598	464	1062	36	—	36[17]
Appenzell A.-Rh.	11	32	25	3	4	483	250	733	28	2	30[18]
Appenzell I.-Rh.	2	2	1	1	—	25	6	31	2	—	2
St. Gallen	39	39	33	4	2	1810	1139	2949	108	7	115[19]
Graubünden	33	39	36	—	3	479	420	899	38	1	39
Aargau Fortb.-Schulen	42	42	40	—	2	749	1011	1760	40	2	42
Aargau Bez.- „	32	32	20	6	6	1917	1173	3090	94	6	100[20]
Thurgau	29	29	28	—	1	892	491	1383	44	1	45[21]
Tessin	39	113	6	60	47	590	462	1052	28	23	51[22]
Waadt	22	185	39	103	43	1728	1329	3057	128	37	165[23]
Wallis	7	7	—	3	4	95	58	153	8	3	11
Neuenburg	9	30	13	8	9	656	646	1302	17	13	30[24]
Genf	11[25]	20	2	9	9	130	137	267	11	—	11[26]
1906:	606	1540	866	359	315	24357	20050	44407	1476	237	1713
1905:	609	1249	691	247	311	25076	21828	46904	1545	249	1794
Differenz:[27]	—3	+291	+175	+112	+4	—719	—1778	—2497	—69	—12	—81

[1]) Dazu 9 Hülfslehrer. — [2]) Inkl. die ausgebauten Mädchensekundarschulen von Bern und Biel, aber ohne Progymnasien. — [3]) Dazu 7 Hülfslehrer. — [4]) Dazu 1 Hülfslehrer. Die Mädchensekundarschule Altdorf ist Ganztag- und Ganzjahrschule, die andern haben kürzere Schulzeit. Privatsekundarschule Erstfeld s. XI. — [5]) Dazu 1 Hülfslehrer. — [6]) Dazu 2 Hülfslehrer. — [7]) Alle vier Schulen sind Privatunternehmen ohne Staatsbeitrag. — [8]) Inklusive höhere Stadtschule Glarus mit 96 + 75 = 171 Schülern. — [9]) Dazu 2 Hülfslehrerinnen. — [10]) Dazu 15 Hülfslehrer. — [12]) Dazu 4 Hülfslehrer. — [13]) Unteres Gymnasium, Untere Realschule und Untere Töchterschule, fakultativ. Parallelunterricht zu den Oberklassen (vier obligatorische Sekundarklassen) der Primarschule, aber innerhalb der Schulpflicht. — [14]) Dazu kommen die freiwilligen, nicht beruflichen Fortbildungsklassen (V.) der bei den Primarschulen gezählten obligatorischen Sekundarschulen und der Töchterschule V. und VI. Klasse, 100 Knaben, 406 Mädchen: total 506. — [15]) Die Mehrzahl auch an den obern Abteilungen angestellt. Dazu 7 Hülfslehrer. — [16]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [17]) Dazu 2 Religions- und 2 Zeichenlehrer mit je einer halben Lehrstelle. — [18]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [19]) Dazu 9 Hülfslehrer. — [20]) Dazu 174 Hülfslehrer. — [21]) Ohne Religionslehrer 7 Hülfslehrer. — [22]) Dazu 20 Hülfskräfte. — [23]) Dazu 76 + 24 Hülfslehrkräfte (collège cantonal et école ind. sind hier inbegriffen). — [24]) Dazu 60 Fachlehrer und 19 Fachlehrerinnen. — [25]) Ecoles secondaires rurales (vergleiche Seite 261). Dazu 365 Knaben der école prof. in Genf (19 L.) und 280 + 55 Mädchen in den écoles ménagères et prof. von Genf und Carouge. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, siehe unter Mittelschulen. — [26]) Dazu 5 Fachlehrer und 22 Lehrerinnen für Handarbeiten. — [27]) Die Differenz rührt in der Hauptsache von der veränderten Zuteilung bei Baselstadt her.

IV. Fortbildungsschulen 1906.

a. Allgemeine Fortbildungsschulen und Rekrutenvorbereitungskurse.

Kantone	Allgemeine Fortbildungsschulen								Rekrutenvorbereitungskurse			
	obligatorische				freiwillige				obligatorische		freiwillige	
	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer
Zürich[1]	—	—	—	—	86	1250	—	1250	—	—	—	—
Bern	561	8952	—	8952	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2027	—	—
Uri	25	373	—	373	—	—	—	—	—	125[2])	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	45	500	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	2[3])	20	32	52	—	102	—	—
Glarus	—	—	—	—	20	205	—	205	—	—	—	—
Zug	21	333	—	333	8[9])	214	83	297	—	—	—	—
Freiburg	299	3975	—	3975	—	—	—	—	—	1088[4])	—	—
Solothurn	98	1933	—	1933	—	—	—	—	—	—	96	739
Baselstadt	2[5])	37	—	37	2[6])	64	—	64	—	—	—	—
Baselland	71	1183	—	1183	—	—	—	—	—	—	64	462
Schaffhausen	32	314	—	314	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	32	816	—	816	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	14	319	—	319	—	—	—	—	—	—	—	84
St. Gallen	76	1166	93	1259	131	608	1252	1860	—	—	—	—
Graubünden	27	301	—	301	3	28	—	28	—	—	—	—
Aargau	224[7])	4578	—	4578	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	132	2439	—	2439	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	153	3036	—	3036	—	—	—	—	—	685	—	—
Waadt	352	4461	—	4461	—	—	—	—	—	1023	—	—
Wallis	—	3211	—	3211	—	—	—	—	—	985	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	3	292	146	438	59	1035	—	—
Genf	—	—	—	—	—	653	252	905[8])	—	298	—	—
1906	2119	37427	93	37520	255	3334	1765	5099	104	8012	160	1285

[1]) Siehe auch hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. [2]) Vor der Rekrutierung 20 Stunden. [3]) Abendschulen während des Winters, wöchentlich 4 Stunden. — [4]) In obligatorischen Fortbildungsschulen inbegriffen. [5]) Riehen und Bettingen. — [6]) Dazu in den Sprachkursen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen 267 Schüler und 518 Schülerinnen. — [7]) 294 Schulen in 224 Schulorten (1905/6). — [8]) Inklusive Cours du soir de l'Union chrétienne des jeunes gens mit 171 Knaben. — [9]) Mit Einschluß der gewerblichen Fortbildungsschulen in Zug und Menzingen

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen inkl. Fortbildungsschulen für Zeichnen.

(Vergleiche Abschnitt C. I.)

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	37	3979	1497	5476 [1])
Bern	34 [2])	—	—	2246 [2])
Luzern	5	553	35	588
Uri	1	88	30 [3])	118
Schwyz	11	419	112	531
Obwalden	4	63	19	82
Nidwalden	3	315	—	315
Glarus	7	400	—	400
Zug	2	77	16	93 [4])
Freiburg	12	—	—	407
Solothurn	16	877	—	877
Baselstadt	—	siehe Gewerbeschule		—
Baselland	7	351	14	365 [5])
Schaffhausen	3	345	—	345
Appenzell A.-Rh.	12	412	—	412
Appenzell I.-Rh.	4	51	—	51
St. Gallen	31	1266	—	1266 [6])
Graubünden	11	609	110	719
Aargau	20	1334	—	1334 [7])
Thurgau	15	531	—	531
Tessin	25 [8])	998	—	998
Waadt	14 [9])	—	—	—
Wallis	15	150	108	258
Neuenburg	4 [10])	228	65	293
Genf	2 [11])	422	953	1375
1906:	295	(13468)	(2959)	19080

[1]) Inkl. Gewerbeschule der Stadt Zürich mit 1748 Schülern und 1446 Schülerinnen und 120 Lehrkräften. — [2]) Inkl. Zeichenschulen Brienzwiler (19), St. Immer (129), Pruntrut (66), aber ohne Bern, siehe V. C. — [3]) Die 30 Schülerinnen nahmen an einem Buchhaltungskurs teil. — [4]) Schülerzahlen der Gewerbeschule Zug. — [5]) 29 Lehrkräfte. Dazu zwei Fachschulen des Posamenterverbandes in Gelterkinden und Reigoldswil mit 25 + 12 = 37 Teilnehmern. — [6]) Inkl. Gewerbeschule St. Gallen mit 405 Schülern und 24 Lehrern. — [7]) 45 Lehrer. — [8]) Scuole di disegno. 43 Lehrer. — [9]) Daneben Fachkurse für einzelne Berufe, siehe Abteilung C. I. — [10]) Dazu eine Anzahl Kurse, die mit den eigentlichen Berufsschulen verbunden sind. — [11]) Cours ind. et cours de dessin à l'Académie prof. (dépendant de la ville de Genève) mit 401 Schülern und 949 Schülerinnen; cours de dessin à Carouge mit 21 + 4 Schülern.

c. Kaufmännische Fortbildungsschulen.
(Vergleiche Abschnitt C. III.)

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	6	1113	34	1147
Bern	13	—	—	1330
Luzern	2	430	197	627
Uri	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—
Glarus	1	38	38	76
Zug	1	—	—	36
Freiburg	1	52	—	52
Solothurn	2[1])	201	18	219
Baselstadt	1		—	566
Baselland	1	179	—	179[2])
Schaffhausen	1	147	22	169[3])
Appenzell A.-Rh.	1	34	—	34
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	11	431	—	431
Graubünden	2	139	43	182
Aargau	8	702	—	702
Thurgau	5	218	6	224
Tessin	4	315	125	440
Waadt	12[4])	—	—	2517
Wallis	2	78	—	78
Neuenburg	2	—	—	278
Genf	1[5])	426	105	531
1906	77	(4503)	(588)	9418

d. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Luzern	1	13	—	13
Nidwalden	1	10	—	10
Solothurn	5	91	—	91
Tessin	4	108	—	108
Genf	1[6])	35	—	35

[1]) Schule des Kaufmännischen Vereins Solothurn 119 + 18. Schule des Kaufmännischen Vereins Olten 82. — [2]) Doppelzählungen inbegriffen. 8 Lehrkräfte. — [3]) Schule des Kaufmännischen Vereins. 14 Lehrkräfte. — [4]) Dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Handelsdepartements entnommen. — [5]) Cours de l'association des commis; 16 cours ayant lieu le soir. — [6]) Cours pour apprentis jardiniers.

e. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse.

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Kurse	Teilnehmerinnen
Zürich	96 [1]	3141	—	—
Bern	7	—	—	—
Luzern	5	873	—	—
Uri	—	—	1 [2]	—
Schwyz [3]	3	—	—	—
Obwalden	—	—	1 [4]	20
Nidwalden	1	61	1 [5]	25
Glarus	24	674	4	86
Zug	3 [6]	—	—	—
Freiburg	23	za. 1000	—	—
Solothurn	10	531	—	—
Baselstadt	s. Frauenarbeitsschule		—	—
Baselland [6]	13	1034	1	24
Schaffhausen	8	524	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	801	5	—
Appenzell I.-Rh.	2	33	1	
St. Gallen	96 [7]	—	—	—
Graubünden	15	163	—	
Aargau	26	368	8	163
Thurgau	52	1047	—	
Tessin	—	—	3	36
Waadt	15 [8]	—	—	—
Wallis [9]	11	209	—	—
Neuenburg	s. Berufsschulen		—	—
Genf	"	—	—	—
1906	410	10459	—	—

[1] In 35 Schulen neben den praktischen auch theoretische Fächer. Im Sommer 1338 Schülerinnen. Die gut ausgebaute Fortbildungsschule für Töchter (Frauenarbeitsschule) in Winterthur ist hier inbegriffen. — [2] In Seelisberg. — [3] 2 weibliche Fortbildungsschulen bei gewerblichen inbegriffen. — [4] Kochkurs in Sarnen. — [5] Sechswöchiger Kochkurs. — [6] Dazu eine private in St. Karl von Lehrschwestern aus Menzingen geleitet, Kurse von je 3 Monaten. — [6] In Sissach und Binningen Schulküchen mit total 51 Schülern. — [7] Schülerzahl in allgemeinen freiwilligen Fortbildungsschulen inbegriffen. — [8] 15 Cours prof. pour jeunes filles. — [9] 54 Lehrende.

V. Berufliche Bildungsanstalten mit ständigem Betrieb 1906.

(Technische, gewerbliche, inkl. kunstgewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche inkl. weiblich-berufliche. Sie nehmen ihre Schüler oder wenigstens einen großen Teil derselben während längerer Zeit voll in Anspruch.)

a. Techniken.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Winterthur	Kantonales Technikum . . . (Wintersemester 1906/07) Bauhandwerker 125, Maschinentechniker 228, Elektrotechniker 40, Feinmechaniker 2, Chemiker 29, Kunstgewerbe 12, Geometer 40, Handel 75, Eisenbahnbeamte 55, Hospitanten 36.	1874	597	27	634	36[1]
Bern	Burgdorf	Kantonales Technikum . . . Baugewerbliche Abteilung 149, Mechanisch-technische Abteilung inklusive Elektrotechnik 216. Chemisch-technologische Abteilung 19.	1892			384	14[2]
	Biel	Westschweizer. Technikum . Uhrmacherschule 33, Maschinentechnische Abteilung 68, Elektrotechnische Abteilung 112, Klein- und Feinmechanische Abteilung 41, Kunstgewerbe- und Gravierschule 36, Bautechnische Abteilung 39, Eisenbahnschule 76, Postschule 72, Vorkurs 35.	1890			512	32[3]
Freiburg	Freiburg	Technicum (Ecole des Arts et Métiers) (Sommer 1906) . . Fachschule für Elektromechaniker 17, für Bautechniker 9, für Geometer 13, Instruktionskurs für Zeichnungslehrerinnen 25, Lehrwerkstätten 46 (Mechaniker 25, Steinmetzen 0, Schreiner 9, Dekorationsmaler 3, Stickerinnen 9).	1896 / 1902	76	34	110	18
Neuenburg	Le Locle	Technicum (mit Lehrwerkstätten)		155		155[4]	23
Genf	Genf	Technicum . . . . (Section de construction et de génie civil 28, section de mécanique et d'électrotechnique 85).	1901			113	18

[1]) Dazu 12 Hülfslehrer. [2]) Dazu 5 Hülfslehrer. — [3]) Dazu 9 Hülfslehrer. [4]) Dazu 77 „Auditeurs".

b. Kunstgewerbeschulen, Modellier- und Zeichnungsschulen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Kunstgewerbeschule (städtisch). Fachschulen für graphische Kunst, Keramik, Innenarchitektur, dekorative Malerei, dekorative Plastik, textile Kunst (inkl. Sticken). In der Regel 3 Jahre Kurszeit. Werkstattunterricht. 71 + 4 = 75 Hospitanten.		46	13	59	5[1]
	Winterthur	Kunstgewerbliche Abteilung des kantonalen Technikums. Dazu 8 + 6 Hospitanten.				12	
Bern	Bern	Siehe bei *c*.					
Luzern	Luzern	Kunstgewerbeschule	1876	41	22	63	7
St. Gallen	St. Gallen	Industrie- und Gewerbemuseum (Fachklassen für Textilzeichner) . . . . Damit verbunden: Atelier für Kunststickerei 9 Schülerinnen und 35 Dilettantinnen; Tageskurse im Sticken 63, Abendkurse 88, Abendkurse im Zeichnen u. Vergrößern 44, Abendkurse für Weberei 13, Lehrlingsschule 15; total 361.	1867	125	21	146	11
Neuenburg	Chaux-de-Fonds	Ecole d'art appliqué à l'industrie (permanente)	1870	437	50	487	32
	Neuchâtel	Ecole de dessin professionnel et de modelage (7 mois) . .					
Genf	Genf	Ecole cantonale des arts industriels	1876	46	17	63	13
	"	Ecole des beaux-arts de la ville de Genève	1851	214	105	319	21
		Ecole privée des beaux arts (modelage et dessin) . . .		5	45	50	4

c. Gewerbeschulen, Handwerkerschulen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Zürich	Gewerbeschule inklusive Vorbereitungsklassen für Post-, Telegraphen- und Telephonlehrlinge (städtisch) s. gewerbliche Fortbildungsschulen.					
Bern	Bern	Handwerker- und Kunstgewerbeschule (städtisch) . . . . Gewerbliche Abteilung 1313, kunstgewerbliche 74, Lehramtsabteilung 39.				1426	

[1]) Dazu 1 Assistent und 3 Werkmeister.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Glarus	Glarus	Handwerkerschule (2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule) . .		17		17	1
Solothurn	Solothurn	Handwerkerschule (bei gew. Fortbildungsschulen inbegr.)		123		123	
Basel	Basel	Allgemeine Gewerbeschule . .		1351	147	1498	13[1])
Aargau	Aarau	Gewerbemuseum. Die organisch mit dem Gewerbemuseum verbundene Unterrichtsanstalt besteht aus:	1896				
		a. einer Fachschule für Dekorationsmalen und kunstgewerbliches Zeichnen . . .		31		31	
		b. einer Fachschule für Bau- und Holztechnik		28	-	28	1
		c. einer Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie			85	85	3
		d. einer allgemeinen Handwerkerschule für Lehrlinge. (Die 205 Schüler der Abteilung *d* sind in der Tabelle gewerbliche Fortbildungsschulen mitgezählt.)					
Wallis	Sitten	Ecole professionnelle, mit dem Collège-Lycée verbunden . .		29		29	
Genf	Genf	Ecole professionnelle des garçons . . . . Zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.				365	

d. Eigentliche Berufsschulen (mit Praxis).

1. Metallarbeiter (Mechaniker, Uhrenmacher etc.).

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Winterthur	Metallarbeiterschule (städtisch) (76 ordentliche und 68 außerordentliche Schüler.)	1889			144	
Bern	Bern	Lehrwerkstätten der Stadt Bern Mechaniker 38, Schlosser 28, Spengler 15, Schreiner 30.	1888			111	
	Biel	Uhrenmacherschulen (Biel: Abteilung des Technikums) . .				33	
	Pruntrut					32	
	St. Immer					75	
Freiburg	Freiburg	Siehe Technikum.					
Solothurn	Solothurn	Uhrenmacherschule	1884			18	5
Waadt	Le Chenit	Ecole d'horlogerie.	1901			40	
	Yverdon	Ecole de mécanique	1904			41	

[1]) Dazu 42 Lehrer im Nebenamt.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Neuenburg	Chaux-de-Fonds	Ecole d'horlogerie et de mécanique . . . . . . (123)	1865				
	Fleurier	Ecole d'horlogerie et de mécanique . . . . . . (32)	1873				
	Couvet	Ecole de mécanique . . (22)	1894	383			75
	Le Locle	Siehe Technikum. (155)					
	Neuchâtel	Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique (51)	1871				
Genf	Genf	Ecole cantonale de mécanique	1887			50	8
	"	Ecole d'horlogerie de la ville de Genève	1844	80	7	87	10
		2. Textilindustrie.					
Zürich	Zürich	Seidenwebschule im Letten, Zürich IV	1881			37	5
Appenzell A.-Rh.	Teufen	Webschule Gmünden. . . .	1895			19	
St. Gallen	Wattwil	Toggenburgische Webschule .	1881			25	3
	Degersheim, Grabs, Kirchberg, Rheineck	Stickfachschulen[1]) und Nachstickfachschulen, Anstalten des Ostschweiz. Stickfachfonds		154	189	343	10
		3. Verschiedene Berufsarten					
Zürich	Zürich	Fachschulen der Kunstgewerbeschule, siehe b.					
		Lehrwerkstätte für Schreiner (städtisch), 3 Jahre Lehrzeit (Sommersemester 13, Wintersemester 9.)	1888			19	
Bern	Steffisburg	Töpferschule	1906	24		24	
	Brienz	Schnitzlerschule . . . . . (In der Schnitzlereiabteilung 29, die übrigen in einzelnen Zeichnungskursen, nicht das das ganze Jahr.)				206	
	Meiringen	Holzschnitzlereilehrwerkstätte Oberhasli . . . . (Schnitzlerabteilung 8, Zeichenschule 57.)				65	
Wallis	Géronde	Ecole de cordonnerie et menuiserie pour sourds-muets .		15		15	4
Genf	Genf	Académie professionnelle siehe Fortbildungsschulen.					
	"	Ecole cantonale des métiers (Lehrwerkstätten für das Baugewerbe)	1897	53		53	12

[1] Siehe auch Gewerbemuseum St. Gallen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
		e. Handels- und Verkehrsschulen.					
Zürich	Zürich [1])	Kantonale Handelsschule (Abteilung der Kantonsschule) .	1833			244	
	"	Handelsklassen der städtischen höheren Töchterschule (inklusive Frühkurse)	1894		208	208	
	"	Handelsschule des kaufmännischen Vereins (siehe kaufmännische Fortbildungsschulen).					
	"	Vorbereitungskurse für Post-, Telegraphen- und Telephonlehrlinge (Knaben und Mädchen), Abteilung der städtischen Gewerbeschule, zwei Jahresklassen.					
	"	Internationale Handelsakademie von Dr R. u. E. Bertsch (in Privatschulen Tabelle XI. inbegriffen)				111	
	Winterthur	Handelsabteilung des Technikums	1874	52	23	75	
	"	Eisenbahnabteilung des Technikums		55		55	
Bern	Bern	Handelsschule des städtischen Gymnasiums	1856	91		91	
	"	Töchter-Handelsschule (städtisch)	1876		118	118	
	Biel	Töchter-Handelsschule (städtisch)	1882		46	46	
Luzern	Luzern	Handelsschule (kantonal) . .	1894	57		57	
Freiburg	Freiburg	Section commerciale du collège St-Michel	1897	48		48	
	"	Höhere Töchter-Handelsschule	1905		21	21	
Solothurn	Solothurn	Handelsabteilung der Kantonsschule	1892			64	
Baselstadt	Basel	Handelsabteilung der oberen Realschule	1882	140		140	
	"	Handelsabteilung der Töchterschule	1894		69	69	
	"	A.C. Widemanns Handelsschule	1876	325	65	390	
St. Gallen	St. Gallen	Handelsakademie (städtisch) exklusive Hörer (413) . . .	1899	93	19	112	14[2])
	"	Verkehrsschule (kantonal) . . Vorkurs 44, Eisenbahnschule 51, Postschule 87, Telegraphenschule 6, Zollschule 27.		213	2	215	21
	"	Merkantilabteilung der Kantonsschule	1842	141		141	

[1]) An der Universität 57 Studierende der Handelsabteilung.
[2]) Dazu 2 Hülfslehrer und 10 Dozenten. In den Schülerzahlen sind 33 Hospitanten in den systematischen Fächern inbegriffen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Graubünden	Chur	Merkantilabteilung der Kantonsschule	1865			67	
Aargau	Aarau	Handelsschule verbunden mit Kantonsschule	1896	41	24	65	
	"	Privat-Handelsschule Merkur mit Kursen von 1—3 Monaten		75	12	87	2
Tessin	Bellinzona	Kantonale Handelsschule, mit Vorbereitungs-Abteilung für Verwaltungsbeamte (52)	1895	120	4	124	15
Waadt	Lausanne	Ecole cantonale de commerce	1869	160	5	165	
	"	Ecole cantonale d'administration				45	
	"	Ecole cantonale de chemin de fer				42	
Neuenburg	La Chaux-de-Fonds	Ecole de commerce (städtisch)	1890			71	
	Le Locle	Ecole de commerce (städtisch)	1897			39	
	Neuchâtel	Ecole de commerce (städtisch) Inklusive Abteilung für Post und Eisenbahn 63 Schüler, für Drogisten 11, für moderne Sprachen 79.	1883	509	122	631	
Genf	Genf	Höhere Handelsschule (städtisch)	1888	194		194	23
	"	Handelsabteilung der Töchter-Sekundarschule (kantonal)	1898		94	94	
		f. Landwirtschaftliche Schulen.					
Zürich	Zürich	Landwirtschaftliche Schule Strickhof				41	
	"	Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof und Winterthur				45	
	Wädenswil	Interkantonale Obst- und Weinbauschule 7 im Obst- und Weinbau, 10 im Gartenbau.				17	3[1])
Bern	Rütti	Landwirtschaftl. Schule (Jahresschule)				62	
	"	Landwirtschaftl. Winterschule				89	
	"	Molkereischule				28	
	Langenthal	Landwirtschaftl. Winterschule				35	
	Pruntrut	Landwirtschaftl. Winterschule				25	
Luzern	Sursee	Landwirtschaftl. Winterschule				90	
Freiburg	Pérolles	Landwirtschaftl. Winterschule				40	
	"	Molkereischule				19	

[1]) Dazu 5 Hülfslehrer.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
St. Gallen	Rheineck	Landwirtschaftl. Winterschule und milchwirtschaftliche Station Custerhof				42	3[1])
Graubünden	Plantahof	Landwirtschaftl. Winterschule				55	5[2])
Aargau	Brugg	Landwirtschaftl. Winterschule				116	13
"	Niederlenz	Schweiz. Gartenbauschule für Frauen u. Töchter (Schweiz. gemeinnütziger Frauenverein)				15	5
Thurgau	Frauenfeld	Landwirtschaftl. Winterschule				66	3[3])
Waadt	Lausanne	Ecole cantonale d'agriculture (Winterschule)				44	
	Moudon	Ecole de fromagerie				27	
	Praz	Weinbauschule und Versuchsstation				–	
Wallis	Ecône	Kantonale landwirtschaftliche Schule				25	10
Neuenburg	Cernier	Ecole d'agriculture				34	
	Auvernier	Ecole de viticulture				11	
Genf	Châtelaine	Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture				47	18
	"	Damit verbunden Cours agricoles (2 Winterhalbjahre)				17	
g. Schulen für Hauswirtschaft und speziell weibliche Berufsarten.							
Zürich	Zürich	Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie, Lehrwerkstätten und kurzzeitige Kurse für den Hausgebrauch	1889		484	484	(13)[4])
	"	Fachkurse für Sticken, Abteilung der städt. Gewerbeschule, 2—3 Jahre Lehrzeit S. auch Kunstgewerbeschule.					
	"	Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins			100	100	
	"	Lehrerinnenbildungskurse (14 Sch.) und Kurse für den Hausgebrauch (86)					
	"	Allgemeine Töchterbildungsanstalt von Ed. und E. Boos-Jegher	1880		95	95	14
	Winterthur	Haushaltungsschule des Frauenbundes	1891		42	42	9
		(Die Fortbildungsschule für Töchter ist bei den Fortbildungsschulen inbegriffen.)					

[1]) Dazu 9 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 3 Hülfslehrer. — [3]) Dazu 4 Hülfslehrer. — [4]) Dazu 6 Hülfslehrerinnen und 3 Hülfslehrer.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Zürich	Horgen	Haushaltungsschule d. Töchterinstitutes Horgen	1897		48	48	7
Bern	Bern	Frauenarbeitschule	1888		531		
	"	Haushaltungsseminar u. Dienstbotenschule					
	Herzogenbuchsee	Haushaltungsschule			112		
	St. Immer	Haushaltungsschule			30		
	Worb	Haushaltungsschule			74		
	Biel	Hauswirtschaftliche Kurse des Frauen- und Töchterbildungsvereins					
Luzern	Luzern	Frauenarbeitschule				265	(5)[1]
		Damit verbunden Töchterfortbildungsschule, theoretische Kurse				249	
	Weggis	Koch- und Haushaltungsschule				54	9
	Sursee	Kantonale Haushaltungsschule					
Zug	Menzingen	Haushaltungsschule				19	
Freiburg	Freiburg	Ecole sec. des jeunes filles, section professionnelle (coupe et confection, lingerie, cuisine) élèves régulières 88, bénévoles 95, total.				183	
Baselstadt	Basel	Frauenarbeitschule	1879			1116	24 (20)[2]
Schaffhausen	Ramsen	Haushaltungsschule Mariahilf in Wiesholz				52	5
Appenzell A.-Rh.	Herisau	Volkskochschule					
	Teufen, Bühler, Gais	Volkskochschule				179	
	Heiden	Haushaltungsschule					
St. Gallen	St. Gallen	Frauenarbeitschule. Lehrwerkstätten für Damenschneiderei (22), Lingerie (13), Bügeln, kurzzeit. Kurse, Abendkurse, Arbeitslehrerinnenkurse . .	1894			1794	(23)
	"	Haushaltungsschule	1896			30	(2)
Graubünden	Chur	Frauenarbeitschule				110	
	"	Koch- und Haushaltungsschule (4 Kurse)				44	
Aargau	Aarau	Frauenarbeitschule, mit dem Gewerbemuseum verbunden (s. dasselbe), Lehrwerkstätten und kurzzeitige Kurse . .					

[1]) Dazu 7 Hülfslehrerinnen und 1 Hülfslehrer. — [2]) Dazu 6 provisorisch angestellte Lehrerinnen.

Kanton	Schulort	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer
Aargau	7 Gemeinden	Koch-, Dienstboten- und Haushaltungsschulen des Schweiz. gemeinnützig. Frauenvereins				95	14
Thurgau	Neukirch a. Th.	Thurgauische Haushaltungsschule	1891			34	4
Waadt	Lausanne	Ecole ménagère et professionnelle				141	
Wallis	Sitten	Ecole professionnelle pour jeunes filles (Kurse von 2 Jahren)					
	Leuk-Stadt	Haushaltungsschule					
Neuenburg *)	Neuchâtel	Ecole professionnelle [1]) . . .	1894			371[2])	
	La Chaux-de-Fonds	Ecole professionnelle de jeunes filles				194	
	"	Ecole ménagère				71	
	Le Locle	Ecole de couture et ménagère				146	
Genf	Genf	Ecole professionnelle et ménagère [3])	1897		280	280	42
	Carouge	Ecole professionnelle et ménagère [3])	1893		55	55	10
	Genf	Ecole privée d'apprentissage (lingerie, confection, broderie)	1885		80	80	4

[1]) Mit dieser Schule ist die Ecole ménagère verbunden, in welcher abwechslungsweise 14—16 Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule in Kochen, Waschen und Haushaltungskunde unterrichtet werden. Auch in Serrières besteht eine solche Schule. — [2]) 3 Trimesterkurse. — [3]) Allgemeine und berufliche Fächer.

*) Eine Mitteilung der Erziehungsdirektion von Neuenburg spricht von 7 solchen Schulen mit 375 Schülerinnen und 33 Lehrerinnen. Die obigen Angaben sind dem Geschäftsbericht pro 1906 entnommen.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1906).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentiert Lehrer	Neupatentiert Lehrerinnen	Total
Zürich.							(Primarschulstufe)		
Staatsseminar in Küsnacht	193	24	217	19	1	20	50	6	56[2]
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	121	121	28	15	43[1]	—	21	21
Bern.									
Unterseminar Hofwyl . .	95	—	95	19	—	19			
Oberseminar Bern . . .	83	—	83						
Lehrer-Sem. Pruntrut . .	54	—	54	8	—	8			
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	28	28	3	3	6	62	97	159[3]
„ Delsberg .	—	26	26	2	2	4			
Seminarabt. der Mädch.-Sek.-Sch. Bern	—	82	82	9	5	14			
Luzern.									
Lehrerseminar Hitzkirch .	108	—	108	8	—	8	32	32	64[4]
Lehrerinnenseminar Luzern	—	33	33	14	5	19			
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	45	—	45	5	—	5	—	—	—[5]
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	79	—	79[6]	10	—	10	15	—	15[7]
Solothurn.									
Päd. Abteilung der Kantonsschule . .	77	19	96	s. Kantonsschule			18	5	23[8]
Basel.									
Fachkurse für Primarlehrer	30	—	30	9	—	9	11	—	11[17]
Päd. Abteilung der ob. Töchterschule .	—	101	101	23	1	24[16]	—	30	30
Schaffhausen.									
Kantonsschule, Seminarabteilung . .	20	13	33	s. Kantonsschule			10	5	15[9]
St. Gallen. [10]									
Lehrerseminar Mariaberg .	70	19	89	10	1	11	23	12	35[10]
Graubünden.									
Seminarabteilung der Kantonsschule .	122	6	128	11	—	11	53	3	56[11]
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	100	4	104	14	—	14	23	3	26[12]
Lehrerinnenseminar Aarau [13] . .	—	65	65	8	2	10	—	25	25
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	64	11	75	5	—	5[14]	19	5	24[15]
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	61	—	61	12	—	12	15	—	15
Lehrerinnensemin. Locarno	—	69	69	—	7	7	—	17	17
Waadt.									
Ecoles normales à Lausanne . . .	142	93	235	24	4	28	26	31	57
Wallis.									
Lehrerseminar Sitten . .	50	—	50	10	—	10	13	—	13
Lehrerinnenseminar Sitten	—	33	33	—	7	7	—	9	9
Lehrerinnenseminar Brig .	—	16	16	—	4	4	—	5	5
Neuenburg.									
Ecole normale cantonale à Neuchâtel .	12	66	78	13	4	17			
Section pédagogique à Fleurier . .	2	15	17	8	2	10			
„ „ au Locle . .	4	11	15	11	4	15	18	55	73
„ „ à la Chaux-d.-Fds.	—	16	16	14	3	17			
Genf.									
Section pédagog. du collège (4 Jahre)	45	—	45	26	—	26	9	—	9
Sect. péd. d. l'éc. sec. et sup. d. j. fill. „	—	106	106	18	7	25	—	33	33
1906:	1456	977	2433	—	—	—	397	394	791
1905:	1447	751	2198	—	—	—	359	257	616
Differenz:	+ 9	+226	+235	—	—	—	+38	+137	+175

[1] Lehrerschaft der ganzen Höheren Töchterschule. — [2] Sekundarlehrerpatente 8, Fachlehrer 2 + 5. — [3] Sekundarlehrerpatente 33 + 9, Höheres Lehramt 7, Fachlehrer 5 + 15. — [4] Sekundarlehrerpatente 3 + 4, Fachlehrer 6. — [5] Sekundarlehrerpatente 6, Fachlehrer 6. — [6] Davon 15 deutschsprechende. — [7] Dazu 19 Lehrerinnen, zum Teil Schülerinnen der Ecole secondaire in Freiburg. — [8] Sekundarlehrerpatente 3. — [9] Sekundarlehrerpatente 2. [10] Kantonale Lehramtsschule für Sekundarlehrer 30 + 2 Schüler, 15 + 1 Lehrer, 16 + 7 Patente, davon 7 Fachpatente. — [11] Inklusive andere Abiturienten. — [12] Fachpatente auf Sekundarschulstufe 11. Gesamtpatente ..... — [13] Aarau. Das mit dem Lehrerinnenseminar verbundene Töchterinstitut zählte 24 Schülerinnen. — [14] Dazu 4 Hülfslehrer. — [15] Sekundarlehrer 3, Fachlehrer 1. — [16] Wirken auch an andern Abteilungen. — [17] Patente für Sekundarlehrer 9, Fachlehrer 2.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentierte Lehrer	Neupatentierte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evang. Seminar Zürich-Unterstraß	73	—	73	5[1])	—	5	12	—	12
Bern.									
Seminar Muristalden	79	—	79	14	—	14[2])	19	—	19
Neue Mädchenschule (Seminarabteilg.)	—	98	98	3	12	15[3])	—	36	36
Luzern									
Sem.-Abt. des Töchterpensionat Baldegg	—	38	38	—	10	10	s. Gesamtpatentierungen		
Schwyz.									
Sem.-Abt. des Töchterpens. Theresianum in Ingenbohl	—	—	72	siehe Privatschulen			—	—	—
Obwalden.									
Sem.-Abt. des Töchterinst. Melchtal	—	7	7	siehe Privatschule			2	5	7
Zug.[4])									
Lehrerinnen-Sem. des Instit. Menzingen	—	165	165	—	21	21	—	29	29
Sem.-Kurs d. Instit. Mariä Opferung Zug	—	11	11	—	4	4	—	4	4
Sem.-Kurs d. Instit. z. Heil. Kreuz Cham	—	12	12	—	4	4	—	3	3
Freies kathol. Lehrerseminar Zug	50	—	50	10	—	10	9	—	9
Graubünden.									
Seminar Schiers	53	—	53	8	—	8	s. Gesamtpatentierungen		
Tessin.									
Scuola normale S. Maria Bellinzona	—	33	33	—	4	4	—	—	—
„ „ S. Catarina, Locarno	—	13	13	—	3	3	—	2	2

NB. Außer den hier genannten Anstalten beteiligen sich an der Ausbildung von Lehrkräften noch folgende: *a.* staatliche oder gemeindliche: Sekundarschulen von Pruntrut und St. Immer (Mädchen), Ecole secondaire de la ville de Fribourg; *b.* private: Konstantineum in Chur (Lehrerinnen), Institut Ste-Ursule in Freiburg, Pensionnat du Sacré Cœur in Estavayer (Lehrerinnen), Institut Ste-Croix in Bulle (Lehrerinnen), Institut Peseux (Kanton Neuenburg) (Lehrer).

[1]) Dazu 8 Hülfslehrer. — [2]) Ohne die Lehrer der Musterschule. Schülerzahl reproduziert. — [3]) Wirken an der ganzen Anstalt. Schülerzahl repr. — [4]) Es wurden ferner patentiert: 1 Sekundarlehrer, 9 Sekundarlehrerinnen, 7 Fachlehrerinnen.

VII. Mittelschulen (1906).

a. Mit Anschluß an das akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total[1])	Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich	Kantonsschule	1011					
	Gymnasium	527	296	149	82	46	51[2])
	Industrieschule	221	142	48	31	33	
	Kant. Handelsschule	263	167	65	8	12	
	H. Töchtersch. Gymnas.-Abt.	72	61	10	1	3	43(15)[3])
	Freies Gymnasium	109(5)	63	37	9	—	10(1)
Winterthur	Gymnasium	173	129	36	8	—	27(1)[4])
	Industrieschule	72	50	20	2	8	

[1]) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zahl der Mädchen, bezw. der Lehrerinnen; sie sind in der Gesamtzahl inbegriffen. — [2]) Dazu 32 Hülfslehrer. — [3]) Für alle Abteilungen. — [4]) Lehrer der Höheren Mädchenschule inbegriffen.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Bern . . .	Gymnasium . . .	842	515	292	57	44	52
	Progymnasium .	489					
	Literarabteilung	151					
	Realabteilung .	116					
	Handelsabteilung	86					
	Freies Gymnasium	431(3)	280	121	29	21[1])	21(1)
	Elementarabteil. (Primarschulstufe)	104					
	Progymnasium .	176					
	Gymnasium . .	151[2])					
Biel . . .	Gymnasium . . .	567[3])				8[4])	27
	Progymnasium .						
	Obergymnasium						
Burgdorf .	Gymnasium . . .	235(13)[5])	220	13	2	12	18
	Progymnasium .	104					
	Literarabteilung	51					
	Realabteilung .	49					
	Handelsabteilung	28					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	238				13	17
	Progymnasium .	133					
	Literarabteilung	44					
	Realschule . .	61					
Luzern . .	Kantonsschule . .	499	316	148	35	34	32
	Realschule . .						
	Gymnasium . .						
	Lyzeum . . .						
	Theol. Lehranstalt (4 Kurse)	54					5
Altdorf . .	Kolleg. Karl Borromäus[6])	131	74	40	17		14
	Vorkurse . . .	43					
	Realschule . .	50					
	Gymnasium . .	38					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	488	62	207	219	61	34[7])
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes	280	43	217	20	29	28[8])
Sarnen . .	Kantonsschule . .	239	41	195	21	10	18
Zug . . .	Kantonsschule . .	74				7	10
	Obergymnasium	21	11	9	1		
	Industrieschule .	53	23	27	3		
Freiburg . .	Collège St-Michel	669	286	128	255	22	50
	Lyzeum . . .	44					
	Literarabteilung	260[9])					
	Industrieabteilung .	165					
	Vorkurs u. Sekundarabteil.	200					
Solothurn .	Kantonsschule . .	407(51)	351	50	6		33
	Gewerbeschule .	140(2)	120	17	3	13	
	Gymnasium . .	99(5)	80	18	1	6	
	Handelsschule .	68(25)	52	14	2		
	Pädagog. Abteil. siehe oben.						
Basel . . .	Ob. Gymnasium .	165	106	33	26	31	25[10])
	Obere Realschule .						
	Realabteilung .	289	140	109	40	54	24[11])
	Handelsabteilung	161	74	45	12		

[1]) 17 an der literarischen und 4 an der Realabteilung. — [2]) Davon 43 in der Realabteilung des Gymnasiums. — [3]) 418 in der deutschen, 149 in der französischen Abteilung. [4]) 2 Maturanden in der literarischen, 6 in der Realabteilung. — [5]) Die 13 Mädchen gehören der Handelsabteilung an. — [6]) Vorläufig 6 Gymnasialklassen. Maturitätsberechtigung angestrebt. — [7]) Dazu 6 Hülfslehrer. — [8]) Dazu 2 Hülfslehrer. — [9]) 185 in der französischen, 75 in der deutschen Abteilung. — [10] Dazu 5 Hülfslehrer. — [11] Dazu 7 Hülfslehrer; zugleich an der Handelsabteilung.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Schaffhausen	Kantonsschule . .	224(31)	168	39	17	10	22
	Gymnasium . .	78(5)					
	Realabteilung .	106(13)					
	Pädagog. Abteil. s. VI.						
Trogen . .	Kantonsschule . .	113(11)	50	50	13	—	10
St. Gallen .	Kantonsschule . .	507(33)	301	171	35	—	36(1)
	Gymnasium . .	206				14	
	Techn. Abteilung	138				23	
	Handelsabteil. .	143				15	
	Lehramtskurs f. Sek.-Lehrer	30				12	
Chur . . .	Kantonsschule . .	473	468	4	1		35
	Gymnasium . .	94				11	
	Handelsabteil. .	67					
	Techn. Abteilung	37				5	
	Seminarabteilung s. VI.						
	Realabteilung .	147					
Schiers . .	Privatanstalt . .	218	73	136	9		
	Gymnasium . .	40				10	5
	Realabteilung .	125					
	Seminarabteil. s. VI. b.						
Aarau . .	Kantonsschule [1]) .						
	Gymnasium . .	85(6)	67	14	4	19	17[2])
	Techn. Abteil. .	80	47	26	7	15	
	Handelsabteil. .	65(24)	49	12	4	9	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	309	187	103	19	14	23
	Gymnasium . .						
	Industrieschule .						
Lugano . .	Kant. Gymn.-Lyzeum						
	Gymnasium . .	154	124	6	24		8
	Lyzeum . . .	20(2)	16	2	2	4	10
Lausanne .	Gymnase classique	78	55	17	7	16	11
	Gymnase scientifique .	188	97	35	56	36	17
	Collège cantonal mit 325 und Ecole ind. mit 354 Schülern sind bei Sek.-Schulen mitgezählt.						
	Gymnase des j. filles de la ville de Lausanne . .	(230)				23	19(4)
Sitten . .	Collège-Lycée . .	108	106	2	—	10	18
	Cours de droit .	11					2
St-Maurice .	Collège-Lycée . .	277	115	141	21	8	19
Neuenburg .	Progymnase comm. .	107				15	
	Gymnase cantonal	119	71	34	14	28	22
La Chaux-de-Fonds	Gymnase comm. .	225				9	13
Genf . . .	Collège cantonal [3])	770(3)	453	148	169	60	48
	Section classique	147					
	Section réale . (avec latin)	82					
	Section technique	117					
	Section pédagogique (s. Seminarien)						
	Division inférieure .	447					

[1] Die Kantonsschule Aarau schließt an die Bezirksschulen an und zählt am Gymnasium und an der technischen Abteilung je 4, an der Handelsschule 3 Klassen. — [2]) Dazu 11 Hülfslehrer. — [3]) Division inférieure avec 3 années d'études, depuis 11 ans révolus; div. sup. ou Gymnase avec 4 années d'études dans chacune des 4 sections.

b. Ohne Anschluß an das akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Höhere Töchterschule . . (Fortbildungskl. 148, Seminarkl., Gymnasialkl. und Handelskl. siehe die betr. Tabellen.)	507	302	127	78	Siehe VII a		
Winterth.	Höhere Mädchenschule .	31	28	1	2	Siehe VII a		
Thun	Progymnasium . .	156				9	—	9
Neuenstadt	Progymnasium . .	65				5	—	5
Delsberg	Progymnasium . .	154				6	—	6
Münster (Luz.) Sursee Willisau		216 (11)	195	19	2	23	-	23
Engelberg	Privatgymnasium .	132	6	109	17	15	—	15
Stans	Gymnasium St. Fidelis	123	27	87	9	13	—	13
Glarus	Höh. Stadtschule [1])		Siehe Sekundarschulen					
Basel	Ob. Töchterschule [2])	297 [3])	187	68	42	30	25	55
Disentis	Progymnasium . .	79	64	6	9			
Davos	Fridericianum . .	93	31	2	60			
Zuoz	Reformgymnasium	37	2	12	23			
Roveredo	Proseminar . . .	5 (5)						
	Realschule . . .	25 (4)						
Locarno	Scuola tecnica . .	73	49	3	21	6	—	6
Mendrisio	Scuola tecnica . . (Vergl. auch Privatschulen.)	118	93	2	23	9	—	9
Lugano	Seminario teolog. Diocesano	55				7	—	7
Lausanne	Ecole Vinet pour jeunes filles (école part.) . . .							
Morges	Ecole supér. et gymn. pour jeunes filles (éc. part.)							
Brig	Kollegium u. Realschule [4])	113	107	3	3	13	—	13
Neuchâtel	Ecole supér. des jeunes filles	56 [5])	Bei Sekundarschulen inbegriffen.					
Genf	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles [6])	733	61 %	20 %	19 %	40	26	66

[1]) 19 Gymnasiasten in 4 Jahreskursen. — [2]) Siehe auch Sekundarschulen. — [3]) Darunter 101 an der pädagogischen Abteilung, 20 Kindergärtnerinnen und 9 in der Gymnasialabteilung. 30 Schülerinnen bestanden die Diplomprüfung für den Unterricht an Mittelschulen. — [4]) Gymnasium 73, deutscher Kurs 16, Realschule 24. — [5]) Dazu 307 auditrices. — [6]) Division inf. de 3 années et div. sup. de 4 années (vergl. Seite 262). In der Schülerzahl sind die 106 Schüler der sect. pédag. inbegriffen; dagegen sind nicht inbegriffen 160 élèves externes und 90 Schülerinnen der Spezialklassen für Fremdsprachige.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen (1906).

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Total
Zürich	411	417	809	293	244	103	642	2919
Bern	545	s.Sk.-Sch.	1326	269	255	239	896	4030
Luzern	179		769	s. Gymn.	57	90		1095
Uri	—	—	81	50	—	—		131
Schwyz	117	—	768	s. Gymn.	—	—		885
Obwalden . . .	7	—	371	s. Gymn.	—	—		378
Nidwalden . . .	—	—	123	—	—	—		123
Glarus	—	siehe unter Sek.-Schulen						—
Zug	268	—	21	53	—	—		342
Freiburg	79	—	304	165	69	59	110	786
Solothurn . . .	96	—	99	140	68	—		403
Baselstadt . . .	131	297	165	289	161	—		1043
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—		—
Schaffhausen . .	33	—	78	106	—	—		217
Appenzell A.-Rh. .	—	—	113	—	—	—		113
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—		—
St. Gallen . . .	89	—	206	138	484	42		959
Graubünden . .	181	—	343	339	67	55		985
Aargau	169	24	85	80	65	116		539
Thurgau	75	—	309	s. Gymn.	s.Gymn.	66		450
Tessin	176	—	174	191	124	—		665
Waadt	235	230	78	188	252	71		1054
Wallis	99	—	498	40	—	25		662
Neuenburg . . .	126	56	451	s. Gymn.	741	45	155	1574
Genf	151	823	676	117	288	79	113	2247
1906:	3167	1847	8347	2458	2875	990	1916	21600

Seminarien, staatl. und private, gemäß Tabelle VI a u. b. — **Töchterschulen**: Zürich: Ohne die 121 Seminaristinnen der höh. Töchterschule. — **Gymnasien**: Zürich: Ohne die Maturandenklassen der höhern Töchterschule. — Bern: Ohne Progymnasien von Thun, Neuenstadt u. Delsberg. — Luzern: Inkl. Progymnasien. — Basel: Nur oberes Gymnasium; das untere siehe Sekundarschule. — Graubünden: Inkl. Privatanstalten, siehe Tabelle VII b. — Waadt: Nur das Gymnase classique gezählt. — Genf: Section classique et réale, division inférieure. — **Industrieschulen**: Bern. Realabteilungen des oberen Freien Gymnasiums inbegriffen. — Basel: Nur obere Realschule. — Waadt: Nur Gymnase scientifique gezählt. andere Anstalten siehe Sekundarschulen. — Genf: Section technique. — **Handelsschulen**: Zürich: Hier nur die kantonale Handelsschule gezählt, Handelsabteilung vom Technikum und höhere Töchterschule in Gesamtzahlen der betreffenden Rubrik inbegriffen. — Basel: Handelsabteilung der oberen Realschule. — **Technische Schulen**: Hier sind nur die als Technikum bezeichneten Schulen gezählt. Vergleiche im übrigen Berufliche Bildungsanstalten. Tabelle V.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (1906).

Kantone	Volksschule					Mittelschulen [1]
	Primarschüler	Sekundarschüler	Verhältnis in %		Gesamtzahl	Schülerzahl
Zürich	59765	9178	86,7	13,3	68943	2919
Bern	105457	9691	91,6	8,4	115148	4030
Luzern	20040	1376	93,6	6,4	21416	1095
Uri	3149	99	97	3	3248	131
Schwyz	8714	359	96,1	3,9	9073	885
Obwalden	1990	40	98,1	1,9	2030	378
Nidwalden	1865	100	94,9	5,1	1965	123
Glarus	4305	448	90,5	9,5	4753	s. Sek.-Sch.
Zug	3400	244	93,3	6,7	3644	342
Freiburg	22963	584	97,5	2,5	23547	786
Solothurn	17752	1097	94,2	5,8	18849	403
Baselstadt	16243	2540	86,5	13,5	18783	1043
Baselland	11409	967	92,2	7,8	12376	-
Schaffhausen	6290	1062	85,6	14,4	7352	217
Appenzell A.-Rh.	9173	733	92,6	7,4	9906	113
Appenzell I.-Rh.	2239	31	98,7	1,3	2270	—
St. Gallen	37014	2949	92,6	7,4	39963	959
Graubünden	14632	899	94,2	5,8	15531	985
Aargau	33272	4850	87,3	12,7	38122	539
Thurgau	19067	1383	93,2	6,8	20450	450
Tessin	20369	1052	95	5	21421	665
Waadt	45516	3057	93,7	6,3	48573	1054
Wallis	20633	133	99,3	0,7	20766	662
Neuenburg	20585	1302	94,1	5,9	21887	1574
Genf	11215	267	97,7	2,3	11482	2247
1906:	517057	44441	92	8	561498	21600
1905:	502211	46904	91,4	8,6	549115	23466
Differenz:	+14846	−2463	+0,6	−0,6	+12383	−1866

[1] Gemäß Tabelle VIII, Seite 298.

X. Hochschulen (1906).

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1906/1907.							
Architektenschule	70						
Ingenieurschule	284						
Mechanisch-techn. Schule	531						
Chemisch-technische Schule	222[1])	3[2])					
Forstschule	39		919[3])	2200	771 (1)		510 (5)
Landwirtschaftliche Schule	55						
Kultur-Ingenieur-Schule	21						
Fachlehrer-Abteilung:							
a. Mathem.-physik. Sekt.	25	1					
b. Naturwissensch. Sekt.	28	2					
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1906.							
Theologische Fakultät	18	—	3 (2)	21 (2)	10	5	3
Staatswissensch. Fakultät	210	13	65 (14)	288 (27)	62	67	94 (13)
Medizinische Fakultät	260	169	38 (26)	467 (195)	57 (9)	108 (8)	264 (152)
Zahnärztliche Fakultät	26	2	2 (2)	30 (4)	3	20	5 (2)
Veterinär-mediz. Fakultät	22	—	1	23	3	14	5
Philosophische Fakultät	439	81	213 (145)	733 (226)	89 (9)	96 (6)	335 (66)
Wintersemester 1906/1907.							
Theologische Fakultät	18	—	2 (1)	20 (1)	12	5	1
Staatswissensch. Fakultät	215	9	73 (12)	297 (21)	70	68 (1)	86 (8)
Medizinische Fakultät	253	225	42 (27)	520 (252)	59 (12)	102 (9)	217 (204)
Zahnärztliche Fakultät	20	1	—	21 (1)	3	16	2 (1)
Veterinär-mediz. Fakultät	30	—	—	30	4	21	5
Philosophische Fakultät	471	98	246 (162)	814 (259)	116 (9)	107 (8)	345 (80)
Hochschule in Bern. Sommersemester 1906.							
Evangel.-theolog. Fakultät	25	—	1 (1)	26 (1)	17	7	1
Kathol.-theolog. Fakultät	9	—	—	9	1	5	3
Juristische Fakultät	254	4	17 (2)	275 (6)	126 (1)	105	27 (3)
Medizinische Fakultät	157	311	21 (15)	489 (326)	54 (1)	55 (3)	359 (307)
Veterinär-mediz. Fakultät	39	—	1	40	15	17	7
Philosophische Fakultät	542	130	276 (160)	948 (290)	179 (39)	123 (17)	370 (74)
Wintersemester 1906/1907.							
Evangel.-theolog. Fakultät	27	—	2	29	18	6	3
Kath.-theolog. Fakultät	11	—	—	11	1	5	5
Juristische Fakultät	296	7	29 (5)	332 (12)	150 (1)	117	36 (6)
Medizinische Fakultät	176	350	49 (37)	575 (387)	58 (1)	54 (3)	414 (346)
Veterinär-mediz. Fakultät	53	—	1	54	19	24	10
Philosophische Fakultät	557	149	477 (302)	1183 (451)	207 (39)	120 (21)	369 (89)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten weibliche Studierende; sie sind in der ersten Zahl inbegriffen.

1) Davon 9 in der pharmazeutischen Sektion. — 2) Davon 2 in der pharmazeutischen Sektion. — 3) In der Mehrzahl Damen.

Hochschulen	Studierende Männliche	Studierende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1906.							
Theologische Fakultät . .	56	—	—[1])	56	13	21	22
Juristische Fakultät . . .	51	—	—[1])	51	31	17	3
Medizinische Fakultät . .	140	6	—[1])	146 (6)	47 (2)	71 (2)	28 (2)
Philosophische Fakultät .	274	9	—[1])	289 (9)	90 (2)	124 (7)	69
Wintersemester 1906/1907.							
Theologische Fakultät . .	65	—	—[1])	65	15	29	21
Juristische Fakultät . . .	61	—	—[1])	61	33	21	7
Medizinische Fakultät . .	150	5	—[1])	155 (5)	45 (2)	78 (1)	32 (2)
Philosophische Fakultät .	290	9	—[1])	299 (9)	105 (1)	234 (7)	60 (1)
Université de Genève.							
Sommersemester 1906.							
Faculté de Théologie . .	37	—	1	38	5	3	29
Faculté de Droit	257	10	17	284 (10)	27	9	231 (10)
Faculté de Médecine . .	174	169	35 (3)[2])	378 (172)	32 (1)	55	236 (168)
Faculté de Philosophie . .	287	224	158 (110)	669 (334)	78 (17)	46 (1)	387 (206)
Wintersemester 1906/1907.							
Faculté de Théologie . .	29	—	4	33	5	3	21
Faculté de Droit	156	38	19 (1)	213 (39)	22	7	165 (38)
Faculté de Médecine . .	196	278	52 (14)[3])	526 (292)	39	54	381 (278)
Faculté de Philosophie . .	263	241	358 (244)	862 (485)	69 (12)	43 (3)	392 (226)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1906.							
Faculté de Théologie . .	16	—	1 (1)	17 (1)	13	2	1
Faculté de Droit	233	12	28 (3)	273 (15)	18	18 (2)	209 (10)
Faculté de Médecine . .	144	320	1 (1)	465 (321)	36 (1)	40 (1)	388 (318)
Faculté de Philosophie . .	269	70	170 (97)	509 (167)	76 (5)	53 (2)	210 (63)
Wintersemester 1906/1907.							
Faculté de Théologie . .	17	—	—	17	14	2	1
Faculté de Droit	155	21	29 (2)	205 (23)	22	17 (3)	137 (18)
Faculté de Médecine . .	147	322	1	470 (322)	32 (1)	41 (2)	396 (319)
Faculté de Philosophie . .	298	106	276 (190)	680 (296)	88 (8)	70 (1)	246 (97)
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1906.							
Faculté de Théologie . .	8	—	—	8	7	1	—
Faculté de Droit	24	—	—	24	14	4	6
Faculté de Philosophie .	61	27	55 (36)	143 (63)	32 (5)	33 (7)	23 (15)

[1]) Die Hörer sind nicht nach Fakultäten ausgeschieden. — [2]) Darunter 32 (1) Schüler der Zahnarztschule. — [3]) Darunter 39 (7) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1906/1907.							
Faculté de Théologie .	6	—	—	6	5	—	1
Faculté de Droit . .	37	—	1	38	27	9	1
Faculté de Philosophie	74	46	152 (119)	272 (165)	44 (11)	45 (16)	31 (19)
Université de Fribourg.							
Sommersemester 1906.							
Faculté de Théologie .	151	—	28	179	5	32	114
Faculté de Droit . .	96	—	8 (4)	104 (4)	12	51	33
Faculté de Philosophie	188	—	74 (60)	262 (60)	17	50	121
Wintersemester 1906/1907.							
Faculté de Théologie .	192	—	21	213	4	35	153
Faculté de Droit . .	102	—	8 (2)	110 (2)	21	49	32
Faculté de Philosophie	175	—	110 (69)	235 (69)	18	43	114

Zusammenzug.

1. Auf Schluß des Sommersemesters 1906.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1275	6	919	2200	771 (1)		510 (5)
Hochschule Zürich. .	975	265	322 (189)	1562 (454)	224 (18)	310 (14)	706 (233)
Hochschule Bern . .	1026	445	316 (178)	1787 (623)	392 (41)	312 (20)	767 (384)
Hochschule Basel . .	521	15	95 (38)	631 (53)	181 (4)	233 (9)	122 (2)
Université de Genève	755	403	211 (113)	1369 (516)	142 (18)	113 (1)	903 (384)
Université de Lausanne	662	402	200 (102)	1264 (504)	143 (6)	113 (5)	808 (391)
Académie de Neuchâtel	93	27	55 (36)	175 (63)	53 (5)	38 (7)	29 (15)
Université de Fribourg	435	—	110 (64)	545 (64)	34	133	268
1906:	5742	1563	2228 (720)	9533 (2277	3192 (149)		4113 (1414
1905:	5414	1291	1891 (522)	8596 (1813	3178 (133)		3527 (1158
Differenz:	+328	+272	+337 (198)	+937 (464)	+ 14 (16)		+596 (256)

2. Auf Schluß des Wintersemesters 1906/1907.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum Zürich .	1275	6	919	2200	771 (1)		510 (5)
Hochschule Zürich .	1007	332	363 (202)	1702 (534)	264 (21)	319 (18)	756 (293)
Hochschule Bern . .	1120	506	558 (344)	2184 (850)	453 (41)	336 (24)	837 (441)
Hochschule Basel . .	566	14	125 (65)	705 (79)	198 (3)	262 (8)	120 (3)
Université de Genève	644	557	433 (259)	1634 (816)	135 (12)	107 (3)	959 (542)
Université de Lausanne	617	449	306 (192)	1372 (641)	156 (9)	130 (6)	780 (434)
Académie de Neuchâtel	117	46	153 (119)	316 (165)	76 (11)	54 (16)	33 (19)
Université de Fribourg	469	—	139 (71)	608 (71)	43	127	299
1906/07:	5815	1910	2996 (1252	10721 (3162	3431 (173)		4294 (1737)
1905/06:	5435	1502	2943 (1255	9880 (2757	3290 (141)		3647 (1361)
Differenz:	+380	+408	+53 (- 3)	+ 841 (405)	+ 141 (32)		+ 547 (376)

XI. Privatschulen (1906).

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.							
Zürich	16	819	840	1659	82	26	108
Bern[1]	8	—	—	—	—	—	—
Luzern[2]	5	51	74	125	2	4	6
Uri[3]	3	51	24	75	3	1	4
Schwyz[4]	2	—	233	233	—	20	20
Obwalden[5]	1	—	61	61	—	7	7
Nidwalden[6]	1	—	53	53	—	14	14
Glarus[7]	1	27	—	27	2	—	2
Zug[7a]	4	81	374	455	10	54	64
Freiburg[8]	11	132	114	246	—	—	—
Solothurn	2	—	54	54	—	2	2
Baselstadt	8	133	519	652	19	32	51
Baselland	1	8	—	8	1	—	1
Appenzell A.-Rh.[9]	1	114	32	146	6	1	7
Appenzell I.-Rh.[10]	1	—	12	12	—	1	1
St. Gallen	9	444	467	911	79	30	119
Graubünden[11]	6	—	—	—	—	—	—
Aargau	3	62	—	62	7	2	9
Thurgau[12]	4	174	87	261	14	4	18
Tessin: Primarschulstufe	25	530	691	1221	22	36	58
Tessin: Sekundarschulstufe	7	12	332	344	2	32	34
Tessin: Ginn. e Scuole tecn.[13]	6	498	—	498	60	—	60
Waadt	85	1009	1336	2345	20	75	95
Wallis	5	110	76	186	4	5	9
Genf[14]	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Angaben reproduziert. [2]) Stiftsschulen in Luzern und Münster, Institut St. Agnes in Luzern, protestantische Privatschule in Ruswil. — [3]) Festungsschule Andermatt 15, Göschenen 4, Erstfeld, Sekundarschule der Gotthardbahn 56. — [4]) Theresianum (180), Paradies (53), beide in Ingenbohl. — [5]) Töchterinstitut Melchtal. — [6]) Töchterpensionat St. Klara in Stans. [7]) Klosterschule Näfels, Sekundarschule. [7a]) Knabenpension St. Michael in Zug: französisch-italienischer Vorkurs (Jahreskurs), deutscher Vorkurs (4.—7. Primarklasse), 3 Real- und 2 Untergymnasialklassen, total 81 Schüler. Töchterinstitut Mariä Opferung Zug: Vorbereitungskurs für fremdsprachige Töchter, 3 Realkurse, total 56 Mädchen. Töchterinstitut Hl. Kreuz in Menzingen: Primarschule, 4 Klassen Realschule, Haushaltungskurs, Kurs in französischer Sprache, Vorbereitungskurse, total 208 Mädchen (ohne Seminarkurse). Töchterinstitut Heiligkreuz in Cham: 3 Klassen Realschule, Haushaltungsschule. — [8]) Aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion zusammengestellt; unvollständig. Zirka 40 Klassen von écoles libres sind in Tabelle IIb inbegriffen. 5 Pensionate bilden auch Lehrerinnen aus. [9]) Institut Steinegg-Herisau (Primar- und Sekundarschule). — [10]) Mädchensekundarschule in Appenzell. [11]) Constantineum Chur (Primar-, Sekundar- und Seminarabteilung; Mädchen). Primarschulen des Klosters Disentis, Ilanz, Münster, Löwenberg, Valcava. Vergleiche auch Mittelschulen VIIb. [12]) Töchterinstitut Dieth in Romanshorn 28, Landerziehungsheim Glarisegg 49, Knabenheim Kefikon 3, Iddazell 181. — [13]) Collegio Pontificio Ascona 68, Collegio Don Bosco Maroggia 90, Collegio Baragiola Riva S. Vitale 79, Collegio Francesco Soave Bellinzona 65, Collegio Landriani Lugano 139, Seminario di S. Maria Collegio 57. — [14]) Ecole de la Communauté réformée suisse allemande 107 Knaben, 84 Mädchen, 1 Lehrer, 4 Lehrerinnen. Erhebungen über andere Schulen in Aussicht gestellt.

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
2. Rettungsanstalten (Erziehungsanstalten).							
Zürich	13	180	120	300	16	6	22
Bern [1])	17	440	295	735	—	—	—
Luzern [2])	3	174	155	329	5	6	11
Schwyz [3])	—	—	—	—	—	—	—
Glarus [4])	3	45	23	68	4	1	5
Freiburg [4a])	2	—	—	—	—	—	—
Solothurn [5])	1	38	17	55	—	1	1
Baselstadt	2	34	9	43	3	—	3
Baselland [6])	3	56	32	88	4	1	5
Schaffhausen [7])	1	20	11	31	2	—	2
Appenzell A.-Rh. [8])	1	22	—	22	2	—	2
St. Gallen	6	151	24	175	9	2	11
Graubünden [9])	2	35	17	52	2	—	2
Aargau [10])	8	219	83	302	11	4	15
Thurgau	1	29	15	44	2	1	3
Waadt [11])	6	168	36	204	10	2	4
Genf [12])	2	39	—	39	3	1	4

[1]) Angaben reproduziert. Nach dem Geschäftsbericht der Direktion des Armenwesens bestanden 6 staatliche Anstalten, 4 für Knaben mit 208 Schülern, 2 für Mädchen mit 87 Schülern, ferner 4 vom Staate subventionierte Anstalten mit 106 Knaben und 132 Mädchen. Daneben bestehen laut früheren Angaben 7 rein private Anstalten. — [2]) Sonnenberg, Rathhausen, Mariazell b. Sursee. — [3]) Die Anstalt „Paradies“ in Ingenbohl mit 53 Mädchen (siehe unter 1) wurde 1905 hier aufgeführt. — [4]) Bilten, Linthkolonie, Mollis. — [4a]) Eine Anstalt für Knaben, eine für Mädchen (Sonnenwyl). — [5]) St. Josefs-Anstalt in Dänikon. — [6]) Augst (Knaben), Frenkendorf (Mädchen), Sommerau (gemischt). — [7]) Friedeck bei Buch. — [8]) Wiesen-Herisau, gegründet von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. — [9]) Foral und Plankis, beide bei Chur. — [10]) Dazu noch Strafanstaltsschulen in Aarburg, 83 Schüler, und Lenzburg, 59 Schüler. — [11]) 3 écoles de réforme: Croisettes, Moudon, Serix s. Oron; 3 orphélinats: Lausanne, Echichens, Penthaz. — [12]) Ecole Eynard privée (30 Schüler) und Ecole de l'Asile temporaire de l'Enfance abandonnée du Petit-Lancy (kantonal), 9 Schüler.

Kanton		Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
3. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich	Bl.	1	8	8	16	5	5	10
	T.	1	31	22	53			
Bern	Bl.	1 [1])	22	11	33	2	3	5
	T.	2 [2])	85	53	138	6	8	14
Luzern	T.	1 [3])	38	36	74	3	5	8
Freiburg	T.	1 [4])	27	36	63	—	—	—
Baselstadt	T.	2	32	28	60	—	—	—
St. Gallen	T.	1	49	42	91	5	5	10
Aargau [5])	T.	3	41	55	96	3	7	10
Tessin [6])	T.	2	17	18	35	2	3	5
Waadt	Bl.	1 [7])	15	8	23	2	2	4
	T.	1 [8])	19	8	27	2	2	4
Wallis	T.	1 [9])	—	—	64	4	5	9
Genf	T.	1 [10])	8	8	16	3	2	5

[1]) Köniz, Privatblindenanstalt. — [2]) Münchenbuchsee für Knaben, Wabern für Mädchen. — [3]) Kantonale Taubstummenanstalt Hohenrain. — [4]) Gruyère. Für Blinde besteht in der Nähe von Freiburg die Privatpension du Jura. — [5]) Landenhof bei Aarau, Liebenfels bei Baden, Zofingen. — [6]) Taubstummenanstalt Locarno. — [7]) Lausanne. — [8]) Moudon. — [9]) Siehe auch unter Lehrwerkstätten; die dort genannten 15 Schüler sind hier inbegriffen. — [10]) Privatanstalt, aber vom Kanton subventioniert.

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total

4. *Anstalten für Schwachsinnige.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	7	116	95	211	4	10	14
Bern [1]	4	32	44	76	—	—	—
Luzern [2]	1	30	22	52	2	3	5
Freiburg [1]	1	22	10	32	—	—	—
Solothurn [3]	1	35	26	61	1	4	5
Baselstadt	1	17	10	27	—	—	—
Baselland [4]	1	10	8	18	—	1	1
St. Gallen	2	51	29	80	—	10	10
Graubünden [5]	1	18	12	30	—	2	2
Aargau [6]	3	100	76	176	2	13	15
Thurgau	2	35	29	64	3	4	7
Waadt [7]	1	39	51	90	1	2	3
Genf [8]	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Mangels direkter Angaben wurden die Zahlen der Tabelle Seite 234 zusammengestellt. — [2]) Kantonale Anstalt in Hohenrain. — [3]) Kriegstetten. — [4]) Dazu Anstalt für Stotterer auf Mayenfels bei Pratteln, 39 Knaben, 2 Mädchen, 4 Lehrer. — [5]) Masans. — [6]) Biberstein, St. Joseph in Bremgarten, Lindenhof bei Oftringen. — [7]) Asile de l'Espérance à Etoy; halb private, halb staatliche Anstalt. In Ecublens bei Lausanne Anstalt für schwachbegabte Blinde 13 Knaben, 6 Mädchen. — [8]) Die 136 Schüler (6 Abteilungen d'arriérés et d'anormaux) sind bei den Primarschulen inbegriffen.

5. *Schulen in Waisenanstalten.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
St. Gallen	5	117	76	193	7	5	12

Bern: Nach dem Geschäftsbericht der Direktion des Innern werden 5 Waisenanstalten des französischen Kantonsteiles mit zusammen 314 Kindern unterstützt.

6. *Andere Anstalten.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich: Schweiz. Anst. f. Epileptische	1	34	23	57 [1]	1	2	3

[1]) Schulpflichtige Insassen.

7. *Privatschulen für Missionszwecke.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Basel	3	235	—	235	20		20

8. *Musikschulen.*

Kanton	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich I, Konservatorium	—	143	391	534	24	6	30
Zürich V, Musikakademie	—	107	165	272	12	3	15
Luzern	2	180	10	190	5	—	5
Basel, Allg. Musikschule	1	—	—	971	32	14	46
Schaffhausen [1]	1	54	48	102	5	—	5
Genf	2	350	1150	1650	—	—	109

[1]) Musikschule im Imthurneum.

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

Die nachstehenden Angaben sind aus den kantonalen Staatsrechnungen, Geschäftsberichten und aus den Ergebnissen einer über das Jahr 1906 bei den kantonalen Erziehungsdirektionen veranstalteten Enquete zusammengetragen worden. Die Gruppierung in den Schulstufen und Schulgruppen ist gegenüber den frühern Jahren da und dort verändert worden.

Auf Seiten 314—316 hiernach sind einzelne Spezialübersichten zusammengestellt, die in den Sammelpositionen der vorangehenden Tabellen schon berücksichtigt sind, deren besondere statistische Behandlung Interesse bietet (Stipendiat, Versorgung von Kindern in Anstalten, Ruhegehalte und Lehrerkassen etc.).

I. Ausgaben der kantonalen Staatskassen, kantonalen Fonds etc. für das Unterrichtswesen im Jahr 1906.

Die Primarschulsubvention des Bundes ist, auch wenn sie an die Gemeinden verteilt wurde, hier inbegriffen, ebenso die Schulbeiträge aus dem Alkoholzehntel.

1. Primarschulen inkl. staatlich subventionierte Kleinkinderschulen (écoles enfantines etc.).

Kantone	Primarschulen Besoldungen etc. Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Vikariate u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbau und Mobiliar Fr.	Total Fr.
Zürich	2203860	19630[1])	134953	77929	198982	2635354
Bern	2550080	3180	332300[2])	91784	72871[3])	3050215
Luzern	397844	2927	11668	25950	42000[4])	480389
Uri	22799	—	3940	4158	21942	52839
Schwyz	80674	2167	3650	9225	10312	106028
Obwalden	22684	438	1830	4251	1797	31000
Nidwalden	16521	18	1000	708	4500	22747
Glarus	85435	3012	6748	8714	—	103909
Zug	44366	437	8730	8764	636	62933
Freiburg	114101	1350	14620	31318	72384	233773
Solothurn	267650	4527	26054	15557	—	313788
Baselstadt	2042635	8801	155850	27952	784590	3019828
Baselland	249331	3812	11581	10508	5000	280232
Schaffhausen	152651	2434	8020	8696	500	172301
Appenzell A.-Rh.	43672[5])	821	12528	8142	13506	78669
Appenzell I.-Rh.	37837	371	1000	2617	8000	49825
St. Gallen	349151	20303[6])	52789	41483	137398	601124
Graubünden	279961	6749	7410	14462	18000	326582
Aargau	640862	6784	34308	37103	71066	790123
Thurgau	309977	6207	16760	19901	99772	452617
Tessin	274876	5689	60510	39680	—	380755
Waadt	902033	—	186869	56851	115000	1260753
Wallis	115548	1500	s. Rubr. I	18697	49034	184779
Neuenburg	452637	3657	20000	24932	75376	576602
Genf	1051201[7])	3903	52743	67208	220050	1395105
1906:	12708386	108717	1165861	656590	2022716	16662270
1905:	12415202	76894	1250187	644704	1870478	16257465
Differenz:	+293184	+31823	—84326	+11886	+152238	+404805

In der vorstehenden Übersicht sind in der **ersten** Rubrik berücksichtigt die Angaben betreffend Mädchenarbeitsschulen, Knabenhandarbeitsunterricht, Lehrmitteldepots, Rettungsanstalten, Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Schulküchen, Horte, Ferienkolonien etc., nicht aber Angaben betreffend Taubstummen- und Blindenanstalten; in der **zweiten** Rubrik auch Arbeitslehrerinnenkurse. — [1]) Inkl. Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen; Preisinstitut für Volksschullehrer, Schulkapitel und Schulsynode. — [2]) Leibgedinge, Versicherungskasse, Stellvertretung. — [3]) Inkl. Neubauten bezw. Reparaturen an den Erziehungsanstalten Brüttelen, Landorf, Aarwangen, Sonvilier (zus. Fr. 38,811). — [4]) Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Hohenrain. — [5]) Inkl. Quote (50 %) der Beiträge an die ungünstig situierten Gemeinden laut Verfassungsartikel 16[bis]. — [6]) Inkl. Arbeitslehrerinnenkurse Fr. 5696 und Kindergärtnerinnenkurs Fr. 6800. — [7]) Inkl. Kleinkinderschulen, Horte, Kinderkrippen, Schulküchen, Fürsorge für verwahrloste Jugend etc.

2. *Fortbildungsschulen im Jahre 1906,*

allgemeine, gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche.

Mit diesen Angaben sind zu vergleichen die Mitteilungen auf Seite 249 ff des Jahresberichtes und Seite 280 ff.

Kantone	Obligatorische		Fakultative				Total
	Rekrutenvorkurse Fr.	Fortbildungs- u. Bürgersch. Fr.	Allgemeine Fortbildungsschulen Fr.	Berufliche Fortbildungsschulen Fr.	Kaufm. Vereine; kaufm. Unterricht Fr.	Hauswirtsch. Fortbildungsschulen Fr.	
Zürich . . .	—	—	5506[1])	63000[2])	10750	30604	109860
Bern . . .	—	40928[3])	—	—	—	—	40928
Luzern . .	5279	—	—	8552	3000	8961	25792
Uri	1980	—	—	2884	—	—	4864
Schwyz . .	—	—	—	7053[4])	—	—	7053
Obwalden .	—	—	—	2609[5])	—	100	2709
Nidwalden .	554	—	—	3100[6])	—	—	3654
Glarus . . .	—	—	796	10276	500	9588	21160
Zug	—	4072[7])	—	2260	—	—	6332
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	s. Berufssch.
Solothurn . .	2033	15113	—	6297	800	2334	26577
Baselstadt .	—	—	—	—	8500	3000	11500
Baselland .	—	10421	—	10550	1650	5700	28321
Schaffhausen.	—	s. Primarsch.	—	3165	—	3580	6745
Appenzell A.-Rh. .	—	5253	—	5372	s. Rubr. 4	4561	15186
Appenzell I.-Rh. .	389	2200	—	—	—	—	2589
St. Gallen .	—	—	12786	23341	8020	7920	52067
Graubünden .	—	—	s. Sek.-Sch.	9150	—	900	10050
Aargau . .	—	11014[7])	—	7486	2000	4658	25158
Thurgau . .	—	22796	—	26971	—	—	49767
Tessin . . .	2800	13000	—	s. Seite 311	—	3141[8])	18941
Waadt . . .	—	34787[9])	—	8222[10])	—	—	43009
Wallis . . .	629	—	—	4120	—	7205	11954
Neuenburg .	—	1490[9])	—	—	—	—	1490
Genf . . .	3504[11])	15875[12])	—	17471[13])	—	—	36850
1906:	17168	176949	19088	221879	35220	92252	562556

NB. In den meisten Kantonen mit Obligatorium der Fortbildungsschulen sind die bezüglichen Ausgaben in den Primarschulausgaben inbegriffen. Was die Fortbildungsschulen mit beruflichen Charakter anbetrifft — in der obigen Tabelle die drei letzten Rubriken der fakultativen Schulen — so sind die bezüglichen Ausgaben für einige Kantone in der Tabelle über die „Berufsschulen" (Seite 311 hiernach) berücksichtigt. Die vorstehenden Angaben enthalten das, was die Staatsrechnungen bieten. Diese Übersicht soll in der Folge nach Möglichkeit ausgestaltet werden. [1]) Für Knaben. — [2]) Kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen 1905/6. — [3]) Gemeindeobligatorium. — [4]) Inkl. Beiträge für Ausbildung von Zeichenlehrern. — [5]) Gewerbliche Fortbildungsschulen. — [6]) Gewerbeschulen, Lehrlingsprüfungen Fr. 1000, gewerbliche Zeichenschulen Fr. 2100. — [7]) Bürgerschule. — [8]) Hauswirtschaftliche und Turnkurse. — [9]) Cours complémentaires. [10]) Enseignement professionnel. — [11]) Cours destinés aux recrues, nicht obligatorisch. — [12]) Cours complémentaires. — [13]) Cours facultatifs du soir.

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

3. Sekundar- und Fortbildungsschulen im Jahr 1906.

Hierüber sind die Mitteilungen auf Seite 256 ff des Berichtes und Seite 279 zu vergleichen.

Kantone	Sekundarschulen			Total	Fortbildungsschulen, auch kaufmännische u. hauswirtschaftl.	Zusammen
	Besoldungen etc.	Ruhegehalte und Stellvertretung	Schüler stipend.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	622402	23526	4000	649928	109860	759788
Bern	590010	51433[1]	12103[3]	653546	40928	694474
Luzern	60227	—	—	60227	25792	86019
Uri	2200	—	—	2200	4864	7064
Schwyz	5242	220	—	5462	7053	12515
Obwalden	—	—	—	—	2709	2709
Nidwalden	—	—	—	—	3654	3654
Glarus	54500	—	s. Mittelsch.	54500	21160	75660
Zug	12041	1500	—	13541	6332	19873
Freiburg	55577[4])	—	—	55577	s. Berufssch.	55577
Solothurn	109093	—	377	109470	26577	136047
Baselstadt	s. Primarsch.	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	—	11500	11500
Baselland	79975	1556	1900	83431	28321	111752
Schaffhausen	95845	—	—	95845	6745	102590
Appenzell A.-Rh.	1500	—	—	1500	15186	16686
Appenzell I.-Rh.	4914	—	—	4914	2589	7503
St. Gallen	70000	—	—	70000	52067	122067
Graubünden	12170[5])	—	—	12170	10050	22220
Aargau	185933	11498	1250	198681	25158	223839
Thurgau	46895	2370	—	49265	49767	99032
Tessin	92533[6])	1280	—	93813	18941	112754
Waadt	147420[7])	52392[8])	—	199812	43009	242821
Wallis	3800	—	—	3800	11954	15754
Neuenburg	148829[9])	—	—	148829	1490	150319
Genf	297019[10])	24121[11])	—	321140	36850	357990
1906:	2698125	169896	19630	2887651	562556	3450207
1905:	2513571	153659	21583	2688813	521111	3209924
Differenz:	+184554	+16237	—1953	+198838	+41445	+250283

In der zweitletzten Rubrik ist das Gesamtergebnis der Tabelle auf der vorhergehenden Seite reproduziert.

[1]) Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer. — [2]) Für Sekundar- und Mittelschüler. — [3]) Stipendien. — [4]) Ecoles secondaires, régionales et ménagères (inkl. Insp). — [5]) Real- und Fortbildungsschulen. — [6]) Inkl. Heizung und Beleuchtung der Anstalten der Sekundarschulstufe. — [7]) Collèges communaux et écoles supérieures et secondaires de jeunes filles. — [8]) Pensions de retraite pour l'enseignement supérieur et secondaire. — [9]) Enseignement secondaire. — [10]) Ecoles secondaires rurales Fr. 47,944, école secondaire et supérieure des jeunes filles Fr. 166,298, écoles professionnelles et ménagères à Genève et à Carouge Fr. 82,777: die letztern beiden Anstalten komparierten früher unter Mittelschulen. — [11]) Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement secondaire.

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

4. *Mittelschulen im Jahr 1906.*

Kantonsschulen, Gymnasien, Industrieschulen, höhere Mädchenschulen, Seminarien, Handelsschulen etc.

Zu vergleichen die statistisch-organisatorischen Angaben auf Seite 293—297 hiervor.

Kantone	Lehrerbildungsanstalten	Kantonsschulen und Gymnasien	Industrie- u. Handelsschulen	Ruhegehalte, Lehrerkassen	Stipendien an		Total
					Seminarien	andern Mittelsch.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	110363	398782[1])	—	48849[2])	36300	4955	599249
Bern . . .	319651	261919	—	6405	51930	s. Sek.-Sch.	639905
Luzern . .	47471	175105	—	—	4065	3850	230491
Uri	—	9366	—	—	500	1370	11236
Schwyz . .	30388	—	—	—	4300	—	34688
Obwalden .	—	13740	—	—	951	2486[3])	17177
Nidwalden .	—	65	—	—	400	980[4])	1445
Glarus . . .	—	—	—	—	4000	2125[5])	6125
Zug . . .	—	16892	—	—	2250	—	19142
Freiburg .	30350	175048[6])	—	—	4176	13364[7])	222938
Solothurn . .	—	189628[8])	—	1875	10675	250	202428
Baselstadt .	13907	154039	328113† 263282*	s. Prim'sch.	—	10070	769411
Baselland . .	—	—	—	—	13495	15360[9])	28855
Schaffhausen	—	89204	—	—	—	2750	91954
Appenzell A.-Rh. .	600	45117[10])	—	—	3263	3404	52384
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	500	—	500
St. Gallen .	62735	217106	—	9280	8000	12676	309797
Graubünden .	20794	140412	—	3619	21545	500	186870
Aargau . .	108553	103446	—	3800	11400	12913	240112
Thurgau . .	65959	113523	—	1000	7000	3279	190761
Tessin . . .	36990	112553[11])	29592	—	12000	820	191955
Waadt . . .	85617	94688[12])	178352[13])	s. Sek.-Sch.	50053	7870	416580
Wallis . . .	28456	98157[14])	—	—	17200	125	143938
Neuenburg .	51620	51924	—	—	4358	—	107902
Genf . . .	s. Rubr. 2	223952[15])	8000[16]) (249075)[17])	s. Sek.-Sch.	—	—	231952
1906:	1013454	2684666	807339	74828	268361	99147	4947795
1905:	—	—	—	—	—	—	4550698
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+397097

NB. In einer Reihe von Kantonen sind die Lehrerbildungsanstalten mit den Kantonsschulen oder höhern Töchterschulen verbunden und bilden deren pädagogische Abteilungen. Da ist denn oft eine Ausscheidung der Ausgaben für letztere kaum möglich. * Töchterschule Basel. † Allgemeine Gewerbeschule

[1]) Inkl. Lokalmiete für Schulzwecke und Beitrag an die höhern Schulen in Zürich und Winterthur und an die Musikschule Zürich (Fr. 2000). — [2]) Für die Lehrerschaft an allen höhern Lehranstalten. — [3]) Für Kantonsschüler, Lehramtskandidaten und Polytechniker. — [4]) Studenten (vet., phil., theol.) — [5]) „Stipendien." — [6]) Enseignement supérieur et établissements scientifiques Fr. 96,743, Collège St-Michel (Schulkosten) Fr. 78,305. — [7]) Fr. 1900 bourses aux élèves, Fr. 11,464, bourses aux professeurs, maîtres et élèves pour se perfectionner dans l'enseignement supérieur, agricole et industriel. — [8]) Inkl. Unterhalt, Mobiliar, Reparaturen; ferner Fr. 1000 für den juristischen Kurs. — [9]) Stipendien für höhere Schüler aller Art (größtenteils aus der Handschinstiftung). [10]) Inkl. Fr. 10,177 Belastung durch Reorganisations- und Baukonto. [11]) Beiträge an Priesterseminarien Lugano (Fr. 5000) und Polleggio (Fr. 6000) und kantonales Lyzeum Fr. 32,845. — [12]) Gymnase classique, collège cantonal. — [13]) Ecole industrielle et gymnase scientifique, école de commerce. — [14]) Inkl. Kantonalbibliothek, Museen und Herbarien. — [15]) Collège de Genève. — [16]) Subside à l'école de commerce de la ville de Genève. — [17]) Inkl. Sekundarschulen: Ecole professionnelle et ménagère à Genève et à Carouge; école secondaire et supérieure de jeunes filles (schon in der Tabelle auf der vorhergehenden Seite berücksichtigt).

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

5. Berufsschulen im Jahr 1906.

Die Bundesbeiträge sind nicht, die Stipendien aber überall inbegriffen.

Kantone	Lehrlingswesen: Stipendien Fr.	Frauenarbeitssch., weibl. Berufsschulen Fr.	Techniken Fr.	Gewerbl., industrielle und kaufmännische ausgebaute Berufsschulen, Gewerbemuseen etc. Fr.	Landwirtschaftl. Berufsbildung (Schulen, Kurse, Stipendien) Fr.	Total Fr.
Zürich	—	11000[1]	215634	34140[2]	101271	362045
Bern	47147[3]	31302	90680	241121	317907[4]	728157
Luzern	400	—	—	20097	29501	49998
Uri	—	—	—	—	884	884
Schwyz	400	—	—	—	954	1354
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—		240	240
Glarus	—	—	—	405	425	830
Zug	1638	—	—	—	1170	2808
Freiburg	7336[5]	—	22515	7705[6]	33111	70567
Solothurn	1225	—	—	2500[7]	2767	6492
Baselstadt	700	74091	—	101558[8]	450	176799
Baselland	6300	—	—	1546	2305	10151
Schaffhausen	—	—	—	—	2898	2898
Appenzell A.-Rh.	4690	—	—	7080	393	12163
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	
St. Gallen	—	5000	64517[9]	37875	46259	153651
Graubünden	—		—	—	13517	13517
Aargau	1965		—	25028	48239	75232
Thurgau	2055	—	—	12970	30792	45817
Tessin	—	—	—	61310[10]	1100	62410
Waadt	36985	—	—	s. Rubr. I u. Fortb'sch.	161807	198792
Wallis	19567[11]	—	—	—	4893	24460
Neuenburg	13458[12]	—	s. folg. Rubr.	212936[13]	29543	255937
Genf	—	—	162477[14]	109546[15]	61868[16]	333891
1906:	143766	121393	555823	875817	892294	2589093
1905:	—	—	—	—	679391	2351865
Differenz:	—	—	—	—	+212903	+237228

NB. Stipendien überall inbegriffen.

[1]) Inkl. Beitrag an die schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich (Fr. 1000). — [2]) Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Seidenwebschule, Beitrag an Stickfachschulen, Metallarbeiterschule Winterthur. — [3]) Lehrlingswesen Fr. 26,322, Berufsstipendien Fr. 20,825. — [4]) Inkl. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse. — [5]) Cours d'adultes et examens d'apprentissage. — [6]) Musée industriel. — [7]) Uhrenmacherschule Solothurn. — [8]) Gewerbeschule und Gewerbemuseum. — [9]) Verkehrsschule. — [10]) Zeichenschulen („scuole di disegno"). — [11]) Inklusive Fr. 12.500 für „Sekretariat und Neubau für das Lehrlingswesen (2. Jahresbeitrag)." [12]) Davon: Inspektor für das Lehrlingswesen Fr. 6536. — [13]) „Enseignement professionnel" [14]) Ecole des métiers (Baugewerkenschule) Fr. 36,924; technicum et école professionnelle Fr. 125,553. — [15]) Ecole de mécanique Fr. 29,753, école des arts industriels Fr. 79,793. — [16]) Ecole cantonale d'horticulture et cours agricoles.

6. Hochschulen im Jahr 1906.

Noch: Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen.

Hochschulen und Akademien	I. Besoldungen des Lehrpersonals Fr.	II. Ruhegehalte, Beiträge an Kassen etc. Fr.	III. Assistenten Fr.	IV. Abwärte Fr.	Hochschulinstitute: V. Botanische Gärten Fr.	Hochschulinstitute: VI. Sammlungen, Museen etc. Fr.	Hochschulinstitute: VII. Laboratorien Fr.
Zürich	317940	s. Mittelsch.	38719	26123	26561	115109	s. Rubr. VI
Bern	301130	4100	31750	34728	44301	109091[1])	" "
Freiburg*)	298033	—	—	15006	—	26450	—
Basel	182400	s. Primarsch.	79765[2])	—	s. Rubr. VI.	66036	s. Rubr. VI
Lausanne	488515[3])	s. Sek'sch.	s. Rubr. I.	s. Rubr. I.	—	79327[4])	59606[5])
Sitten, Rechtsschule	3600	—	—	—	—	—	—
Neuenburg, Akademie	99554	—	2800	10788	—	12655	s. Rubr. VI
Genf	401450	13820	54202	52607	—	10600	78247
Polytechnikum	748047	s. Rubr. I.	120674	s. Rubr. VI u. XV	—	303454[6])	s. Rubr. VI
1906:	2840669	17920	327910	139252	70862	722722	137853
1905:	2792634	17898	186288	131618	45470	655601	135278

NB. Zürich und Genf mit Zahnarzneischulen, Zürich und Bern mit veterinär-medizinischen Fakultäten, Freiburg ohne medizinische Fakultät, Genf und Akademie Neuenburg mit Observatorien. Die Ausgaben für Neubauten, Reparaturen und Gebäudeunterhalt nicht berücksichtigt. *) Aus Compte de l'administration du Fonds de l'Université, ferner Betriebsausgaben der Staatsrechnung. — [1]) Lehrmittel und Subsidiaranstalten etc. — [2]) Universitätsbeamte: Assistenten, Abwärte, Kustoden, Präparatoren etc. — [3]) Inkl. Finances d'étude Fr. 156,028. — [4]) Museen. — [5]) Laboratorien und Kliniken. — [6]) Unterrichtsmittel, Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten.

Hochschulen und Akademien	Hochschulinstitute: VIII. Medizinische Lehrinstitute Kliniken etc. Fr.	Hochschulinstitute: IX. Bibliotheken Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Beiträge an Stud.-Vereine: Prämien; Preisinstitut Fr.	XII. Reparaturen, Unterhalt Fr.	Allgemeine Verwaltung: XIII. Mietzinse Fr.	Allgemeine Verwaltung: XIV. Heizung, Beleuchtung u. Wasserzins, Reinigung Fr.	Allgemeine Verwaltung: XV. Verwaltung und Beamtung Fr.	Total Ziffern I.—XV. Fr.
Zürich	69539*)	46881	8810	1650	111100[1])	4245	64740	14689	846106
Bern	221068[2])	25317	—	—	13822	98015	59700[3])	s. Rubr. XIV	943022
Freiburg	—	15300	—	—	—	—	31144[4])	19371[5])	405304
Basel	56460	38500	-	85	30967	6554	34936[6])	10925	506628
Lausanne	11676	62022	7912[7])	3708[8])	—	9620	—	14499	770259
Sitten, Rechtssch.		—	—	—	—	—	—	—	3600
Neuenburg, Akad.	—	3800	2800	180	2400	—	3724	5951	144652
Genf	—	10800	—	—	5584[9])	—	46858	22504	696672
Polytechnikum	—	s. Rubr. VI	3229[10])	1400	s. R. VI u. XV	25000[11])	s. R. VI u. XV	227103	1428907
1906:	—	—	—	—	—	—	—	—	5745150
1905:	—	—	—	—	—	—	—	—	5255377
Differenz:	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 489773

*) Inkl. Tierspital und Lehrmittel (Leichen, Eis etc.); s. im übrigen Rubriken VI und VII. — [1]) Kantonallehranstalten (also nicht bloß Hochschule): Unterhalt und Mobiliar. — [2]) Beitrag an die Kliniken im Inselspital Fr. 140,000, Tierspital Fr. 27,914, Amortisation der Bauvorschüsse (für die Kliniken) Fr. 53,154. — [3]) Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.). — [4]) Affouage de l'hôtel cantonal, du lycée, du gymnase, de la chancellerie, de l'arsenal, de la bibliothèque cantonale et des *bâtiments de l'université*. — [5]) Verschiedene Ausgaben. — [6]) Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Abwartdienst. — [7]) Subsides aux étudiants de théologie. — [8]) Gemeinsame Ausgaben der Hochschule, Gymnases, Collège, Handelsschule, Industrieschule für: Zeichnen, Schreiben, Musik, Turnen, Reiten, Fechten, Prämien (prix) und Promotionen [illegible] Mobiliar. — [10]) Unvorhergesehenes. — [11]) Einlage in den Schulfonds.

7. Zusammenzug der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen im Jahr 1906.

Die Primarschulsubvention des Bundes ist inbegriffen; dagegen nicht die Bundesbeiträge für das gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle, landwirtschaftliche Bildungswesen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschulen Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Berufsschulen (ohne Seminarien) Fr.	Mittelschulen (mit Seminarien) Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	2635354	649928	109860	362045	599249	846106	5202542
Bern . . .	3050215	653546	40928	728157	639905	943022	6055773
Luzern . .	480389	60227	25792	49998	230491	—	846897
Uri	52839	2200	4864	884	11236	—	72023
Schwyz . .	106028	5462	7053	1354	34688	—	154585
Obwalden . .	31000		2709	—	17177	—	50886
Nidwalden .	22747		3654	240	1445	—	28086
Glarus . . .	103909	54500	21160	830	6125	—	186524
Zug . . .	62933	13541	6332	2808	19142	—	104756
Freiburg . .	233773	55577	s. R. I u. IV	70567	222938	405304	988159
Solothurn . .	313788	109470	26577	6492	202428	—	658755
Baselstadt .	3019828	—	11500	176799	769411	506628	4484166
Baselland . .	280232	83431	28321	10151	28855	—	430990
Schaffhausen .	172301	95845	6745	2898	91954	—	369743
Appenzell A.-Rh. .	78669	1500	15186	12163	52384	—	159902
Appenzell I.-Rh. .	49825	4914	2589	—	500	—	57828
St. Gallen .	601124	70000	52067	153651	309797	—	1186639
Graubünden .	326582	12170	10050	13517	186870	—	549189
Aargau . .	790123	198681	25158	75232	240112	—	1329306
Thurgau . .	452617	49265	49767	45817	190761	—	788227
Tessin . . .	380755	93813	18941	62410	191955	—	747874
Waadt . . .	1260753	199812	43009	198792	416580	770259	2889205
Wallis . . .	184779	3800	11954	24460	143938	3600	372531
Neuenburg .	576602	148829	1490	255937	107902	144652	1235412
Genf . . .	1395105	321140	36850	333891	231952	696672	3015610
1906:	16662270	2887651	562556	2589093	4947795	4316243	31965608
1905:	16257465	2688813	521111	2351865	4550698	3854412	30244364
Differenz:	+404805	+198838	+41445	+237228	+397097	+461831	+1721244

8. *Ausgaben des Staates für Stipendien an Schüler und Lehrer im Jahr 1906.*

Die nachstehenden Angaben sind den Staatsrechnungen der Kantone entnommen; die Ansätze sind bei den betreffenden Anstalten bereits berücksichtigt.

Stipendien:

Kantone	Sekundar- und Bezirks-schulen Fr.	Handwerk, Industrie und Gewerbe Fr.	Land-wirt-schaftl. Schulen Fr.	Seminar-bildung Fr.	Andere Mittel-schulen Fr.	Hoch-schulen Fr.	Höhere Schulen über-haupt Fr.	Für Lehrer- und Arbeitsl. Kurse Fr.	Total Fr.
Zürich	4000	—	1300	36300	9488[1]	8310	3350[2]	1500	64248
Bern	—	33495	1800	51930	12103		3080[3]	—	102408
Luzern	—	220	500	4065	460	—	3850[4]	1853	10948
Uri		—	—	500	—	—	1370[5]	—	1870
Schwyz	—	—	280	4300	—		—	—	4580
Obwalden	—	—	—	951	—	—	2486[6]		3437
Nidwalden	—	—	—	400	—	—	980	—	1380
Glarus		—	200	4000	—	—	2125[7]	—	6325
Zug	—	—	1020	2250			—	—	3270
Freiburg	—	—	—	4176	1900	—	11464[8]	—	17540
Solothurn	377	250	—	10675	—	—	—	—	11302
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	10070[9]	—	10070
Baselland	1900	6300	1305	13495	—	1010	14525[10]	550	39085
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	2750	—	2750
Appenzell A.-Rh.	—	2220	50	3263	—	—	3404	821	9758
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	500	—	—	—	—	500
St. Gallen	—	4875	2200	8000	11626[11]	6150	—	800	33651
Graubünden	—	—	—	21545	500	—	—	—	22045
Aargau	1250	6275[12]	810	11400	3133	9780	—	—	32648
Thurgau	—	1370	1840	7000	3279	—	—	—	13489
Tessin	7750[13]	—	1100	12000	—	—	820	—	21670
Waadt	—	—	—	50053	—	7912	7870	—	65835
Wallis	—	—	400	17200	—	—	125	—	17725
Neuenburg	—	4084	638	4358	—	2800[13]	—	—	11880
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total Schweiz	15277	59089	13443	268361	42489	35962	68269	5524	508414

Die vorstehende Zusammenstellung bildet einen Versuch, das Stipendienwesen der Kantone, soweit es unter der Aufsicht der kantonalen Behörden steht und in den Staatsrechnungen zur Darstellung gelangt, zusammenzufassen. Hierzu kommen nun noch die bedeutenden Leistungen von Gemeinden, Privaten und Korporationsfonds für Stipendienzwecke, die in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt sind. — Ein folgendes Jahr wird das Material vervollständigen lassen.

[1]) Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, höhere Stadtschulen in Zürich und Winterthur. — [2]) Kunstschulen und Studienreisen. — [3]) Technikum Burgdorf. — [4]) Studierende auswärtiger Anstalten. — [5]) 17 Studierende (Fr. 880 aus dem allgemeinen Stipendienfonds, Fr. 490 aus dem Muheim'schen Stipendienfonds). — [6]) Für Kantonsschüler, Lehramtskandidaten und Polytechniker. — [7]) „Stipendien." — [8]) „Bourses aux professeurs, maitres et élèves pour se perfectionner dans l'enseignement supérieur, agricole et industriel."

[9]) „Stipendienkredit." — [10]) Stipendien aus der Handschinstiftung an Besucher von Hochschulen, Mittelschulen, Seminarien, Kunstschulen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten. — [11]) Verkehrsschule Fr. 5100, Kantonsschule Fr. 6526. — [12]) Höhere gewerbliche Anstalten. — [13]) Taubstumme Schüler.

9. *Ausgaben des Staates in der Fürsorge für die Lehrerschaft bei Alter, Invalidität, Krankheit etc. im Jahre 1906.*

(Ruhegehalte, Alters-, Pensions-, Hülfs-, Versicherungs-, Vikariatskassen etc.)

		Primar-lehrer Fr.	Sekundar-lehrer Fr.	Höhere Lehrer Fr.	Total Fr.
Zürich:	*a)* Ruhegehalte . . .	60235	23526	31343	115104
	b) Witwen- und Waisenstiftung .	30048	s. Primarl.	7668	37716
	c) Stellvertretung . .	47720[1])	„ „	9838	57558
Bern:	*a)* Ruhegehalte (Leibgeding) .	165478	52033	99052[2])	227416
	b) Lehrerversicherungskasse . .	130000	—		130000
	c) Stellvertretung . .	36822		—	36822
Luzern:	*a)* Ruhegehalte . . .	9713	s. Primarl.		9713
	b) Lehrerkasse . . .	1955	„ „	—	1955
Uri:	Lehrer-Alters- u. Versorgungskasse	3940	—	—	3940
Schwyz:	Lehrer-Alterskasse . .	3650			3650
Obwalden:	Lehrer-Unterstützungsfonds . .	1830	—	—	1830
Nidwalden:	Lehrer-Alters- u. Versicherungskasse	1000	-	—	1000
Glarus:	*a)* Lehrer- und Lehrerinnenkasse .	2600	—	—	2600
	b) Ruhegehalte . . .	2183	—	—	2183
	c) Stellvertretung . .	1965	—	—	1965
Zug:	*a)* Lehrer-Pensions- u. Krankenk.	4400	600	-	5000
	b) Altersversorgung . .	4330	900		5230
Freiburg:	Alterskasse	14620	—	—	14620
Solothurn:	*a)* Pensionen	2902	-	1875	4777
	b) An die Rothstiftung .	23152	s. Primarl.		23152
Baselstadt:	*a)* „Pensionen an ehemalige Schulbeamte"	139274	„ „	s. Primarl.	139274
	b) „Vikariatskassen" .	16576	„ „	„ „	16576
Baselland:	*a)* Ruhegehalte . . .	2513	1000	—	3513
	b) Witwen-, Waisen- u. Alterskasse	4000	-	—	4000
	c) Stellvertretung . .	5068	556	—	5624
Schaffhausen:	*a)* Lehrerunterstützungskasse .	5000	—	—	5000
	b) Stellvertretung . .	3020	—	—	3020
Appenzell A.-Rh.:	*a)* Lehrerpensionskasse .	8678	s. Primarl.		8678
	b) Beiträge an Pensionen	3850	„ „		3850
Appenzell I.-Rh.:	Lehrerkasse	1000	-	- -	1000
St. Gallen:	An Pensionskassen . .	52789	s. Primarl.	9280[3])	62069
Graubünden:	An Lehrerhülfskassen .	7410[4])	„ „	3619	11029
Aargau:	*a)* Rücktrittsgehalte .	25808	11498	2800	40106
	b) Witwen- und Waisenkasse .	8500	- -	—	8500
Thurgau:	Hülfskasse	16760	2370	1000	20130
Tessin:	*a)* Fondo per la cassa previdenza docenti	60510	s. Primarl.	—	60510
	b) Stellvertretung . .	—	1280	—	1280
Waadt:	Pensions de retraite .	186869	s. höhere L.	52392	239261
Wallis:		—	—		—
Neuenburg:	Fonds scolaire de prévoyance du personnel enseignant . .	20000	s. Primarl.	s. Primarl.	20000
Genf:	Caisses de prévoyance des fonctionnaires	52743[5])	24121[6])	13820[7])	90684
Schweiz Total 1906:		1168911	117884	143540	1430335

[1]) Inkl. Fr. 2474 für Stellvertretung von Arbeitslehrerinnen. [2]) Seminarlehrer Fr. 5805, Hochschullehrer Fr. 4100. [3]) Pensionskasse für Seminarlehrer Fr. 4200, Pensionskasse für Kantonsschullehrer Fr. 5080. [4]) Volksschullehrer: Hülfskasse. — [5]) Ecoles enfantines Fr. 16,778, des écoles primaires Fr. 35,965. — [6]) De l'enseignement secondaire. — [7]) Des professeurs de l'université.

10. Beiträge des Staates 1906 zur Fürsorge für arme, gebrechliche, verwahrloste, schwachsinnige etc. Kinder in Anstalten etc.

(Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes und aus dem Alkoholzehntel inbegriffen.

Die nachstehenden Angaben sind den Staatsrechnungen der Kantone entnommen; sie sind mit Ausnahme der Summen für die Versorgung taubstummer und blinder Kinder in der Tabelle auf Seite 307 bereits berücksichtigt.

Kantone	Staatsausgaben für die Versorgung von Kindern in Anstalten, etc. für				Total
	Taubstumme Fr.	Schwachsinnige Fr.	Verwahrloste (Rettungsanstalt.) Fr.	Andere Fr.	Fr.
Zürich	11850*)	11643[1])	2000[2])	15078[3])	40571
Bern	65754	3100[4])	356511[5])	—	425365
Luzern	34991	25000	—	—	59991
Uri	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—
Obwalden	—	200	884[6])	—	1084
Nidwalden	—	—	50[6])	—	50
Glarus	—	2000	2800	9548[7])	14348
Zug	—	694	—	—	694
Freiburg	3000	2600	—	—	5600
Solothurn	—	4325	—	11245[8])	15570
Baselstadt	250	—	108186[9])	—	108436
Baselland	1284	—	915	14353	16552
Schaffhausen	—	8523	—	—	8523
Appenzell A.-Rh.	1200	2772	2142	—	6114
Appenzell I.-Rh.	—	3000	—	2430[10])	5430
St. Gallen	10000	19116	5000	40889[11])	75005
Graubünden	1000	—	—	—	1000
Aargau	—	3368	111766[12])	26025[13])	141159
Thurgau	—	39	—	6000[14])	6039
Tessin	7750	—	3600	-	11350
Waadt	16154	—	54499[15])	97932[16])	168585
Wallis	9540	89	—	4000	13629
Neuenburg	—	—	9152[17])	—	9152
Genf	7400	—	—	12675[16])	20075
Total 1906:	170173	86469	657505	240175	1154322

*) Blinden- und Taubstummenanstalt. — [1]) Anstalten Regensberg, Turbenthal, Uster. — [2]) Pestalozzistiftung Schlieren. — [3]) Schwache, verwahrloste und jugendliche Verbrecher. — [4]) Anstalten für anormale Kinder. — [5]) Acht Privat- und Bezirkserziehungsanstalten (Fr. 23,500) und sieben kantonale Erziehungsanstalten (Fr. 333,011). — [6]) Inbegriffen Fr. 50 Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg. — [7]) Beiträge für Versorgung in Erziehungsanstalten Fr. 9048 und Fr. 500 an die Mädchenanstalt Mollis. — [8]) Beiträge an die Armenerziehungsvereine und drei Anstalten. — [9]) Inbegriffen für Bauten und Mobiliar in den Erziehungsanstalten Klosterfiechten und zur Guten Herberge Fr. 63,282; ferner Fr. 1702 für Versorgung gebrechlicher Kinder. — [10]) Verpflegungskosten für in auswärtigen Erziehungsanstalten untergebrachte Kinder. — [11]) Verwahrloste, schwachsinnige, blinde, epileptische Kinder und jugendliche Verbrecher. — [12]) Ausgabenrechnungen Zwangserziehungsanstalt Aarburg Fr. 78,760, Rettungsanstalt Olsberg Fr. 33,006. — [13]) Armenerziehungsanstalten. — [14]) Armenschule Bernrain und Anstalt Mauren je Fr. 3000. — [15]) Ecoles de réforme aux Croisettes et à Moudon. — [16]) Subsides à l'enfance malheureuse et abandonnée. — [17]) Davon Fr. 5977 für Versorgung von Kindern von Alkoholikern und Fr. 2275 für den Unterhalt von Kindern, um sie vor dem Alkoholismus zu bewahren.

II. Ausgaben für das Unterrichtswesen, die nicht durch Beiträge des Bundes oder der Kantone gedeckt werden (sogenannte „Gemeindeleistungen“) im Jahr 1906.

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschulen Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
	1	2	3	4	5	6
Zürich	4428800	720901	34302	524247	212151	5920401
Bern	4899271	954865	86564	148478	219214	6308392
Luzern	840706	130000	20900	—	13170	1004776
Uri	52278	2680	2352	—	—	57310
Schwyz	189500	22000	2700	—	—	214200
Obwalden	62308	2480	1027	—	—	65815
Nidwalden	75527	2000	843	s. Rubr. 3	—	78370
Glarus	274711	42359	8058	—	—	325128
Zug	123491	13171	4542	—	5900	147104
Freiburg [1]	1267396	za. 110000	s. Rubr. 4	198169	—	1575565
Solothurn [2]	939000	80000	—	20000	—	1039000
Baselstadt	—	—	—	15663 [3]	—	15663
Baselland	508425	20547	s. Rubr. 4	26285	—	555257
Schaffhausen	276963	37652	s. Rubr. 4	29346	—	343961
Appenzell A.-Rh.	415802	92384	5729	10951	9920	534786
Appenzell I.-Rh.	47794	200	—	—	—	47994
St. Gallen	2552575	608582	17755	42126	8000	3229038
Graubünden	742822	s. Primarsch.	3430	12813	—	759065
Aargau	1786296	305129	24886	25876	32654	2174841
Thurgau	613154	62609	8000	—	2319	686082
Tessin	1101685	13945	2518	33543	—	1151691
Waadt	2495000	382015	15000	33835	s. Sek.-Sch.	2925850
Wallis	270000	11000	—	21760	—	302760
Neuenburg	949332	230233	5859	427876	125174	1738474
Genf	805073	15046	4420	213603	s. Berufssch. [4]	1038142
1906:	25717909	3859798	2033456		628502	32239665
1905:	23909777	3166408	2654646		603429	30334260
Differenz:	+1808132	+693390	— 621190		+25073	+1905405

[1]) Die Angaben pro 1905 sind für die Rubriken 2 5 reproduziert; keine Angaben erhältlich. — [2]) Schätzungen des Erziehungsdepartements. — [3]) Ausgaben der kaufmännischen Vereine für das kaufmännische Bildungswesen (nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge). — [4]) Die Ausgaben der Stadt Genf für das Collège sind im Ansatz für die Berufsschulen enthalten.

I. Die vorstehenden Angaben sind im wesentlichen die Ergebnisse einer auf Ende 1907 bei den Erziehungsdirektionen der Kantone veranstalteten Enquete. Einzig die Zahlen betreffend die Berufs- und Fortbildungsschulen sind da und dort modifiziert worden. Die Grenze zwischen beiden Gruppen läßt sich nicht immer leicht ziehen; die Rubriken 3 und 4 sind immer als Ganzes zu betrachten.

II. Unter „Gemeindeleistungen“ sind alle Ausgaben für Schulzwecke inbegriffen, die nicht durch kantonale Staatsbeiträge oder Bundesbeiträge gedeckt werden. Es fallen also hierunter die Aufwendungen aus Steuererträgnissen der Gemeinden, aus Beiträgen von Fonds, Stiftungen, Korporationen, aus Schulgeldern etc.

III. Die Staats- und Bundesbeiträge sind möglichst genau ausgeschieden worden.

IV. Nicht inbegriffen sind in den Ausgaben, soweit dies zu eruieren möglich war, Kapitalanlagen, Kapitalabzahlungen, die Tilgungsbeiträge von Passiven, die Inventarabschreibungen.

V. Die Scheidung zwischen den einzelnen Schulstufen und Schulgruppen ist oft außerordentlich schwer zu treffen; einesteils weil die kantonalen Schulorganisationen grundverschieden sind und anderenteils weil in vielen Gemeinden die Schulökonomie für verschiedene Schulstufen und -Gruppen zentralisiert ist.

VI. Die Bauausgaben der Kantone eventuell der Gemeinden für Sekundar-, Mittel-, Berufsschul- und Universitätsbauten sind hier nicht berücksichtigt. Siehe dieselben auf Seite 321 hiernach.

Kanton Zürich.

Werden pro 1906 von den Gesamtausgaben der vom Bunde subventionierten Berufsbildungsanstalten gewerblicher, industrieller, kommerzieller und hauswirtschaftlicher Richtung die Beiträge des Bundes und der Kantone in Abzug gebracht, so verbleiben als sogenannte „Gemeindeleistungen" noch die folgenden Summen:

Gewerbliche und industrielle Berufsbildung	Fr. 280792
Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung . .	„ 154000
Kommerzielle Berufsbildung	„ 89455
Total	Fr. 524247

Kanton Bern.

Die Ergebnisse sind einer Enquete entnommen, die der Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus pro 1906 durchgeführt hat. Die Unterschiede gegenüber den Summen des Vorjahres sind zum Teil zurückzuführen auf eine etwas modifizierte Gruppierung der Anstalten und Schulen.

Kanton Nidwalden.

Gesamtausgaben für die gewerblichen Zeichen- und Fortbildungsschulen Fr. 4143, abzüglich Bundesbeitrag von Fr. 1200 und Staatsbeitrag von Fr. 2100; es verbleiben somit als „Gemeindeleistung" Fr. 843.

Kanton Baselland.

	Gesamt-ausgabe Fr.	Bundes-beitrag Fr.	Kantons-beitrag Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschulen	24223	7948	6700
Beruflicher Unterricht des weiblichen Geschlechtes	21748	5433	1525
Total	45971	13381	8225

Demnach betragen die Leistungen nach Abzug der kantonalen und Bundesbeiträge (Fr. 45,971 — Fr. 21,606) noch Fr. 24,365; dazu kommen noch Fr. 1920 für das kaufmännische Bildungswesen; Total also Fr. 26,285.

Kanton Schaffhausen.

	Gesamt-ausgabe Fr.	Bundes-beitrag Fr.	Kantons-beitrag Fr.
Gewerbliches Bildungswesen	12173	3703	3165
Hauswirtschaftliches Bildungswesen	25114	4007	3580
Total	37287	7710	6745

Demnach betragen die Leistungen nach Abzug der kantonalen und Bundesbeiträge noch Fr. 22,832; dazu kommen für das kommerzielle Bildungswesen noch Fr. 6514; Total Fr. 29,346.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen im Jahr 1906.

Kantone	Ausgaben 1906 Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler 1906	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler Fr.
Zürich	2635354	4428800	7064154	59765	118
Bern	3050215	4899271	7949486	105457	75
Luzern	480389	840706	1321095	20040	65
Uri	52839	52278	105117	3149	33
Schwyz	106028	189500	295528	8714	33
Obwalden	31000	62308	93308	1990	46
Nidwalden	22747	75527	98274	1865	53
Glarus	103909	274711	378620	4305	87
Zug	62933	123491	186424	3400	55
Freiburg	233773	1267396	1501169	22963	65
Solothurn	313788	939000	1252788	18112	69
Baselstadt	3019828	—	3019828	16243	185
Baselland	280232	508425	788657	11409	69
Schaffhausen	172301	276963	449264	6290	71
Appenzell A.-Rh.	78669	415802	494471	9173	53
Appenzell I.-Rh.	49825	47794	97619	2239	43
St. Gallen	601124	2552575	3153699	37014	88
Graubünden	326582	742822	1069404	14632	73
Aargau	790123	1786296	2576419	33272	77
Thurgau	452617	613154	1065771	19067	55
Tessin	380755	1101685	1482440	20398	72
Waadt	1260753	2495000	3755753	45516	82
Wallis	184779	270000	454779	20633	22
Neuenburg	576602	949332	1525934	20585	74
Genf	1395105	805073	2200178	11215	196
1906:	16662270	25717909	42380179	517446	81
1905:	16257465	23909777	40167242	502211	80
Differenz:	+404805	+1808132	+2212937	+15235	+1

Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschulwesen (inklusive Mädchenarbeitsschulen und obligatorische Fortbildungsschulen):

Ausgaben des Staates Fr. 31626
„ der Gemeinden „ 428055 (Primarschulen Fr. 378,846, Mädchenarbeitsschulen Fr. 38,313, obligatorische Fortbildungsschulen Fr. 10,896).

Total Fr. 459681
Hiervon ab Staatsbeiträge „ 12253
Fr. 447428

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1906).

Kantone	Ausgaben 1906 Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
Zürich	649928	720901	1370829	9124	150
Bern	653546	954865	1608411	9691	166
Luzern	60227	130000	190227	1376	138
Uri	2200	2680	4880	99	49
Schwyz	5462	22000	27462	359	76
Obwalden	—	2480	2480	40	62
Nidwalden	—	2000	2000	100	20
Glarus	54500	42359	96859	448	216
Zug	13541	13171	26712	244	109
Freiburg	55577	za. 110000	165577	362 222	283
Solothurn	109470	80000	189470	1097	172
Baselstadt	—	—	—	2540	—
Baselland	83431	20547	103978	541 426	107
Schaffhausen	95845	37652	133497	1062	125
Appenzell A.-Rh.	1500	92384	93884	733	128
Appenzell I.-Rh.	4914	200	5114	31	165
St. Gallen	70000	608582	678582	2949	230
Graubünden	12170	s. Primarschulen	12170	899	135
Aargau	198681	305129	503810	1760 3090	103
Thurgau	49265	62609	111874	1383	81
Tessin	93813	13945	107758	1052	102
Waadt	199812	382015	581827	3057	190
Wallis	3800	11000	14800	153	90
Neuenburg	148829	230233	379962	1302	?
Genf	321140	15046	336186	267	?
1906:	2887651	3859798	6747449	44407	—
1905:	2688813	3166408	5855221	46904	—
Differenz:	+198838	+693390	+892228	—2497	—

Die Schüler- und Durchschnittszahlen sind im Zusammenhalt mit den Bemerkungen über die Organisation des Sekundarschulwesens zu betrachten. Die Organisation in den westschweizerischen Kantonen ist von derjenigen der deutschschweizerischen Kantone wesentlich verschieden.

V. Ausgaben der Staatskassen für Neubauten, Umbauten, und Hauptreparaturen an Sekundar-, Mittel-, Berufs- und Mobiliar Hochschulen, pro 1906.

Kantone	Sekundar-schulstufe Fr.	Mittel-schulstufe Fr.	Berufs-schulen aller Art Fr.	Andere Schul- und Bildungs-anstalten (Anstalten für Schwachsinnige etc.) Fr.	Universitäts-bauten und -Umbauten, Mobiliar Fr.	Total Fr.
Zürich	1018	31216	8232	—	61159	101625
Bern	9718	(65772[3])	59372*	—	113776	248638
Luzern	—	—	—	25000[1])	—	25000
Uri	2200	9116	—			11316
Schwyz	8732[2])	10324[3])			—	19056
Obwalden	—	—	—		—	—
Nidwalden	—	—	—		—	—
Glarus	—	—			—	—
Zug	—	6600	—		—	6600
Freiburg	5000	7371	20000**	—	35000	67371
Solothurn	(1825)	(13053)	—	—	—	—
Baselstadt	—	144638[4])	2325[5])	(57249)[6])	37375	184338
Baselland	—	—		—	—	—
Schaffhausen			—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	10177	—	—	—	10177
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—		—
St. Gallen	20165	28600[7])	50271[8])	5000		104036
Graubünden	—	5124	—	—		5124
Aargau	1904	10322[3])	56571[9])	33825	—	102622
Thurgau	s.Primarsch.	19008[10])	71920[11])	7000	—	97928
Tessin	—	11080	15191	—	—	26271
Waadt	—	15403	—	—	26658	42061
Wallis	—	51220	—		—	51220
Neuenburg	—	—	—	—	6658	6658
Genf	19979	152606	60078	4716	38072	275451
Schweiz: Total	68716	578577	343960	75541	318698	1385492

Die vorstehenden Zahlen sind auf Grund einer Enquete bei den kantonalen Erziehungsdirektionen erhoben worden. Die eingeklammerten Zahlen sind schon bei den betreffenden Schulstufen berücksichtigt und sind hier nicht zu addieren.

* Landwirtschaftliche Schule Rütti Fr. 34,372, Technikum Biel, Baukostenbeitrag. Fr. 25,000 — ** Station laitière. — [1]) In den Primarschulbauten inbegriffen. — [2]) Sekundar- und Fortbildungsschulen. — [3]) Lehrerseminar. — [4]) Gymnasium, Realschule und Töchterschule. — [5]) Allgemeine Gewerbeschule und Frauenarbeitsschule. — [6]) Rettungsanstalten Klosterfiechten und „Gute Herberge". — [7]) Kantonsschule Fr. 12,000, Lehrerseminar Fr. 16,600 (aus der Bundessubvention Fr. 10,512). — [8]) Verkehrsschule Fr. 3568, landwirtschaftliche Schule Custerhof Fr. 3703, „Schülerhaus" St. Gallen Fr. 20,000 (VII. Rate), Verkehrsschulgebäude (Atlantic) Fr. 20,000 (II. Rate), Seminar Fr. 3000. — [9]) Gewerbemuseum, landwirtschaftliche Winterschule Brugg. — [10]) Seminar und Kantonsschule. — [11]) Landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg.

VI. Zusammenzug der kantonalen und Gemeindeausgaben für das gesamte Unterrichtswesen im Jahr 1906.

Kantone	Ausgaben des Staates Fr.	Ausgaben der Gemeinden Fr.	Total Fr.	Bauausgaben des Staates gemäß Tabelle V Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	5202542	5920401	11122943	101625	11224568
Bern	6055773	6308392	12364165	248638	12612803
Luzern	846897	1004776	1851673	25000	1876673
Uri	72023	57310	129333	11316	140649
Schwyz	154585	214200	368785	19056	387841
Obwalden	50886	65815	116701	—	116701
Nidwalden	28086	78370	106456	—	106456
Glarus	186524	325128	511652	—	511652
Zug	104756	147104	251860	6600	258460
Freiburg	988159	1575565	2563724	67391	2631115
Solothurn	658755	1039000	1697755	—	1697755
Baselstadt	4484166	15663	4499829	184338	4684167
Baselland	430990	555257	986247	—	986247
Schaffhausen	369743	343961	713704	—	713704
Appenzell A.-Rh.	159902	534786	694688	10177	704865
Appenzell I.-Rh.	57828	47994	105822	—	105822
St. Gallen	1186639	3229038	4415677	104036	4519713
Graubünden	549189	759065	1308254	5124	1313378
Aargau	1329306	2174841	3504147	102622	3606769
Thurgau	788227	686082	1474309	97928	1572237
Tessin	747874	1151691	1899565	26271	1925836
Waadt	2889205	2925850	5815055	42061	5857116
Wallis	372531	302760	675291	51220	726511
Neuenburg	1235412	1738474	2973886	6658	2980544
Genf	3015610	1038142	4053752	275451	4329203
1906:	31965608	32239665	64205273	1385512	65590785
1905:	30224364	30334260	60558624	za. 3500000	—
Differenz:	+1741244	+1905405	+3646649	—	—

Die Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 2,084.168) ist in den Ausgaben der Kantone (Kolonne 2) inbegriffen.

Schulausgaben des Bundes 1906.

1. Eidgenössisches Polytechnikum	Fr.	1,428,907
2. Gewerbliches Bildungswesen in den Kantonen	"	1,092,278
3. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung	"	297,421
4. Landwirtschaftliches Bildungswesen in den Kantonen	"	251,394
5. Kommerzielles Bildungswesen in den Kantonen	"	535,256
6. Primarschulsubvention des Bundes	"	2,084,168
Total	Fr.	5,689,424

VII. Übersicht in runden Summen über die Gesamtausgaben für das schweizerische Schulwesen im Jahre 1906.

A. Staatsausgaben und „Gemeindeleistungen".

	Staatsausgaben	Anderweitige oder Gemeindeleistungen	Total	
	in Millionen Franken			
1. Primarschulwesen	16,7	25,7	42,4	
2. Sekundarschulwesen	2,9	3,9	6,8	
3. Fortbildungsschulwesen	0,6	2,0	5,2	
4. Berufsschulwesen[1])	2,6			
5. Mittelschulwesen[2])	4,9	0,6	5,5	
6. Hochschulwesen	4,3	—	4,3	
	32,0	32,2	64,2	64,2

B. Ausgaben von Staat und Gemeinden für Bauten von Hochschulinstituten, Mittel- und Berufsschulen etc.

(Vergleiche Seite 321) 1,4

C. Leistungen des Bundes.

	in Millionen Franken	
1. Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich . . .	1,4	
2. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:		
a. Männliche Berufsbildung	1,1	
b. Weibliche Berufsbildung und Hauswirtschaft. . . .	0,3	
3. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen in den Kantonen	0,3	
4. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	0,5	
5. Subvention für die Primarschule	2,1	5,7
Total		71,3

Von dieser Summe ist aber wegen Doppelverrechnung (sub A und C) abzuziehen der Betrag der Primarschulsubvention des Bundes, die sowohl unter den Staatsausgaben sub Litera A als auch sub Litera C als Ziffer 5 kompariert 2,1

Die Gesamtausgabe der Kantone, der Gemeinden und des Bundes für das schweizerische Schulwesen im Jahre 1906 beträgt somit rund in Millionen Franken 69,2

[1]) Exklusive Seminarien. [2]) Inklusive Seminarien.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1906).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Gewerbeschule	Adliswil	1563	—	970	—	480
2	Handwerkerschule	Affoltern a. A.	—	—	—	—	—
3	„	Mettmenstetten	3913	67	2200	—	1100
4	„	Hausen a. A.		—	—	—	—
5	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Bassersdorf	744	45	561	—	250
6	„ „ .	Bauma	1398	45	977	45	435
7	„ „ .	Bülach	1172	75	811	45	400
8	„ „ .	Dielsdorf	550	96	350	—	125
9	„ „ .	Dietikon	1640	70	565	—	250
10	„ „ .	Dübendorf	905	22	592	—	296
11	„ „ .	Elgg	1564	73	900	—	450
12	„ „ .	Hombrechtikon	948	40	640	—	275
13	Handwerks- u. Gewerbeschule	Horgen	1354	25	928	25	426
14	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Illnau	1364	05	880	—	455
15	Gewerbeschule	Küsnacht	2677	35	1765	50	884
16	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Männedorf	1502	87	1002	87	500
17	„ „ .	Meilen	1599	35	1050	—	450
18	„ „ .	Nänikon	1097	90	729	—	300
19	„ „ .	Örlikon-Schwamendingen	6015	59	3005	—	1200
20	„ „ .	Seebach	2011	95	1255	—	{ 297 300
21	„ „ .	Pfäffikon	1691	65	1075	25	500
22	„ „ .	Richterswil	1771	92	1228	74	450
23	Gewerbeschule	Rüti	3425	45	2000	—	1000
24	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Rykon-Lindau	1011	54	705	—	250
25	„ „ .	Stäfa	1891	—	1250	—	500
26	„ „ .	Thalwil	1638	10	820	—	450
27	Handwerkerschule	Töß	2265	75	1451	75	620
28	Gewerbeschule	Uster	4106	05	2400	—	{ 1150 50
29	Handwerkerschule	Wädenswil	1698	50	1200	—	600
30	Gewerbeschule	Wald	4014	89	1687	75	765
31	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Weißlingen	1299	48	820	—	400
32	Gewerbeschule	Wetzikon	2812	35	1730	—	750
33	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	15606	85	8486	05	4685
34	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	95201	95	21550	50	9500
35	Gewerbemuseum	Winterthur	20895	55	11662	55	5405
36	Zentralkommission der Gewerbemuseen . .	Zürich u. Winterthur	18126	60	12000	—	6000
37	Gewerbeschule der Stadt . .	Zürich	300404	10	201054	62	83841
38	Pestalozzianum	Zürich	2949	56	2000	—	900
39	Zürcherische Seidenwebschule .	Zürich	40515	32	22200	—	11000
40	Kantonales Technikum . . .	Winterthur	237279	08	128585	90	63806

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Bern.						
41	Handwerkerschule	Belp	727	55	400	—	200
42	"	Aarberg	787	–	520	—	270
43	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Biel	7756	55	4200	—	2100
44	Handwerkerschule	Burgdorf	6325	78	3891	44	1900
45	Gewerbeschule	Choindez	2072	15	1200	—	600
46	Handwerkerschule	Delsberg	2673	10	1727	10	850
47	"	Herzogenbuchsee	1422	65	1080	—	540
48	"	Huttwil	1178	40	671	—	250
49	"	Interlaken	4909	51	2900	—	1500
50	"	Kirchberg	1015	06	685	—	335
51	"	Langenthal	4009	15	2231	25	1050
52	"	Langnau	2042	60	1425	—	625
53	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Laufen	1757	55	1381	—	500
54	Handwerkerschule	Laupen	730	79	460	—	230
55	"	Münsingen	955	20	620	—	310
56	Ecole professionnelle . . .	Neuveville	1644	—	1030	—	500
57	Handwerkerschule	Oberdießbach	631	12	400	—	225
58	"	Oberhofen bei Thun	669	50	440	—	220
59	Ecole professionnelle . . .	Porrentruy	3163	85	2224	—	900
60	Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	9429	50	6750	—	3400
61	Handwerkerschule.	Steffisburg	1925	32	1160	—	580
62	"	Sumiswald	1104	20	700	—	350
63	Ecole professionnelle	Tavannes	2228	43	1498	—	750
64	Handwerkerschule	Thun	5100	63	3080	—	{ 1140 400
65	"	Wangen a./Aare	1621	20	1040	—	450
66	"	Worb	1424	25	750	—	375
67	Schnitzlerschule	Brienz	33131	56	9423	50	4640
68	Zeichnungsschule	Brienzwiler	666	72	398	15	198
69	Lehrwerkstätte für Holzschnitzerei .	Meiringen	11926	64	6160	—	2725
70	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	23438	83	14832	50	{ 6346 531
71	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	61989	75	27770	—	12723
72	Bernische Lehrwerkstätten .	Bern	158514	53	49659	93	26500
73	Bern. Handwerker- und Kunstgewerbeschule	Bern	80956	15	48814	45	23350
74	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	2899	12	1935	—	967
75	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	42778	64	25477	63	12775
76	Historisches Museum	Bern	58142	02	41900	—	5000
77	Westschweiz. Technikum . .	Biel	180629	50	93501	40	47310
78	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	112561	32	65182	32	32763
79	Vergolderschule des Buchbinderfachvereins .	Bern	767	60	395	45	205
80	Decorschule des Konditorenvereins .	Bern	505	40	242	90	100
81	Fachkurs des Schreinerfachvereins . .	Bern	791	—	418	—	245
82	Fachschule der Metallarbeitergewerkschaft .	Bern	875	—	500	—	{ 225 25
83	Fachkurs des Spenglerfachvereins . .	Bern	{ 411 207	10 50	300 137	— 50	100 69
	Kanton Luzern.						
84	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Hochdorf	898	35	800	—	325
85	" " .	Luzern	9496	23	6356	53	3000
86	" " .	Kriens	2219	60	1730	65	440
87	" " .	Sursee	2756	72	1886	—	837
88	Kunstgewerbeschule	Luzern	30504	42	19724	85	10206

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
	Kanton Uri.						
89	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altdorf	3008	35	2008	35	1000
	Kanton Schwyz.						
90	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Arth	3092	31	1816	20	840
91	" " .	Brunnen-Ingenbohl	1225	98	727	37	360
92	" " .	Einsiedeln	3326	80	2366	80	960
93	" " .	Gersau	810	25	417	25	300
94	" " .	Küßnacht	896	65	571	30	218
95	" " .	Lachen	1913	14	1125	90	560
96	" " .	Schwyz	3806	61	1540	78	850
97	" " .	Wollerau	814	40	470	10	225
	Kanton Obwalden.						
98	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Alpnach	438	92	292	92	146
99	" " .	Engelberg	583	70	339	70	169
100	" " .	Kerns	835	05	531	59	265
101	" " .	Lungern	647	15	432	15	215
102	Gewerbl. Zeichnungsschulen .	Sachseln u. Sarnen	2776	40	1851	40	925
103	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Sarnen	696	65	464	65	232
	Kanton Nidwalden.						
104	Gewerbl. Zeichnenschule . .	Beckenried	711	22	450	—	150
105	Gewerbl. Zeichnen- und Fortbildungsschule	Stans	2407	34	1601	77	800
106	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Buochs	1024	45	672	88	250
	Kanton Glarus.						
107	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Engi	1582	77	959	92	500
108	" " .	Glarus-Riedern	3155	95	1929	95	1200
109	" " .	Mollis	2132	15	1582	15	550
110	" " .	Näfels	2344	40	1565	90	771
111	" " .	Netstal	1678	27	1117	27	561
112	" " .	Niederurnen	1009	75	851	25	154
113	" " .	Schwanden	3190	52	2129	02	1060
114	Kant. Zentralstelle f. gewerbl. Bildungswesen	Glarus	1475	43	950	—	450
115	Handwerkerschule	"	5346	39	3509	39	1837
116	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Luchsingen	946	40	631	40	315
	Kanton Zug.						
117	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Baar	1138	75	706	75	400
118	" " .	Cham	1407	65	1007	65	400
119	Handwerkerschule	Menzingen	1511	91	1000	—	450
120	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Unterägeri	874	56	587	56	287
121	Gewerbeschule	Zug	4742	27	3242	27	1500
	Kanton Freiburg.						
122	Ecole secondaire professionnelle des garçons	Fribourg	18236	25	14541	25	3695
123	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	604	40	498	40	106
124	Musée industriel cantonal . .	Fribourg	17176	74	11851	74	5088
125	Cours professionnels d'adultes	"	19818	30	12287	55	5772
126	Technikum	"	103058	63	63930	23	31840
127	Ecole de vannerie	"	15654	70	4500	—	2217
	Kanton Solothurn.						
128	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Balsthal-Klus	2526	98	1575	65	808
129	" " .	Biberist	1875	55	1250	—	625
130	" " .	Breitenbach	1000	40	700	40	300
131	" " .	Derendingen	1783	99	1170	—	595

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
132	Gewerbl. Fortbildungsschule	Dornach	655	04	525	—	175
133	" "	Erlinsbach	950	30	590	—	365
134	" "	Grenchen	3504	85	2374	85	1130
135	" "	Hägendorf	1931		1250	—	582
136	" "	Hessigkofen	1364		914	—	450
137	" "	Kleinlützel	456	70	324	50	
138	" "	Kriegstetten	1894	45	1245	—	632
139	" "	Niedergerlafingen	1881	25	1250	—	625
140	" "	Olten	8722	40	6021	90	2650
141	" "	Schönenwerd	2507	06	1767	95	730
142	Handwerkerschule	Solothurn	10486	95	6734	95	3492
143	Uhrenmacherschule	Solothurn	18278	38	5450	—	2475
144	Gewerbl. Fortbildungsschule	Mariastein	835	—	585	—	250
	Kanton Baselstadt.						
145	Allgemeine Gewerbeschule	Basel	162201	11	108395	11	50520
146	Gewerbemuseum	"	25637	87	15800	—	7850
147	Historisches Museum	"	45912	38	22484	80	12306
	Kanton Baselland.						
148	Gewerbl. Zeichnenschule	Arlesheim	3504	99	2250	—	1100
149	" Fortbildungsschule	Gelterkinden	3797	97	3012	20	1550
150	" "	Liestal	4121	17	2516	—	1226
151	" "	Oberwil	2887	65	1650	—	875
152	" "	Pratteln	2605	20	1648	—	797
153	" Zeichnenschule	Sissach	3418	22	2500	—	1275
154	" Fortbildungsschule	Waldenburg	2580	31	1466	—	825
155	Lehrmitteldepot	Liestal	1308	05	800	—	300
	Kanton Schaffhausen.						
156	Gewerbl. Fortbildungsschule	Neunkirch	1583	45	1063	45	520
157	" "	Schaffhausen	9385	45	6495	15	2753
158	" "	Stein a. Rh.	1204	40	774	40	430
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
159	Gewerbl. Zeichnenschule	Bühler	607	94	407	94	200
160	" "	Gais	1041	80	722	20	310
161	" "	Heiden	2401	21	1841	21	560
162	Gewerbl. Fortbildungsschule	Herisau	3545	89	2322	09	1193
163	" Zeichnenschule	Rehetobel	617	30	434	80	136
164	" Fortbildungsschule	Speicher	1653	—	1103	—	550
165	" "	Stein-Hundwil	743	37	483	97	257
166	" "	Teufen	2272	80	1515	80	757
167	" "	Trogen	1258	97	843	97	415
168	" "	Urnäsch	1547	39	1086	39	461
169	Gewerbl. Zeichnenschule	Waldstadt	592	17	383	17	200
170	" "	Walzenhausen	1577	92	1092	92	485
171	Weblehranstalt	Teufen	13190	47	5730		2980
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
172	Gewerbl. Fortbildungsschule	Appenzell	855	90	570	—	280

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
	Kanton St. Gallen.		Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
173	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altstätten	3070	67	2170	67	900
174	„ „	Berneck	1290	02	870	02	420
175	„ „	Buchs	1117	72	748	25	355
176	„ „	Bütschwil	750	—	500	—	250
177	„ „	Ebnat-Kappel	1033	10	750	—	282
178	„ „	Flawil	1238	45	772	45	466
179	„ „	Flums	857	45	572	45	285
180	„ „	Gams	868	—	579	—	289
181	„ „	Goßau	1656	82	929	40	475
182	„ „	Grabs	937	21	639	21	298
183	„ „	Grub	561	57	262	—	110
184	„ „	Kirchberg	773	86	426	—	181
185	„ „	Lichtensteig	791	45	491	45	300
186	„ „	Mels	733	25	567	—	180
187	„ „	Mörschwil	725	85	510	85	215
188	„ „	Neßlau-Krummenau	820	—	550	—	270
189	„ „	Niederuzwil	2926	17	1926	17	1000
190	„ „	Oberriet	496	13	328	13	128
191	„ „	Oberuzwil	901	30	605	30	296
192	„ „	Ragaz	2658	95	1808	95	850
193	„ „	Rapperswil-Jona	1539	72	1158	—	382
194	„ „	Rheineck	1042	02	752	02	290
195	„ „	Rorschach	3433	35	2333	35	1100
196	„ „	Schännis	613	—	413	—	200
197	„ „	St. Gallen	35732	10	21985	10	11395
198	„ „	Thal	3408	86	2346	—	1050
199	„ „	Uznach	1539	17	980	62	480
200	„ „	Waldkirch	765	85	467	35	270
201	„ „	Wallenstadt	502	97	329	97	173
202	„ „	Wartau	603	90	392	—	189
203	„ „	Wattwil	1528	79	1002	80	494
204	„ „	Wil	3907	54	1853	—	772
205	Kantonales Lehrmitteldepot	St. Gallen	452	15	302	15	150
206	Anstalten des ostschweiz. Stickfachfonds	Grabs, Degh., Kirchb. Amriswil, Rheineck	138395	54	55410	33	27547
207	Toggenburgische Webschule	Wattwil	27086	55	10879	60	5000
208	Verkehrsschule	St. Gallen	68394	43	43598	23	22253
209	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	104727	74	60177	50	29000
210	Gewerbl. Fortbildungsschule	Rebstein	1351	05	960	—	400
	Kanton Graubünden.						
211	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arosa	1129	—	650	—	370
212	„ „	Chur	8551	77	5701	77	2850
213	„ „	Davos	4543	77	3035	77	1500
214	„ „	Ems	850	—	600	—	250
215	„ „	Ilanz	1011	17	709	17	300
216	„ „	Landquart	3389	80	2269	80	1044
217	„ „	Rhäzüns	1222	90	600	—	301
218	„ „	Samaden	1903	45	1303	45	600
219	„ „	Schuls	1020	65	600	—	400
220	„ „	St. Moritz	2148	05	1350	—	600
221	„ „	Thusis	1022	20	700	—	300
222	Muster- und Modellsammlung	Chur	2448	74	1500	—	750

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Aargau.						
223	Handwerkerschule	Aarburg	1463	17	885	—	415
224	"	Baden	7499	16	4870	—	2050
225	"	Bremgarten	887	42	715	—	157
226	"	Brugg	5554	16	3471	—	1381
227	"	Frick	1381	73	830	—	360
228	"	Gebenstorf	525	—	275	—	175
229	"	Kulm	744	30	540	—	300
230	"	Lenzburg	1345	59	830	—	475
231	"	Menziken	2588	77	1710	—	775
232	"	Murgenthal	1244	43	720	—	335
233	"	Muri	964	25	635	—	255
234	"	Reinach	1852	35	1280	—	500
235	"	Rheinfelden	2427	35	1511	25	680
236	"	Schöftland	969	72	670	—	200
237	"	Wohlen	1139	85	670	—	400
238	"	Zofingen	2407	17	1270	10	750
239	"	Zurzach	1017	80	765	—	350
240	Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	59434	22	40181	25	20015
	Kanton Thurgau.						
241	Gewerbl. Fortbildungsschule	Amriswil	570	95	411	15	150
242	" "	Arbon	1839	87	1198	87	641
243	" "	Bischofszell	1525	16	1075	76	447
244	" "	Dießenhofen	739	68	559	68	180
245	" "	Ermatingen	998	25	570	—	287
246	" "	Frauenfeld	5127	81	3270	79	1550
247	" "	Kreuzlingen	2446	45	1689	50	847
248	" "	Müllheim	779	50	535	50	244
249	" "	Oberhof.-Münchwil.	1195	40	835	40	350
250	Gewerbl. Zeichnungsschule	Romanshorn	698	60	448	60	250
251	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schönenbg.-Kradolf	890	25	590	—	295
252	" "	Steckborn	1113	12	718	62	359
253	" "	Weinfelden	2715	12	1858	—	880
254	Gewerbl. Zeichnenschule	Neukirch	211	—	121	—	90
	Kanton Tessin.						
255	Scuola di disegno	Agno	4085	—	2735	—	1300
256	"	Arzo	4580	—	3090	—	1400
257	"	Barbengo	1375	—	900	—	400
258	"	Bellinzona	7695	—	5165		2345
259	"	Biasca	2592	—	1757	—	775
260	"	Breno	2000	—	1350	—	650
261	"	Brissago	1675	—	1275	—	400
262	"	Cevio	1550	—	1050	—	500
263	"	Chiasso	2375	—	1568	—	682
264	"	Cresciano	1390	—	990	—	400
265	"	Curio	2465	—	1600	—	800
266	"	Intragna	1543	—	1043	—	500
267	"	Locarno	9775	—	6445	—	3200
268	"	Lugano	22630	—	15310	—	7055
269	"	Mendrisio	6500	—	4370	—	2000
270	"	Morcote	1325	—	925	—	400
271	"	Ponte Tresa	1305	—	880	—	400
272	"	Rivera	1560	—	1060	—	500

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
273	Scuola di disegno	Russo	1670	—	1170	—	500
274	"	Sessa	2840	—	1863	—	872
275	"	Sonvico	2460	—	1680	—	750
276	"	Stabio	2380	—	1630	—	700
277	"	Tesserete	2338	—	1578	—	700
278	"	Vira Gambarogno	1540	—	1140	—	400
279	Scuola serale professionale Antonio Vanoni .	Lugano	1617	40	1954	—	977
280	" " " " " .	Bellinzona	4857	—	3545	—	1312
281	Scuola di disegno	Faido	2199	—	1266	—	783
	Kanton Waadt.						
282	Cours professionnels	Aigle	395	75	220	—	110
283	" "	Bex	494	20	280	—	140
284	" "	La Sarraz	571	05	381	05	190
285	Cours professionnels de jeunes gens . .	Lausanne	8567	05	5705	—	2850
286	Cours professionnels des ouvr. charpentiers	"	2520	89	1350	—	675
287	Cours prof. des ouvr. charrons et maréchaux	"	2079	90	1250	—	625
288	Cours professionnels des ouvriers coiffeurs .	"	1454	17	757	—	345
289	Cours de décor. des ouvriers confiseurs .	"	501	55	292	55	145
290	Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	1243	—	855	—	425
291	Cours professionnels des ouvriers menuisiers	"	3565	—	1750	—	875
292	Cours professionnels des ouvriers ferblantiers	"	2508	—	1395	—	697
293	Cours professionnels des maçons suisses . .	"	650	90	415	40	207
294	Cours de reliure et dorure des ouvr. relieurs .	"	661	05	350	—	175
295	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	4216	50	2280	—	1140
296	Cours prof. des ouvr. tailleurs et tailleuses .	"	1287	70	800	—	400
297	Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	4078	65	2260	—	1130
298	Cours professionnels	Montreux	4717	45	2808	—	1353
299	Cours professionnels	Morges	1448	25	973	25	475
300	" "	Nyon	692	80	435	90	196
301	" "	Payerne	300	—	200	—	100
302	" "	Sentier	450	80	305	45	135
303	Ecole d'horlogerie	"	19863	52	11419	02	5637
304	Cours professionnels	Ste-Croix	1272	—	848	—	424
305	Cours profess. et de métiers .	Vevey	3336	05	2096	05	1048
306	Cours professionnels	Yverdon	3523	95	2505	95	983
307	Musée industriel	Lausanne	1350	—	425	—	925
308	Ecole professionnelle . . .	Yverdon	28659	76	16399	04	7952
	Kanton Wallis.						
309	Cours professionnels	Bagnes	2227	—	1485	—	742
310	Gewerbeschule	Brig	807	75	667	75	140
311	"	Mörel	770	—	500	—	200
312	Cours professionnels	Sierre	783	40	700	—	400
313	Ecole professionnelle . . .	Martigny	1184	35	1075	—	523
314	" " . . .	Sion	11329	35	8365	35	2964
315	Ecole des apprentis-artisans .	"	2761	05	1791	05	970
316	Ecole professionnelle . . .	St-Maurice	498	15	650	—	143
317	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Visp	1200	—	800	—	400
318	Cours professionnels	Ardon	460	—	320	—	140
319	" "	Monthey	1876	20	1220	20	656

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundessubvention Fr.
	Kanton Neuenburg.						
320	Ecole de dessin professionnel .	Cernier	1325	20	925	20	400
321	Ecole professionnelle pour adultes . . .	Le Locle	6808	57	4884	—	2416
322	" " " " . . .	Fleurier	556	—	1007	—	435
323	Ecole professionnelle . . .	Gorgier-St-Aubin	1006	22	656	22	350
324	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	14574	36	9258	13	4400
325	Ecole d'art appliqué à l'industrie . . .	Chaux-de-Fonds	64434	70	41909	—	20753
326	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	126890	90	74265	80	33887
327	Ecole de mécanique	Couvet	20023	79	9823	24	4900
328	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	23307	61	13856	26	5487
339	" " " " "	Neuchâtel	34407	55	19509	40	10538
330	Technicum	Le Locle	149172	79	79576	65	37043
	Kanton Genf.						
331	Académie professionnelle . .	Genève	37384	70	23092	60	10300
332	Cours facultatifs du soir . .	"	17322	85	9922	85	4454
333	Ecole d'horlogerie	"	62402	05	40122	55	18407
334	Ecole de mécanique	"	43315	65	27117	15	13965
335	Musée des arts décoratifs . .	"	23645	30	15809	30	7836
336	Ecoles des beaux-arts . . .	"	125282	50	83596	50	40416
337	Ecole des arts industriels . .	"	107648	90	61710	65	33489
338	Ecole cantonale des métiers .	"	49836	—	33545	60	14900
339	Technicum	"	60995	85	37592	35	18200

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	40	790631	33	443090	63	201495
Bern	43	838497	42	429512	52	197347
Luzern	5	45875	32	30498	03	14808
Uri	1	3008	35	2008	35	1000
Schwyz	8	15886	14	9035	70	4313
Obwalden	6	5977	87	3912	41	1952
Nidwalden	3	4143	01	2724	65	1200
Glarus	10	22862	03	15226	25	7398
Zug	5	9675	14	6544	23	3037
Freiburg	6	174549	02	107609	17	48718
Solothurn	17	60654	30	33729	20	15884
Baselstadt	3	233751	36	146679	91	70676
Baselland	8	24223	56	15842	20	7948
Schaffhausen . . .	3	12173	30	8333	—	3703
Appenzell A.-Rh. . .	13	31050	23	17967	46	8504
Appenzell I.-Rh. . .	1	855	90	570	—	280
St. Gallen	38	419232	70	221348	32	108695
Graubünden	12	29241	50	19019	96	9265
Aargau	18	93446	44	61828	60	29573
Thurgau	14	20851	16	13882	87	6570
Tessin	27	98321	40	67339	—	30701
Waadt	27	100409	94	58756	66	29357
Wallis	11	23897	25	17574	35	7278
Neuenburg	11	443507	69	255670	90	120609
Genf	9	527833	80	332509	55	161967
	339	4030556	16	2321213	92	1092278

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Töchter-Fortbildungsschule .	Adliswil	837	12	430	—	240
2	" " .	Altikon-Thalheim	756	43	365	58	150
3	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	711	25	430	20	200
4	Mädchen-Fortbildungsschule .	Bäretswil	305	80	190	—	75
5	" " .	Bassersdorf	594	22	420	—	150
6	Weibl. Fortbildungsschule . .	Bülach	577	40	390	—	125
7	Haushaltungsschule	Bocken	20686	64	5628	58	1000
8	Töchter-Fortbildungsschule .	Dägerlen	223	—	170	—	60
9	" " .	Dübendorf	264	15	180	—	80
10	" " .	Dinhard-Eschlikon	316	20	198	—	90
11	" " .	Eglisau	929	29	517	29	180
12	" " .	Elgg	854	80	810	—	400
13	" " .	Elsau	550	70	250	—	100
14	" " .	Glattfelden-Zweidlen	450	15	320	15	130
15	Töchter-Fortbildungsschule .	Hutziken-Turbenthal	298	90	245	45	100
16	" " .	Iberg-Seen	296	80	200	—	100
17	" " .	Illnau	361	35	345	—	150
18	Haushaltungsschule	Küsnacht	942	59	636	—	300
19	Töchter-Fortbildungsschule .	Meilen	740	40	480	—	250
20	" " .	Neftenbach	306	60	226	60	80
21	" " .	Oberwinterthur	493	65	317	65	100
22	" " .	Ossingen	462	15	180	—	90
23	" " .	Pfäffikon	704	95	480	—	200
24	" " .	Pfungen-Dättlikon	681	65	380	—	190
25	Kochschule der Mädchenerziehungsanstalt .	Richterswil	655	13	436	13	219
26	Haushaltungsschule	"	2534	37	1074	02	365
27	Töchter-Fortbildungsschule .	Rorbas-Freienstein	845	23	500	—	250
28	" " .	Rüti	3162	97	1130	—	475
29	" " .	Schlatt-Waltenstein	365	75	252	62	100
30	" " .	Seen-Sennhof	448	10	295	—	120
31	Haushaltungsschule	Stäfa	835	95	518	—	225
32	Töchter-Fortbildungsschule .	Stammheim	890	25	704	81	180
33	" " .	Thalwil	1851	14	1210	—	550
34	" " .	Töß	1023	80	639	80	378
35	" " .	Unterembrach	960	—	670	—	350
36	" " .	Veltheim	549	—	328	75	120
37	" " .	Wülflingen	328	20	220	—	80
38	" " .	Wädenswil	1919	75	1116	—	500
39	" " .	Wald	1354	10	614	09	300
40	Koch- und Haushaltungskurse des Bezirkes Pfäffikon . .	Sternenberg-Weißlingen-Wila	2022	58	1094	78	500
41	Töchter-Fortbildungsschule .	Wila	310	13	205	—	100
42	" " .	Wiesendangen	290	20	230	—	115
43	Haushaltungsschule	Winterthur	18012	23	6221	22	2910
44	Töchter-Fortbildungsschule .	"	28810	05	17680	05	9200
45	" " " .	Affoltern a/A.	509	75	320	—	120
46	" " " .	Hofstetten	321	70	221	70	100
47	" " " .	Männedorf	698	45	436	—	200
48	" " " .	Mettmenstetten Knonau Maschwanden	534	85	235	—	110

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
49	Töchter-Fortbildungsschule .	Seuzach	377	80	207	—	100
50	Hauswirtsch. Unterricht an der VIII. Primarschulklasse . .	Zürich	8295	50	5595	50	2700
51	Haushaltungsschule	„	36624	73	8400	—	4200
52	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	„	59654	25	25812	40	12894
	Kanton Bern.						
53	Mädchen-Fortbildungsschule .	Belp	250	—	170	—	80
54	Frauenarbeitschule	Bern	29823	70	9000	—	4500
55	Haushaltungsseminar und Dienstbotenschule	„	28361	97	8704	35	4175
56	Hauswirtschaftl. Kurse a. d. Primarschulen .	„	7974	64	4942	14	2222
57	Hauswirtschaftl. Kurse der Sekundarschule .	„	3695	57	2205	97	950
58	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Biel	992	96	563	40	160
59	Haushaltungskurse an der Primarschule .	„	3018	—	2018	—	1000
60	Mädchen-Fortbildungsschule .	Büren	1837	60	1158	80	500
61	Mädchen-Fortbildungsschule .	Duggingen	602	—	432	—	170
62	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	9369	10	4139	—	1800
63	Hauswirtschaftlicher Kurs der Primarschule	„	435	—	360	—	75
64	Kochkurse	Langenthal	2156	38	1250	—	541
65	Mädchen-Fortbildungsschule .	Münchenbuchsee	295	35	153	35	85
66	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Oberburg	384	28	264	90	120
67	Ecole ménagère	St-Imier	27010	61	1000	—	500
68	Mädchen-Fortbildungsschule .	Schwarzenburg	1629	10	680	—	340
69	„ „ .	Thun	2780	15	1418	10	600
70	„ „ .	Mürzelen-Uttligen	668	35	272	—	138
71	Bern. Haushaltungsschule . .	Worb	18594	51	4987	30	2246
72	Fortbildungsschule	Bern	1248	10	1000	—	390
	Kanton Luzern.						
73	Frauenarbeits- u. Töchter-Fortbildungsschule	Luzern	17960	04	10298	79	4371
74	Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	11531	67	3406	42	1500
75	Hauswirtschaftliche Kurse . .	Kriens	1250	—	910	—	340
76	Töchter-Fortbildungsschule .	„	473	15	300	—	150
	Kanton Schwyz.						
77	Weibl. Arbeitschule	Einsiedeln	1120	13	925	13	195
78	Töchter-Fortbildungsschule .	Lachen	790	22	478	60	235
79	Haushaltungsschule	Wollerau	502	10	301	60	148
	Kanton Obwalden.						
80	Koch- und Haushaltungskurse	Sarnen	721	47	293	56	147
	Kanton Glarus.						
81	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule . .	Betschwanden	279	—	186	—	100
82	„ „ . .	Dießbach	380	—	255	—	125
83	„ „ . .	Ennenda	537	40	442	40	*)
84	„ „ . .	Haslen	258	—	171	—	87
85	„ „ . .	Hätzingen	752	40	501	60	250
86	„ „ . .	Filzbach	585	—	390	—	195
87	„ „ . .	Linthal	1052	60	688	60	364
88	„ „ . .	Luchsingen	749	60	499	60	250
89	„ „ . .	Mollis	1163	70	863	70	300
90	„ „ . .	Matt	736	75	491	15	239
91	„ „ . .	Engi	512	90	396	90	116

*) B.-B. Fr. 95.— gedeckt durch unverwendeten B.-B. vom Vorjahre.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
92	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule .	Mitlödi	438	08	303	08	135
93	" " . .	Mühlehorn	275	—	184	—	91
94	" " . .	Näfels	1311	54	873	54	438
95	" " . .	Netstal	640	75	414	75	226
96	" " . .	Niederurnen-Ziegelbrücke	1340	—	840	—	500
97	" " . .	Nidfurn	297	—	188	—	109
98	" " . .	Obstalden	580	—	387	—	193
99	" " . .	Rüti	442	70	298	70	144
100	" " . .	Schwanden	1806	15	1205	65	597
101	" " . .	Glarus-Riedern	5400	51	3297	51	2103
	Kanton Zug.						
102	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterägeri	844	26	566	26	278
103	Haushaltungsschule	Menzingen	665	92	330	—	275
	Kanton Freiburg.						
104	Ecole ménagère	Belfaux	1942	25	1076	19	527
105	" "	Châtel-St-Denis	2671	71	1359	26	679
106	" "	Bulle	4143	88	2174	68	780
107	" "	Cottens	2406	75	1435	55	717
108	" "	Estavayer-le-Lac	2775	19	1499	19	746
109	Cours professionnel de cuisine	Fribourg	27054	77	9090	—	4707
110	Cours prof. de coupe et de confection . .	"	17963	25	6205	—	3352
111	Ecole ménagère	"	73996	12	20315	15	9639
112	Cours prof. de lingerie . . .	"	10885	55	3710	—	2105
113	Ecole ménagère	Gruyères	2723	85	1515	—	666
114	" "	Guin	2525	45	1374	80	713
115	" "	Orsonnens	2798	96	1461	61	650
116	" "	Romont	2668	98	1227	10	606
117	" "	Schmitten	1654	05	763	05	381
118	" "	Tavel	2618	95	1485	40	708
119	" "	Vaulcruz	3444	70	2202	45	800
120	" "	Chietres	3606	25	2113	20	916
121	" "	Courtepin	2297	24	1484	84	700
122	" "	Gillarens	3308	44	1747	51	800
123	" "	La Roche	3141	65	2119	05	800
124	" "	Le Crêt	3001	80	1868	30	783
125	" "	Montagny	2879	70	1751	65	800
126	" "	Praromau	2672	50	1705	10	800
127	" "	Prez-vers-Noreaz	2684	20	1675	—	800
128	" "	Sonnenwil	2485	55	1597	85	797
129	" "	Torny-le-Grand	3155	75	1994	65	800
	Kanton Solothurn.						
130	Haushaltungsschule	Äschi	968	70	620	—	297
131	"	Balsthal	2576	62	1730	21	870
132	"	Biberist	2070	55	1200	—	586
133	"	Büsserach	1070	65	715	65	355
134	"	Derendingen	3053	20	1925	—	950
135	"	Grenchen	1878	20	1258	20	620
136	"	Kriegstetten	1405	16	870	—	435
137	"	Olten	2123	50	1613	10	590
138	"	Schönenwerd	985	20	650	—	325
139	"	Solothurn	2819	45	1500	—	557

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundessubvention Fr.
	Kanton Baselstadt.						
140	Kochkurs der Mädchensekundarschule .	Basel	9961	80	6471	80	3490
141	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse . . .	"	7022	93	4700	—	1800
142	Frauenarbeitschule	"	116288	40	73453	57	34507
	Kanton Baselland.						
143	Haushaltungsschule	Arlesheim	651	79	405	70	150
144	Koch- und Haushaltungsschule	Äsch	1243	80	700	—	350
145	" " "	Binningen	1143	70	420	—	185
146	" " "	Birsfelden	241	25	215		83
147	Kochkurse	Bubendorf	861	07	360	—	100
148	Schulküche	Binningen	1017	30	650	—	325
149	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	6246	92	3124	—	1700
150	" " " .	Liestal	3548	77	1800	—	800
151	" " " .	Münchenstein	760	26	300		200
152	" " " .	Muttenz	736	07	420	—	210
153	Schulküche	Sissach	676	43	400	—	200
154	Koch- und Haushaltungsschule	"	3497	44	1710	—	840
155	" " " .	Waldenburg	941	85	500	—	250
156	" " " .	Wenslingen	181	82	100	—	40
	Kanton Schaffhausen.						
157	Töchter-Fortbildungsschule .	Beggingen	420	—	280	—	140
158	" " .	Dörflingen	265	—	197	—	68
159	" " .	Neunkirch	675	47	455	47	220
160	" " .	Schaffhausen	9731	03	4921	18	2560
161	" " .	Schleitheim	772	—	514	—	258
162	" " .	Stein a. Rh.	554	—	390	—	164
163	Kochschule	Schaffhausen	12104	47	761	—	400
164	Töchter-Fortbildungsschule .	Unterhallau	592	—	394	70	197.30
	Kanton Appenzell A.-Rh.						
165	Töchter-Fortbildungsschule .	Bühler	257	90	200	90	57
166	" " .	Gais	296	20	196	20	100
167	" " .	Grub	119	40	81	40	38
168	" " .	Heiden	538	20	368	20	170
169	" " .	Herisau	3489	70	2352	10	1103
170	Volkskochschule	"	2496	76	1596	36	746
171	Töchter-Fortbildungsschule .	Hundwil	438	70	272	70	166
172	" " .	Lutzenberg	121	65	81	65	40
173	" " .	Rehetobel	590	72	389	72	201
174	" " .	Reute	146	55	100	55	46
175	" " .	Schönengrund	95	—	64	—	31
176	" " .	Schwellbrunn	447	65	264	65	183
177	" " .	Speicher	504	85	329	85	171
178	" " .	Stein	209	—	132	—	77
179	Volkskochschule	Teufen-Bühler-Gais	2568	51	914	91	627
180	Töchter-Fortbildungsschule .	Teufen	702	—	468	—	234
181	" " .	Trogen	366	88	269	88	97
182	" " .	Urnäsch	472	80	331	80	141
183	" " .	Wald	121		55		66
184	" " .	Waldstatt	107	25	72	25	35

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
185	Töchter-Fortbildungsschule	Walzenhausen	694	07	464	07	230
186	" "	Wolfhalden	299	—	193	—	106
187	Kochkurs	Urnäsch	336	46	224	46	112
188	Koch- und Haushaltungsschule	Heiden	1217	44	450	—	600
189	Kochkurs	Hundwil	533	65	356	65	177
	Kanton Appenzell I.-Rh.						
190	Fachkurs für Handstickerei	Appenzell	1856	08	1237	39	618
	Kanton St. Gallen.						
191	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	Altstätten	3249	90	1169	70	328
192	" "	Rapperswil	1773	09	1022	09	400
193	Haushaltungsschule	St. Gallen	22067	31	4300	—	2117
194	Frauenarbeitschule	"	64759	81	28033	25	12009
195	Kochschule	"	6034	86	1700	—	250
196	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	Thal	745	98	480	—	200
	Kanton Graubünden.						
197	Frauenarbeitschule	Chur	6484	09	1600	—	800
198	Koch- und Haushaltungsschule	"	13526	65	3700	—	1850
199	Mädchen-Fortbildungsschulen	Verschiedene Gemeinden	1620	—	1080	—	540
	Kanton Aargau.						
200	Kochkurse für weibliche Fortbildung	Aarau	1027	03	700	—	300
201	" " " "	Erlinsbach	918	85	580	—	287
202	" " " "	Küssigen	913	80	580	—	287
203	Haushaltungsschule	Aarburg	1659	82	1355	50	402
204	Töchter-Fortbildungsschule	Ammerswil	109	30	64	30	40
205	Koch- und Dienstbotenschule	Boniswil	8222	—	2923	60	1425
206	Haushaltungsschule	Bottenwil	266	64	190	—	95
207	Töchter-Fortbildungsschule	Egliswil	135	—	90	—	45
208	" "	Fahrwangen	167	25	123	—	50
209	" "	Fislisbach	130	—	90	—	40
210	" "	Kölliken	631	30	406	30	225
211	" "	Lengnau	125	—	70	—	40
212	Dienstboten- und Haushaltungsschule	Lenzburg	10099	50	2459	80	1195
213	Töchter-Fortbildungsschule	"	304	—	205	—	99
214	" "	Meisterschwanden	152	50	115	—	45
215	Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	1168	67	500	—	250
216	" " "	Murgenthal	591	49	388	—	200
217	Töchter-Fortbildungsschule	Niederlenz	165	—	110	—	55
218	" "	Othmarsingen	132	—	90	—	42
219	Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	1336	87	834	—	420
220	" " "	Safenwil	717	—	364	—	165
221	Töchter-Fortbildungsschule	Schafisheim	190	15	90	—	45
222	" "	Seengen	162	45	107	45	55
223	" "	Seon	164	25	110	—	55
224	" "	Staufen	152	35	107	35	45
225	Haushaltungsschule	Ürkheim	434	05	352	—	144
226	"	Strengelbach	430	—	260	—	100
227	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1070	91	700	—	350
228	Töchter-Fortbildungsschule	Kunzenschwil	168	—	110	—	55
229	" "	Küngoldingen	250	—	100	—	100
230	" "	Möriken	116	60	95	—	45
231	" "	Brunegg	120	—	80	—	40
232	" "	Oftringen	—	—	—	—	75

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundessubvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Kanton Thurgau.						
233	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Aadorf	255	—	185	—	70
234	„ „	Affeltrangen	278	—	168	—	110
235	„ „	Alterswilen	251	62	176		88
236	„ „	Altnau	425	02	285	02	140
237	„ „	Amriswil	1060	15	690	15	370
238	„ „	Arbon	729	30	494	30	235
239	„ „	Berg	210	—	140	—	70
240	„ „	Bichelsee	260	—	185	—	75
241	„ „	Bischofszell	914	38	568	18	345
242	„ „	Bürglen	200	—	135	—	121
243	„ „	Dießenhofen	360	—	265	—	95
244	„ „	Dozwil	180	—	120	—	60
245	„ „	Dussnang-Oberwangen	336	46	235	34	97
246	„ „	Erlen-Riedt-Emetach	211	—	154	—	72
247	„ „	Ermatingen	871	30	576	61	276
248	„ „	Frauenfeld	3312	—	2215	70	1080
249	„ „	Gachnang	160	—	80	—	80
250	„ „	Götighofen	209	—	141	—	68
251	„ „	Guntershausen	181	80	120	—	60
252	„ „	Güttingen	243	—	140	—	70
253	„ „	Hatswil	210	—	140	—	70
254	„ „	Horn	207	72	152	—	60
255	„ „	Kenzenau	180	—	120	—	60
256	„ „	Keßwil-Uttwil	225	—	150	—	75
257	„ „	Langdorf	422	32	302	32	120
258	„ „	Märstetten	514	84	344	54	107
259	„ „	Matzingen	277	50	190	—	57
260	„ „	Mettlen	384	—	264	—	120
261	„ „	Müllheim	261	46	195	96	50
262	„ „	Neukirch-Egnach	472	75	362	75	110
263	Thurg. Haushaltungsschule .	Neukirch a. d. Th.	15737	43	1445	75	725
264	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberhofen-Münchwilen	430	70	286	70	110
265	„ „	Oberneunforn	227	—	177	—	50
266	„ „	Pfyn	366	90	150	—	90
267	„ „	Roggwil	573	—	363	—	160
268	„ „	Romanshorn	858	05	582	05	276
269	„ „	Schönholzerswilen	461	53	214	—	99
270	„ „	Sirnach	255	—	190	—	23
271	„ „	Sulgen	207	20	143	20	66
272	„ „	Steckborn	604	60	398	—	98
273	„ „	St. Margrethen	249	17	150	—	89
274	„ „	Tägerwilen	367	—	291	50	113
275	„ „	Üßlingen	220	—	147	—	73
276	„ „	Wängi	647	26	418	—	200
277	„ „	Weerswilen	220	—	160	—	60
278	„ „	Weinfelden	1062	60	669	60	428
279	„ „	Wigoltingen	210	—	140	—	70
280	„ „	Ettenhausen	240	—	160	—	80
281	„ „	Fischingen	134	—	88	—	46
282	„ „	Kurzdorf	240		160	—	80
283	„ „	Schönenberg-Kradolf	315	—	225	—	90

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp	Bundes-subvention Fr.
	Kanton Tessin.						
284	Corso di economia domestica .	Biasca	1159	—	613	—	306
285	" " " " .	Locarno	1191	—	634	—	317
286	" " " " .	Russo	1077	55	558	55	279
	Kanton Waadt.						
287	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Aigle	1604	75	900	—	450
288	" " " " " . .	Baulmes	297	50	198	50	99
289	" " " " " . .	Lausanne	11412	11	7377	50	3683
290	" " " " " . .	Bex	440	40	260	—	130
291	Ecole ménagère et professionnelle . . .	Lausanne	24954	—	16966	—	7900
292	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Montreux	5020	87	3015	87	1346
293	" " " " " . .	Morges	3803	58	1240	—	620
294	" " " " " . .	Ste-Croix	990	—	646	—	323
295	" " " " " . .	Allon-St-Triphon	472	90	350	—	175
296	" " " " " . .	Sentier	555	10	330	10	165
297	" " " " " . .	Vallorbe	1803	55	1146	55	567
298	" " " " " . .	Vevey	3882	45	2088	45	1043
299	" " " " " . .	Yverdon	4907	94	2799	94	1400
300	Ecole ménagère	"	1827	25	1221	25	606
301	Cours professionnels pour jeunes filles . .	Ballaignes	999	—	556	—	278
302	" " de broderie . . .	Lausanne	2874	—	1700	—	850
303	" " pour jeunes filles . .	Romainmotier	791	15	423	—	208
	Kanton Wallis.						
304	Ecole ménagère et de couture	Bagnes	5954	—	3964	—	1550
305	" " " " "	Collonges	2605	55	1613	55	850
306	Ecole ménagère	Loèche	9600	—	1100	—	1000
307	Ecole ménagère et de couture	Monthey	4525	—	3075	—	1000
308	" " " " "	St-Maurice- (Verolliez)	3900	—	2700	—	1200
309	Gewerbl. Mädchenschule . .	Mörel	720	—	500	—	150
310	Ecole de couture	Sierre	3044	25	2044	25	1000
311	Ecole professionnelle pour jeunes filles .	Sion	2998	65	2030	85	800
312	Ecole ménagère et de couture	St-Maurice (ville)	4150	—	2750	—	1200
313	Cours professionnels pour apprenties . .	Martigny	729	15	255	—	125
314	" " " " . .	Monthey	977	35	427	35	550
315	Ecole ménagère et de couture	Salvan	2704	40	1024	—	750
316	Cours professionnels pour apprenties . .	Sion	1967	15	1302	15	665
317	Ecole ménagère et de couture	Vernayaz	3635	—	2475	—	1000
318	Cours professionnels pour apprenties . .	St-Maurice	—	—	—	—	132
	Kanton Neuenburg.						
319	Ecole professionnelle de jeunes filles . .	Chaux-de-Fonds	10933	60	5007	55	2080
320	Ecole ménagère	"	2870	50	1370	—	1022
321	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Neuchâtel(Serrières)	23541	32	10636	32	7364
322	" " " " . . .	Locle	16558	65	10924	—	5416
	Kanton Genf.						
323	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	15262	85	10262	85	5000
324	" " " " . . .	Genève	108672	85	72358	50	36250
325	Ecole privée d'apprentissage .	"	7569	90	3496	10	1265

Rekapitulation.

Kantone	Zahl der Anstalten	Gesamt-Ausgaben Fr.	Rp.	Anderweitige Beiträge Fr.	Rp.	Bundes-subvention Fr.
Zürich	52	207532	15	90158	37	42001
Bern	20	141127	37	44719	31	20592
Luzern	4	31214	86	14915	21	6361
Uri	—	—	—	—	—	—
Schwyz	3	2412	45	1705	33	578
Obwalden	1	721	47	293	56	147
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	21	19539	08	12878	18	6562
Zug	2	1510	18	896	26	553
Freiburg	26	191507	49	74951	58	35772
Solothurn	10	18951	23	12082	16	5585
Baselstadt	3	133273	13	84625	37	39797
Baselland	14	21748	47	11104	70	5433
Schaffhausen	8	25113	97	7913	35	4007.30
Appenzell A.-Rh.	23	17171	34	10230	30	5554
Appenzell I.-Rh.	1	1856	08	1237	39	618
St. Gallen	8	98630	95	36705	04	15304
Graubünden	3	21630	74	6380	—	3190
Aargau	33	32231	78	14350	30	6816
Thurgau	51	37430	06	15854	67	7437
Tessin	3	3427	55	1805	55	902
Waadt	17	66636	55	41219	16	19843
Wallis	15	47510	50	25261	15	11972
Neuenburg	4	53904	07	27937	87	15882
Genf	3	131505	60	86117	45	42515
	325	1306587	07	623342	26	297421.30

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1906).

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone Fr.	Bundes-subvention Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.			
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	41	19000	9500
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütti bei Bern	62	28960	14480
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Econe (Wallis)	25	17580	8790
4. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	34	31605	15802
	162	97145	48572
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof u. Winterthur (Zürich)	45	10330	5665
2. „ „ Rütti (Bern)	89	19086	9543
3. „ „ Langenthal	35	5559	2779
4. „ „ Pruntrut (Bern)	25	7120	3560
5. „ „ Sursee (Luzern)	90	21287	10644
6. „ „ Pérolles (Freiburg)	40	18042	9021
7. „ „ Custerhof (St. Gallen)	42	17963	8982
8. „ „ Plantahof (Graubünden)	55	20741	10370
9. „ „ Brugg (Aargau)	116	23874	11937
10. „ „ Frauenfeld	66	16505	8252
11. „ „ Lausanne	44	17120	8560
12. „ „ Genf	17	7860	3930
	664	186487	93243

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
c. Molkereischulen.		*Fr.*	*Fr.*
1. Molkereischule Rütti (Bern)	28	25399	12699
2. " Pérolles (Freiburg)	19	17362	8000
3. " Lausanne-Moudon (Waadt)	27	10610	5305
	74	53371	26004
d. Gartenbau- und Weinbauschulen.			
1. Kantonale Gartenbauschule in Genf	62	26749	13374
2. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil	17	17273	8636
3. Weinbauschule Lausanne-Vevey[1])	—	—	—
4. Weinbauschule Auvernier (Neuenburg)	—	27016	13508
	79	71038	35518

e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.	Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
			Fr.	*Fr.*
1. Zürich	—	—	7089	3544
2. Bern	—	—	20992	10496
3. Luzern	—	—	1908	954
4. Schwyz	—	—	1065	532
5. Nidwalden	—	—	23	11
6. Glarus	—	—	852	426
7. Freiburg	—	—	6202	3101
8. Solothurn	—	—	4796	2398
9. Baselland	—	—	168	84
10. Schaffhausen	—	—	833	416
11. St. Gallen	—	—	9126	4563
12. Graubünden	—	—	1379	690
13. Aargau	—	—	6946	3473
14. Tessin	—	—	10635	5318
15. Waadt	—	—	2866	1433
16. Wallis	—	—	1959	980
17. Neuenburg	—	—	201	101
18. Genf	—	—	7053	3527
			84093	42047

[1]) Im Berichtsjahr nur Versuchsanstalt.

	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
	Fr.	*Fr.*
f. Schüler- und Reisestipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker (an 22 Stipendiaten)	6010	6010

Zusammenzug.[1])	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundessubvention
		Fr.	*Fr.*
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	162	97145	48572
b. Landwirtschaftliche Winterschulen	664	186487	93243
c. Molkereischulen	74	53371	26004
d. Gartenbau- und Weinbauschulen	79	71038	35518
e. Wandervorträge und Spezialkurse	—	84093	42047
f. Stipendien	—	6010	6010
1906:	979	498144	251394
1905:	931	487315	265181
Differenz:	+46	+10829	—3788

[1]) Die Auslagen für die verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsstationen ohne Schulbetrieb sind hier nicht inbegriffen, siehe darüber I. Teil, Seite 000.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen (1906).

Schulorte	Gesamtausgaben Fr.	Schulgelder Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Reguläre Studierende im Wintersemester 1906/07
1. Handelshochschulen.				
St. Gallen (Akademie)	98494	11002	27877	81
Zürich (Universität)	25314	1000	8100	57
2. Höhere Handelsschulen.				Schülerzahl im November 1906
Aarau[3])	22513	190	7441	57
Basel[1])	56212	—	18738	140
Basel[2])	23797	—	7933	69
Bellinzona[3])	62990	2895	20000	106
Bern[1])	38875	5100	11258	91
Bern[2])	35556	5963	9864	118
Biel[2])	12898	2415	3415	46
Chaux-de-Fonds[1])	36041	910	10444	71
Chur[1])	20364	2006	6119	67
Freiburg[1])	18621	400	6070	48
Freiburg[2])	15512	1205	4429	21
Genf[1])	98475	16520	27318	163
Genf[2])	29111	4756	8100	94
Lausanne[3])	101025	21654	26137	213
Locle[3])	18521	50	5840	39
Luzern[1])	18444	271	6058	57
Neuenburg[3])	285391	125290	49536	619
St. Gallen[1])	63644	3310	15291	141
Solothurn[3])	18940	238	6313	64
Winterthur[3])	34132	5913	9237	76
Zürich[1])	99631	13542	27846	235
Zürich[2])	50082	528	16000	163
Total 1906:	1284583	225158	339364	2836
„ 1905:	1197335	203593	317207	2580

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen (1906).

1. Schweizerischer kaufmännischer Verein.

a. Zentralkomitee.

	Bundesbeitrag %	Fr.
Sekretariat		8000. —
Bibliotheken und Vorträge der Sektionen	$33^1/_3$	4520. 30
Zentralbibliothek	$33^1/_3$	78. 60
Huberfonds-Vorträge	$33^1/_3$	540. —
Preisaufgaben	75	168. 75
Lehrlingsprüfungen	75	6282. 40
Spezialbeiträge an fünf Sektionen für Ankauf von Schreibmaschinen		500. —
	Total 1906	20090. 05
	„ 1905	20267. —

b. Sektionen.

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen Fr.	Beiträge von Kanton Fr.	Gemeinde Fr.	Handelsstand und Korporationen Fr.	Schulgelder Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Schülerzahl Sommer	Winter
Aarau	9088	550	1200	1640	1623	3860	95	119
Arbon	2603	1067	—	—	722	850	39	46
Baden	4284	330	700	698	1748	1000	53	65
Basel	36663	6000	—	3020	12442	15000	465	566
Bellinzona	3658	—	100	500	903	2265	15	127
Bern	36171	7500	5000	4138	7080	12930	539	531
Biel	10479	1000	600	531	3484	4500	146	159
Bremgarten	446	70	50	24	82	225	5	18
Brig	167	—	—	—	53	90	—	18
Bulle	215	—	—	—	60	75	—	13
Burgdorf	6637	1000	800	200	2397	2300	79	90
Chaux-de-Fonds	3386	—	—	895	795	1170	27	118
Chiasso	3419	—	100	—	382	2165	—	51
Chur	3486	500	500	523	1398	550	—	114
Davos	1837	300	200	—	671	475	8	68
Delémont	1543	300	200	40	55	750	17	31
Flawil	1567	285	100	475	430	300	23	29
Frauenfeld	2632	871	300	404	665	400	42	49
Glarus	4347	500	400	1050	890	1400	28	72
Grenchen	689	70	—	225	313	125	6	41
Herisau	2444	396	400	—	596	425	44	43
Herzogenbuchsee	1208	300	200	150	143	400	10	17
Horgen	2752	250	300	—	1125	890	55	49
Huttwil	1868	250	300	205	170	825	8	8
Langenthal	6668	750	1000	480	2134	2100	74	100
Langnau	2988	—	400	300	542	1200	27	37
Lausanne	2481	480	150	—	416	1365	71	223
Lenzburg	3215	370	—	577	1158	1050	39	56
Liestal	3259	—	150	1025	793	1280	36	46
Locarno	3774	—	525	—	393	2200	—	165
London	2988	—	—	—	738	1750	28	12
Lugano	4302	—	300	—	1408	1930	27	165
Luzern	26878	2000	5000	700	7421	11580	495	495
Marseille	3170	—	—	—	611	2040	34	34
Münster	964	200	—	100	440	220	—	40
Neuenburg	5105	—	—	—	382	2695	30	160
Nyon	2500	400	500	105	936	460	—	223
Olten	4121	250	—	1200	800	1820	59	72
Payerne	843	—	—	—	362	420	15	52
Pruntrut	3459	700	750	175	447	1360	42	85
Rapperswil	2236	584	325	50	589	450	28	40
Rheineck	1005	205	—	295	151	360	22	21
Rheinfelden	1604	200	200	400	671	300	34	41
Romanshorn	1646	556	—	—	436	640	33	51
Rorschach	2315	398	300	975	590	450	34	92
Rüti	1057	150	200	180	254	350	23	22
St. Gallen	40744	5000	9200	5100	5630	13000	524	475
St. Immer	1950	500	—	—	483	700	52	134
Schaffhausen	9582	900	1000	1591	3686	2300	97	120
Schönenwerd	1714	100	—	356	351	800	53	48
Sitten	1151	400	100	—	322	320	—	59
Solothurn	5288	380	1050	480	480	2500	84	97

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen Fr.	Beiträge von Kanton Fr.	Beiträge von Gemeinde Fr.	Beiträge von Handelsstand und Korporationen Fr.	Schulgelder Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
Thun	3806	700	400	200	1372	1130	—	97
Uster	1611	150	200	12	491	725	43	45
Uzwil	1390	233	—		483	520	33	45
Wädenswil	2082	150	160	—	773	860	49	43
Wattwil	1174	260	150		455	290	27	44
Wil	2355	511	200	—	785	820	37	36
Winterthur	11613	800	1500	2644	2848	3300	133	152
Wohlen	1826	240	200	915	453	150	50	44
Zofingen	4995	585	—	780	1316	2200	46	48
Zürich	95583	9000	18000	9888	25105	32700	790	810
Zug	1477	250	300	500	99	650	35	36
Total 1906:	416488	48931	53710	43746	105041	151955	4908	7007
			146387					
„ 1905:	405802		129218		102085	137728	3977	7119

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen der Gemeinden.

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen Fr.	Beiträge von Kanton Fr.	Beiträge von Gemeinde Fr.	Beiträge von Handelsstand und Korporationen Fr.	Schulgelder Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Schülerzahl Sommer	Schülerzahl Winter
Aigle (Gemein. Gesellschaft)	1698	390	400	200	205	495	—	205
Altstätten (Gemeinde)	646	196	—	—	141	200	—	33
Amriswil (Gemeinde)	907	600	107	—	—	200	19	17
Bern (Bureaulistenverein)	4631	300	350	255	2139	1450	128	117
Bex (Handelsverein)	793	200	200	40	127	220	—	33
Freiburg (Gemeinde)	5095	3306	—	—	136	1653	17	15
Genf (Commisgesellschaft)	5098	500	500	—	2322	1721	—	479
Lausanne (Jeunes Commerç.)	6656	1000	1150	—	1648	2180	88	453
Lausanne (Stenographenv.)	1167	200	100	406	171	290	36	84
Lichtensteig (Gemeinde)	753	302	256	—	—	200	13	13
Montreux (Handelsverein)	5494	1400	850	951	508	1662	74	639
Paris (Cercle commerc. suisse)	8783	—	—	—	3517	5479	108	116
Ste-Croix (Gemeinde)	618	206	206	—	—	206	—	13
St. Gallen (Töchter)	11764	1469	5385	—	1490	3425	262	162
Sentier (Handelsverein)	82	27	14	14	—	27	—	9
Stein a. Rh. (Gemeinde)	426	142	142	—	—	142	—	16
Tramlingen (Gemeinde)	3140	900	926	—	—	1047	—	175
Vallorbe (Gemeinde)	2225	600	697	—	160	720	—	82
Vivis (Handelsverein)	6914	1330	1725	1475	1054	1330	—	343
Yverdon (Gewerbekurse)	4584	1200	1200	—	983	1200	—	210
Total 1906:	71474	14286	14208	3341	14601	23847	745	3214
			31817					
„ 1905:	61506		24223		12758	20613	953	3074

Zusammenzug.

	Zahl der Schulen	Gesamtausgaben Fr.	Bundesbeitrag Fr	Schülerzahl
Handelsschulen	24	1284583	339364	2836
Schweiz. Kaufm. Verein: *a.* Zentralkomitee	—	—	20090	—
b. Sektionen	63	416488	151955	7007
Vereinzelte Vereine u. Fortbildungsschulen der Gemeinden	20	71474	23847	3214
Total 1906:	107	1772545	535256	13057



Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1906.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Siehe Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 1.

2. 2. Bundesbeschluß betreffend den Beitritt der Schweiz zum internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom. (Vom 22. Dezember 1905.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1905,

beschließt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem durch die internationale Konferenz in Rom am 28. Mai 1905 vereinbarten internationalen landwirtschaftlichen Institut beizutreten, und zwar in Gruppe IV mit dem Recht auf die Abgabe von zwei Stimmen und mit der Verpflichtung zur Leistung von ebensoviel jährlichen Einheitsbeiträgen oder „Cotisationen".

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

3. 3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses über die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten. (Vom 10. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Die im Artikel 3, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1900 betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten erwähnte „milchwirtschaftliche Versuchsanstalt" und das sub Ziffer 5 des gleichen Artikels 3 erwähnte „bakteriologische Laboratorium auf dem Liebefeld bei Bern" werden unter der Bezeichnung: „Schweizerische milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt

auf dem Liebefeld bei Bern" vereinigt und als neue Ziffer 4 in Artikel 3 eingereiht.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1907 in Kraft.

---

4. 4. **Bundesbeschluß betreffend Ankauf von Liegenschaften für Zwecke der polytechnischen Schule in Zürich.** (Vom 30. März 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. März 1906,

beschließt:

Art. 1. Für die Erwerbung der drei nachgenannten, in der Gemeinde Oberstraß-Zürich gelegenen Liegenschaften:

a. Wirtschaft zum „Tivoli" an der Sonneggstraße, Katasternummer 265, Besitzer die Herren G. Seiler und C. Pfanner in Zürich;

b. Grundstück Katasternummer 262 an der Clausiusstraße, Besitzer das polygraphische Institut in Zürich, und

c. Gebäude mit Umschwung an der Clausiusstraße, Katasternummer 258, Besitzer Herr W. Immler in Zürich,

wird ein Kredit von Fr. 401,500 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

5. 5. **Bundesratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des Personals der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten und der meteorologischen Zentralanstalt.** (Vom 28. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seiner Departemente des Innern und der Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Die angestellten Professoren, Hülfslehrer und Assistenten, sowie die nur vorübergehend mit bestimmten Lehraufträgen bedachten anderweitigen Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums beziehen für Teilnahme an Sitzungen eidgenössischer Behörden und Kommissionen außerhalb Zürichs das nämliche Taggeld, inklusive Nachtlager, wie die übrigen Kommissionsmitglieder, nebst Reiseentschädigung von 20 Cts. per Kilometer.

Für Abordnungen an kantonale Maturitätsprüfungen, für auftragsgemäßen Besuch von Vertragsschulen und für Delegation an Leichenbegängnisse, Festlichkeiten und Kongresse außerhalb Zürichs werden per Tag, inklusive Nachtlager, Fr. 20 vergütet, nebst Reiseentschädigung von 20 Cts. per Kilometer.

Für Sitzungen in Zürich und auch für Reisen bis auf 10 Kilometer im Umkreise Zürichs werden keine Taggelder vergütet, sondern nur solche Auslagen, welche daraus außerordentlicherweise erwachsen (Fahrspesen, Barauslagen für Verpflegung).

Art. 2. Bei dienstlichen Reisen im Inlande, inbegriffen die Exkursionen, erhalten:

	per Tag Fr.	per Nachtquartier Fr.
a. Die angestellten Professoren und Hülfslehrer und die anderweitigen mit bestimmten Lehraufträgen bedachten Dozenten	10	7
b. die Assistenten	7	7

nebst den ausgewiesenen Transportauslagen.

Art. 3. Für dienstliche Reisen in das Ausland, inbegriffen Exkursionen, erhalten die in Art. 2 unter Lit. *a* Genannten je nach Umfang und Bedeutung ihrer Funktionen eine Entschädigung bis auf Fr. 30, die unter Lit. *b* Fr. 20 per Tag, inklusive Nachtlager, nebst den ausgewiesenen Transportauslagen.

Art. 4. Für außerordentliche Missionen setzt der Bundesrat die Entschädigungen fest.

Art. 5. Für halbe Reisetage darf nur das halbe Taggeld angesetzt werden. Dauert die dienstliche Inanspruchnahme am nämlichen Orte länger als neun Tage, so sind die Vergütungen vom zehnten Tage ab um ein Viertel zu reduzieren.

In den vorgenannten Ansätzen sind allfällige Auslagen für Telegramme, Telephongespräche, Botendienste, Musterkäufe, Kopiaturen und dergleichen nicht inbegriffen. Solche Auslagen sind, wenn immer möglich, durch quittierte Rechnungen zu belegen.

Dagegen ist die Verrechnung von Nebenauslagen zu persönlichen Zwecken, wie z. B. für Gepäck, Hotelomnibusse und -trinkgelder, Tramways etc., sowie Kleiderzulagen unstatthaft.

Art. 6. Die in den Art. 2 und 3 genannten Reiseauslagen unterliegen dem Visum des Schulratspräsidenten.

Art. 7. Für die Beamten und Angestellten des Polytechnikums und für das Personal der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten: Materialprüfungsanstalt, Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, ferner für die meteorologische Zentralanstalt, gelten die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Taggelder etc. vom 3. Juli 1906.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1907 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an treten alle früher erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Beschlusse zuwiderlaufen, außer Kraft.

---

6. 6. Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 6. Juli 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den durch das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist nach Vorschrift der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis muß auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes ausgestellt sein. Dieses ist der gegenwärtigen Verordnung als *Anhang I* beigefügt und bildet einen Bestandteil derselben.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der durch Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Art. 4. Die eidgenössische Maturitätskommission ist zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen nur für solche Kandidaten zuständig, welche ihre Gymnasialstudien an keiner schweizerischen Lehranstalt in der Weise abgeschlossen haben, daß sie dort zur Prüfung zugelassen werden können (Art. 5 und 8).

Art. 5. Ein besonderes, durch den Bundesrat zu genehmigendes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen angeben, deren Abgangs- resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. In dieses Verzeichnis werden nur diejenigen Schulen aufgenommen, deren Organisation und Lehrplan eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen.

Art. 6. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidgenössischen Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 7. Der Bundesrat kann auf den Antrag des eidgenössischen Departements des Innern und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten, vom Bundesrat festgesetzten Frist abgeholfen wird.

II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 8. Die Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur regelmäßigen Schülern der obersten Klasse einer der in Art. 5 genannten Schulen ausgestellt werden, welche diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben.

Art. 9. Die Maturitätsprüfung findet am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse statt und hat sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dessen Ersatzsprache, die Geschichte, die Mathematik und die Physik zu erstrecken.

Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

Bei Erteilung der Maturitätsnote soll das Schulzeugnis in den betreffenden Fächern gebührend berücksichtigt werden.

Art. 10. In bezug auf die übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächer und jedes einzelne derselben (Art. 11) steht es den Kantonen frei:

1. Diese Fächer ebenfalls in die Hauptprüfung (Art. 9) einzubeziehen, oder
2. die Prüfung schon nach Abschluß des Unterrichtes in dem betreffenden Fach, jedoch nicht früher als zwei Jahre vor Schluß der gesamten Schulzeit vorzunehmen, oder
3. auf eine Prüfung zu verzichten und die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, und welches nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Schluß der gesamten Schulzeit zurückliegen darf, in das Maturitätszeugnis einzusetzen.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der Schulzeugnisse auf die in Art. 12 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 11. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten:

1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. griechische Sprache oder deren Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Art. 12. Die gemäß Art. 9 und 10 ermittelten Noten für jedes der in Art. 11 aufgeführten Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis (Art. 12) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

Art. 14. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemäßes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Art. 4).

Art. 15. Diese Prüfungen finden nach einer von der eidgenössischen Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbste in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 16. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die eidgenössische Maturitätskommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 17. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis, insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird;
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (wie z. B. Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen);
4. ein curriculum vitæ und eine Erklärung über die Berufswahl.

Art. 18. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluß verlassen, werden, ganz besondere Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, werden zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen.

Über die Zulassung eines Schweizers entscheidet die eidgenössische Maturitätskommission.

Über die Zulassung eines Ausländers entscheidet, auf den Bericht der eidgenössischen Maturitätskommission hin, das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 19. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe eine Zulassungsgebühr von Fr. 10, welche unter keinen Umständen zurückerstattet oder für eine spätere Prüfungsserie angerechnet wird, und eine Prüfungsgebühr, welche für Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer Fr. 40, für die übrigen Ausländer Fr. 80 beträgt, zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

Art. 20. Die Prüfung erstreckt sich auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes über folgende Fächer:

1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Art. 21. In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 6 (Art. 20) findet eine mündliche und eine schriftliche, in 10 eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen: Für die Muttersprache in einem Aufsatze, für die modernen Fremdsprachen in der Behandlung eines Aufsatzthemas oder in der Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache, für das Lateinische in der grammatisch richtigen Übersetzung eines Stücks aus der Muttersprache ins Lateinische, für das Griechische in einer Übersetzung eines vorgelegten gedruckten Textes in die Muttersprache, für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme, für das Zeichnen in einer Skizze einfacher Gegenstände nach der Natur.

Art. 22. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist (Art. 12).

Art. 23. Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der eidgenössischen Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die eidgenössische Maturitätskommission festzusetzen.

Die auf Grund dieser Anträge von der eidgenössischen Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach einem Formular ausgefertigt, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang II beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu delegieren.

Art. 24. Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 in den Fächern 1—9 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht über 3,5 liegt (Art. 12).

Art. 25. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders schweren Fällen kann durch Beschluß der eidgenössischen Maturitätskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 26. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen, und werden die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet. Dagegen hat er die volle Zulassungs- und Prüfungsgebühr (Art. 19) zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besonderen Ausweise erteilt.

Art. 27. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer der öffentlichen Mittelschulen haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderen Personen ist der Zutritt zu den Prüfungen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der eidgenössischen Maturitätskommission gestattet.

IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 28. Ein durch eine auswärtige Behörde ausgestelltes Maturitätszeugnis kann unter Umständen das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet jeweilen der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welcher im Zweifelsfalle das Gutachten der eidgenössischen Maturitätskommission einholt.

Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben vorbehalten.

In zweifelhaften Fällen steht der abschließende Entscheid dem Departement des Innern zu.

V. Maturitätsausweise für Realschüler.

Art. 29. Abiturienten derjenigen schweizerischen Real- und Industrieschulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen und deren Maturitätszeugnisse Noten über die Fächer 1, 2 und 4 *b* des eidgenössischen Maturitätsprogramms enthalten, können auf Grund des an einer solchen Schule nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses erlangten Reifezeugnisses und einer Nachprüfung im Lateinischen gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erlangen.

Der Kandidat wird jedoch nur dann zur Nachprüfung zugelassen, wenn er den obersten Kurs an der betreffenden Real- oder Industrieschule regelmäßig absolviert hat.

Die Nachprüfung erstreckt sich auf Elementargrammatik, auf die hauptsächlichsten Regeln der Syntax und auf Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius, Vergil.

Art. 30. Diese Nachprüfung im Lateinischen wird von der eidgenössischen Maturitätskommission abgenommen.

Der Kandidat hat sich bei dem Präsidenten dieser Kommission zur Nachprüfung anzumelden und gleichzeitig sein Reifezeugnis einzusenden.

Art. 31. Die Anmeldung zur Nachprüfung soll innert der in Art. 17 festgesetzten Fristen und spätestens zwei Jahre seit dem Erwerb des Reifezeugnisses erfolgen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der eidgenössischen Maturitätskommission, jedoch nur in ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Die Nachprüfung gilt nur dann als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Note 4 erhalten hat.

Hat ein Kandidat eine geringere Note als 4 erhalten, so kann er sich innerhalb eines Jahres nochmals zur Nachprüfung anmelden.

Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Art. 32. Auf Grund des Reifezeugnisses für das eidgenössische Polytechnikum und der Nachprüfung im Lateinischen erteilt die eidgenössische Maturitätskommission ein Ergänzungszeugnis nach einem Formular, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang III beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Art. 33. Der Kandidat hat für die Nachprüfung im Lateinischen eine Gebühr von Fr. 10 zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidgenössische Maturitätskommission und von Rekursen gegen bestimmte Entscheidungen derselben ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig.

Auf einen Rekurs gegen eine bestimmte Entscheidung der eidgenössischen Maturitätskommission wird jedoch nur dann eingetreten, wenn er innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird und der Entscheid eine der in vorstehender Verordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt hat.

Art. 35. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Durch dieselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. Die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind;
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891;
3. das durch Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1900 sistierte Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, vom 14. Dezember 1899.

Anhang I.

Maturitätsprogramm.

1. Muttersprache.[1])

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.[1])

Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur: Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus; Cicero; Vergil, Horaz.

4 *a*. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Herodot, Thukydides, Xenophon; Homer, Sophokles, Euripides; Plato.

4 *b*. Ersatzsprache für das Griechische.

Das Griechische kann durch die dritte Landessprache[1]) oder durch das Englische ersetzt werden. Die Anforderungen sind die nämlichen, wie für die zweite Landessprache.

5. Geschichte und Geographie.

Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Algebra. Die algebraischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik.

Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

[1]) Den Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formen und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.

9. Naturgeschichte.

Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

10. Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Anhang II.

Eidgenössische Medizinalmaturität.

Maturitätszeugnis.

(Name) .... von
(Kanton ....) geboren am ....
hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung der Verordnung vom .... angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am .... in ....
bestanden, und es sind ih..... in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache (ist zu bezeichnen) . . . .
Zweite Landessprache (ist zu bezeichnen) . . .
Latein . . . .
Griechisch oder dessen Ersatzsprache (die Sprache ist zu bezeichnen) . . . .
Geschichte und Geographie . . . .
Mathematik . . . .
Physik . . . .
Chemie . . . .
Naturgeschichte . . . .
Zeichnen . . . .

Auf Grundlage dieser Prüfung wird d..... (Name) ....
das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 erteilt.

den ....

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission,
Der Präsident:

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Anhang III.

Eidgenössische Medizinalmaturität.

Ergänzungszeugnis.

(Name) .... von
(Kanton) .... geboren am

hat der eidgenössischen Maturitätskommission ein von .... ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das zum prüfungsfreien Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt. D.....selbe hat zudem am ... . zu .... eine Ergänzungsprüfung in Latein mit der Note ...... abgelegt.

Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses wird de..... (Name) .... dieses *Ergänzungszeugnis* ausgestellt, welches in Verbindung mit dem oben genannten Maturitätszeugnis als *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 gültig ist.

.... den ....

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission,
Der Präsident:

....

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

---

7. 7. **Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Prüfungskosten).** (Vom 22. Dezember 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht eines Berichtes seines Departements des Innern;

gestützt auf Artikel 74 der Verordnung vom 2. Juli 1880 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und Artikel 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 22, Alinea 3, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, vorgesehene Anmeldegebühr von Fr. 5 wird auf Fr. 10 erhöht.

Art. 2. Die im Artikel 44 der nämlichen Verordnung enthaltenen Gebühren für die tierärztlichen Prüfungen werden festgesetzt wie folgt:

Für die naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 30 (Bundesratsbeschluß vom 17. September 1903),

für die anatomisch-physiologische Prüfung Fr. 50,

für die Fachprüfung Fr. 120.

Art. 3. Das Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte (im Anhang zur Prüfungsverordnung vom 11. Dezember 1899) wird in folgender Weise abgeändert:

Der Abschnitt B. I.: Mündliche Prüfungen, erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

Als halber Sitzungstag kann nur ein solcher angerechnet werden, an dem ein Examinator wenigstens zwei Kandidaten geprüft hat, abgesehen von den Fällen, wo nur ein Kandidat vorhanden oder von einer Prüfungsserie ein einzelner übrig geblieben ist."

Die in B. II.: Praktisch-schriftliche Prüfungen, sub 1. (Medizinische Prüfungen), *b.* (Fachprüfung), vorgesehene Entschädigung für Prüfung in Chirurgie (Art. 55, *a, b, c*) wird von Fr. 25 auf Fr. 20 herabgesetzt.

Der Abschnitt C.: „Coexaminatoren" erhält folgende Fassung:

„Die Coexaminatoren erhalten per effektiven halben Sitzungstag Fr. 6.

Bei den praktischen Prüfungen, wo Coexaminatoren zugezogen werden, sollen in der Regel drei Kandidaten pro Halbtag geprüft werden."

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

8. 8. **Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.** (Erlassen vom Bundesrat am 20. August 1906.)

Art. 1. Am Aushebungstage ist auch der Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers durch eine Prüfung zu ermitteln.

Art. 2. Für diese pädagogische Prüfung und die Prüfungskommission (pädagogischer Experte, Gehülfe und Sekretär) gelten vorerst alle einschlägigen Bestimmungen (§§ 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11) der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903.

Art. 3. Der eidgenössische pädagogische Experte (§§ 1 und 7 B, Ziffer 2, genannter Verordnung) soll in der Regel nicht als solcher in dem Kanton prüfen, welchem er angehört. Bei Verhinderungs- und Ausstandsfällen des Experten ernennt das Militärdepartement einen Stellvertreter.

Art. 4. Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich).

Art. 5. In diesen Fächern werden folgende Noten erteilt:

Lesen.

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Mechanische Lesefertigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einigem Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Des Lesens unkundig.

Aufsatz. — Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note 2: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinern oder einzelnen größern Sprachfehlern.

Note 3: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note 5: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen. — Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Zifferrechnen.

Note 1: Fertigkeit mit den vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen.

Note 3: Rechnen mit kleinern ganzen Zahlen in leicht erfaßbaren Verbindungen.

Note 4: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. (Geographie, Geschichte, Verfassung.)

Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfaßbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Eine vom Militärdepartement genehmigte Wegleitung stellt nach obigen Grundzügen, an Hand der bisherigen Erfahrungen, sowie mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse und der Anforderungen des praktischen Lebens, die nähern Ausführungsbestimmungen für alle vier Fächer zusammen.

Art. 6. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung dieser Prüfungen werden die eidg. pädagogischen Experten alljährlich, die kantonalen (Gehülfen § 7 B. Ziffer 2. der Aushebungsverordnung) wenigstens alle drei Jahre vor Beginn der Rekrutierung zu einer Konferenz einberufen.

Ein vom Militärdepartement gewählter pädagogischer Oberexperte leitet diese Konferenzen gemäß erhaltenen Instruktionen; er wohnt überdies den Prüfungen an verschiedenen Orten bei und wirkt darauf hin, daß die Taxation der Leistungen allerorts in übereinstimmender Weise stattfindet. Er untersucht zum gleichen Behuf nach den Prüfungen einen Teil der schriftlichen Arbeiten; er steht mit den pädagogischen Experten in steter Relation; er erstattet dem Militärdepartement über seine Verrichtungen und den Gang der pädagogischen Prüfung Bericht und verbindet damit die nötigen Anträge.

Das Militärdepartement ernennt auch einen Stellvertreter des pädagogischen Oberexperten.

Art. 7. Die pädagogische Prüfung ist öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung und Störung, sowie jeglichen Verkehrs mit den Examinanden zu enthalten.

Art. 8. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 15. Juli 1879 aufgehoben wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

9. 9. **Bundesbeschluß betreffend die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Kosten der Herausgabe eines schweizerischen Schulatlas.** (Vom 28. März 1906.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1905,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, an die Erstellungskosten des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in deutscher und französischer Sprache vorbereiteten Schulatlas einen Bundesbeitrag von hunderttausend Franken zu gewähren.

Art. 2. Von diesem Kredit entfällt die erste Hälfte auf das Jahr 1906 und die zweite auf das Jahr 1907.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Schulordnung des Kantons Uri. (Vom 26. November 1906.)

Der Landrat des Kantons Uri, in Ausführung der Art. 5, 6, 7, 8, 64 und 81 der Kantonsverfassung, Art. 27 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend Subventionierung der Volksschule, auf gutachtlichen Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Erziehungsrat. (Vergleiche Art. 64 der Kantonsverfassung.)

§ 1. Der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulunterricht ist der Leitung und Oberaufsicht des Erziehungsrates unterstellt, welcher hierüber dem Landrate alle zwei Jahre Bericht erstattet.

§ 2. Kompetenzen des Erziehungsrates.

a. Er vollzieht die bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden.

b. Er schreibt die Organisation für die Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule vor, erläßt die Lehrpläne für dieselben und bezeichnet die einzuführenden Lehrmittel.

c. Er sorgt für pünktliche Handhabung der Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokale, und veranlaßt die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden.

d. Er führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erläßt die daherigen erforderlichen allgemeinen Vorschriften.

e. Ihm liegt in Gemäßheit der Gesetze und bezüglichen Stiftungen die kantonale Schulverwaltung ob: er legt darüber dem Landrate alljährlich Budget und Rechnung vor.

f. Er prüft und patentiert die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Privatschulanstalten bedürfen seiner Genehmigung.

g. Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung vorzulegen; er verbindet damit die zur Hebung hervorgetretener Mängel gutfindenden Weisungen. Der gedruckte Schulbericht ist den Gemeinde- und Schulräten, den Pfarrämtern, dem Lehrpersonal und den Regierungs- und Landräten rechtzeitig zuzustellen.

h. Er steht in bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Relation; es haben sich dieselben seinen sachbezüglichen Verfügungen zu unterziehen.

i. Er besucht durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise.

k. Er ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zuwiderhandeln, nach vorausgegangenem Untersuche, in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu veranlassen.

l. Auf Verbesserung des Unterrichtswesens hinzielende Anträge bringt er durch das Organ der Regierung an den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse.

II. Schulinspektion.

§ 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion des Volksschulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt.

§ 4. Die Obliegenheiten des Schulinspektorates sind:

a. Jährliche Visitation sämtlicher Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen des Kantons und rechtzeitige schriftliche Berichterstattung an den Erziehungsrat.

b. Aufsicht über die Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Gemeindebehörden und des Lehrerpersonals.

c. Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Schulorganisation und der vorgeschriebenen Schulzeit.

d. Prüfung der Schulführung, Lehrmethode und der Stundenpläne, letzteres wenn möglich bei Beginn des Schuljahres, sowie Orientierung über die in jeder Schule herrschende Disziplin.

e. Achtnahme auf die Leistungen der Lehrer, den Fortgang der Schule. den fleißigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder.

f. Einsichtnahme der der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung.

g. Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokale, Obsorge, daß dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitarischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

Die nähere Regelung der Tätigkeit des Schulinspektorates wird durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement bestimmt.

III. Schulräte. (Vergleiche Art. 81 der Kantonsverfassung.)

§ 5. In jeder Gemeinde besteht ein Schulrat aus drei bis fünf Mitgliedern, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

§ 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

a. Er vollzieht die das Gemeindeschulwesen betreffenden kantonalen Vorschriften: er ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge des Erziehungsrates.

b. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrerpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler in und außer der Schule.

c. Er überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleißigen Besuche der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als Strafmittel werden erklärt:

1. Eine Geldbuße von 20 bis 50 Rappen für jede Versäumnis bei drei unentschuldigten Schulversäumnissen.
2. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen Schularrest, eventuell Geldbuße bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 in Rückfällen.
3. Erweisen sich diese Strafen als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die korrektionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbuße von 20 bis 100 Franken, oder aber auf Gefängnis von zwei bis acht Tagen erkennen werden.

   Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

   Die vom Schulrate ausgefällten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

d. Er untersucht minder wichtige Beschwerden gegen die Lehrer und spricht nach Umständen Rügen aus. Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er, nachdem er von deren Begründetheit sich überzeugt hat, an den Erziehungsrat.

e. Er unterstützt die Lehrerschaft in der Ausübung ihres Berufes und bietet ihr zur Beseitigung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken entgegenstehen, hülfreiche Hand.

f. Er trägt Sorge, daß nur die vom Erziehungsrate genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden.

g. Er visitiert wenigstens viermal im Jahr die sämtlichen Schulabteilungen, nimmt Einsicht von dem Zustande der Schule in innerer und äußerer Beziehung, läßt sich wenigstens zweimal monatlich die Absenzverzeichnisse vorlegen und von den Lehrern über ihre Wahrnehmungen in dieser oder jener Richtung Aufschlüsse erteilen.

h. Er sorgt für regelmäßige Auszahlung der Gehälter an das Lehrpersonal, unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrern und stellt ihnen bei Weggang oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus.

i. Er sorgt im Erkrankungsfalle eines Lehrers für einen geeigneten Ersatz unter Kenntnisgabe an den Erziehungsrat.

k. Wegziehende Kinder hat er der Schulbehörde des neuen Wohnortes sofort zu melden.

l. Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde. Er wird auch beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten die zur Verhinderung der Ausbreitung derselben geeigneten Schutzmaßregeln treffen und sich hierbei an folgende Vorschriften halten:

1. Schüler, die an einer ansteckenden Kinderkrankheit, wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Röteln und Windpocken, leiden, sind vom Schul- und Kirchenbesuche auszuschließen. Dieselben dürfen die Schule und den Gottesdienst erst dann wieder besuchen, wenn die Gefahr einer Ansteckung als beseitigt zu betrachten ist. Hierfür ist bei Scharlach und Diphtherie ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
2. Bei Diphtherie und Scharlach sollen auch die andern im gleichen Gebäude wohnenden Kinder die Schule so lange nicht besuchen, bis die Gefahr einer Verschleppung als beseitigt gilt.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die kranken mit gesunden Kindern anderer Familien nicht in Berührung kommen.

IV. *Schulratspräsidium.*

§ 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse, bewilligt den Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Ferientage, unterzeichnet die vom Schulrate ausgehenden Schreiben, erteilt bei erster Klage über unentschuldigte Absenzen der Schulkinder deren Eltern oder Vormündern eine ernste Verwarnung (§ 6, Ziff. 1), gestattet unter besondern Umständen auf daheriges Verlangen der Eltern einzelnen Kindern für die Dauer von höchstens drei Tagen bei Ganztagschulen und von drei halben Tagen bei Halbtagschulen aus der Schule wegzubleiben (§ 22), nimmt sowohl die Klagen der Lehrer, als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

V. *Lehrer.*

§ 8. Zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton bedarf es eines vom Erziehungsrate auf Grund genüglicher Zeugnisse oder aber auf vorausgegangene Prüfung hin zu erteilenden Patentes, dessen Besitz zur Bekleidung einer Lehrstelle an jeder Gemeindeschule des Kantons legitimiert.

Die vor Erlaß dieser Schulordnung bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben auf Verlangen des Erziehungsrates ebenfalls einer Prüfung sich zu unterwerfen.

Für die Lehrerprüfungen stellt der Erziehungsrat ein Regulativ auf.

Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrate anerkannt werden.

§ 9. Die Einführung neugewählter Lehrer in die Schule erfolgt durch die betreffenden Ortsschulräte. Dem Lehrer wird eine willige und strenge Erfüllung seiner Pflichten, ein taktvolles und liebreiches Betragen gegenüber den Kindern, eine tadellose sittliche Aufführung außerhalb der Schule, sowie ein unentwegtes redliches Streben, seine Ausbildung durch Selbststudium zu fördern, nachdrucksamst anbefohlen.

§ 10. Der Lehrer übt die unmittelbare Aufsicht über die ihm anvertraute Schuljugend; er nimmt sich aller Kinder mit gleicher Sorgfalt an und eifert die Kinder zu fleißigem Lernen, zu aufmerksamem und ruhigem Betragen während der Schule an; er lobt die guten Schüler und sucht durch Anwendung geeigneter Strafmittel auf Besserung der Fehlbaren hinzuwirken, hat sich aber hinsichtlich der Strafarten, sowie in bezug auf die Schulorganisation, den Lehrplan und seine sämtlichen Obliegenheiten genau nach den Vorschriften und Weisungen des Ortsschulrates und der kantonalen Erziehungsbehörde zu richten. Anstände zwischen Lehrern und Schulräten entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Der Erziehungsrat ist nach Anhörung der Ortsschulbehörde ermächtigt, den Lehrern Nebenbeschäftigungen, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind, oder seine gedeihliche Wirksamkeit in Frage ziehen, zu untersagen.

§ 12. Der Lehrer führt ein genaues Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen der Schulkinder, und macht nach vorhergegangener fruchtloser Mahnung und Bestrafung der Ausbleibenden dem Schulratspräsidenten zuhanden des Schulrates schriftliche Anzeige, und zwar wenigstens zweimal monatlich.

Als entschuldigte Absenzen gelten:

a. Krankheit, welche aber bei längerer Dauer durch Beibringung eines glaubwürdigen Zeugnisses nachgewiesen werden muß.

b. Plötzliche Erkrankung der Eltern oder der nächsten Familienglieder und Todesfälle in der Familie.

c. Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Weg und Steg etc., was besonders bei weiter Entfernung von den Schullokalen und bei Berggemeinden in Betracht fallen mag.

Die Lehrerschaft hat darüber zu wachen, daß Verhinderungsgründe unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

§ 13. Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 8. Unpatentierte Lehrer sind nicht wahlfähig.

§ 14. Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpatente beträgt (für die Primarschule) bei 30wöchiger Schulzeit (§ 18) Fr. 1000, bei 40 jährlichen Schulwochen Fr. 1300; hierbei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet.

Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer religiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrerpersonal, beziehungsweise der Genossenschaft.

§ 15. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch obligatorisch ist. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 4 nebst einmaliger Reiseentschädigung laut Tarif für den Landrat.

Für die Lehrerinnen können besondere Konferenzen abgehalten werden.

§ 16. Geeigneten und gut vorgebildeten Lehramtskandidaten werden vom Erziehungsrate Stipendien zugesprochen.

VI. Schüler und Schulzeit.

§ 17. Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das siebente Altersjahr erfüllen, und dauert mindestens bis nach erfülltem dreizehntem Jahre (siehe § 19). Kinder, welche auf Neujahr das siebente Altersjahr zurücklegen, werden für das laufende Jahr schulpflichtig.

Ein Austritt aus der Schule während des Schuljahres ist in der Regel unzulässig.

§ 18. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte entweder

a. sechs Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber

b. sieben Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten.

Jedes Primarschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor dem 1. Mai nicht geschlossen werden. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr im Sommerhalbjahr zu beginnen.

§ 19. Alle normal entwickelten Kinder haben sämtliche Primarschulklassen durchzumachen. Am Schlusse der obersten Primarschulklasse haben alle Schüler derselben in Gegenwart des Schulrates und unter Leitung des Schulinspektors eine Entlassungsprüfung zu bestehen. Diejenigen Kinder, deren Leistungen als ungenügend befunden werden, müssen noch ein Jahr die Primarschule besuchen.

Für die Anforderungen, die bei dieser Prüfung zu stellen sind, ist der vom Erziehungsrate erlassene Lehrplan maßgebend.

Bei der Entlassungsprüfung ist hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob ein Kind die Schule fleißig oder unfleißig besucht und ob es geleistet hat, was es gemäß seinen Fähigkeiten bei Fleiß und Eifer leisten konnte.

Kinder, welche mit dem erfüllten 15. Altersjahre die Primarklassen noch nicht absolviert haben, sind zum fernern Schulbesuch nicht mehr anzuhalten. Dabei gilt Neujahr als Altersgrenze. Wenn also ein Kind während des Schuljahres erst nach dem 1. Januar das 15. Altersjahr erfüllt, so ist es pflichtig, den betreffenden Kurs bis zum Schlusse desselben zu besuchen.

Schwachbegabte, die wenigstens sieben Jahre die Schule fleißig besucht und geleistet haben, was in ihren Kräften lag, werden zum fernern Schulbesuch nicht mehr verpflichtet, auch wenn ihre Leistungen den Anforderungen des Lehrplanes nicht in jeder Beziehung entsprechen, selbst wenn sie die 6. bezw. 7. Primarschulklasse noch nicht durchgemacht haben.

§ 20. Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensieren. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 21. Das sogenannte Überspringen einzelner Primarklassen ist gänzlich verboten.

Mehr als zwei Jahre darf kein Kind in derselben Primarklasse behalten werden.

§ 22. Die Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuche verpflichtet. Bewilligung zum Ausbleiben kann der Lehrer per Monat für einen Tag, der Schulratspräsident für drei Tage erteilen, beides jedoch nur in wohlbegründeten Fällen. (Siehe § 7.)

§ 23. Der Eintritt der Schüler in die Schule erfolgt bei Beginn des Schuljahres. Ausnahmen erfordern eine Genehmigung des Schulrates, der sich darüber mit dem Lehrer ins Einvernehmen zu setzen hat. Der Übertritt eines Schülers aus einer Ortsschule in eine andere erfordert die Genehmigung der betreffenden Ortsschulräte. (Vergleiche auch § 6, Lit. k.)

§ 24. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Arbeitsherren sind für den Schulbesuch und die Disziplin der ihnen untergebenen Kinder verantwortlich. Den Schülern wird ein gesittetes Betragen zur Pflicht gemacht. Der Aufenthalt im Freien nach Eintritt der Abenddämmerung ohne Aufsicht ist ihnen untersagt. Die Eltern werden dafür sorgen, daß ihre Kinder alsdann zu Hause gehalten werden. Eine der Schule und Gesundheit nachteilige Verwendung der Kinder ist verboten und strafbar.

Das Rauchen ist Schülern unter 15 Jahren strengstens untersagt. Rauchutensilien sind ihnen wegzunehmen. Übertretungen des Rauchverbotes werden vom Schulrate nach Maßgabe von § 6, Ziff. 2, bestraft.

§ 25. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Überdies werden die Ortsschulgemeinden angewiesen, auch die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an dürftigere Kinder durchzuführen. Die Kinder von Nichtortsbürgern sind denjenigen der Ortsbürger gleichzustellen.

VII. Privatunterricht. (Vergleiche Art. 6 der Kantonsverfassung.)

§ 26. Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wofern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichts jederzeit zu überzeugen.

VIII. Gemeindeschulen.

§ 27. In jeder Gemeinde oder Filiale soll wenigstens eine Primarschule bestehen.

§ 28. Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

§ 29. Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt. Wo diese Zahl mehr als fünf Jahre nacheinander überstiegen wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

§ 30. Als Lehrgegenstände sind für die Primarschulen vorgeschrieben:

a. Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte).

b. Verstandes- und Gedächtnisübungen, Anschauungsunterricht.

c. Lesen und Schreiben.

d. Sprachübungen und Aufsätze mit besonderer Berücksichtigung des Briefes.

e. Kopf- und Zifferrechnen.

f. Vaterlandskunde, vorab Geschichte und Geographie der Schweiz.

g. Turnunterricht für die Knaben vom 10. Altersjahr an.

h. Wo es immer möglich ist, Gesang, Zeichnen und für die Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten.

IX. Bestreitung der Primarschulkosten.

§ 31. Als Quellen zur Bestreitung der Ausgaben für Lehrergehälter, Schullokale und deren Austattung, Anschaffung von Schulmaterialien für ärmere Kinder, sowie für anderweitige Schulbedürfnisse werden bezeichnet:

a. Die vorhandenen Schulfonds, für deren Unveräußerlichkeit, richtige Verwendung und Verwaltung die Gemeinden verantwortlich sind.

b. Die Beiträge des Kantons, des Bundes, der Korporationen, sowie der Stiftungen.

c. Die ausgefällten Geldbußen gemäß § 6.

d. Zuschüsse der Gemeinde, eventuell direkte Gemeindesteuern nach Maßgabe des kantonalen Steuergesetzes.

§ 32. Die gegenwärtigen kantonalen Beiträge an das Primarschulwesen dürfen nicht vermindert werden.

§ 33. Die Verteilung der Bundessubvention wird durch eine spezielle Verordnung geregelt.

§ 34. Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

a. Die Volks- und Schülerzahl;

b. die wirklichen Barauslagen für die Primarschule;

c. die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Der Erziehungsrat hat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie jährlich einen Voranschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten.

§ 35. Die Gemeinden haben über das Schulwesen besondere Rechnung zu führen, dieselbe alljährlich abzuschließen und über die Verwendung der eidgenössischen Subventionsquote bis Ende Januar des folgenden Jahres sich auszuweisen.

Sollte eine Gemeinde ihren Schulobliegenheiten trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, so können ihr für die Dauer einer solchen Renitenz die Staatsbeiträge vom Erziehungsrate gekürzt oder ganz entzogen werden.

X. Schullokale.

§ 36. Die Gemeinden sind verpflichtet, für gesunde, helle und geräumige Schullokale zu sorgen und dieselben zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Im übrigen wird hier ausdrücklich auf den Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902, sowie auf die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. März 1903 verwiesen.

XI. Obligatorische Fortbildungsschule.

§ 37. An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 38. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung.

Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Für die Schüler des dritten Jahrganges wird vor der pädagogischen Prüfung ein Kurs von 20 Stunden abgehalten. Dieselben dürfen von den allgemeinen 40 Stunden nicht in Abzug gebracht werden.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.

§ 39. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Die Schulräte haben auswärts wohnende Schüler den Schulbehörden des Aufenthaltsortes für den Schulbesuch anzumelden.

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Fortbildungsschule dispensieren.

Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen, oder aber über den Besitz genügender Kenntnisse durch eine vom Schulrate anzuordnende Prüfung, deren Ergebnis dem Schulinspektorat zum endgültigen Entscheide vorzulegen ist, sich ausweisen.

§ 40. Als Lehrer an der Fortbildungschule können von den Gemeindeschulräten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrate steht das Genehmigungsrecht zu.

Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuweisen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1. 50 von der kantonalen Schulfondsverwaltung.

Der Erziehungsrat wird von Zeit zu Zeit Bildungskurse und Konferenzen der Fortbildungslehrer veranstalten. (§ 15 der Schulordnung.)

§ 41. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde.

§ 42. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondsverwaltung gratis geliefert.

§ 43. Der jährliche Staatsbeitrag für die Bedürfnisse der Fortbildungsschule wird auf Fr. 2500 festgesetzt.

§ 44. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden, wie die übrigen Gemeindeschulen. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 45. Für jede unentschuldigte Schulversäumnis soll der Schulrat unnachsichtlich eine Geldbuße von 50 Rp. bis Fr. 1. 50 ausfällen. Als Entschuldigung gelten die in § 12 aufgeführten Gründe.

Fortbildungsschüler, welche sich grober Fehler im Betragen oder fortgesetzten Unfleißes schuldig machen, werden vom Schulrat im ersten Falle mit einem scharfen Verweis oder einer Geldbuße bis auf Fr. 10, im Rückfalle bis auf Fr. 20 bestraft. Die Bußengelder fallen in die Gemeindeschulkasse.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Schüler und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, so sind die Straffälligen vom Schulrate der kantonalen Erziehungsbehörde zu verzeigen, welche auf begründeten Antrag des erstern einen Disziplinar-Arrest von höchstens vier Tagen erkennt, den der Gebüßte auf eigene Kosten im Zeughaus zu Altdorf abzusitzen hat.

Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

XII. Sekundarschulen.

§ 46. Der Errichtung von Sekundarschulen wird die Unterstützung der Erziehungsbehörden zu deren Ermöglichung und Förderung zugesichert. Der Staat richtet bei erstelltem Ausweise über zweckmäßige Organisation und entsprechende Leistungsfähigkeit solcher Sekundarschulen einen jährlichen Beitrag von Fr. 300—500 aus und nimmt zu diesem Behufe einen bestimmten Kredit ins Budget auf.

Die Sekundarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher die gutfindenden Vorschriften für dieselben aufstellt, deren jährliche Visitation durch die Schulinspektoren verfügt und sich über die erzielten Resultate Bericht erstatten läßt.

XIII. Übergangsbestimmungen.

§ 47. Die Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875, das Dekret betreffend Abänderung der Schulordnung vom 8. April 1875, die Dekrete über

Ergänzung der Schulordnung vom 18. Mai 1880, vom 27. Januar 1886 und vom 3. Oktober 1888 werden hiermit aufgehoben.

§ 48. Der Erziehungsrat wird mit dem weitern Vollzug dieser Schulordnung beauftragt.

---

2. 2. **Gesetz betreffend Änderung von § 66 des Schulgesetzes (Stipendien) des Kantons Baselstadt.** (Vom 25. Oktober 1906.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 66, Absatz 2 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung des Großratsbeschlusses vom 21. April 1892) erhält folgende neue Fassung:

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben, und sich durch Begabung, Fleiß und gute Sitten auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung an höheren hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hierfür wird ein jährlicher Kredit von Fr. 15,000 bis 20,000 festgesetzt, aus welchem auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

---

3. 3. **Loi sur l'instruction publique primaire du canton de Vaud.** (Du 15 mai 1906.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'art. 27 de la Constitution fédérale ainsi conçu:

„Les cantons pourvoient à l'instruction primaire, qui doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Elle est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuites.

„Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir d'aucune façon dans leur liberté de conscience ou de croyance.

„La Confédération prendra les mesures nécessaires contre les cantons qui ne satisferaient pas à ces obligations."

Vu les articles 17 et 18 de la Constitution cantonale du 1er mars 1885, ainsi conçus:

Art. 17. „L'Etat et les communes ont l'obligation de donner aux établissements d'instruction publique le degré de perfection dont ils sont susceptibles, eu égard aux besoins et aux ressources du pays.

„Il sera pourvu dans la même mesure à l'enseignement professionnel concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie et les métiers. La loi règlera la participation de l'Etat et celle des communes à cette branche de l'enseignement.

„L'enseignement doit être conforme aux principes de la démocratie."

Art. 18. „L'instruction primaire est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

„Elle doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile.

„Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir dans leur liberté de conscience ou de croyance.

„Dans les écoles publiques, l'enseignement religieux doit être conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches de l'enseignement.

„Chacun est tenu de veiller à ce que ses enfants et pupilles fréquentent les écoles publiques primaires, ou de pourvoir, sous le contrôle de l'autorité sco-

laire, à ce qu'ils reçoivent une instruction au moins égale à celle qui se donne dans ces établissements.

„La loi sur l'instruction publique primaire sera revisée.“

décrète:

Chapitre premier. — Des écoles et de leur organisation.

Art. 1er. L'instruction primaire est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite.

Art. 2. Tout enfant remplissant les conditions d'âge exigées par la présente loi doit recevoir une instruction au moins égale à celle qui est donnée dans les écoles publiques primaires.

L'autorité scolaire s'assure que cette obligation est remplie.

L'instruction des enfants arriérés, aveugles ou sourds-muets fera l'objet de mesures spéciales.

Art. 3. Dans chaque commune du canton, il y a au moins une école publique primaire.

Exceptionnellement, les communes qui ne comptent pas vingt enfants astreints à la fréquentation des écoles peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique, se réunir à d'autres communes pour avoir une seule école, si la distance des chefs-lieux n'est pas supérieure à trois kilomètres.

Art. 4. Les écoles sont tenues pendant quarante-deux semaines par année.

Le nombre d'heures de leçons est proportionné à l'âge des élèves.

L'époque des vacances et leur durée sont fixées par les commissions scolaires.

Art. 5. Dans tous les hameaux éloignés de plus de trois kilomètres de l'école de la commune, et où il se trouve vingt enfants astreints à la fréquentation de l'école, il doit être ouvert une classe.

Art. 6. Une classe ne doit pas réunir plus de cinquante élèves.

Art. 7. Lorsque le nombre des élèves dépasse cinquante, la classe doit être dédoublée par l'établissement de deux classes distinctes, dont l'une peut être semi-enfantine moyennant l'autorisation du Département de l'instruction publique.

Art. 8. Les communes sont tenues, à la demande du Département de l'instruction publique, de recevoir les enfants des communes voisines dont le domicile est trop éloigné des classes qu'ils devraient suivre.

Les communes frontières sont tenues également de recevoir dans leurs classes les enfants de Vaudois domiciliés sur le territoire voisin.

Le Département fixe les conditions de ces admissions.

S'il y a lieu de créer une nouvelle classe par suite de ces obligations, l'Etat vient en aide à la commune.

Art. 9. Le dédoublement a lieu par âge. A titre exceptionnel, le Département de l'instruction publique peut autoriser le dédoublement par sexe.

Art. 10. Dans les centres industriels, il peut être créé des classes du soir pour les élèves libérés des écoles du jour, placés en apprentissage et atteignant quatorze ans dans l'année.

Art. 11. Le nombre des enfants mentionnés dans la présente loi est déterminé d'après la moyenne des trois dernières années.

Les enfants qui n'ont pas sept ans dans l'année ne sont pas comptés.

Art. 12. Les communes ne possédant pas d'école enfantine sont tenues d'en ouvrir une si les parents le demandent et présentent à l'inscription vingt enfants de cinq et six ans.

Les dépenses découlant de ce chef entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes nécessiteuses.

Les écoles enfantines sont placées sous la surveillance des autorités scolaires.

Chapitre II. — Objets d'enseignement.

Art. 13. L'enseignement obligatoire dans les écoles publiques primaires porte sur les objets suivants:

Langue française. — Arithmétique, géométrie et comptabilité. — Leçons de choses et éléments de sciences naturelles. — Géographie. — Histoire et instruction civique. — Ecriture. — Dessin et travaux manuels. — Chant. — Gymnastique. — Travaux à l'aiguille et économie domestique.

Il comprend, en outre, dans les classes primaires supérieures, des leçons de langue allemande, d'algèbre, de géométrie théorique, de géographie physique et économique, d'histoire générale et de sciences naturelles.

Dans ces dernières classes, les communes peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique, modifier ce programme ou y introduire des branches d'enseignement autres que celles mentionnées ci-dessus.

Art. 14. Dans chaque école, il est donné, en outre, un enseignement religieux facultatif, conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches du programme obligatoire.

Cet enseignement consiste dans l'étude, essentiellement au point de vue éducatif, de récits de l'Ancien et du Nouveau Testament.

Les heures qui y sont consacrées sont fixées de manière à ne pas nuire aux études des élèves qui ne le suivent pas.

Il est donné par l'instituteur. Toutefois, sur sa demande et pour des motifs de conscience, il doit en être dispensé. Il peut l'être également, à la demande de la municipalité et de la commission scolaire.

Dans les deux cas le Département en décide.

La commune prend, avec ce dernier, les mesures nécessaires pour pourvoir à cet enseignement.

L'instituteur qui sera déchargé de l'enseignement religieux sera tenu de consacrer à l'école le temps qu'il aurait donné à cet enseignement.

Art. 15. Le Département de l'instruction publique peut autoriser l'enseignement d'objets non mentionnés à l'art. 13.

Art. 16. Un programme détaillé ou plan d'études indique le champ à parcourir pour chacune des branches, ainsi que le nombre d'heures à y consacrer par semaine.

Art. 17. L'enseignement est donné dans toutes les écoles au moyen des manuels et du matériel adoptés par le Conseil d'Etat.

Art. 18. Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves.

Art. 19. Les communes qui organisent un enseignement professionnel reçoivent de l'Etat un subside pouvant aller jusqu'au quart de la dépense occasionnée de ce chef.

Art. 20. Le Conseil d'Etat peut mettre au bénéfice des dispositions renfermées aux articles 18 et 19 les asiles et les orphelinats revêtant un caractère d'utilité publique.

Chapitre III. — Bâtiments et matériel d'école.

Art. 21. Les salles d'école doivent être bien éclairées, saines et d'une étendue proportionnée au nombre des écoliers.

Art. 22. Les terrains nécessaires aux écoles sont déclarés d'utilité publique et peuvent être expropriés, conformément à la procédure légale.

Les municipalités doivent soumettre à l'approbation du Département de l'instruction publique les plans et devis des constructions scolaires, ou des changements qu'elles se proposent d'apporter aux locaux scolaires.

Art. 23. La salubrité des bâtiments scolaires est soumise au contrôle du Département de l'instruction publique, qui ordonne les mesures qu'il juge nécessaires.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 24. Dans le bâtiment où se trouve la salle d'école, il ne peut y avoir ni auberge, débit de boissons, café, ni aucun établissement qui puisse nuire à l'éducation de la jeunesse ou à l'hygiène scolaire.

Cette défense s'applique aussi au voisinage de la maison d'école. Toutefois, dans ce cas, le Conseil d'Etat peut autoriser des exceptions justifiées par des circonstances particulières et impérieuses.

Art. 25. La salle d'école sert exclusivement aux besoins de l'instruction publique. Exceptionnellement, elle peut être employée dans un autre but d'utilité générale, moyennant l'autorisation de la municipalité et de la commission scolaire. En cas de refus des autorités communales compétentes, il peut y avoir recours au Conseil d'Etat. En aucun cas, elle ne pourra servir de salle à boire ou à danser.

Les contrevenants à la disposition qui précède sont dénoncés au préfet et punis d'une amende pouvant aller jusqu'à cinquante francs.

Art. 26. Le choix du mobilier scolaire est soumis à l'approbation du Département de l'instruction publique, et le règlement indique le matériel d'enseignement obligatoire; l'un et l'autre sont fournis par les communes.

Chapitre IV. — Autorités préposées à l'instruction primaire.

Art. 27. Le Département de l'instruction publique est chargé de la direction de l'instruction publique primaire.

Un service spécial de surveillance est attaché au Département.

Art. 28. Les autorités suivantes concourent, avec le Département de l'instruction publique, à l'application des lois et règlements scolaires: 1. Les commissions scolaires; — 2. les municipalités; — 3. les préfets.

Art 29. Les commissions scolaires sont composées de trois membres au moins, nommés pour quatre ans par la municipalité; celle-ci ne peut désigner dans son sein plus de la moitié des membres de la commission.

Dans les communes où il y a plus de trois classes, les commissions scolaires se composent de cinq membres au moins.

Les fonctions d'instituteur ou de directeur d'école sont incompatibles avec le mandat de membre de la commission scolaire.

Art. 30. Les commissions scolaires visitent fréquemment les écoles de leur ressort et veillent à ce que les instituteurs et les élèves remplissent assidûment leurs devoirs. Elles s'assurent du bon entretien du matériel et du mobilier, et prennent toutes les mesures exigées par l'hygiène scolaire.

Art. 31. Deux ou plusieurs communes peuvent se réunir pour former une seule commission scolaire.

Une commune peut avoir deux ou plusieurs commissions scolaires.

Dans les deux cas, l'autorisation du Département de l'instruction publique est demandée.

Art. 32. Si plusieurs communes se réunissent pour créer une école, elles s'entendent entre elles pour désigner la commission scolaire.

Art. 33. Le Département de l'instruction publique se fait représenter par un délégué dans les commissions scolaires s'occupant d'une classe primaire supérieure.

Art. 34. Il peut, dans des cas spéciaux, se faire représenter auprès des commissions scolaires par des délégués de son choix.

Lorsqu'une commune ne pourvoit pas convenablement à son administration scolaire, le Département de l'instruction publique désigne un commissaire spécial.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 35. Les communes fournissent le local, le chauffage et l'éclairage pour les séances des commissions scolaires, et pourvoient à leurs frais de bureau.

Art. 36. Les municipalités exercent, conformément aux dispositions de la présente loi, et dans les limites de leur compétence, une surveillance générale sur les écoles primaires de leur ressort.

Elles doivent assister, en corps ou par délégation, aux examens de repourvue.

Elles assistent en corps ou se font représenter à l'examen annuel des élèves et aux fêtes scolaires.

Chapitre V. — Instituteurs, institutrices, maîtresses d'ouvrages et d'écoles enfantines.

Section I. — *Brevets, concours, examens, nominations, conférences.*

Art. 37. Pour être admis à enseigner dans une école publique primaire, il faut être porteur d'un brevet de capacité.

Les communes peuvent charger des maîtres spéciaux de l'enseignement de certaines branches, moyennant l'autorisation du Département de l'instruction publique.

Art. 38. Chaque année, un jury désigné par le Département de l'instruction publique examine les aspirants au brevet de capacité. L'examen est public.

Pour l'examen de religion, les aspirants sont examinés par un ecclésiastique de leur confession.

Les aspirants sont dispensés de cet examen s'ils en font la demande.

Art. 39. Il y a quatre catégories de brevets: *a.* Le brevet définitif; — *b.* le brevet provisoire; — *c.* le brevet pour l'enseignement des travaux à l'aiguille; — *d.* le brevet de maîtresse des classes enfantines.

Art. 40. Le brevet provisoire est valable pendant trois ans.

Le porteur peut, durant ce temps, obtenir le brevet définitif en restant au bénéfice de ses examens admis.

Ce terme écoulé, il est rayé du personnel enseignant.

Art. 41. L'instituteur ou l'institutrice porteur d'un brevet provisoire a le droit de concourir lorsqu'il s'agit de pourvoir à un poste d'école semi-enfantine, ou de classe primaire réunissant moins de trente enfants.

Art. 42. Lorsqu'une place devient vacante, la commission scolaire, d'entente avec la municipalité, avise le Département de l'instruction publique, et soumet à l'approbation de ce dernier les conditions du poste à repourvoir.

Le Département de l'instruction publique ouvre le concours pendant quinze jours et reçoit les inscriptions des candidats.

Art. 43. A l'expiration de ce délai, le Département transmet à la commission scolaire la liste des candidats remplissant les conditions requises.

Art. 44. Dans les quinze jours dès la réception de cette liste, la commission scolaire et la municipalité réunies décident si la nomination aura lieu ensuite d'un examen, ou par appel d'un des candidats inscrits.

La commission scolaire communique immédiatement la décision intervenue au Département de l'instruction publique; celui-ci en avise les intéressés.

Art. 45. En cas d'examen, celui-ci porte sur les objets d'enseignement du programme primaire, et consiste en exercices pratiques.

Art. 46. L'examen est public. Il est apprécié par les membres de la commission scolaire présidée par le délégué du Département: ce dernier a voix consultative, à moins qu'il ne soit appelé à départager.

La municipalité y assiste en corps ou par délégation. Les membres de cette autorité prennent part à la discussion sur l'examen avec voix consultative.

Art. 47. Tout examen doit être suivi d'une nomination définitive.

Sont réservés les cas d'inconduite ou d'insuffisance notoires des candidats.

Art. 48. La nomination par voie d'appel est faite dans les quinze jours qui suivent la réception de la liste des candidats.

Art. 49. La municipalité et la commission scolaire réunies procèdent à la nomination à la majorité absolue des suffrages.

Si la nomination est la suite d'un examen, elle a lieu immédiatement après celui-ci et en présence du délégué du Département.

Art. 50. La nomination est soumise à la sanction du Département de l'instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 51. Si, à l'ouverture d'un concours, il ne se présente aucun candidat pourvu d'un brevet définitif, le Département de l'instruction publique prend les mesures nécessaires pour faire desservir provisoirement le poste vacant.

Art. 52. Le titulaire d'un poste ne peut le quitter sans l'autorisation du Département de l'instruction publique avant trois ans au moins.

Les contrevenants à cette disposition sont passibles, suivant les circonstances, des pénalités suivantes, prononcées par le Département de l'instruction publique: *a.* La suspension; — *b.* la radiation du corps enseignant.

Le tout sans préjudice des dommages qui pourront être réclamés par les communes pour frais de repourvue.

Les mêmes pénalités peuvent être prononcées contre l'instituteur ou l'institutrice, en disponibilité, qui refuserait d'accepter un remplacement pour lequel le Département l'aurait désigné.

Art. 53. Lorsqu'un instituteur, une institutrice, une maîtresse de travaux à l'aiguille ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Département de l'instruction publique pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

Si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions.

Il est tenu compte des frais de remplacement pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes.

Art. 54. Le titulaire appelé à desservir une autre école ne peut quitter son poste avant un mois dès le jour de sa nomination.

Les titulaires qui démissionnent pour un autre motif ne sont admis à cesser leurs fonctions qu'au jour où il peut être pourvu normalement à leur remplacement.

En cas de force majeure, le Département pourvoit à leur remplacement temporaire.

Art. 55. Les concours pour la nomination définitive d'un instituteur ou d'une institutrice ont lieu du 15 avril au 30 septembre.

Si un poste devient vacant pendant la période du 1er octobre au 14 avril, il est pourvu aux besoins de l'école par le Département de l'instruction publique, sur le préavis de la municipalité et de la commission scolaire.

Art. 56. Les fonctions d'instituteur ou d'institutrice sont incompatibles avec toute autre fonction, à moins d'une autorisation expresse du Département de l'instruction publique.

Celui-ci peut, en outre, s'opposer à l'exercice d'une profession incompatible avec les devoirs de l'instituteur ou de l'institutrice.

Art. 57. Les membres du corps enseignant se réunissent en conférences pour s'occuper des questions relatives à l'enseignement.

Section II. — *Plaintes, suspensions, destitutions, difficultés.*

Art. 58. Les plaintes des instituteurs ou des institutrices contre les écoliers ou leurs parents et tuteurs, ainsi que celles des parents ou des tuteurs

contre les instituteurs ou les institutrices, doivent être portées par écrit au président de la commission scolaire.

Si celui-ci ne peut terminer l'affaire, il soumet la plainte à la dite commission, qui en décide ou en réfère, dans les cas graves, au Département de l'instruction publique.

Les mesures administratives prises en application du présent article sont sans préjudice de l'action civile ou pénale, s'il y a lieu.

Art. 59. Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer un membre du corps enseignant pour cause d'immoralité, d'incapacité ou d'insubordination.

Les municipalités, réunies aux commissions scolaires, peuvent proposer la suspension ou la destitution d'un instituteur ou d'une institutrice pour les motifs ci-dessus indiqués.

Dans tous les cas, la municipalité et la commission scolaire doivent être entendues.

Art. 60. Lorsqu'un membre du corps enseignant n'exerce plus utilement ses fonctions, soit qu'il néglige sa classe, soit que sa conduite donne lieu à des plaintes reconnues fondées, le Conseil d'Etat peut, sur la demande de la municipalité réunie à la commission scolaire, le mettre hors d'activité de service dans la commune.

Art. 61. Lorsque, par suite de circonstances indépendantes de sa volonté, un instituteur, ou une institutrice, ne peut plus exercer utilement ses fonctions, il est mis hors d'activité de service dans le canton. Dans ce cas, il obtient une pension de retraite s'il remplit les conditions requises, ou, à ce défaut, une indemnité, s'il y a lieu.

Art. 62. Le Département de l'instruction publique connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les communes et leurs instituteurs ou institutrices et en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 63. Après trente années de service, un instituteur, ou une institutrice, peut être mis à la retraite ensuite de demande motivée de la municipalité et de la commission scolaire réunies.

La demande est adressée au Département de l'instruction publique qui la transmet au Conseil d'Etat avec son préavis.

Art. 64. Dans tous les cas visés par cette section, l'intéressé doit être entendu.

Art. 65. Les articles 58 à 64 sont applicables aux maîtresses de travaux à l'aiguille et d'écoles enfantines.

Section III. — *Traitements et autres avantages.*

Art. 66. Le minimum du traitement annuel est fixé de la manière suivante:

1. Pour un instituteur pourvu du brevet définitif, fr. 1600.
2. Pour un instituteur pourvu du brevet provisoire, fr. 1200.
3. Pour une institutrice pourvue du brevet définitif, fr. 1000.
4. Pour une institutrice pourvue du brevet provisoire, fr. 700.

Art. 67. Le minimum du traitement des maîtresses de travaux à l'aiguille est fixé à fr. 300.

Art. 68. Celui du traitement des maîtresses d'écoles enfantines est fixé à fr. 600.

Art. 69. Les traitements fixés aux articles précédents sont à la charge des communes.

L'Etat vient en aide à celles dont les ressources sont insuffisantes.

Art. 70. Le traitement fixe est payé mensuellement. Les préfets s'assurent chaque trimestre de la régularité du payement, et font rapport au Département de l'instruction publique.

Art. 71. Le traitement fixé au moment de la nomination ne peut être diminué sans l'autorisation du Département de l'instruction publique, aussi longtemps que les titulaires sont en fonctions.

Le porteur d'un brevet provisoire, qui obtient le brevet définitif, ne peut exiger le traitement correspondant à ce brevet que s'il est nommé à un autre poste, ou définitivement à celui qu'il occupe.

Art. 72. Les traitements du personnel enseignant sont, en outre, augmentés suivant les années de service dans la proportion ci-après:

a. Pour les instituteurs:

Après 3 ans, fr. 100 par an.	Après 12 ans, fr. 400 par an.
„ 6 „ „ 200 „ „	„ 15 „ „ 500 „ „
„ 9 „ „ 300 „ „	„ 20 „ „ 600 „ „

b. Pour les institutrices:

Après 3 ans, fr. 60 par an.	Après 12 ans, fr. 240 par an.
„ 6 „ „ 120 „ „	„ 15 „ „ 300 „ „
„ 9 „ „ 180 „ „	„ 20 „ „ 350 „ „

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat et payées proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 73. Sont mis au bénéfice des dispositions ci-dessus:

a. Les instituteurs et les institutrices porteurs d'un brevet définitif ou provisoire pour l'enseignement primaire;

b. les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales chargés d'un enseignement d'au moins 20 heures de leçons par semaine dans les écoles primaires, et qui reçoivent un traitement de fr. 1600 pour les premiers et de fr. 1000 pour les secondes.

Art. 74. La commune fournit, en outre, aux instituteurs et aux institutrices un logement convenable, y compris les moyens de chauffage, un jardin ou un plantage et le combustible nécessaire au chauffage des locaux scolaires.

Ces prestations, à l'exception du combustible, peuvent être remplacées par une indemnité, moyennant l'approbation du Département de l'instruction publique.

Dans ce cas, le Département veille à ce que l'indemnité soit équitable.

La valeur locative du terrain ou l'indemnité allouée de ce chef ne peut être inférieure à vingt francs.

Art. 75. Les instituteurs ou institutrices doivent habiter eux-mêmes le logement, qui ne peut être loué sans une autorisation expresse de la municipalité.

Art. 76. Une loi spéciale fixe la pension de retraite du personnel enseignant primaire.

Chapitre VI. — Fréquentation et discipline des écoles.

Section I. — *Fréquentation des écoles.*

Art. 77. Tout enfant est astreint à la fréquentation de l'école dès le commencement de l'année scolaire, soit dès le 15 avril de l'année dans laquelle il atteint l'âge de sept ans, jusqu'au 15 avril de l'année où il a seize ans révolus.

Néanmoins, la municipalité et la commission scolaire réunies ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au 15 avril de l'année où l'enfant a quinze ans révolus. Cette décision peut aussi être prise en faveur des filles seulement.

Le Département de l'instruction publique est informé de cette décision. Il veille à ce que la limitation à quinze ans n'abaisse pas le niveau de l'instruction dans les communes où elle est introduite.

Dans les communes où la fréquentation obligatoire n'a lieu que jusqu'à quinze ans, les enfants, sur la demande des parents, sont admis à fréquenter l'école jusqu'à seize ans.

Toute autre dérogation à ces limites d'âge est du ressort du Département.

Art. 78. Dans les communes qui n'ont pas de classe enfantine, les enfants qui atteignent l'âge de six ans, dans l'année courante, peuvent être admis

à l'école, si les parents et tuteurs en font la demande. La commission scolaire en décide.

Art. 79. Les enfants âgés de douze ans peuvent être libérés des écoles de l'après-midi, durant le semestre d'été, lorsque l'état de leur instruction ou les circonstances de famille le justifient. Toutefois, ils sont tenus de fréquenter l'école deux heures au moins chaque matin du 1er juin au 1er novembre.

La municipalité et la commission scolaire réunies peuvent augmenter ce nombre d'heures.

Des mesures spéciales peuvent être prises pour les élèves des écoles de montagne et des communes ayant des hameaux éloignés.

Art. 80. La commission scolaire procède chaque année, au mois d'avril, à un examen auquel tous les élèves des écoles publiques primaires sont tenus de prendre part.

Cet examen est public.

La municipalité y assiste en corps ou par délégation.

Art. 81. Les enfants qui ne se sont pas présentés à l'examen annuel sont soumis à un examen particulier.

Art. 82. La promotion se fait à la suite de cet examen; elle est prononcée, sur préavis du personnel enseignant, par la commission scolaire qui tient compte, dans la mesure fixée par le règlement, des notes de l'année pour les branches d'enseignement obligatoires.

Art. 83. Les enfants qui ne fréquentent pas l'école publique sont tenus également de participer à l'examen annuel.

Ils peuvent, en outre, être appelés en tout temps à des examens particuliers, si les autorités scolaires le jugent nécessaire.

Art. 84. Si celles-ci estiment que les moyens employés pour l'instruction d'un enfant qui n'a pas fréquenté l'école publique sont insuffisants, ou lorsque cet enfant n'a pas paru aux examens auxquels il était astreint, les parents ou tuteurs sont tenus de l'envoyer à l'école publique.

Il y a recours au Département de l'instruction publique lorsque la décision émane de la commission scolaire.

Art. 85. La commission scolaire, après les examens annuels, et toutes les fois qu'elle en est requise, adresse au Département de l'instruction publique, par l'entremise de la municipalité, un rapport sur l'état des écoles de la commune.

Art. 86. Les commissions scolaires peuvent instituer des fêtes, des courses scolaires et des distributions de prix, avec l'assentiment de la municipalité.

Section II. — *Répression des absences et des infractions à la discipline.*

Art. 87. Les membres du personnel enseignant remettent chaque semaine la liste des absences au président de la commission scolaire.

Les absences sont comptées par demi-journées.

Art. 88. A la réception de cette liste, le président de la commission scolaire avise par écrit les parents ou les tuteurs de tout enfant qui a une absence non justifiée qu'en cas de récidive ils seront déférés au préfet.

Art. 89. En cas de récidive, le président de la commission scolaire dénonce immédiatement les contrevenants au préfet, qui prononce une amende de vingt centimes par absence.

Art. 90. Pour la 2me récidive, et chacune des subséquentes dans l'année scolaire, l'amende sera de 50 centimes par absence. Suivant les circonstances, elle pourra être portée à deux francs.

Art. 91. Les frais de la notification faite par lettre chargée sont supportés par les parents ou autres personnes responsables.

Art. 92. Lorsqu'il est établi que les absences sont imputables aux enfants seuls, et qu'elles ont eu lieu à l'insu des parents, l'amende peut, à titre exceptionnel, être remplacée par des arrêts infligés aux enfants.

Art. 93. Les patrons ou maîtres de pensions seront, suivant les circonstances, recherchés et condamnés seuls, ou conjointement avec les parents, du chef des absences des enfants qu'ils ont chez eux en apprentissage, en service ou en pension.

Art. 94. La commission scolaire peut citer devant elle les parents ou tuteurs d'enfants dont le travail ou la conduite donne lieu à des plaintes répétées.

En cas de non comparution, les parents ou tuteurs sont condamnés à une amende de trois francs prononcée par la commission.

Cette amende est doublée en cas de récidive.

Art. 95. Les parents qui retirent leur enfant de l'école pour le placer dans une autre commune sont tenus d'en avertir la commission scolaire. L'inobservation de cette formalité est punie d'une amende pouvant aller jusqu'à cinq francs, prononcée par la commission.

L'autorité scolaire du nouveau domicile est informée immédiatement de cette mutation par l'envoi du livret scolaire.

Art. 96. Les parents ou tuteurs d'enfants qui ne se sont pas présentés à l'examen annuel sont dénoncés au préfet par la commission scolaire et condamnés, s'il y a lieu, à une amende pouvant aller jusqu'à cinq francs.

Si les enfants ne se présentent pas à l'examen spécial prévu à l'art. 81, les parents ou tuteurs sont passibles d'une amende de dix francs.

Art. 97. Les parents ou tuteurs qui trompent les autorités scolaires ou l'instituteur par une fausse déclaration sont punis d'une amende pouvant aller jusqu'à vingt francs.

La même pénalité est encourue par les parents ou tuteurs qui ne pourvoient pas à l'instruction de leurs enfants ou pupilles.

Art. 98. L'exécution des sentences a lieu dans la forme prescrite par un règlement que le Conseil d'Etat arrêtera. Le produit en appartient aux communes, et doit être employé à l'achat de livres ou d'autres objets utiles aux écoles.

Art. 99. Les préfets font chaque mois un rapport au Département de l'instruction publique sur les prononcés rendus par eux en matière scolaire et sur la suite qui leur a été donnée.

Section III. — *Compétence des autorités scolaires en matière de discipline.*

Art. 100. L'instituteur ou l'institutrice peut infliger les punitions suivantes: 1. Une réprimande en particulier ou en présence de la classe; — 2. une mauvaise note; — 3. une pénitence en classe; — 4. les arrêts, après l'école, pour 2 heures au plus, avec travail imposé; — 5. l'expulsion de l'école pour une demi-journée, avec avis donné aux parents.

Art. 101. La commission scolaire, son délégué ou le directeur des écoles sont compétents pour infliger les pénalités suivantes:

1. Une réprimande en particulier ou devant la classe;
2. les arrêts, après l'école, avec travail imposé, jusqu'à concurrence de 10 heures.

Art. 102. La commission scolaire est compétente pour infliger les pénalités ci-après:

a. Aux élèves: L'exclusion temporaire, avec avis aux parents, pour un temps n'excédant pas une semaine.

b. Aux parents ou tuteurs: 1. Une citation devant la commission scolaire; — 2. les amendes prévues aux articles 94 et 95.

Art. 103. Le préfet prononce les pénalités suivantes:

a. Contre les élèves: Les arrêts jusqu'à trois dimanches, avec travail imposé dans le cas prévu à l'art. 92.

b. Contre les parents: 1. La citation et la réprimande des parents ou tuteurs; — 2. les amendes prévues aux art. 89, 90, 96 et 97.

Il prononce, en outre, dans le cas prévu au 2me alinéa de l'art. 25.

Art. 104. Le Département de l'instruction publique prononce:

1. L'exclusion temporaire pour un temps excédant une semaine;

2. l'exclusion définitive des écoles.

Art. 105. Le Département de l'instruction publique connaît des difficultés qui peuvent s'élever soit entre les autorités scolaires, soit entre celles-ci et les autorités communales.

Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VII. — *Classes primaires supérieures.*

Art. 106. Dans le but de développer et compléter l'enseignement primaire, les communes peuvent créer des classes primaires supérieures.

Elles sont tenues de les créer lorsque le Conseil d'Etat le décide. Cette décision est subordonnée aux circonstances locales et notamment au nombre des élèves qui pourraient suivre ces classes.

Dans ce cas, le Conseil d'Etat prendra l'avis des autorités communales.

Art. 107. Plusieurs communes peuvent se grouper pour créer une classe primaire supérieure.

Art. 108. Les élèves domiciliés dans les communes ne possédant pas de classe primaire supérieure sont reçus de droit dans l'école la plus rapprochée. Toutefois cette obligation cesse si l'admission d'élèves nouveaux entraîne un dédoublement de classe.

Les difficultés auxquelles pourraient donner lieu cette disposition sont tranchées par le Département de l'instruction publique.

Art. 109. Dans les communes possédant un établissement secondaire, la classe primaire supérieure peut être annexée à cet établissement et en former, suivant le cas, une 2me ou une 3me section.

Art. 110. La classe primaire supérieure est fréquentée par les enfants âgés de 12 ans au moins, ayant obtenu une note moyenne suffisante, fixée par le règlement.

Dans les cas prévus à l'article précédent, cette limite d'âge peut exceptionnellement être abaissée à 11 ans.

Art. 111. En ce qui concerne la fréquentation, la classe primaire supérieure est tenue pendant quarante-deux semaines par année, à raison d'un minimum de 30 heures de leçons par semaine en hiver, et de 18 heures en été.

La classe primaire supérieure annexée à un établissement secondaire relève, à cet égard, de la loi sur l'instruction publique secondaire.

Art. 112. Les branches d'enseignement des classes primaires supérieures sont celles prévues à l'art. 13 de la présente loi.

Art. 113. Pour enseigner dans une classe primaire supérieure, il faut:

1. Être porteur du brevet de capacité pour l'enseignement primaire et du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur;

2. avoir dirigé une classe primaire pendant trois ans au moins.

Le Département de l'instruction publique peut admettre l'équivalence d'autres titres.

Un règlement spécial fixe les conditions de l'obtention du diplôme pour l'enseignement primaire supérieur.

Art. 114. L'enseignement de certaines branches peut être confié à des maîtres spéciaux, à des instituteurs ou à des institutrices primaires.

Art. 115. Les titulaires de ces classes reçoivent un traitement de 400 francs, au moins, en sus du traitement fixé à l'article 66 de la présente loi.

Art. 116. Les classes primaires supérieures ne doivent pas réunir plus de 35 élèves.

Art. 117. Le Conseil d'Etat facilite, par des subsides spéciaux, la création des classes primaires supérieures.

Art. 118. Toutes les autres dispositions de la présente loi sont d'ailleurs applicables aux classes primaires supérieures, pour autant qu'il n'y est pas dérogé par les articles de ce chapitre.

Chapitre VIII. — Cours complémentaires.

Art. 119. Dans toutes les communes où il existe une école primaire tenue par un instituteur, il est ouvert chaque année, durant le semestre d'hiver, des cours complémentaires d'instruction primaire de six heures par semaine, jusqu'à concurrence de 60 heures au moins.

Ces cours ont lieu deux fois par semaine.

Leur programme est une revision et un complément du plan d'études primaire: ils sont organisés suivant les besoins locaux: professionnels, industriels ou agricoles.

Il est, en outre, organisé chaque année, pour les jeunes gens appelés au recrutement, qui ne peuvent justifier d'une instruction suffisante, un cours préparatoire d'une durée de 20 à 24 heures.

Art. 120. Ils sont donnés par les instituteurs, qui sont rétribués pour le temps qu'ils y consacrent en dehors des heures d'école.

Des maîtres secondaires ou d'autres personnes peuvent être chargés de tout ou partie des dits cours.

Art. 121. Le Département organise ces cours après entente avec les commissions scolaires.

Art. 122. Les jeunes gens de 15 à 19 ans, de nationalité suisse, qui ne fréquentent pas l'école primaire, sont tenus de suivre les cours complémentaires.

En sont toutefois dispensés:

a. Ceux qui, à la suite d'un examen, ont fait preuve d'une instruction suffisante;

b. ceux qui suivent les cours d'un établissement d'instruction publique, secondaire ou supérieur, ou des cours jugés équivalents par le Département de l'instruction pulique;

c. ceux qui sont atteints de maladies ou d'infirmités qui les rendraient incapables d'en profiter.

Le Département de l'instruction publique peut libérer temporairement des cours complémentaires les jeunes gens placés dans des circonstances exceptionnelles soumises à son appréciation.

Art. 123. Les jeunes gens astreints aux cours complémentaires, habitant une commune où il n'existe pas d'école tenue par un instituteur, doivent les suivre dans la commune la plus rapprochée.

Le Département de l'instruction publique prescrit à cet effet les mesures nécessaires et règle les difficultés qui pourraient s'élever entre les communes à ce sujet.

Art. 124. Dans les communes composées de plusieurs hameaux, où il se trouve des écoles tenues par des instituteurs, il peut être formé plusieurs groupes, moyennant que la distance à parcourir par les jeunes gens ne soit pas supérieure à trois kilomètres.

Art. 125. Le chauffage et l'éclairage de la salle d'école durant les cours sont à la charge de la commune.

Art. 126. Les jeunes gens astreints à suivre les cours complémentaires sont placés sous la discipline militaire.

Art. 127. Les cas d'indiscipline et les absences non justifiées sont punis des arrêts infligés par le chef de section. Ce dernier, dans les cas graves, en

réfère sans délai au commandant d'arrondissement, qui soumet les cas exceptionnels au Département militaire.

Art. 128. Les arrêts mentionnés à l'article précédent sont prononcés sans retard et subis immédiatement dans le bâtiment d'école, ou dans la salle des arrêts militaires du district. Ils doivent être accompagnés d'un travail obligatoire.

Art. 129. La surveillance et l'inspection des cours complémentaires sont exercées:

1. Par le Département de l'instruction publique et par le Département militaire;

2. par les commissions scolaires;

3. par les chefs de section.

Dispositions transitoires.

Art. 130. Le Conseil d'Etat fixera, par un arrêté, tout ce qui a trait à l'application de l'article 14, 4me et 5me alinéas, de la présente loi.

Art. 131. Un ou plusieurs règlements, arrêtés par le Conseil d'Etat, détermineront tout ce qui concerne l'application de la présente loi.

Art. 132. Sont abrogées: 1. La loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889. — 2. La loi du 14 novembre 1903. — 3. Toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 133. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1907.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

4. 1. Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 31. Juli 1906.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen vom

27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuß ‰ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	$10,_1$—11
III	201—300	III	$9,_6$—10
IV	301—500	IV	$9,_1$—$9,_5$
V	501—750	V	$8,_6$—9
VI	751—1000	VI	$8,_1$—$8,_5$
VII	1001—1500	VII	$7,_6$—8
VIII	1501—2000	VIII	$6,_7$—$7,_5$
IX	2001—3000	IX	$6,_1$—$6,_6$
X	3001—5000	X	$5,_1$—6
XI	5001—10,000	XI	$4,_1$—5
XII	10,001—15,000	XII	$3,_1$—4
XIII	15,001—20,000	XIII	$2,_1$—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. [1])

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.	Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	400	500	VIII	225	325
II	375	475	IX	200	300
III	350	450	X	175	250
IV	325	425	XI	150	200
V	300	400	XII	125	150
VI	275	375	XIII	100	100
VII	250	350	XIV	50	50

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem

[1]) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212. 50 beziehungsweise Fr. 312. 50.

Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel. (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9), folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24, Absatz 2.)

3. Alterszulagen.

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen. (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.) Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind;

b. zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 17. Wenn infolge einer Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind. (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde. (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitsschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wieweit die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern. (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

5. Staatszulagen.

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

a. Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

b. Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen.

c. Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebensolange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist, oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber, oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen. (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuß.

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung. (§ 308 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.) Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

7. Ruhegehalte.

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll. (§ 313 des Unterrichtsgesetzes.)

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f., und zwar innerhalb folgender Grenzen:

	a. Primarlehrer Fr.	*b.* Sekundarlehrer Fr.
30—35 Dienstjahre	950—1100	1250—1300
36—40 „	1100—1200	1300—1400
41—50 „	1200—1400	1500—1600

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestüzt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

III. Schulhausbauten.

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

a. An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;

d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;

f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);

g. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;

h. das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und größern Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis holt die Erziehungsdirektion zuvor über die vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß:	Prozente des Staatsbeitrages:	Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß:	Prozente des Staatsbeitrages:
0 — 4	5	10,1 — 11	14,22
4,1 — 5	5,80	11,1 — 12	16,51
5,1 — 6	6,74	12,1 — 13	19,17
6,1 — 7	7,83	13,1 — 14	22,25
7,1 — 8	9,08	14,1 — 15	25,48
8,1 — 9	10,55	15,1 — 16	30
9,1 — 10	12,25		

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne. sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen. geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich, zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %. (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI „ XII	30
V	55	XIII „ XIV	25
VI	50		

b. Für die Sekundarschulkreise:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V „ VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

a. In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b. alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c. das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

a. Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %, im Maximum 40 % der Ausgaben der Gemeinde betragen, und zwar erhalten:

Klasse I	40 %	Klasse VII und VIII	20 %
„ II	35 „	„ IX „ X	15 „
„ III und IV	30 „	„ XI bis XIV	10 „
„ V „ VI	25 „		

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat, gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind jeweilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

b. Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

c. Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50—100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

d. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen. (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf Fr. 50, diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als Fr. 20 betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 % der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.

---

5. 2. **Verwendung der Bundessubvention für das Primarschulwesen im Kanton Zürich.** (Kantonsratsbeschluß vom 21. Mai 1906.)

I. Die Bundessubvention an die Ausgaben für das Primarschulwesen, die dem Kanton Zürich nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufällt, ist bis auf weiteres in folgender Weise zu verwenden:

1. Zur Deckung der Mehrausgaben, die dem Kanton aus dem Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer (vom 27. November 1904) erwachsen sind, soweit dies nach Art. 2 des zitierten Gesetzes zulässig ist.
2. Für Beiträge an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, für Errichtung von Turnhallen. Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.
3. Für soziale Jugendfürsorge (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien. Fürsorge für anormale Kinder).

II. Der für soziale Jugendfürsorge zu verwendende Betrag wird alljährlich durch den Kantonsrat bei der Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bestimmt; über die Verwendung des übrigen Betrages der Bundessubvention im Sinne von Disp. I entscheidet der Regierungsrat nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes.

III. Der Regierungsrat hat in seinem Geschäftsberichte alljährlich über die Verwendung der Bundessubvention einläßlichen Bericht zu erstatten.

---

6. 3. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Volksschullehrerschaft betreffend die Schulreisen.** (Vom 23. Mai 1906.)

Die Schulreisen bilden, richtig vorbereitet und ausgeführt, ein wertvolles Erziehungs- und Unterrichtsmittel; dem aufmerksamen Lehrer gewähren sie oft überraschende Einblicke in das geistige Leben und Wesen seiner Schüler. An diese selbst stellt die Schulreise neue und ungeahnte Anforderungen; der Schüler soll ein gewisses Maß körperlicher Anstrengung ertragen, neue Teile seines Vaterlandes kennen lernen oder früher gewonnene Eindrücke auffrischen und vervollständigen; er soll denkend wandern. Dabei gibt es ungesucht viele Gelegenheiten, Gefälligkeiten zu erweisen, hülfsbereit zu sein, Selbstzucht zu üben, kurz zahlreiche Beweise gesitteter Lebensführung abzulegen.

Der Kanton Zürich ist so reich an Naturschönheiten, geographisch und wirtschaftlich so reich gegliedert, daß er eine große Menge von Reisezielen dar-

bietet und daß es ganz unnötig erscheint, einen wertvollen Teil der für die Schulreise bestimmten Tageszeit im Eisenbahnwagen zuzubringen. Der Erziehungsrat empfiehlt, den Fußwanderungen, der Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt, wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken; sie scheinen ihm den Zweck der Schulreisen eher als die beliebten Bahnfahrten zu erreichen.

Zugleich möchte der Erziehungsrat, einer Anregung des Schulkapitels Hinwil Folge gebend, daran erinnern, daß der Genuß geistiger Getränke im jugendlichen Alter besonders schädlich auf die physische und geistige Leistungsfähigkeit einwirkt. Er empfiehlt deshalb, auf Schulreisen den Kindern keine alkoholischen Getränke geben zu lassen, sondern den hierfür gewöhnlich aufgewendeten Betrag für die Verabreichung reichlicherer Mahlzeiten zu verwenden.

---

7. 4. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Ausscheidung der Arbeitsschulhalbtage.** (Vom 21. Juni 1906.)

Nachdem aus einer mündlichen Mitteilung beziehungsweise aus der auf Grund derselben vorgenommenen nähern Durchsicht der Arbeits- und der Primar- und Sekundarschulberichte sich ergeben hat, daß einzelne Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche zugleich auch Arbeitsunterricht erteilen, die im Berichte über die Arbeitsschule verzeigte Anzahl Schulhalbtage auch in den Primar- beziehungsweise Sekundarschulbericht aufnehmen, so daß, wenn z. B. im letztern eine Schulzeit von 385 und im Arbeitsschulberichte eine solche von 76 halben Tagen erscheint, die gesamte Schulzeit der betreffenden Lehrerin nicht auf wöchentlich 12 oder auf jährlich 461, sondern bloß auf 385 halbe Tage sich beläuft, wovon 76 auf die Arbeitsschule und nur 309 auf die Primar- oder Sekundarschule entfallen, hat der Erziehungsrat, in Erwägung, daß hierdurch eine Ungleichheit beziehungsweise Unbilligkeit in der Festsetzung des Gehaltes entsteht, der für inskünftig vorgebeugt werden soll, mit Hinsicht auf § 112 des Erziehungsgesetzes und Ziffer 2 der Bemerkungen zum Primarschullehrplan vom 17. April 1900,

erkannt:

1. Im Arbeitsschulberichte ist die Angabe betreffend die Anzahl der Unterrichtshalbtage beizubehalten, in den Primar- oder Sekundarschulbericht aber nur diejenige Anzahl Halbtage einzustellen, an denen wirklich Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wurde.

2. Lehrerinnen, welche nur Mädchen zu unterrichten haben, und zwar wenigstens zum Teil solche, die zugleich auch die Arbeitsschule besuchen, dürfen, wenn sie nebst dem Primar- oder Sekundarunterricht auch Arbeitsunterricht erteilen, jenen auf wöchentlich 9 halbe Tage beschränken, aber nicht weiter.

3. Für den Arbeitsunterricht erhalten sie nur so weit eine Besoldung, als infolge desselben ihre wöchentliche Schulzeit auf mehr als 10 halbe Tage steigt.

4. Da zur Zeit, wo die Besoldung der Arbeitslehrerinnen für das Sommersemester festgesetzt wird, keine Primar- und Sekundarschulberichte vorliegen und diese vielfach auch zur Zeit der Gehaltsfestsetzung für das Wintersemester noch nicht eingelangt sind, so haben diejenigen Primar- und Sekundarlehrerinnen, welche auch Arbeitsunterricht erteilen, im Berichte über letztern (unter I, 1) anzugeben, ob sie wöchentlich 10 oder nur 9 halbe Tage Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt haben. Ist letzteres der Fall, so werden bei der Festsetzung der Besoldung für die Arbeitsschule von der im daherigen Berichte verzeigten Anzahl Schulhalbtage für das Sommersemester 16 und für das Wintersemester 20 in Abzug gebracht und nur für den Rest eine Besoldung ausgesetzt.

5. Mitteilung an sämtliche Primar- und Sekundarlehrerinnen auf der Landschaft.

---

8. 5. Reglement für die Taubstummenanstalt des Kantons Luzern in Hohenrain. (Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 49—51 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 32 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, in Revision des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 16. April 1874,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht in Hohenrain eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 49 E. G.).

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit (§ 50 E. G.). Fakultativ treten zu diesen Unterrichtsgegenständen, soweit die Befähigung der Zöglinge es gestattet, hinzu: Heimatkunde, Belehrungen aus der Naturgeschichte, Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte und Verfassung, Handfertigkeitsunterricht.

§ 3. Die taubstummen Kinder sind zum Eintritt in das Anstaltskonvikt verpflichtet. Ausnahmen können nur für in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnende Kinder gestattet werden.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Taubstummenanstalt führt der Erziehungsrat. Für die unmittelbare Aufsicht ernennt derselbe zwei Inspektoren aus seiner Mitte, eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

A. Die Inspektoren.

§ 5. Die Inspektoren besuchen die Anstalt wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Winter- und einmal im Sommersemester, und leiten die Jahresprüfungen. Sie erstatten alljährlich dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht über den gesamten Anstaltsbetrieb.

B. Die Aufsichtskommission.

§ 6. Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Inspektoren und drei weitern, ebenfalls vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung des Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen angemessen honoriert.

§ 7. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die gesamte Anstalt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet — Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten — über die Aufnahme beziehungsweise Entlassung der Zöglinge (vergl. § 14).
2. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung und Anschaffung von Lehrmitteln, die Abänderung des Lehrplans und aller auf die Schule und das Konvikt bezüglichen Reglemente.

3. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Rechnung und das Budget der Anstalt, die Höhe des Kostgeldes der Zöglinge und der Stipendien.
4. Sie schließt — nach vorheriger Ausschreibung der Lieferungen — die Verträge betreffend Lieferung der Lebensmittel etc. etc., soweit sie den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigen. Für Lieferungen in höhern Beträgen unterbreitet sie dem Erziehungsrate ihre Anträge.
5. Sie beaufsichtigt den Unterhalt der Anstaltsgebäude und Liegenschaften und unterbreitet dem Erziehungsrate diesbezüglich ihre Anträge.
6. Sie überwacht die Anstalt speziell auch in hygienischer Beziehung.
7. Sie erledigt schwerere Disziplinarfälle und berichtet über solche an den Erziehungsrat, sofern die Strafe der Ausweisung in Betracht fallen kann.
8. Sie erstattet alljährlich am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht.

   Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres bei Beobachtungen außerordentlicher Natur Bericht zu erstatten. Dieses Recht beziehungsweise Pflicht besteht auch für jedes einzelne Mitglied der Kommission.

C. Der Direktor.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt ist die Aufgabe des Direktors. Derselbe sorgt für pünktliche Vollziehung der die Anstalt betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden.

Im besondern liegt ihm ob:

1. Die Abfassung des vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplanes und der Antrag auf allfällige Abänderungen desselben, sowie die Abfassung der Hausordnung und aller übrigen im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen oder vom Erziehungsrate angeordneten besonderen Regulative;
2. die Leitung des gesamten Unterrichtswesens der Anstalt, im besondern die Aufstellung des Lehr- und Stundenplanes und des Prüfungsprogramms, die Einteilung der Klassen und Zuteilung derselben beziehungsweise der Fächer an das Lehrpersonal, die Überwachung des letztern hinsichtlich Beobachtung des Lehrplanes, Aufstellung und Durchführung der speziellen Lehrgänge, gewissenhafte Innehaltung der Unterrichtsstunden, Einheit der Methode und Schulführung etc.;
3. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz (vergl. § 9);
4. die Überwachung der Disziplin und Abwandlung von Disziplinarfällen, soweit es sich nicht um leichtere, durch das Lehr- und Haushaltungspersonal direkt, oder um schwerere, durch die Aufsichtskommission beziehungsweise Erziehungsrat zu ahndende Fälle handelt (vergl. § 7, Ziff. 7);
5. die Ausstellung der Zeugnisse an die Zöglinge;
6. die Abfassung des Jahresberichtes;
7. die Sorge für Instandhaltung der Bibliothek, des Inventars und der Lehrmittel, deren Ergänzung und Neuanschaffung nach Maßgabe der bewilligten Kredite;
8. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates;
9. die Entgegennahme der Anmeldungen, die Einberufung der Zöglinge, die bezügliche Korrespondenz, Anordnung allfälliger Spezialuntersuchungen, der Antrag auf Entlassung der Zöglinge;
10. die Führung der gesamten Korrespondenz der Anstalt, soweit die Schule betreffend, die Führung der nötigen Kontrollen (Personal-, Niederlassungskontrolle etc.);
11. die Kontrolle über die privatim oder in auswärtigen Anstalten gebildeten Zöglinge und bezügliche Berichterstattung an den Erziehungsrat;

12. die Fürsorge — mit Unterstützung der Lehrerschaft und des Haushaltungspersonals, eventuell eines Taubstummenpatronats — für zweckentsprechende Unterbringung der austretenden Zöglinge.

III. Die Lehrerschaft.

§ 9. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors die Anstaltskonferenz.

Dieselbe versammelt sich ordentlicherweise jährlich wenigstens viermal außer der Unterrichtszeit, außerordentlich auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrpersonen.

Dieselbe wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und einen Bibliothekar, sowie die Referenten für die Konferenzaufgaben. Der Aktuar führt das Konferenzprotokoll, der Bibliothekar besorgt die Bibliothek.

Die Vorsteherin des Haushaltungspersonals ist Mitglied der Konferenz: für das übrige Haushaltungspersonal ist der Konferenzbesuch fakultativ (vergl. § 8, Ziff. 3).

§ 10. Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Die Begutachtung des Lehrplanes und der Abänderungen desselben, der Anschaffung von Inventar und Lehrmitteln;
2. die Begutachtung der Aufnahme beziehungsweise Entlassung von Zöglingen. Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben, Zensur der Zöglinge und Beschlußfassung über deren Promotion;
3. Beratung über die Erteilung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern behufs Erzielung einer einheitlichen Methode, überhaupt Besprechung aller die Förderung des Unterrichts und der Disziplin betreffenden Fragen;
4. Beratung und Beschlußfassung über Produktionen, größere Spaziergänge und dergl.

§ 11. Das Lehrpersonal hat neben der gewissenhaften Führung des Unterrichtes nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes und der speziellen Lehrgänge insbesondere auch die Pflicht, im Verein mit dem Haushaltungspersonal die Zöglinge fortwährend genau und sorgsam zu überwachen und für deren geistiges und leibliches Wohl gewissenhaft zu sorgen. Es ist eine möglichst gleichmäßige, zweckentsprechende Behandlung der Zöglinge zu erstreben. Andere Strafen als diejenigen, welche das Erziehungsgesetz beziehungsweise die Vollziehungsverordnung zu demselben ausdrücklich gestattet, sind unzulässig.

Das außer der Anstalt wohnende Lehrpersonal kann zur Aufsicht über die Zöglinge außer der Unterrichtszeit mitverpflichtet werden. Die bezüglichen Anordnungen trifft der Direktor.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 12. Pflichtig zum Besuche der kantonalen Taubstummenanstalt sind alle Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber körperlich gesund und hinlänglich bildungsfähig sind.

§ 13. Die Eltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Taubstummenanstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für den Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 14. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und

höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Über die Dauer der Probezeit, sowie über die nachherige Rückweisung oder definitive Aufnahme entscheidet auf das Gutachten und den Antrag der Lehrerschaft und des Direktors die Aufsichtskommission. Offensichtlich schwachsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 15. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel sieben Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 7. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung sämtlicher Klassen muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

§ 16. Während des Schuljahres finden in der Regel weder Neuaufnahmen noch Entlassungen — Bildungsfähigkeit und Ausschluß vorbehalten — statt.

§ 17. Jedes Kind hat beim Eintritt mitzubringen:

I. An Schriften: *a.* einen Geburtsschein; — *b.* ein Taufzeugnis; — *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; — *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; — *e.* ein Heimatzeugnis beziehungsweise Heimatschein; — *f.* einen Impfschein.

II. An Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung, Kostgeld.

§ 18. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung (vergl. § 3).

Die Zöglinge stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltungspersonals. Dieses ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen (vergl. § 11).

Über die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 19. Der Erziehungsrat ernennt einen Anstaltsarzt, welcher die Anstalt in regelmäßigen Zwischenräumen zu besuchen und in hygienischer Beziehung zu überwachen hat. Derselbe ist bei jedem Krankheitsfalle durch die Vorsteherin sofort zu rufen. Er trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 20. Das Kostgeld wird auf Antrag der Anstaltskommission vom Erziehungsrate alljährlich beim Schulbeginn festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weitern erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonale Zöglinge.

§ 21. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 22. Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 23. Das Schuljahr zählt 42 Schulwochen, die Schulwoche 11 Schulhalbtage. Der Sonntag und ein Werktag-Nachmittag sind von Schule und Schul-

arbeit frei. Im Sommersemester ist bei günstiger Witterung abwechselnd für 1—2 Klassen ein weiterer Nachmittag freizugeben beziehungsweise für Unterricht im Freien zu benützen.

§ 24. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt sechs Stunden, je drei Stunden vor- und nachmittags; im Sommer können auf den Vormittag vier Stunden verlegt werden.

Zu dieser Unterrichtszeit kommt täglich eine Vorbereitungs- respektive Repetitionsstunde.

In die Unterrichtszeit ist nach jeder Stunde eine Pause einzulegen.

§ 25. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Anzahl Lehrer und Lehrerinnen. Die Zuteilung der Klassen beziehungsweise Fächer erfolgt durch den Direktor (vergl. § 8). Bei diesbezüglichen Anständen entscheidet der Erziehungsrat.

Befindet sich unter dem Lehrpersonal ein Geistlicher, so erteilt derselbe den Religionsunterricht an den mittlern und obern Klassen. Soweit der Religionsunterricht durch andere Lehrpersonen erteilt werden muß, erhalten dieselben vom Religionslehrer die nötigen Weisungen.

§ 26. Der Arbeitsunterricht der Mädchen wird von den hierfür bezeichneten Lehrerinnen erteilt. Betreffs Lehrplan und Unterrichtszeit erläßt der Direktor im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz die näheren Verfügungen. Dieselben sind vom Erziehungsrate zu genehmigen.

§ 27. Urlaub von Lehrpersonen bis auf drei Tage erteilt der Direktor; weitergehende Urlaubsgesuche sind an den Erziehungsrat zu richten. Der Direktor erhält Urlaub vom Präsidenten des Erziehungsrates beziehungsweise vom letztern.

§ 28. Stoff und Ziel des Unterrichtes wird durch den Normallehrplan festgelegt. Derselbe ist vom Direktor abzufassen und vom Erziehungsrate zu genehmigen (vergl. §§ 2, 7, 8 und 10). Über die Zahl der Klassen, deren Parallelisierung etc. verfügt auf Antrag der Direktion beziehungsweise der Aufsichtskommission der Erziehungsrat.

Von jeder Lehrperson sind für die ihr zugewiesenen Klasse beziehungsweise Fächer spezielle Lehrgänge abzufassen.

Jede Lehrperson führt ein Unterrichtsheft.

Der Unterricht ist nach einheitlicher Methode zu erteilen.

§ 29. Beim gesamten Unterricht ist stets auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens beziehungsweise auf die Erzielung einer bestmöglichen Erwerbsfähigkeit der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Die Zöglinge sind daher auch zu praktischen Arbeiten in Haus und Feld, soweit dies denselben körperlich zuträglich ist, und es ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Unterrichtes geschehen kann, möglichst beizuziehen. Die Anstalt wird auf Einrichtung von Lehrwerkstätten für ältere Zöglinge Bedacht nehmen.

VI. Die Ökonomie.

§ 30. Die gesamte Ökonomie der Anstalt und die daherige Rechnungsführung besorgen die Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl. Die Wahl des Haushaltungspersonals erfolgt auf Antrag der Institutsobern durch den Erziehungsrat.

§ 31. An der Spitze des Haushaltungspersonals steht die Schwester Vorsteherin. Ihr sind die Lehrschwestern, sowie das gesamte Haushaltungspersonal direkt unterstellt. Dieselbe leitet die gesamte Ökonomie, führt die bezüglichen Bücher und Kontrollen, besorgt das Rechnungswesen, macht die erforderlichen Anschaffungen nach Maßgabe der bewilligten Kredite, sorgt für Ausschreibung der Lebensmittellieferungen und macht die bezüglichen Vorschläge (vergl. § 7). Sie liefert dem Direktor das nötige Material für Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Anstalt (vergl. § 8).

§ 32. Die Vorsteherin trifft die nötigen Anordnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Zöglinge außer der Schule und verfügt diesbezüglich über die Lehrerinnen und das Haushaltungspersonal. Betreffs Inanspruchnahme des außerhalb der Anstalt wohnenden Lehrpersonals setzt sie sich ins Einverständnis mit dem Direktor (vergl. § 11).

§ 33. Zur Aushülfe für Haus- und Gartenarbeiten können ein bis zwei Knechte beziehungsweise Mägde angestellt werden. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Vorsteherin durch den Direktor. Für jede Anstellung ist die Genehmigung des Erziehungsrates nachzusuchen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 34. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 16. April 1874 aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1906/7 in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

---

9. 6. **Reglement der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder des Kantons Luzern zu Hohenrain.** (Vom 14. September 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 52 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 33 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder besteht in Hohenrain eine Anstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Nachweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (§ 52 E. G.).

§ 2. Der Unterricht der Anstalt umfaßt sämtliche Fächer der Primarschule unter entsprechender Beschränkung des Stoffes. Das Nähere verfügt der Lehrplan.

§ 3. Der Eintritt in das mit der Schule verbundene Konvikt ist für die Zöglinge obligatorisch.

II. Aufsichtsorgane.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt der Erziehungsrat. Die unmittelbare Aufsicht ist den Inspektoren, der Aufsichtskommission und dem Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt übertragen. Betreffend die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Aufsichtsorgane finden die Bestimmungen der §§ 5–8 des Reglementes für die Taubstummenanstalt vom 14. September 1906 auch für die Anstalt für schwachsinnige Kinder Anwendung.

§ 5. Als ständigen Gehülfen des Direktors ernennt der Erziehungsrat für die Anstalt für schwachsinnige Kinder einen Oberlehrer.

Demselben können vom Direktor mit Genehmigung des Erziehungsrates für die Anstalt für schwachsinnige Kinder die in § 8 des Reglements für die Taubstummenanstalt genannten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

In Fällen der Abwesenheit des Direktors vertritt der Oberlehrer denselben in beiden Anstalten.

III. Die Lehrerschaft.

§ 6. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors, eventuell des Oberlehrers, die Anstaltskonferenz.

Betreffend die Rechte und Pflichten der Konferenz und der Lehrerschaft finden die bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 9—11) analoge Anwendung.

Die Aufsicht hat speziell auch dafür zu sorgen, daß ein Verkehr zwischen den taubstummen und den schwachsinnigen Kindern nicht stattfindet.

IV. Die Zöglinge.

A. Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung.

§ 7. Pflichtig zum Besuche der Anstalt sind alle im Kanton Luzern wohnhaften bildungsfähigen hörend-schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter von 7—14 Jahren. Als eintrittspflichtig werden insbesondere bezeichnet:

a. Kinder, welche bis zum schulpflichtigen Alter die Sprache entweder nicht oder nur höchst mangelhaft erlernt und sich nur ganz geringe Begriffe erworben haben;

b. Kinder aus Spezialklassen, für welche infolge familiärer Verhältnisse oder besonderer Veranlagungen die Anstaltserziehung sich empfiehlt;

c. Kinder, bei denen während der Primarschulzeit die Unmöglichkeit eines weitern, einigermaßen erfolgreichen Besuches der öffentlichen Schule sich ergibt.

§ 8. Die Aufnahme notorisch bildungsunfähiger, blödsinniger, mit Epilepsie oder andern schweren Gebrechen behafteter, sowie sittlich verwahrloster Kinder ist ausgeschlossen, ebenso in der Regel die Aufnahme von Kindern, welche das 14. Altersjahr überschritten haben.

§ 9. Die Eltern bildungsfähiger schwachsinniger Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Anstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß. (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904.)

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur bei Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 10. Anmeldungen von Kindern aus Primarschulklassen oder Spezialklassen geschehen durch Vermittlung des zuständigen Bezirksinspektors. In allen diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, sowie ein ausführlicher Bericht des bisherigen Lehrers beizubringen. Zeugnis und Bericht sind mit dem Antrage auf Versetzung in die Anstalt dem Bezirksinspektor einzureichen, welcher nach eigener Untersuchung über Weiterleitung des Antrages an die Direktion der Anstalt entscheidet. Bezügliche Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Anfragen und Aufnahmsgesuche sind an die Anstaltsdirektion zu richten. Aufnahmsgesuchen ist der von der Direktion zu beziehende Fragebogen, gewissenhaft ausgefüllt, beizulegen.

In zweifelhaften Fällen ordnet die Direktion eine Untersuchung des angemeldeten Kindes durch einen Lehrer der Anstalt an. Diese Untersuchung geschieht kostenfrei.

§ 12. Jedes neuaufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Nach Verfluß der Probezeit erfolgt definitive Aufnahme oder Zurückweisung durch die Aufsichtskommission. Offensichtlich blödsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 13. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel — ohne Vorschule — sechs Jahre, beziehungsweise die dem Eintritte entsprechende Anzahl Schuljahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des sechsten Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung der obersten Klasse muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

Für Zöglinge, welche sich derart entwickeln, daß sie in die öffentliche Primarschule übertreten können, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Während des Schuljahres finden — ganz außerordentliche Fälle vorbehalten — keine Neuaufnahmen statt, ebenso keine Entlassungen, Bildungsunfähigkeit und Ausschluß vorbehalten.

Jeder Zögling hat beim Eintritt mitzubringen:

I. an Schriften: *a.* einen Geburtsschein; *b.* ein Taufzeugnis; *c.* einen amtlichen Vermögensausweis, laut Formular; *d.* einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betreffend die Anstaltskosten, laut Formular; *e.* einen Impfschein;

II. an Kleidern: die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

B. Verpflegung. Kostgeld.

§ 16. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung.

Sie stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltungspersonals.

Letzteres ist verpflichtet, für sorgfältige geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch für genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen.

Betreffend die Ernährung ist eine vom Erziehungsrate zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 17. Dem vom Erziehungsrate ernannten Anstaltsarzte der Taubstummenanstalt ist in gleicher Weise auch die Anstalt für schwachsinnige Kinder unterstellt.

Bei Krankheitsfällen ist derselbe durch die Vorsteherin, beziehungsweise deren Stellvertreterin sofort zu rufen. Der Arzt trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 18. Das Kostgeld wird alljährlich beim Schulbeginn vom Erziehungsrate auf Antrag der Anstaltskommission festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte Fr. 50; im weitern erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten, beziehungsweise am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

C. Außerkantonale Zöglinge.

§ 19. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern, beziehungsweise Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betreffend Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

V. Die Schule.

§ 20. Betreffend Anstellung des Lehrpersonals, Pflichten desselben, Schulzeit, Ferien, Klassen- und Fächereinteilung u. s. w. finden die Bestimmungen des Reglements für die kantonale Taubstummenanstalt (§§ 22—29) analoge Anwendung. Der Betrieb der Schule ist bei den Anstalten für taubstumme und für schwachsinnige Kinder ein durchaus gesonderter.

§ 21. Die Anstaltsschule zerfällt in die Vorschule und die eigentliche Schule (Unter-, Mittel- und Oberschule) von sechs Jahreskursen.

Die Vorschule ist ein Vorbereitungskurs für solche Kinder, welche sprach- und begriffslos eintreten.

Zu den Unterrichtsfächern der Primarschule im Sinne des Anstalts-Lehrplans tritt auf der Unterstufe hinzu spezielle Finger- und Armgymnastik, ferner für die Knaben aller Stufen Handfertigkeitsunterricht.

Für die ältern Knaben ist, soweit möglich, auf Werkstättenunterricht Bedacht zu nehmen; die Mädchen aller Stufen erhalten Handarbeitsunterricht.

§ 22. Auf der Vorstufe, sowie in der Unter- und Mittelschule sollen in der Regel einer Lehrkraft nicht mehr als 15 Kinder zugeteilt werden; in der Oberschule ist nötigenfalls das Zusammenziehen von zwei Klassen gestattet.

VI. Die Ökonomie.

§ 23. Die Ökonomie der Anstalt für schwachsinnige Kinder ist gemeinsam mit derjenigen der Taubstummenanstalt.

Für dieselbe sind maßgebend die bezüglichen Bestimmungen des Reglementes für die Taubstummenanstalt (§§ 30—33).

Für Budget und Rechnung sind auf Verlangen die bezüglichen Ansätze nach Maßgabe der Frequenz der beiden Anstalten zu repartieren.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 24. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

---

10. 7. **Provisorischer Lehrplan für die Anstalt bildungsfähiger schwachsinniger Kinder des Kantons Luzern in Hohenrain.** (Vom 11. Oktober 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 52 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

Allgemeines.

Der Unterricht der Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder wird nach folgendem Lehrplan erteilt, der sich, soweit möglich, dem allgemeinen Lehrplane der luzernischen Volksschule anschließt.

Auf die individuellen Verhältnisse ist jederzeit möglichste Rücksicht zu nehmen.

Betreffend die Lehrmittel verfügt der Erziehungsrat durch besondern Beschluß.

Lehrgang:

Vorschule.

Die Vorschule hat das schwachsinnige Kind, dem entweder die Sprache oder die Begriffe oder beide zusammen fehlen, so weit zu fördern, daß der Unterricht der eigentlichen ersten Schulklasse mit ihm begonnen werden kann.

I. Religionsunterricht.

Teilnahme an den ordentlichen täglichen Morgen- und Abendandachten, sowie den übrigen Hausandachten, Einüben des hl. Kreuzzeichens.

II. Gymnastische Übungen.

NB. Alle Bewegungen sollen auf einen bestimmten Befehl ausgeführt werden. Sie müssen nach und nach bestimmt und präzis erfolgen, damit sich schließlich ein bewußtes Aufmerken einstellt.

1. Sitzen und Aufstehen: auf eine Bank, einen Stuhl, den Boden etc.

2. Gehen: einzeln, zu zweien, dreien etc., in Reihen; hintereinander, nebeneinander, mit Anfassen der Hände, frei, Hände auf dem Rücken, Hände hochhalten. — Befehl: Marsch! Halt!

3. Gehen an Ort: mit Übungen wie bei Nr. 2 oben.

Als Erweiterung dieser Marschübungen können den Kindern Stäbe, Fahnen gegeben werden; dabei kann geblasen werden mit Pfeife. Trompete etc.

4. Bewegungen mit den Armen: auf, ab, aus, ein etc.

5. Bewegungen der Hände: auf, zu, Händeklatschen, Armschwingen.

6. Bewegungen mit dem Rumpfe: auf. ab, nach rechts, nach links.

7. Bewegungen mit den Beinen: Beine abwechslungsweise heben; Kniebeugen; Fußheben; Befehl: auf! ab!

8. Laufen nach einem Ziele. einer allein, zwei, drei, mehrere, alle; — Laufen um ein Ziel, etwas holen.

9. Fangen: die Kinder fangen den Ball; ein Kind fängt ein anderes; eines fängt alle andern.

10. Stabübungen.

11. Auf- und Absteigen an einer kleinen Leiter, einer Treppe.

12. Hüpfen und Springen: auf dem Weg. über eine Stange. ein Seil. einen Graben.

13. Grüßen: Hut ab, auf.

14. Kinderspiele: Seilziehen, Katze und Maus. Kreislaufen, Dritten abschlagen, Ballspiele. Reifschlagen, Blindekuh, Versteckens. Fuchs aus dem Loch etc.

III. Tätigkeitsübungen.

1. Aufstellen und Umwerfen von Tierfiguren, Bauhölzchen.

2. Tragen von Gegenständen an verschiedene Orte.

3. Körbe leeren und füllen.

4. Übungen mit einem Schiebkarren: fahren vor- und rückwärts. umkehren. auf- und abladen.

5. Öffnen und Schließen von Türen, Schubladen, Schachteln etc.

6. Blasen auf Musikinstrumenten. Klingeln mit einer Glocke, mit dem Schlüssel an ein Glas schlagen, auf den Tisch, auf den Boden, an der Türe anklopfen.

7. Kleidungsstücke an- und ausziehen, Schuhe binden, auflösen. Kleider knöpfen. aufknöpfen, Taschentuch aus der Tasche herausnehmen, gebrauchen, hineinstecken.

8. Kneten von Lehm und Herstellen von Figuren.

9. Tätigkeitsübungen im Freien: auf dem Sandhaufen, mit der Gießkanne, mit dem Gartengeschirr.

10. Ausschneiden von Papierfiguren, Herstellen von Windmühlen aus Papier, Papierfalten, Perlen anfassen an Schnur.

11. Mit einer Röhre ins Wasser blasen: Herstellen von Seifenblasen etc. etc.

IV. Formen- und Farbenunterricht.

1. Übungen am Formenbrette: ein- und ausstellen der Formenausschnitte.
2. Übungen am Farbenbrette: ein- und ausstellen.
3. Übungen mit den Farbentafeln.
4. Übungen mit den Bauhölzern: mit zwei, drei. vier und mehr Hölzchen.
5. Übungen im Bilderlesen: Zeigen des Bildes.
6. Übungen mit Stäbchen, Ringen. Erbsen, Mosaikspielen u. a. m.
7. Benennen der Farben.

V. Sprechunterricht.

A. Entwicklung von Begriffen.

1. Zeigen von Gegenständen der Umgebung. — 2. Benennen von solchen. — 3. Ausführen von Aufträgen. — 4. Bestimmtes und unbestimmtes Geschlechtswort vor Hauptwort.

B. Entwicklung des einfachen nackten Satzes nach den Fragen: Was ist das? Wie ist das? Was tut das?

Anmerkung. Die Übungen werden vorgenommen an den Gegenständen im Schulzimmer, an Kleidungsstücken, Körperteilen, an gesammelten Gegenständen und Bildern.

Am Schlusse des Schuljahres soll das Kind die Gegenstände der nächsten Umgebung benennen, den bestimmten und unbestimmten Artikel vor diese Hauptwörter setzen und auf die Fragen: Was ist das? Wie ist das? Was tut das? Antwort geben können.

C. Entwicklung der Laute.

Neben den bisherigen Übungen hat die Lautentwicklung zu gehen. Es ist dabei auf die Sprechfertigkeit der einzelnen Schüler Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen kann folgender Gang eingehalten werden: Vokale: a, e, i, o, u. — Konsonanten: 1. Einfaches Ausatmen: h. — 2. Lippenlaute: b, p, m. — 3. Die obere Zahnreihe berührt die Unterlippe: v, f, w. — 4. Die Zungenspitze berührt die obere Zahnreihe: d, t, l, sch, s. — 5. Der Zungenrücken berührt den Gaumen: ch, g, k, q, ng, nk. — 6. Die Zungenspitze vibriert: r. — 7. Doppelkonsonanten: x (= ks), z (ts), pf.

Getrübte Vokale oder Umlaute: ä, ö, ü. — Doppellaute: ai, au, äu, ei, eu.

Anmerkung. An die Entwicklung der Laute schließen sich sofort einfache Lautverbindungen an: *a.* Silben mit zwei Lauten: der Konsonant ist Anlaut, dann Auslaut; — *b.* Silben mit drei und mehr Konsonanten im Anlaut; im Auslaut.

Wörter mit „h, H". — Haar, Hacke, Hahn, Hammer, Harz, Haube, Haus, Heft, Helm, Herd, Hobel, Holz, Horn, Hose, Hof, Hülse, Hemd.

Wörter mit „b, B". — Ball, Band, Bär, Bart, Baum, Becher, Bett, Besen, Bild, Binde, Birne, Blatt, Blei, Blume, Bluse, Boden, Bogen, Bohne, Boot, Borte, Brett, Brief, Brille, Brot, Brücke, Buch, Bürste, Bein, Beil.

Wörter mit „p, P, pf, Pf". — Paket, Papier, Perle, Pelz, Pistole, Peter, Paul, Pult, Pech, Pelz, Pfanne, Pferd, Pfeil.

Wörter mit „m, M". — Mann, Mantel, Mais, Marke, Masche, Maske, Maus, Mehl, Messer, Meter, Messing, Mohn, Mohr, Mond, Moos, Muff, Muskel, Mutter.

Wörter mit „f, F". — Faden, Falle, Fahne, Farbe, Faß, Feder, Feile, Fibel, Filz, Fisch, Flasche, Fleck, Flegel, Fliege, Flinte, Floh, Franken, Frosch, Fuchs, Füllen, Feige, Flöte.

Wörter mit „w, W". — Wabe, Wachs, Wachtel, Wage, Wagen, Wappen, Watte, Weste, Wiege, Wolf, Würfel, Wurst, Wand, Wasser.

Wörter mit „d, D". — Dach, Dachs, Decke, Diele, Docht, Dolch, Doktor, Dorn, Dose, Deckel, Dampfschiff.

Wörter mit „t, T". — Tafel, Tinte, Tasche, Tabak, Teller, Tor, Turm, Türe, Tisch, Torf, Trog, Trommel, Treppe, Tuch, Trompete.

Wörter mit „l, L". — Lamm, Lade, Lampe, Lanze, Lappen, Larve, Laub, Lehm, Leim, Leisten, Leiter, Leuchter, Lineal, Loch, Löffel.

Wörter mit „n, N". — Nadel, Nagel, Netz, Nuß, Nest, Nickel, Nikolaus, Nase, Nacken.

Wörter mit „r, R". — Rad, Rahmen, Rappen, Rauch, Reh, Ring, Reif, Reis, Reisig, Reiter, Riegel, Riemen, Rinde, Rock, Rolle, Rose, Roß, Rübe, Roos, Rosa, Rechen.

Wörter mit „s, S". — Sack, Salz, Sand, Sarg, Säbel, Sense, See, Seife, Seide, Sieb, Seil, Sichel, Sonne, Sofa, Soda.

Wörter mit „sch, Sch". — Schale, Schachtel, Schaufel, Schelle, Schemel, Schärpe, Scherbe, Schere, Schiff, Schild, Schirm, Schindel, Schlauch, Schleuder, Schlitten, Schloß, Schlüssel, Schnalle, Schraube, Schuh, Schürze, Spiegel, Spieß, Stab, Stachel, Stein, Stern, Stiefel, Stock, Stroh, Strumpf, Stuhl.

Wörter mit „z, Z". — Zahn, Zange, Zaine, Zapfen, Zaun, Zaum, Zeiger, Zigarre, Zitrone, Zucker, Zwetschge, Zwiebel.

Wörter mit „k, K". — Kamm, Kalk, Kanne, Käfig, Karren, Kanone, Karst, Kegel, Kelle, Kerze, Kette, Kiste, Kies, Klammer, Klavier, Korb, Kopf, Kugel, Kupfer, Kinn, Knie, Korn.

Wörter mit „g, G". — Gabel, Garn, Gans, Garbe, Gatter, Gitter, Geige, Geiß, Geißel, Geld, Gemse, Gerste, Glas, Gold, Griffel, Gummi, Gürtel, Gertel, Gips, Gang, Gott.

NB. Es können natürlich zu jedem „Laut" mehr oder weniger Gegenstände gesammelt werden, immer aber ist auf die gebräuchlichsten Wörter zu achten.

VI. Lese- und Schreibübungen.

Die Leseübungen schließen sich an den Sprechunterricht an.

Die im Sprechunterricht gewonnenen Laute werden an die Wandtafel angeschrieben und vom Schüler gelesen. Der neue Buchstabe als Bild des Lautes soll öfter angeschrieben und dann mit den schon bekannten Buchstaben im An- und Auslaute zusammengesetzt werden, z. B.: b, b, b, b, b, b. — b, a, b, e, b, i, b, o, b, u. — a, b, e, b, i, b, o, b, u, b. — ba, be, bi, bo, bu. — ab, eb, ib, ob, ub. — bab, beb, bib, bob, bub. — aba, ebe, ibi, obo, ubu. — abe, abi, abo, abu u. s. w.

Die Buchstaben werden dem Kinde auf verschiedene Weise zur Anschauung gebracht, z. B. vorgeschrieben auf Wandtafel, auf Kartonbrettchen gezeichnet und auf Gesimse aufgestellt, auf einem Formenbrett u. s. w.

Sind die Zusammensetzungen von zwei Lauten geübt, so werden drei und mehr Laute zusammengestellt und die Wörter, die im Sprechunterrichte vorkommen (in kleinen Buchstaben) gelesen.

Schreibübungen: Halten des Griffels, Bewegungen mit dem Griffel in der Luft, auf dem Tisch, Ziehen von Linien auf der Schiefertafel, auf der Wandtafel, Verbinden von Punkten, Einüben der Grundformen der kleinen Buchstaben und zuletzt der kleinen Buchstaben selbst.

VII. Zahlenunterscheidungen (Rechnen).

1. Unterscheiden von „eins" und nicht „eins" (mehr als eins) an Bauhölzchen, Kegeln, Würfeln, Kugeln, Strichen, Ringen, gleichartigen Tieren (Spielwaren). — 2. Zahlenunterscheidungsübungen resp. Zahlbegriffe von 1—5 an den genannten Gegenständen. — 3. Zählen dieser Gegenstände. — 4. Rückwärtszählen. — 5. Auswendigzählen. — 6. Zu- und Wegzählen (d. h. in Anschauung zu- und davontun; nicht etwa abstrahieren und so schon operieren). — 7. Schreiben der Zahlen mittelst Bildern, Strichen, Kreuzen, Kreisen, Punkten etc. — 8. Einüben der Ziffern.

VIII. Zeichnungsübungen.

Es werden ganz einfache Gegenstände mit wenig Strichen an die Tafel skizziert und vom Schüler nachgezeichnet,

z. B.: etc. etc.

IX. Singen.

Alles Singen ist hier nur Gehörgesang. 1. Die Vokale werden gesungen auf einem Ton. — 2. Unterscheiden der Töne 1 und 2 der Tonleiter und Singen der Vokale in diesen zwei Tönen. — 3. Unterscheiden der Töne 1—3 und Singen der Vokale. 4. Erweiterung der Tonleiter 1—5. — 5. Einüben folgender Liedchen: Lieber Herr Gott; Guter Gott, ich bitte dich; Vom Sternhaus und eventuell noch Lieber, treuer Gott.

X. Handfertigkeitsübungen.

1. Fassen von Perlen. Papierchen an eine Schnur. — 2. Ausnähen von Fröbelschen Figuren. — 3. Flechten von Papierstreifen. 4. Näh- und Strickübungen.

Erste Klasse.

I. Religionsunterricht.

a. Einüben folgender Gebete: Vaterunser, Ave Maria, engl. Gruß. Schulgebete, Tischgebete. Von den Eigenschaften Gottes.

b. 1. Altes Testament: Erschaffung der Welt; Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen; das Paradies.

2. Neues Testament: Verkündigung der Geburt Jesu; Geburt Jesu; Hirten bei der Krippe; die Weisen aus dem Morgenlande; die Flucht nach Ägypten; der zwölfjährige Jesus im Tempel.

II. Sprechunterricht. (Sprachformen.)

Im Sprech- resp. Sprachformenunterricht oder in der sprachlichen Ausdrucksweise wird an die Übungen der Vorschule angeknüpft.

1. Zum reinen einfachen Satze kommen zunächst die adverbialen Bestimmungen, und zwar: *a*. die des Ortes, auf die Frage: Wo? — *b*. die des Ortes, auf die Frage: Wohin? Woher? — *c*. die der Zeit, auf die Frage: Wann?

2. Die Ergänzungen, zunächst auf die Frage: Was hat —? Was macht —? Auf diese Frage werden z. B. die Teile eines Gegenstandes oder was ein Handwerk verfertigt etc. aufgezählt.

3. Die Beifügungen auf die Frage: Was für ein? Wessen?

4. Die Dinge und Verrichtungen werden in Ein- und Mehrzahl gebraucht; — Stoffe.

Das Ergebnis des Sprechunterrichtes auf dieser Stufe wäre also am Schlusse der Gebrauch des einfach erweiterten Satzes, z. B.:

Das ist ein Tisch. Der Tisch ist rund (viereckig), grün, hart. Der Tisch steht auf dem Boden. Er hat Füße, eine Tischplatte, eine Schublade. Ich schreibe, rechne, lese auf dem Tische. Wir essen an dem Tische. Der Schreiner macht den Tisch. Der Tisch ist aus Holz gemacht. Die Schublade des Tisches ist geschlossen. Der runde Tisch ist klein.

III. Lese- und Schreibunterricht. — *A. Lesen.*

a. Vorübungen: Übungen des Ohres und der Sprachwerkzeuge, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautiert nachzusprechen, die Wörter in Silben, diese in Laute aufzulösen und aus diesen Elementen das ganze schnell und richtig zusammenzusetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. Diese Übungen dauern den ganzen Kurs.

b. Eigentliches Lesen. Im Anschluß an die Vorübungen in der Vorschule werden zunächst die kleinen Schreibbuchstaben und bezügliche Silben nochmals wiederholt, hierauf die großen Schreibbuchstaben eingeübt; die kleinen und großen Druckbuchstaben nach ihrer Schwierigkeit.

Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

B. Schreiben.

a. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des deutschen Alphabets nach einigen Vorübungen des Auges und der Hand für solche, welche direkt, d. h. ohne Vorschule, in die erste Klasse treten. — Zuerst Vormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wandtafel, Schiefertafel (und auch Papier).

b. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

c. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

d. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift.

e. Zifferuschreiben 1—10.

IV. Anschauungsunterricht.

Derselbe schließt sich an den Sprechunterricht an und beschäftigt sich mit der Anschauung, Benennung, Besprechung von Gegenständen aus Schule, Haus und nächster Umgebung, Unterscheidung ihrer Teile, Tätigkeiten, Eigenschaften, Stoffe; verwandte Gegenstände werden kurz miteinander verglichen.

V. Rechnen.

a. Veranschaulichung der Zahlbegriffe 1—5 und 5—10 an der Zählrahme, an Hölzchen, Erbsen etc., und Zu- und Abzählen der Grundzahlen 1—5 in diesem Raume.

b. Benannte Zahlen, Münzen, Maße etc.

VI. Formenunterricht.

Punkt; Linie; Richtung (wagrecht, senkrecht, schief); Messen der Entfernungen; Vergleichen der Länge der Linien; Teilen derselben; verschiedene Übungen mit Linien.

VII. Zeichnen.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht werden einzelne der dort besprochenen Gegenstände mit ganz wenigen Linien dargestellt.

VIII. Turnen.

Die schwächern Schüler turnen mit jenen der Vorschule, die gewandtern mit jenen der folgenden Klassen. — Stoffe bietet die eidgenössische Turnschule für alle Kategorien aus Stufe I. Spiele.

IX. Singen.

Die meisten werden noch mit der Vorschule singen; besser begabte Kinder kommen hier zur folgenden 2. Klasse.

X. Handfertigkeitsunterricht.

Die Kinder werden nach den Fähigkeiten gruppiert und unterrichtet. Siehe Anhang.

Zweite Klasse.

I. Religionslehre.

a. 1. Wiederholen und Üben: Vaterunser, Ave Maria, der engl. Gruß, Schulgebete, Tischgebet. — 2. Weiter einüben: Glaubensbekenntnis, Morgen- und Abendgebete, gute Meinung. — 3. Erster Glaubensartikel: von Gott, von den drei Personen in Gott, von den Engeln, von den Menschen.

b. A. Altes Testament. 1. Wiederholen und Üben: Erschaffung und Fall der Engel; Erschaffung des Menschen. — 2. Neu hinzu eventuell: Sündenfall; Strafe der Sünde; Kain und Abel. Sündflut, Noes Dankopfer.

B. Neues Testament. 1. Wiederholen: Jugendgeschichte Jesu. — 2. Neu hinzu: Die Leidensgeschichte Jesu.

II. Sprachunterricht.

A. Sprechunterricht. Im Anschluß an den Sprechunterricht in der Vorschule und in der ersten Klasse wird der Sprechunterricht auch in der zweiten Klasse weitergeführt. Es wird hauptsächlich an die Anschauungs- und Leseübungen angeschlossen, in der Weise, daß Schüler mit Sprachdefekten speziell berücksichtigt werden. Dabei wird das Augenmerk auf einzelne schwer auszusprechende Laute und Lautverbindungen gerichtet, die täglich geübt werden, bis eine geläufige Aussprache zustande kommt.

B. Sprachübungen. Üben und Anwenden der Formen aus der ersten Klasse; dann ferner: Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzung, Beifügung, Bestimmungen; Unterscheiden des Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswortes.

C. Lesen. Das Lesen tritt von der zweiten Klasse an als besonderes Unterrichtsfach auf. Lautrichtiges und allmählich auch sinnrichtiges Lesen.

D. Schreiben. Solange noch die Druckschrift geübt werden muß, gehen die Schreibübungen ziemlich Hand in Hand mit dem Schreibleseunterricht. Bald aber sind besondere Übungen notwendig:

a. Rechtschreiben: Im Interesse desselben werden die Wörtergruppen, Sätze vom Anschauungsunterricht aus dem Sprachübungsunterricht abgeschrieben. Das Rechtschreiben selbst beginnt mit Diktandoschreiben von Lauten, Wörtern, Sätzchen.

b. Schreiben der Namen von Gegenständen, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Schreiben von Sätzen und Beschreibungen im Umfange von 1—3 Fragen (mit Benutzung von Merkwörtern).

E. Anschauungsunterricht. Derselbe führt den Kindern weitere Gegenstände zur Wahrnehmung, Benennung und Besprechung vor, übt sie also im Auffassen, Vergleichen von Merkmalen, verhilft ihnen zu klaren Begriffen, leitet sie an, sich dabei in kurzen Sätzen richtig auszudrücken. Sach- und Sprachunterricht sind in diesen Übungen wieder vereinigt.

Beispiele: Schüler, Schulsachen, Schulgeräte, Kleidungsstücke, Zimmergeräte, Tischgeräte, Speisen und Getränke, Zimmerteile, Hausteile, Handwerker, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Gebäude, Haustiere.

III. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenraumes von 10—20 und 20—50.

2. Übungen im Zahlenbilden, Zahlenlesen, Zahlenschreiben.

3. Zu- und nachher Wegzählen der Grundzahlen 1—5 innerhalb des Raumes 1—50 mit und ohne Überschreiten des Zehners.

4. Vorbereiten für das spätere schriftliche Rechnen durch Addieren einstelliger Zahlenreihen innerhalb 1—5 in senkrechter Lage.

IV. Formenunterricht.

1. Oben, unten, rechts, links. — 2. Punkt und Linie; Ordnung, Zusammenstellung von Punkten. — 3. Gerade und krumme Linien und ihre Richtung. Übungen. — 4. Entfernung, Länge, Längenmaß. — 5. Teilen der Linien. — 6. Verbindung der Punkte durch Linien. — 7. Gleichlaufende und ungleichlaufende Linien. — 8. Zusammentreffen. — 9. Durchschneiden der Linien.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen von der Wandtafel und nachher auswendig die im Anschauungsunterrichte behandelten Gegenstände nach.

2. Sie zeichnen im plangemäßen Unterrichte dieser Disziplin anfänglich auf die Tafel und später auf Papier Figuren resp. Gegenstände der Natur mit senkrechten, wagrechten und diagonalen Linien.

VI. Turnen.

Das Turnen geschieht gemeinsam mit den andern Klassen.

Stoff bietet die eidgenössische Turnschule (vide Unterstufe). Spiele.

VII. Singen.

1. Dasselbe ist hier noch Gehörgesang, d. h. ein bloßes Nachsingen von vorgesungenen Tönen und Melodien seitens des Lehrers.

2. Bei ordentlichen Verhältnissen wird die Tonreihe erweitert, d. h. sukzessive von 5—8.

3. Übungen.

4. Als Lieder können eingeübt werden:

Den Heiland im Herzen; Die schöne Welt; O heil'ges Kind, wir grüßen; Alles neu macht der Mai; Kuckuck, Kuckuck; Ward ein Blümchen mir; Weißt du, wieviel Sternlein etc. etc.

VIII. Schönschreiben.

Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigieren. — Anwenden in Silben und Wörtern. — Ziffernschreiben 1—10—50.

Anmerkung. Von der 2. Klasse an soll jeder Schüler am Anfange und am Ende des Schuljahres eine besondere Probeschrift anfertigen.

IX. Handfertigkeitsunterricht.

Die Schüler werden in die entsprechende Klasse eingeteilt. Vgl. Anhang.

Dritte Klasse.

I. Religionslehre.

A. Gebete: Wiederholen und Einprägen der üblichen Tagesgebete: Vaterunser, Glaube, engl. Gruß, Tisch- und Schulgebet, Morgen- und Abendgebet, Gute Meinung, Schutzengelgebet etc. Zehn Gebote.

B. Katechismus: Behandlung der zwölf Glaubensartikel.

C. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Wiederholung und Einprägung: Erschaffung der Welt, der Engel, Erschaffung des Menschen, das Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel; Sündflut, Noes Dankopfer.

b. Neues Testament. *aa.* Einprägen der Jugendgeschichte Jesu: Maria besucht Elisabeth, Geburt des Johannes; Geburt Jesu, Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu im Tempel, die drei Weisen, Flucht nach Ägypten, der zwölfjährige Jesus im Tempel, die Taufe Jesu, Jesus lehrt beten. — Einige Wunder.

bb. Die Leidensgeschichte Jesu: Jesus am Ölberge, Jesus wird gefangen, Jesus wird gegeißelt und gekrönt, Jesus trägt das schwere Kreuz, Jesus wird gekreuzigt, Jesus stirbt am Kreuze, Jesus wird ins Grab gelegt, Auferstehung vom Tode, Himmelfahrt.

II. Sprachunterricht.

A. Anschauungsunterricht. 1. Mündliche Übungen. Im Anschluß an das vorgeschriebene Lehrmittel werden dem Kinde Gegenstände aus seiner Umgebung vorgeführt und mit ihm besprochen: Tiere, Pflanzen, Wald, Gewässer, Werkstätten, Kirche, Schulhaus etc.

Die Besprechung geschieht, wo immer möglich, am Gegenstande selbst und nur ausnahmsweise oder bei Repetition an dem Bilde.

Die Kinder sind so anzuregen, daß sie die neuen Merkmale möglichst selbst auffinden und dem Lehrer auf eine bestimmte Frage eine sprachlich genaue, sachlich richtige Antwort geben lernen. — Zusammenfassungen.

Der Besprechung eines Gegenstandes geht das Vorerzählen einer bezüglichen Erzählung und Einprägung voraus; — nach der Besprechung können bezügliche Begleitstoffe gelesen und abgeschrieben und memoriert werden.

2. Schriftliche Übungen. *a.* Schreiben der Satzübungen: einfach erweiterter und zusammengezogener Sätze: Erzählsatz und Fragesatz; Ein- und Mehrzahl.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen, im Anschluß an den Anschauungsunterricht und den Lesestoff.

mit besonderer Berücksichtigung der in den formellen Satzübungen gewonnenen Sprachformen zu: *aa.* kleinen Diktaten; — *bb.* Beantworten von Fragen; — *cc.* Ausarbeiten kleiner Aufsätzchen von 6—8 Sätzen nach angeschriebenen Fragen oder Merkwörtern.

c. Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hellauten. Schreiben der Ding-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter werden öfter mit dem Geschlechtsworte, auch mit beigefügtem Eigenschaftswort, in den ersten Fall Ein- und Mehrzahl gesetzt.

B. Lesen. *a.* Richtiges, rein lautiertes, geläufiges Lesen der Wörter- und Satzgruppen, wie der darüber gebildeten Sätze; — *b.* Lesen einfacher, vorher vom Lehrer vorgetragener Erzählungen und Gedichte; — *c.* Übungen im Chorlesen; — *d.* Übungen im Lautieren und Syllabieren; Einführen des Buchstabierens.

C. Sprachlehre: Benützung des im Anschauungsunterrichte behandelten Stoffes zu mündlicher und schriftlicher Einübung des einfach erweiterten und zusammengezogenen Satzes. Wiederholung der bisher vorgeführten Wortarten. Kenntnis des Tatwortes. Personalformen; die drei Hauptzeiten. Was die Dinge tun. Tatwörter; die Personalformen des Tatwortes; Gegenwart, einfache Vergangenheit, Zukunft.

III. Rechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes von 50—100.

2. Reines Rechnen im Zahlenraum von 1—100, innert dem Zehner und mit Überschreiten desselben.

3. Benanntes und angewandtes Rechnen.

4. Kenntnis der Münzen, Maße (*m* bis *mm*; *l* und *dl*), Gewichte (*g* und *kg*). Zeiteinteilung (Uhr).

5. Das 1 × 1 (1—50; 1—100).

IV. Formenunterricht.

1. Repetieren der Linien.

2. Von den geschlossenen Figuren: Das gleichseitige Dreieck, ungleichseitige Dreieck und gleichschenklige Dreieck; Dreiecke mit verschiedenen Winkeln; Zusammenstellung der möglichen Dreiecke.

V. Zeichnen.

1. Die Schüler zeichnen in ein Heft teils von der Wandtafel, teils auch selbsttätig, alle Dinge und Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt werden. Skizzierendes Zeichnen mit Farbstiften.

2. Sie zeichnen auf Papier Gegenstände aus der Natur nach speziellem Plane. Geradlinige Figuren.

VI. Schönschreiben.

Übungen in der deutschen Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

VII. Singen.

Anmerkung. Der Gesangunterricht ist da vorerst noch Gehörunterricht; im Verlaufe, je nach Qualität der Kinder, beginnt aber auch das selbsttätige Treffen und Unterscheiden des Tones im Umfange 1—5 wenigstens.

1. Gehörübungen über rhythmisches Messen im Drei- und Viertakt mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten.

2. Übungen im Treffen und Unterscheiden der Töne 1—5 (eventuell —8); Leseübungen, Taktieren.

3. Einprägen einiger Lieder.

VIII. Turnen.

Gemeinsam mit der 2. Klasse.

Vierte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Übung der gewöhnlichen Gebete, besonders des Morgen- und Abend-, des Rosenkranzgebetes. — Ferner die 10 Gebote Gottes; die 7 Sakramente.

2. Katechismus: *a.* Repetieren der 12 Glaubensartikel; — *b.* Behandeln der 10 Gebote Gottes.

3. Biblische Geschichte: A. Altes Testament: *a.* Kurze Repetition des Bisherigen; — *b.* Eventuell neu: Gedrängte Darbietung der Geschichte Josephs, Geschichte Mosis etc.

B. Neues Testament: *aa.* Zu gegebener Zeit des Kirchenjahres Repetieren der Jugend- und Leidensgeschichte Jesu.

bb. Neu: Die Wundertaten Jesu: Hochzeit zu Kana, der reiche Fischfang, Jüngling zu Nain, Sturm auf dem Meere.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Übungen.

a. Anschauungsunterricht: Anschauen, Besprechen und Beschreiben von Pflanzen, Früchten, Werkzeugen, Tieren, Blumen etc., nach Jahreszeiten und Lebensgemeinschaften geordnet.

b. Behandlung einer Anzahl teils prosaischer, teils poetischer Sprachstücke im Anschluß oder als Vorbereitung obiger Beschreibungen.

c. Memorieren von prosaischen und poetischen Musterstücken.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl, Zeit.

e. Satzübungen: „daß, das, ob, weil, damit, bis, seitdem, während, früher, als, ehe, bevor, welcher, welche, der, die, denn, wenn, so, daher, aber etc."

f. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreiben; Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschaftswortes und persönlichen Fürwortes. — Entwicklung des einfachen Satzes; Satzgegenstand ausgedrückt durch ein Haupt- oder Fürwort; die Aussage ausgedrückt durch ein Tätigkeits-, Eigenschafts-, Hauptwort.

g. Lesen. An den Lesestücken des Lesebuches wird die Lesefertigkeit, das Lesen mit Ausdruck und Verständnis geübt. Einführung in die lateinische Druckschrift.

2. Schriftliche Übungen.

Dieselben bestehen:

a. Im Abschreiben und Schreiben der Satzformen nach Merkwörtern. — Auswendigschreiben derselben.

b. Im Schreiben von Sätzen aus behandelten Beschreibungen und Erzählungen, von kleinen Briefchen, Berichten.

c. Im Umbilden von Sprachstücken nach Zahl, Geschlecht, Person.

III. Heimatkunde.

Besprechung des Schulzimmers, der Anstalt, Plan derselben, Himmelsgegenden im Freien und auf der Tafel; — Besprechung des Dorfes Hohenrain: Gebäude, Straßen, Bäche, Hügel, Einwohner, Beschäftigung derselben. Anleitung zum Verständnis der Karte: Beschreibung der Ortschaften der Umgebung, Pfarrei und politische Gemeinde; Gerichtskreis, Amt.

IV. Rechnen.

a. Zu- und Wegzählen zweistelliger Zahlen 1—100; — *b.* Multiplizieren ein- und zweistelliger Zahlen 1—100; — *c.* Dividieren innerhalb des kleinen Einmaleins; — *d.* angewandte Beispiele; — *e.* Wiederholen des 1×1; das $1 : 1$.

V. Formenunterricht.

Wie dritte Klasse, also Repetition.

VI. Schönschreiben.

Wiederholen der kleinen und großen deutschen Kurrentschrift. Aufsätze schreiben; Schreiben aller Arbeiten mit der Feder.

VII. Zeichnen.

1. Der besprochenen Gegenstände etc. im Anschauungsunterricht und aus der Heimatkunde.

2. Zeichnen von Gegenständen aus der Natur mit Halb- und Ganzbogenlinien.

VIII. Singen.

1. Benennen der Noten; Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungsübungen.

2. Einstimmige Lieder.

Fünfte Klasse.

I. Religionslehre.

1. Gebete: Wiederholen und Üben der bisherigen Gebete; — dann neu: Die Beichtgebete.

2. Katechismus: *a.* Wiederholung der Besprechung der 10 Gebote Gottes; — *b.* neu besprechen: Die 5 Gebote der Kirche, die 7 Hauptsünden etc.; — *c.* im allgemeinen von den Sakramenten; dann speziell die Lehre von der Sünde und der Gnade; das hl. Bußsakrament.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament. Repetieren, Geschichte Josephs und Geschichte Mosis; — *b.* Neues Testament: Repetition. Die Wunder Jesu, der verlorne Sohn, der Kinderfreund, Sendung des heiligen Geistes.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl Sprachmusterstücke prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rezitieren derselben.

b. Erzählen von Begebenheiten etc. vom Schüler und auch Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre: Der erweiterte einfache Satz; Deklination, Konjugation, Leideform, Steigerung; die Geschlechtswörter, Hülfszeitwörter, Vorwörter, zusammengesetzte Wörter; Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im richtigen, nach und nach fertigen und sinngemäßen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift. Auswendiglernen von prosaischen und poetischen Stücken.

3. Schriftliche Sprachübungen.

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die realistischen Fächer werden kleine Aufsätze angefertigt nach angeschriebenen Fragen, Merkwörtern, Dispositionen.

b. Es werden selbsterlebte Begebenheiten, Briefe, Vorgänge des täglichen Lebens ausgearbeitet.

c. Die Diktierübungen werden im Anschlusse an die Korrekturen fortgesetzt und nebenbei besonders Rücksicht genommen auf das „Groß- und Kleinschreiben", auf Dehnung und Schärfung, auf Einprägung besonderer Buchstaben, wie z. B.: b, p, — d, t, — g, k, — tt, dt, — ph, f etc. — zusammengesetzte Wörter, abgeleitete Wörter, Wortfamilien, Silbentrennung, Zeichensetzung.

III. Naturkunde. (Anschauungsunterricht.)

Dem Schüler werden Bilder resp. Gegenstände aus der Naturkunde vorgeführt. Im Sommer werden mehr Pflanzen (die immer in frischen Exemplaren

gezeigt werden) behandelt, im Winter dagegen Tiere, wozu in Ermangelung von wirklichen Stücken gute Bilder dienen können.

a. Acker- und Gartenbau: Getreidearten, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gespinstpflanzen.

b. Wiesenbau: Gräser, Kräuter etc.

c. Tiere: Nützliche, schädliche: Katze, Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Würmer, Singvögel.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und Erweiterung der engern Heimatkunde zwecks gründlicher Einführung in die eigentliche Geographie.

2. Beschreibung des Kantons Luzern nach Lage, Grenze, Klima, Flüssen, Bergen, Tälern, Flußgebieten, Landesgegenden, Erzeugnissen, Bevölkerung und ihrer Beschäftigung; Verkehrswege und Verkehrsmittel, politische Einteilung, Ortschaften, Behörden etc. (Konzentrationsmethode).

V. Geschichte.

Behandlung einzelner Geschichtsbilder aus der Zeit von Rudolf von Habsburg bis zu den Burgunderkriegen.

Als Anschauungsmittel: Geschichtsbilder.

VI. Rechnen.

A. Kopfrechnen.

1. Erweitern des Zahlenraumes 1—1000 beziehungsweise auch bis 10,000.
2. Dividieren zweistelliger Zahlen von 1—100.
3. Zu- und Wegzählen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen.
4. Multiplizieren mehrstelliger Zahlen mit den Grund- und Zehnerzahlen.
5. Benanntes Operieren.
6. Angewandte Beispiele, Kenntnis der Münzen, Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Zeiteinteilung; Entwicklung der $/_2$, $/_4$, $/_8$.

B. Ziffernrechnen.

1. Einführen in die Stellenwerte.
2. Richtiges Untereinanderschreiben zwei- und mehrstelliger Zahlen: Addition zwei- und mehrstelliger Zahlen rein, benannt und in angewandten Aufgaben.
3. Subtrahieren ohne und mit Entlehnen.
4. Einführen in schriftliche Multiplikation.
5. Operieren in diesen drei Spezies mit reinen und benannten Zahlen.
6. Vermischte angewandte Aufgaben.

VII. Schönschreiben.

1. Repetition des deutschen Alphabetes: Einzelbuchstaben, Verbindungen, Sätze.

2. Einüben der lateinischen Schrift: Kleines und großes Alphabet, Wörter.

VIII. Zeichnen.

Zeichnen von wirklichen Gegenständen, an denen sich Bogen, Kreislinien, Ellipsen etc. üben lassen.

IX. Formenunterricht.

Repetition des Dreiecks; dann das Viereck; Behandlung der Arten des Vierecks; Ausmessung des Vierecks; vielfache Konstruktionsaufgaben; die einfachen Flächen- und Körpermaße.

X. Singen.

a. Übungen im Treffen und Unterscheiden im Umfange von einer Oktave; — *b.* allmähliche Erweiterung nach oben und unten; — *c.* Einführung der dynamischen Zeichen: Punkt nach der Note; — *d.* Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

XI. Turnen.

Die Ordnungs-, Freiübungen und Spiele gemeinsam mit der 4. Klasse; Stemmbalken. Reck allein (vide eidgenössische Turnschule); Spiele.

Sechste Klasse.

I. Religionslehre.

1. Üben der bisherigen Gebete: dazu: Gute Meinung, Glaube, Hoffnung, Liebe, Reu' und Leid; die Kommuniongebete.

2. Katechismus. Repetitionen aus dem Bisherigen; hierauf: Von den Sakramenten: Die Taufe, Firmung, das allerhl. Altarsakrament, Bußsakrament (rep.); — von der letzten Ölung; — von den Sakramentalien, von dem Gebete.

3. Biblische Geschichte. *a.* Altes Testament: Gründliche Wiederholung mit Erweiterung und Einbeziehung bezüglicher Katechismusfragen: Erschaffung der Welt, Erschaffung der Engel, deren Fall, Erschaffung des Menschen. Paradies, Sündenfall, Strafe der Sünde, Kain und Abel, Sündflut, Noes Dankopfer etc.

b. Neues Testament. Repetieren und Erweitern, ebenfalls mit Herbeiziehen bezüglicher Katechismusfragen: Verkündigung der Geburt Jesu, des Johannes. Maria besucht Elisabeth, Geburt des Johannes, — Jugendgeschichte Jesu. Wunder Jesu, Einsetzung des Altarsakramentes. — Leidensgeschichte Jesu etc.

Anmerkung. Stoffeinteilung mit Rücksicht auf Anlässe und Feste im Kirchenjahr.

II. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehende Behandlung einer Anzahl (20—25) Sprachmusterstücke; Memorieren und Vortragen von Gedichten.

b. Erzählen von Begebenheiten und Erlebnissen; Darbieten solcher vom Lehrer.

c. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz mit Berücksichtigung der Satzzeichen; der Anführungssatz; bestimmte und unbestimmte Redeweise. Nebenwörter, Aussagearten etc. Wortbildungslehre: Wurzel-, Stamm- und Sproßformen. Belehrungen über Orthographie.

d. Belehrungen und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w. — nur eventuell).

e. Im Anschluß an die Lesestücke und Realien Besprechung von Aufsätzchen und Briefen.

2. Lesen.

Hierbei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf schöne, richtige Aussprache und Betonung. Auswendiglernen von prosaischen und poetischen Stücken.

3. Schriftliche Sprachübungen.

a. Im Anschluß an das Lesebuch und die Realien etc. werden wie in der 5. Klasse, eventuell gemeinsam mit derselben, kleine Aufsätze nach Besprechung, wenn nötig auf angeschriebene Fragen, Merkwörter, Dispositionen etc. angefertigt.

b. Selbsterlebte Begebenheiten oder Vorgänge etc. werden, wenn geeignet, brieflich ausgefertigt.

c. Niederschreiben von Lesestücken, Geschäftsaufsätzen etc.

d. Die Diktierübungen vide 5. Klasse.

III. Naturkunde (resp. Anschauungsunterricht).

a. Besprechungen von Obstbäumen, Sträuchern; Singvögel, Biene etc. (Nutzen und Schaden).

b. Dito von Waldbäumen, Sträuchern, einigen Tieren des Waldes.

c. Beschreibung von Mineralien, z. B. Salz, Steinkohle, Torf, Eisen etc.

d. Kurze Belehrungen über physikalische Apparate, z. B. Barometer, Thermometer etc., ferner Belehrungen über Tau, Reif, Regen etc.

IV. Geographie.

1. Wiederholung und eingehendere Behandlung des Kantons Luzern.

2. Behandlung der Schweiz im allgemeinen und der Kantone der Mittelschweiz im besondern.

V. Geschichte.

1. Repetition des Pensums der 5. Klasse.

2. Einige Bilder, von der Zeit des Burgunderkrieges an, nach Auswahl.

3. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde: Gemeinde, Kanton. Schweiz.

VI. Rechnen.

1. Kopfrechnen: *a*. Repetieren, Übergänge vor- und rückwärts: — *b*. Wiederholen der Multiplikation 1—1000; — *c*. Einüben der Division im Raume 1—1000; Divisor ist Einerstelle und Zehnerstelle: — *d*. Großes Eins in Eins als Vorübung zum schriftlichen Dividieren: — *e*. Überschreiten der Tausender; leichte Operationen. Benannte Aufgaben.

2. Ziffernrechnen. *a*. Repetieren der drei ersten Operationen; — *b*. Einüben der eigentlichen Zifferdivision; — *c*. Anwenden der vier Spezies auf angewandte Aufgaben; Einführen der Dezimalschreibweise; — *d*. mit einigen bessern Schülern kann das Dezimalbruchrechnen noch begonnen werden; — *e*. das metrische Maß und Gewicht.

VII. Schönschreiben.

Die deutsche und lateinische Schrift; Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

VIII. Zeichnen.

1. Skizzieren der Gegenstände im Sprachunterrichte.

2. Zeichnen von Gegenständen der Natur mit Berücksichtigung der Kreis- und Spirallinie.

3. Übungen mit Zirkel. Maß, Winkel im technischen Zeichnen.

IX. Formenunterricht.

Die Vielecke, der Kreis, die Ellipse; Berechnung des Quadrates, Rechtecks und Dreiecks.

X. Singen.

1. Weitere Übungen mit erweitertem Tonumfang (bis *g*). – Einübung zweistimmiger Lieder; $^6/_8$, $^6/_4$ Takt etc.

2. Einübung religiöser Lieder gelegentlich nach Kirchenjahr.

XI. Turnen.

Gemeinsam mit der 4. und 5. Klasse.

Anhang.

Handfertigkeitsunterricht.

Der Unterricht in der Handfertigkeit bezweckt, der Hand jene Geschicklichkeit zu verschaffen, die bei den täglichen Arbeiten und bei der Erlernung eines Handwerkes nötig ist.

Der Unterricht soll täglich nach den ordentlichen Schulstunden erteilt werden.

1. Als vorbereitender Unterricht für allen Handfertigkeitsunterricht werden die Fröbelschen Arbeiten geübt. Hierher gehören besonders: Flechten, Ausnähen, Kettenlegen, Aufassen von Perlen, Papier, Stroh etc. an einen Faden; ferner auch ganz leichte Modellierarbeiten.

2. Nachher können folgen: *a.* Finken- und Teppichflechten; — *b.* Buchbinderarbeiten (Kartonnagearbeiten); — *c.* Bürstenbinden; — *d.* besonders Korbflechten.

Aus der Schule entlassene Zöglinge können eine dieser Branchen auch als Handwerk erlernen.

Anmerkung. Bei den Mädchen beschränkt sich dieser Unterricht auf die weibliche Handarbeit.

Vorstehender Lehrplan wird vorläufig bloß provisorisch in Kraft erklärt.

Die Lehrerschaft wird eingeladen, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in betreff desselben fortwährend zu notieren, in den Konferenzen zu besprechen und am Ende des Schuljahres durch die Direktion in einem besondern Berichte dem Erziehungsrate mitzuteilen.

---

11. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend das Absenzenwesen. (Vom 22. November 1906.)

Die Bezirkskonferenz Habsburg hat uns seinerzeit mitgeteilt, es komme in einzelnen Schulen vor, daß Kinder, die wegen Krankheit ununterbrochen wenigstens vier Wochen lang nicht mehr erscheinen, für die Zeit ihres Ausbleibens als ausgetreten betrachtet werden, ein Verfahren, welches die Absenzen unter Lit. A allerdings mitunter bedeutend reduzieren würde. Die Konferenz ersucht uns zugleich um Erlaß einer für alle Schulen verbindlichen Weisung, wie derartige Fälle inskünftig behandelt werden sollen.

Es ist richtig, daß das durch eine längere Krankheit bedingte Ausbleiben eines Kindes die Anzahl der Absenzen der betreffenden Schule außergewöhnlich stark in die Höhe treibt. Aber weder im Erziehungsgesetz noch in der Vollziehungsverordnung, welche doch das Absenzenwesen einläßlich behandeln, findet sich eine Bestimmung, daß die Absenzen in einzelnen Fällen nicht eingetragen werden sollen. Letztere besagt bloß, daß, wenn ein Kind während des Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuch dispensiert werde, es als ausgetreten, und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten, respektiv zu notieren sei.

Daher können wir das von der Konferenz erwähnte Verfahren nicht billigen, sondern müssen verlangen, daß die Absenzen auch bei einer länger andauernden Krankheit notiert werden, es sei denn, daß das Kind im Verlaufe derselben durch den Bezirksinspektor für den Rest des Kurses vom fernern Besuche der Schule dispensiert werde, in welchem Falle aber immerhin die Eintragung der Absenzen erst von dem Zeitpunkte an unterbleiben soll, wo fragliche Dispens erteilt worden ist.

---

12. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen betreffend Vogelschutz. (Vom 20. September 1906.)

In letzter Zeit ist an verschiedenen Orten hiesigen Kantons die Beobachtung gemacht worden, daß in ziemlich großem Maßstabe Vogelmord betrieben

wird. Den Hecken und Waldrändern entlang werden Schlingen oder sogenannte Bögli aufgehängt, in denen sich die Vögel fangen und einen qualvollen Tod erleiden, so daß mit dem Schaden, welcher der Landwirtschaft und der Baumpflege aus der Schwächung des Bestandes der für sie so nützlichen Vogelarten, wie Meisen, Rotkehlchen u. s. w. erwächst, zugleich eine arge Tierquälerei verbunden ist.

Wir ersuchen Sie daher, die Schulkinder auf den Nutzen des Vogelschutzes und auf die sittliche Roheit und das gesetzliche Verbot der Tierquälerei aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, daß, wenn sie derartige Schlingen oder sonstige Apparate zum Abfangen der Vögel auffinden, sie dieselben entfernen und zudem, wenn sie Leute kennen oder sicher ermitteln können, welche auf den Vogelmord ausgehen, dies Ihnen mitteilen, damit Sie Ihrerseits dem Polizeirichter oder einem Polizisten hiervon Anzeige machen können.

---

13. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates von Nidwalden an die Schulräte und die Lehrerschaft betreffend Entlassung von Schülern etc. (Vom 4. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat hat in seiner heutigen Sitzung von dem Detailschulbericht des Hochw. Herrn Schulinspektor Achermann für das Schuljahr 1904/05 Kenntnis genommen. Der rege Eifer, welcher in allen Gemeinden für das Schulwesen aufgewendet wird und erfreuliche Fortschritte zutage fördert, besonders aber im Bau neuer, prächtiger Schulhäuser zum Ausdruck kommt, verdient unsere vollste Anerkennung. Wir sprechen die Hoffnung aus, dieser Eifer möge nie erlahmen!

Indessen gibt es aber immer noch viele Stellen, wo die Verbesserung einsetzen muß. Aus den praktischen Postulaten des Herrn Schulinspektors, wie auch aus den im Schoße des Erziehungsrates gemachten Anregungen empfehlen wir Ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit:

1. Den Kindern sollte bei Jugendfesten und Spaziergängen kein Alkohol verabreicht werden. Das ist eine Forderung, welche die Erfahrung wie die medizinische Wissenschaft immer energischer erhebt. Alkohol schwächt die Gedächtniskraft der Kinder und macht sie vertraut mit einem Übel, welches schon viel Elend in der menschlichen Gesellschaft gestiftet hat. Prof. Nothnagel sagt: „Es ist eine schwere Sünde, wenn man Kindern Schnaps, Bier oder Wein zu trinken gibt. Bis zum 14. Lebensjahre sollte kein Kind Wein, Bier, Tee oder Kaffee zu trinken bekommen." — Die Forderung, den Kindern bei Spaziergängen und Jugendfesten keinen Alkohol zu verabreichen, ist auch vom schweizerischen Abstinententag in Bern 1904 aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem, was anderwärts praktiziert wird; wir verweisen z. B. auf das eidgenössische Sängerfest in Zürich, wo den am Festspiel mitwirkenden Kindern Sirup verabreicht wurde.

2. Unsern Kanton durchziehen elektrische Starkstromleitungen in allen Richtungen: alle größern Ortschaften haben elektrisches Licht. Wir betrachten es auch als eine Aufgabe der Schule, auf die Gefahren der elektrischen Leitungen aufmerksam zu machen und über Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen zu unterrichten.

3. Aus den Klassentabellen geht hervor, daß eine ziemliche Anzahl Kinder aus der Schule entlassen werden, ohne die sechste Klasse durchgemacht zu haben. So waren z. B. 1898 in der I. Klasse 296 Kinder; 1903 zählte dieser Jahrgang in der VI. Klasse nur mehr 248 Kinder, also 48 Kinder weniger; 1899 waren in der I. Klasse 340 Kinder, 1904 hatte die VI. Klasse nur mehr 287 Kinder, also 53 Kinder weniger. — Die Zahl der vor der Vollendung der VI. Klasse aus der Schule entlassenen Kinder wird noch bedeutend vermehrt durch die Halbjahrsschulen für die V. und VI. Klasse, wie sie in den Gemeinden Hergiswil und Emmetten eingeführt sind. — Viele Kinder kommen offenbar zu jung, noch zu wenig entwickelt in die Schule, vermögen nicht nachzukommen,

und bleiben dann in den untern Klassen länger als ein Jahr sitzen. Sehr ungleich ist auch die Praxis, welche von den Schulräten in der Entlassung solcher zurückgebliebenen Kinder aus der Schule geübt wird. In einigen Gemeinden werden sie verhalten, ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen; andere Gemeinden lassen es bei einem Wintersemester genügen und an andern Orten werden sie nach sechs Schuljahren entlassen.

Das sind Übelstände, denen nur durch strenge Handhabung des Schulgesetzes begegnet werden kann. Halten Sie besonders darauf, daß die Kinder nicht zu früh in die Primarschule eintreten. Das zweite Alinea des Art. 27 des Schulgesetzes ist nur für Ausnahmefälle da und darf nicht zur Regel werden. In allen Fällen aber empfehlen wir Ihnen, an Art. 29 des Schulgesetzes festzuhalten, welcher lautet:

„Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum erfüllten 13. Altersjahr mit Vollendung der sechs vorgeschriebenen Jahreskurse.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuche angehalten werden.

Kinder können aus der Primarschule nur entlassen werden, wenn sie obigen Bestimmungen Genüge geleistet oder ausnahmsweise die vorgeschriebenen sechs Schulkurse zur vollsten Befriedigung früher absolviert haben.“

4. Wollen Sie auch nicht vergessen, die Kinder immer und immer wieder zur Reinlichkeit und zur Höflichkeit zu ermahnen. Reinlichkeit und Höflichkeit der Kinder sind die Kennzeichen, an welchen der Fremde den Stand der Schulen in einer Gemeinde mißt. In einem reinlichen Kindesangesicht glänzt das Auge noch einmal so hell; Reinlichkeit hält den Körper gesund; Reinlichkeit gibt auch dem schlichtesten Gewande Glanz!

Wir hoffen, diese Anregungen und Weisungen werden auf fruchtbaren Boden fallen und Früchte tragen.

---

14. 11. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Glarus. (1906. Vom Regierungsrate genehmigt am 7. Juni 1907.)

I. Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener im Grunde dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Maße zu verleihen, daß die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Einschluß des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flicken von Gestricktem und Gewobenem.

4. Mit dem Stricken wird in der I. Arbeitsschulklasse begonnen und ist dasselbe durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind die zur Ausführung kommenden Arbeiten jeweilen immer zuerst eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrgangs (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich. Wenn nun der Arbeitsunterricht mit dem III. Schuljahr beginnt, ergeben sich sieben Klassen im Arbeitsunterrichte: III., IV., V., VI. und VII. Alltagsschulklasse und I. und II. Repetierschulklasse.

Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, daß ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren stattfindet. (Siehe Lehrplan.)

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, daß die Schülerinnen in einer und derselben Klasse gleichzeitig dieselben Arbeiten ausführen.

9. Jede Art von Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (das Arbeitenkönnen) bezweckt, muß die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und vor den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muß die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszusprechen.

12. Die Auswahl des Arbeitsmaterials und der Arbeitswerkzeuge, sowie die Bestimmung der jeweilen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin.

13. Sämtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

II. Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (drittes Schuljahr). — 4 Stunden wöchentlich. — *Stricken.* Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen — jeweilen eine Anzahl Gänge (oder Nadeln): 1. rechte Maschen; 2. linke Maschen; 3. eine Nadel rechte und eine Nadel linke Maschen; 4. abwechselnd zwei rechte und zwei linke Maschen.

Anwendung: Stricken eines Strumpfes nach Regel. Das erste Paar Strümpfe soll von allen Kindern gleich gemacht werden.

II. Klasse. — 4—5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Anfang des Übungsstückes im Nähen.

Erlernung der Vor-, Hinter- und Saumstiche, des Überwendlings-, Steppstiches, des einfachen Hohlsaumes und der Rollnaht (Wallnaht).

Anfertigung von leichten Näharbeiten: Schürzen und dergleichen.

III. Klasse. — 5 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Allenfalls auch Stricken von Ärmeln, Häubchen, Jäckchen und dergleichen.

Weitere Übung des Nähens durch Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes (Zughemd).

Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Wäschezeichnens an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

Fortsetzung am Nähübungsstück, Gegenstichnaht, Faltenanziehen u. s. w.

IV. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Fortsetzung im Stricken. Ein Paar größere Strümpfe mit eingestricktem Namen. Nachher Erlernung des Stückelns, Ferseneinstricken u. s. w., Erlernen des Maschenstichs, rechte Maschen.

Anfertigung eines größern Mädchenhemdes (Bundhemd), der Beinkleider u. s. w. Anleitung zum Zuschneiden derselben.

Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück.

V. Klasse. — 5—6 Stunden wöchentlich. — Erlernen des Maschenstichs: linke Maschen, sowie der verschiedenen Abnehmen: nachher Anwendung desselben an schadhaften Strümpfen.

Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Erlernung des Einsetzens von Stücken auf weißem Baumwollstoff. Stücke mit einem, zwei und vier Ecken, eingenäht mit Überwendlings-, Vor-, Hinter- und Saumstichen, mit breitern und schmälern Säumen.

Erlernung des Einsetzens von Stücken in farbigem Stoff an einem Übungsstück.

Anfertigung eines Übungsstücks zur Erlernung des Verwebens.

Repetierschule. 3 Stunden wöchentlich. — Übung des bisher Erlernten, hauptsächlich des Flickens. (Gewöhnliches Strumpfstricken soll möglichst ausgeschlossen sein.)

In diesen Klassen darf die Arbeit nach Hause genommen werden.

---

15. 12. Abänderung des Lehrplanes betreffend die Stoffverteilung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten im Kanton Zug. (Vom 11. April 1906.)

Lehrplan für 6 Arbeitsklassen.

II. Klasse. — 2 Stunden per Woche. — Anschaulicher Strickunterricht: *a.* Strickübungsstück: glatte, krause Nähtchen, Ab- und Aufnehmemasche. Ferse und Käppchen; — *b.* Stricken eines Strumpfes nach bestimmter Regel.

Anmerkung. Vorgerücktere machen den zweiten Strumpf oder lernen an einem Straminstreifen die ersten Nutzstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlungsstiche.

III. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt, nach der Strumpfregel als Klassenarbeit.

Nähen: Anschaulicher Vorunterricht. — Nähübungsstück in grobem Baumwollstoff, sogenannter Schulstoff. — Vor-, Stepp- und Hinterstichreihe, englische Naht, Flachnaht mit Stepp- und Saumstichen, Wallnaht mit Hinter- und Saumstichen, Überwindlungsnaht an zwei Stoffenden, einfacher Saum, Hohlsaum.

Anmerkung: Als Nebenarbeit für Vorgerückte: Stricken von Waschlappen, Ärmeln etc.

Säumen von Hand- und Taschentüchern.

IV. Klasse. — 3 Stunden per Woche. — *a.* Ein Paar größere Strümpfe; — *b.* Ein Mädchenzughemd; — *c.* Erlernen des Wäschezeichnens an einem Übungsstück.

Anmerkung: Vorgerückte können ein einfaches Schürzchen machen.

V. Klasse. — 4 Stunden per Woche. — *a.* Stricken von Strümpfen als Nebenarbeit: — *b.* Knopflochübungsstück; — *c.* Bündchenhemd; — *d.* Erlernen des Maschenstiches. — Überziehen. — (Um Zeit zu gewinnen, kann hierzu das Strickübungsstück benützt werden.)

VI. Klasse. — 5 Stunden per Woche. — *a.* Anstricken von Strümpfen, Socken oder Kinderstrümpfe als Nebenarbeit: *b.* Einfaches Beinkleid; — *c.* Weißes Flickstück; — *d.* Maschenstich. — Stopfen. — Stückeln von Strümpfen, Flicken von Nutzgegenständen.

VII. Klasse. — Wintersemester 5 Stunden; Sommersemester 4 Stunden. — *a.* Farbiges Knabenhemd; — *b.* Flicken von Nutzgegenständen.

---

16. 13. Schulferienordnung des Kantons Baselstadt. (Genehmigt vom Regierungsrat am 20. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt in Ausführung des § 61 des Schulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1905 unter Aufhebung der Schulferienordnung vom 30. Juni 1881 folgende Ordnung für die Verteilung der Schulferien:

§ 1. Bei der Verteilung der durch das Gesetz bestimmten jährlichen Ferien von zehn Wochen für die untern und mittlern Schulen, und von elf Wochen für die obern Schulen werden außer den auf Wochentage fallenden Feiertagen (Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt) folgende einzelne Tage nicht mitgezählt: die drei Fastnachttage, der Gründonnerstag, der Samstag vor Ostern, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der letzte Samstag vor den Sommerferien, der Tag vor Weihnachten.

§ 2. An den untern und mittlern Stadtschulen finden folgende Ferien statt: Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; zwei Wochen im Herbst vom ersten Montag im Oktober an, sofern das Erziehungsdepartement nicht einen andern Beginn festsetzt; eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

§ 3. Die Ferien an den Schulen in Riehen und Bettingen sind folgende:

Fünf Wochen im Sommer vom zweiten Montag im Juli an; — zwei Wochen im Herbst; — eine Woche zur Neujahrszeit, nämlich vom 26. Dezember bis und mit dem 2. Januar; — zwei Wochen am Schlusse des Schuljahres im Frühling.

An Stelle der drei Fastnachttage gibt die Inspektion zur Zeit der Heuernte sechs Nachmittage frei; sie bestimmt des fernern den Beginn der Herbstferien nach dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeiten und macht hiervon dem Erziehungsdepartement Mitteilung.

§ 4. Die Ferien an den obern Schulen der Stadt stimmen mit denen der unteren und mittleren Schulen (§ 2) überein, ausgenommen, daß die Herbstferien und die Ferien am Schlusse des Schuljahres zwei und eine halbe Woche betragen.

§ 5. In besonderen Fällen können von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements weitere Ferien für einzelne Tage oder Stunden bewilligt werden.

§ 6. Die Rektoren und Schulinspektoren werden den Lehrern, welche an akademischen Akten oder an Schulfeierlichkeiten teilzunehmen wünschen, dieses möglich machen.

17. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Promotion. (Vom 28. Juli 1906.)

In einer Reihe von Gemeinden werden einfach alle Schüler am Ende eines Schuljahres in die folgende Klasse promoviert, gleichgültig, ob sie das Pensum der Klasse erreicht haben oder weit hinter demselben zurückgeblieben sind. Es darf dieser Gebrauch nicht länger andauern. Diese zurückgebliebenen Schüler hemmen den Unterricht in ihrer Klasse und ziehen selbstverständlich aus demselben einen sehr geringen Nutzen, da sie Jahr für Jahr weiter hinter ihren Mitschülern zurückbleiben. Der mit Beginn des Schuljahres 1901/02 eingeführte allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen schreibt vor (pag. 15): „Die Beförderung aus einer niedern in eine höhere Abteilung geschieht mit Beginn eines neuen Jahreskurses und richtet sich bei dem einzelnen Schüler danach, ob er in den Hauptfächern das festgesetzte Ziel erreicht hat." Wir erinnern Sie gleichzeitig an das Ihnen am 11. April 1903 zugestellte erziehungsrätliche Schreiben, das unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

1. „Über die Promotion der Schüler entscheidet die Schulbehörde nach Antrag der Lehrerschaft.

2. Jeder Schüler genießt in der Regel den Unterricht in der Klasse, in welche er gemäß seiner Fähigkeiten gehört."

Sie werden demgemäß eingeladen, diese Weisungen in Zukunft zu befolgen und auch Ihre Lehrer anzuhalten, es mit ihren Vorschlägen für die Promotion genauer zu nehmen, als es vielerorts bis anhin geschehen ist.

18. 15. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Reorganisation des Lehrmitteldepots. (Vom 26. Februar 1906.)

1. Sämtliche Lehrmittel, die für die Hand der Primarschüler bestimmt sind (also Lesebücher, Rechnungsbüchlein, Gesangbücher, Handkärtchen etc.), werden vom Depot künftig ohne Preisreduktion, zum Selbstkostenpreis, an die Schulen abgegeben.

Den Gemeinden wird sodann jedes Jahr aus der Bundessubvention an die bezüglichen Auslagen eine Quote zurückvergütet. Nach den Bestimmungen des bisherigen Regulativs beträgt dieselbe 25–30%. Bei Gelegenheit einer Revision sollte dieser Ansatz erhöht werden auf 50%.

2. Alle allgemeinen Lehrmittel der Primarschule (also Wandkarten, Bilderwerke, Zählrahmen etc.) werden den Gemeinden vom Depot zum halben Preise verabfolgt, wogegen demselben jährlich aus der Bundessubvention die Hälfte seiner Auslagen für Anschaffung solcher allgemeiner Lehrmittel zurückvergütet wird.

3. Das Depot soll künftig auch einzelne Lehrmittel für die Realschulen führen; die allgemeinen unter diesen sollen an die Schulen ebenfalls zum halben Preise abgegeben werden.

19. 16. Zirkular der Landesschulkommission an die tit. Schulkommissionen und Lehrer des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend Vertrieb von Reklame-Schokolade. (September 1906.)

Wir haben durch Kreisschreiben vom 25. August laufenden Jahres Erkundigungen eingezogen über den Vertrieb der „Reklame-Schokolade Tobler, Bern“, nachdem die tit. Schulkommission Teufen mitgeteilt hatte, daß in dortiger Gemeinde diese Schokolade bei der Jugend großen Absatz finde. Die nunmehr zu Ende geführte Enquete hat ergeben, daß in zehn Gemeinden vom Ankauf dieser Schokolade durch Schüler bis anhin den Behörden und Lehrern nichts bekannt geworden ist. In andern Gemeinden dagegen konnte konstatiert werden, daß eine ansehnliche Zahl Schüler bereits im Besitze einer größern Zahl Serienkarten ist. Den bezüglichen Mitteilungen ist durch einzelne Schulkommissionen die Bemerkung beigefügt worden, daß sie der Auffassung der Schulkommission Teufen beipflichten und alles begrüßen würden, was getan werden könnte, um diesem unnützen und schädlichen Wesen entgegenzutreten.

Die Landesschulkommission erblickt ihrerseits in der Art des Vertriebes dieses Artikels ebenfalls einen Unfug. Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit hat aber ergeben, daß demselben leider gesetzlich, mit polizeilichem Verbot des Verkaufes nicht beizukommen ist. Die Landesschulkommission besitzt demnach auch keine Kompetenz, zu befehlen; sie erachtet es aber als ihre Pflicht, Schulkommissionen und Lehrer zu bitten, in Verbindung mit dem Elternhaus bei den Kindern energisch dahin zu wirken, daß diese Sammelwut nicht um sich greift. Wir möchten ganz besonders die Herren Lehrer ersuchen, die Eltern auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen sie ihre Kinder durch Verabreichung des nötigen Geldes für diesen Zweck aussetzen.

20. 17. Verordnung betreffend staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken an den Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 9. März 1906.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen verordnen hiermit:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Staat macht sich zur Aufgabe, die Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen durch unentgeltliche Verabreichung von Jugendschriften zu fördern und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behülflich zu sein.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der jährlich vom Großen Rate hierfür bewilligte Kredit verwendet.

Art. 3. Der Erziehungsrat ernennt auf je drei Jahre eine Jugendschriftenkommission von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten; wenigstens ein Mitglied der Kommission soll aus dem Schoße des Erziehungsrates gewählt werden.

II. Auswahl und Abgabe der Jugendschriften.

Art. 4. Die Jugendschriftenkommission stellt alljährlich ein Verzeichnis solcher Bücher auf, die sie zur unentgeltlichen Abgabe an die Schulbibliotheken für geeignet erklärt.

Zur Aufnahme eines Buches in diese Liste ist die Zustimmung von wenigstens vier Kommissionsmitgliedern erforderlich.

Religiös oder politisch verletzende Schriften sind unbedingt auszuschließen.

Art. 5. Dem Präsidenten liegt nebst den üblichen Geschäften insbesondere die Aufgabe ob, dafür besorgt zu sein, daß der Kommission jedes Jahr eine genügende Zahl empfehlenswerter Jugendschriften zur speziellen Prüfung und eventuellen Auswahl vorliegen.

Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, die erforderlichen Rezensionsexemplare, soweit sie nicht gratis erhältlich sind, anzukaufen. Je ein Exemplar ist dem Archiv der Kommission einzuverleiben.

Art. 6. Das festgesetzte Verzeichnis ist alljährlich spätestens in der Juninummer des „Amtlichen Schulblattes" mit kurzer Charakterisierung jedes einzelnen Buches durch den Präsidenten zu veröffentlichen.

Art. 7. Die Auswahl der Bücher steht den lokalen Bibliothekvorständen innerhalb der publizierten Listen frei; sie können entweder allgemein gehaltene Gesuche eingeben oder die gewünschten Bücher bezeichnen.

Eventuell kann ein einzelnes Buch in mehreren Exemplaren bezogen werden.

Art. 8. Die Gesuche sind jeweilen bis spätestens Ende August der Jugendschriftenkommission einzugeben, worauf diese zuhanden des Erziehungsrates den Verteilungsplan festsetzt.

Die Zahl der leseberechtigten Schüler (Klasse V—VIII resp. Ergänzungsschüler) ist bei der Anmeldung zu bezeichnen, ebenso der Beitrag der Schulkasse an die Bibliothek.

Art. 9. Der jeder einzelnen Oberschule zukommende Staatsbeitrag richtet sich außer nach der Schülerzahl auch nach dem Grad der seitens der einzelnen Vorstände auf ihre Schulbibliothek verwendeten Fürsorge, beträgt jedoch höchstens Fr. 20 pro Jahr und ist auch an die Bedingung geknüpft, daß die Schulkasse jährlich wenigstens ebensoviel auszahlt.

Art. 10. Nach Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Erziehungsbehörden besorgt der Präsident mit Hülfe der Erziehungskanzlei die Anschaffung und Versendung der Bücher, welche Arbeit bis Ende Oktober besorgt sein soll.

Art. 11. Die Bezugsstellen der Bücher sind, eventuell auf Vorschlag der Jugendschriftenkommission, durch den Erziehungsrat anzuweisen.

Art. 12. Über alle angeschafften und abgegebenen Bücher ist nach Titel. Verlagsfirma. Bändezahl und Preis ein genaues Verzeichnis zu führen.

III. Verwaltung der Schulbibliotheken.

Art. 13. Die Besorgung der Schulbibliotheken, sowie die Ausgabe der Bücher an die Schüler. muß von einem vom Schulrat hierfür gewählten Lehrer ausgeübt werden.

Art. 14. Die Jugendschriftenkommission geht den lokalen Organen auf deren Wunsch bei der Auswahl auch derjenigen Bücher. welche jene aus eigenen Mitteln anschaffen, beratend an die Hand und vermittelt nötigenfalls den Ankauf, sowie das Einbindenlassen der fraglichen Jugendschriften.

Art. 15. Sie muntert einzelne Schulgemeinden, in denen eine Schulbibliothek noch fehlt oder rückständig geblieben ist, zur Gründung einer solchen oder zu fortgesetzter Äufnung der bestehenden auf und führt allfällige weitere sachbezügliche Aufträge des Erziehungsrates aus.

Art. 16. Der jeweilige bezirksschulrätliche Visitator überwacht die Verwaltung und den Stand der Bibliothek.

---

21. 18. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Gemeindeschulinspektoren betreffend individuelle Prüfungen.** (Vom 9. August 1906.)

Es sollen behufs Verwendung bei den individuellen Prüfungen neue Aufsatzthemata und Rechnungskärtchen für das mündliche und schriftliche Rechnen herausgegeben werden.

Da die Herren Inspektoren auf Grund ihrer in den Schulen gemachten Beobachtungen am ehesten in der Lage sein werden, in bezug auf die Aufgabenstellung bezüglich Aufsatz und Rechnen das Richtige zu treffen, richtet der Erziehungsrat hiermit an dieselben das Gesuch, der Erziehungsdirektion bis 15. Oktober laufenden Jahres einzureichen:

1. Je 4—6 Aufsatzthemata für die 5. bis 8. Gemeindeschulklasse; 2. vier Rechnungsserien für das mündliche und vier für das schriftliche Rechnen mit je vier Aufgaben für die Noten: 4. 3, 2 und 1 mit den zugehörigen Schlüsseln. Die Aufgabenabstufung für die vier Noten hat den bis anhin auf den Rechnungskärtchen gestellten Forderungen zu entsprechen.

Aus den eingehenden Aufsatzthemata soll eine für mehrere Jahre ausreichende Sammlung angelegt werden, aus welcher dann die alljährlich zu bearbeitenden Themata den Inspektoren mitgeteilt werden sollen.

In bezug auf das Rechnen ist erwünscht, daß die Herren Gemeindeschulinspektoren je alle zwei Jahre bis zum 1. November eine gleiche Zahl von Aufgaben, wie dieses Jahr, der Erziehungsdirektion einsenden.

Der Erziehungsrat hofft, daß durch die Mitbetätigung der Inspektorate bei der Aufgabenstellung das im ganzen sich gut bewährende Institut der individuellen Prüfung einer noch größern Vollkommenheit und einheitlichern Gestaltung entgegengeführt werden könne.

---

22. 19. **Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend Einrichtungen für das Turnwesen.** (Vom 13. Dezember 1906.)

Eine Enquete des Erziehungsrates betreffend Einrichtungen für das Turnwesen hat dem Erziehungsratskreisschreiben vom 30. Januar 1905 gerufen, in welchem die obligatorisch vorgeschriebenen Turngeräte aufgeführt sind. Nach den neuesten Erhebungen durch die Turnlehrer und die Turnexperten fehlen aber noch viele von den im genannten Kreisschreiben aufgeführten Geräten; namentlich gibt es noch eine große Anzahl von Schulen, welche über keines der vorgeschriebenen „Hanggeräte“ (Recke oder Klettergerüst) verfügen. Auf einem vorschriftsgemäß ausgerüsteten Turnplatze müssen, je nach der Schülerzahl, ein oder mehrere Recke oder aber an Stelle der Recke ein Klettergerüst vorhanden sein.

Für eine Turnabteilung unter 20 Schülern soll ein einfaches Reck, für eine solche über 20 Schüler ein weiteres einfaches Reck oder eventuell ein Doppelreck errichtet werden. Recke, welche entsprechend der im Jahre 1899 erlassenen eidgenössischen Instruktion angefertigt sind, liefert Herr alt Turnlehrer H. Wäffler in Aarau zu folgenden Preisen:

1. Einfache Recke aus |—|-Eisen mit Ia. Stahlstangen: *a.* bei 50 Recken in 1 Bezug à Fr. 63. —, in 2 Bezügen à Fr. 65. — ; *b.* bei 100 Recken in 1 Bezug à Fr. 60. —, in 2 Bezügen à Fr. 62.

2. Doppelrecke: *a.* bei 50 Doppelrecken in 1 Bezug à Fr. 99. —, in 2 Bezügen à Fr. 102. —; *b.* bei 100 Doppelrecken in 1 Bezug à Fr. 97. —, in 2 Bezügen à Fr. 100. 50.

Gegenüber den gewöhnlichen, beim Detailverkauf für ein einfaches Reck auf Fr. 80. — und für ein Doppelreck auf Fr. 130. — festgesetzten Preisen bedeutet die von Herrn Wäffler gemachte Offerte für den Partienbezug eine bedeutende Vergünstigung.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, die Bestellungen der Gemeinden für einzelne Recke zu sammeln, um den Bezug zu den angegebenen billigeren Engros-Preisen zu ermöglichen. Sie spricht dabei die bestimmte Erwartung aus, die Schulpflegen werden für alle diejenigen Schulen, denen Recke noch fehlen — diese Zahl ist nämlich eine große — solche bestellen.

Die Bestellungen sind bis Ende Januar 1907 der Erziehungsdirektion zuhanden des Herrn Wäffler einzureichen. Dieser wird, sofern eine genügende Anzahl von Aufträgen für den Massenbezug von Recken einlaufen, für die Lieferung besorgt sein und den Bestellern seinerzeit die Ablieferungsstation, sowie die Zeit der Ablieferung anzeigen.

Bei diesem Anlasse erinnern wir daran, daß an die Kosten der Anschaffung von Turngeräten aus der Bundessubvention Beiträge in der Höhe von 25 bis 50 % ausgerichtet werden.

Im Hinblick auf diese Erleichterung der fraglichen Anschaffungen muß mit Nachdruck die Komplettierung im Bestand der Turngeräte, wo eine solche noch nötig ist, im Sinne des Erziehungsratskreisschreibens vom 30. Januar 1905 auf den Beginn des Schuljahres 1907/08 verlangt werden.

---

23. 20. Weisung des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Lehrer der Primarschulen betreffend den Aufsatz. (Vom 20. April 1906.)

Auf Grund einer Beratung der Inspektoren laden wir Sie ein, sich hinsichtlich des Aufsatzes an folgende Grundsätze zu halten:

1. Der Aufsatz soll nach mündlicher Besprechung des Themas direkt im Entwurfs- oder Aufsatzheft erstellt werden (nicht zuerst noch in einem Sudel- oder Allerleiheft). Die Entwurfshefte sollen neben den Examenarbeiten die Grundlage für die Beurteilung des Aufsatzes durch das Inspektorat bilden.
2. Es soll in der Regel jede Woche eine Aufsatzarbeit im Entwurfs- oder Aufsatzhefte erstellt werden; daneben sind weitere schriftliche Arbeiten im Allerleiheft auszuführen. Jeder Arbeit im Entwurfsheft ist das Datum beizusetzen.
3. Die Aufsätze sind vom Lehrer zu korrigieren, die Korrektur ist in der Klasse zu besprechen, und es sind die Fehler von den Schülern zu verbessern.
4. Die vollen Entwurfshefte sind während des Jahres klassenweise geordnet vom Lehrer aufzubewahren; sie sollen jederzeit beim Schulbesuche vorgelegt werden können.
5. Die Eintragung einzelner Aufsätze in ein Reinheft wird ins Ermessen des Lehrers gestellt; die Eintragung soll aber jeweilen gleich nach der Korrektur des Aufsatzes, nicht erst gegen Ende des Jahres erfolgen.

---

24. 21. Instructions générales et plan d'études pour les classes primaires supérieures du canton de Vaud. (1906.)

L'enseignement dans les classes primaires supérieures est donné conformément au programme fixé par la loi (art. 13).

La répartition des matières est réglée selon les indications du tableau ci-après (page 81).

Rappelons ici que l'enseignement primaire supérieur n'est pas destiné, dans la règle, aux élèves qui se vouent aux carrières libérales, mais aux garçons et aux jeunes filles bien doués du degré supérieur de l'école primaire, capables et désireux de recevoir un peu plus que ce que l'on enseigne dans une simple classe primaire, et dont la destinée probable est de remplir une de ces nombreuses occupations que l'agriculture, les administrations publiques, le commerce ou l'industrie offrent aux travailleurs.

Non pas, évidemment, que l'enseignement, soit classique, soit surtout scientifique, reste absolument fermé à sa clientèle; l'enseignement secondaire a intérêt à recruter ses élèves sur la base la plus large possible. Comme on passe de l'enseignement primaire proprement dit à l'enseignement primaire supérieur, il faut que, de l'enseignement primaire supérieur, on puisse aussi passer, sous certaines conditions, à l'enseignement secondaire. Il est évident, cependant, que les bons élèves des classes primaires supérieures qui voudront entrer en section classique ou en section scientifique, auront besoin d'un complément d'études.

La classe primaire supérieure reste donc dans son essence une classe primaire, mais une classe *primaire renforcée,* au caractère utilitaire et pratique, sans être pour cela purement professionnel. C'est une école et non un atelier.

L'enseignement se prête à la diversité même des situations qui l'ont fait éclore: tantôt il offre aux élèves un utile complément d'études générales, tantôt il les conduit aux écoles spéciales diverses: écoles professionnelles, écoles de commerce et d'administration, écoles normales, etc.

C'est dire, d'un côté, que la classe primaire supérieure s'appuie toujours de quelque façon sur l'école populaire. Si elle s'en séparait par ses programmes, par le choix des maîtres, par le recrutement des élèves, par le ton général des études ou par la méthode suivie, elle perdrait le meilleur de sa substance et n'aurait plus sa raison d'être. En ce qui concerne en particulier la méthode, comment supposer qu'il y en aurait deux, l'une pour l'enseignement primaire proprement dit, l'autre pour l'enseignement primaire supérieur? Il n'y a qu'une méthode, et celle-là seule est la bonne qui tient compte des lois de la psychologie, de la nature et des besoins de chaque enfant, qu'il s'agisse du développement physique, de la culture intellectuelle ou de la culture morale.

C'est constater aussi, d'autre part, que le plan d'études de l'école primaire proprement dite (du 1er décembre 1899) subsiste dans toutes ses parties et que celui que le Département a arrêté pour l'école primaire supérieure doit être considéré comme un programme *maximum* qui vient se greffer, suivant le cas, sur la première ou la deuxième, ou même la troisième année du degré supérieur de l'école primaire.

Il reste enfin entendu que, suivant les besoins de la région, chaque classe reste libre de restreindre ou d'amplifier les programmes, moyennant autorisation du Département de l'Instruction publique.

Dans les localités pourvues d'une classe primaire supérieure, il est clair que les élèves du degré supérieur qui restent à l'école primaire ne peuvent marcher qu'à une allure modérée, celle que permet leur degré d'avancement. Ils ont à parcourir un programme allégé et orienté surtout vers les nécessités pratiques.

Le programme suivant n'est ainsi ni une copie ni une réduction de celui de nos divers établissements secondaires actuels.

La préoccupation constante a été de l'adapter aux besoins de nos populations rurales et industrielles. Qu'il s'agisse de français ou d'histoire, de géographie ou de comptabilité, de sciences ou de droit usuel, on a visé à faire le plan d'études le plus utile pour une classe déterminée de jeunes gens, ceux qu'attend une carrière professionnelle, ferme ou bureau, atelier ou magasin. On a choisi à leur intention: dans l'histoire, ce qui peut former l'esprit civique; dans la géographie, ce qui doit intéresser et instruire le futur citoyen; dans

les mathématiques, ce qui s'applique aux affaires; dans les sciences physiques et naturelles, ce qui est à la base des progrès industriels et ce qui est précieux pour le futur agriculteur.

Langue française.

1. *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus en rapport avec le programme. Exercices de style et de composition. Lettres diverses: familières, commerciales. etc. Conventions usuelles.

2. *Lecture et récitation.* — Analyse littéraire de morceaux choisis. Récitation de morceaux en prose et en vers; dialogues. Notions élémentaires de littérature.

3. *Vocabulaire, orthographe et grammaire.* — Dérivation et composition. Racines latines et racines grecques les plus usuelles. Synonymie. Archaïsmes et néologismes.

Syntaxe. Etude de la proposition composée. Emploi et concordance des temps. Verbes irréguliers.

Allemand.

Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire: déclinaisons, prépositions, conjugaison.

Emploi des cas et des principaux temps et modes. Proposition subordonnée. Formation des mots.

Lecture de morceaux faciles. Poésies et chants. Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus. Lettres. Descriptions. Conversation.

Arithmétique, géométrie et comptabilité.

1. *Arithmétique.* — Revision du système métrique et des fractions ordinaires. Nombres complexes. Règle de trois composée. Intérêts et escomptes. Règles de société. de mélange et d'alliage. Rapports et proportions. Carré et racine carrée et notions élémentaires d'algèbre.

2. *Géométrie.* — Notions fondamentales. Mesures des lignes et des angles. Surfaces et volumes. Applications.

Notions d'arpentage et exercices pratiques. Croquis et plans cotés. Echelle. Cadastre.

3. *Comptabilité.* — Prix de revient. Exercices se rapportant à l'agriculture, au commerce et à l'industrie. Termes commerciaux: lettre de voiture; monnaie et change: sociétés anonymes: actions et obligations; effets de commerce: comptes-courants. Exemples pratiques de tenue des livres en partie simple. Inventaire et bilan.

Sciences naturelles.

1. *Botanique.* — Physiologie végétale. Classification (grandes divisions). Etude analytique de quelques plantes types. Herbier et excursions.

2. *Zoologie.* — Classification: vertébrés et invertébrés. Etudes des espèces utiles et nuisibles à l'agriculture, à la viticulture et à la sylviculture. Notions de physiologie et d'anatomie. Etude du corps humain.

3. *Physique.* — Notions générales de physique et de mécanique: propriété des corps; forces: hydrostatique; aérostatique; acoustique: optique; magnétisme; électricité.

Notions de chimie industrielle et agricole. Hygiène.

Géographie.

Notions élémentaires de géologie: chaleur centrale; volcans: tremblements de terre; formation des montagnes et des vallées; fossiles: rapports entre le sol. la flore et la faune.

1. *Suisse.* — Revision de la Suisse au point de vue physique et politique. Géographie économique et commerciale. Ressources: culture: productions; industrie; communications et trafic.

2. *Europe.* — Etude des principaux pays. Voies de communications. Importation et exportation. Grandes voies commerciales.

3. *Continents.* — Etude des continents en s'attachant spécialement aux pays avec lesquels la Suisse a des relations commerciales.

Eléments de cosmographie.

Histoire et instruction civique.

Revision et fin de l'histoire de la Suisse. Grandes figures et grands événements de l'histoire générale, jusqu'à nos jours, spécialement au point de vue de l'influence qu'ils ont exercée sur notre pays.

Etudes des institutions politiques de la Suisse. Notions de droit usuel.

Dessin et travaux manuels.

1. *Dessin d'après nature.* — Motifs floraux dessinés ou peints et copies d'objets à trois dimensions. Insectes. Théorie des ombres. Perspective d'observation. Croquis en plein air.

2. *Composition décorative.* — Adaptation des études d'après nature à la composition décorative.

Garçons: Bordures: fonds ornés: carrelage; mosaïques; motifs de serrurerie, etc.

Filles: Broderies: dentelles et étoffes appliquées; application à la décoration d'objets féminins.

Emploi de la règle et du compas; calques et couleurs.

3. *Dessin géométrique.* — Croquis cotés d'objets usuels ou de fragments d'architecture: projections. Développements, plan, coupe et élévation. Mise au net à une échelle donnée. Teintes et lavis.

Garçons: Cartonnage; menuiserie; modelage; vannerie; jardins scolaires; pépinières. (Le mercredi après midi.)

Filles: Exécuter dans son entier le programme du degré supérieur de l'école primaire au point de vue des travaux à l'aiguille. Ce programme renferme pour chaque année un nombre d'objets dont l'un seulement doit être confectionné; il n'est demandé que le patron pour les autres. Or, dans les classes qui nous occupent, il serait utile de les couper et de les confectionner tous. En plus: chemise boutonnant sur l'épaule: chemise de nuit; chemise d'homme: jupon; broderie au plumetis; bandes festonnées; points d'ornement.

Raccommodage d'objets usagés.

Maniement de la machine à coudre.

En complément du cours d'économie proprement dit, il est fait des causeries et des lectures destinées à attirer l'attention des élèves:

1. Sur la nature des devoirs de la femme dans la famille, soit d'abord comme jeune fille, soit plus tard comme maîtresse de maison.

2. Sur l'hygiène de la première enfance d'abord, puis sur son éducation.

Ecriture.

Anglaise, ronde et bâtarde.

Chant.

Continuation du solfège. Etude de chœurs à trois ou quatre voix, avec théorie y relative.

Gymnastique.

(2 heures pour les garçons et 1 heure pour les filles.)

Garçons de 14 à 15 et 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Répéter les exercices du IIe degré du *Manuel officiel. Exercices préliminaires* à mains libres et avec canne de V^e^ et VIe années. Boxe. Exercices avec haltères et avec massues. *Exercices aux*

engins: perches et cordes, reck, poutre d'appui, barres parallèles: programme de V^e^ et VIe années. Sauts d'obstacles et sauts en longueur. Planche d'assaut. Banc suédois. Echelles horizontales et obliques. Anneaux. Natation (dans les localités où les circonstances le permettent). *Jeux divers* en salle ou en plein air.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche du programme primaire. Etude des principaux pas de danse. *Exercices préliminaires:* mouvements combinés à mains libres, avec haltères, cannes ou massues. *Exercices aux engins:* marches en suspension et balancements aux échelles horizontales et obliques, aux anneaux, aux perches, au pas-volant et aux bascules brachiales. Exercices d'appui aux barres parallèles. Exercices aux poutrelles d'équilibre. *Jeux divers* en salle et en plein air.

Histoire biblique.

Vie de Jésus. Fondation de l'Eglise et principaux événements de l'histoire du christianisme.

Répartition des heures de leçons.

		Garçons	Filles
Langue française	Elocution et rédaction	3	3
	Lecture et récitation	2	2
	Vocabulaire, orthographe et grammaire	1	1
Langue allemande		5	5
Arithmétique, géométrie et comptabilité		6	4
Sciences physiques et naturelles		2	2
Géographie		2	2
Histoire et instruction civique		2	1
Dessin et travaux manuels		4	2
Travaux à l'aiguille			6
Ecriture		1	1
Chant		1	1
Gymnastique		2	1
Histoire biblique (facultative)		1	1
	Total	32	32

NB. — Dans les classes primaires supérieures, il y a possibilité de donner 32 heures de leçons par semaine et d'avoir deux après-midi de congé, à la condition qu'il y ait 4 heures de leçons le matin et 2 heures l'après-midi. L'autorisation du Département sera demandée.

Les travaux manuels pourraient être complétés, cela à titre facultatif, par des leçons à placer sur l'un ou l'autre des après-midi libres (travaux sur bois, jardins scolaires, pépinières, etc.).

---

25. 22. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires et au personnel enseignant primaire et secondaire du canton de Vaud concernant le service du Musée scolaire cantonal (projections lumineuses, etc.).** (Du 10 novembre 1906.)

La mise en circulation des tableaux pour l'enseignement intuitif, des vues et lanternes pour les projections lumineuses se fera à partir du 15 courant.

Les demandes seront établies en prenant comme base les indications contenues dans les circulaires des 15 novembre 1904 et 3 novembre 1905.

Afin de faciliter le travail d'expédition des tableaux muraux, il est recommandé au personnel enseignant de bien vouloir dresser, dès le début, une liste complète des tableaux que l'on désire recevoir pendant le semestre d'hiver, d'après le programme d'enseignement à suivre. Cette liste ne devra cependant pas aller au-delà de dix à douze tableaux. Les expéditions se feront, autant que possible, dans l'ordre indiqué. Il est prescrit toutefois de ne pas subordonner

la marche de l'enseignement aux envois de tableaux et d'en tirer prétexte pour des changements ou des retards qui ne pourraient être que préjudiciables à l'école.

En ce qui concerne les conférences avec projections lumineuses, de nouvelles lanternes avec éclairage à acétylène seront mises à la disposition de ceux qui en demanderont. Il a en outre été fait l'achat de deux lampes à arc, système Perdrisat, pour les localités où il est possible d'utiliser la lumière électrique.

Pour éviter des dégâts et simplifier le travail d'expédition, les lanternes devront être prises et rendues directement au Musée scolaire par les emprunteurs. Ceux-ci voudront bien faire leur demande à l'avance. Tout transfert effectué entre autorités ou instituteurs, sans passer par le Musée scolaire, sera annoncé à l'aide d'une carte adoptée à cet effet.

Une vingtaine de boîtes, avec vues stéréoscopiques se rapportant à la géographie, seront aussi mises en circulation: la liste n'en est pas encore définitivement établie et l'expédition ne pourra se faire qu'à partir du 1er décembre. Une école n'aura droit à recevoir que trois boîtes, de vingt vues chacune, pendant le courant de l'hiver.

Le catalogue du Musée scolaire, dont l'impression avance aussi rapidement qu'il est possible, donnera la liste, établie sur de nouvelles bases et complétée, du matériel mis en circulation; il sera, dès son apparition, utilisé pour les demandes à faire.

En terminant, nous vous rendons attentifs à l'importance qu'il y a à prendre le plus grand soin du matériel mis ainsi gratuitement à votre disposition et à signaler immédiatement les avaries qui viennent à se produire.

III. Fortbildungsschulen.

26. 1. Wegleitung für die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen des Kantons Zürich. (Vom 31. Januar 1906.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachfolgende Bestimmungen für den Unterricht im Flicken, Weißnähen und Kleidermachen an den Mädchenfortbildungsschulen, welche für die Visitatorinnen als Wegleitung bei den Inspektionen zu dienen haben, werden genehmigt:

A. Weissnähen und Flicken.

I. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauenhemd mit geradem Bündchen. — 2. Ein einfaches Nachthemd. — 3. Einfaches Beinkleid.

Flicken: 1. Einsetzen von Stücken an gewobenen Gegenständen mit Berücksichtigung des Maschinennähens. Vorübungen hierzu je nach Bedürfnis. — 2. Flicken von gestrickten Gegenständen, Überziehen von dünnen Stellen, Stopfen und Ferseneinstricken.

II. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Frauen-Taghemd mit oder ohne Koller. (Vorder- oder Achselschlußhemd.) — 2. Ein Frauen-Nachthemd oder Herrenhemd. — 3. Eine Hausschürze. Hierfür sind 2—3 Modelle zur Auswahl vorzulegen.

Flicken: Flicken von Kleidungsstücken, wenn möglich mit Berücksichtigung des Tuchflickens.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Nähen: 1. Ein Unterrock aus Waschstoff. — 2. Eine Untertaille. — 3. Eine Bett- oder Morgenjacke.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die erforderlichen Muster sind nach den Körpermaßen durch die Schülerinnen zu konstruieren. Schwierige Muster (z. B. für die Untertaille) sind zuerst nach Normalmaß herzustellen.

2. Die Lehrgegenstände sind ausschließlich in den Unterrichtsstunden auszuführen.

3. Übersteigt die Gesamtstundenzahl des Halbjahreskurses 80 Stunden, so sind Arbeiten des nachfolgenden Kurses in der angegebenen Reihenfolge auszuführen.

4. Kursteilnehmerinnen, welche noch keine Übung im Maschinennähen haben, sind ohne Störung des Unterrichtsganges (womöglich vor oder nach der Unterrichtszeit) damit vertraut zu machen.

5. Vorgerückte Schülerinnen haben jeweilen die im Lehrplan angeführten Unterrichtsgegenstände zu wiederholen.

6. Mit dem Flicken ist nach der ersten Kurshälfte zu beginnen. Der Unterricht in diesem Fach soll sich über zirka $^1/_3$ der Kurszeit erstrecken.

B. Kurs im Kleidermachen.

Beim Eintritt in den Kurs für Kleidermachen müssen die beiden ersten Weißnähkurse absolviert sein.

I. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Ein Unterrock. — 2. Eine Futtertaille. — 3. Eine Bluse.

II. Halbjahr (80 Stunden). — 1. Übungsstück für verschiedene Rocktaschen. — 2. Ein einfaches Kleid.

III. Halbjahr (80 Stunden). — Umändern von Kleidern oder Herstellen von Kinderkleidern.

II. Mitteilung an Fortbildungsschulinspektor Steiner für sich und die Visitatorinnen der Mädchenfortbildungsschulen und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

---

27. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Fortbildungsschule. (Vom 28. Juli 1906.)

a. Es ist schon öfters vorgekommen, daß in kleinen Gemeinden nur ein einziger Schüler zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet war; in solchen Fällen wurde dann keine Fortbildungsschule abgehalten und der betreffende Jüngling in seiner gesetzlichen Schulausbildung einfach verkürzt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt Ihnen der Erziehungsrat, solche einzelne Fortbildungsschulpflichtige der Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde zuzuweisen.

b. Der obligatorischen Fortbildungsschule wird vielfach nicht diejenige Aufmerksamkeit entgegengebracht, welche sie beanspruchen darf. Sie wird von den Mitgliedern der Schulbehörde selten oder gar nie besucht; sie wird mit Lichtmeß meistens ohne jede weitere Förmlichkeit abgeschlossen. Der Erziehungsrat spricht den Wunsch aus, daß den Fortbildungsschülern in Zukunft deutlicher gezeigt werde, wie die Schulbehörden auch dieser Schulanstalt ihr lebhaftes Interesse zuwenden. Dies kann geschehen durch häufigeren Besuch des Unterrichts und durch etwas feierlichen Abschluß der Schule in Anwesenheit der gesamten Schulbehörde oder wenigstens einer Vertretung derselben. Eine eigentliche Schlußprüfung, wie sie an einzelnen Orten eingeführt ist, wird nicht verlangt; die Schulbehörden mögen sich in dieser Hinsicht nach den lokalen Verhältnissen und Wünschen richten; dagegen sollen sie darauf bedacht sein, daß der Schulschluß der obligatorischen Fortbildungsschule nicht jeder Feierlichkeit entbehrt.

Empfehlenswert erscheint das Beispiel von Unterhallau, welches seit einigen Jahren den austretenden Fortbildungsschülern durch die Überreichung der Sammelhefte „Der Schweizerbürger“ ein belehrendes und aufmunterndes Geschenk in die Hände gibt.

c. Unterrichtsstoff. Es scheint wünschbar, daß dieser mehr und mehr sich auf das beschränkt, was der zukünftigen Lebensstellung entspricht. Dieser For-

derung wird allmählich in den meisten Fortbildungsschulen nachgekommen; immerhin beschäftigt man sich noch vielfach mit Dingen, die dem Zwecke der Fortbildungsschule fernliegen, z. B. im Rechnen mit Wechsellehre. Im Fache der Schweizergeschichte wird mit der Urzeit des Schweizerlandes begonnen, wodurch natürlich bei der knapp bemessenen Zeit für die neuere Schweizergeschichte nicht mehr viel abfallen kann. Hier dürfte es genügen, mit dem Jahre 1291 zu beginnen.

Sie werden eingeladen, den Fortbildungsschullehrern diese Weisung des Erziehungsrates vor Beginn des Fortbildungsunterrichtes mitzuteilen.

---

28. 3. **Normalstatut für die freiwilligen Mädchen-Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat aufgestellt den 28. Februar 1906.)

Art. 1. Die vom {Gemeinderat / Schulrat} der {politischen / Schul-} Gemeinde .... errichtete freiwillige Mädchenfortbildungsschule hält sich in Zweck und Organisation strenge an die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Schulberechtigt sind sämtliche bildungsfähigen, aus der Primarschule entlassenen Töchter der {politischen / Schul-} Gemeinde, bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr. Über Zulassung von ältern Schülerinnen entscheidet die Schulbehörde.

Art. 3. Die eingeschriebenen Schülerinnen bleiben für den ganzen laufenden Jahreskurs besuchspflichtig.

Art. 4. Es wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen {drei / zwei} aufeinanderfolgende Jahreskurse besuchen, und dementsprechend wird der Unterrichtsstoff auf {drei / zwei} Jahre verteilt.

Art. 5. Der Unterricht findet statt:

An einem {Vor- / Nach-} mittag wöchentlich in je 4 Stunden, und zwar ....

....

an {zwei / drei} Wochenabenden von je .... Stunden, und zwar ....

....

Art. 6. Der Kurs beginnt in der ersten Woche {November / Mai} und dauert wenigstens so lange, bis das in Art. 20 der Verordnung vorausgesetzte Minimum von 80 Unterrichtsstunden erreicht ist.

Art. 7. Zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches werden unentschuldigte Verspätungen mit 20 Rappen, unentschuldigte Absenzen mit 40 Rappen gebüßt. Zwei versäumte Stunden gelten als Tagesversäumnis.

Im weitern kommen die in Art. 33 der Verordnung genannten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 8. Als Entschuldigungen gelten: Unvermeidliche Ortsabwesenheit oder Krankheit der Schülerin, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

Art. 9. Die Führung des Absenzen- und Bußenverzeichnisses ist Sache der Lehrerschaft.

Art. 10. Die Absenzen werden in der auf sie folgenden Unterrichtsstunde erledigt und allfällige Bußen von {einer Lehrerin / einem Lehrer} oder von einer damit betrauten Schülerin alsbald eingezogen. Diese fallen in die Bußenkasse, über deren Verwendung die Schüler unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Lehrer, eventuell die Schulbehörde, entscheiden

Bei allfälligen Anständen hat {die Lehrerin / der Lehrer} sofort dem Präsidenten {der Kommission / des Schulrates} Anzeige zu machen, worauf dieser unverzüglich die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und für rasche Erledigung der Angelegenheit sorgt.

Art. 11. Die Schulbehörde wird die Lehrerschaft zur Beratung von Fragen, welche den innern Organismus der Schule und den Unterricht betreffen, beiziehen.

Art. 12. Die Schülerinnen haben sich sowohl während des Unterrichts als auch auf dem Schulwege anständig zu benehmen, durch Aufmerksamkeit und Eifer den Unterrichtserfolg zu fördern und sich den Weisungen der Lehrerschaft zu unterziehen.

Art. 13. Jede Schülerin deponiert bei ihrem Eintritt ein Haftgeld von {5 / 3} Franken. Dieses wird ihr beim Austritt wieder zurückerstattet, sofern nicht unbegründeter Austritt oder Entlassung infolge von Strafvollzug oder rückständige Bußen oder Schadenersatz dasselbe verwirkt haben.

Grobfahrlässige, mutwillige oder böswillige Beschädigungen des Schuleigentums verpflichten die Fehlbaren zum Schadenersatz.

Art. 14. Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden {sämtlichen / den unbemittelten} Schülerinnen {gratis / zum Teil gratis} verabreicht.

Art. 15. Die Lehrkräfte, welche den Unterricht in der Fortbildungsschule erteilen, erhalten pro Lehrstunde eine Entschädigung von Fr. 2. —, 1. 75, 1. 50, 1. 25, 1. —.

Art. 16. Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

NB. Bei den übereinander gedruckten Angaben ist das Nichtentsprechende jeweilen als gestrichen zu denken.

---

29. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Vorsteherschaften und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend Buchhaltungsunterricht. (Vom 6. Oktober 1906.)

Einer Anregung des Kantonalvorstandes des thurgauischen Gewerbevereins Folge gebend, der darauf hinweist, daß an den Lehrlingsprüfungen die Resultate in der Rechnungs- und Buchführung klägliche seien, laden wir Sie ein, unter die Kurse der gewerblichen Fortbildungsschulen, wenn möglich, alljährlich auch solche in Rechnungs- und Buchführung aufzunehmen. Die obligatorische Fortbildungsschule kann leider mit Rücksicht auf ihre beschränkte Unterrichtszeit und den in erster Linie nötigen Unterricht im Rechnen die Buchführung nur in sehr spärlicher Weise in ihr Unterrichtsprogramm aufnehmen; um so mehr sollte dieses Fach von den gewerblichen Schulen berücksichtigt werden, und hier bringen ihm wohl auch die Schüler selbst mehr Interesse entgegen, so daß es in wirklich erfolgreicher Weise gepflegt werden kann.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

---

30. 1. Lehrplan des Literargymnasiums Zürich. (Vom 1. Dezember 1906.)

I. Allgemeines Schulziel.

Vermittlung der für das Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, vorwiegend altsprachlichen Unterrichtes.

Gewöhnung an logisches Denken und Urteilen und Anleitung zu selbständigem Arbeiten.

Verständnis der Grundlagen und bestimmenden Faktoren des alten, sowie des modernen Kultur- und Geisteslebens und Weckung des Interesses an den idealen Aufgaben der Gesellschaft.

Erziehung zu pflichtbewußter Lebensauffassung und Einwirkung auf die Charakterbildung.

II. Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Der Lehrerkonvent entscheidet darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen wissenschaftlichen Kurse zuzulassen sei.

Befreiung von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht bewilligt: Befreiung vom Turnen, den Waffenübungen, dem Zeichnen und Singen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Gesuche um Befreiung von fakultativen Fächern können in der Regel nur auf Schluß eines Semesters berücksichtigt werden.

In der IV., V. und VI. Klasse finden im Sommersemester als Ergänzung der Leibesübungen je vier bis fünf obligatorische Ausmärsche, ferner in der V. und VI. Klasse je drei Schießübungen statt. Diese Übungen sind in der folgenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Lehrplan.

(S = Sommer. W = Winter.)

Fächer	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV Kl.		V. Kl.		VI. Kl.		VII. Kl.	Total in Jahresstunden
A. Obligatorische:	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Deutsche Sprache	4	4	3	4	3	3	3	3	4	4	3	4	4	23
Lateinische Sprache	8	8	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	42
Griechische Sprache	–	—	—	—	8	8	7	8	7	6	6	6	6	31
Französische Sprache	—	—	6	5	4	4	4	4	3	3	3	3	3	21
Geschichte	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	17½
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	9
Physik	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	6½
Chemie	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	4
Mathematik	5	5	5	6	3	3	3	3	3	4	4	4	3	25½
Singen	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3½
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
Militärunterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	½
Total	31	31	32	33	34	33	34	33	34	33	33	34	34	214½
B. Fakultative:														
Religion	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	2	2	2	9
Italienische oder englische Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5½
Stenographie	–	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2½
Total	2	4	4	3	3	3	1	1	3	5	9	9	9	27½

III. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer. — 1. Deutsche Sprache.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Gute, möglichst dialektfreie Aussprache und richtige Betonung; sinn-

gemäßes Lesen und Vortragen. Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreise sich in zusammenhängendem Vortrage verständlich und richtig auszudrücken. Förderung der ästhetischen und ethischen Bildung durch Hervorhebung des Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens und durch Vorführung nachahmenswerter Vorbilder in Poesie und Prosa. Verständnis der wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und Ausdrucksmittel.

Kenntnis der Formen und Gesetze der neuhochdeutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung durch Vergleichungen mit mundartlichen und älteren Sprachformen.

Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur von der ältern Zeit bis zur Gegenwart. Einsicht in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Erklärung ausgewählter Gedichte und prosaischer Lesestücke nach Inhalt und Form. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und Prosastücken.

Grammatik (2 Stunden). Die Wortarten und ihre Biegungsformen; der einfache Satz.

Übungen im schriftlichen Ausdruck. Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Darstellungen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; Briefform. — 10 Aufsätze.

II. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken. Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen Ausdruck.

Grammatik (im Sommer 1, im Winter 2 Stunden). Der zusammengesetzte Satz. — 8 Aufsätze.

III. Klasse (3 Stunden). — Lesen (2 Stunden). Pflege des schönen Vorlesens. Erklärung von Prosastücken und Dichtungen, namentlich auch solchen größern Umfangs, wie z. B. Schillers Wilhelm Tell. Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik. Vortragsübungen.

Grammatik (1 Stunde). Wortbildungslehre. 8 Aufsätze. Darstellung gegebener, im Gesichtskreis der Schüler liegender Stoffe, mit besonderer Rücksicht auf Anordnung, Sprachrichtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks.

IV. Klasse (3 Stunden). — Leseübungen und Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in Klasse III, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler. Freie Vorträge. — 7 Aufsätze.

V. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Lesen, Erklären und literargeschichtliche Besprechung ausgewählter Stücke mittelhochdeutscher Schriftsteller. — Grammatisch-stilistische Belehrungen und Übungen in der Sprachrichtigkeit. — Behandlung einzelner charakteristischer Erscheinungen und der Hauptwendepunkte auf dem Gebiete der literargeschichtlichen Entwicklung vom 14. Jahrhundert an bis Lessing. Rezitationen.

Ferner in 1 Stunde: a) Freie Vorträge mit Besprechungen. b) Häufige Disponierübungen mit kurzen Ausarbeitungen. — 5 Aufsätze (Beschreibungen, Untersuchungen u. dgl.).

VI. Klasse (im Sommer 3, im Winter 4 Stunden). — In 2, bezw. 3 Stunden: Lesen und Erklären ausgewählter poetischer und prosaischer Werke Lessings, Gœthes und Schillers, mit einleitenden Darstellungen der literargeschichtlichen Bedeutung dieser Schriften und des Zusammenhanges mit ihrer Zeit. — Anderweitige bedeutende Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur seit Lessing, z. B. Herder und andere, werden berücksichtigt, soweit die Zeit reicht. Rezitationen.

In 1 Stunde: a) Freie Vorträge wie in der vorigen Klasse. b) Fortsetzung der schriftlichen Übungen der vorigen Klasse. — 5 Aufsätze (Abhandlungen u. s. w.).

VII. Klasse (4 Stunden). — In 3 Stunden: Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Gœthe und Schiller. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der Schweiz.

In 1 Stunde: Vorträge. — 1 Aufsatz.

2. *Lateinische Sprache.*

a. Lehrziel.

Durch grammatische Schulung und durch ausgedehntere Lektüre erworbene Fähigkeit, die für die Kenntnis des römischen Geisteslebens wichtigsten lateinischen Schriftsteller zu verstehen und Abschnitte, die nicht besondere Schwierigkeiten bieten, unvorbereitet zu übersetzen.

Erwerbung einer gewissen Vertrautheit mit dem römischen Kulturleben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (8 Stunden). — Formenlehre und die für den Elementarunterricht notwendigen Erscheinungen der Syntax.

Aneignung eines mäßigen, sorgfältig ausgewählten Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Im Anschluß an den in der Klasse behandelten Stoff wöchentlich mindestens eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, sei es Klassenarbeit, sei es Hausarbeit; gelegentlich auch schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche.

II. Klasse (7 Stunden). — Abschluß des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Daktylische und jambische Verse mit Gedächtnisaufgaben.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, erster Teil: Kongruenz und Nomen.

Schriftliche Übersetzungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse (6 Stunden). — Prosaische und poetische Lektüre wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Kurzer systematischer Kurs der Syntax, zweiter Teil: Tempus-, Modus- und Satzlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse (6 Stunden). — Lektüre: Cæsar und Ovid.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax.

Schriftliche Übersetzungen, wenn möglich wöchentlich, darunter im Vierteljahr mindestens zwei aus dem Lateinischen ins Deutsche.

V.—VII. Klasse (je 6 Stunden). — Lektüre lateinischer Schriftsteller, die für die Kenntnis der antiken Kultur von besonderer Bedeutung sind, namentlich des Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, ferner des Vergil, des Horaz und anderer Lyriker. Häufige Übungen im Extemporieren. Auswendiglernen und Vortragen einiger lyrischer Gedichte.

NB. Die Wahl der Autoren und die Verteilung des Stoffes auf die Jahreskurse unterliegt jeweilen der Genehmigung der Fachkonferenz.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche alle 14 Tage.

3. *Griechische Sprache.*

a. Lehrziel.

Einführung in die griechische Sprache und in das Verständnis solcher griechischer Schriftsteller, die durch ihren ästhetischen Wert und die Bedeutung ihres Inhalts unmittelbar wirken und einen Einblick in das griechische Geistesleben verschaffen.

Fähigkeit, leichtere Abschnitte unvorbereitet zu übersetzen.

b. Lehrgang.

III. Klasse (8 Stunden). — Grammatischer Kurs, verbunden mit Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen unter gleichzeitiger Aneignung eines in Rücksicht auf die zunächst zu lesenden Schriftsteller ausgewählten Wortschatzes.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung (deutsch-griechisch oder griechisch-deutsch).

IV. Klasse (7 Stunden im Sommer, 8 im Winter). — Im Sommer: Abschluß der Formenlehre.

Schriftliche Übersetzungen wie in der III. Klasse.

Im Winter: Kurze Behandlung der Syntax. Einführung in die Lektüre leichterer attischer und ionischer Prosa, vorzugsweise von Xenophons Anabasis und Herodot.

Wöchentliche schriftliche Übersetzungen, vorwiegend aus dem Griechischen.

V.—VII. Klasse (je 6 Stunden). — Fortsetzung der Lektüre griechischer Schriftsteller, wobei allmählich auch schwierigere Autoren behandelt werden können. Für die Auswahl kommen namentlich in Betracht: Herodot, Thukydides, Platon, Homer, Sophokles, Euripides, Lysias, Demosthenes, ferner auch andere Schriftsteller wie etwa Lukian, sowie Chrestomathien.

NB. Bezüglich der Wahl der Autoren und der Verteilung des Stoffes gelten die gleichen Bestimmungen wie im Lateinischen.

Schriftliche Übersetzungen ins Deutsche alle 14 Tage.

4. *Französische Sprache.*

a. Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen der Umgangssprache. Wecken und Pflegen des Sprachgefühls. Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, über Gelesenes, Vorkommnisse des täglichen Lebens, Geschichte, Literatur und Kultur Frankreichs und der französischen Schweiz sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken.

Beherrschung der Grammatik und der Hauptregeln der Metrik.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte und im Anschluß daran Kenntnis der bedeutendsten literarischen Strömungen und kulturgeschichtlichen Erscheinungen seit der Renaissance.

b. Lehrgang.

II. Klasse (6 Stunden im Sommer, 5 im Winter). — Aussprachelehre. Einübung einer richtigen Aussprache z. B. unter Benützung von Lauttafeln (phonetische Methode). Behandlung von kurzen, leichten Anekdoten und Gedichten durch Vorsprechen, Nachsprechenlassen und mit steter Benützung der Wandtafel.

Sprech- und Konversationsübungen im engsten Anschluß an die memorierten Stücke oder an Hand von Gegenständen und Bildern.

Grammatik. Einprägung der regelmäßigen Konjugation, des Indikativs von avoir, être und einiger unregelmäßiger Verba (aller, croire, devoir, dire, faire, mettre, savoir, venir, voir, vouloir). Artikel, Teilungsartikel, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen, Bildung der Adverbien auf -ment. Erlernung der Fürwörter, ihre Stellung im Satze, Zahlwörter.

Schriftliche Arbeiten. Diktate, grammatikalische Übungen.

Als Unterrichtssprache tritt allmählich das Französische ein.

III. Klasse (4 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Lesestücke und Gedichte; im Anschluß daran Sprech- und Memorierübungen. Anleitung zu etwas freierer Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung von Bildern.

Grammatik. Repetition und systematische Ergänzung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Einführung der indirekten Rede. Einprägung der Lehre des Konjunktivs. — Übungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate. Grammatikalische Übungen. Freie Wiedergabe gelesener Stücke. Übungen im Anschluß an behandelte Bilder.

IV. Klasse (4 Stunden). — Lesen und Erklären leichter Schriftwerke historischen oder erzählenden Inhalts des 19. Jahrhunderts.

Grammatik. Abschluß der Syntax. — Übungen. Satzzeichenlehre. — In dieser und den folgenden Klassen leichtverständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen.

Wöchentlich schriftliche Arbeiten. Diktate treten in den Hintergrund, um freieren Aufsätzen geringeren Umfangs (z. B. über Selbsterlebtes, auch in Briefform) Platz zu machen. Wiedergabe vorgelesener, kurzer Erzählungen.

V. Klasse (3 Stunden). — Im Sommer Lektüre eines Schriftstellers aus dem 18. oder 19. Jahrhundert nach freier Auswahl des Lehrers, im Winter Molière. Erklärung der literarischen Bedeutung dieser Werke. — Rezitationen.

Grammatik. Gelegentlich Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau.

Monatlich zwei bis drei schriftliche Arbeiten. Im Jahr vier Hausarbeiten von mäßigem Umfang (Berichte über Selbsterlebtes, Briefe, Beschreibungen, Vergleichungen). Übungen im Anschluß an die Lektüre.

VI. Klasse (3 Stunden). — Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert veranschaulichen. Aufklärung und Vorläufer der Romantik. Bei geeignetem Stoff kursorische Lektüre. Kurze Vorträge, gelegentlich mit Diskussionsübungen.

Literargeschichtliche Exkurse. Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

Aufsatzübungen wie in der V. Klasse. Eine längere Hausarbeit im Vierteljahr.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Lesen und literarische Betrachtung von charakteristischen Autoren des 19. Jahrhunderts. Extemporieren.

Aufsätze, wovon zwei Hausarbeiten.

5. *Geschichte.*

a. Lehrziel.

Kenntnis der wichtigsten Kulturvölker und Kulturerscheinungen bis zur Gegenwart: Einsicht in den kausalen Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse und das Vermögen, Menschen und Verhältnisse vom Standpunkte der historischen Entwicklung aus zu beurteilen.

Verständnis des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Geschichte. Kurze Schilderung der Urzeit. Überblick über die ältesten Kulturstaaten des Orients.

Griechische Geschichte. Geographie von Hellas. Die Religion. Die wichtigsten Sagen, besonders ausführlich Ilias und Odyssee. Wanderungen und Staatengründungen. Die Kolonien. Delphi. Die Nationalspiele. Sparta und Athen. Die Perserkriege.

II. Klasse (2 Stunden). — Griechische Geschichte. Das Zeitalter des Perikles, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur, der Plastik und

der Poesie. Der peloponnesische Krieg. Die Hegemonie Spartas und Thebens. Die makedonische Fremdherrschaft. Alexander der Große. Die Diadochenreiche. Die Verdienste der Hellenen um die Wissenschaft.

III. Klasse (3 Stunden). — Römische Geschichte. Entwicklung des römischen Staates bis zum Zusammenbruch des weströmischen Reiches. Bei der Kaiserzeit Schilderung der römischen Kultur (häusliches Leben, Reisen, Bildung, Poesie, Architektur. Der Verfall der römischen Religion).

IV. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des Mittelalters. Christentum und Germanen. Die Völkerwanderung. Der Islam, das arabische Weltreich und die arabische Kultur. Das Zeitalter Karls des Großen. Der Zerfall des Karolingischen Weltreichs und die Entstehung des französischen und des deutschen Reiches. Die Normannen und ihre Staatengründungen. Die Entwicklung des Papsttums zur Weltherrschaft. Kaiser und Papst. Die Kreuzzüge. Das Zeitalter der Staufer (Feudalwesen, Burgen, höfische Kultur, die Bettelorden). Zusammenbruch der päpstlichen Weltherrschaft. — Der Übergang zur Neuzeit: Verfall des Adels, wachsende Bedeutung der Städte. Die Reformkonzilien. Entstehung der absoluten Königsherrschaft.

V. Klasse (3 Stunden). — Die ältere Schweizergeschichte der 13-örtigen Eidgenossenschaft.

Als Abschluß der Geschichte des Mittelalters die Darstellung der Kunst dieser Periode, vor allem der Architektur.

Geschichte der Neuzeit. Das Zeitalter der Entdeckungen (Entwicklung des Welthandels, die Entdeckungsfahrten der Italiener und Portugiesen. Kolumbus und die Entdeckung von Amerika. Die Conquistadoren. Die Folgen der Entdeckungen auf geistigem und materiellem Gebiet).

VI. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der Neuzeit. Die Kultur der Renaissance (Überblick über die Entwicklung der Architektur, Skulptur, Malerei und Poesie. Der Humanismus). Das Zeitalter der Reformation. Die Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg. Die Schweiz im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution. Das Zeitalter Ludwigs XIV. Peter der Große und die Erhebung Rußlands zur europäischen Großmacht. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert. Die Aufklärung und der aufgeklärte Despotismus (Friedrich II., Joseph II.). Die Entstehung der amerikanischen Union. Die französische Revolution bis zum Staatsstreich Napoleons. Der Untergang der 13örtigen Eidgenossenschaft: die Helvetik und die Mediation.

VII. Klasse (3 Stunden). — Geschichte des 19. Jahrhunderts. Die Weltherrschaft Napoleons. Restauration und Romantik. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Julirevolution und ihre Folgen. Die Entwicklung der Eidgenossenschaft von 1815 bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Die französische Februarrevolution. Die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland, Ungarn und Italien. Das zweite Kaiserreich. Die Einigung Italiens. Der Kampf um die Vorherrschaft und die Einigung Deutschlands. Die Kämpfe um die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Überblick über die Verhältnisse in Ostasien bis zum Ende des russisch-japanischen Krieges.

6. Geographie.

a. Lehrziel.

Weckung des Interesses und Verständnisses für den Charakter der verschiedenen Ländergebiete.

Fähigkeit, die verschiedenen Kartenbilder im Atlas und die offiziellen Schweizerkarten ziemlich geläufig und richtig zu lesen.

Verständnis für den Einfluß der physischen Faktoren auf die Erdoberfläche, die Pflanzen- und Tierwelt und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, sowie für die Einwirkung der Menschen auf die Natur.

Kenntnis der wichtigeren heute bestehenden Staaten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in das Verständnis der Karten. Das Notwendigste aus der allgemeinen Geographie. Geographie der außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse (2 Stunden). — Geographie von Europa. Repetitorische Behandlung der Schweiz.

III. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der morphologischen und klimatischen und der daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eingehendere Behandlung derjenigen Länder und ihrer Kolonialgebiete, die wirtschaftlich für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind.

IV. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile nach gleichen Grundsätzen, wie in Klasse III, mit besonderer Berücksichtigung der industriell oder kommerziell wichtigen Gebiete.

7. *Naturgeschichte.*

a. Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturgeschichte soll im Schüler in erster Linie lebhaftes Interesse und Freude an der ihn umgebenden Natur durch Heranbildung zu richtiger, selbständiger Beobachtung und Beurteilung einzelner ihrer Formen und der sie beherrschenden Gesetze zu wecken suchen und ihn sodann an Hand des gewonnenen Tatsachenmaterials in rein sachlicher Weise mit den Grundzügen der modernen Entwicklungslehre und ihrer Begründung vertraut machen.

Spezielle Lehrziele.

1. Vorkurs (I. Klasse). Fähigkeit, einfache und naheliegende Objekte des Pflanzen-, Tier- und Mineralreiches richtig zu beobachten und zu beschreiben.

2. Botanik. Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze; Kenntnis typischer Vertreter der einheimischen Flora, sowie der wichtigsten einheimischen und fremden Nutzpflanzen; Einführung in die Grundzüge des natürlichen Pflanzensystems.

3. Zoologie. Kenntnis der Organisations- und Lebensverhältnisse, sowie der geographischen Verbreitung ausgewählter Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen, Kenntnis der Grundzüge der Systematik des Tierreiches.

4. Mineralogie und Geologie. Kenntnis der Elemente der mineralogischen Kennzeichenlehre und Gesteinskunde, sowie einiger der verbreitetsten Mineralien und Gesteine. Kenntnis der Grundbegriffe und wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen und der historischen Geologie.

5. Anthropologie. Klare Einsicht in den Aufbau des menschlichen Körpers im allgemeinen, sowie seiner wichtigeren Organsysteme. Kenntnis der Grundzüge der Physiologie und Gesundheitslehre.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Übungen im Beobachten und Beschreiben einfacher Objekte und Erscheinungen aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreiche der nächsten Umgebung.

IV. Klasse (2 Stunden). — Monographische Behandlung charakteristischer Vertreter der wichtigeren Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer und fremder Nutzpflanzen.

Grundzüge der äußeren und inneren Morphologie der Pflanzen und Übersicht ihrer elementaren Lebensvorgänge.

Vorweisungen im Pflanzengarten der Kantonsschule.

Exkursionen (mit kleineren Schülergruppen) in der Umgebung Zürichs. — Übungen im Bestimmen einfacher Blütenpflanzen nach dem natürlichen System.

V. Klasse (2 Stunden). — Monographische Behandlung ausgewählter Vertreter der Protozoen, sowie der verschiedenen Metazoenstämme, mit besonderer Berücksichtigung der Arthropoden und der Wirbeltiere.

Systematische Übersicht des Tierreiches auf Grund einer wegleitenden Zusammenfassung der gewonnenen anatomischen und biologischen Tatsachen.

VI. Klasse (2 Stunden). — Elemente der Krystallographie. Physikalische und chemische Kennzeichen der Mineralien. Die wichtigsten gesteinbildenden Mineralien nach ihren physikalischen und chemischen Kennzeichen. Die verbreitetsten Gesteine nach Entstehung, Struktur, Textur, Lagerungsform und Zusammensetzung.

Vulkanische Erscheinungen, Gebirgsbildung. Die Wirkungen des fließenden Wassers, des Eises und der Organismen. Übersicht und kurze Charakteristik der Perioden der Erdgeschichte, mit besonderer Hervorhebung des Tertiärs und der Eiszeit. Die historische Entwicklung der Huftiere, speziell der Unpaarhufer. Exkursionen.

Darstellung der Hauptgedanken der Entwicklungs- und Selektionslehre.

Vergleichende Repetition der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der Primaten. Kurze Besprechung der ältesten Menschenreste. Der Bau des menschlichen Körpers.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Allgemeine Übersicht der Grunderscheinungen des Lebens. Belehrungen über ausgewählte Fragen der Gesundheitslehre.

8. *Physik.*

a. Lehrziele.

Vorkurs. Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger physikalischer Vorgänge aus der Natur und dem täglichen Leben. Anleitung zur Beobachtung einfacher Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Obere Stufe. Heranbildung zu sorgfältiger Beobachtung der Naturerscheinungen mit Hülfe des Experimentes.

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze.

b. Lehrgang.

II. Klasse (Vorkurs: 2 Stunden im Sommer). — Experimentalkurs über die wichtigsten Tatsachen der Statik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Wärmelehre und der Optik, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Lehre von den wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; ferner, soweit die Zeit reicht, einige Vorführungen aus dem Gebiete der Elektrizität.

V. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Mechanik. Statik und Dynamik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

VI. Klasse (2 Stunden). — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik. Optik. Wärmelehre. Elektrostatik.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Elektrodynamik und Magnetismus. Elemente der physikalischen Geographie.

9. *Chemie.*

a. Lehrziele.

Vorkurs. Kenntnis und Verständnis einiger für die Biologie besonders wichtiger chemischer Erscheinungen und Stoffe der Natur und des täglichen Lebens.

Obere Stufe. Kenntnis und Verständnis der in der Natur und im täglichen Leben besonders wichtigen chemischen Vorgänge und Gesetze.

b. Lehrgang.

II. Klasse (2 Stunden im Winter). — An Hand zahlreicher Experimente werden dem Schüler die Verbrennungserscheinungen, Sauerstoff, Stickstoff, Luft, Kohlensäure, Atmung und Assimilation bekannt gemacht. Das Wasser, chemisch und physikalisch, und sein Kreislauf. Überall hygienische Ausblicke.

Ferner, soweit möglich: Einiges über Kohlenstoff, Chlor, Schwefel und Phosphor; einige wichtige Metalle.

VI. Klasse (2 Stunden). — Die wichtigsten Grundbegriffe. Der Sauerstoff und die Oxydationen, mit ihren thermischen Begleiterscheinungen. Der Wasserstoff und die Reduktionen. Das Wasser. Der Stickstoff und die Luft. Grundzüge der Atom- und Molekulartheorie. Die Salpetersäure. Säuren, Basen und Salze und ihre gegenseitigen Beziehungen. Das Ammoniak.

VII. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Der Kohlenstoff und einige seiner Verbindungen. Die Halogene. Einiges über Schwefel, Phosphor, Arsen, Bor und Silicium und einige wichtige Verbindungen. Überblick über die wichtigsten Metalle.

10. Mathematik.

a. Lehrziel.

Fertigkeit im numerischen Rechnen, besonders auch im Kopfrechnen, und Gewandtheit in der Auflösung von Aufgaben des bürgerlichen Lebens. Erziehung zu klarem, logischem Denken und Ausbildung des räumlichen Anschauungsvermögens. Einsicht in die mathematische Behandlungsweise von Fragen des praktischen Lebens und einfachen gesetzmäßigen Erscheinungen der Natur.

b. Lehrgang.

I. Klasse (5 Stunden). — Arithmetik (4 Stunden). Wiederholung und Erweiterung der in der Primarschule behandelten vier arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Anwendung auf Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben (Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Zins-, Mischungsrechnungen, Rechnungen mit fremden Münzen etc.).

Geometrische Formenlehre (1 Stunde). Übungen im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

II. Klasse (5 Stunden im Sommer, 6 im Winter). — Arithmetik (1 Stunde im Sommer). Fortsetzung des Pensums der I. Klasse (zusammengesetzte Schlußrechnung, abgekürzte Multiplikation und Division. Ausziehen der Quadratwurzel, einfache Flächenberechnungen).

Algebra (2 Stunden). Die vier Grundoperationen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (2 Stunden). Erster Teil der Planimetrie bis zur Flächengleichheit. Anwendungen.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden im Winter) unter Berücksichtigung der planimetrischen Konstruktionsaufgaben.

III. Klasse (3 Stunden). — Algebra. Die vier Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Potenzen mit ganzen, positiven Exponenten. Fortsetzung der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten.

Geometrie. Zweiter Teil der Planimetrie: Gleichheit und Berechnung geradliniger Figuren. Proportionalität der Strecken. Ähnlichkeit der Dreiecke und hierauf beruhende Sätze über Dreieck und Kreis. Konstruktionsaufgaben.

IV. Klasse (3 Stunden). — Algebra. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten und hierauf reduzierbare Gleichungen höheren Grades. Begriff der imaginären und komplexen Zahlen.

Geometrie. Ähnlichkeit der Vielecke. Kreisberechnung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Eventuell: Harmonische Teilung und Transversalensätze.

V. Klasse (3 Stunden im Sommer, 4 im Winter). — Algebra. Logarithmen. Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades.

Geometrie. Ebene Trigonometrie.

VI. Klasse (4 Stunden). — Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Die einfachsten Sätze der Kombinationslehre und die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten. Eventuell: Kubische Gleichungen.

Geometrie. Stereometrie. Einleitung in die analytische Geometrie: Der Funktionsbegriff und graphische Darstellung einfacher Funktionen. Die gerade Linie.

VII. Klasse (3 Stunden im Sommer). — Fortsetzung der analytischen Geometrie: Die Kegelschnitte. Repetitorische Übersicht über die behandelten Hauptgebiete.

11. Singen.

a. Lehrziel.

Musiktheorie. Erwerbung einfacher Musikbegriffe und Musikkenntnisse, die dem Schüler ermöglichen, leichtere Musikstücke (Choräle, Lieder, Chöre etc.) nach Akkorden zu lesen und zu verstehen.

Gesang. Fähigkeit, die Noten und die Töne in Akkorden sicher zu treffen. Ausbildung und Weckung des Sinnes für schönen Klang. Gute, dialektfreie Aussprache beim Gesang. Erlernung ein- und mehrstimmiger Lieder.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Lesen der Noten im Violinschlüssel; Notenwerte, Pausen und Taktarten; Taktierübungen; Intervallenlehre. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Durtonleitern und ihrer Dreiklänge. Solfeggien und Treffübungen. Bildung der Vokale und Konsonanten. Atemübungen. Stimmbildungsübungen. Zweistimmige Lieder.

II. Klasse (1 Stunde). — Lesen der Noten im Baßschlüssel. Schriftliche und gesangliche Behandlung der Molltonleitern und ihrer Dreiklänge. Dynamische Übungen. Solfeggien und Treffübungen. Tonbildungsübungen. Fortsetzung der Übungen im Bilden der Vokale und Konsonanten. Taktierübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Leichte Gehördiktate zur Übung der Treffsicherheit und der Einteilung der Takte. Zeitweise Repetitionen des Pensums der I. Klasse.

III. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Freie Tonbildungsübungen. Die Dur- und Molldreiklänge und ihre Versetzungen, der Dominantseptimenakkord und seine Versetzungen, eventuell andere Vierklänge. Schriftliche Erlernung der einfachen Kadenzen und der einfachen Generalbaßschrift. Leichtere schriftliche Harmonisierungen mit gegebenem Basse oder gegebener Oberstimme, auch mit Generalbaßschrift. Schwierigere Gehördiktate. Treff- und Gesangübungen. Repetitionen.

12. Kalligraphie.

a. Lehrziel.

Deutlichkeit, Geläufigkeit und Sauberkeit im Gebrauche der lateinischen und deutschen Schrift. Einübung der Kursivschrift.

Alle Lehrer verlangen bei den schriftlichen Arbeiten sorgfältige Ausführung.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Einübung der lateinischen und deutschen Schrift. Anwendung in Diktat-, Schön- und Schnellschreibübungen. Besondere Rücksicht auf deutliche, gefällige und fließende Schrift. Arabische und römische Ziffern. Interpunktionen. Kursivschrift und griechisches Alphabet.

13. *Zeichnen.*

a. Lehrziel.

Übung, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden. Fähigkeit, nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdruckweise perspektivisch darzustellen. Einige Sicherheit in der Wiedergabe der Farben, wie sie die Natur bietet. Gewandtheit und Sicherheit der Hand, Bildung des Schönheitssinnes.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Umrißzeichnen ebener oder flacher Ornamente (Fliese, Stoffe, Tapeten u. s. w.) und einfacher Gegenstände aus der Natur (Schmetterlinge, Pflanzenteile u. s. w.). Damit verbunden Übungen im Anlegen von Farbentönen. Die Anfänge der freien Perspektive. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

II. Klasse (2 Stunden). — Skizzieren einfacher Gebrauchsgegenstände (Werkzeuge, Schulsachen u. s. w.). Fortsetzung der Übungen im Anlegen von Farben und der Übungen der freien Perspektive mit Wiedergabe von Licht und Schatten in leichter Ausführung. Gedächtniszeichnen und Pflege der Phantasie.

III. Klasse (2 Stunden). — Bemerkung. In dieser und den folgenden Klassen individueller Unterricht in Gruppen.

Perspektivisches Zeichnen nach Gruppen geometrischer Körper. Darstellung von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes, Arbeitszimmers u. s. w. Damit verbunden Schattierübungen in kräftiger, plastischer Ausführung. Eventuell Übungen im Freien. Zeichnen einfacher plastischer Natur- und Kunstformen (Früchte, Geräte, Gefäße u. s. w.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten, auch Ausführung in Farben.

IV. Klasse (2 Stunden). — Perspektivübungen im Freien. Skizzieren schwierigerer Natur- und Kunstformen (Vögel, Zweige, lebende Pflanzen, Architekturteile, kunstgewerbliche Gegenstände, plastische Ornamente).

V. Klasse (2 Stunden im Sommer). — Skizzieren einfacher Landschaften nach der Natur (Gebäude mit nächster Umgebung). Eventuell Skizzieren kunstgewerblicher Gegenstände und Architekturteile. Innenräume.

NB. Siehe ferner den fakultativen Zeichenkurs.

14. *Turnen und Militärunterricht.*

a. Lehrziel.

Allseitige und gleichmäßige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit. Schönheit des Körpers in Bewegung und Haltung. Ausgleich zwischen sitzender und geistiger Tätigkeit.

Erziehung zu Kraft, Ausdauer und Gewandtheit in Bewegung und Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln. Entwicklung von Tatkraft, Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung, genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die höheren Zwecke eines Ganzen. Weckung eines bleibenden Interesses für die Leibesübungen im weiteren Sinne.

Einige Fertigkeit in der Handhabung und im Gebrauch des Gewehres zum Schießen. Verständnis der elementaren Schießlehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Schrittarten. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen. Einfache Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Einfache Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Frei- und Gerätübungen. Turnspiele.

III. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Marsch- und Laufübungen. Zusammengesetzte Freiübungen. Einfache Stabübungen. Gerätübungen mit vermehrter Berücksichtigung des Weit- und Hochspringens. Turnspiele.

IV. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung von Schnelligkeit und Dauer. Hindernisnehmen. Stabübungen. Springen auch über feste Gegenstände. Geräteturnen. Turnspiele.

Dazu 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren, Kampfspiele, Nehmen natürlicher Hindernisse.

V. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in einer Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Übungen an Geräten. Heben und Werfen. Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der ersten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermarschieren mit Übungen im Entfernungsschätzen, Aufgaben im Erkunden und Blindschießen.

1 Stunde im Winter: Kartenlesen und Schießlehre.

VI. Klasse (2 Stunden). — Marsch und Lauf. Hantel- und Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Übungen an Geräten. Heben, Werfen, Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Im Sommer: Schießunterricht: Gewehrbesorgung, Schießvorbereitungen, auch mit Magazinladung. Dazu drei Schießübungen der zweiten Schießklasse mit dem Gewehr. 4—5 Ausmärsche: Dauermärsche, Geländeaufnahmen, Erkunden, Bezug von Feuerstellungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Laufübungen. Übungsgruppen in Frei-, Stab-, Hantel- und Keulenturnen. Fortsetzung des Fechtens und der Geräteübungen. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Anmerkung. Für die Schießübungen und für die Ausmärsche werden besondere Halbtage angesetzt.

B. Fakultative Fächer. — 1. *Religionsunterricht.*

a. Lehrziel.

Untere Stufe: Förderung des sittlich-religiösen Lebens. Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testamentes.

Obere Stufe: Geschichtliches Verständnis der wichtigsten Religionsformen.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden). — Darstellung der alttestamentlichen Geschichte als Vorbereitung auf das Christentum, zugleich zur Einführung in die Kenntnis der alttestamentlichen Schriften auf Grund ausgewählter Abschnitte.

II. Klasse (2 Stunden). — Das Leben Jesu, hauptsächlich nach dem Evangelium Markus.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Geschichte des apostolischen Zeitalters nach der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen.

In allen drei Klassen: Aneignung einer beschränkten Anzahl von Sprüchen der heiligen Schrift und Liedern des kirchlichen Gesangbuches.

VI. Klasse (2 Stunden). — Übersicht der wichtigsten außerbiblischen Religionen. Altes Testament. Leben und Lehre Jesu.

VII. Klasse (2 Stunden). — Geschichte des Urchristentums (eventuell wichtige Abschnitte der Kirchengeschichte).

2. *Italienische Sprache.*

a. Lehrziel.

Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Verständnis leich-

terer moderner Prosatexte. Einführung in das Studium der italienischen Klassiker, besonders Manzonis, Leopardis, Ariosts und Dantes.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Aneignung einer korrekten Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Syntax. Leichte Lesestücke, die Gelegenheit zu Konversationsübungen über tagtägliche Dinge bieten und die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. In diesem und den folgenden Kursen gelegentlich Sprachgeschichtliches mit Hinweis auf das Lateinische und Französische.

Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die Lektüre.

Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Italienische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). Lektüre moderner Schriftwerke. Eventuelle Ergänzung der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre. Kleine Briefe.

VII. Klasse (2 Stunden). — Ausgewählte Gesänge aus dem Orlando furioso und der Divina Commedia. Im Anschluß daran kurze literargeschichtliche Exkurse. Schriftliche Arbeiten.

3. Englische Sprache.

a. Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres. Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Sprachschatzes. Einblick in das Verwandtschaftsverhältnis der englischen und der deutschen Sprache. Verständnis nicht allzu schwieriger moderner Schriftsteller.

b. Lehrgang.

V. Klasse (2 Stunden). — Ausspracheübungen nach phonetischer Methode. Anschauungsunterricht. Lesen, Übersetzen und Besprechen kleinerer Lesestücke. Behandlung des Regelmäßigen aus der Formenlehre. Syntaktisches, nur soweit es zum Verständnis der Lesestücke erforderlich ist. Diktate. Memorieren erklärter Texte. Konversationsübungen. Nach und nach, jedenfalls vom zweiten Semester an, wird das Englische Unterrichtssprache.

VI. Klasse (2 Stunden). — Vervollständigung der Formenlehre. Hauptgesetze der Syntax. Lektüre eines leichten Autors. Im Anschluß daran Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Lektüre eines schwierigen Textes des 19. Jahrhunderts. Im Anschluß daran eventuell literargeschichtliche Exkurse.

4. Zeichnen.

V. Klasse (im Winter), VI. und VII. Klasse (2 Stunden). — Landschaftzeichnen nach der Natur (Wiedergabe von Ansichten mit Baumschlag und gelegentlich mit Hintergrund). Aufsuchen der malerischen Wirkung in Bleistift, einem Farbenton und in Aquarell. Fortsetzung des Zeichnens nach plastischen Ornamenten. Skizzieren von kunstgewerblichen Gegenständen, Architekturteilen und Innenräumen. Figurenzeichnen (einzelne Körperteile, Büsten und ganze Figuren).

5. Chorgesang.

a. Lehrziel.

Selbständigwerden der Stimmen beim mehrstimmigen Gesang. Bildung des Gehörs und Förderung des Geschmackes an musikalisch guten Gesängen mit sprachlich schönen, passenden Texten. Einführung in den polyphonen Gesang.

b. Pensum.

II.—VII. Klasse (1 Stunde). — Einübung vierstimmiger gemischter Chöre: jährlich 1—2 passende Chorwerke.

6. Stenographie.

a. Lehrziel.

Erreichung einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Fertigkeit, Diktate, Notizen, Ausarbeitungen u. s. w. stenographisch übersichtlich niederzuschreiben.

b. Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden im Winter). — Einübung des Einigungssystems „Stolze-Schrey". Lesen und Übersetzen. Kleinere Diktatübungen.

II. Klasse (1 Stunde im Sommer). — Fortsetzung der Übungen von Klasse I. Rücksicht auf korrekte und schöne Schrift. Schnellschreibübungen.

7. Hebräisch.

a. Lehrziel.

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Gesetze. Fähigkeit, leichtere Prosatexte zu verstehen.

b. Lehrgang.

VI. Klasse (2 Stunden). — Schrift und Lautlehre. Flexion des Nomens und Verbums. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

VII. Klasse (2 Stunden). — Vervollständigung und Repetition der Formenlehre. Grundzüge der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Lektüre zusammenhängender Prosatexte.

---

31. 2. **Lehrplan der Schule für Feinmechaniker** (6 Semester) **am Technikum in Winterthur.** (Vom 17. März 1906.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Stunden. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Stunden. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Stunden. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzierübungen, 8 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriß, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Maßstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Stunden. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefäßformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Stunden, Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Stunden. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Stunden. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Größe durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Maßen. Ihre ebenen Querschnitte: Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Stunden. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriß der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Stunden. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzierübungen, 4 Stunden. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Stunden. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Stunden. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

Physik, 4 Stunden. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen. Chemische Wirkungen und Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dispersion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Elektrochemie, 2 Stunden, und elektrochemisches Laboratorium, 4 Stunden. Schwachstromtechnik. Stromquellen: Die gebräuchlichen Kupfer-Zink- und Kohle-Zink-Elemente, Trockenelemente. Vergleichende Messungen von Spannung und Stromstärke. Anwendung für Telegraphie und Telephonie. Normalelemente. Akkumulatoren, Gießen der Elektroden, Pastieren und Formieren.

Technische Mechanik, 2 Stunden. Allgemeine Bewegungslehre. Zusammensetzen von Kräften und Kräftepaaren.

Instrumentenkunde, 3 Stunden. Elemente der Konstruktion, der Justierung und des Gebrauchs physikalischer Apparate. Nonius und Libelle. Schrauben- und Gewindesysteme. Mikrometer. Sphärometer, Kontaktmikrometer und Komparator. Kathetometer. Teilmaschinen. Planimeter. Die Wage und Gewichte. — Instrumente zum Abstecken von Winkeln. Der Sextant. Das

Nivellierinstrument. Der Meßtisch. Der Theodolit. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Mechanik und Akustik.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Einfache Längen- und Dickenmessungen. Prüfung einer Libelle. Untersuchung einer Mikrometerschraube. Herstellung von Teilungen. Aufstellung eines Kathetometers und daran anschließend Längenmessungen. Untersuchung einer Wage. Ausgleichung eines Gewichtssatzes. Bestimmung des spezifischen Gewichtes von festen, flüssigen und gasförmigen Körpern. Übungen mit Winkelspiegel, Winkelprisma und Spiegelsextant. Bestimmung der Zapfen- und Fernrohrexzentrizität.

Technisches Zeichnen, 8 Stunden. Zeichnen von Instrumententeilen, speziell von Lagern, Führungen und Schrauben nach Skizzen und Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Stunden. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten; unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 2 Stunden. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Technologie, 2 Stunden. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legierungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnisse, Kitte, Poliermittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Elektrochemie, 2 Stunden, und elektrochemisches Laboratorium, 8 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Galvanostegie: Herstellung der Bäder zum Verkupfern, Versilbern, Vergolden, Vernickeln und Vermessingen. Gehaltsbestimmung der Bäder durch Elektrolyse. Das Poliermittel. — Galvanoplastik: Herstellung von negativen Abdrücken und positiven Metallproduktionen. — Herstellung der gebräuchlichen Lacke, Firnisse, resp. Kitte und Isoliermittel.

Elektrotechnik, 2 Stunden. Das Gesetz von Ohm. Der einfache Stromkreis: Elektromotorische Kraft, Klemmspannung, Stromstärke, innerer und äußerer Widerstand. Rheostaten. Die Kirchhoffschen Sätze. Anwendungen. Elektrochemische Erscheinungen. Galvanische Elemente und deren Schaltungen, Akkumulatoren.

Mechanik, 2 Stunden. Einfache Maschinen. Zahnräder und Mechanismen. Festigkeitslehre mit Übungen.

Instrumentenkunde, 3 Stunden. Die Instrumente zum Messen von Zeiten und Geschwindigkeiten. Volumenometer und Aräometer. Manometer. Barometer. Thermometer. Hygrometer. — Geometrische Optik. Relative Dispersion optischer Gläser. Die Haupteigenschaften dioptrischer Systeme. Die Haupt- und Brennpunkte von Linsen und Linsensystemen. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Wärmelehre.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Prüfung von Thermometern, Barometern und Hygrometern. Barometrische Höhenmessung. Kalorimetrische Messungen. Bestimmung der relativen Dispersion optischer Gläser mit dem Spektrometer. Totalreflektometer. Refraktometer. Eichung eines Spektralapparates. Messung von Krümmungshalbmessern mit dem Sphärometer und durch Spiegelung. Prüfung von Planflächen.

Technisches Zeichnen und Skizzierübungen, 10 Stunden. Zeichnen von einfachen Meßinstrumenten nach Modellen und Skizzen. Skizzierübungen.

V. Klasse (Sommersemester).

Instrumentenkunde, 4 Stunden. Die Strahlenbegrenzung in optischen Instrumenten. Die Lupe. Das Auge und die Brillen. Das astronomische Fernrohr. Die Okulare. Das terrestrische Fernrohr. Das Galileische Fernrohr. Die Prismenfernrohre. Das Teleobjektiv. Das Mikroskop. Die photographischen Objektive. Projektionsapparate. — Wellenlehre. Die Interferenz des Lichtes. Polarisation und Doppelbrechung. Drehung der Polarisationsebene. Saccharimetrie. Photometer. — Die physikalischen Demonstrationsapparate aus dem Gebiete der Optik.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden. Berechnung von Instrumenten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Elektrotechnik, 5 Stunden. Das magnetische und elektrische Potential. Das magnetische Kraftfeld, die magnetische Induktion. Berechnung der Tragkraft von Magneten. Die erdmagnetische Horizontalkomponente und deren Bestimmung. Grundzüge der Elektrostatik und theoretische Behandlung des Kondensators. — Elektromagnetismus; der magnetische Kreis; Begriff des magnetischen Widerstandes; Berechnung der magnetomotorischen Kraft. — Wärme und Lichtwirkungen. Das Gesetz von Joule. Glühlampen, Bogenlampen. — Die Induktion. — Das elektromagnetische und elektrostatische Maßsystem. — Theorie und Berechnung der Gleichstrommaschinen und Gleichstrommotoren.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Bestimmung der Brennweiten von Linsen und Linsensystemen. Bestimmung der Vergrößerung und der Größe des Gesichtsfeldes bei der Lupe und dem Fernrohre, sowie des Öffnungswinkels und der numerischen Apertur eines Mikroskopobjektives. Polarisationswinkel eines Körpers. Optisches Drehungsvermögen. Untersuchung von Saccharimetern. Photometrische Messungen.

Konstruktionslehre und Übungen, 16 Stunden. Konstruktion von Meßinstrumenten und Demonstrationsapparaten im Anschluß an die Instrumentenkunde.

Mathematik (fakultativ), 2 Stunden. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung.

VI. Klasse (Wintersemester).

Instrumentenkunde, 4 Stunden. Magnetische Meßinstrumente: Magnetometer, magnetische Bussole, Deklinatorium, Inklinatorium, Lokalvariometer, magnetischer Theodolit. — Elektrische Widerstände. Die Wheatstonesche Brücke. Die Thomson-Brücke. Kalibrierung von Meßbrücken. Isolationswiderstände. Theorie der elektrischen Meßinstrumente: Tangentenbussole, Galvanometer mit beweglichen Magneten, astatische Galvanometer, Drehspulgalvanometer. Elektrodynamometer, Stromwage. — Die technischen Meßinstrumente zum Messen von Stromstärken und Spannungen. Das Westonsystem. Der Kompensationsapparat. Die Normalelemente. Kondensatoren. Elektrometer. Wattmeter. Elektrizitätszähler. — Physikalische Demonstrationsapparate aus dem Gebiete des Magnetismus und der Elektrizität.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden. Berechnung von Instrumenten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Elektrotechnik, 5 Stunden. Wechselstromtechnik; Theorie und Berechnung von Generatoren, Motoren und Transformatoren für ein-, zwei- und dreiphasigen Wechselstrom. — Theorie und Praxis der elektrischen Arbeitsübertragung mit Gleich- und Wechselstrom. — Elektrische Bahnen. — Bau und Betrieb elektrischer Anlagen für Kraft und Licht mit Gleich- und Wechselstrom; Berechnung der Leitungssysteme; Projektierung von Einzelanlagen und Zentralstationen. Kalkulation elektrischer Apparate und Maschinen.

Physikalisches Praktikum, 4 Stunden. Bestimmung der horizontalen Intensität des Erdmagnetismus. Magnetisches Moment eines Magneten. Magnetische Untersuchungen an Eisen. — Messung elektrischer Widerstände. Kalibrierung einer Meßbrücke. Bestimmung der Leitfähigkeit von Materialien und

Elektrolyten. Isolationsmessungen. Prüfung von Galvanometern. Eichung einer Tangentenbussole mit dem Voltameter. Bestimmung von elektromotorischen Kräften. Aichung von technischen Strom- und Spannungsmessern. Messungen mit dem Elektrodynamometer und der Stromwage. Spannungsmessungen mit dem Elektrometer. Aichung von Wattmetern und Elektrizitätszählern. Untersuchung von Elementen und Akkumulatoren.

Konstruktionslehre und Übungen, 16 Stunden. Konstruktion von Meßinstrumenten und Demonstrationsapparaten im Anschlusse an die Instrumentenkunde.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatigen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Schecks. Einführung in das Verständnis des Kontokorrents.

Mathematik (fakultativ), 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichtes der V. Klasse. Übungen.

---

82. 3. Unterrichtsplan für das Deutsche Lehrerinnen-Seminar des Kantons Bern. (Vom 31. Januar 1906.)

Der Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in analoger Anwendung von § 3, Lit. b, des Reglementes für das Deutsche Lehrerseminar, erläßt auf den Antrag der Seminarkommission folgenden Unterrichtsplan:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Schülerinnen diejenige gründliche theoretische und praktische Ausbildung zu geben, die nötig ist zu einer fruchtbringenden Wirksamkeit als Lehrerin in der Volksschule.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen: *a.* Religion (Bibelkunde, Geschichte des Volkes Israel, des Judentums und des Christentums); — *b.* Pädagogik (Psychologie, Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik); — *c.* Methodik (Theorie der Unterrichtslektion. Schulbesuche. Praktische Übungen); — *d.* Deutsche Sprache (Lesen und Besprechen von Musterstücken und größeren Werken. Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Grammatik, Literaturgeschichte; — *e.* Französische Sprache; — *f.* Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Algebra); — *g.* Naturkunde (Botanik, Chemie, Zoologie, Physik, Anthropologie und Hygiene); — *h.* Geschichte (Weltgeschichte und Schweizergeschichte); — *i.* Geographie (mathematische, physikalische, politische Geographie); — *k.* Musik (Gesang und Klavierspiel); *l.* Zeichnen; — *m.* Schreiben; — *n.* Handarbeiten; — *o.* Turnen; — *p.* Haushaltungskunde.

3. Für alle Schülerinnen ist der Unterricht in den verzeichneten Fächern obligatorisch. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens vom Turnen, Handarbeiten, Gesang dispensieren. (Vergleiche § 16 des Reglementes für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils.)

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, daß in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Schülerinnen gründlich verarbeitet wird, und diese mit den dort eingeführten Lehrmitteln vertraut werden.

5. In jedem Fach, in welchem zweckmäßige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt, dem Unterricht zugrunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

Religion.

I. Jahreskurs. — Das alte Testament. Geschichte des Volkes Israel und des Judentums. 2 St.

II. Jahreskurs. — Das neue Testament. Leben Jesu und der Apostel. 2 St.

III. Jahreskurs. — Grundzüge der Kirchengeschichte. Methodik des Religionsunterrichts. 2 St.

Pädagogik.

II. Jahreskurs. — Einführung in die Pädagogik. Wesen und Aufgabe der Erziehung. Der Mensch und seine Entwicklung. Der Nervenapparat als Träger des Seelenlebens.

Psychologie. Vorstellen, Fühlen, Wollen, mit Anwendung auf Erziehung und Unterricht. 3 St.

III. Jahreskurs. — Lehre vom Unterricht und von der Zucht. Schulkunde. Geschichte der Pädagogik. 3 St. im Sommer, 4 St. im Winter.

Methodik.

I. Jahreskurs. — Hospitieren in der Musterschule bei je 2 Lektionen. 2 St. im Winter.

II. Jahreskurs. Hospitieren in der Musterschule. Praktizieren im Seminar mit einzelnen Schülern. 2 St.

III. Jahreskurs. — Praktizieren mit einer ganzen Klasse der Musterschule. Selbständige Führung derselben je 3 Stunden. Theorie der Unterrichtslektion. Methodische Belehrungen. Halbtägige Besuche in andern Schulen. 2 St.

Deutsche Sprache.

I. Jahreskurs. — Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche, eventuell auch aus den Primarschulbüchern. Lesen leichterer Dramen, wie Schillers Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Lessings Minna von Barnhelm. Rezitationsübungen.

Als Aufsätze: Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluß an die Lektüre und an Selbsterlebtes, Briefe.

Grammatik: Die Regeln der Orthographie und der Interpunktion. Formen- und Satzlehre, Analytische Übungen. 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

II. Jahreskurs. — Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche nach Gesichtspunkten der Stilistik und Poetik und der Geschichte der ältern Literatur. Schwierigere Dramen von Schiller, wie Wallenstein, Braut von Messina; von Goethe: Götz von Berlichingen und Egmont, Hermann und Dorothea.

Aufsatz: Wie im ersten Kurs, jedoch nach gesteigerten Anforderungen, z. B. Charakterschilderungen literarischer Gestalten, Behandlung von Sprichwörtern und Sentenzen.

Stilistik und Poetik in den Grundzügen.

Geschichte der ältern Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten Blüteperiode, veranschaulicht durch Lesestücke (Inhaltsangaben, Übersetzungen und dergleichen). 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

III. Jahreskurs. — Behandlung von Stücken aus dem eingeführten Lesebuch nach literarhistorischen Gesichtspunkten. Lessings Nathan der Weise, eventuell Emilia Galotti, Göthes Iphigenia und Tasso, unter Umständen ein Drama von Shakespeare.

Aufsatz wie im zweiten Jahre, jedoch mit größerer Hervorhebung der Abhandlung.

Literaturgeschichte. Überblick über die neuere Literatur von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, in Verbindung mit der Lektüre.

Wiederholung der Stilistik und Poetik, besonders an Hand von Gedichten. 4 St. im Sommer, 5 St. im Winter.

Anmerkung: Auf allen Stufen Redeübungen, namentlich auf Grund des Gelesenen. Auch werden die Schülerinnen zur Privatlektüre angehalten.

Französische Sprache.

I. Jahreskurs. — Grammatik nach dem eingeführten Lehrbuche. Lektüre: Leichte Novellen in Auswahl. Diktate, Übersetzungen, Aufsätze. 3 St.

II. Jahreskurs. — Fortsetzung der Grammatik. Lektüre: Ausgewählte Stücke klassischer und moderner Autoren. Literaturgeschichte. Überblick über den Ursprung und die Entwicklung der französischen Sprache. Die wichtigsten Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts. Diktate, Aufsätze. 3 St.

III. Jahreskurs. — Schluß und allgemeine Repetition der Grammatik. Lektüre: Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts in Auswahl. Literaturgeschichte. Die wichtigsten Autoren des 18. und 19. Jahrhunderts. Diktate. Aufsätze. 3 St.

Anmerkung: Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Mathematik.

I. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik. Rechnen mit ganzen Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Zweisatz. Dreisatz, leichter Vielsatz, Prozentrechnung, Zins, Skonto; — *b.* Geometrie, Planimetrie. Die wichtigsten Lehrsätze: Berechnungen. 4 St.

II. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik. Vielsatz. Proportionen. Gewinn- und Verlust-, Teilungs- und Gesellschaftsrechnungen. Mischungsrechnungen; — *b.* Algebra. Positive und negative, ganze und gebrochene Zahlen und Buchstabengrößen. Gleichungen ersten Grades; — *c.* Geometrie. Stereometrie. Würfel, Prisma und Zylinder. 3 St.

III. Jahreskurs. — *a.* Arithmetik: Fremde Maße, Gewichte und Münzen. Kontokorrent. Wechsel; — *b.* Algebra. Lösung angewandter Aufgaben mittelst Gleichungen; — *c.* Geometrie. Pyramide, Kegel, Kugel. 3 St.

Naturkunde.

I. Jahreskurs. — Im Sommer: Botanik. Im Winter: Chemie. 4 St.

II. Jahreskurs. — Im Sommer: Zoologie. Im Winter: Mechanik, Schall und Licht. 4 St.

III. Jahreskurs. — Im Sommer: Anthropologie und Hygiene. Im Winter: Wärme, Magnetismus und Elektrizität. 4 St.

Geschichte.

I. Jahreskurs. — Bilder aus der griechischen und römischen Geschichte. Bilder aus der Geschichte des Mittelalters, mit Einschluß der Erfindungen und Entdeckungen. Schweizergeschichte bis 1291. 3 St.

II. Jahreskurs. — Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Zeitalter der Reformation. Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution. Schweizergeschichte in demselben Zeitraum. 2 St.

III. Jahreskurs. — Die französische Revolution und ihre Folgen. Allgemeine und Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts. Repetition. 2 St.

Geographie.

I. Jahreskurs. — Grundbegriffe aus der mathematischen Geographie. Geographie Europas. 2. St.

II. Jahreskurs. — Die außereuropäischen Erdteile. 2 St.

III. Jahreskurs. — Der Kanton Bern. Die Schweiz. Ergänzung der mathematischen Geographie. Repetition. 2 St.

Gesang.

I. Jahreskurs. — Verschiedene Übungen. Einübung des Stoffes der I. und II. Stufe, Lieder 1-, 2-, 3-stimmig, mit und ohne Klavierbegleitung. Musikaliche Elementarlehre. Takt, Tempo, Tonarten. 2 St.

II. Jahreskurs. — Fortgesetzte Übungen. Stoff der II. und III. Stufe, Lieder, Gesänge verschiedener Art mit und ohne Klavierbegleitung. Fortsetzung der Theorie bis zur Akkordlehre. 2 St.

III. Jahreskurs. — Fortgesetzte Übungen. Schwierigere Lieder: Singspiele und übrige Musikformen. Abschluß der Theorie. 2 St.

Klavierspiel.

In allen Jahreskursen: Fingerübungen, Leitern, instruktive Stücke, Unterhaltungsstücke. Der Umfang richtet sich nach der Durchschnittsbegabung der Seminarklassen. Zugrunde gelegt ist eine Klavierschule. Für Schülerinnen, die mit Vorkenntnissen von Belang eintreten, kommt hierzu die Pflege klassischer Musik und des Orgelspiels. 2 St.

Zeichnen.

I. Jahreskurs. — Ein Kurs Elementarzeichnen. Zeichnen nach der Natur. Kombinationen. Ornamentzeichnen. Übungen im Zeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

II. Jahreskurs. — Perspektivisches Zeichnen. Flachornamente in Farben ausgeführt. Zeichnen nach der Natur. Kombinationen. Übungen im Zeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

III. Jahreskurs. — Zeichnen nach der Natur. Schwierigere Gegenstände und Gruppen. Kombinationen. Zeichnen im Freien nach landschaftlichen Motiven. Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel. Gedächtniszeichnen. 2 St.

Schreiben.

I. Jahreskurs. — Deutsche und englische Kurrentschrift. Wandtafelschreiben. 2 St.

II. Jahreskurs. — Römische Kursiv- und Rundschrift. Wiederholung der deutschen und englischen Kurrentschrift. Wandtafelschreiben. Das Wichtigste aus der einfachen Buchhaltung. 2 St.

Handarbeiten.

I. Jahreskurs. — Staub- oder Waschlappen, Säcklein. Handstöße, Übungsstück mit Vor-, Stepp- und Saumstich, Übungsstück für das Saumlegen, Fadenschlagen, Säumen, Fausthandschuhe, Übungsstück für das Nähen (drittes Schuljahr), Kinderschürze, Musterstrumpf, Strickbande, Übungsstück für das Nähen (viertes Schuljahr), Kinderhemd, Übungsstück für das Wäschezeichnen und für das Maschinennähen. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. 4 St.

II. Jahreskurs. — Übungsstück mit Knopflöchern, Rickli etc. Strumpfflicken. Überziehen, Stopfen im Loch, Stückeln, Frauenhemd, Weißzeugflicken, wollenes Kinderjäckchen, Kinderfinkli, Flicken von Cotonne, Indienne und Flanelle. Methodik des Handarbeitsunterrichtes, praktische Übungen. 4 St.

III. Jahreskurs. — Handschuhe, Verweben, Flicken mit Hinterstich. Flicken von Guttuch, Übungsstück mit Zierstichen, Unterrock oder Jacke. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. Praktische Übungen. 4 St. im Sommer.

Turnen.

I. Jahreskurs. — Einübung des Turnstoffes der Vorstufe (1., 2., 3. Schuljahr). Mädchenturnen: Leichtere Gang- und Hüpfarten. Ordnungsübungen. Gerätübungen mit dem Schwungseil an den Schwebestangen, an der wagrechten Leiter, am Barren. Spiele, Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuhlaufen. 2 St.

II. Jahreskurs. — Einüben des obligatorischen Turnstoffes der ersten Stufe (4., 5. und 6. Schuljahr). Mädchenturnen: Schwierigere Gang- und Hüpfarten. Schwierigere Gerätübungen, Spiele, Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuhlaufen. 2 St.

III. Jahreskurs. — Einübung des obligatorischen Turnstoffes der zweiten Stufe (7., 8. und 9. Schuljahr). Mädchenturnen. Ergänzung obiger Übungen. Methodik des Turnunterrichts und methodische Übungen, Spiele etc. 2 St.

Haushaltungskunde.

Im III. Jahreskurs. — Belehrung über Wohnung, Kleidung, Nahrung, Kochen. 2 St. im Winter. Praktische Übungen.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

	I. Kurs:		II. Kurs:		III. Kurs:	
	S.	W.	S.	W.	S.	W.
Religion	2	2	2	2	2	2
Pädagogik	—	—	3	3	3	4
Methodik	—	2	2	2	2	2
Deutsch	4	5	4	5	4	5
Französisch	3	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	3	3	3	3
Geschichte	3	3	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	4	4	4	4	4	4
Gesang	3	3	2	2	2	2
Klavierspiel	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	4	4	4	4	4	—
Turnen	2	2	2	2	2	2
Haushaltungskunde	—	—	—	—	—	2
	37	40	39	40	37	37

83. 4. **Lehrplan für die Handarbeiten in den Sekundarschulen des Kantons Glarus.** (1906.)

I. Klasse. (4 bis 6 Stunden wöchentlich.) — Für diejenigen Schülerinnen, die aus der VI. Klasse in die Sekundarschule eintreten, gilt der Lehrplan der VII. Klasse. Schülerinnen aus der VII. Klasse verfertigen ein Frauenhemd und haben sich im Flicken an Nutzgegenständen zu üben.

Stricken: ein Streifen verschiedener Hohlmuster und Flicken von Strümpfen für alle Schülerinnen.

II. Klasse. (4 bis 6 Stunden wöchentlich.) — Erlernen des Weißstickens an einem Übungsstück. — Anfertigung eines Achselschlußhemdes. — Weitere Übung im Strümpfeflicken.

Häkeln: Anfertigung verschiedener Spitzenmuster u. dgl. Für vorgerücktere Schülerinnen weitere Übung im Weißsticken, Ziersticken und Filetstricken.

III. Klasse. (4 bis 5 Stunden wöchentlich.) — Erlernen des Maschinennähens an einem Übungsstück. — Anfertigung eines Frauen- oder Herren-Nachthemdes. — Erlernen des Flickens an einem Flanellübungsstück in verschiedenen Einsatzarten. — Weitere Übung alles bisher Erlernten. — In allen Klassen ist es gestattet, den vorgerücktern Schülerinnen kleinere Luxusarbeiten zu erlauben, nachdem dieselben die vorgeschriebene Klassenarbeit beendigt haben.

84. 5. **Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn.** (Vom 31. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

§ 1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn nimmt, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, die Schüler dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht.

Die Zöglinge unterstehen, was Disziplin, sittliches Betragen und Arbeit anbetrifft, der Aufsicht und Kontrolle des Vorstehers und des Verwalters des Kosthauses.

§ 2. Die Tagesordnung für die Werktage ist folgende:

	Sommer	Winter
Tagwache	6 Uhr	$6^1/_2$ Uhr
Frühstück	7	$7^1/_2$
Unterricht	$7^1/_2$—$11^1/_2$	8—12
Mittagessen	12	12
Frei	bis 2	bis 2
Unterricht	2—$4^3/_4$	2—$4^3/_4$
Abendbrot	5	5
Arbeits- und Unterrichtszeit	$5^1/_4$—$7^1/_4$	$5^1/_4$—$7^1/_4$
Nachtessen	$7^1/_4$	$7^1/_4$

	Sommer		Winter
	I. u. II. Kurs	III. u. IV. Kurs	
Frei	bis 9	bis 10	bis 8
Arbeitszeit	—	—	8—10
Feierabend	10	10	10
Lichterlöschen	$10^1/_4$	$10^1/_4$	$10^1/_4$

An Freinachmittagen ist frei bis 5 Uhr.

Während des Winters haben die Schüler des I. und II. Kurses am Samstagabend von 8—9 Uhr obligatorische Arbeitszeit; 9 Uhr Feierabend; $9^1/_4$ Uhr Lichterlöschen.

Für den Samstagabend kann die Rektoratskommission den Zöglingen des III. und IV. Kurses nach dem Nachtessen bis 11 Uhr freigeben.

§ 3. Die Tagesordnung für die Sonn- und Feiertage ist folgende:

	Sommer	Winter
Frühstück	$7^1/_2$ Uhr	$7^1/_2$ Uhr
Frei für den Gottesdienstbesuch	bis $10^1/_2$	bis $10^1/_2$
Arbeitszeit	$10^1/_2$—12	$10^1/_2$—12
Mittagessen	12	12
Frei	bis 7	bis 7
Nachtessen	7	7
Frei	bis 10	bis 8
Arbeitszeit	—	8—9
Feierabend	10	9
Lichterlöschen	$10^1/_4$	$9^1/_4$

§ 4. Für die Übungen im Violin-, Klavier-, Harmonium- und Orgelspiel wird ein Übungsplan aufgestellt, der von den betreffenden Schülern genau einzuhalten ist.

§ 5. Die Zöglinge haben ordentlich gekleidet, gewaschen und gekämmt zum Frühstück zu erscheinen.

Die Schüler des I. und II. Kurses haben vor Beginn des vormittägigen Unterrichts ihre Betten und Zimmer in Ordnung zu bringen.

§ 6. Das Lesen im Bette, sowie das Betreten eines fremden Zimmers nach Feierabend ist untersagt.

Das Rauchen und Kartenspiel im Kosthaus ist den Zöglingen verboten.

§ 7. In allen Räumlichkeiten des Kosthauses, insbesondere in den Studierzimmern, müssen stets Ruhe und Ordnung herrschen.

Das Zimmermobiliar ist mit Sorgfalt zu behandeln; für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

§ 8. In bezug auf den Wirtschaftsbesuch gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschul-Reglementes.

§ 9. Geringere Vergehen gegen die Hausordnung und Übertretungen der Bestimmungen des Kantonsschul-Reglementes werden vom Vorsteher des Kosthauses untersucht und bestraft; von schwereren Fällen ist dem Rektor der Kantonsschule Anzeige zu machen.

§ 10. Bei schwereren Verfehlungen und in Fällen dauernder Mißachtung der Hausordnung kann der Zögling auf Antrag der Rektoratskommission durch das Erziehungs-Departement aus dem Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule fortgewiesen werden.

§ 11. Durch diese Hausordnung werden alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule vom 22. Januar 1889 und deren Abänderungen vom 11. Juli 1894 und 25. September 1896, aufgehoben.

§ 12. Diese Hausordnung tritt am 15. September 1906 in Kraft.

---

35. 6. **Decreto in punto alla Scuola professionale femminile in Lugano.** (Del 22 maggio 1906.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

1. Ritenuto la previa approvazione dei relativi Programmi e Regolamento da parte del Consiglio di Stato, sarà concesso alla Scuola professionale femminile in Lugano un sussidio annuo corrispondente a quello che verserà la Confederazione per lo stesso scopo, computandolo in base alle leggi e regolamento adottati da quest'ultima in materia.

2. Il sussidio sarà inscritto nel bilancio annuale dello Stato, ritenuta la facoltà di non corrisponderlo quando la Scuola mancasse ai doveri stabiliti dal Regolamento e dal Programma.

---

36. 7. **Decreto esecutivo circa la organizzazione di uno speciale Corso di Amministrazione presso la Scuola cantonale di Commercio del Cantone del Ticino.** (Del 9 agosto 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica et Cantone del Ticino, sopra proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Presso la Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona è istituito uno speciale „Corso di Amministrazione" della durata di due anni con classi I e II della scuola stessa, avente per iscopo principale la preparazione agli impieghi subalterni dei pubblici servizi federali, cantonali e comunali e delle aziende private.

Art. 2. Il programma di insegnamento del detto Corso comprenderà le seguenti materie obbligatorie:

Lingua italiana, lingua francese, lingua tedesca, aritmetica, geografia, storia universale, scienze naturali, elementi di computisteria, legislazione speciale sui servizi pubblici, istruzione civica, fisica, calligrafia, disegno, stenografia.

§. Il programma particolareggiato figurerà in quello della Scuola di Commercio.

Art. 3. Il Corso di Amministrazione è una Sezione della Scuola di Commercio fondata con decreto legislativo 27 aprile 1894, ed allo stesso sono pertanto applicabili le disposizioni del regolamento per detta scuola.

Art. 4. Agli allievi che avranno superato lodevolmente la seconda classe del Corso, verrà rilasciato un certificato di licenza recante la firma del Diret-

tore della Scuola di Commercio ed il visto del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 5. Il presente decreto verrà pubblicato sul *Bollettino officiale delle leggi* ed entra immediatamente in vigore.

37. 8. **Decreto esecutivo circa alla organizzazione di un Corso tecnico professionale presso la Scuola di disegno professionale in Lugano.** (Del 10 settembre 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica et Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

Art. 1. Presso la Scuola di disegno professionale di Lugano è istituito uno speciale Corso tecnico professionale della durata di tre anni, avente per iscopo di dare una istruzione teorico-pratica ai geometri-agrimensori ed ai costruttori.

Art. 2. Il programma, da elaborarsi dal Dipartimento della Pubblica Educazione, comprenderà le seguenti materie:

Lingua italiana, matematica elementare, geometria descrittiva, fisica, chimica e storia naturale: meccanica pratica, topografia, teoriche sulle costruzioni e contabilità tecnica; agronomia, stime e legislazione censuaria e disegno.

Art. 3. Possono essere ammessi a detto Corso:

a. Gli allievi che hanno superato gli esami del 4° Corso di una Scuola tecnica cantonale:

b. I candidati, che si sottoporranno ad un'esame d'ammissione corrispondente, purchè abbiano raggiunto il loro 15 anno d'età.

Art. 4. Gli allievi pagano una tassa annua di fr. 20.

Art. 5. Il Corso tecnico professionale è posto sotto la Direzione del Direttore del Liceo e Ginnasio di Lugano ed è sottoposto al regolamento di questi istituti.

Verrà inoltre nominata una speciale Commissione di sorveglianza di tre membri scelti tra le persone dell' Arte.

Art. 6. Agli allievi che avranno superato lodevolmente la terza classe del Corso tecnico professionale verrà, dal Dipartimento della Pubblica Educazione, rilasciato un diploma di geometra-costruttore.

---

38. 9. **Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule St. Gallen.** (Vom 6. April 1906.)

Der Erziehungsrat, in der Absicht, die Geschäfte der Rektoratskommission festzusetzen und angemessen zu verteilen, und in Revision der Instruktion vom 6. Juli 1898,

beschließt:

I. Bestand und Obliegenheiten der Rektoratskommission.

Art. 1. Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktuar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede.

Die erstgenannten drei Mitglieder bilden eine engere Kommission, welche zur Erledigung der einfacheren Angelegenheiten (Dispensationen, Militärdienst etc.) zuständig ist, während der gesamten (erweiterten) Rektoratskommission alle wichtigeren allgemeinen und alle die Merkantilabteilung speziell beschlagenden Fragen vorbehalten bleiben.

Art. 2. Insbesondere stehen der Rektoratskommission als solcher außer den in nachstehenden Artikeln angeführten folgende Pflichten und Kompetenzen zu:

Sie steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite. Zu diesem Zwecke versammelt sich die engere Kommission in der Regel wöchentlich einmal, und zwar zu einer außerhalb der ordentlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigeren Fällen berät und entscheidet die gesamte Kommission; jedes Mitglied hat das Recht, eine außerordentliche Sitzung der letzteren zu verlangen.

Arreststrafen von drei Stunden und darüber werden nur von der Gesamtkommission verhängt und die Beaufsichtigung der von ihr oder dem Rektorat mit solchen Strafen belegten Schüler verteilt sie in angemessener Weise unter ihre Mitglieder. Eine ähnliche Arbeitsteilung findet statt bezüglich Entgegennahme und Visierung der Entschuldigungsausweise für Absenzen und am Schlusse des Schuljahres bezüglich Revision der Zeugnisse und Austeilung derselben an die Schüler.

Über die Zuteilung der während den Ferien zu erledigenden laufenden Geschäfte hat jeweilen vor Beginn derselben eine Verständigung zwischen den Mitgliedern der Rektoratskommission stattzufinden.

II. Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder.

A. Der Rektor.

Art. 3. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe nach außen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer.

Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushülfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushülfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Über die Schulversäumnisse und Schuleinstellungen seitens der Lehrer führt er genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache und hält am Ende jedes Trimesters in Gegenwart sämtlicher Lehrer eine allgemeine Zensur ab.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, daß spätestens im Januar das Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent vorberaten und dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

Art. 4. Der Rektor führt den Vorsitz bei der Rektoratskommission, dem Lehrerkonvente und den Klassenkonferenzen des Gymnasiums. Er nimmt die Eingaben der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen, legt sie der Rektoratskommission vor und leitet sie, nötigenfalls mit deren Begutachtung, an die Studienkommission.

Er legt der Rektoratskommission am Ende jedes Trimesters einen Schulbericht über das abgelaufene Trimester vor und sendet denselben mit allfällig an ihn sich anschließenden Anträgen oder Anregungen der Kommission an die Oberbehörde.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und beobachtete schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats-

eventuell Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum, und in zweiter vor dasjenige der Rektoratskommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern beziehungsweise deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen.

Art. 5. Den Schülern gegenüber repräsentiert der Rektor in der Anstalt die höchste Autorität.

Leichtere Disziplinarfälle erledigt er von sich aus und bringt schwerere nach sofort geführtem Untersuch an die Rektoratskommission und von dieser nötigenfalls an die Oberbehörde. Letzteres hat namentlich zu geschehen, wenn es sich um Erteilung des Ultimatums an Schüler oder um Ausschluß von solchen aus der Anstalt handelt.

Der Rektor überwacht das externe Leben der Schüler nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Disziplinarordnung, fertigt die von einzelnen Lehrern oder Lehrerkonferenzen verlangten, an die Eltern und Vormünder zu richtenden Mahnzettel aus und führt über dieselben, sowie über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis, desgleichen über die den Schülern von der Studienkommission zuerkannten und an ihn zur Auszahlung gelangten Stipendien.

Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlußfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

Er verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt darüber alljährlich der Rektoratskommission zuhanden der Oberbehörde Rechnung ab.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

B. Der Konrektor.

Art. 6. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Rektors, sowie bei eingetretener Erledigung des Rektorats tritt der Konrektor in alle Rechte und Pflichten desselben. Im besondern liegt ihm die Besorgung folgender Geschäfte ob:

Er entwirft die Stundenpläne und für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen die Programme zur Vorlage an die Rektoratskommission und das Erziehungsdepartement. Er führt den Vorsitz bei den Klassenkonferenzen der technischen Abteilung. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien der Schüler auf und besorgt deren Drucklegung, teilt die Disziplinarordnung und Stundenzettel an die Schüler aus, nimmt die Anmeldungen für Freifächer entgegen, führt darüber ein Verzeichnis und vervielfältigt die hierüber aufgestellten Stundenpläne. Er besorgt den Einzug der Schulgelder, Bußen und reglementarischen Beiträge seitens der Schüler und die Ausbezahlung der vom Staate an die kantonsbürgerlichen Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren.

Er erhebt die Entschädigungen, welche von Vereinen etc. für Benutzung der Räumlichkeiten der Kantonsschule zu leisten sind. Er führt die Oberaufsicht über das ganze Kantonsschulgebäude, dessen Sammlungen, Bibliotheken und Mobiliar, über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schullokale, sorgt für den baulichen Unterhalt des Gebäudes und die Instandhaltung des Inventars und bringt hierauf bezügliche Anträge an das Erziehungsdepartement; er visiert alle darauf bezüglichen Rechnungen und vermittelt deren Auszahlung, wofür ihm eine Handkasse im Betrage von 3000 Fr. zur Verfügung steht. Er führt über sämtliche Ausgaben Buch und liefert die bezüglichen Abrechnungen und Rechnungsbelege dem Erziehungsdepartement ein.

C. Der Aktuar.

Art. 7. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und besorgt die Ausarbeitung und Kopiatur der Schriftstücke.

D. Der Ephorus der Merkantilabteilung.

Art. 8. Das vierte Mitglied der Kommission, zugleich Ephorus der Merkantilabteilung, erteilt der Rektoratskommission in allen diese Abteilung betreffenden Fragen die nötige Auskunft, besorgt die Redaktion und Verteilung des Schulprogramms und kontrolliert die unentschuldigten Absenzen aller Schüler nach einem durch die Rektoratskommission vorher zu bestimmenden Modus.

In seiner Eigenschaft als Ephorus liegen ihm speziell folgende Verpflichtungen ob:

a. Er vertritt die Handelsabteilung bei Bundeskonferenzen.

b. Er tritt nach freiem Ermessen zu den Eltern, Vormündern und Kostgebern der Merkantilschüler in Beziehung und trachtet auf individuellen Verkehr mit den Schülern, um deren Betragen und Fleiß zu heben.

c. Zugunsten der aus der 3. Merkantilklasse scheidenden Abiturienten tritt er in Beziehung zu gut empfohlenen Handelshäusern, um jenen den Übergang in die kaufmännische Lehre zu erleichtern und Vergünstigungen inbezug auf die Dauer der Lehrzeit oder auf finanzielle Entschädigung zu erlangen.

d. Der Ephorus nimmt ferner die Absenzenausweise an der merkantilen Abteilung entgegen. Er überwacht die durch das Rektorat oder die Rektoratskommission über Merkantilschüler verhängten Arreststunden. Er kontrolliert und verteilt bei Trimesterschluß die Schulzeugnisse an die Schüler der merkantilen Abteilung.

e. Er beruft die Zwischenkonferenzen der Lehrer der Handelsabteilung, vollzieht deren Beschlüsse oder leitet sie an das Rektorat, respektive die Rektoratskommission.

E. Das fünfte Mitglied der Kommission.

Art. 9. Das fünfte Mitglied der Kommission bestimmt die Durchschnittsnoten über Fleiß und Fortschritt derjenigen Schüler, welche bei Promotionen, Stipendienzuteilungen und ähnlichen Entscheidungen in Frage kommen, und die Schulnote für die Examentabellen der Abiturienten.

III. Schlussbestimmung.

Art. 10. Durch gegenwärtige Instruktion wird diejenige vom 6. Juli 1898 aufgehoben und ersetzt.

---

39. 10. Lehrplan für die Handelsabteilung an der Kantonsschule in Chur. (Vom Kleinen Rat genehmigt am 14. Dezember 1906.)

Einleitung.

Die Handelsschule ist eine Abteilung der Kantonsschule und umfaßt drei Jahreskurse, welche der III.—V. Kantonsschulklasse entsprechen.

Den Abschluß bildet eine Diplomprüfung, die den Schülern, welche den III. Kurs absolviert haben, Gelegenheit bieten soll, sich über den Besitz jener fachlichen und zugleich allgemeinen Bildung auszuweisen, die dem Lehrziele einer dreiklassigen Handelsschule entspricht.

Das erforderliche Eintrittsalter in die I. Klasse der Handelsabteilung ist im allgemeinen das 15. Jahr.

In die Handelsklasse eintretende Schüler haben sich über diejenigen Vorkenntnisse auszuweisen, die für den Eintritt in die III. Kantonsschulklasse gefordert werden.

Das Schuljahr beginnt im Herbst, zirka Mitte September. Das Schulgeld, welches für das ganze Jahr im voraus zu bezahlen ist, beträgt Fr. 34 für Schweizer und Fr. 80 für Ausländer. Das Bibliothekgeld beträgt für alle Schüler gleichmäßig Fr. 1. Unbemittelte Schüler, die sich durch gutes Betragen, Fleiß

und Leistungen auszeichnen, können besondere Unterstützung erhalten durch Erlaß des Schulgeldes, durch Verabreichung von Stipendien aus dem vom Großen Rate bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen. Ferner gewährt der Bund Schülern der obersten Klasse Extrastipendien, da die Handelsschule zu den von ihm subventionierten Bildungsanstalten gehört.

Angabe des Unterrichtsstoffes der einzelnen Fächer.

A. Obligatorische Fächer.

1. Religionslehre.[1])

I.—III. Handelsklasse (III.—V. Kantonsschulklasse) gemeinsam mit den Schülern der III.—V. Gymnasialklasse.

2. Deutsche Sprache.

I. Handelsklasse (III. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre in Prosa und Poesie. Im Anschluß daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Memorieren von Gedichten. Wenigstens 12 Aufsätze, Diktate; Wiederholung der Grammatik und Vertiefung in dieselbe.

II. Handelsklasse (IV. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke des klassischen Zeitalters. Memorierübungen. Aufsätze und Grammatik wie in der III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Vorträge. Im Anschluß an die Lektüre einiges aus der Literaturgeschichte.

III. Handelsklasse (V. Kantonsschulklasse). 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke aus der klassischen und nachklassischen Zeit, mit Berücksichtigung der schweizerischen Dichter des XIX. Jahrhunderts. Literaturgeschichte im Anschluß an die Lektüre. Memorierübungen, Vorträge, Aufsätze und Disponierübungen. Grammatik wie in der III. und IV. Klasse mit erhöhten Anforderungen.

3. Erste Fremdsprache: Französisch oder Italienisch. (III.—V. Kurs.)

I. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre leichter prosaischer Stücke. Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache und Konversation. Grammatik *a.* im Anschluß an die Lektüre und *b.* systematisch nach einem Lehrbuch. Schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre und die Grammatik. Diktate.

II. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre prosaischer Stücke und Behandlung einiger Gedichte. Abschluß der Grammatik.

Schriftliche Arbeiten: Übungen im Anschluß an die Lektüre und die Grammatik, Aufsätze, Briefe und Diktate.

III. Klasse. 4 Stunden. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Zweite Fremdsprache: Italienisch oder Französisch. (I.—III. Kurs.)

I. Klasse. 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke, Reproduktion des Gelesenen und Konversation.

II. Klasse. 4 Stunden. — Fortsetzung der Formenlehre und der Syntax mit entsprechenden mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre leichter prosaischer Stücke, mit Reproduktion und Konversation.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre prosaischer Stücke, Reproduktion und Konversation. Abschluß der Grammatik. Schriftliche Übungen im Anschluß an die Grammatik und die Lektüre. Diktate.

---

[1]) Obligatorisch nur für diejenigen, die nicht konfirmiert sind oder das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben.

5. Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Handelsgeographie von Europa.

II. Klasse. 2 Stunden. — Handelsgeographie der außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Kolonialgebiete europäischer Länder. Weltverkehr und Welthandelslinien.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Industrien, des Handels und Verkehrs; Verbindungen der Schweiz mit dem Weltverkehr.

6. Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Geschichte bis zur französischen Revolution.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte. Schweizerische Verfassungskunde.

7. Mathematik.

I. Klasse. 3 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Ausdrücken. Algebraische Brüche. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Quadratwurzel. Repetition der Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. 2 Stunden. — Potenzen und Wurzeln; Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Gleichungen mit mehreren Unbekannten und einfache quadratische Gleichungen.

8. Kaufmännisches Rechnen.

I. Klasse. 3 Stunden. — Repetition der Brüche. Drei- und Vielsatzrechnungen. Prozentrechnungen. Teilungs- oder Gesellschafts-, Mischungs-, Legierungs- und Durchschnittsrechnung. Kaufmännische Zinsrechnung nach verschiedenen Methoden und Usancen. Kaufmännische und amtliche Diskontrechnung. Bordereaux in- und ausländischer Wechsel mit Sichtkurs. Englands Münzsystem. Zinsrechnungen mit englischem Gelde. Abgekürzte Multiplikation und Division.

II. Klasse. 2 Stunden. — Kontokorrente: direkte oder progressive, indirekte oder retrograde und die Staffel- oder Hamburger Methode mit sämtlichen Spezialfällen. Lehre vom Kurs. Bordereaux ausländischer Wechsel. Vergleichung und Transformation der Kurse. Kursblätter der wichtigsten Schweizer- und ausländischen Bankplätze mit ihren Usancen. Fakturen. Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Fakturen in englischem Gelde und Gewichte.

III. Klasse. 2 Stunden. — Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrent mit nach dem Abschlußtage verfallenen Posten, mit verschiedenem Zinsfuß im Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuße. Kaufmännische Diskontrechnung. Bordereaux auf den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Bankplätzen. Warenkalkulationen auf verschiedenen Handelsplätzen. Effektenrechnungen. Wechselarbitrage. Wertschriftenarbitrage und Paritäten.

9. Buchhaltung.

I. Klasse. 3 Stunden. — Buchführung im Detailhandel nach der einfachen Methode.

II. Klasse. 2 Stunden. — Die doppelte oder systematische Buchführung. Zweimonatlicher praktischer Geschäftsgang zur Darstellung der deutschen Buchhaltungsform.

III. Klasse. 3 Stunden. — Amerikanische Buchführung. Darstellung eines Geschäftsganges nach der italienischen Buchhaltung. Doppelte Hotelbuchführung. Dreimonatlicher Geschäftsgang.

10. Handelslehre.

I. Klasse. 2 Stunden. — Die Grundzüge der Wechsellehre. Begriff, Arten und Bedeutung des Handels. Die Handeltreibenden. Handelsregister und Firma. Handlungspersonal. Vermittler des Handelsgewerbes. Die Gegenstände des Handels und ihre Maße. Ersatzmittel des Geldes. Effekten.

II. Klasse. 2 Stunden. — Vollständige Wechsellehre und Wechselrecht. Schweizerische Verkehrslehre. Begriff. Bedeutung. Der Eisenbahnverkehr. Frachtbrief. Tarif. Lieferfrist. Spediteure. Der Wasserverkehr. Konnossemente und Tarife. Post-, Telegraphen-. Telephon- und Zollverkehr. Einzelne Abschnitte aus dem Obligationenrecht.

11. Handelsrecht.

III. Klasse. 2 Stunden. — Schweizerisches Obligationenrecht. Schuldbetreibung und Konkurs.

12. Volkswirtschaftslehre.

III. Klasse. 2 Stunden. — Grundbegriff. Bedürfnis. Gut. Wert und Preis. Einkommen und Vermögen. Wesen und Arten der Produktion in der modernen Volkswirtschaft. Produktionsfaktoren. Natur. Arbeit. Kapital. Arbeitsteilung. Eigentum. Begriff und Organismus des Güterumlaufes (Freihandel und Schutzzoll). Preisbildung. Lehre vom Gelde; vom Kredite. Verteilung der Güter. Luxus. Bevölkerung. Geschichtlicher Überblick.

13. Handelskorrespondenz.

a. Deutsche.

I. Klasse. 1 Stunde. — Bestellbriefe mit Nota. Stellengesuche. Belehrungen über das Zirkular. Gründung eines Kolonialwarengeschäftes in Chur. Zirkular. Begleitbrief zum Zirkular. Anfrage bei der als Referenz aufgegebenen Firma und Auskunft derselben. Antwort an den neuen Kunden. Warenbestellung und der damit zusammenhängende Briefwechsel. Belehrung über die Zahlung. Zahlung eines Teiles der erhaltenen Waren durch unsern Schuldner. Mahnbriefe an unsere Kunden. Erinnerungs-, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben.

II. Klasse. 1 Stunde. — Schwierigere Briefe und Fortsetzung der zusammenhängenden Korrespondenz aus dem Warenverkehr.

Indirekte Zahlungen. Bankanweisung und Scheck. Gesuch um Eröffnung eines Akzeptationskredites. Benützung des Akzeptationskredites, direkte Tratte und Kommissionstratte, Tratte mit Dokumenten. Auftrag an unsern Gläubiger zur Trassierung auf unsern Bankier. Korrespondenz über Wechsel und Bankgeschäfte.

b. Französische.

III. Klasse. 1 Stunde. — Fondation d'une maison de denrées coloniales à Coire. Circulaire. Prix-courant. Commande de marchandises de la part d'un client. Facture. Payement par chèque. Vente en ville. Une maison à Hambourg nous prie de prendre des cafés en consignation et nous envoie les conditions et la limite de vente. Demande de prix-courants à une maison au Hâvre. Réponse. Commande de marchandises au Hâvre d'après le prix-courant reçu et payement par des effets sur la France. Acceptations des propositions et conditions de la maison à Hambourg. Premier envoi de marchandises et limite de vente. La marchandise a été livrée en trop grande quantité. Envoi du premier compte de vente et remise de l'extrait du compte-courant. Lettres d'offre, de commande, de réclamation. Demandes de payement. Informations et renseignements.

c. Maschinenschreiben.

V. Klasse. 1 Stunde.

14. Schreiben und Stenographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Einführung in das System Stolze-Schrey. Übungen im Schön- und Korrektschreiben.

II. Klasse. 1 Stunde. — Fortgesetzte stenographische Übungen. Übungen im Schnell- und Schönschreiben. Übungen im Lesen schwieriger Manuskripte.

15. Physik.

II. Klasse. 3 Stunden. — Behandlung der wichtigern physikalischen Vorgänge.

16. Chemie und Warenkunde.

III. Klasse. 3 Stunden. — Grundzüge der Chemie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung in der Praxis. Warenkunde.

17. Turnen.

In allen Klassen wöchentlich 2 Stunden gemeinsam mit den Gymnasiasten.

B. Fakultative Fächer.

1. Englisch.

II. Klasse. 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorier- und Konversationsübungen.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre leichter prosaischer Schriftsteller, Grammatik im Anschluß an die Lektüre. Memorier- und Konversationsübungen. Handelskorrespondenz, Briefe, Aufsätze.

2. Religion.

Für solche, die konfirmiert sind oder das 15. Altersjahr bei Beginn des Schulkurses zurückgelegt haben.

3. Singen.

4. Zeichnen.

Für die I. Klasse.

Handelsschule.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total
Religionslehre	2	2	1	5
Deutsche Sprache	4	4	4	12
Erste Fremdsprache:				
Französisch oder Italienisch	4	4	4	12
Zweite Fremdsprache	4	4	4	12
Geographie	2	2	2	6
Geschichte	2	2	—	4
Mathematik	3	2	—	5
Kaufmännisches Rechnen	3	2	2	7
Buchhaltung	3	2	3	8
Handelslehre	2	2	—	4
Handelsrecht	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
Handelskorrespondenz:				
a. Deutsche	1	1	—	2
b. Französische	—	—	1	1
c. Maschinenschreiben	—	—	1	1
Schreiben und Stenographie	2	1	—	3
Physik	—	3	—	3
Chemie und Warenkunde	—	—	3	3
Turnen	2	2	2	6
Total	34	33	31	

40. 11. Programme des cours de l'Ecole normale cantonale de Neuchâtel pour l'année scolaire 1906—1907.

L'âge d'admission est de 15 ans.

Sont admis sans examen: en 1re année, les élèves ayant suivi avec succès pendant deux années une école secondaire du canton; en 2me année, les élèves sortant de la classe supérieure d'une école secondaire de trois années du canton avec un certificat d'études satisfaisant.

L'examen d'admission comprend: 1° Une composition française; — 2° une dictée orthographique; — 3° un travail sur une ou plusieurs questions d'arithmétique; — 4° un examen oral sur la grammaire française, la géographie et l'histoire suisse.

Les élèves neuchâtelois et ceux qui sont originaires d'un autre canton suisse, mais dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel, peuvent obtenir une bourse. La demande de bourse est adressée au directeur de l'école; elle doit être signée par l'élève, apostillée par son père ou sa mère ou son tuteur et accompagnée d'une recommandation de l'autorité locale du domicile de l'élève.

L'Ecole normale admet des auditeurs et des auditrices; ceux-ci paient fr. 3 par an pour chaque heure hebdomadaire de leçon. Les auditrices qui ne suivent que les cours pratiques de la section frœbelienne paient fr. 5 par mois ou fr. 20 pour un semestre.

Les manuels adoptés seront indiqués aux élèves dans les premières leçons.

Première année.

1. Langue et littérature françaises. — Lexicologie ou étude des mots. Analyse de la proposition simple. 2 heures. — Exercices de composition et de style. Classification des genres littéraires. 2 heures. — Exercices gradués de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. — Histoire de la littérature au XVIIme siècle. Etude détaillée de quelques auteurs. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. Pédagogie. — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. — 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. — 1 heure.

3. Géographie. — Géographie physique générale et notions de cosmographie. — 3 heures.

4. Histoire. — Histoire suisse, des périodes préhistoriques aux guerres de Bourgogne. 1 heure. — Histoire ancienne. — 1 heure.

5. Mathématiques. — Elèves instituteurs: Numération. Opérations simples. Propriétés des nombres. Fractions, nombres complexes. Système métrique. — Calcul algébrique. Equations du 1er degré. — Géométrie plane. — 4 heures.

Elèves institutrices: Numérations. Opérations simples, puissances. Propriétés des nombres. Fractions. Système métrique. Notions de calcul littéral. — 3 heures.

6. Sciences naturelles. — Zoologie: Anatomie et physiologie. Botanique: Anatomie et physiologie. — 2 heures.

7. Ecriture. — Cursive et ronde, revue détaillée et préparation à l'enseignement de ces deux genres. Chiffres. Eléments de bâtarde. — 2 heures.

8. Chant. — Théorie et exercices. Elèves instituteurs: 1 heure. Elèves institutrices: 1 heure.

9. Dessin artistique. — Principes de dessin. Eléments de géométrie, lignes, angles, surfaces. Application à des motifs simples en bas-relief pris dans l'art ornemental. — 2 heures.

10. Allemand. — Construction de la proposition simple et de la proposition composée. Proposition définitive. Propositions raccourcies. Lecture de morceaux faciles en prose et en vers. Exercices d'élocution. — 2 heures.

11. Gymnastique. — Elèves instituteurs: Programme fixé par le Département militaire fédéral d'après: „L'école fédérale de gymnastique". — 2 heures.

Elèves institutrices: Programme du manuel de gymnastique pour jeunes filles de U. Matthey-Gentil. — 2 heures.

12. Ouvrages à l'aiguille. — (Pour les élèves institutrices.) Exercices théoriques et pratiques de tous les ouvrages inscrits au programme de l'école primaire. — 2 heures.

13. Economie domestique. — (Pour les élèves institutrices.) L'habitation et les vêtements. — 1 heure.

14. Travaux manuels. — Elèves instituteurs: Cartonnage. — 2 heures.

Elèves institutrices: Cours élémentaire. Raccordement avec l'école enfantine. — 2 heures.

Seconde année.

1. Langue et littérature françaises. — Composition et dérivation. La proposition simple. Exercices d'analyse. 2 heures. — Exercices de composition. Théorie du style avec exercices. 2 heures. — Exercices de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. Histoire de la littérature: XVIIme et première moitié du XVIIIme siècle. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. Pédagogie. — Modes et méthodes d'enseignement. Didactique spéciale. Histoire de la pédagogie, de la Renaissance à Pestalozzi. 2 heures. — Exercices pratiques. 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. 1 heure. — Exercices pratiques. 2 heures.

3. Géographie. — L'Europe et la Suisse. — 3 heures.

4. Histoire. — Histoire suisse, de la conquête de l'Argovie à la Réformation. 1 heure. — Histoire du moyen âge et histoire moderne jusqu'à la guerre de trente ans. — 1 heure.

5. Instruction civique. — (Pour les élèves instituteurs.) Institutions cantonales. — 1 heure.

6. Mathématiques. — Elèves instituteurs: Rapports et proportions. Règles de trois. Intérêts et escomptes. Partages proportionnels. Règles de société. Mélanges et alliages. Puissances et racines. Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Problèmes. Equations du second degré et applications. — Géométrie dans l'espace. — 3 heures.

Elèves institutrices: Rapports et proportions. Règles de trois. Intérêts et escomptes. Partages proportionnels. Règles de société. Mélanges et alliages. — 2 heures.

7. Sciences naturelles. — Zoologie et botanique systématique. 1 heure. Chimie. 1 heure. — Elèves instituteurs: Physique. 1 heure. — Elèves institutrices: Physique. 1 heure.

8. Comptabilité. — Calcul des intérêts, nombres et 6 %. Monnaie anglaise. Effets de commerce. Bordereaux. Changes. Echéance moyenne. Comptes-courants. Notions générales de comptabilité en partie double. — 1 heure.

9. Ecriture. — Bâtarde, coulée, gothique. Préparation à l'enseignement de ces trois genres. Filets, encadrements, monogrammes simples. Revue du programme de 1re année. — 2 heures.

10. Chant. — Théorie et exercices. Elèves instituteurs, 1 heure. Elèves institutrices, 1 heure.

11. Musique instrumentale. — (Pour les élèves instituteurs.) Eléments de la technique du violon. Application pratique du violon dans l'enseignement du chant. — 1 heure.

12. *Dessin artistique.* — Eléments de perspective. Le carré, le cercle, les solides. Application à des objets pris dans le mobilier et la céramique. Etude du relief, ombres et lumières. — 2 heures.

13. *Dessin mathématique.* — (Pour les élèves instituteurs.) Constructions géométriques. Exercices en rapport avec le cours de mathématiques. — 1 heure.

14. *Allemand.* — Emploi des prépositions. Emploi du subjonctif (discours indirect). Verbes réfléchis, transitifs et intransitifs. Lectures de textes faciles relatifs à la littérature ou à l'histoire. Exercices de conversation. — 1 heure.

15. *Gymnastique.* — (En commun avec la 1re année.)

16. *Ouvrages.* — (Pour les élèves institutrices.) Méthodologie. Exercices de dessin. Compositions, leçons pratiques. Répétition des ouvrages les plus difficiles. — 2 heures.

17. *Economie domestique.* — (Pour les élèves institutrices.) Les aliments et leur conservation. — 1 heure.

18. *Travaux manuels.* — (En commun avec la 1re année.)

Troisième année.

1. *Langue et littérature françaises.* — La proposition composée. Syntaxe. Exercices d'analyse. 2 heures. — Exercices de composition. Notions sur le vers français. Genres en vers. 2 heures. — Exercices de lecture, de diction et d'exposition orale. 1 heure. — Histoire de la littérature aux XVIIIme et XIXme siècles. 2 heures.

Exercices orthographiques. — 1 heure.

2. *Pédagogie.* — Psychologie appliquée à l'éducation. Education physique, intellectuelle et morale. Organisation scolaire. Histoire de la pédagogie, de la Renaissance à Pestalozzi. 2 heures. — Exercices pratiques: Elèves instituteurs. 2 heures; élèves institutrices. 2 heures.

Pour les élèves institutrices: Théorie de l'enseignement frœbelien. 1 heure. — Exercices pratiques. 2 heures.

3. *Géographie.* — Les continents extra-européens. Notions de cosmographie. — 2 heures.

4. *Histoire.* — Histoire suisse de la Réformation à nos jours. 1 heure. — Histoire générale, depuis les Croisades à nos jours. 1 heure.

5. *Instruction civique.* — (Pour les élèves instituteurs.) Institutions fédérales. 1 heure.

(Pour les élèves institutrices.) Etude abrégée des institutions fédérales et cantonales. — 1 heure.

6. *Mathématiques.* — Elèves instituteurs: Revision du programme. Discussion et résolution de problèmes. — 3 heures.

Elèves institutrices: Revision du programme. Discussion et résolution de problèmes. — 2 heures.

7. *Sciences naturelles.* — Répétitions de zoologie, de botanique et de chimie. — 2 heures. — Physique: Electricité. — 1 heure.

8. *Comptabilité.* — Fonds publics. Tenue des livres en partie double. Inventaire et bilan d'entrée. Journal et Grand-Livre. Balance et vérification. Bilan de clôture. Applications à la comptabilité d'un négociant, d'un cultivateur, d'un ouvrier. Livres nécessaires dans un ménage. — 2 heures.

9. *Ecriture.* — Disposition et composition de titres. Revue des programmes de 1re et 2me année. — 1 heure.

10. *Chant.* — Théorie et exercices. — 2 heures.

11. *Musique instrumentale.* — (Pour les élèves instituteurs.) En commun avec la 2me année.

12. Dessin artistique. — Continuation des études précédentes. Groupements d'objets d'après nature. Dessins de mémoire. Exercices à la planche noire. — 2 heures.

En plus pour les élèves institutrices: Eléments de composition décorative. — 1 heure.

13. Dessin mathématique. — (Pour les élèves instituteurs.) Compléments graphiques des cours de géographie, de mathématiques et de physique. — 1 heure.

14. Allemand. — Revision de la grammaire. Eléments de l'histoire de la littérature allemande d'après des textes lus et étudiés en classe. — 1 heure.

15. Gymnastique. — Elèves instituteurs. En commun avec la 1re et la 2me année. — Elèves institutrices. 1 heure.

16. Ouvrages. — (Pour les élèves institutrices.) Coupe et confection de vêtements. Leçons pratiques. Répétition générale du programme de trois années. — 2 heures.

17. Travaux manuels. — Elèves instituteurs. Menuiserie. — 2 heures.

Elèves institutrices. Cartonnage. Solides géométriques et les objets qui en dérivent. — 1 heure.

Lehrerschaft aller Stufen.

---

41. 1. Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 11. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a. Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;

b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

c. über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a. Über majorennes Alter;

b. über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;

c. Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Auf-

enthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;

d. eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15, für Kantonsfremde Fr. 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a. Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch: *a.* Deutsche Sprache; — *b.* Französische Sprache; — *c.* Geschichte; — *d.* Länderkunde; — *e.* Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch: *a.* Mathematik und mathematische Geographie; — *b.* Experimentalphysik; — *c.* Chemie; — *d.* Botanik; — *e.* Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik. *a.* Psychologie; — *b.* allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes; — *d.* Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache. *a.* Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben); — *c.* Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur; — *d.* deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis); — *e.* Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur; — *c.* Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl); — *d.* Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache. *a.* Neuenglische Grammatik; — *b.* Haupterscheinungen der englischen Literatur; — *c.* Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert); — *c.* Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache. *a.* Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero; — *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz; — *c.* Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte. *a.* Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart; — *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde. *a.* Politische Geographie; — *b.* Ethnographie.

9. Mathematik. *a.* Analytische Geometrie; — *b.* Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten; — *c.* schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter *a* und *b* genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl); — *d.* Mathematische Geographie.

10. Physik. *a.* Experimentalphysik; — *b.* Physikalisches Praktikum.

11. Chemie. *a.* Anorganische Chemie; — *b.* Organische Chemie; — *c.* Chemisches Praktikum.

12. Botanik. *a.* Anatomie und Physiologie der Pflanzen; — *b.* Systematische Botanik; — *c.* Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie. *a.* Vergleichende Anatomie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

14. Zoologie. *a.* Zoologie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie. *a.* Länderkunde; — *b.* Physische Geographie; — *c.* Mathematische Geographie.

2. Geologie. *a.* Allgemeine Geologie; — *b.* Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie. *a.* Mineralogie; — *b.* Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen. *a.* Anatomie des Menschen; — *b.* Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen. *a.* Algebraische Analysis; — *b.* Analytische Geometrie; — *c.* Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:

a. Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;

b. Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern:

c. eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);

d. Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmäßig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet.

Die Note 3½ („genügend“) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note 3½ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote 4½ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

42. 2. **Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern.** (Vom 26. Mai 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

1. Die §§ 11 und 12 des Reglementes vom 5. August 1903 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. in einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft;

b. in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

2. Diese Reglementsabänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

43. 3. **Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn.** (Vom 5. Januar 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons festzusetzen, in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875, nach Vorschlag der Prüfungskommission für Bezirkslehrer-Kandidaten, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrate ausgesprochen:

a. entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann; oder

b. wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung, bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fachrichtung, sowie eventuell die fakultativen Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen:

a. ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse;

b. eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges;

c. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitätszeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent; wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat;

d. Ausweise über ein mindestens vier Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens sechs Monate ununterbrochen in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben;

e. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat Fr. 25 beizutragen. (Regierungsratsbeschluß vom 4. August 1905.)

II. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;

b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

a. Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; deutsche Sprache; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen.

b. Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; englische Sprache; italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer und griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

§ 15. In den einzelnen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

A. Pädagogik.

a. Übersicht der Erziehungsgeschichte seit der Reformation mit Berücksichtigung der hervorragendsten Pädagogen.

b. Die Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; die Aufgaben und Mittel der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie die Hauptgrundsätze des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.

c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

B. Deutsche Sprache.

a. Geschichte der deutschen Sprache.

b. Neuhochdeutsche Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen. Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Korrekter Vortrag eines Lesestückes.

c. Literaturgeschichte der ältern und der neuern Zeit. Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.

C. Französische Sprache.

a. Phonetik und Grammatik (Formenlehre und Syntax).

b. Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke.

c. Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache.

d. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

D. Geschichte.

a. Die wichtigsten Tatsachen und die bedeutendsten Kulturerscheinungen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b. Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Staatskunde mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

E. Geographie.

a. Die grundlegenden Tatsachen aus der elementaren Astronomie, der mathematischen und physikalischen Geographie. Kartenkunde.

b. Länderkunde der fünf Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Geographisches Skizzenzeichnen.

F. Mathematik.

a. Algebra. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbe-

stimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Differential- und Integralrechnung.

b. Stereometrie.

c. Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.

d. Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.

e. Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen. Axonometrie. Schattenlehre.

f. Praktische Geometrie. Die wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Meßtisch) und die gebräuchlichsten Meßverfahren.

g. Arithmetik und Buchhaltung, beides im Umfang des bezüglichen Unterrichtes an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule.

G. Physik und Chemie.

a. Physik. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik und der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität nebst ihren Anwendungen.

Ausweis über Übungen in einem physikalischen Laboratorium.

b. Chemie. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

H. Naturgeschichte.

a. Mineralogie und Geologie. Die Haupterscheinungen aus der Mineralogie, Petrographie und Geologie, insbesondere soweit sie die Schweiz betreffen, in allen Teilen im Sinne einer wesentlichen Vertiefung und Erweiterung dessen, was an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule gelehrt wird.

b. Botanik. 1. Das natürliche System. Die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Pflanzen. — 2. Anatomie und Physiologie der Pflanze. — 3. Bestimmen der Pflanzen.

c. Zoologie. Allgemeine Zoologie, das natürliche System, Anatomie und Biologie der Tiere.

d. Anatomie und Physiologie des Menschen.

e. Ausweis über ein Praktikum in botanischer, zoologischer oder mineralogisch-petrographischer Richtung. Handhabung des Mikroskopes.

J. Zeichnen.

a. Das Wesentlichste aus der Kunstgeschichte, besonders aus der Architektur und Ornamentik.

b. Fähigkeit, Gegenstände nach der Natur und nach Modellen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion, der Axonometrie und der Perspektive darzustellen.

K. Gesang.

a. Theorie: Tonleitern in Dur und Moll, Intervalle, Drei- und Vierklänge, Akkordverbindungen, Modulationen. Rhythmik und Dynamik.

b. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes.

c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

L. Turnen.

a. Eigene turnerische Leistungsfähigkeit.

b. Vollständige Beherrschung des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule.

c. Die Elementarübungen aus dem Gebiete des Mädchenturnens.

Von einer Prüfung entbindet der Ausweis (Diplom) über Teilnahme an einem eidgenössischen Turnlehrerbildungskurs.

M. Englische und italienische Sprache.

Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bezw. in das Italienische.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u. s. w. erteilt werden.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe.

§ 19. Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4^b erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 20. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 21. Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden (§ 19).

Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

§ 22. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nichtpatentierung des Bewerbers mit.

§ 23. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 20. Januar 1891 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

44. 4. Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 10. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 38, 39, 62, Lit. f. und 69. des Gesetzes betreffend die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie von Art. 81, Lit. B, Ziff. 10. der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887 und Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vom 28. September 1888,

beschließt:

I. Wahlfähigkeit.

§ 1. Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig: das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer Prüfung erteilt.

II. Vorbildung der Kandidaten.

§ 2. Die Vorbereitung auf die Prüfung vermittelt die pädagogische Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule, mit staatlicher Übungsschule, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Primarschulverhältnisse.

§ 3. Die pädagogische Abteilung der Kantonsschule, deren Lehrprogramm vier Jahreskurse umfaßt, setzt bei der Aufnahme von Bewerbern in den I. Kurs voraus, daß sie mindestens sechs Jahresklassen der Primarschule und zwei Jahresklassen einer Bezirks- oder gleichwertigen Sekundarschule, der Gewerbeschule oder des Gymnasiums mit gutem Erfolg durchlaufen haben.

Speziell wird von den Bewerbern für den Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule gemäß § 74 des Primarschulgesetzes gefordert, daß sie

a. in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;

b. neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;

c. eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;

d. die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge bestehen;

§ 4. Über die Aufnahme in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule beschließt der Regierungsrat.

Die Aufnahme ist zunächst eine provisorische; die definitive erfolgt gegen den Schluß des ersten Semesters, sofern nicht eine Verlängerung des Provisoriums als angezeigt erscheint.

Der Eintritt kann auch in einen höhern als den ersten Kurs gestattet werden. In diesem Falle ist die Aufnahmsprüfung in denjenigen Fächern, in welchen die Schüler der vorhergehenden Kurse die Patentprüfung bereits bestanden haben (§ 11, Abs. 2, Lit. *a* bis *c*), zugleich Patentprüfung.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule.

III. Patentprüfung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von 5—7 Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Aktuar.

§ 6. Die Patentnote in jedem einzelnen Fache stellt der Inspektor in Verbindung mit dem examinierenden Fachlehrer fest.

Zur Entgegennahme des Gesamtresultates der Prüfungen und zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die examinierenden Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein.

b. Anforderungen an die Bewerber.

§ 7. Die Patentprüfung besteht in einer theoretischen und in einer praktischen Prüfung; die theoretische Patentprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 8. Die schriftliche theoretische Prüfung ist über folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden, abzunehmen:

a. Pädagogik: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der Berufsbildung;

b. Deutsche Sprache: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung;

c. Französische Sprache: Übersetzung oder leichter französischer Aufsatz;

d. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebenen Trigonometrie;

e. Zeichnen: Anfertigung einer Skizze.

Die Kandidaten haben ihre schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Buchhaltungshefte auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die mündliche theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden:

a. Pädagogik: Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, Erziehungsgeschichte;

b. Deutsche Sprache: phonetisches Lesen, Grammatik und Stilistik, Poetik und Literaturgeschichte;

c. Französische Sprache: Lektüre und Grammatik;

d. Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie;

e. Weltgeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre;

f. Geographie (physikalische, politische und mathematische);

g. Naturgeschichte: Botanik, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Somatologie;

h. Physik;

i. Chemie;

k. Gesang und Musiktheorie;

l. Musik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (Orgel);

m. Turnen: technische Fertigkeit und methodisches Schulturnen.

§ 10. Die praktische Prüfung (Lehrübung) besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

c. Abnahme der Prüfung.

§ 11. Die theoretische Patentprüfung findet in jedem Fache am Ende desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Fach im Unterricht zum Abschlusse gelangt.

Die theoretische Patentprüfung wird demnach in folgender Ordnung abgenommen:

a. Botanik und Physik am Schlusse des I. Kurses;

b. Weltgeschichte, Geographie, Mineralogie und Geologie am Schlusse des II. Kurses;

c. Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, französische Sprache, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, Schweizergeschichte und Chemie am Schlusse des III. Kurses;

d. Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Erziehungsgeschichte, deutsche Sprache, Arithmetik, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Zoologie, Somatologie, Zeichnen, Gesang, Musik und Turnen am Schlusse des IV. Kurses.

§ 12. Die praktische Patentprüfung findet am Schlusse des letzten Bildungsjahres in der staatlichen Übungsschule statt. Die Prüfung ist öffentlich und wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13. Für diejenigen Fächer der pädagogischen Abteilung, in welchen eine Patentprüfung nicht abgenommen wird, nämlich Kalligraphie und Stenographie, Buchhaltung, Landwirtschaftslehre und technisches Zeichnen, gilt die letzte Jahresnote als Patentnote.

d. Beurteilung der Leistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 14. Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Durch die Buchstaben a und b werden Abstufungen in der nämlichen Notenklasse ausgedrückt.

§ 15. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem Fache eine geringere als Note 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b erhalten hat.

§ 16. Wer in einem der in § 11, Abs. 2, Lit. *a* bis *c* genannten Fächer eine geringere als Note 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Der Professorenverein entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern.

Kandidaten, welchen in einem der unter § 11, Absatz 2, Lit. *d* aufgeführten Fächer oder in der Probelektion (§ 12) eine geringere als Note 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann dem Kandidaten eine Primarlehrstelle provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet.

§ 17. Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung (§ 11, Abs. 2, Lit. *d* und § 12) hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserkärung zur Folge.

Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten nach einem Jahre ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

e. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 18. Dem als wahlfähig erklärten Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

a. Das Primarlehrerpatent (Wahlfähigkeitszeugnis);

b. das Fächerzeugnis mit den Patentnoten in sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Bildungsjahres.

IV. Anstellung auf Grund ausserkantonaler Ausweise; Zulassung zur ausserordentlichen Patentprüfung; Erlass der Prüfung.

§ 19. Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des Solothurnischen Wahl-

fähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpatent besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben (§ 3, Abs. 2, Lit. *b* und *c*).

§ 20. Wenn sich ein nach § 19 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm unter Vorbehalt der §§ 21 und 22 auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpatentes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 21. Der Gesuchsteller (§ 20) hat dem Gesuch folgende Ausweise beizulegen:

a. Einen Geburtsschein;
b. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
c. Lehrpatent, Studien- und Sittenzeugnisse;
d. Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit.

§ 22. Von der Prüfung (§ 20) sind ausgeschlossen:

a. Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
b. Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlussbestimmungen.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule vom 5. Februar 1892, mit Abänderungen vom 11. Juli 1894 und 12. Februar 1904, aufgehoben.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

---

45. 5. Gesetz betreffend die Besoldungen der Professoren und Lehrer der Kantonsschule von Solothurn. (Vom 18. März 1906.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Jahresbesoldung der Professoren der Kantonsschule (Gymnasium, Gewerbeschule, pädagogische Abteilung und Handelsschule), sowie Lehrer für Freihandzeichnen und für Musik und Gesang beträgt Fr. 3600 bei der provisorischen, Fr. 3800 bei der definitiven Anstellung, diejenige des Turnlehrers Fr. 2800 bei der provisorischen und Fr. 3000 bei der definitiven Anstellung.

Außerdem beziehen die genannten Professoren und Lehrer eine Altersgehaltszulage nach § 1, Abs. 2, Lit. *a* des Gesetzes vom 11. Mai 1864 betreffend die Besoldung der Professoren und Lehrer an der Kantonsschule.*)

§ 2. Durch dieses Gesetz wird § 20 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsschule vom 12. Juli 1874, sowie § 54, Abs. 2, des Gesetzes betref-

*) § 1, Abs. 2, Lit. *a* des Gesetzes vom 11. Mai 1864: „Überdies erhalten sie eine jährliche Alterszulage, und zwar: *a*. Die sub § 1, Lit. *a* benannten Professoren 200 Fr., wenn sie in ihrer Stellung als Lehrer mehr als 6 Jahre, — 300 Fr., wenn sie mehr als 10 Jahre, — 500 Fr., wenn sie mehr als 15 Jahre das Lehramt an der Kantonsschule ausgeübt haben." (Amtl. Sammlung der Gesetze, 55. Bd., S. 224 225.)

fend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904 aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Mai 1906 in Kraft.

---

46. 6. Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 28 und 46, Abs. 4, des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873,

beschließt:

§ 1. Der Jahreskurs der allgemeinen Fortbildungsschule umfaßt 80 Lehrstunden, derjenige der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule 120 Lehrstunden.

§ 2. Wenn bei Beginn des Kurses weniger als 6 unterrichtspflichtige Schüler vorhanden sind, wird das Erziehungsdepartement, sofern es möglich ist, diese Fortbildungsschule mit derjenigen einer benachbarten Gemeinde zu einer Kreisfortbildungsschule verschmelzen.

§ 3. Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler einer Gemeinde 15 beziehungsweise 30 beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat.

§ 4. Die Schulkommission ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Wo sie die Organisation der Fortbildungsschule der Lehrerschaft überläßt, hat sie über allfällig dabei entstehende Anstände zu entscheiden.

Wo die Schüler in verschiedene Klassen getrennt werden, sollen sich, wenn immer möglich, die Lehrer nicht in die Klassen, sondern in die Unterrichtsfächer teilen.

Soweit es möglich ist, sollen diejenigen Schüler in der gleichen Klasse vereinigt werden, die dem nämlichen oder einem gleichartigen Berufe angehören.

§ 5. Die Schulkommission hat ein Mitglied zu bezeichnen, das mit der besondern Beaufsichtigung der Fortbildungsschule betraut ist.

Diesem Mitgliede der Schulkommission und dem Schulinspektor hat die Lehrerschaft bei Beginn des Kurses den Stundenplan der Fortbildungsschule mitzuteilen.

§ 6. Bei Beginn des Kurses haben die Fortbildungsschullehrer dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittstat einzureichen. Sie sind im weitern verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dieses unmittelbar nach der Prüfung dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

Die bezüglichen Formulare stellt das Erziehungsdepartement fest.

§ 7. Der Staat Solothurn bezahlt den Lehrern der obligatorischen Fortbildungsschulen als Honorar pro Jahreskurs und Klasse der allgemeinen Fortbildungsschulen Fr. 104, pro Jahreskurs und Klasse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 156.

Unter den mehrern Lehrern einer Klasse verteilt sich der Betrag nach der Zahl der erteilten Lehrstunden.

§ 8. Das Erziehungsdepartement läßt das Honorar durch die Staatskasse auszahlen, sofern der Schülereintrittsetat rechtzeitig eingelangt ist und sobald es im Besitze des vorschriftsgemäß geführten Lehrstundenverzeichnisses ist.

§ 9. Durch dieses Regulativ werden aufgehoben das Regulativ über die Auszahlung der Gratifikationen an die Lehrer der Fortbildungsschulen vom

1. April 1892. § 14 der Verordnung vom 5. Juni 1882 zum Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie alle weitern den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs widersprechenden Vorschriften von Verordnungen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Der § 7 desselben zerfällt, wenn der Kantonsrat den für die Ausrichtung der vorgesehenen Honorare erforderlichen Kredit nicht bewilligt.

47. 7. Reglement der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn, nach Vorschrift von § 12 der Statuten.*) (Vom 12. Juli 1906. Genehmigt von der Generalversammlung den 8. September 1906, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 21. September 1906.)

Beiträge der Mitglieder.

§ 1. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung der statutengemäßen Beiträge im Rückstande, so ist die Verwaltung befugt, dieselben mit der 2. Hälfte des Staatsbeitrages an die betreffende Schule zur Verrechnung mit dem Lehrer in Abzug zu bringen.

§ 2. Diejenigen Mitglieder, die behufs ihrer weitern Ausbildung für längere Zeit vom Erziehungsdepartement beurlaubt werden, sind berechtigt, auch während dieser Zeit ihre Beiträge an die „Rothstiftung“ zu bezahlen, wobei dann die betreffenden Jahre im Falle der Pensionierung ebenfalls angerechnet werden.

§ 3. Die nach § 5 der Statuten zu leistenden Einzahlungen bei Besoldungserhöhungen sind erst zu entrichten, wenn das betreffende Mitglied die sechs halben Monatsbetreffnisse bezogen hat.

Besoldungserhöhungen über den für die Beitragspflicht in § 3 der Statuten festgesetzten Maximalbetrag von Fr. 3000 fallen außer Berechnung.

§ 4. Die in § 5 der Statuten vorgesehenen Einzahlungen sind auch dann zu leisten, wenn ein Mitglied an eine Stelle mit höherer Besoldung gelangt.

Wenn ein Mitglied von einer Stelle mit höherer Besoldung an eine Stelle mit niedrigerer Besoldung gewählt wird, so ist ihm gestattet, für die frühere höhere Besoldung den Beitrag zu leisten und dadurch für diese Summe für sich und die Seinen nach Statuten pensionsberechtigt zu bleiben.

Pensionen.

§ 5. Die Zuerkennung der Invalidenpension findet statt, wenn ein Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte dem Schuldienste nicht mehr zu genügen imstande ist.

§ 6. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm vorhanden sei, so hat dasselbe ein schriftliches Gesuch um Pensionierung, versehen mit einem Arztzeugnis, an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 7. Ist ein solches Gesuch eingelangt, so wird dasselbe der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung vorgelegt. Die Kommission ist gegebenenfalls befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

§ 8. Wird das Gesuch um Pensionierung eines Mitgliedes von Seite des Erziehungsdepartementes gestellt, so sind der Verwaltungskommission ein motivierter Antrag und ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des in Frage kommenden Mitgliedes vorzulegen. Auf Grund dieser Dokumente und nach Vernehmlassung des Mitgliedes trifft die Kommission, sofern sie weitere Informationen nicht für nötig erachtet, ihre Entscheidung.

*) Statuten der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn vom 30. April 1901, genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 12. Mai 1904, § 6, Abs. 3, durch die Verordnung des Kantonsrates betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904.

§ 9. Sowohl bei Festsetzung der Jahresbeiträge als auch bei Normierung einer Pension ist ein angetretenes Dienstjahr als voll anzurechnen (§§ 4 und 21 der Statuten).

§ 10. Die Pension beginnt am ersten Tage desjenigen Monates, für den die Verwaltungskommission sie zuerkannt hat oder in dem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

§ 11. Pensionsberechtigte, die außerhalb des Kantons Solothurn wohnen, haben dem Verwalter jedes Jahr vor Bezug einer Pension einen amtlich beglaubigten Lebensschein einzureichen.

§ 12. Für pensionsberechtigte Kinder ist der Verwaltung vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein und, sofern sie dies später für nötig erachtet, auch ein Lebensschein einzureichen.

§ 13. Beiträge für Eintritt und Nachzahlungen in die „Rothstiftung" müssen auch im Falle der Pensionierung geleistet werden, wenn dies noch nicht voll geschehen sein sollte. Sie sind alsdann ratenweise auf den auszurichtenden Pensionen in Abzug zu bringen.

Verwaltung.

§ 14. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der engern Kommission und der Prüfungskommission erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 2 und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. für den einfachen Kilometer nach dem kantonalen Distanzenzeiger.

---

48. 8. **Decreto istituente un Corso di metodo per le maestre degli Asili Infantili del Cantone del Ticino.** (Del 28 marzo 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino.

Visto la necessità di completare l'istruzione didattica delle maestre degli Asili d'Infanzia, più volte dimostrata dai rapporti della signora Ispettrice di questi Istituti:

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

1. Dal 17 aprile al 14 luglio p. v. sarà tenuto in Bellinzona un corso di metodo per le maestre degli Asili d'Infanzia, sotto la direzione della Ispettrice signora Lauretta Rensi-Perucchi, coadiuvata da altri esperti per l'insegnamento dell' igiene, del canto e della ginnastica.

2. Il programma e l' orario del corso saranno stabiliti dalla prefata signora Ispettrice degli Asili d' Infanzia e dovranno essere approvati dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

3. Le domande di ammissione al corso dovranno essere presentate al detto Dipartimento non più tardi del 9 aprile p. v. ed accompagnate dai certificati di nascita, di buona condotta e degli studî fatti.

§. Le maestre od altre aspiranti che avessero già fatto istanza di intervenire al corso sono dispensate dal rinnovarla.

4. Lo Stato non accorda sussidio alcuno per la frequenza a questa Scuola di metodo, e però le spese relative personali andranno a carico delle partecipanti e degli Asili d' Infanzia che hanno dichiarato di rinunciare il sussidio erariale a favore delle rispettive maestre che interverranno al corso.

5. Alla chiusura del corso sarà data la patente di idoneità a dirigere un Asilo d' Infanzia a tutte le ammesse che lo avranno frequentato regolarmente con sufficiente profitto; la patente avrà carattere definitivo.

6. A cominciare coll' anno scolastico 1906—1907 non saranno più ammessi al beneficio del sussidio erariale tutti quegli asili che non avessero alla loro

direzione almeno una maestra patentata, eccettuato il caso in cui risulti che ciò dipende da mancanza di concorrenti o da altre circostanze eccezionali.

---

49. 9. Circolare del Dipartimento della Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino, circa Corso di ripetizione per docenti. (Del 22 maggio 1906.)

In ossequio ad analogo decreto governativo, dell' 11 agosto 1897.

notifica:

Che, dal 1° al 31 del venturo luglio, sarà tenuto un Corso di ripetizione per i docenti delle Scuole elementari e maggiori, presso la Normale maschile in Locarno.

Vi saranno insegnate le seguenti materie: Anatomia, fisiologia, antropologia e psicologia; pedagogia e didattica generale: disegno, geometria e scienze naturali.

La frequenza del Corso è obbligatoria per i maestri e le maestre in esercizio, che saranno designati dai rispettivi Ispettori scolastici di Circondario. A questa categoria di docenti sarà corrisposto un sussidio di fr. 4 al giorno, più il rimborso delle spese di trasferta, nonchè l'alloggio in comune nelle Normali, contro la ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Siccome il numero dei sussidi è assai limitato, saranno pure ammessi al Corso tutti quei maestri e tutte quelle maestre di Scuola primaria e maggiore che volessero intervenirvi a proprie spese od a spesa dei Comuni, purchè ne facciano domanda allo scrivente Dipartimento prima del 12 giugno p. f.

---

50. 10. Decreto circa la correzione dell'art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche nel Cantone del Ticino. (Del 22 maggio 1906.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

L'art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche deve ritenersi redatto come segue:

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lettera *E*, dell' articolo precedente è ammesso ricorso a un Collegio di tre arbitri, due dei quali designati dalle parti, uno per ciascuno, il terzo dal Tribunale d'Appello.

---

51. 11. Renseignements relatifs aux examens pour l'obtention du diplôme spécial de l'enseignement dans les classes primaires supérieures du canton de Vaud. (1906.)

I. Pédagogie.

Les candidats à l'examen de cette branche d'études ayant déjà fait leurs preuves n'ont par conséquent pas à subir un examen complet de pédagogie. Il s'agit simplement de constater ici si l'instituteur a continué ses observations, s'il connaît réellement l'enfance, s'il a l'intelligence de ses besoins et si le mouvement actuel des idées pédagogiques lui est familier, en un mot, si sa compétence et son expérience personnelles se sont accrues depuis sa sortie de l'Ecole normale.

Examen théorique. — La composition exigée portera sur l'un ou l'autre des trois points suivants:

1° Principaux systèmes d'éducation du 19me siècle.

2° Connaissance complète d'un de ces systèmes.

3° Didactique expérimentale.

II. Français.

Examen théorique. – Connaissance de la grammaire et éléments de la grammaire historique.

Les parties principales de l'histoire littéraire du 17me siècle à nos jours.[1])

Etude spéciale d'un auteur classique, au choix du candidat, et analyse d'un morceau développé de cet auteur, en replaçant le dit morceau dans son cadre et en le reliant à l'œuvre entière.

III. Allemand.

Une traduction, une version ou une composition littéraire qui pourra porter sur les principaux auteurs du 18me siècle.

IV. Mathématiques.

Le travail écrit de mathématiques portera sur les matières prévues au plan d'études des classes primaires supérieures.

V. Sciences physiques et naturelles.

Il en sera de même pour le travail concernant cette branche.

Les épreuves orales et pratiques comprendront une ou plusieurs leçons sur les matières du programme des classes primaires supérieures.

Le candidat sera, en outre, tenu de donner une leçon d'allemand pour prouver qu'il possède suffisamment cette langue.

---

52. 12. **Loi modifiant la loi du 15 février 1897 sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud.** (Du 20 novembre 1906.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

décrète:

Art. 1er. Les articles 1, 2 et 5 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

„Art. 1er. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices."

„Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base."

„Art. 5. Peuvent être mis au bénéfice de la pension de retraite les maîtres spéciaux qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles publiques primaires d'au moins vingt heures de leçons par semaine et qui touchent un traitement de fr. 1600 au minimum.

„Les maîtresses spéciales, qui se trouvent dans le même cas, ont droit aux mêmes avantages que les institutrices, si elles donnent un enseignement de vingt heures de leçons par semaine et touchent un traitement de fr. 1000 au minimum."

Art. 2. L'article 4 de la prédite loi est complété par la disposition suivante:

„Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité

[1]) Les Chrestomathies Vinet et Sensine peuvent servir à orienter le candidat.

qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

„Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

„Il désigne les personnes qui ont droit à cette indemnité: celle-ci est insaisissable."

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi.

53. 13. **Règlement sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud.** (Du 22 janvier 1907.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires, ainsi conçu:

„Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi": vu la loi du 20 novembre 1906,

arrête:

Chapitre premier. — *Pensions des instituteurs et institutrices.*

Art. 1er. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices. (Loi, art. 1er.)

Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'Instruction publique.

Art. 3. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de cervices au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base. (Loi, art. 2.)

Art. 4. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix l'instituteur ou l'institutrice qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte, cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les instituteurs et institutrices qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite. (Loi, art. 4, 1er alinéa.)

Les instituteurs et institutrices qui, après avoir quitté leurs fonctions, les reprennent, sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, à l'instituteur ou à l'institutrice mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices.

Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

Art. 8. Les personnes qui désirent être mises au bénéfice des dispositions du 3[e] alinéa de l'art. 7 doivent en faire la demande au Département de l'Instruction publique, en fournissant toutes les indications utiles sur leurs circonstances de famille.

Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

Il désigne toutes les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable. (Loi, art. 4, alinéas 2, 3, 4, 5 et 6.)

Art. 9. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux et aux maîtresses spéciales mis au bénéfice de la pension de retraite en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 10. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal, sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit de l'instituteur ou de l'institutrice de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 11. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où l'instituteur quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un instituteur ou une institutrice a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits lorsque l'instituteur ou l'institutrice a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 12. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — *Pensions des veuves et des orphelins.*

Art. 13. La veuve de l'instituteur breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins de l'instituteur breveté ou de l'institutrice brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle l'instituteur aurait eu droit. (Loi, art. 3.)

Art. 14. En cas de décès d'un instituteur pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'Instruction publique.

Ils accompagnent cette demande d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès de l'instituteur, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une institutrice, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 15. Les pensions de veuves datent du jour du décès de l'instituteur. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 16. Dans le cas où l'instituteur décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — *Contribution annuelle des instituteurs et institutrices.*

Art. 17. Les instituteurs et institutrices brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les instituteurs et de fr. 30 pour les institutrices. (Loi, art. 6.)

Art. 18. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 19. L'instituteur ou l'institutrice qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — *Dispositions diverses.*

Art. 20. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite des instituteurs et des institutrices sont prises par le Département de l'Instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 21. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 22. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 23. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

Chapitre V. — *Dispositions transitoires et d'exécution.*

Art. 24. Les instituteurs et institutrices qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1er juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 25. Le présent règlement abroge celui du 30 avril 1897. Il entrera en vigueur le 1er février 1907, sous réserve toutefois que les dispositions de l'art. 9 déployeront leurs effets dès le 1er janvier 1907.

54. 14. Dekret betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen im Kanton Wallis. (Vom 24. November 1906.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, willens, das Lehrpersonal der Primarschulen vor den Folgen der wegen Alters oder sonstiger physischer Gebrechlichkeiten eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Möglichkeit zu schützen; in Vollziehung des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1902 betreffend Festsetzung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen; auf den Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Titel I. — Errichtung der Pensionskasse.

Art. 1. Zugunsten der Primarschullehrer und -Lehrerinnen des Kantons wird eine Ruhegehaltskasse geschaffen, welche bestimmt ist, jedem ihrer Mitglieder eine lebenslängliche Pension nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes zu sichern.

Titel II. — Organisation.

Art. 2. Die Ruhegehaltskasse ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 3. Mitglieder der Ruhegehaltskasse können sein:

a. Die Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Wallis heimatberechtigt, daselbst im Unterrichte tätig und mit einem an einer der Kantonsnormalschulen erworbenen Fähigkeitszeugnisse versehen sind;

b. die im Kantonsgebiete Unterricht erteilenden Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Besitze eines im Auslande oder in einem andern Kanton erworbenen und von der zuständigen Behörde, auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, als mit dem Walliser Befähigungszeugnisse gleichwertig befundenen Diplomes oder Lehrpatentes sind.

Art. 4. Sind den Lehrern und Lehrerinnen gleichgestellt:

a. Die Professoren der Normalschulen des Kantons;

b. die Primarschullehrer und -Lehrerinnen an den mittlern und höhern Staats- oder vom Staate subventionierten Schulen;

c. die mit der ausschließlichen Leitung der Wiederholungs- und Fortbildungsschulen betrauten Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die während wenigstens acht Jahren in den Primarschulen Unterricht erteilt haben.

Art. 5. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für diejenigen weltlichen Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, deren provisorisches Patent nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes ausgestellt wurde.

Für die übrigen Lehrer, sowie im allgemeinen für das religiösen Kongregationen angehörende Lehrpersonal wird der Beitritt freigestellt.

Art. 6. Jedes Mitglied der Kasse, das den Primarschulunterricht freiwillig aufgibt, bevor es den durch gegenwärtiges Dekret vorgesehenen Beitrag geleistet hat, wird vom 31. Dezember desselben Jahres an als ausgetreten betrachtet, es sei denn, daß der Artikel 14 zur Anwendung komme.

Wird ebenfalls als ausgetreten betrachtet, wer nach acht Jahren Unterricht nicht das definitive Lehrbefähigungs- oder ein anderes gleichwertiges Zeugnis erworben hat.

Art. 7. Jedes Mitglied der Kasse, das vom Lehramte ausgeschlossen wird, ist infolgedessen vom 31. darauffolgenden Dezember an auch von der Kasse ausgeschlossen.

Art. 8. Jedes infolge des Aufgebens des Lehrberufes ausscheidende Mitglied kann, wenn es seine Berufstätigkeit wieder ausübt und ein daheriges Wiederaufnahmsgesuch stellt, neuerdings in seine Rechte eingesetzt werden.

Sobald die Wiederaufnahme gestattet wird, hat der Beteiligte seinen Verpflichtungen in der Weise nachzukommen, daß er die Summe, die ihm bei seinem Austritte zurückerstattet wurde, nebst Zins zu 4 % per Jahr wieder einlegt.

Titel III. — Kassenkapital.

Art. 9. Der Pensionsfonds wird gebildet:

1. Durch die Beiträge der Mitglieder;
2. durch die ordentlichen und außerordentlichen Staatssubsidien;
3. durch den Kapitalzinsertrag;
4. durch Schenkungen oder Vermächtnisse.

Art. 10. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beläuft sich auf 30, 40, 50 und 60 Franken. Jedes Mitglied hat anzugeben, welcher von diesen vier Klassen es anzugehören wünscht.

Der betreffende Jahresbeitrag wird jeweilen von der jährlichen Staatsbeisteuer an den Lehrergehalt in Abzug gebracht.

Art. 11. Das Mitglied, welches in eine höhere Klasse überzugehen wünscht, muß den zwischen beiden Klassen bestehenden Unterschied an Kapital und Zins nachentrichten, um auf diese Weise zu dem Beitrage zu gelangen, welchen die jährlichen Teilzahlungen hervorgebracht hätten, wenn der Betreffende vom Anfange an in der gewünschten Klasse regelmäßig eingezahlt hätte.

Der Übertritt von einer Klasse in die andere kann nur in den ersten fünfzehn Jahren erfolgen.

Art. 12. Der Staat leistet an die Kasse eine dem von den Mitgliedern einbezahlten Betrage gleichkommende Leistung.

Art. 13. Der Pensionsfonds wird vom Staate sichergestellt. Derselbe wird bei der Hypothekar- und Sparkasse zum günstigsten Zinsfuß angelegt. Die Zinse werden jährlich am 31. Dezember zum Kapital geschlagen.

Pensionen und Rückzahlungen.

Art. 14. Wer nicht wenigstens 25 Jahresbeiträge geleistet hat, kann nicht Anspruch auf den Ruhegehalt erheben.

Art. 15. Das pensionsberechtigte Mitglied, welches in einer öffentlichen Schule des Kantons Unterricht zu erteilen fortfährt, hat so lange kein Recht auf den Bezug der Pension, als es sein Lehrergehalt bezieht.

Art. 16. Jedes unter den in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommene Mitglied hat Recht auf eine jährliche und lebenslängliche Pension mit folgenden Prozentsätzen der Gesamtsumme aller von ihm geleisteten Beiträge:

a. Nach Einzahlung von 25 Jahresbeiträgen auf 25 %;
b. nach Einzahlung von 30 Jahresbeiträgen auf 28 %;
c. nach Einzahlung von 35 Jahresbeiträgen auf 30 %.

Die auszurichtende Ruhegehaltsquote wird berechnet nach der Gesamtsumme der eingezahlten Beiträge, ohne Berücksichtigung der Zinse.

Art. 17. Die Ausrichtung der Pension hört mit dem Tode des Mitgliedes auf. Wenn das verstorbene Mitglied seine Pension nicht während acht Jahren bezogen hat, so wird dieselbe an seine Witwe oder minderjährigen Kinder bis Ablauf dieses Zeitraumes ausgerichtet.

Art. 18. Jedes austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge in folgendem Verhältnisse:

a. Wenn es weniger als 10 Jahresbeiträge geleistet, werden ihm $^3/_4$ des von ihm eingelegten Kapitals zurückbezahlt;
b. sind aber 10 bis 15 Jahresbeiträge geleistet worden, so werden $^4/_5$ des einbezahlten Gesamtkapitals zurückerstattet;
c. hat es 16 oder mehr Jahresbeiträge geliefert, so erhält es die Gesamtheit derselben wieder zurück.

Die Lehrerin, die infolge Verheiratung ihr Lehramt aufgibt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge nebst Zins derselben zu 4 %.

Die nicht weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, welche das Lehramt im Kanton aufgeben, bevor sie die vom Gesetze vorgeschriebenen Beiträge geleistet haben, werden als austretende Mitglieder betrachtet.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind auf sie anwendbar.

Art. 19. Sobald ein Mitglied zur Erteilung von Unterricht nicht mehr ermächtigt ist, hat es nur auf $^{2}/_{3}$ der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu leistenden Rückzahlung Anspruch.

Art. 20. Im Falle des Austrittes wegen Krankheit, die durch einen vom Erziehungsdepartemente bezeichneten Arzt festgestellt wird, erhält das Mitglied die Gesamtheit der von ihm geleisteten Beiträge zurück samt Zinseszinsen.

Art. 21. Der Lehrer, welcher gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden seine Anstellung verliert und nicht wieder Anstellung finden sollte, kann von den in Art. 20 vorgesehenen Bedingungen wählen oder provisorisch seine Kassabeiträge bezahlen.

Wenn er nach vier Jahren seine Lehramtstätigkeit nicht wieder aufnimmt, so sind die Bestimmungen des Art. 20 für ihn unwiderruflich anwendbar.

Desgleichen, wenn er während den vier Jahren nicht genau seine Beiträge bezahlt.

Art. 22. Im Todesfalle vor Abzahlung der 25 Jahresbeiträge sind die Bestimmungen des Art. 20 auf die Witwe, in Abgang einer solchen auf die Deszendenten und in Abgang dieser auf die Aszendenten anwendbar.

Art. 23. In keinem der durch die Artikel 18, 19 und 20 vorgesehenen Fälle hat ein austretendes, ausgeschlossenes oder in ledigem Stande verstorbenes Mitglied Anrecht auf irgendwelchen Teil der vom Staate eingezahlten Beisteuern. Diese Beiträge fallen dem Kassenfonds anheim.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Witwe oder unmündige Kinder, so wird denselben, nebst der in Art. 22 vorgesehenen Vergütung der gemachten Einlagen, außerdem noch die Hälfte des Staatsbeitrages, jedoch ohne Zinsen, ausbezahlt.

Desgleichen kann der Staatsrat:

1. Dem Vater und der Mutter des verstorbenen Pensionsberechtigten, welche sich in dürftiger Lage befinden, den gänzlichen oder teilweisen Genuß der Pension während einer zu bestimmenden Zeit zukommen lassen;
2. dem Lehrer, welcher wegen Krankheit seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, eine Beisteuer gewähren.

Art. 24. Sobald es der Stand der Kasse erlaubt, wird der Staatsrat durch einen Beschluß die Fortsetzung der Auszahlung der ganzen oder eines Teiles der Pension zugunsten der Witwe und der minderjährigen Kinder des Verblichenen verordnen.

Art. 25. Nach 35 Dienstjahren werden die Primarschullehrer und -Lehrerinnen von Staats wegen in den Ruhestand versetzt. Immerhin behält sich das Erziehungsdepartement das Recht vor, ganz besonders verdiente Lehrer dem Lehrwesen zu erhalten: in diesem Falle beziehen letztere für jedes fernere Dienstjahr eine Prämie, welche wenigstens den 25 % des Ruhegehaltes gleichkommt, auf den der Lehrer ein Anrecht hätte.

Titel IV. — Verwaltung.

Art. 26. Die Ruhegehaltskasse wird, unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements und unter der Kontrolle der Mitglieder der Kasse, von einer fünfgliedrigen Kommission verwaltet. Der Präsident und zwei Mitglieder werden vom Staatsrate und die zwei übrigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Beide Landessprachen, das Schulinspektorenkorps, sowie dasjenige der Lehrer sollen darin möglichst vertreten sein.

Art. 27. Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahre von der Kommission einberufen. Der Kommissionspräsident führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Sie prüft die Geschäftsführung der Kommission und die Kassarechnung; sie kann dem Staatsrate die Bemerkungen und Wünsche vortragen, zu denen die Geschäfts- und Rechnungsprüfung sie veranlaßt haben sollte;

b. sie wählt zwei Kommissionsmitglieder.

Art. 28. Die Kommission hat folgende Befugnisse:

a. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Kassier;

b. sie verwaltet die Kapitalien der Kasse und führt für jedes einzelne Mitglied genaue Rechnung.

Auf Verlangen wird den Interessenten ein bezüglicher Rechnungsauszug verabfolgt;

c. sie führt die Bücher und die nötigen Register;

d. sie besorgt den Bezug der Beiträge;

e. sie setzt die auszuzahlenden Pensionsbeiträge und die zurückzuerstattenden Summen fest und besorgt deren Ausrichtung;

f. sie entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob ein Mitglied von der Pensionskasse auszuschließen ist;

g. sie gibt ihre Vormeinung über alle Fragen, die die Pensionskasse betreffen oder auf eine Verbesserung der materiellen Lage des Lehrkörpers abzielen;

h. sie überwacht im allgemeinen die genaue Durchführung des gegenwärtigen Dekretes;

i. sie übermittelt alljährlich dem Staatsrat mit dem Verwaltungsberichte das Protokoll der Beratungen der Generalversammlung.

Art. 29. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über die Genehmigung der Rechnung, sowie über die ihm unterbreiteten Rekurse.

Diese Rekurse müssen innerhalb der 20 Tage, welche auf die den Interessenten gemachte Mitteilung der Beschlüsse oder Rechnungsauszüge folgen, beim Staatsrate eingereicht werden.

Art. 30. Die Gebühren der Kommissionsmitglieder werden durch einen Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

Titel V. — Spezial- und Übergangsbestimmungen.

Art. 31. Die durch den Art. 5, Al. 1, nicht betroffenen Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht:

a. Entweder vom Inkrafttreten dieses Dekretes an die Zahlung ihrer Jahresbeiträge anzufangen, in welchem Falle die Art. 10 und 24 anwendbar sind;

b. oder innerhalb einer kürzern Zeit ihren Pensionsfonds zu bilden. Jedoch kann der Beteiligte seinen Ruhegehalt erst dann beziehen, wenn er die Beiträge, die ihn dazu berechtigen, sämtlich geleistet hat.

Art. 32. Der Lehrer, welcher seinen Pensionsfonds bilden will, bezeichnet seinen jährlichen Beitrag gemäß dem Art. 10, desgleichen auch das Jahr, von welchem an er denselben leisten will.

In keinem Falle darf mit der Bildung des Pensionsfonds vor dem ersten Unterrichtsjahre im Kanton begonnen werden. Die Jahresbeiträge werden, vom Gründungsjahre des betreffenden Pensionsfonds an gerechnet, jährlich zum Zinsfuß von 4 % kapitalisiert. Die Jahresbeiträge können in zwei oder mehreren Teilzahlungen geleistet werden.

Der Staat zahlt an den Pensionsfonds einen dem Kapital und den Zinsen gleichkommenden Beitrag.

Der also gebildete Fonds wird gemäß den Bestimmungen des Art. 10 und der folgenden fortgesetzt.

Dem Lehrer, welcher zur Zeit der Gründung der Pensionskasse seinen Lehrerberuf nicht ausübt, werden, wenn er seine Tätigkeit wieder aufnimmt, seine

frühern Unterrichtsjahre berechnet, es sei denn, daß er während vier Jahren als Lehrer nicht mehr tätig war. In diesem Falle hat er die jährlichen Beiträge für die Jahre seiner Lehrtätigkeit zu entrichten, nebst dem im Art. 8 vorgesehenen und alljährlich zum Kapital geschlagenen Zinse.

Art. 33. In Anbetracht der bescheidenen Gehälter, welche das Lehrpersonal vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1902 bezogen hat, wird zugunsten derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche den in den Art. 31 und 32 vorgesehenen Vorschriften nicht nachzukommen vermöchten, eine Spezialkasse gegründet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie haben Jahreseinschüsse von Fr. 30 oder 40 zu machen für die 1902 vorgängige Lehrzeit -- und zwar ohne Zinsvergütung;
2. die betreffenden Lehrer haben ihre Einlagen von Fr. 30 beziehungsweise Fr. 40 so lange zu bewerkstelligen, bis diese die Zahl 25 erreicht haben;
3. der Staat wird den Lehrern, welche sich nach 25 Jahren lehramtlicher Tätigkeit zurückziehen, eine jährliche lebenslängliche, gemäß Art. 16 berechnete Pension ausrichten.

Art. 34. Die Verfügungen der Art. 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 sind auf die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie anwendbar.

Art. 35. Die im Sinne des Art. 32 bezahlten Einlagen fallen der Staatskasse anheim; sie bilden aber, solange Pensionen auszurichten sind, Gegenstand einer besondern Buchhaltung, welche dem Erziehungs- und dem Finanzdepartement anvertraut wird.

Art. 36. Die von dem gegenwärtigen Dekrete zuerkannten Pensionen sind für den vom Staate gewährten Anteil, innert den Grenzen der eidgenössischen Gesetze über Betreibung und Konkurs, unpfändbar.

Art. 37. Der Staat kann der Bundessubvention jährlich eine Maximalsumme von Fr. 15.000 entnehmen, um für die vom gegenwärtigen Dekrete ihm auferlegten Lasten aufzukommen.

---

55. 15. Programme des cours destinés aux stagiaires des écoles primaires du canton de Genève pendant l'année scolaire 1906—1907.

1. *Cours normaux (obligatoires).*

Langue maternelle. — M. L. Zbinden. Du 8 novembre au 28 février, le jeudi matin de $8^1/_4$ heures à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

Travaux manuels (Dames et Messieurs). — M. F. Portier. Du 8 novembre au 24 janvier, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Musique (Dames). — Mme Picker. Du 3 décembre au 22 février, le lundi et le vendredi, de 11 heures à midi, à l'Ecole des Pâquis, rue de Neuchâtel.

Couture et coupe. — Mme Rueg. Du 31 janvier au 28 mars, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Allemand. — M. A. Lescaze. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Dessin. — M. Martin. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 8 à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

2. *Cours donnés au Séminaire de français moderne de l'Université.*
(Obligatoires pendant les deux semestres de l'année 1906—1907.)

M. B. Bouvier: *Lecture analytique d'auteurs français.* Lundi à 6 heures. — *Exercices de rhétorique et de composition.* Mercredi à 6 heures.

M. H. Mercier: *Syntaxe du français* depuis le XVIme siècle, *gallicismes.* Samedi à 5 heures.

3. Cours de psychologie pédagogique

donné par M. le Dr Claparède, au laboratoire de psychologie de l'Université (facultatif). Du 7 novembre au 13 mars, le mercredi et le samedi, de $10^{1}/_{4}$ heures à midi.

VI. Hochschulen.

56. 1. Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich. (Beschluß des Erziehungsrates vom 17. März 1906.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Hochschulkommission,

beschließt:

I. § 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich (vom 17. Februar 1900) erhält, zunächst probeweise für zwei Jahre, nachfolgende Fassung:

Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden. Die Abiturienten des Lehrerseminars können auch an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, immatrikuliert werden; ebenso wird die Immatrikulation an dieser Fakultät auch den Abiturienten der obersten Klasse der kantonalen Handelsschule in Zürich gewährt.

An der staatswissenschaftlichen Fakultät werden ferner immatrikuliert die Schüler der vom Bund subventionierten schweizerischen Handelsschulen, mit Ausnahme der Handelsschulen für Mädchen,

a. wenn sie ein befriedigendes Abgangszeugnis der obersten Klasse der betreffenden Schule vorweisen;

b. wenn bei den betreffenden Schulen das Abgangszeugnis aus der obersten Klasse bei zurückgelegtem 18. Altersjahr erworben werden kann.

Abiturienten von solchen vom Bund subventionierten Handelsschulen, bei welchen die oberste Klasse schon mit dem 17. Altersjahr absolviert werden kann, werden immatrikuliert, wenn sie nach ihrem Schulaustritt mindestens ein Jahr in einer andern Schule im fremden Sprachgebiet oder in der Praxis zugebracht haben.

Wollen solche Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hierfür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

II. Von einer grundsätzlichen Ordnung der Frage der Zulassung von Auditoren mit mehr als acht Stunden zum handelswissenschaftlichen Studium an der Hochschule wird zurzeit abgesehen in der Meinung, daß allfällig eingehende Gesuche von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Studienganges des Kandidaten und nach Anhörung des Rektorates der Hochschule vom Erziehungsrate erledigt werden.

III. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule, an die Dekanate der staatswissenschaftlichen Fakultät und der philosophischen Fakultät, I. und II. Sektion, an das Rektorat der kantonalen Handelsschule in Zürich und die Direktion des Technikums in Winterthur, und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

57. 2. Mitteilungen des Rektorates der Universität Zürich zuhanden der russischen Studierenden betreffend Aufnahmebedingungen. (Vom Februar 1906.)

Von den männlichen russischen Studierenden wird zur Immatrikulation gefordert:

Ein befriedigendes Entlassungszeugnis der obersten (Ergänzungs)klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Militärakademie, das zum Eintritt an eine russische Universität oder technische Hochschule (nicht zu verwechseln mit Technikum) berechtigt. Diese Realschul- oder Militärakademie-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät. Wollen solche Studierende an die medizinische oder die veterinär-medizinische Fakultät oder an die zahnärztliche Schule übertreten, so haben sie vorerst ein Lateinzeugnis der obersten Klasse eines Gymnasiums oder der hiesigen Aufnahmeprüfungskommission beizubringen. Nur diejenigen Handelsschul-Maturitätszeugnisse genügen zur Immatrikulation, die von der Ergänzungsklasse, also von der siebenten bezw. neunten Klasse ausgestellt sind. Zugleich muß der Nachweis erbracht werden, daß dieselben wirklich zum Eintritt an eine technische Hochschule (Polytechnikum) Rußlands berechtigen. Diese Zeugnisse gelten bloß zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche Fakultät und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät. Die Diplome der Feldscherer, Apothekergehülfen und Zahnärzte ohne Ausweise über Beendigung einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule etc.) reichen zur Immatrikulation nicht aus. Ungenügend sind auch die russischen Volksschullehrerpatente.

Von den weiblichen russischen Studierenden wird gefordert:

Ausweise über erfolgreiche Absolvierung der acht Klassen eines russischen Mädchengymnasiums mit Medaille (Berechtigung zur Erteilung von Unterricht auf der Mittelschulstufe) sowie die mit Erfolg bestandene Prüfung im Latein (acht Klassen). Die siebenklassigen Atteste der Kaiserin Marien-Gymnasien werden den vorstehenden achtklassigen Gymnasialzeugnissen gleichwertig erachtet. Das Maturitätszeugnis des Fischerschen Gymnasiums in Petersburg berechtigt ebenfalls zur Immatrikulation. Die Diplome als Feldscherinnen, Zahnärztinnen und Apothekergehülfinnen werden nur dann anerkannt, wenn die Inhaberinnen acht Klassen eines Mädchengymnasiums absolviert haben und ein achtklassiges Lateinzeugnis besitzen. (Diese Zeugnisse werden also nur als Ersatz der Medaille betrachtet.)

Gemeinsame Bestimmungen.

Die vorerwähnten Studienzeugnisse werden nur dann anerkannt, wenn sich der Petent auch über genügendes Verständnis der deutschen Sprache auszuweisen vermag.

Als Ersatz der aufgestellten Bedingungen werden betrachtet:

a. Das Zeugnis über bestandene Prüfung an einer Fakultät einer staatlich anerkannten Hochschule inklusive der höheren Damenkurse in Rußland (bloße Privatzeugnisse sind ungültig).

b. Das Zeugnis über das bestandene medizinisch-naturwissenschaftliche propädeutische Examen in Genf und Lausanne.

c. Das Zeugnis über das abgelegte Halbdoktorexamen in Genf und Lausanne.

Die Zeugnisse sind bei der persönlichen Anmeldung zur Immatrikulation im Original und mit beglaubigten deutschen Übersetzungen einzureichen.

Die Studienfreiheit ist gewährleistet. Jeder Student wählt sich aus dem Vorlesungsverzeichnis diejenigen Vorlesungen und Übungen aus, welche seinen Bedürfnissen entsprechen.

Die Ausweise über die an russischen Universitäten und polytechnischen Schulen gehörten Kollegien werden hierorts angerechnet.

Ungenügend sind die Zeugnisse von Privatanstalten, die staatlich nicht anerkannt sind.

Die Semester beginnen Mitte April und Mitte Oktober.

---

58. 3. **Beschluß des Erziehungsrates betreffend Änderung der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät an der Hochschule Zürich.** (Vom 10. Januar 1906.)

I. § 8, Absatz 1, der Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich (vom 30. Dezember 1901) erhält nachfolgende Fassung:

Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

II. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule und das Dekanat der veterinär-medizinischen Fakultät.

59. 4. **Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule an der Hochschule Zürich.** (Vom 17. Mai 1906, mit Berücksichtigung der durch Beschluß des Regierungsrates vom 20. September 1906 erfolgten Änderung von §§ 1 und 4.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als medizinische Hülfsanstalt der zürcherischen Hochschule.

Sie soll die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärztlichen Prüfung zu genügen.

II. Organisation.

1. Lehrerschaft. — *a. Direktor.*

§ 2. Die Leitung der zahnärztlichen Schule besorgt als Direktor ein durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der Lehrerschaft gewähltes Mitglied der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Die Amtsdauer des Direktors ist drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

§ 3. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang der Schule und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für die erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Direktor veranstaltet und leitet die Versammlungen der Lehrerschaft, nimmt die Berichte und Rechnungen der Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie mit dem Jahresbericht über den Gang der Schule an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, soll er zu den Sitzungen der letzteren eingeladen werden, wenn Fragen des zahnärztlichen Unterrichtes behandelt werden. Er hat in diesen Fällen beratende Stimme.

b. Lehrer.

§ 5. Die Lehrer der zahnärztlichen Schule werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Lehrern, welche nicht bereits der medizinischen Fakultät angehören, kann der Regierungsrat den Titel „Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule“ verleihen.

§ 6. Der Regierungsrat setzt auf den Antrag des Erziehungsrates für jeden Lehrer den Umfang der Lehrverpflichtung und die Besoldung fest.

Die Besoldung beträgt Fr. 2000—4000. Innerhalb dieser Grenzen wird sie im Verhältnis zu der im Anstellungsvertrag bezeichneten maximalen Stundenzahl bestimmt, wobei die wöchentliche Unterrichtsstunde (Vorlesungen und Übungen) mit Fr. 200 im Jahr berechnet wird. Außerdem fallen den Lehrern die Kollegiengelder und die Hälfte der Laboratoriumsgebühren zu.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, die übernommenen Lehraufträge nach bestem Vermögen auszuführen und den Stundenplan pünktlich einzuhalten.

Ist ein Lehrer vorübergehend verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen, welcher für geeignete Stellvertretung sorgt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Verlangt ein Lehrer seine Entlassung, so hat er hiervon der Erziehungsdirektion spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters Anzeige zu machen.

§ 9. Die Lehrer sind verpflichtet, im Gebiete der Stadt Zürich oder in deren nächster Umgebung Wohnsitz zu nehmen.

§ 10. Der Direktor ordnet in jedem Semester mindestens zwei Versammlungen der Lehrerschaft an zur Behandlung der die Schule betreffenden Angelegenheiten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 11. Den Lehrern ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12. Zum Unterricht in einzelnen Spezialgebieten der Zahnheilkunde können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zugelassen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen.

c. Assistenten.

§ 13. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Lehrern Assistenten beigegeben werden, deren Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist.

2. Die Studierenden.

§ 14. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.

§ 15. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomisch-physiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.

§ 16. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird an der zahnärztlichen Schule erteilt. Derselbe umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen, praktische Übungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 15).

§ 17. Der Lehrplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken; §§ 15 und 16 bleiben vorbehalten.

§ 18. Jeder Studierende, welcher den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

§ 19. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 20. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 21. Das Kollegiengeld beträgt für:

1.	Pathologie und Therapie der Mundorgane	2 Std.	Fr. 10
2.	Operative Zahnheilkunde	2 „	„ 10
3.	Zahnärztliche Poliklinik	9 „	„ 45
4.	Zahnärztliche Klinik	5 „	„ 25
5.	Technisches Laboratorium	10 „	„ 50
6.	Metalltechnik für Vorgerücktere	1 „	gratis
7.	Operationskurs	6 „	Fr. 30
8.	Chirurgische Prothesen	2 „	„ 10
9.	Stellungsanomalien	1 „	„ 5
10.	Histologische Vorlesungen	1 „	„ 5
11.	Praktische Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten	4 „	„ 20

Außerdem sind folgende Laboratoriumsgebühren zu bezahlen:

1.	Für Benutzung des technischen Laboratoriums	Fr. 70
2.	Für die zahnärztliche Klinik	„ 20
3.	Für den Operationskurs	„ 70
4.	Für Kronen- und Brückenarbeiten	„ 30
5.	Für die zahnärztliche Poliklinik	„ 10

§ 22. Der Aufenthalt in den Räumen der zahnärztlichen Schule ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die betreffenden Vorlesungen und Kurse belegt haben.

3. Fachabteilungen.

§ 23. An der zahnärztlichen Schule bestehen folgende drei Fachabteilungen:

a. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde;

b. die zahnärztliche Poliklinik;

c. das technische Laboratorium.

§ 24. Jede dieser Abteilungen steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Er ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein genaues Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 25. Der Abteilungsvorstand sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll aufgenommen wird, aus welchem das Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der ope-

rierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und eventuell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 26. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen sind abzuweisen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 27. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

a. Abteilung für konservierende Zahnheilkunde.

§ 28. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

b. Zahnärztliche Poliklinik.

§ 29. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend.

§ 30. Die Poliklinik ist mit Ausnahme des Samstags, der Sonn- und Festtage und der Hochschulferien jeden Vormittag geöffnet, und zwar: im Sommer: am Montag von 7—8 Uhr; Dienstag bis Freitag von 7—9 Uhr; — im Winter: am Montag von 8—9 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr.

Während der Hochschulferien ist die Poliklinik am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8—9 Uhr geöffnet.

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

c. Technisches Laboratorium.

§ 31. Im technischen Laboratorium werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.

§ 32. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums ist als Assistent ein Techniker beigegeben. Derselbe muß befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichtes es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

Er hat das Laboratorium in gutem Stande zu erhalten.

Die übrigen Dienstverpflichtungen des Technikers werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Für seine Verrichtungen bezieht der Techniker eine Jahresbesoldung von Fr. 1500—3000. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 33. Das technische Laboratorium ist den Studierenden an den Werktagen mit Ausnahme des Samstags von 10—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. Für seine Benutzung zu andern Tagesstunden ist die Bewilligung des Vorstehers erforderlich.

§ 34. Für die im technischen Laboratorium angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 3.50 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahnersatzstücke werden erst ausbingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

4. Bibliothek und Sammlungen.

§ 35. Die Bibliothek der zahnärztlichen Schule steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere hierüber wird durch ein Regulativ festgesetzt.

§ 36. Die Sammlungen der Schule dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

§ 37. Die Abteilungsvorstände sind für den Stand der Sammlungen verantwortlich.

§ 38. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Lehrerschaft im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

---

60. 5. **Regulativ für den Techniker der kantonalen zahnärztlichen Schule Zürich.** (Vom 19. September 1906.)

§ 1. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums der zahnärztlichen Schule wird als Gehülfe ein Techniker beigegeben.

§ 2. Die Wahl des Technikers erfolgt durch den Regierungsrat auf den Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vernehmlassung der Lehrerschaft der zahnärztlichen Schule. Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist.

§ 3. Die Besoldung des Technikers wird vom Regierungsrate bestimmt innerhalb der durch das Organisationsstatut der zahnärztlichen Schule festgesetzten Grenzen (Fr. 1500—3000).

§ 4. Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichts es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

§ 5. Er sorgt für die Instandhaltung des Laboratoriums, der Sammlungen und der Bibliothek und ist für deren Material verantwortlich.

§ 6. Der Techniker hat sich den Anordnungen seines Vorgesetzten zu unterziehen und sich nötigenfalls auch den übrigen Abteilungsvorständen zur Verfügung zu halten.

§ 7. Er soll im Sommer vormittags von 7—12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Laboratorium anwesend sein; im Winter beginnt seine Arbeitszeit vormittags 8 Uhr.

§ 8. Während der Ferien der zahnärztlichen Schule hat er auf Anordnung des Laboratoriumsvorstandes hin sich ebenfalls zur Verfügung zu halten.

§ 9. Der Techniker hat Anspruch auf 14 Tage Ferien, deren Beginn vom Laboratoriumsvorstand festgesetzt wird.

§ 10. Dem Techniker ist untersagt, für sich oder für Zahnärzte, die nicht der Lehrerschaft der zahnärztlichen Schule angehören, technische Arbeiten zu besorgen oder technische Kurse zu veranstalten.

§ 11. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Regulativs berechtigen zur sofortigen Entlassung des Technikers.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft.

81. 6. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts an der Hochschule Zürich. (§ 1, Abs. 3, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Vom 31. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule, und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1, Abs. 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Mitglied der I. und einem Mitglied der II. Sektion der philosophischen Fakultät. Der Kommission liegt im besondern ob, den Lehramtskandidaten bei ihren Studien an die Hand zu gehen und beim Erziehungsrate über allfällige besondere Veranstaltungen für die Lehramtskandidaten Antrag zu stellen.

§ 3. Das Studium umfaßt:

a. Die im Studienplan und in den §§ 9, 11 und 12 des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer;

b. allfällige fakultative Fächer (§ 15 des Reglementes).

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium der obligatorischen Fächer richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplane:

a. Für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung.

Erstes Semester.	wöchentl. Stunden
Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik	1
Deutsche Sprache:	
a. Mittelhochdeutsche Übungen	2
b. Literaturgeschichte	4
Französische Sprache:	
a. Phonetik	2
b. Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
Länderkunde	2
	23—24

Zweites Semester.	
Psychologie	3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)	2
Deutsche Sprache:	
a. Neuhochdeutsche historische Grammatik	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Formenlehre	2
b. Literaturgeschichte	3
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Allgemeine Geschichte	4
Länderkunde	2
	24—25

Drittes Semester.	wöchentl. Stunden
Psychologische Übungen	2
Methodik und Lehrübungen	2
Deutsche Sprache:	
a. Neuhochdeutsche historische Grammatik	2
b. Literaturgeschichte	2
c. Stilistische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Syntax	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Lektüre	1
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
a. Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
b. Übungen	2
Schulgesundheitspflege	2
	24—25

Viertes Semester.	
Methodik und Lehrübungen	6
Deutsche Sprache:	
a. Literaturgeschichte	2
b. Deutsch-pädagogische Übungen	1
Französische Sprache:	
a. Stilistik	2
b. Literaturgeschichte	3
c. Lektüre	1
Englische oder italienische oder lateinische Sprache	2—3
Geschichte:	
Schweizergeschichte und Verfassungskunde	3
	20—21

b. Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Erstes Semester.	
Psychologie	3
Allgemeine Pädagogik	1
Mathematik:	
a. Analytische Geometrie	4
b. Elemente der Differential- und Integralrechnung	4
Botanik	5
Vergleichende Anatomie oder botanischer und zootomisch-mikroskopischer Übungskurs	7
	24

Zweites Semester.	
Psychologie	3
Geschichte der Pädagogik (oder Übungen)	2
Mathematik:	
Darstellende Geometrie	4
Botanik	4
Mathematische Geographie	2
Zoologie oder botanischer und zootomisch-mikroskopischer Übungskurs	7
	22

Drittes Semester.	wöchentl. Stunden
Psychologische Übungen	2
Methodik und Lehrübungen	2
Experimentalphysik, erster Teil	5
Physikalisches Praktikum	4
Anorganische Chemie	5
Schulgesundheitspflege	2
	20

Viertes Semester.	
Methodik und Lehrübungen	6
Experimentalphysik, zweiter Teil	5
Organische Chemie	5
Chemisches Praktikum	6
	22

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. Im zweiten und dritten Semester ist je ein größerer Aufsatz zu liefern.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfaßt die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester ist ein französischer Aufsatz zu liefern.

Für den Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiete geht die Studienkommission den Kandidaten bei der Auswahl des Studienorts an die Hand.

§ 7. Im physikalischen und chemischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.

§ 8. Solchen Kandidaten, die sich in Kunstfächern (Zeichnen, Malen, Modellieren, Musik) weiterbilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule und an der Musikschule in Zürich hierzu Gelegenheit verschaffen.

§ 9. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft; sie dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

---

62. 7. **Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Hochschule Zürich.** (Vom 18. September 1906.)

a. Verpflegung der Studierenden in Erkrankungsfällen.

§ 1. Die Studierenden genießen gemäß dem Vertrag mit der Direktion des Gesundheitswesens in Erkrankungsfällen unentgeltliche Verpflegung in einem der Kantonsspitäler (Kantonsspital Zürich, Augenklinik, Frauenklinik, psychiatrische Klinik, Kantonsspital Winterthur) bis auf die Dauer von 60 Tagen, wenn sie ein Einzel- oder Zweierzimmer beanspruchen und bis auf 90 Tage, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen. Bei der Aufnahme ist die Legitimationskarte und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 2. Im Verlaufe ein und derselben Krankheit, auch wenn sich deren Dauer auf ein folgendes Semester ausdehnt, bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung auf 60 beziehungsweise 90 Tage beschränkt. Bei wiederholter Aufnahme infolge derselben Krankheit oder bei länger andauernder, durch dieselbe Krankheit verursachter Spitalverpflegung kann nach Verfluß von drei Monaten ein Garantieschein für weitere 50 beziehungsweise 70 Tage ausgestellt werden.

§ 3. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, werden an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthal-

mologische, gynäkologische) gewiesen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien leistet die Krankenkasse die entsprechende Vergütung.

An die Kosten freiwillig gewählter ärztlicher Behandlung außerhalb des Spitals kann das Rektorat der Hochschule auf eingereichtes Gesuch hin einen Beitrag bis zu 50% beziehungsweise einen Höchstbetrag von Fr. 150 zusichern.

§ 4. Wenn ein Mitglied der Krankenkasse in so großer Entfernung von einer der oben genannten Krankenanstalten verunglückt oder erkrankt, daß ein Transport nach einer dieser Anstalten laut ärztlichem Zeugnisse nicht möglich ist, oder wenn der Transport auch bei kürzerer Distanz infolge sehr schlimmen Zustandes des Verunglückten oder Erkrankten gemäß ärztlichem Zeugnisse untunlich ist, so bestreitet die Krankenkasse für eine auswärtige Behandlung die Kosten im gleichen Betrage, wie wenn sie in einem der Zürcher Kantonsspitäler stattfinden würde.

§ 5. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zweck der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.

§ 6. In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag des Rektorates.

b. Unfallversicherung der Assistenten, Abwärte und Studierenden.

§ 7. Die Assistenten der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der naturwissenschaftlichen Institute, soweit sie der Erziehungsdirektion unterstellt sind, ferner die Abwärte in den Hochschulgebäuden und die Studierenden der medizinischen, der veterinär-medizinischen und der philosophischen Fakultät, II. Sektion, sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages mit der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur gegen Unfälle während des Unterrichts (in den Hörsälen und Laboratorien, auf Exkursionen in Begleit der Lehrer) beziehungsweise bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit versichert, und zwar

	Versicherungssumme bei Invalidität	Versicherungssumme Todesfall	Kurentschädigung (bis zu 200 Tagen) pro Tag
Assistenten . . .	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10
Abwärte	„ 10,000	„ 2000	„ 5
Studierende . . .	„ 10,000	„ 2000	„ 5

§ 8. Die Kurentschädigung, welche für einen Studierenden ausbezahlt wird, fällt für die Zeit des Spitalaufenthaltes oder privater ärztlicher Behandlung (§§ 1—4) in die Krankenkasse.

§ 9. Die Versicherungsprämien sind je auf Ende Juni und Dezember zu entrichten; an dieselben haben beizutragen:

	Betrag der Semesterprämie	Beitrag der Unfallkasse	Beitrag der Versicherten	Staatsbeitrag
Assistenten . .	Fr. 12.40	Fr. —.—	Fr. 3.—	Fr. 9.40
Abwärte . . .	„ 9.15	„ —.—	„ 2.—	„ 7.15
Studierende . .	„ 2.70	„ 2.70	(im ordentl. Semesterbeitrag inbegriffen)	„ —.—

§ 10. An die Kosten der Krankenpflege beziehungsweise Unfallversicherung haben sämtliche immatrikulierten Studierenden einen Semesterbeitrag zu bezahlen, und zwar Schweizer von Fr. 5, Ausländer von Fr. 15.

Beurlaubte haben ebenfalls den Semesterbeitrag zu entrichten; sie haben dann auch das Recht, während des Urlaubs die Krankenkasse zu benützen. Die im Ausland sich aufhaltenden Beurlaubten können gegen einen entsprechenden Verzichtschein der Verpflichtung enthoben werden, den Semesterbeitrag zu bezahlen.

§ 11. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1906/07 in Kraft.

63. 8. Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Verpflegung kranker Studierender der Hochschule Zürich. (Vom 20. Oktober 1906.)

Art. 1. Erkrankte Studierende der Hochschule, welche sich durch die Legitimationskarte oder eine Empfehlung des Rektorats ausweisen, werden in die kantonalen Krankenanstalten aufgenommen und daselbst auf Kosten der Krankenkasse der Hochschule (die in Art. 4 berührten Fälle ausgenommen) ärztlich besorgt und verpflegt. Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Art. 2. Soweit möglich wird je zwei Kranken ein Zimmer gemeinsam angewiesen. Im Falle des Platzmangels oder auf ihr Verlangen (Art. 5) können die Studierenden in die allgemeinen Krankensäle aufgenommen werden.

Art. 3. Wenn zwei Patienten das Zimmer teilen, vergütet die zürcherische Erziehungsdirektion durch die Kantonsschulverwaltung aus dem vom Staate verwalteten Fonds „Krankenkasse" eine tägliche Entschädigung von Fr. 5 für jeden Patienten. Wenn der Patient ein eigenes Zimmer hat, beträgt die Entschädigung Fr. 6. Bei Aufnahme in die allgemeinen Krankensäle beträgt die Tagesentschädigung Fr. 3.

Art. 4. Die Krankenkasse kann von solchen Studierenden, welche sich einer hauptsächlich das Aussehen verbessernden Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe etc.) unterziehen, nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für weibliche Studierende, welche sich zum Zwecke der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen.

Art. 5. Die Verpflegung auf Rechnung der Erziehungsdirektion wird auf 60 Tage beschränkt, wenn die Kranken in Einer- oder Zweierzimmern, und auf 90 Tage, wenn sie in den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind. In besondern Fällen kann sie auf Antrag des Direktors der betreffenden Abteilung von der Erziehungsdirektion verlängert werden.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Übernahme der Verpflegungskosten durch die Erziehungsdirektion — wirkliche Notfälle ausgenommen — fällt dahin, wenn die rechtzeitige Vorweisung der Legitimationskarte oder die Bewilligung der Aufnahme durch das Rektorat umgangen worden ist.

Art. 7. Etwaige Auslagen für den Krankentransport in die eine oder die andere Krankenanstalt fallen dem Kranken beziehungsweise seinen Angehörigen zur Last.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen Platzmangel eine Überführung aus dem einen in den andern Kantonsspital verfügt wird, übernimmt die betreffende Spitalverwaltung die Transportkosten.

Art. 8. Die Patienten und ihre Besucher stehen unter der gewöhnlichen Hausordnung.

Art. 9. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, sind an die Polikliniken der Universität (medizinische, chirurgische, ophthalmologische, gynäkologische) zu weisen. Für Behandlung und eventuell bezogene Arzneien haben die Vorstände der poliklinischen Institute der Krankenkasse Rechnung zu stellen.

Art. 10. Bei Todesfällen gelten bezüglich der Beerdigung die allgemeinen reglementarischen Bestimmungen.

Art. 11. Die Rechnungen der Anstaltsverwaltungen werden allmonatlich durch den Kantonsschulverwalter berichtigt.

Art. 12. Dieser Vertrag tritt mit 15. Oktober 1906 in Kraft; er ist im Doppel ausgefertigt und ausgewechselt.

Die Kontrahenten behalten sich halbjährige Kündigung vor.

64. a. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 12. Dezember 1905.)

Die kursiv gedruckten, immerhin sehr wichtigen Vorlesungen und Kurse sind nicht Prüfungsfächer.

I. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Physik	6	Physik	6
Anorganische Chemie	6	Anorganische Chemie	4
Botanik I (Kryptogamen)	6	Organische Chemie	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	*2*	Botanik II (Phanerogamen)	4
Zoologie	6	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	*2*
Mineralogie	*4*	Zoologie	4
Systematische Anatomie	8	Vergleichende Anatomie	5
Präparierübungen	10	*Geologie*	*5*
		Histologie	2
		Mikroskopischer Kurs I	4

II. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Physik	6	Physik	6
Organische Chemie	6	Chemie	6
Chemisches Laboratorium	10	Chemisches Laboratorium	10
Botanik II (Phanerogamen)	4	Botanik I (Kryptogamen)	6
Botanisch-mikroskopischer Kurs	*2*	*Botanisch-mikroskopischer Kurs*	*2*
Zoologie	4	Zoologie	6
Vergleichende Anatomie	5	*Mineralogie*	*4*
Geologie	*5*	Systematische Anatomie	8
Histologie	2	Präparierübungen	10
Mikroskopischer Kurs I	4	Repetitorien der Naturwissenschaften	2—4
Repetitorien der Naturwissenschaften	2—4		

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Topographische Anatomie	5	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Embryologie und Teratologie	6
Präparierübungen	24	Mikroskopischer Kurs II	8
Physiologie	6	Physiologie	6
Pathologische Anatomie	6	Allgemeine Pathologie	6
		Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	*4*

IV. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Topographische Anatomie	5
Embryologie und Teratologie	6	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Mikroskopischer Kurs II	8	Präparierübungen	24
Physiologie	6	Physiologie	6
Allgemeine Pathologie	6	Pathologische Anatomie	6
Arzneimittellehre	5	Repetitorien der Anatomie und Physiologie	4
Operationslehre	3	Physiologische Übungen	4
Repetitorien der Anatomie und Physiologie	3—4		
Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie	*4*		
Physiologische Übungen	*4*		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter	Std.
Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie I	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5
Klinische Diagnostik	4
Theorie des Hufbeschlags	3
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Operationskurs	5
Sektionen	täglich
Physiologische und pathologische Chemie	*2*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Pharmazeutische Übungen	*2*

Sommer	Std.
Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie I	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Klinische Diagnostik	4
Arzneimittellehre	5
Operationslehre	3
Geburtshülfe	2
Augenspiegelkurs	1
Beschirrung und Sattelung	1
Sektionen	täglich
Pharmakognosie	*4*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Pharmazeutische Übungen	*2*

VI. Semester.

Sommer	Std.
Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie II	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Geburtshülfe	2
Gerichtliche Tiermedizin	2
Augenspiegelkurs	1
Beschirrung und Sattelung	1
Sektionen	täglich
Pharmakognosie	*4*
Versicherungswissenschaftliches Kapitel	*1*
Futteruntersuchungen	*1*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Pharmazeutische Übungen	*2*

Winter	Std.
Klinik	12
Spezielle Pathologie u. Therapie II	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5
Theorie des Hufbeschlags	3
Seuchenlehre	3
Allgemeine Therapie	2
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Operationskurs	5
Sektionen	täglich
Physiologische und pathologische Chemie	*2*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Pharmazeutische Übungen	*2*

VII. Semester.

Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12
Seuchenlehre	3
Tierzucht und Rassenlehre	5
Hygiene I	3
Exterieur des Pferdes	4
Exterieur des Rindes	2
Einführung in d. Viehversicherung	1
Allgemeine Therapie	2
Operationskurs	5
Sektionen	täglich
Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie	*1*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Milchuntersuchungen	1
Pharmazeutische Übungen	*2*

Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12
Gerichtliche Tiermedizin	2
Hygiene I	2
Bakteriolog. Kurs	2 Nachmittage
Fleischschaukurs	2
Praktikum d. Haustierbeurteilung	1—2
Sektionen	täglich
Geschichte der Tiermedizin	*1*
Toxikologie	*1*
Versicherungswissenschaftliches Kapitel	*1*
Futteruntersuchungen	*1*
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
Pharmazeutische Übungen	*2*

VIII. Semester.

Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12
Hygiene II	3
Bakteriolog. Kurs	2 Nachmittage
Fleischschaukurs	2

Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12
Tierzucht und Rassenlehre	5
Hygieine II	3
Exterieur des Pferdes	4

Winter	Std.	Sommer	Std.
Praktikum d. Haustierbeurteilung	1—2	Exterieur des Rindes	2
Sektionen	täglich	Einführung in d. Viehversicherung	1—2
Geschichte der Tiermedizin	*1*	Operationskurs	5
Toxikologie	*1*	Sektionen	täglich
Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2	*Ausgewählte Kapitel der Nationalökonomie*	*1*
Pharmazeutische Übungen	*2*	Milchuntersuchungen	1
		Ausgewählte Kapitel der Bujatrik	2
		Pharmazeutische Übungen	*2*

Tierärztliche Fachprüfung.

65. 10. **Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.** (Vom 12. Dezember 1906.)

Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834. und des Dekrets betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887,

erläßt

den hiernach folgenden Studienplan, welcher, mit Anfang des Wintersemesters 1906/07. dem Unterricht für die Kandidaten des Mittelschullehramtes zugrunde zu legen ist.

I Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

	Stunden
Pädagogik. Systematische Pädagogik auf experimentell-psychologischer Grundlage. I. Teil	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur bis ins 13. Jahrhundert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Lektüre französischer Schriftsteller 2	5
Englisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Italienisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Allgemeine Geschichte. Altertum	4
Schweizergeschichte. Von 1291 bis zur Reformation	2
Geographie. Mathematische und physikalische Geographie	3
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Systematische Pädagogik auf experimentell-psychologischer Grundlage. II. Teil	2
Lektüre pädagogischer Klassiker	1
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur vom 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Erklärung französischer Schriftsteller 1, Geschichte der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller	3
Italienisch. Abschluß der Formenlehre, Syntax, Lektüre eines modernen Schriftstellers	4
Allgemeine Geschichte. Mittelalter	4
Schweizergeschichte. Von der Reformation bis 1798	2
Geographie. Länderkunde von Europa	3
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen 3

Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichts 2

Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert 4, Übungen im deutschen Aufsatz 2 6

Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2 6

Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers 3

Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, I. Teil, 2, Lektüre eines modernen Schriftstellers 1 3

Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit 4

Schweizergeschichte. Von 1798—1830 2

Geographie. Länderkunde der übrigen Erdteile (Auswahl) . . . 3

Turnen 2

Viertes Semester.

Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichtshygiene 2

Methodik. Pädagogisches Praktikum (Lehrübungen in Schulklassen) 2

Deutsch. Geschichte der Literatur des 19. Jahrhunderts 3, Interpretationsübungen und Repetitorium 2 5

Französisch. Repetition der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts 2 6

Englisch. Abriß der Literaturgeschichte, Lektüre 3

Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, II. Teil, 2, Lektüre eines klassisehen Schriftstellers 1 3

Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Repetition 1 . . . 5

Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Repetition 1 3

Geographie. Geographie der Schweiz 2, Repetition 2 4

Turnen 2

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Von den vier Fächern: Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwei von dem Kandidaten frei zu wählen.

Erstes Semester. Stunden

Pädagogik. Siehe Sektion I 3

Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 2, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 1 3

Reine Mathematik. *a.* Algebraische Analysis, I. Teil 2; — *b.* Goniometrie und ebene Trigonometrie, 2; — *c.* Übungen 1 5

Darstellende Geometrie: Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant, 2, Übungen 2 4

Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik 6

Mineralogie. Mineralogie 3, Elemente der Petrographie 1 . . . 4

Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen Übungen 2, Naturzeichnen 2 6

Turnen 2

Zweites Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I 3

Deutsch. Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller 2

Reine Mathematik. *a.* Algebraische Analysis, II. Teil, 2; — *b.* Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie 2; — *c.* Übungen 1 5

Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Zylinder . . . 2

Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs 1

Physik. Wärme, Magnetismus und Elektrizität 6

Chemie. Anorganische Experimentalchemie 5

Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der Kryptogamen 6

Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere 6

Geologie. Allgemeine Geologie 3

Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1. Wandtafelübungen 1. Naturzeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2 6

Turnen 2

Drittes Semester.

Physiologie. Siehe Sektion I 3

Methodik. Siehe Sektion I. 2

Deutsch. Übungen im deutschen Aufsatz 2

Reine Mathematik. *a.* Elemente der Differentialrechnung 2; — *b.* Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis), 2; — *c.* Übungen 1 . . 5

Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag) . 3

Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2, Exkursionen 2

Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2 6

Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere 4

Geologie. Spezielle Geologie (Erdgeschichte) und Paläontologie . 3

Zeichnen. Wandtafelübungen 1. Plastisches Zeichnen 2, Architektonisches Zeichnen 2. Skizzierübungen 1 6

Turnen 2

Viertes Semester.

Hygiene. Siehe Sektion I 2

Methodik. Siehe Sektion I.

Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts 3

Reine Mathematik. *a.* Elemente der Integralrechnung 2; — *b.* Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) 2; — *c.* Übungen und Repetition 1 5

Darstellende Geometrie. Repetition 2

Physik. Physikalisches Praktikum 4

Chemie. Chemisches Praktikum 6

Botanik. Mikroskopisches Praktikum 2

Zoologie. Zoologische Übungen 4

Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen 3

Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4. Skizzierübungen 1. Wandtafelübungen 1 6

Turnen 2

66. 11. **Bibliothekordnung für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek).** (Vom 18. Oktober 1905.)

I. Allgemeines.

§ 1. Die den Besuchern der Bibliothek geöffneten Räume stehen täglich zu deren Verfügung, mit Ausnahme der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage, des Karsamstags, des Oster- und des Pfingstmontags.

Außerdem wird die Bibliothek geschlossen vom Weihnachtstage bis und mit dem nächstfolgenden vierten Januar, sowie je zwei Wochen im Frühjahr und Herbst während der Hochschulferien.

§ 2. Die Bibliothekstunden sind festgesetzt während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sechs Uhr nachmittags, während der Zeit vom 1. Oktober bis zum folgenden 31. März auf zehn bis zwölf Uhr vormittags und auf zwei bis sieben Uhr nachmittags.

Die Bücherausleihe wird jedoch um vier Uhr nachmittags geschlossen.

Am Samstag und am Vorabend von Festtagen wird auch der Lesesaal um fünf Uhr nachmittags geschlossen.

§ 3. Den Besuchern der Bibliothek wird größtmögliche Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit anempfohlen. Im Lesesaal ist lautes Sprechen unzulässig. Rauchen ist in den Bibliothekräumen untersagt, ebenso das Mitbringen von Hunden.

Der Oberbibliothekar kann Besucher, welche die Vorschriften mißachten, ausweisen, sowie vorübergehend oder ganz von der Benützung der Bibliothek ausschließen. Letztere Maßregel ist jedoch der Bibliothekkommission in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen und muß von ihr bestätigt werden, wenn ihre Wirkung fortdauern soll.

§ 4. Jede Beschädigung der benutzten Werke ist untersagt. Als solche gilt auch das Eintragen von Anstreichungen, Bemerkungen und Notizen, das Knicken oder Entfernen von Blättern oder Tafeln.

Durchzeichnungen dürfen nur mittelst Glasplatten gemacht werden, photographische Aufnahmen nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars.

§ 5. Jeder Benutzer ist zum vollen Ersatz für Beschädigung oder Verlust der von ihm benutzten Werke verpflichtet.

Die Bibliothek ist befugt, zur Sicherstellung dieses Ersatzes von den Benutzern die Stellung von Bürgen oder die Übergabe von Faustpfändern zu verlangen.

Studierende, die von der Hochschule abgehen wollen, haben von der Bibliothekverwaltung eine Bescheinigung zu erheben, daß sie allen ihren Verpflichtungen gegen die Bibliothek nachgekommen seien, um das Abgangszeugnis von der Hochschule (Exmatrikel) zu erhalten.

§ 6. Die photographische Aufnahme von Bibliothekgegenständen oder die Veröffentlichung von Handschriften der Bibliothek verpflichtet zur Abgabe eines Exemplares der Aufnahme oder der Veröffentlichungen an die Bibliothek.

§ 7. Der Zutritt zu den Bücherräumen ist außer dem Bibliothekpersonal nur denjenigen Personen gestattet, welche vom Oberbibliothekar die Erlaubnis dazu erlangt haben.

§ 8. Für den Bezug von Werken aus andern Bibliotheken haben sich die Betreffenden an das Bibliothekpersonal zu wenden.

II. Benützung des Lesesaals.

§ 9. Der Lesesaal ist allen Personen geöffnet, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer dem wissenschaftlichen Zweck der Bibliothek entsprechenden Weise benutzen.

Personen unter achtzehn Jahren bedürfen zum Besuch des Lesesaals einer Bewilligung des Oberbibliothekars.

Alle Personen, welchen die Befugnis zur Entleihung von Büchern (§ 12) eingeräumt ist, haben auch Zutritt zum Lesesaal.

§ 10. Die Bücher der Handbibliothek des Lesesaals und die in diesem aufgelegten Zeitschriftennummern stehen den Besuchern des Lesesaals zur freien Benützung zur Verfügung.

Wenn die Besucher während den Ausleihestunden (siehe § 2, zweites Alinea) andere Bücher oder im Lesesaal nicht aufgelegte Zeitschriften oder Handschriften wünschen, haben sie diese durch Bestellzettel bei dem Aufsichtspersonal im Lesesaal oder bei dem Bibliothekpersonal in der Bücherausgabe zu verlangen.

Die Bestellzettel für den Lesesaal (von grüner Farbe) sollen enthalten:

a. Das Tagesdatum;

b. Name und Wohnung des Bestellers;

c. Titel des verlangten Werkes, die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);

d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge;

e. die Bezeichnung (Nummer) des Platzes im Leesesal, wo der Besteller das Werk zu erhalten wünscht.

Die in dieser Weise bestellten Werke werden dem Besteller auf dem von ihm bezeichneten Platze übergeben, wogegen er auf dem Bestellzettel den Empfang zu bescheinigen hat.

§ 11. Die für die Benutzung im Lesesaal bestimmten oder verlangten Werke dürfen nicht aus dem Lesesaal entfernt werden; sie sind nach Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen, wenn sie zu der Handbibliothek oder zu den im Saal aufgelegten Zeitschriftennummern gehören, sonst aber spätestens bei Verlassen des Saales beim Ausgang dem Aufsichtspersonal abzugeben, gegen Rückgabe der dafür ausgestellten Empfangsbescheinigung. Sie können für weitere Benutzung beim Aufsichtspersonal vorgemerkt werden.

III. Bücherausleihe.

§ 12. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern wird durch die vom Burgerrat festgestellten Bibliothekvorschriften bestimmt.

Für jedes zum Entleihen verlangte Werk ist dem Bibliothekpersonal im Bücherausgaberaum ein Bestellzettel (in weißer Farbe) zu übergeben, der enthalten soll:

a. Das Tagesdatum;

b. Name, Wohnung des Bestellers, sowie die Eigenschaft, welche ihm zur Entleihung Befugnis gibt;

c. Titel des verlangten Werkes und die Bezeichnung des Werkes im alphabetischen Bibliothekkatalog (Signatur);

d. Zahl und Angabe der verlangten Bände oder Jahrgänge.

Der Empfang des Werkes ist auf dem Bestellzettel, der in Verwahrung des Bibliothekpersonals verbleibt, unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 13. Die Bestellungen können auch auf brieflichem Wege geschehen: in diesem Falle wird der Bestellzettel vom Bibliothekpersonal ausgefüllt und der Sendung beigefügt, wenn das Werk nicht vom Besteller persönlich auf der Bibliothek erhoben wird.

§ 14. Die Entleiher, welche die Werke nicht persönlich abholen, haben die Portokosten für die Hinsendung und Rücksendung zu tragen und außerdem zehn Rappen für Verpackung jeder Sendung. Wenn es vom Oberbibliothekar verlangt wird, haben sie auch die Versicherungskosten der Sendungen zu bestreiten.

Den der Sendung beigelegten Bestellzettel haben sie sogleich nach Empfang mit der Empfangsbescheinigung versehen der Bibliothekverwaltung zuzusenden nebst dem Portobetrag und dem Betrag für die Verpackung. Versicherungskosten sind hingegen vor der Zusendung zu berichtigen.

§ 15. Wiegendrucke (Inkunabeln), Prachtwerke, seltene Ausgaben, Sammelbände, Werke, die ihrem Inhalte nach sich nicht zur Ausleihe eignen, sowie Bücher der Handbibliothek im Lesesaal, ungebundene Werke oder Jahrgänge von Zeitschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbibliothekars ausgeliehen werden, Handschriften nur mit derjenigen des Präsidenten der Bibliothekkommission, und zwar zu den Bedingungen, welche diese festsetzen.

§ 16. Die Befugnis zur Entleihung erstreckt sich für jede Person auf gleichzeitige Entleihung von drei Werken mit zusammen acht Bänden, und die Lesezeit für jedes Werk ist auf sechs Wochen bestimmt.

§ 17. Für die Studierenden der Hochschule geht die Lesezeit für die von ihnen entliehenen Werke mit Beginn der Hochschulferien, für die Zöglinge und Schüler anderer Anstalten mit Schluß des Schuljahres zu Ende.

Für die Ferienzeit haben diejenigen unter ihnen, welche zur Entleihung befugt bleiben, neue Bestellzettel auszufüllen und wird ausnahmsweise für die in dieser Weise ausgeliehenen Werke die Lesezeit auf die ganze Dauer der Ferienzeit erstreckt.

§ 18. Nach Auslauf der Lesezeit (§§ 16 und 17) sind die entliehenen Werke vom Entleiher sogleich wieder der Bibliothek zuzustellen, ansonst er von der Bibliothekverwaltung zur Rücksendung gemahnt wird. Findet diese Rücksendung binnen drei Tagen nicht statt, so haben die Entleiher bis zur eingetretenen Rücksendung für jede begonnene Woche vom Rücksendungstermin an eine Buße von fünfzig Rappen für jeden Band zu entrichten, und es ist die Bibliothekverwaltung berechtigt, das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers nebst der allfälligen Buße nötigenfalls auf rechtlichem Wege zu beziehen. Bis der Entleiher in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, bleibt die Befugnis zu weiterer Entleihung für den Betreffenden aufgehoben.

---

67. 12. Vorschriften für die Berner Stadtbibliothek (Stadt- und Hochschulbibliothek). (Vom 1. November 1905.)

§ 1. Die Berner Stadtbibliothek ist eine Anstalt der Burgergemeinde der Stadt Bern, welche die Bestimmung hat, durch Sammlung von Büchern, Zeitschriften und Handschriften die in wissenschaftlichen Bestrebungen tätigen Einwohner der Stadt und des Kantons Bern in ihren Arbeiten zu fördern.

§ 2. Die Stadtbibliothek ist zugleich Hochschulbibliothek.

Sie ist vom Staate Bern als solche anerkannt worden (Ziffer 2 des Vertrages zwischen Staat und Burgergemeinde vom 7./11. November 1903) und genießt alle damit verbundenen Rechte; insbesondere werden ihr alle Werke einverleibt, welche der Hochschule Bern im Tauschverkehr oder in anderer Weise zukommen.

§ 3. Die Leitung der Bibliothek ist einer Bibliothekkommission übertragen, welche aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern besteht. Der Präsident, der Vizepräsident und drei Mitglieder werden vom Burgerrat, die drei übrigen Mitglieder vom Regierungsrat gewählt. Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Die Bestimmungen der Vorschriften über die innere Organisation und die Befugnisse der Kommissionen und Direktionen des Burgerrates sind für die Verhältnisse der Bibliothekkommission maßgebend, soweit sie nicht durch gegenwärtige Vorschriften abgeändert werden.

§ 4. Die Bibliothekkommission erläßt die für die Bibliothekbenutzung geltenden Bestimmungen, insofern sie nicht schon durch gegenwärtige Vorschriften festgestellt sind; sie bestimmt die für den Bücherankauf zu beobachtenden Regeln und ist berechtigt, für die Bücherankäufe Fachkommissionen beizuziehen.

§ 5. Der Bibliothekkommission liegt auch die Verwaltung und Besorgung der ihr übergebenen Gebäude und Liegenschaften, sowie die Besorgung der finanziellen Verhältnisse der Bibliothek ob, unter Beobachtung der in gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Sie bezeichnet alljährlich diejenigen Personen, welche mit Stipendien aus der von Frl. Ochs gegründeten Stiftung für Künstlerbildung zu bedenken sind.

§ 6. Der Sekretär der Bibliothekkommission wird von ihr bezeichnet. Er führt das Protokoll, fertigt die von der Kommission ausgehenden Schriftstücke nach Anweisung des Präsidenten aus und es ist ihm die Besorgung des Kommissionsarchivs übertragen.

§ 7. Der Oberbibliothekar ist der oberste Beamte der Bibliothek; ihm ist das übrige Bibliothekpersonal unterstellt. Er wohnt mit beratender Stimme den Verhandlungen der Bibliothekkommission bei, wenn sie ihn nicht persönlich betreffen.

Er ist mit dem Bezug der Einnahmen der Bibliothek betraut, unter Vorbehalt der in § 8 enthaltenen Bestimmungen, und hat für die Auszahlung der Ausgabeposten zu sorgen. Er legt alljährlich über diese Einnahmen und Ausgaben der Bibliothekkommission Rechnung ab.

Über den Legatenfonds hat er getrennte Rechnung zu führen und vorzulegen.

§ 8. Die Verwalter der Kapitalien des Bibliothekfundus und der Ochsstiftung für Künstlerbildung werden von der Finanzkommission bezeichnet.

Den Ertrag des Bibliothekfundus liefert dessen Verwalter vierteljährlich an die Depositokasse zuhanden der Bibliothekverwaltung ab; die aus dem Ertrag der Ochsstiftung zu zahlenden Stipendien richtet der Verwalter derselben hingegen nach Anweisung der Bibliothekkommission direkt aus.

Die alljährlich an die Finanzkommission abzulegenden Rechnungen über diese Fonds werden vor ihrer Passation der Bibliothekkommission zur Einreichung allfälliger Bemerkungen in Abschrift übermittelt.

§ 9. Die Benutzung der Bibliotheksammlungen geschieht entweder im Lesesaal oder durch Ausleihe.

§ 10. Der Lesesaal ist in den von der Bibliothekkommission festgesetzten Besuchsstunden allen Personen geöffnet, welche die Befugnis zur Entleihung von Büchern haben (§ 11), und außerdem allen denjenigen Personen, deren Bildungsstand voraussetzen läßt, daß sie die Sammlungen in einer der Bestimmung der Bibliothek, wie sie in § 1 bezeichnet wird, entsprechenden Weise benutzen.

Gegen mißbräuliche Benutzung hat die Bibliothekverwaltung einzuschreiten.

Personen unter achtzehn Jahren ist die Benutzung des Lesesaales nur mit Ermächtigung des Oberbibliothekars gestattet.

§ 11. Die Befugnis zur Entleihung von Büchern steht zu:

a. Den Professoren und Dozenten der Hochschule, sämtlichen Lehrern der öffentlichen Schulen der Stadt Bern, sowie den im Kanton ansässigen Geistlichen der staatlich anerkannten Bekenntnisse. Die gleiche Befugnis kann von der Bibliothekkommission auch den Lehrern an Privatschulen, sowie den Geistlichen nicht staatlich anerkannter Bekenntnisse gewährt werden;

b. den immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bern, sowie den Zöglingen der Seminarien, den Schülern der drei Oberklassen der Gymnasien und den Schülerinnen der Oberabteilung von Mädchensekundarschulen, insofern die betreffenden Institute ihren Sitz in Bern haben;

c. den Mitgliedern der obersten burgerlichen und kantonalen Behörden und den höhern burgerlichen und kantonalen Zentralbeamten;

d. denjenigen Personen, welche die Befugnis zur Entleihung erworben haben oder erwerben werden, entweder auf Lebenszeit durch einmalige Zahlung von fünfundzwanzig Franken oder für das laufende Jahr durch Bezahlung eines Abonnementsgeldes von fünf Franken;

e. den Mitgliedern derjenigen Gesellschaften oder Anstalten, welchen durch mit der Bibliothekkommission oder der Kommission der Hochschulbibliothek abgeschlossene Übereinkünfte die Befugnis zur Entleihung zugesichert ist oder von der Bibliothekkommission noch zugesichert werden wird;

c. denjenigen Personen, welchen diese Befugnis von der Bibliothekkommission zuerkannt worden ist für Leistungen zugunsten der Bibliothek (Geschenke an dieselbe, Beteiligung an den Bibliothekarbeiten u. s. w.).

Die Bibliothekkommission kann bestimmen, welche Teile der Sammlungen von der Ausleihe ausgeschlossen sind, und ist befugt, die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung benutzter Werke durch Bürgschaft oder Faustpfand zu sichern.

Der Verkehr mit andern Bibliotheken oder ähnlichen Anstalten wird durch die Bibliothekkommission geordnet.

§ 12. Durch diese Vorschriften werden das bestehende Regulativ für Benutzung der Stadtbibliothek in Bern, sowie alle mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehenden Bestimmungen burgerlicher Reglemente oder Vorschriften außer Kraft gesetzt.

---

68. 13. **Reglement der Museumskommission in Basel.** (Vom 1. Juli 1905.)

§ 1. Wünsche und Begehren der Sammlungsvorsteher in bezug auf bauliche Einrichtungen im Museumsgebäude sind an die Museumskommission zu richten, welche dieselben nach erfolgter Prüfung und Gutheißung an das Erziehungsdepartement weiterleiten wird. Die Behörden werden solche Wünsche und Begehren seitens der Sammlungsvorstände nicht direkt entgegennehmen.

Bauliche Arbeiten, sowie außerordentliche Reinigungsarbeiten, welche eine Gefährdung der Sammlungsgegenstände bedingen könnten, sind nur mit Vorwissen und Zustimmung der Museumskommission und im Einverständnis mit den Sammlungsvorständen vorzunehmen, und es sind die letzteren dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Sammlungsgegenstände getroffen werden.

§ 2. Für die Beschaffung der Installationsbedürfnisse der Sammlungen (Schränke, Rahmen, Schachteln etc.) kann die Museumskommission den Sammlungsvorständen aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Subventionen bewilligen. Im Falle mehrfacher Begehren soll auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Sammlungen gesehen werden.

§ 3. Bezüglich der Kredite für Anschaffung von Sammlungsgegenständen verkehren die Sammlungsvorstände direkt mit der vorgesetzten Behörde.

§ 4. Bezüglich der Aufsicht über die außerhalb der speziellen Sammlungsräume der Kunstsammlung untergebrachten Kunstgegenstände ist folgendes bestimmt:

Die Porträts und Büsten in der Aula und deren Vorraum sind der Museumskommission unterstellt.

Das Rütimeyerdenkmal ist der naturhistorischen Kommission unterstellt.

Die Fresken im großen Treppenhause, sowie alle hiervor nicht genannten Kunstgegenstände in Korridoren und Treppenhäusern sind der Kunstkommission unterstellt.

---

69. 14. **Règlement intérieur de l'Ecole dentaire de Genève.** (Du 9 juin 1906.)

Art. 1er. La Commission de l'Ecole a, dans ses attributions, la surveillance de la bonne marche des études et celle de la discipline des élèves.

Art. 2. Chaque professeur est spécialement chargé du maintien de l'ordre et de la discipline dans les locaux affectés à son enseignement.

Art. 3. L'assistance régulière à la clinique, aux travaux d'obturation et de prothèse, ainsi qu'aux cours théoriques, est obligatoire pour tous les élèves. Ceux-ci doivent être exacts aux cours, à la clinique et aux rendez-vous avec les malades; en cas d'empêchement, ils doivent avertir le professeur assez tôt pour qu'il puisse désigner un autre élève. Ils doivent aussi apporter la plus

grande ponctualité à l'achèvement, dans le délai fixé par le professeur, des pièces de prothèse destinées aux patients.

Art. 4. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées. Le professeur est juge des motifs allégués.

Art. 5. Les élèves doivent respecter les locaux et le matériel de l'Ecole. Les frais de réparation des dégâts commis intentionnellement ou par négligence seront mis à la charge de ceux qui les auront commis. Les coupables pourront en outre encourir des peines disciplinaires.

Art. 6. Les élèves doivent s'abstenir de tout ce qui pourrait troubler le bon ordre et la tranquillité dans l'Ecole et ses annexes.

Art. 7. Aucun élève ne peut quitter l'atelier de prothèse, aux heures de sortie, sans avoir mis en parfait état d'ordre et de propreté la place spéciale qu'il occupe aux établis.

Art. 8. De même, un élève ne quittera pas la salle d'obturation, une fois son travail achevé, sans avoir mis en place les instruments et les médicaments dont il s'est servi.

Art. 9. Il est interdit aux élèves, sauf autorisation spéciale du professeur, de recevoir et de traiter des malades, soit à la clinique, soit à la salle d'obturation, en dehors des heures réglementaires.

Il est aussi interdit de faire, à l'Ecole, des travaux de prothèse pour d'autres personnes que pour celles qui sont régulièrement inscrites au registre des malades. Il peut être fait exception à cette règle pour les pièces d'examens, moyennant l'autorisation préalable du professeur.

Art. 10. Les peines disciplinaires suivantes peuvent être prononcées contre les élèves en cas d'infraction aux règlements:

a. La réprimande par le professeur;

b. le renvoi temporaire pour huit jours au plus prononcé par le professeur;

c. le renvoi temporaire pour quinze jours au plus prononcé par le président de la Commission de l'Ecole.

Art. 11. Dans les cas d'indiscipline grave ou persistante, la Commission peut prononcer l'exclusion définitive, sauf approbation du Département de l'Instruction publique qui doit être immédiatement informé.

Art. 12. Le mécanicien est chargé de veiller à l'entretien du mobilier de l'atelier ainsi qu'à la conservation en bon état de tous les appareils et instruments de prothèse qui sont la propriété de l'Ecole.

Il signale au professeur toutes les détériorations qui peuvent survenir par usure, par négligence ou par accident.

Art. 13. Le mécanicien surveille le travail des élèves à l'atelier et leur donne des indications qu'ils sont tenus de suivre. Il doit veiller à ce que les élèves ménagent les substances qui sont mises à leur disposition pour leurs travaux.

Il doit, chaque soir, à l'heure de la fermeture de l'atelier et après le départ de tous les élèves, s'assurer que toutes les précautions sont prises pour prévenir les accidents, notamment ceux pui pourraient être occasionnés par le gaz ou par l'eau.

Art. 14. Les fonctions du concierge et de l'aide de l'Ecole sont déterminées par un cahier des charges établi par le Département de l'Instruction publique.

Art. 15. Un exemplaire du présent règlement sera remis, au moment de leur inscription aux cours, à tous les élèves, qui doivent s'engager à en observer strictement les prescriptions.

Lorsque les élèves de l'Ecole dentaire suivent des cours ou fréquentent des laboratoires universitaires, ils sont soumis au règlement disciplinaire de l'Université.

Nachtrag.

70. 1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Errichtung einer pädagogischen Sammelstelle. (Vom 24. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn — auf Antrag der kantonalen Lehrmittelkommission —

beschließt:

1. Diejenigen Gegenstände, welche an der Landesausstellung in Genf entwendet wurden oder verloren gingen, sind, sofern dies möglich ist, zu ersetzen und diejenigen, welche beschädigt zurückkamen, in gehörigen Zustand stellen zu lassen.

2. Der „Pädagogischen Sammelstelle" sollen künftig alle Gegenstände, welche für die Geschichte unseres kantonalen Volksschulwesens irgendwelchen Wert haben, einverleibt werden, so auch die früheren Protokolle des Kantonal-Lehrervereins, der frühern Erziehungskommission und der Bezirksschulkommissionen.

3. Für die Erhaltung und Erweiterung der Sammelstelle ist ein jährlicher Kredit von Fr. 100, und zwar vom Jahre 1898 an, in den Voranschlag aufzunehmen.

---

71. 2. Verordnung betreffend Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Solothurn. (Vom 27. November 1901.)

Der Kantonsrat von Solothurn — in Ausführung von Art. 32bis, Absatz 4, der Bundesverfassung und von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) vom 29. Juni 1900, in Abänderung der Verordnung vom 29. November 1890, auf Antrag des Regierungsrates —

beschließt:

§ 1. Die nach Art. 32bis, Absatz 4, der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten 10 % des auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteiles an den Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol werden verwendet wie folgt:

a. Für Beiträge an Gemeinden, Vereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen eine jeweilen im Voranschlag zur Staatsrechnung festzusetzende Summe;

b. für einen im Voranschlag festzusetzenden Kredit des Departementes des Armenwesens zur Verwendung für die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Verbreitung guter Volksschriften und für Bestreitung kleinerer unvorhergesehener Ausgaben, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen;

c. der nach Abrechnung der faktisch gemäß Lit. *a* und *b* oben verwendeten Beträge noch verbleibende Teil des Alkoholzehntels wird folgendermaßen verteilt:

1. Als Beiträge an die Vereine, welche den speziellen Zweck haben, den Alkoholismus zu bekämpfen, im Verhältnis zu ihrer Größe und der durch ihre Berichte konstatierten Leistungen im Minimum 5 %, im Maximum 20 %;
2. als Beiträge an sämtliche Armenerziehungsvereine und Armenerziehungsanstalten des Kantons im Verhältnis ihrer Leistungen im Minimum 55 %, im Maximum 70 %;
3. als Beitrag an die Anstalt zur Erziehung schwachsinniger Kinder in Kriegstetten 25 %.

§ 2. Bericht und Spezialrechnung über die Verwendung des Alkoholzehntels sind jedes Jahr dem schweizerischen Bundesrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

72. 3. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Spezialschulklassen für schwachbegabte Kinder.** (Vom 5. Mai 1903.)

Der Staatsbeitrag an die von der Einwohnergemeinde Solothurn unter dem Titel „Spezialschule" eröffnete Schule für schwachbegabte Kinder wird gleich wie ein Beitrag an die Primarschule berechnet.

73. 4. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Beiträge der Kandidaten an die Kosten staatlicher Prüfungen.** (Vom 4. August 1905.)

I. An den Aufwand des Staates für Abhaltung von Prüfungen haben an die Staatskasse zu bezahlen:

a. Kandidaten des Fürsprecherberufes . . . . Fr. 35. —
b. Notariats- und Bezirkslehrer-Kandidaten, Theologen „ 25. —
c. Gerichtsschreiber-Kandidaten . . . . „ 15. —

II. Durch diesen Beschluß werden aufgehoben:

a. Abs. 2 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884.

b. § 8 des Reglementes für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 20. Januar 1891.

---

74. 5. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen.** (Vom 4. August 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung der §§ 40 und 42 des Gesetzes betreffend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904,

beschließt:

§ 1. Die Tag- und Reisegelder der Mitglieder nachbezeichneter Kommissionen werden bestimmt wie folgt:

a. Kantonale Vieh-Schaukommission, Taggeld . . . . Fr. 20. —
Keine Reiseentschädigung.

b. Schatzungskommissionen der Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Taggeld . . . . „ 12. —
Im Falle von § 59 des Brandversicherungsgesetzes vom 29. Oktober 1899 / 17. November 1901, Taggeld . . . . . . „ 4. —
Reiseentschädigung:
für Reisen in der betreffenden Amtei keine Entschädigung;
für Reisen außerhalb der betreffenden Amtei nach § 41, Abs. 2. des Beamtengesetzes für den einfachen Kilometer . . . . „ —. 15

c. Juristische Prüfungskommission, Erziehungsrat, Prüfungskommissionen für Geistliche und Bezirkslehrer, Sanitäts-Kollegium, Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, letztere Kommission mit Einschluß des Protokollführers, Taggeld . . . . „ 8. —
Reiseentschädigung nach § 41, Absatz 2 B.-G. . . . . „ 15. —
In dem Taggeld der Prüfungskommissionen ist das Entgelt für Nebenarbeiten inbegriffen.

d. Kommission zur Vorberatung der Geschäfte betreffend den Pfarrerpensionsfonds, kantonale Schulsynode, Lehrmittelkommission, Prüfungskommission für Primarlehrer, Taggeld . . . . „ 6. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . . „ —. 15

e. Aufsichtskommissionen der Strafanstalt, des Kantonsspitals, der Zwangsarbeitsanstalt, staatliche Aufsichtskommission für die Schule der St. Josefsanstalt in Däniken, Taggeld . . . . „ 4. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . . . „ —. 15

f. Bezirksschulkommissionen, Taggeld . . . . „ 2. —
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 1 B.-G. . . . . . . „ —. 10

§ 2. Beamte, welche von Amtes wegen Mitglieder von Kommissionen sind, wie Regierungsräte, Oberamtmänner, Amtschreiber etc., erhalten keine Taggelder; dagegen beziehen sie als Kommissions-Mitglieder für allfällige Verrichtungen außerhalb der Gemeinde ihres Amtssitzes Vergütungen nach § 41, Abs. 1, des Beamtengesetzes.

§ 3. Hinsichtlich der durch das Beamtengesetz nicht berührten Tag- und Reisegelder der Organe des Staatssteuerbezuges bleiben die bezüglichen Spezialerlasse maßgebend.

Unverändert bleiben bis auf weiteres auch die Tag- und Reisegelder der Militär-Taxationskommissionen; immerhin haben die Taggelder der Amtschreiber als Protokollführer derselben von Amtes wegen gemäß § 2 dieses Beschlusses vom Jahre 1906 an in Wegfall zu kommen.

§ 4. Die Mitglieder der Jugendschriftenkommission beziehen eine Jahresentschädigung von Fr. 25. —.

§ 5. Durch diesen Beschluß werden, soweit dies nicht schon infolge des Beamtengesetzes geschehen ist, alle ihm widersprechenden Bestimmungen von Verordnungen und Beschlüssen aufgehoben; insbesondere werden außer Kraft gesetzt, beziehungsweise nach Maßgabe der in § 1 enthaltenen Ansätze abgeändert:

a. § 2, Abs. 1, der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 3. März 1900;

b. § 2, Abs. 1, Lit. *g*, und § 4 des Regulativs über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschul-Inspektoren, der Arbeitsschul-Inspektorinnen und der Inspektoren der Bezirksschulen vom 22. Januar 1889;

c. Abs. 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884;

d. Regierungsratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Aufsichtskommission der Strafanstalt vom 23. April 1903;

e. § 22, Abs. 3, des Reglementes für die Solothurnische Zwangsarbeitsanstalt Schachen vom 24. November 1888.

§ 6. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

---

75. 6. Lehrplan für Philosophie und Geschichte an der Kantonsschule Solothurn. (Vom 9. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Dem vom Professorenverein aufgestellten und vom Erziehungsrat gutgeheißenen abgeänderten Lehrplan für Philosophie und Geschichtsunterricht an der Kantonsschule wird die Genehmigung erteilt. Derselbe lautet:

A. Lehrplan der Philosophie.

VI. Gymnasialklasse: 2 Stunden empirische Psychologie.

VII. Gymnasialklasse: 2 Stunden Logik, nebst Einleitung in die Philosophie.

B. Lehrplan des Geschichtsunterrichtes.

Klasse: Stunden: I. Gymnasium. — *1. Unterstufe.*

I. 3: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
III. 2: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

IV. 3: *a.* des Altertums und des Mittelalters bis 1300;
V. 3: *b.* des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648;
VI. 3: *c.* der Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart.
VII. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

II. Gewerbschule. — *1. Unterstufe.*

I. 2: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
III. 3: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

IV. 2: *a.* des Altertums und des Mittelalters bis 1300.
V. 3: *b.* des Mittelalters seit 1300 und der Neuzeit bis zur Gegenwart.
VI. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

III. Handelsschule.

I. 3: Schweizergeschichte, gemeinsam mit der III. Gewerbschulklasse.
II. 2: Pragmatische Weltgeschichte, gemeinsam mit der IV. Gewerbschulklasse.
III. 2: Handelsgeschichte: Die wirtschaftliche Entwicklung der vornehmsten Kulturvölker mit Hervorhebung der politischen Geschichte der neuern und neuesten Zeit.

IV. Pädagogische Abteilung.

Pragmatische Weltgeschichte mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen:

I. 2: *a.* des Altertums und des Mittelalters;
II. 2: *b.* der Neuzeit bis zur Gegenwart.
III. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen.
IV. 2: Verfassungskunde: Gesellschafts- und Staatskunde, schweizerische Verfassungsgeschichte, die Bundes- und Kantonsverfassung. — Volkswirtschaftslehre.

---

76. 7. **Lehrplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Kantonsschule Solothurn.** (Vom 21. September 1900.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Antrag der Professoren-Konferenz und des Erziehungsrates,

beschließt: [1])

Der Unterrichtsplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Solothurnischen Kantonsschule wird folgendermaßen festgesetzt:

[1]) Die Erwägungen, enthaltend eine Vergleichung mit dem bisherigen Unterrichtsplan, werden hier weggelassen.

A. Gymnasium.[1]

Klasse:	Stunden:
I.	Kein Unterricht.
II.	2: Allgemeine Naturgeschichte (Anschauungsunterricht).
III.	2: Naturlehre.
IV.	3: Botanik.
V.	2: Mineralogie und Geologie. 1: Chemie.
VI.	2: Zoologie. 1: Chemie.
VII.	2: Somatologie. 2: Chemie.

B. Gewerbschule.[1]

Klasse:	Stunden:
I.	Kein Unterricht.
II.	2: Naturgeschichte und Naturlehre.
III.	3: Botanik.
IV.	2: Mineralogie und Geologie. 2: Chemie.
V.	2: Zoologie. 2: Chemie.
VI.	2: Somatologie. 3: Chemie.

C. Pädagogische Abteilung.

Klasse:	Stunden:
I.	3: Botanik (mit III. Gewerbschulklasse). 3: Physik.
II.	2: Mineralogie und Geologie (mit IV. Gewerbschulklasse). 1: Lebensmittelchemie (getrennt).
III.	2: Zoologie (mit V. Gewerbschulklasse). 2: Chemie (mit V. Gewerbschulklasse).
IV.	2: Somatologie (mit VI. Gewerbschulklasse).

Für den Fall, daß der im II. Kurs der pädagogischen Abteilung neu einzuführende dreistündige Unterricht in Mineralogie und Geologie und Chemie eine Überbürdung der Zöglinge zur Folge haben sollte, ist die Rektoratskommission ermächtigt, diesen Unterricht zu reduzieren und nötigenfalls auch ganz zu streichen.

77. 8. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Besuch des Gymnasiums durch Mädchen.**[2] (Vom 24. Juli 1900.)

Auf den Beginn des künftigen Schuljahres (Oktober 1900) wird der Besuch des Gymnasiums der Solothurnischen Kantonsschule auch Mädchen gestattet.

---

78. 9. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule.** (Vom 17. Oktober 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis.

[1]) Abgesehen von Physikunterricht.

[2]) Vergleiche die Regierungsratsbeschlüsse vom 23. August 1898 betreffend den Besuch der Handelsschule durch Mädchen und vom 3. Juni 1899 betreffend den Besuch der pädagogischen Abteilung durch Mädchen.

79. 10. **Lehrplan der Gewerbschule, Handelsschule und pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn; Abänderungen.** (Vom 8. März 1902.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Vorschlag der Professorenkonferenz, im Einverständnis mit dem Erziehungsrat,

beschließt:

Der Lehrplan der Kantonsschule wird in folgenden Richtungen abgeändert:

1. Der Lehrplan für die VII. Gewerbschulklasse wird festgesetzt wie folgt:

Deutsch	4	Stunden wöchentlich:
Französisch	3	„ „
Italienisch	3	„ „
Englisch	3	„ „
Geschichte	3	„ „
Mathematik	5	„ „
Physik	2	„ „
Chemie	2	„ „
Naturgeschichte	2	„ „
Technisches Zeichnen	2	„ „
Total	29	Stunden wöchentlich.

2. Am Lehrplan für die Handelsschule werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a. Der Unterricht im technischen Zeichnen wird abgeschafft und ersetzt durch Buchhaltung in der I. Klasse und durch Kalligraphie in der II. Klasse; fortan wird Schönschreiben in allen drei Klassen in je einer Stunde erteilt werden.

b. Während gegenwärtig die I. Handelsschulklasse in 3 Stunden den gesonderten Unterricht im Deutschen erhält, soll dies in Zukunft nur für eine Stunde gelten, wogegen die III. Handelsschulklasse in 2 besondern Stunden in Literaturgeschichte unterrichtet werden wird.

3. Von den zwei Extra-Deutschstunden, welche dem III. Kurs der pädagogischen Abteilung erteilt werden, ist vom nächsten Schuljahr an eine Wochenstunde für Phonetik zu benutzen.

80. 11 **Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule Solothurn vom 16. Juni 1882.** (Vom 8. Mai 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in teilweiser Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule vom 16. Juni 1882, auf Vorschlag der Kadettenkommission und auf Antrag des Professorenvereins,

beschließt:

I. Dienstpflicht.

§ 2 erhält folgende Fassung: § 2. An dem militärischen Unterricht beteiligen sich die Schüler von der III. Gymnasial-, III. Gewerbschul-, I. Handelsschulklasse und dem I. Kurse der pädagogischen Abteilung an.

Die Schüler der VII. Gewerbschulklasse sind nur zu den Schießübungen verpflichtet.

II. Unterricht.

§ 4 erhält folgende Fassung: § 4. Der Unterricht und die Übungen werden im allgemeinen nach den schweizerischen Reglementen erteilt und vorgenommen und nehmen während dem Sommersemester wöchentlich $2^1/_2$ Stunden in Anspruch (Donnerstag nachmittags von $4^1/_2$ bis 7 Uhr).

Den Schießübungen hat folgender Unterricht voranzugehen:

a. Kenntnis des Gewehres, hauptsächlich Instandhaltung und Funktionen;

b. Gewehrturnen, soweit nötig, um das Gewehr sicher und leicht zu handhaben;

c. Lade- und Entladeübungen mit blinden oder Manipulierpatronen;

d. Zielübungen auf dem Bock, verbunden mit den notwendigsten Erklärungen aus der Schießlehre; Wettvisieren; Übungen im Druckpunktnehmen und Abziehen;

e. Zielübungen mit blinden Patronen;

f. Übungen im Visierstellen, verbunden mit Entfernungsschätzen von 100 bis 500 *m*.

Als fernere Übungen sind vorzunehmen:

a. Zugschule mit Anleitung zum Schützengefecht in den elementarsten Formen;

b. Kompagnieschule: Die nötigen Übungen und Formen zur Bedienung und Handhabung der Ausrüstung auf dem Marsche und während der Ruhe; die einfacheren Bewegungen;

c. Marschsicherungsübungen: Theorie und Formen.

Schießübungen gemäß dem von der Eidgenossenschaft aufgestellten, vom Kantone erweiterten und der Kadettenkommission zu genehmigenden Programme. Diese Übungen finden abteilungsweise an Sonn- und Feriennachmittagen statt und dauern längstens bis 6 Uhr abends. Ein Schüler darf während des Sommersemesters höchstens während vier halben Tagen in Anspruch genommen werden.

Alljährlich findet ein Ausmarsch von einem Tage oder Übungen während zwei halben Tagen statt. Das Programm für Ausmärsche oder halbtägige Übungen ist vom Instruktor des Korps zur Genehmigung durch die Kadettenkommission zu entwerfen und vorzubereiten.

III. Bekleidung und Bewaffnung.

§ 9 erhält folgende Fassung: § 9. Zur obligatorischen Kleidung der Kadetten gehören eine graue Bluse, Zwilchgamaschen und eine graue Mütze.

81. 12. **Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn.** (Vom 23. April 1899.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen erhalten vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton

von 4 Jahren . .	Fr. 100	von 16 Jahren . .	Fr. 400
„ 8 „ . .	„ 200	„ 20 „ . .	„ 500
„ 12 „ . .	„ 300		

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hierfür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstalter dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne daß in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschließen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

82. 13. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Beurlaubung von Primarlehrern zur Ausbildung als Bezirkslehrer.** (Vom 16. März 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, im Interesse der Heranbildung der Bezirkslehrer für den Kanton Solothurn,

beschließt:

Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule.

83. 14. **Règlement intérieur concernant les cours spéciaux pour apprentis jardiniers à Genève.** (Du 9 novembre 1900.)

Le Conseil d'État, vu le préavis de la commission consultative des cours spéciaux pour apprentis jardiniers; sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

D'approuver le règlement intérieur des cours spéciaux pour apprentis jardiniers.

Art. 1er. Les élèves réguliers et externes sont soumis au présent règlement.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter aux leçons dans une tenue convenable et se conduire d'une manière irréprochable envers les professeurs, surveillants et commissaires.

Art. 3. La fréquentation régulière des cours est obligatoire pour chaque élève.

Art. 4. Les absences et les arrivées tardives doivent être motivées d'une manière suffisante.

Art. 5. Le surveillant apprécie la valeur des motifs et de toutes excuses qui lui sont présentées, aussi bien pour les travaux mal faits que pour les absences; s'il le juge opportun, le surveillant pourra en référer à la commission consultative prévue par l'article 4 de la loi du 25 février 1903.

Art. 6. Dès qu'une absence se renouvelle, le surveillant avertit le patron de l'apprenti et lui en demande les motifs.

Art. 7. Les élèves doivent tenir leurs cahiers en ordre et à jour.

Art. 8. Il est défendu d'apporter aux leçons des objets étrangers à l'étude.

Art. 9. Les élèves qui ne se conduisent pas convenablement pendant les leçons peuvent, après avertissement, et sur la demande de la commission, être exclus des cours par le Département de l'Instruction publique.

Art. 10. Les fournitures, soit cahiers et crayons, sont gratuites.

Art. 11. La surveillance immédiate et la discipline des élèves appartiennent au personnel enseignant, aux membres de la commission et au surveillant chargé de la direction des cours.

84. 15 Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1906. (Vom 7. Mai 1906.)

Art. 1. Bei Anlaß der Rekrutierung im Jahre 1906 wird versuchsweise eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der stellungspflichtigen Mannschaft vorgenommen.

Art. 2. Dieser Prüfung haben sich alle Stellungspflichtigen zu unterziehen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen, welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen.

Art. 3. Von der physischen Prüfung dispensierte Rekruten (Art. 2) sind durch die sanitarische Untersuchungskommission mit einem Ausweis zu versehen, welcher den Dispensationsgrund enthält und dem turnerischen Experten abzugeben ist.

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

a. Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungstelle aus auf weichem, eventuell Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite von der markierten Aufsprungstelle bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.

b. Das Heben eines Hantels von 17 *kg* Gewicht geschieht in mäßiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamem Senken viermal mit dem einen und ohne Niederlegung des Hantels sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.

c. Der Schnellauf ist auf nicht schlüpfrigem Boden längs einer geraden, möglichst horizontalen Strecke von 80 *m* vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und auf Fünftels-Sekunden genau eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter *a, b, c* genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind in gewöhnlichem Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 6. Zur Vornahme der physischen Prüfung ernennt das schweizerische Militärdepartement für jeden Divisionskreis die erforderlichen Experten und Sekretäre.

Dieselben haben sich über den Zeitraum ihrer Tätigkeit mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen.

Art. 7. Der Experte bezeichnet in Verbindung mit dem Aushebungsoffizier den Übungsraum, leitet die Prüfung und beurteilt die Leistungen.

Der Sekretär ist der Gehülfe des Experten und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Die Experten und Sekretäre verrichten ihre Aufgabe in Zivilkleidung.

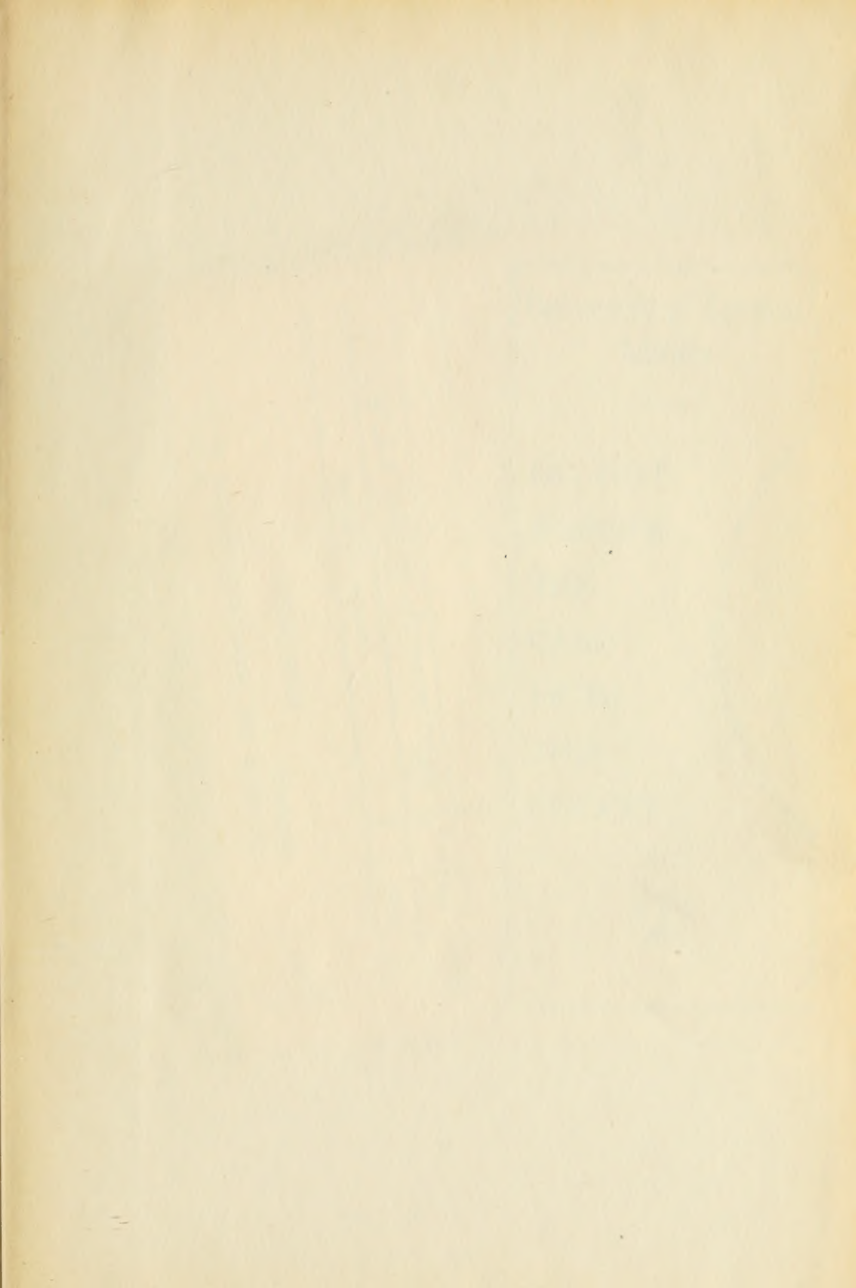
Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

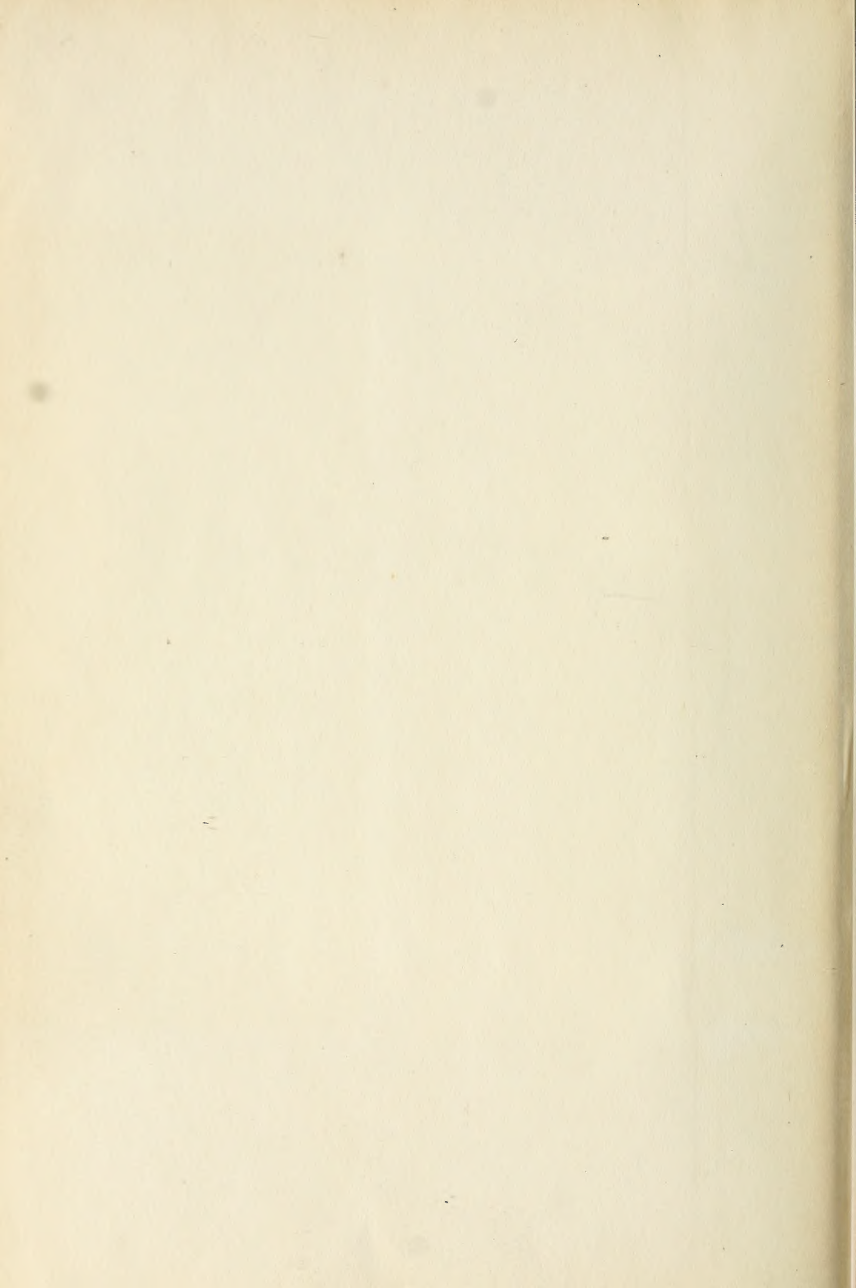
Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnprüfungen Bericht nach Formular an das schweizerische Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

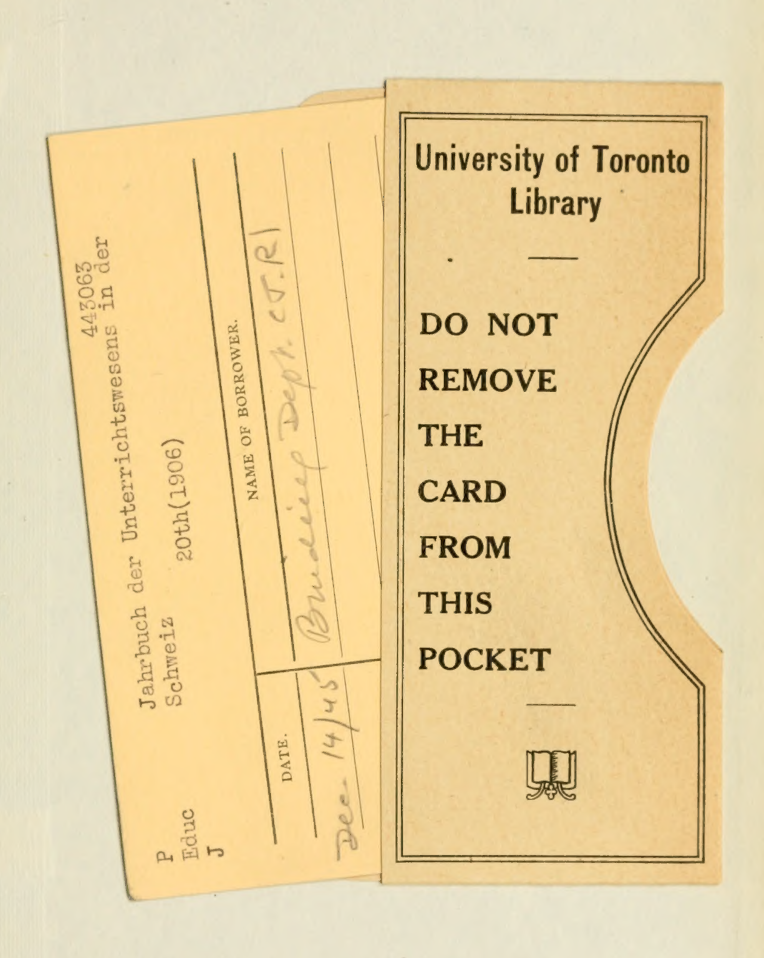
Art. 9. Die statistische Verwertung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe des Eidgenössischen statistischen Bureaus.

Art. 10. Die Experten und Sekretäre beziehen die nämlichen Entschädigungen, wie diejenigen der pädagogischen Prüfung.








443063
Jahrbuch der Unterrichtswesens in der Schweiz
20th(1906)
P
Educ
J
NAME OF BORROWER.
DATE.
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

